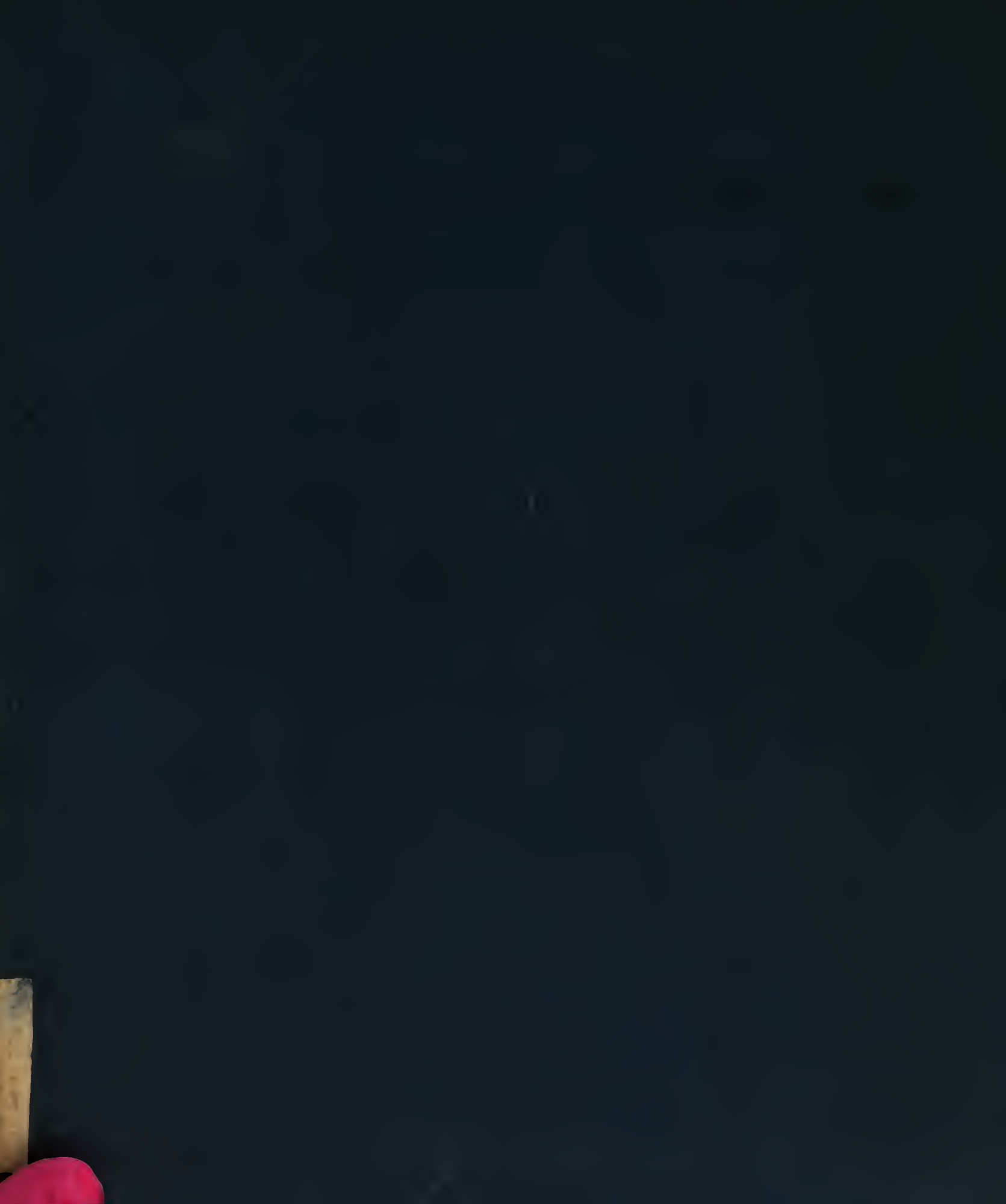

4° Bor.
119 ½ (1865

Amtsblatt

<36624519510016

<36624519510016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

1

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 1.

Stettin, den 6. Januar 1865

Gesetz-Sammlung.

(No. 5978.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

(No. 5979.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

(No. 5980.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagert'schen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

(No. 5981.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1864

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Unter Bezugnahme auf die in No. 48 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern.

2) Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf **Freitag, den 3. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr**, hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modifikation der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

3) In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden: 1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. 2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. 3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. 4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen

Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. 5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. 6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. Dezember 1864. General-Post-Amt.

4) Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen Reglements vom 21. Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1864. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

5) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt. Berlin, den 14. Dezember 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 31. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Nachdem das in Repenow, Kreis Pyritz, am Rothlauf — Milzbrand — erkrankte Schwein am 25. November c. crepirt, ist kein weiterer Fall dieser Art dort vorgekommen, daher die unter dem 3. Dezember c. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Unter den Schafen in Pagerkopf, Kreis Naugard, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Dreist in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ist zum Pastor in See-Buckow, in derselben Synode, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Bechtold ist zum Pastor in Dzineelitz, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt.

In Stargard sind die Schullehrer Haese und Moldenhauer fest angestellt.

Die feste Anstellung des bisherigen Hülfslehrers Mohnicke als Turn- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Die Pfarrstelle an der St. Nikolaikirche in Greifswald, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt.

Der Bürgermeister Bock in Greiffenberg ist kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts ernannt worden.

Der Förster Wüstfeld zu Neuhaus, in der Oberförsterei Rothenfier, ist vom 1. April d. J. ab auf die Förstersstelle zu Ostswine, in der Oberförsterei Friedrichsthal, und der Förster Tismar von der letzteren auf die erstere Stelle versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Wasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

Stettin, den 13. Januar 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

Nachdem Wir auf Grund des Vorbehalts im §. 1 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 beschlossen haben, die Gemeinde-Verhältnisse des Marktfleckens Groß-Stepenitz im Kreise Cammin des Regierungsbezirks Stettin festzustellen, ertheilen Wir diesem Flecken nach Anhörung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen folgendes Statut:

§. 1.

Den Gemeindebezirk des Fleckens bilden sämmtliche Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Alle Einwohner des Fleckens gehören dem Gemeindebezirke an, und als solche werden alle diejenigen angesehen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten des Fleckens berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet.

§. 3.

Die Gemeinde als Korporation verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig (§. 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

§. 4.

Die Gemeinde-Angelegenheiten werden geleitet:

1) durch die Gemeinde-Verordneten in ihrer Gesammtheit als beschließende Versammlung, bestehend aus neun Mitgliedern;
2) durch einen Gemeinde-Vorstand, bestehend aus dem Orts-Vorsteher als Vorsitzenden und drei Beisitzern. Derselbe führt nach näherer Bestimmung des §. 11 die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach Außen hin.

§. 5.

Jeder selbstständige unbescholtene Einwohner hat das Recht zur Theilnahme an der Wahl der Gemeinde-Verordneten, sowie die Befähigung zu einem unbesoldeten Amt in der Gemeinde-Verwaltung und zu einem Mandat als Gemeinde-Verordneter, wenn er seit einem Jahre

1) Einwohner des Fleckens ist;
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen;
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4) entweder
   a. ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt, oder
   b. ein stehendes Gewerbe als Haupt-Erwerbs-Quelle betreibt, oder
   c. zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens Vier Thalern entrichtet, exclusive Zuschlag.

§. 6.

Zum Zwecke der Wahl der Gemeinde-Verordneten werden die stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus der Zahl derjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Stimmfähigen fallen; die zweite Abtheilung reicht bis zum zweiten Drittel aller Gesammtsteuern, und die übrige Zahl der Mindeststeuernden bildet die dritte Abtheilung.

In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Gemeinde-Verordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Die Liste der Stimmfähigen wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich bis zum 15. Dezember berichtigt. Vom 15. bis 30. Dezember wird diese Liste an einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale offen gelegt, und kann jedes Gemeindeglied während dieser Zeit gegen die Richtigkeit derselben Einwendungen erheben.

Die Wahlen finden regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats Januar in einem von dem Gemeinde-Vorstande zu bestimmenden Lokale statt, und werden die in der Liste verzeichneten Wähler von dem Gemeinde-Vorstande wenigstens acht Tage vorher zu einer bestimmten Stunde schriftlich eingeladen.

Der Wahl-Vorstand, besteht aus einem Mitgliede des Gemeinde-Vorstandes und zwei von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung gewählten Beisitzern.

Jeder Wähler muß dem Wahl-Vorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will.

Wird bei dieser Wahl die erforderliche absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so stellt der Wahl Vorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Von diesen sind bei nochmaliger Wahl diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, auch wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 7.

Die Gemeinde-Verordneten werden auf 6 Jahre gewählt; sie treten mit dem 1. Februar ihre Functionen an.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und entscheidet die ersten beiden Male das Loos. Werden Mitglieder der Gemeinde-Verordneten-Versammlung in den Gemeinde-Vorstand gewählt, so treten diese aus ihrer bisherigen Stellung und es findet eine Neuwahl zur Ergänzung der Gemeinde-Verordneten-Versammlung statt. Diese Wahl gilt nur für die Dauer der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode der Ausscheidenden.

Nach jeder regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzung der Gemeinde-Verordneten nehmen dieselben in ihrer nächsten Versammlung die Neuwahl ihres Schriftführenden und des Stellvertreters desselben vor.

§. 8.

Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeinde-Verordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 9.

Die Gemeinde-Verordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind; über andere als Gemeinde-Angelegenheiten nur in den in §. 35 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Fällen. Sie kontrollirt die Verwaltung und ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen durch Einsicht in die Akten Ueberzeugung zu verschaffen. Den Vorsitz in der Versammlung mit Stimmberechtigung führt der Ortsvorsteher, oder bei dessen Verhinderung der zu seiner Vertretung bestimmte Beisitzer. (§. 11 letzter Absatz.)

Die Zusammenberufung der Gemeinde-Verordneten geschieht durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, spätestens am Tage vor der Sitzung.

Sie muß erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§. 10.

Sowohl der Ortsvorsteher als die Beisitzer im Gemeinde Vorstand werden von den Gemeinde-Verordneten in beschlußfähiger Versammlung unter absoluter Majorität auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet einer der drei Beisitzer aus und werden die ersten beiden Male die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt.

§. 11.

Der Ortsvorsteher ist das Organ der Obrigkeit (§. 18), und führt unter der in diesem §. bestimmten Beihülfe der Beisitzer, die dem Gemeinde Vorstand obliegenden Geschäfte der Gemeinde-Verwaltung.

Der Ortsvorsteher hat für die Bearbeitung der diesfälligen Geschäfte zu sorgen, namentlich auch die gefaßten Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung zur Ausführung zu bringen, die Korrespondenz mit den Behörden zu führen und überhaupt alle die Gemeinde betreffenden Geschäfte mit den Kreis-, Bezirks-,

Provinzial- und Staats-Behörden zu erledigen. Er ist verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der Gemeinde-Verordneten-Versammlung zu beanstanden, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, oder das Gemeinde-Interesse verletzen, und hat, wenn die Gemeinde-Verordneten-Versammlung in nochmaliger Berathung bei dem beanstandeten Beschlusse beharrt, die Entscheidung des Landrathes einzuholen.

Die Beisitzer haben den Ortsvorsteher mit ihrer Thätigkeit und ihrem Beirathe zu unterstützen, und die sämmtlichen, die Gemeinde Angelegenheiten betreffenden Schriftsätze mit zu vollziehen.

In Behinderungsfällen wird der Ortsvorsteher durch den, nach dem Dienstalter ältesten Beisitzer, und wenn mehr als ein Beisitzer von gleichem Dienstalter vorhanden sind, durch den, nach dem Lebensalter ältesten Beisitzer vertreten.

Im Uebrigen bleibt der Bezirks-Regierung vorbehalten, nach Anhören der Gemeinde-Behörden eine spezielle Vertheilung der Geschäfte des Gemeinde-Vorstandes unter dessen einzelnen Mitgliedern anzuordnen, falls sich dies erforderlich zeigen sollte.

§. 12.

Der Ortsvorsteher muß zugleich Erheber der Kommunal- und sonstigen Societäts-Abgaben sein, so wie er auch die Funktionen eines Erhebers der direkten Staatssteuern, Provinzial- und Kreis-Abgaben unter alleiniger Verantwortlichkeit zu übernehmen, resp. auszuüben hat.

§. 13.

Ueber alle Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben hat der Ortsvorsteher den Gemeinde-Verordneten spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres gehörig Rechnung abzulegen, welche jedoch vor deren Vorlegung an die Gemeinde-Verordneten von dem gesammten Ortsvorstande zu revidiren ist.

Die Gemeinde-Verordneten haben sodann die Rechnung festzustellen und zu dechargiren.

§. 14.

Bis zum 15. Dezember jeden Jahres hat der Ortsvorstand über alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, einen Haushalts-Etat für das nächste Jahr aufzustellen und der Gemeinde-Verordneten-Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15.

Als besoldeter und selbstständiger Verwalter der Gemeinde-Kassen und erster Vorsteher der Gemeinde haftet der Ortsvorsteher für die Ordnung der Kassen mit einer der Gemeinde zu leistenden Kaution, welche für jetzt Dreihundert Thaler beträgt, aber auch einer anderen Festsetzung mit Genehmigung des Landraths unterworfen werden kann.

§. 16.

Die Beisitzer erhalten für die Ausführung ihrer Functionen keine Remuneration, außer dem Ersatz baarer Auslagen; dagegen ist der Ortsvorsteher zu besolden. Hinsichtlich der Art und der Höhe dieser Besoldung bleibt es vorerst bei der bestehenden Einrichtung Die gegenwärtige Besoldung des Ortsvorstehers besteht:

a. in einem jährlichen baaren Gehalte aus der Gemeindekasse des Fleckens Groß-Stepenitz;
b. aus der Tantieme von der Klassen- und Gewerbesteuer des Fleckens Groß-Stepenitz;
c. aus der Tantieme von der Kreis Chausseesteuer;
d. aus der Tantieme von den im Flecken Gr.-Stepenitz aufkommenden Domainen-Amortisations-Renten.

Der Gehaltsbetrag (zu a.) wird mit Genehmigung der Regierung festgesetzt, und ist letztere auch in der Folge befugt, zu verlangen, daß dem Ortsvorsteher der zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessene Besoldungsbetrag bewilligt werde.

§. 17.

Jeder stimmfähige Einwohner ist verpflichtet, die Stelle eines Beisitzers im Gemeinde-Vorstande oder eines Gemeinde-Verordneten anzunehmen und während der in §§. 7 und 10 angegebenen Zeitdauer zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige und lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über sechszig Jahr;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer Stelle für die nächsten sechs Jahre;
5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeinde-Verordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine Beisitzer-Stelle oder ein Mandat als Gemeinde-Verordneter anzunehmen, oder eine solche Funktion bis zum vorgeschriebenen Ablaufe zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann auf Beschluß der Gemeinde-Verordneten-Versammlung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Wahlrechts bei allen öffentlichen Gemeinde-Angelegenheiten verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeinde-Abgaben herangezogen werden.

Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§. 18.

Die Ausübung der Orts-Polizei und das Aufsichts-Recht verbleiben dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Stepenitz unter den im §. 20. 21 bestimmten Maßgaben, in gleicher Weise, wie solche von demselben als Vertreter des Königlichen Domainen-Fiscus und als Inhaber der Polizei-Jurisdiction in den fiscalischen Land-Gemeinden des Domainen-Rent-Amts-Bezirks Stepenitz bisher ausgeübt sind, und wird insofern in den bisherigen Ressort-Verhältnissen nichts geändert.

§. 19.

Der Aufsicht und Genehmigung des Rent-Amts unterliegen daher:

1) die Erwerbung unbeweglicher Güter;
2) die Veräußerung, Umtauschung, oder Zerstückelung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten;
3) die Pachtungen außerhalb der Feldmark;
4) die Contrahirung von Schulden;
5) die Führung von Prozessen, welche die Vermögens-Substanz betreffen;
6) die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen;
7) die Steuerlisten, soweit solche die Kommunalbedürfnisse einschließlich der Armenpflege, betreffen.

§. 20.

Die Wahlen des Orts-Vorstehers und der andern Gemeinde-Vorstands-Mitglieder werden vom Kreis-Landrath nach Anhörung des Rent-Amts bestätigt. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Rent-Amts hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen. Die Gewählten werden vom Landrath in Amt und Pflicht genommen. Die Verpflichtung der neugewählten Gemeinde-Verordneten mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgt durch den Ortsvorsteher.

§. 21.

Die staatliche Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung wird nach den Bestimmungen der §§. 76—79 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 geführt, mit der Maßgabe, daß

1) der Kreislandrath die nächste Aufsichts-Instanz bildet;
2) über Beschwerden in Gemeinde-Angelegenheiten der Ober-Präsident als letzte förmliche Rekurs-Instanz entscheidet.

§. 22.

In zweifelhaften Fällen wird nach Analogie der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verfahren.

§. 23.

Gegenwärtiges Orts-Statut tritt mit dem 1. Februar 1865 in Kraft.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Orts-Vorstandes haben für die Einleitung und Abhaltung der demnächstigen Wahl der neuen Gemeinde-Verordneten das Nöthige anzuordnen.

Bis nach erfolgter Einführung der neugewählten Kommunal-Organe bleibt die bisherige Gemeinde-Verwaltung in ihren Funktionen.

Die am 1. Juni 1863 begonnene Amtsdauer des gegenwärtigen Orts-Vorstehers endet mit dem 1. Juni 1869.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Dezember 1864.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf Eulenburg.

Vorstehendes, dem Marktflecken Groß-Stepenitz im Kreise Cammin Allerhöchst ertheiltes Gemeinde-Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Vasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 13. Januar 1865.

Patente.

Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselmaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

8) Für portofreie Dienstkorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. Dezember 1860 am Schlusse folgenden Zusatz: „Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstkorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

9) Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei: A für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle oder B. nur für die Verwaltung einer Lokal- (Kreis-) Baubeamten Stelle. Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, die andere den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern. Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungs-Behörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft. Berlin, den 18. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Nachtrag zu den unterm 18. März 1855 ergangenen, in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1855 (Extra-Beilage zu No. 17) publizirten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, wird in Folge höheren Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. November 1864 unter Abänderung des §. 135 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zu genehmigen geruht haben, daß bei den Pionier-Bataillonen künftig der Eintritt zum einjährigen freiwilligen Dienst nur am 1. Oktober stattfinden soll. Diese Maßnahme tritt bereits für das laufende Jahr in Kraft.

Stettin, den 6. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

11) Zur Ergänzung der Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 48), die den Führern nicht lootsenpflichtiger Schiffe vor ihrem Abgange von Stettin resp. Swinemünde zu ertheilenden Tiefgangs-Scheine betreffend, verordnen wir auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Der Führer eines Bugsirboots verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, wenn er ein nicht lootsenpflichtiges Schiff von Stettin nach Swinemünde oder von Swinemünde nach Stettin bugsirt, ohne daß der Führer des qu. Schiffs sich im Besitze eines Tiefgangsscheins befindet.

§. 2. In dieselbe Strafe verfällt der Führer eines Bugsirboots, wenn er ein lootsenpflichtiges Schiff, ohne daß sich ein Lootse an Bord desselben befindet, über das Revier zwischen Stettin und den Odermündungen bugsirt. Stettin, den 2. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

12) Unter den Schafen in Schönfeld, Kreis Randow, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Damitzow und Keesow, sowie auf dem Gute Tantow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 2. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer.

Auf Grund der beiden Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, wird vom 1. Januar 1865 ab

a) eine Gebäudesteuer von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten,

b) eine eigentliche Grundsteuer von den übrigen ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — erhoben werden. Dagegen kommen von dem vorstehend angegebenen Zeitpunkte ab in Wegfall:

a) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

b) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;

c) der nach §. 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;

d) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;

e) alle auf dem Grund und Boden, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe mit Gebäuden besetzt ist oder nicht, ruhenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben.

Die Gebäudesteuerveranlagung wird gemäß der Bestimmung im §. 20 des bezüglichen Gesetzes alle 15 Jahre einer Revision unterworfen; die jetzt erfolgte Veranlagung bleibt also bis zum Schluß des Jahres 1879 in Kraft, soweit nicht aus den im §. 15 sub 2—5 des Gesetzes angeführten Gründen eine Aenderung mit den im §. 19 daselbst angegebenen Modifikationen nothwendig wird. Nach §. 14 des Gebäudesteuer-Gesetzes erfolgt die Erhebung der Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen, ist mithin wie diese gemäß §. 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. h. m. in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrages einzuziehen und bis zum 25. jeden Monats von den einzelnen Recepturen an die Kreis-Kasse abzuführen. Die Einziehung und Abführung beider Steuern ist gemäß §. 14 des Gebäudesteuer-Gesetzes und §§. 5 und 27 der Allerhöchsten Verordnung Sache der Gemeinden und der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, indessen wird denselben für die Einziehung der Gebäudesteuer und zur Bestreitung aller Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts eine Hebegebühr von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer gewährt. Rücksichtlich der Grundsteuer findet dies nicht statt. Jede Gemeinde ist

nach §. 27 der Verordnung verpflichtet, zur Einziehung der Grundsteuer unter Bestätigung der Ortsobrigkeit einen Ortserheber zu bestellen und zugleich die Bedingungen, unter welchen die Annahme desselben erfolgen soll, insbesondere zu bestimmen, in welcher Art derselbe für seine Mühwaltung entschädigt werden und ob, event. in welcher Höhe er eine Kaution bestellen soll. Kommt eine Gemeinde dieser Verpflichtung innerhalb der von uns zu bestimmenden Frist nicht nach, so behalten wir uns vor, die jedesmal fälligen Grundsteuern so lange, bis der Ortserheber ordnungsmäßig bestellt ist, auf Kosten und Gefahr der Gemeinde im Wege besonders zu ertheilenden Auftrages einziehen zu lassen. Die neue Grundsteuer von den Liegenschaften ist durch §. 3 des bezüglichen Gesetzes für die gesammte Monarchie auf den Jahresbetrag von zehn Millionen Thaler ein für allemal festgestellt und nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen. und innerhalb dieser auf die einzelnen Kreise; die auf letztere aber entfallende Steuer-Summe auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke vertheilt, und nehmen wir in dieser Beziehung auf unsere besondere Bekanntmachung vom heutigen Tage Bezug. Ebenso erfolgt die Untervertheilung der Grundsteuer-Summe innerhalb der einzelnen Gemeinden und derjenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des bei Ausführung des Grundsteuer Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages. Die Untervertheilung der für die einzelnen Provinzen beziehungsweise ständischen Verbände durch die mehrgedachte Allerhöchste Verordnung vom 12 h m. definitiv festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen ist indessen nur eine provisorische bis dahin, daß das im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz in Kraft tritt und durch das in letzterem anzuordnende neue Reklamations-Verfahren ihren vollständigen Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet, vielmehr die durch letztere ermittelten Grundsteuern zu entrichten, es sei denn, daß dabei materielle Irrthümer, bestehend in Rechnungs- oder Schreibfehlern, in doppelter Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzlicher Uebergehung von solchen, und dergleichen vorgekommen sind, und entweder von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen worden. Zu diesem Zweck wird seiner Zeit bekannt gemacht werden, bei wem die etwaigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind. Zum Zweck der vorläufigen Untervertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften wird in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 10 und folg. der Verordnung vom 12. h. m. für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ein besonderes Flurbuch und eine Grundsteuer-Mutterrolle angelegt, von welchen ersteres sämmtliche Liegenschaften des betreffenden Bezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages nachweist, während die Grundsteuer-Mutterrolle in besonderen Artikeln diejenigen dem Bezirke angehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrages, sowie der demgemäß veranlagten Grundsteuern aufführt, welche einen und denselben Eigenthümer haben. Soweit es die nach Beendigung des Hauptveranlagungs-Verfahrens übrig gebliebene Zeit und die zur Disposition stehenden geometrischen Kräfte bis jetzt irgend gestattet haben, ist die Herstellung der Flurbücher nebst Mutterrollen erfolgt, und es werden die Resultate davon den einzelnen Gemeinden und Inhabern selbstständiger Gutsbezirke durch Mittheilung der auf Grund der Mutterrollen angefertigten Grundsteuer-Heberollen bekannt gemacht werden. Dagegen haben diejenigen Gemeinden, für welche das Flurbuch nebst Mutterrolle vorläufig nicht hat angefertigt werden können, die ihnen zufallende Grundsteuer nach dem anderweit festgestellten interimistischen Vertheilungsmaßstabe aufzubringen. Sobald denselben demnächst die nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individual-Steuerbeträge bekannt gemacht werden, was sobald als möglich, jedenfalls aber im Laufe des Jahres 1865 geschehen wird, erfolgt eine Ausgleichung wegen des seit dem 1. Januar 1865 bis dahin von den einzelnen Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinden zu viel beziehungsweise zu wenig Gezahlten, es sei denn, daß die Grundsteuerpflichtigen der Geringfügigkeit des Gegenstandes wegen auf eine solche Ausgleichung ausdrücklich verzichten. Geschieht Letzteres nicht, so wird die Ausgleichung gemäß § 19 der Verordnung von Amtswegen durch Anrechnung beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge innerhalb der von uns nach Bedürfniß zu bestimmenden Fristen herbeigeführt werden. Aber auch für diejenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, rücksichtlich welcher das Grundsteuer Untervertheilungsverfahren nach den Bestimmungen in der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. Januar c. bereits ausgeführt ist, können die Grundsteuer Heberollen nur allmählig, indessen voraussichtlich noch im Laufe des Monats Januar 1865, mitgetheilt werden. Gleich nach dem Eingange der Heberollen ist die dann fällige Steuer unverzüglich einzuziehen und abzuführen, und es kann somit der Fall eintreten, daß diese Einziehung gleich für zweimonatliche Raten nothwendig wird. Um die für einzelne Zahlungspflichtige daraus hervorgehende Härte zu umgehen, wird es sich daher empfehlen, daß diejenigen Gemeinden, welche die Heberolle nicht bis zum 20. Januar künftigen Jahres erhalten haben, noch die alte

Grundsteuer für diesen, event. auch für den folgenden Monat als Abschlag auf die neue Grundsteuer aufbringen und an die Kreiskasse abführen. Sollten zur Zeit des ersten Fälligkeitstermines der Gebäudesteuer einzelne Rekursbeschwerden ihre Erledigung durch Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers noch nicht gefunden haben, so ist dennoch der veranlagte Betrag bis zum Austrage der Sache voll zu entrichten, und es erfolgt demnächst die Erstattung des etwa zu viel Gezahlten in derselben Weise wie bei der Klassen- und Einkommensteuer im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen. Dasselbe wird geschehen, wenn sich der Herr Finanz-Minister in der Lage befinden sollte, auf Grund der Bestimmung im §. 12 des Gebäudesteuer-Gesetzes von Amtswegen eine Ermäßigung der veranlagten Gebäudesteuer um deshalb eintreten zu lassen, weil Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften vorgekommen sind. Ebensowenig darf die Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des im Gesetz vorbehaltenen Entschädigungs-Verfahrens abhängig gemacht werden. Die Vorbereitungen zur Einleitung des bezüglichen Verfahrens sind zwar getroffen, und es wird auch in Kurzem die förmliche Einleitung desselben öffentlich bekannt gemacht werden. Indessen läßt sich der Abschluß des Verfahrens wegen der dabei in Erwägung kommenden Rechtsfragen nicht vorher bestimmen. Das Interesse der dabei betheiligten Grundbesitzer ist aber dadurch gewahrt, daß gemäß der Bestimmung in den §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, die Entschädigungsbeträge, welche in Staatsschuldverschreibungen und diejenigen Entschädigungsbeträge, deren Auszahlung in baarem Gelde erst nach dem 1. Februar 1865 erfolgt, vom 1. Januar 1865 ab, und zwar erstere mit 4½ Prozent, letztere mit 4 Prozent verzinst werden. Endlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß die erforderlichen Einrichtungen behufs Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden und rücksichtlich der Grundsteuer in den §§. 20 bis 22 der Verordnung vom 12. h. m, rücksichtlich der Gebäudesteuer aber in den §§. 15—17 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichneten Veränderungen, möglichst bald werden getroffen und dann öffentlich bekannt gemacht werden. Stettin, den 30. Dezember 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

15) Bekanntmachung, die neue Grundsteuer-Regulirung betreffend.

Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember c. — Ges. Samml. pro 1864 S. 673 — nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, festgestellte neue Grundsteuer beträgt für die Provinz Pommern, mit Ausschluß des ständischen Verbandes von Neuvorpommern und Rügen, 618,783 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. Davon treffen nach Verhältniß des Reinertrages der künftig steuerpflichtigen Liegenschaften auf den Regierungsbezirk Stettin 377,845 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. und hiervon wiederum auf

1)	den Kreis	Anclam	. . .	22,400	Thlr.	17	Sgr. 11	Pf.
2)	„ „	Demmin	. . .	49,913	„	27	„ 7	„
3)	„ „	Greifenberg	. .	27,544	„	16	„ 5	„
4)	„ „	Greifenhagen	. .	31,999	„	14	„ 4	„
5)	„ „	Cammin	. . .	22,088	„	18	„ 10	„
6)	„ „	Naugard	. . .	26,917	„	9	„ 11	„
7)	„ „	Pyritz	. . .	49,707	„	8	„ 5	„
8)	„ „	Randow	. . .	60,832	„	9	„ 10	„
9)	„ „	Regenwalde	. .	28,347	„	25	„ 8	„
10)	„ „	Saatzig	. . .	30,408	„	13	„ 9	„
11)	„ Stadtkreis	Stettin	. .	3,182	„	8	„ 6	„
12)	„ Kreis	Ueckermünde	. .	9,293	„	17	„ —	„
13)	„ „	Usedom Wollin	. .	15,209	„	—	„ 7	„
		giebt wie vorstehend	.	377,845	Thlr	8	Sgr. 9	Pf.

Wie sich die für die einzelnen Kreise festgestellten Grundsteuerbeträge auf die innerhalb derselben gelegenen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke und zwar gleichfalls nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der dazu gehörigen künftig steuerpflichtigen Liegenschaften vertheilen, behalten wir uns vor, später bekannt zu machen, sobald die Grundsteuer-Heberollen für diejenigen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke vollständig gefertigt sein werden, rücksichtlich welcher das Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahren nach den Bestimmungen in der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. Januar c., betreffend das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen, in dem laufenden Jahre bereits zur Ausführung gekommen ist. Dieses Verfahren hat Gelegenheit gegeben, zu prüfen, ob die auf Grund der Kreisübersichten ꝛc.

für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bereits berechneten Grundsteuer-Hauptsummen um deshalb einer etwanigen, jedenfalls nur geringfügigen Abänderung gemäß der Bestimmung im §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. h. m. noch bedurften, weil

entweder einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die sogenannten Enclaven, unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirke überwiesen;

oder einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt;

oder endlich einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind.

Stettin, den 30. Dezember 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

16) Die Königl. Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt, oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und, event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad l. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das

Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können,

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

17) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten siebenundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 14/16 vom 1. April 1865 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe

auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 27. Verloosung ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 255. 305. 798. 874. 919. 1365. 1395. 2008. 2250. 2370. 2434. 2579. 2665. 2673. 2905. 3152. 3316. 3371. 3730. 4362. 4432.

Littr. B. à 500. Thlr. No. 200. 275. 686. 933. 1090.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 278. 330. 441. 900. 1157. 1339. 1485. 1905. 2135. 2410. 2568. 2823. 2860. 2861. 3165. 3226. 3440. 3448. 3637. 3744. 4266. 4436. 4471. 4486. 4828. 4876. 5415.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 3. 51. 72. 211. 378. 1351. 1659. 2724. 2789. 2875. 2932. 3014. 3048. 3075. 3353. 3811. 3847. 3920.

Littr. E à 10 Thlr. No. 4932. 4933.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.

Stettin, den 7. November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

18) Die Inhaber fälliger Zins-Coupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1864 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. dieses Monats, mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird.

Stettin, den 2. Januar 1865. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts Direktion.

II. Personal-Chronik.

Neu angestellt sind: die Sergeanten Kieback und Klinkenberg als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Inspektor Koppe zu Frankfurt a. d. O. in Stelle des zum Ober-Zoll-Inspektor in Johannisburg beförderten Kernstein, zum Packhofs-Vorsteher in Stettin; der Steuer-Aufseher Biedenweg zu Anclam in gleicher Eigenschaft nach Stettin und der Grenz-Aufseher Boldt im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Anclam. Der Grenz-Aufseher Bockmann im Haupt-Amts-Bezirke Demmin ist als Steuer-Aufseher nach Berlin übergeführt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1864.

Befördert: der Bureau-Diätarius Johann Ernst Julius Heese zu Treptow a. d. T. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. d. T.

Ernannt: 1) der Kreisrichter Carl August Eduard Reichhelm zu Wollin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Cammin und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin; 2) der Gerichts-Assessor Johann Christian Theodor August Horn zu Berlin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg i. P.; 3) der Kreisgerichts-Sekretair Andreas Semrau zu Usedom zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

Versetzt: 1) der Kreisrichter Johann Franz Heinrich Müller zu Greifenberg i. P. an das Kreisgericht zu Stettin; 2) der Gerichts-Assessor Alexander Dietrich Ernst Genz zu Labes an das Kreisgericht zu Cammin zur Verwaltung einer Gerichts-Kommission in Wollin; 3) der Gerichts-Assessor August Adolph Seehausen zu Eisleben in das diesseitige Departement.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Botenmeister Christian Friedrich Schielke zu Anclam.

Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Carl Gottlieb Wilhelm Mitzlaff zu Pyritz; 2) der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Martin Friedrich Tornau zu Jarmen; 3) der Bote und Exekutor Heinrich Kesselhut zu Naugard.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Wilhelm Carl Gall zu Greifenhagen; 2) der Appellationsgerichts-Bote Ernst Albert Alexander Huth in Folge seiner Bestellung zum Kastellan bei der General-Landschafts Direktion zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 3.

Stettin, den 20. Januar 1865.

Berlin, den 14. Januar 1865.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen, Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrektion im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte, aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durch zuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung ver-

wendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zoll-Vereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die

Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserm nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes, wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet, und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5982.) Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864.

(No. 5983.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

(No. 5984.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

(No. 5985.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10 Dezember 1864.

(No. 5986.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

(No. 5987.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner

Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1864.

(No. 5988.) Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1864.

(No. 5989.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits, und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

(No. 5990.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1864.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

19) Der 36. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am **Dienstag den 7. März d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an den Ober-Präsidenten zu wenden.

Stettin, den 17. Januar 1864. Der Ober-Präsident.

20) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pf bis zu 1 Loth excl. u. s. w., nach Maßgabe des Gewichts, können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bands dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt.

21) Die für den Zahlungsverkehr innerhalb des Preußischen Postgebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den

eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Korrespondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Postanstalt, sondern bei dem Königl. Preußischen General-Konsul, Geh. Kommerzien-Rath Schmidt in New York, zur Zahlung gelangt. Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden. Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen. Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

An N N. caro of (aux soins de) N. N.; An N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden. Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post Amt.

22) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte litographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataläge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, daß vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post Amt.

2) der Königlichen Regierung.

23) Die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2. Dezember d. J. erstattet und heute ausgegeben. Indem ich mir erlaube, auf die höchst erfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebes Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeitssinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungs-Krieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden. Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen,

daß dem National-Dank im Jahre 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren. Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pfg. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 80,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlr 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögens-Bestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen. Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen. Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volks immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden. Invalidenhaus Berlin, den 20 Dezember 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Aufforderung, dem National-Dank für Veteranen auch ferner eine recht rege Theilnahme zuzuwenden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

24) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Beise in Alt-Sarnow, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

25) Unter den Schafen in Ramsberg, Kreis Cammin, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen Wolle, Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 17. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

26) Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar in Pölitz zu Ostern dieses Jahres wünschen, ist ein Termin auf den **8. März d. Js.** (Mittwoch nach Dom. Invocavit) und die folgenden Tage anberaumt. Die Bewerber um Aufnahme haben den Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten und falls sie dabei ein Zeugniß der Zulässigkeit erlangen, dieses nebst den sonst erforderlichen, weiter unten genannten Zeugnissen bis zum 1. März d. Js. an den Herrn Seminardirektor Goltzsch zur Prüfung einzusenden, sich selbst aber am 7. März d. Js., Nachmittags 4 Uhr, in dem Seminar-Gebäude in Pölitz einzufinden und bei dem Herrn ꝛc. Goltzsch zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. Die außer dem von den Herrn Superintendenten auszufertigenden Zulässigkeits-Atteste bis zum 1. März d. Js. an Herrn ꝛc. Goltzsch einzusendenden Schriftstücke sind: der Taufschein, ein Zeugniß des Kreis-Physikus über geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, über Freiheit von chronischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheitszustand, ein Zeugniß des bezüglichen Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder Versorger, daß sie im Stande und bereit sind, das zu Ostern jeden Jahres praenumerando zu zahlende Kostgeld von Dreißig Thalern zu entrichten. Für dieses Kostgeld wird jedem Zöglinge eine vollständige Beköstigung (warmes Frühstück, Mittag und Abendessen) so reichlich und nahrhaft

verabreicht, daß jede Zusendung von Lebensmitteln an ihn aus der Ferne überflüssig wird. Besonders dürftige und würdige Zöglinge werden durch Erlaß von Kostgeld unterstützt werden können, jedoch in der Regel erst in späteren Zeiten ihres Seminarlebens. Die in das Seminar eintretenden Zöglinge müssen das 17. Jahr zurückgelegt haben, leben in der Anstalt ein halbes Jahr versuchsweis und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über ihre Aufnahme entschieden.

Stettin, den 3. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Raschig, bisher in Gr. Grünow, Synode Dramburg, ist zum Pastor in Rummelsburg erwählt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Rummelsburg übertragen worden.

Der Prediger Sjöborg, bisher in Neustettin, ist zum Pastor in Wusterhanse, Synode Neustettin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Meyer an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Cammin ist dem gleichzeitig zum Kreisbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Kleiß zu Marienwerder vom 1. Januar d. J. ab verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Steuer-Einnehmers Schade erledigte Kreis-Steuer-Kasse des Randower Kreises ist dem von Demmin hierher versetzten Kreis-Steuer-Einnehmer Gans vom 1. Januar d. J. ab verliehen worden.

Die vom 1. April d. J ab zur Erledigung kommende Ablageaufseherstelle zu Stepenitz, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom gedachten Tage ab dem ehemaligen Förster Moebes übertragen.

Der Förster Schmidt zu Neuendamm, in der Oberförsterei Kehrberg, ist zum Königlichen Hegemeister ernannt.

Dem Förster Freyholtz zu Stallberg, in der Oberförsterei Neuenkrug, ist vom 1. April 1865 ab die Försterstelle zu Grammenthin, in der Oberförsterei gl. N., übertragen.

Der Torf-Inspektor Müller zu Schminy ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Schminy und Hermannsthal bestellt.

Im Kreise Randow sind zu stellvertretenden Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissarien gewählt und bestätigt: für den 12. Bezirk der Gutsbesitzer Prochnow zu Boblin; für den 19. Bezirk der Ortsschulze Schmidt zu Falkenwalde.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Seidler von Demmin nach Gladbach, Brederlow von Gollnow nach Essen und der Packbote Specht von Stettin nach Berlin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1864 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde, erster Bezirk. Goldarbeiter Taege zu Ueckermünde, verpflichtet am 26. November 1864; Substitut desselben: Posamentier Langnickel daselbst.

4. Landbezirk: Vorsee, Ludwigshoff. Gegensee, Christianshoff, Hintersee. Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff, verpflichtet am 19. Dezember 1864; Substitut desselben: Kaufmann Harang zu Altwarp.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 4.

Stettin, den 27. Januar 1865

Das Register zum Amtsblatt pro 1864 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde,

daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heeres-Einrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen, und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Ver-

fassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

27) Der 36. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am **Dienstag, den 7. März d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst, einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an den Ober-Präsidenten zu wenden.

Stettin, den 17. Januar 1865. Der Ober-Präsident.

28) VIII. Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungs-Bezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

LV. unmittelbar bei mir: 8. von dem Herrn Präsidenten von Brauchitsch hierselbst aus einer Sammlung bei dem konservativen Verein 31 Thlr. 5 Sgr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 7. November pr. angegebenen Beiträge **751** Thlr. **5** Sgr.

LVI. Bei der Kreis-Kasse in Cammin: 114. von der Gemeinde Gnageland 6 Thlr. 6 Sgr., **115.** auf der Hochzeit des Herrn Jul. Plümer zu Genzensruhe gesammelt 8 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., **116.** von dem Kreis-Physikus Dr. Puchstein 2 Thlr., **117.** von der Gemeinde Stregow 15 Sgr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. November pr. angegebenen Beiträge **600** Thlr. **18** Sgr. **11** Pf.

LVII. Bei der Kreis-Kasse in Greiffenhagen: 90. von dem Domainenpächter Kielemann in Kehrberg gesammelt 7 Thlr., **91.** von der Gemeinde Belkow 10 Thlr. 26 Sgr., **92.** von der Gemeinde Carolinenhorst 23 Sgr. 6 Pf., **93.** von dem Hauptmann Lentz daselbst 20 Sgr., **94.** von dem Rendanten Schmidt daselbst 20 Sgr., **95.** von der Gemeinde Hökendorf 6 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., **96.** von dem Rentier C. A. Münch in Hohenkrug 5 Thlr., **97.** von der Gemeinde Kuhblank 5 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., **98.** von der Gemeinde Moritzfelde 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 21. September pr. angegebenen Beiträge 826 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. Hiervon gehen jedoch von den früher bekannt gemachten Beiträgen zwei irrthümlich aufgeführte Posten von zusammen 205 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. ab, und verbleiben daher **621** Thlr. **19** Sgr **9** Pf.

LVIII. Bei der Kreis-Kasse in Ueckermünde: 34. von den Kreisständen 100 Thlr., **35.** von dem Stiftsfräulein v. Bülow 5 Thlr., **36.** von v. Dewitz 2 Thlr., — zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 25. November pr. angegebenen Beiträge **393** Thlr. **9** Sgr. **6** Pf.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 17. Januar 1865. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

29) Bei der Eichung der in neuerer Zeit nicht selten in Gebrauch kommenden Gasmesser von ungewöhnlich großem Trommel-Inhalt hat sich herausgestellt, daß die Mühwaltung der Eichungsbehörde nicht durchweg mit der Größe des Kubik-Inhalts der Trommel im Verhältniß steht, und daß demnach die hinter pos. 153 des allgemeinen Gebühren-Tarifs für die Eichungsbehörden vom 20. Juli 1862 festgesetzte Eichungsgebühr für Gasmesser von mehr als 10 Kubikfuß Inhalt eine Ermäßigung erfahren kann. In Rücksicht hierauf bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr nicht ferner für jeden Kubikfuß über 10 Kubikfuß mit 7½ resp. 3¾ Sgr., vielmehr fortan nach einer mit der Zunahme des Inhalts fallenden Skala, und zwar: mit 5 resp. 2½ Sgr. für den 11. bis 20., mit 4 resp. 2 Sgr. für den 21. bis 30., mit 3 resp. 1½ Sgr. für den 31. bis 45., mit 2½ resp. 1¼ Sgr. für den 46. bis 60. und mit 2 resp. 1 Sgr. für den 61. und jeden folgenden Kubikfuß erhoben werden soll. Die Königliche Regierung hat die Eichungs-Kommission hiernach mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 13. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch, unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Februar 1863 (Amtsblatt Seite 28 und folg.) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 20 Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

30) Unter den Schafen in Alt-Sarnow, Kreis Cammin, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 18. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

31) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehreramt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 8., 10. und 11. April dieses Jahres angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Freitag, den 7. April d. Js., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrerseminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung als Privatlehrer an Schulanstalten im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zweck haben sie sich vor dem 1. März d. Js. bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht; sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkularverfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 20. September 1828 (II. 478 9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854, besonders desjenigen, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist. Auf den uns von ihnen dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben genannten Termin erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zur weitern Bescheidung des Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission angewiesen werden, diese zur Prüfung anzunehmen, diejenigen aber, die nicht zugelassen werden können, zurückzuweisen. Stettin, den 18. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

32) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66., 105., 109. Bankordnung.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage. d. d Stettin, den 13 Januar 1865, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. General-Kommission für Pommern zu Stargard vom 8. Oktober 1864, betr. die revidirten Normal-Preise und Normal-Marktorte.

1

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

Stettin, den 13. Januar 1865.

Bekanntmachung
der revidirten Normal-Preise und Normal-Marktorte.

Die im Jahre 1850 von uns bekannt gemachten, nach Maaßgabe des Tit. XI. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Normal-Preise für abzulösende Reallasten in den Preis-Distrikten des Regierungsbezirks Stettin sind in Verfolg des Gesetzes vom 19. März 1860 unter Zuziehung der von uns gebildeten Distrikts Kommissionen revidirt, und werden nach den Vorschlägen derselben dahin abgeändert und bestätigt:

I. Für den die landräthlichen Kreise Anclam und Demmin umfassenden Distrikt.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

Spanndienste.	thlr.	sgr.	pf.
1. mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis	1	10	—
b. von Michaelis bis Marien	1	—	—
2. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis	—	25	—
b. von Michaelis bis Marien	—	20	—
3. mit einem Ochsengespann incl. Knecht pro Tag	—	20	—

Handdienste.	thlr.	sgr.	pf.
1. männliche pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis	—	10	—
b. von Michaelis bis Marien	—	6	—
2. weibliche pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis	—	6	—
b. von Michaelis bis Marien	—	4	—

NB. Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen, und darf einer weiteren Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indessen überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. — Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. No. 34 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen sollte, Kost- und Dienstwerth mit einander zu kompensiren.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder ungemessen sind.

(cfr. § 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

a. Dem Gutsbesitzer kostet:	thlr.	sgr.	pf.
1. ein Gespann von 4 Pferden incl Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	610	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	2	1	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	6	9

	thlr.	sgr.	pf.
2. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	366	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	6	7
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	4	1

	thlr	sgr	pf
3. ein Ochsengespann incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	215	--	-
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben . .	1	6	3
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	8
b. Dem Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	488	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	1	18	10
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	5
2. ein Gespann von 2 Pferden incl Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	292	24	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	—	29	3
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	3

	thlr	sgr	pf.
3. ein Ochsengespann incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	172	-	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben . .	—	29	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	2	11
c. Ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:			
1. zu Wirthschaftsfahren und Arbeiten:			
a. in der Erndtezeit täglich für .	2	15	—
b. in der Saatzeit täglich für .	2	—	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres täglich für	1	15	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	—	25	—
3. zu Personenfuhren:			
a. bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile, mit länger als einem halben Tage Aufenthalt, für .	1	5	—
b. bei einer längeren Tour für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet, für	—	20	—

NB. Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b. gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht statt. Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnfuhrpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, sowie für sämmtliche weiteren Nebenausgaben selbst Sorge trägt, und auch bei Personenfuhren den Wagen liefert.

	thlr.	sgr	pf.
d. Dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirte:			
a. für 183 Weidetage . . .	50	—	—
b. an jedem Weidetage . . .	—	8	2
2. ein Schaf- oder Hammelknecht:			
a. jährlich	100	—	—
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	8	3
3. ein Knecht:			
a. jährlich	100	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	9	8
4. ein Junge:			
a. jährlich	66	20	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	--	6	5
5. eine Magd:			
a. jährlich	66	20	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage .	—	6	5
6. eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdiensttage von durchschnittlich 10stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a. jährlich	192	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer:			
1. des Mannes . . .	--	14	6
2. der Frau	—	8	6
c. jede Arbeitsstunde:			
1. des Mannes . . .	—	1	5
2. der Frau	—	—	10
e. Dem Bauer und andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirte:			
a. für 183 Weidetage . . .	40	—	—
b. an jedem Weidetage . . .	—	6	7
2. ein Knecht:			
a. jährlich	80	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	7	9

	thlr	sgr	pf.
3. ein Junge:			
a. jährlich	53	10	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	5	2
4. eine Magd:			
a. jährlich	53	10	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	5	2
5. eine beständige Tagelöhner-Familie, im Falle sie anhaltend beschäftigt und daher überhaupt gehalten werden kann, durchgehends die sub d 6 bei dem Gutsbesitzer angegebenen Sätze.			

	thlr	sgr	pf
f. Ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer oder kleinen Grundbesitzer gleichmäßig:			
1. ein männlicher:			
a. in der Getreide-Erndte pro Tag	—	20	—
b. in der Heu Erndte pro Tag .	—	12	6
c. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	10	—
2. ein weiblicher:			
a. in der Getreide-Erndte pro Tag	—	12	6
b. in der Heu-Erndte pro Tag .	—	7	6
c. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	5	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten,

sind veranschlagt unter Zugrundelegung des neuen Gewichtes nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr.	pf.
1	1 Pfund	Wolle zu spinnen. .	—	5	4
2	1 „	Flachs zu spinnen .	—	3	9
3	1 „	Heede zu spinnen . .	—	2	2
4	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu pflücken .	—	7	6
5	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen .	—	7	—
6	1 Klafter	Holz zu schlagen, ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz . .	—	12	6
		b Knüppelholz . .	—	7	6
		c. halb Kloben- und halb Knüppelholz .	—	10	—
7	1 Haufen = 1 viersp Fdr.	Strauchholz zu hauen, der Haufen von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und der Strauchlänge . .	—	6	—

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal Marktorte sollen die Städte Anclam und Demmin gelten, und gerechnet werden:
a. zum Marktbezirke der Stadt Anclam alle Ortschaften des Anclamer Kreises, und
b. zum Marktbezirke der Stadt Demmin der ganze Demminer Kreis.

E. Feste, nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Natural-Abgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des § 30 des Gesetzes festgestellt:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc. wie oben ad C.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf
1	1 Scheffel	Asche, buchene, birkene od. elsene, gehäuft . .	—	12	—
2	Ein	Besen	—	—	8
3	1 Quart	Bier (Leutetrinken) .	—	—	4
4	.	Bohnen:			
a.	1 Scheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
b	1 Metze	Gartenbohnen . .	—	7	6
5	1 Pfund	Brod	—	—	7
6	1 Quart	Branntwein . . .	—	2	6
7	1 Pfund	Butter	—	8	—
8	1 Scheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis des Roggens, jedoch nicht über 1 thlr. 15 sgr.			
9	1 Metze	Buchweizengrütze . .	—	6	—
10	100 Bund	Dachschöfe, à Bund 4⅔ Pfd.	2	—	—
11		Dung:			
a	Ein	zweispänn. Fuder Dung .	—	20	—
b.	Ein	vierspänn. Fuder Dung .	1	—	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc. wie oben ad C.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr.	pf.
12	1 Mandel	Eier	—	3	9
13	Eine	Ente,			
		a. magere	—	7	6
		b. fette	—	11	6
14		Federn:			
a.	1 Stiege	Federspulen	—	—	6
b.	1 Pfund	Bettfedern, ungerissen	—	10	8
c.	1 „	Daunen	1	7	5
15		Fische:			
a.	1 Gericht	Fische für 4 Personen	—	6	—
b.	Ein	Aal à 3 Pfund 22 Loth	—	20	—
c.	Ein	Hering gesalzen	—	—	4
16	1 Pfund	Flachs, geschwungen	—	4	3
17	Eine	Garbe:			
		a. Roggengarbe	—	3	—
		b. Gerstengarbe	—	2	6
		c Hafergarbe	—	2	6
18	Eine	Gans:			
		a. lebende Stoppelgans circa 9⅓ Pfd. schwer	1	—	—
		b. fette mit Federn	1	22	6
		c. fette ohne Federn	1	16	—
		d. geräucherte Gänsebrust	—	17	6
19	1 Scheffel	Gerstenmalz, 5 sgr. mehr als der Ablösungspreis der Gerste.			
20	1 Metze	Gerstengrütze	—	4	6
21	1 Scheffel	Getreidekaff	—	1	6
22	1 Metze	Hafergrütze	—	8	—
23	Ein	Hahn oder Huhn:			
		a. altes	—	6	
		b. junges	—	3	
24	1 Pfund	Hanf	—	4	3
25	Eine	Harke	—	2	6
26	1 Centner	Heu	—	14	7
27	1 Metze	Hirse:			
		a. roh	—	4	—
		b. gehülst oder gemahlen	—	8	—
28	1 Pott- ⅓ Ort	Honig	—	10	—
29		Holz. Bei den Preisen desselben sind die Preise im Walde incl. Schläger- und Rückerlohn vorausgesetzt.			
		A. Brennholz.			
a.	1 Klafter	buchen Klobenholz	6	—	—
b.	1 „	do. Knüppelholz	4	—	—
c.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	5	—	—
d.	1 „	eichen Klobenholz	5	—	—
e.	1 Klafter	eichen Knüppelholz	3	10	—
f.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	4	5	—
g.	1 „	birken Klobenholz	5	—	—
h.	1 „	do. Knüppelholz	3	10	—
i.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	4	5	—
k.	1 „	kiehnen Klobenholz	4	—	—
l.	1 „	do. Knüppelholz	2	10	—
m.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	3	5	—
n.	1 „	elsen Klobenholz	4	—	—
o.	1 „	do. Knüppelholz	2	10	—
p	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	3	5	—
q	1 „	sonstiges Klobenweichholz	3	10	—
r.	1 „	do. Knüppelweichholz	2	—	—
s.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelweichholz	2	20	—
t.	1 zweisp. Fuder	Strauchholz jeder Gattung	1	—	—
u	1 viersp. „	desgl desgl.	1	15	—
v.	1 Haufen	Strauchholz = 1 viersp. Fuder	1	15	—
w.	1 Klafter	diverse Knüppel	2	25	—
		B. Nutz- und Schirrholz excl. Bauholz.			
a.	1 Kubikfuß	Buchen	—	4	3
b.	1 „	Eichen	—	5	6
c.	1 „	Kiefern oder Elsen	—	3	—
d.	Ein	birkener Leiterbaum, mindestens 18 Fuß lang	—	7	6
e.	Ein	eichener Leiterbaum, ebenso lang	—	8	—
f. a	Eine	Balkenschleete jeder Holzgattung, 20 bis 25 Fuß lang	—	3	—
f. b	Eine	Zaunschleete, 25—30 Fuß lang	—	4	—
g.	Ein	Bohlstamm	—	17	6
h.	Eine	Spaltlatte	—	10	—
i.	1 Kubikfuß	Eichen zur Mühlenwelle	—	12	6
k.	1 „	Fichten desgl.	—	7	6
l.	1 „	Fichten zur Mühlenruthe	—	5	—
m.	1 zweisp. Fuder	Wadelholz	1	10	—
n.	1 viersp. „	do.	2	—	—
o.	1 Fuder	Pfahlholz, 4—5 Zoll stark, jeder Gattung	4	—	—

Digitized by Google

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf
30		Käse.			
a.	1 Mandel	Kuhkäse	—	8	—
b.	1 „	Schafkäse	—	20	—
c.	1 Pfund	großen Kuhkäse	—	2	2
31	1 Scheffel	Kartoffeln	—	12	6
32	1 „	Lein:			
		a zur Saat	3	10	-
		b. zu Oel	2	15	—
33	1 „	Linsen: Der Ablösungspreis des Weizens			
34		Mahlzeit:			
a.	Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	15	—
		b. beim Bauer	—	7	6
b.	Ein	Mittagsbrod des Küsters: beim Gutsbesitzer und Bauer	—	7	6
c.	Ein	Mittagsbrod des Knechts oder einer Magd, Frau und Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauer	—	2	6
d.	Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	7	6
		b beim Bauer	—	4	—
e.	Ein	Abendbrod des Knechts, der Magd, Frau oder Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauer	—	2	6
f.	Ein	Frühstück des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer	—	3	—
g.	Ein	Frühstück des Knechts, der Magd, einer Frau oder Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauer		1	6
h.	Ein	Vesperbrod: Ueberall die Sätze des Frühstücks.			
i.		Futter der beiden Pferde des Pfarrers, 2 Metzen Hafer zu dem Ablösungspreis des Letzteren			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf
35	1 Scheffel	Mehl:			
		a. Roggenmehl } ⅔ des betr.			
		b. Weizenmehl } Getreidepr.			
36	1 „	Mengkorn: Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchem die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
37	1 „	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
38	1 Metze	Mohn	—	15	—
39	Ein	Schaf:			
		a lebender magerer Hammel	2	10	—
		b lebender fetter Hammel	4	—	—
		c. fettes Schaf	3	—	—
		d. Märzschaf	1	10	—
		e Lamm	—	20	—
40	1 Bund	Stroh, à Bund 18 Pfund 21 Loth			
		a Roggen- oder Weizenstroh	—	2	6
		b. Gerstenstroh	—	2	—
		c Haferstroh	—	2	—
		d. von Hülsenfrüchten	—	2	—
41	1 Packet	Taback, à 14 Loth	—	1	—
42	1000 Soden	Torf: Stechtorf incl. des Stechens und Trocknens:			
		a. im Anclamer Kreise	—	20	—
		b. im Demminer Kreise	—	15	—
43	1 Pfund	Wachs	—	13	4
44	1 Schock	Weißkohl	—	22	6
45	1 Scheffel	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			
46	1 Pfund	Wolle	—	16	—
47	1 „	Wurst jeder Gattung	—	3	9

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. § 57 des allegirten Gesetzes)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

	thlr.	sgr	pf.
I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeltlichen Vorhaltung:			
1. eines Bullen,			
a. jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann .	20	—	—
b. für jedes Hauptmuttervieh . .	—	10	—
2. eines Ebers:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann	5	—	—
b. für jede Zuchtsau	—	3	9

	thlr.	sgr	pf.
II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel ob die Durchfütterung im Stall und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung vorausgesetzt:			
bei einem Bullen	20	—	—
bei einem Ochsen	20	—	—
bei einer Kuh	18	—	—
bei einem Stück Jungvieh . . .	10	—	—
bei einem Eber	4	—	—
bei einem Schaf	1	15	—

II. Für den die landräthlichen Kreise Randow und Ueckermünde umfassenden Distrikt.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(cfr. §. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

Spanndienste.	thlr	sgr	pf.
1. mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis . .	1	7	6
b von Michaelis bis Marien . .	—	25	—
2. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag.			
a. von Marien bis Michaelis . .	—	22	6
b. von Michaelis bis Marien . .	—	15	—
3 mit einem Ochsengespann incl. Knecht pro Tag	—	15	—

Handdienste.	thlr.	sgr.	pf.
1. männliche pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis . .	—	7	6
b. von Michaelis bis Marien . .	—	5	—
2. weibliche pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis . .	—	5	—
b. von Michaelis bis Marien . .	—	3	9

NB. Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen, nnd darf einer weiteren Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. — Da, wo diese von den Berechtigten gemacht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. No. 38 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander zu kompensiren.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind.

(cfr. § 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

a. dem Gutsbesitzer kostet:	thlr	sgr	pf.
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich von 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann.			
a. jährlich:			
a im Randower Kreise und den zur Parochie Ziegenort, Ueckermünder Kreises, gehörigen Ortschaften . . .	600	—	—

	thlr.	sgr.	pf.
b. im übrigen Theile des Ueckermünder Kreises	550	—	—
b. ein Arbeitstag von 9 stündiger Dauer mit demselben:			
a. in dem Bezirke ad 1 a. a . .	2	—	—
b. in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	1	25	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben:			
a in dem Bezirke ad 1 a. a . .	—	6	8
b. in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	—	6	1

	thlr.	sgr	pf.
2. ein Gespann mit 3 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich:			
a. in dem Bezirke ad 1 a. a. .	500	--	—
b. in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	475	--	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben:			
a. in dem Bezirke ad 1 a. a. . .	1	20	—
b. in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	1	17	6
c. jede Arbeitsstunde mit demselben:			
a. in dem Bezirke ad 1 a a. . .	—	5	7
b. in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	—	5	3
3. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht, bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich:			
a. in dem Bezirke ad 1 a. a . .	350	—	—
b. in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	325	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben:			
a. in dem Bezirke ad 1 a. a. . .	1	5	—
b in dem Bezirke ad 1 a. b. . .	1	2	6
c. jede Arbeitsstunde mit demselben:			
a in dem Bezirke ad 1 a. a. . .	--	3	11
b. in dem Bezirke ad 1 a b. . .	—	3	7
4. ein Ochsengespann incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann, im ganzen Distrikt:			
a. jährlich	200	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben	1	3	9
c. jede Arbeitsstunde mit demselben .	—	3	5
b. dem Bauer oder anderen kleinen Grundbesitzer kostet (im ganzen Distrikte):			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	400	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	10	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben .	—	4	5
2. ein Gespann von 3 Pferden incl. Knecht, bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	350	—	—
b. ein Arbeitstag von 9 stündiger Dauer mit demselben	1	5	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben .	—	3	11

	thlr.	sgr.	pf.
3. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht. bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	240	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	—	24	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben .	—	2	8
4. ein Ochsengespann incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	150	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben . . .	—	25	3
c. jede Arbeitsstunde mit demselben .	—	2	6
c. ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:			
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a. in der Erndtezeit täglich für .	2	—	—
b. in der Saatzeit täglich für . .	1	25	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres täglich für	1	10	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile im ganzen Distrikt . . .	—	20	—
3. zu Personenfuhren (im ganzen District):			
a. bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile, mit länger als einem halben Tage Aufenthalt für	1	—	—
b bei einer längeren Tour für jede volle Meile lediglich hin gerechnet für .	—	20	—
NB. Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b. gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht statt. Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, sowie für sämmtliche weiteren Nebenausgaben selbst Sorge trägt, und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.			
d. dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirte:			
a. für 183 Weidetage . .	45	—	—
b. an jedem Weidetage . . .	—	7	5

	thlr.	sgr	pf.
2. ein Schaf oder Hammelknecht,			
a. jährlich	120	—	—
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	9	11
3 ein Knecht,			
a. jährlich	100	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage des Jahres	—	9	8
4. ein Junge,			
a jährlich	75	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	7	3
5. eine Magd,			
a jährlich	80	—	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	7	9
b eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdienststage von durchschnittlich 11stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können,			
a. jährlich	133	10	—
b. ein Arbeitstag von 11stündiger Dauer,			
1. des Mannes	—	10	—
2. der Frau	—	6	—
c. jede Arbeitsstunde:			
1. des Mannes	—	—	11
2. der Frau	—	—	7
e. dem Bauern oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirte,			
a. für 183 Weidetage	30	—	—
b. an jedem Weidetage	—	4	11
2. ein Knecht,			
a. jährlich	75	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	7	3
3. ein Junge,			
a. jährlich	50	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	4	10
4. eine Magd,			
a. jährlich	65	—	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	3
5 eine beständige Tagelöhner-Familie, im Falle sie anhaltend beschäftigt und daher überhaupt gehalten werden kann, durchgehendes die sub d 6 bei den Gutsbesitzern angegebenen Sätze.			
f ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauern oder kleinen Grundbesitzer gleichmäßig:			
1 ein männlicher (im ganzen Districte):			
a. in der Getreideerndte pro Tag	—	20	—
b in der Heuerndte pro Tag	—	20	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	12	6
2. ein weiblicher:			
a. im Randower Kreise und den zur Parochie Ziegenort gehörigen Ortschaften des Ueckermünder Kreises.			
a. in der Getreide- und Heuerndte pro Tag	—	10	—
b. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	6	—
b. im übrigen Theile des Ueckermünder Kreises:			
a. in der Getreideerndte pro Tag	—	10	—
b. in der Heuerndte pro Tag	—	10	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	6	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- oder Handdienste zu betrachten, sind veranschlagt:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf.
1	1 Pfund	Wolle zu spinnen:			
		a. im Randower Kreise und den zur Parochie Ziegenort gehörigen Ortschaften des Ueckermünder Kreises	—	7	—
		b. in den übrigen Theil d. Ueckermünder Kreises	—	5	—
2	1 „	Flachs zu spinnen:			
		a. in dem Bezirke sub 1 a.	—	6	—
		b. in dem Bezirke sub 1 b.	—	4	—
3	1 Pfund	Heede zu spinnen:			
		a. in dem Bezirk sub 1 a.	—	5	—
		b. in dem Bezirk sub 1 b.	—	3	—
4	Einen	Sägeblock zu schneiden, 18—24 Fuß lang und 10 Dielen pro Schnitt	—	3	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.
5	1 Stück	anderes Holz zu schneiden und zwar:			
		a. eichenes für 100 laufende Fuß . .	—	22	6
		b. kiefernes desgl. .	—	17	6
		c. Latten desgl. . .	—	5	—
6	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken . . .	1	15	—
7	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu pflücken .	—	7	6
8	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen . .	—	12	6
9	1 Klafter	Holz zu schlagen ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz . .	—	12	6
		b. Knüppelholz . .	—	10	—
		c. halb Kloben- und halb Knüppelholz . .	—	11	3
10	1 Haufen	Strauchholz zu hauen, der Haufen von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und der Strauchlänge . .	—	7	6

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktorte des Distrikts sollen die Städte Stettin, Ueckermünde und Pasewalk gelten, und gerechnet werden:

a. zum Marktbezirk der Stadt Stettin der ganze Randower Kreis und derjenige Theil des Ueckermünder Kreises, welcher durch die Linie über Rieth, Ahlbeck und Jaegerbrück, diese Ortschaften mit eingeschlossen, nach dem großen Haff zu abgeschnitten wird;

b. zum Marktbezirke der Stadt Ueckermünde derjenige Theil des Ueckermünder Kreises, welcher durch die vorbemerkte Linie über Rieth, Ahlbeck und Jaegerbrück nnd eine zweite Linie über Jaegerbrück, Torgelow, Heinrichsruh und Ferdinandshof, die drei letztgenannten Grenzorte mit eingeschlossen, und den Anclamer Kreis gebildet wird;

c. zum Marktbezirke der Stadt Pasewalk der ganze übrige Theil des Ueckermünder Kreises.

In den vorbemerkten Bezirken kommen die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise der bezüglichen Marktorte bei der Ablösung der Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen in Anwendung.

E. Feste, nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 des Gesetzes festgestellt.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.
1	1 Scheffel	Asche:			
		a. buchene, birkene oder elsene . . .	—	10	—
		b. fichtene . . .	—	5	—
2	Ein	Besen	—	—	9
3	1 Quart	Bier	—	—	8
4		Bohnen:			
	a. 1 Scheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	b. 1 Metze	Gartenbohnen . .	—	7	—
5	1 Pfund	Brod	—	—	8
6	1 Quart	Branntwein . . .	—	2	6
7	1 Pfund	Butter	—	7	6
8	1 Scheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
9	1 Metze	Buchweizengrütze . .	—	6	—
10	1 Schock	Dachschöfe: . . .			
		a. Strohschöfe, à 5 Pfd. das Bund . .	1	10	—
		b. Rohrschöfe . .	1	—	—
11		Dung:			
	a. 1 zweisp. Fuder	Dung	—	20	—
	b. 1 viersp. Fuder	Dung	1	—	—
12	1000 Stück	Dachsteine . . .	10	—	—
13	1 Mandel	Eier	—	5	—
14	Eine	Ente:			
		a. magere . . .	—	8	—
		b. fette . . .	—	12	6
15		Federn:			
	a. 1 Stiege	Federspulen . . .	—	1	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr	sgr	pf.
b.	1 Pfund	Bettfedern, ungerissen	—	12	6
c.	1 „	Daunen	1	—	—
16		Fische:			
a	1 Stiege	Neunaugen	—	12	6
b.	1 Pfund	Blei	—	2	—
c.	1 „	Aal	—	3	—
d	1 „	Lachs	—	3	—
e.	1 Gericht	Fische	—	7	6
f.	1 Wall	frischer Heringe (80 Stück)	—	4	—
g.	Ein	gesalzener Hering	—	—	4
17	1 Pfund	Flachs, geschwungen	—	4	—
18	Eine	Garbe:			
		a. Roggen- oder Weizengarbe	—	3	—
		b. Gerstengarbe	—	3	—
		c. Hafergarbe oder Garbe von Hülsenfrüchten	—	2	6
19	Eine	Gans:			
		a. magere lebende Gans	—	27	6
		b. fette lebende Gans	1	10	—
		c. fette Gans ohne Federn	1	5	—
		d. halbe fette Gans, ausgenommen und ohne Federn, Hals und Kopf	—	12	—
		e. halbe geräucherte Gans do.	—	12	6
		f. geräucherte Gänsebrust	—	17	6
20	1 Scheffel	Gerstenmalz. (Der Ablösungspreis der Gerste).			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr	sgr.	pf.
21	1 Metze	Gerstengrütze	—	4	—
22	1 Scheffel	Getreidekaff	—	2	6
23	1 Metze	Hafergrütze	—	6	—
24	Ein	Hahn oder Huhn:			
		a. altes	—	6	—
		b. junges	—	3	6
25	1 Pfund	Hanf, geschwungen	—	5	—
26	Eine	Harke	—	4	—
27	1 Centner	Heu	—	12	6
28	1 Metze	Hirse:			
		a. rohe	—	4	6
		b. gehülst oder gemahlen	—	7	6
29	1 Scheffel	Hopfen gleich 3 Pfd.	—	15	—
30	1 Quart	Honig	—	15	—
31		Holz und zwar:			
		1. sogenanntes Salarholz mehrerer Pfarr- und Küsterstellen. Bei den Preisen desselben sind die auf der Ablage am Wasser incl. Anfuhrkosten, Schläger- und Rückerlohn vorausgesetzt. Sie sind folgende:			
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	8	—	—
b	1 „	Eichen Klobenholz	7	—	—
c.	1 „	Birken Klobenholz	6	15	—
d.	1 „	Kiehnen Klobenholz	5	10	—
e.	1 „	Elsen Klobenholz	6	—	—
		2. anderes Holz.			

Bei den Preisen desselben sind die im Walde, incl. Schläger- und Rückerlohn, vorausgesetzt und drei Preisunterbezirke unterschieden, von welchen gebildet wird:

der 1. Preisunterbezirk durch den Ueckermünder Kreis mit Ausschluß des durch die Linie über Rieth durch den Ahlbecker See nach der Stolzenburger Forst neben dem Randower Kreise abgeschnittenen Theiles;

der 2. Preisunterbezirk

1) durch den vorbemerkten, vom Ueckermünder Kreise abgeschnittenen Theil incl. Rieth,

2) durch den nördlichen Theil des Randower Kreises, der südlich durch die Linie begrenzt wird, welche durch die Ortschaften Wollin, Storckow, Damitzow, Keesow, Geesow nach Garz führt, excl. der vorbemerkten Grenzorte, aber incl. Garz;

der dritte Preisunterbezirk durch den übrigen Theil des Randower Kreises, incl. der vorbemerkten Ortschaften, aber excl. Garz.

Die Preise selbst sind folgende:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	im I. Preisunterbezirk thlr	sgr	pf	im II. Preisunterbezirk thlr	sgr	pf	im III. Preisunterbezirk thlr	sgr	pf
		A. Brennholz.									
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	5	15	—	6	—	—	6	15	—
b.	1 „	do. Knüppelholz	3	5	—	4	—	—	4	15	—
c.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	4	10	—	5	—	—	5	15	—
d.	1 „	Eichen Klobenholz	3	26	—	4	15	—	5	—	—
e.	1 „	do. Knüppelholz	2	15	—	3	—	—	3	15	—
f.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	3	6	—	3	22	6	4	7	6
g.	1 „	Birken Klobenholz	3	26	—	4	15	—	5	—	—
h.	1 „	do. Knüppelholz	2	15	—	3	—	—	3	15	—
i.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	3	6	—	3	22	6	4	7	6
k.	1 „	Kiehnen Klobenholz	4	—	—	4	10	—	4	20	—
l.	1 „	do. Knüppelholz	2	20	—	2	26	—	3	—	—
m.	1 „	do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	3	10	—	3	18	—	3	25	—
n.	1 „	Elsen Klobenholz	4	10	—	4	20	—	5	—	—
o.	1 „	do. Knüppelholz	2	25	—	3	—	—	3	15	—
p.	1 „	do. halb Kloben, halb Knüppelholz	3	17	6	3	25	—	4	7	6
q.	1 „	sonstiges Weich-Klobenholz	2	20	—	3	—	—	3	15	—
r.	1 „	do. do. Knüppelholz	1	25	—	2	5	—	2	15	—
s.	1 „	do. do. halb Kloben-, halb Knüppelholz	2	7	6	2	17	6	3	—	—
t.	1 zweisp. Fuder	Strauchholz, gleich ½ Klafter:									
		a. hartes	—	20	—	—	20	—	1	—	—
		b. weiches	—	15	—	—	15	—	—	20	—
u.	1 „ „	Strauchholz, gleich 1 Klafter, 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und Strauchlänge:									
		a. hartes	1	5	—	1	10	—	1	15	—
		b. weiches	—	25	—	1	—	—	1	5	—
		B. Nutz- oder Schirrholz.									
a.	1 Kubikfuß	Buchen	—	4	6	—	4	6	—	6	6
b.	1 „	Eichen	—	6	—	—	6	—	—	8	—
c.	1 „	Kiehnen	—	3	6	—	3	6	—	4	6
d.	Eine	Schleete jeder Holzgattung	—	4	—	—	4	—	—	5	6
e.	Ein	Splettbaum, ⅔ des Preises des gefunden Nutzholzes pro Kubikfuß.									
f.	1 Kubikfuß	Mühlenwelle:									
		a. eichen	—	12	6	—	12	6	—	15	—
		b. kiehnen	—	7	6	—	7	6	—	9	—
g.	1 „	Mühlenruthe	—	7	—	—	7	—	—	8	—
h.	1 „	Bohlstamm	—	2	6	—	2	6	—	3	—
i.	Ein	Leiterbaum:									
		a. eichen	—	7	6	—	7	6	fehlt hier		
		b. birken	—	5	6	—	5	6	—	7	—
		c. kiehnen	—	4	—	—	4	—	fehlt hier		
k.		Pfahlholz, durchgehends ⅔ des Preises des sub B. a. bis c. gedachten Nutzholzes in den einzelnen Bezirken.									
		C. Kiefern Bauholz.									
a.	1 Kubikfuß	klein Bauholz	—	2	6	—	2	6	—	3	—
b.	1 „	mittel do.	—	3	6	—	3	6	—	3	9
c.	1 „	stark do.	—	4	6	—	4	6	—	5	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr.	pf.
32		Käse:			
a.	1 Mandel	Kuhkäse	—	10	—
b.	1 Moller	Schafkäse (30 Stück)	1	5	—
c.	1 Pfund	großer Kuh- od. Schafkäse	—	2	6
33	1 Scheffel	Kartoffeln	—	10	—
34	1 „	Lein:			
		a. zur Saat	4	—	—
		b. zu Oel	2	15	—
35	1 „	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			
36	1000 Stück	Luftsteine	1	15	—
37	1000 „	Mauersteine	8	15	—
38		Mahlzeit:			
a.	Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	10	—
		b. beim Bauern	—	7	6
b.	Ein	Mittagsbrod des Küsters: beim Gutsbesitzer oder Bauern	—	5	—
c.	Ein	Mittagsbrod des Knechts oder einer Magd, Frau und Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauern	—	2	6
d.	Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauern	—	3	9
e.	Ein	Abendbrod des Knechts. der Magd, Frau oder Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauern	—	1	3
f.	Ein	Frühstück des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	3	9
		b. beim Bauern	—	2	6
g.	Ein	Frühstück des Knechts, der Magd, einer Frau oder Arbeiters beim Gutsbesitzer oder Bauern	—	1	—
h.	Ein	Vesperbrod: Ueberall die Sätze des Frühstücks.			
i.	Futter	der beiden Pferde des Pfarrers, 2 Metzen Hafer zu dem Ablösungspreis des Letzteren.			
39	1 Scheffel	Mehl:			
		a. Roggenmehl	1	5	—
		b. Weizenmehl	1	20	—
40	1 „	Mengkorn: Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
41	1 Scheffel	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart nach Abzug von 15 pCt. für die geringere Beschaffenheit.			
42	1 Metze	Mohn	—	10	—
43	Ein	Schaf:			
		a. magerer lebender Hammel	2	10	—
		b. fetter lebender Hammel	3	20	—
		c. fettes Schaf im Herbst	2	20	—
		d. Märzschaf	1	15	—
		e Lamm	—	20	—
44	Ein	Schwein:			
		a. mageres	7	—	—
		b fettes	15	—	—
45	1 Bund	Stroh, à Bund 20 Pfund:			
		a. Roggen- oder Weizenstroh	—	2	6
		b. Gerstenstroh	—	2	6
		c. Haferstroh und Stroh von Hülsenfrüchten	—	2	—
		d. Buchweizenstroh	—	1	—
46	1 Packet	Taback, ½ Pfund	—	1	—
47	1000 Soden	Torf: Stechtorf incl. Stecher- u. Trockenlohn:			
		a. im Randower und in dem Theile des Ueckermünder Kreises, welcher durch die Linie über Rieth den Ahlbecker See bis zur Stolzenburger Forst nach dem Haff zu abgeschnitten wird, incl. Rieth	1	—	—
		b. in dem übrigen Theil des Ueckermünder Kr.	—	25	—
48	1 Pfund	Wachs	—	12	—
49	1 Schock	Weißkohl	1	—	—
50	1 Pfund	Wolle	—	15	—
51	1 Scheffel	Wicken, der Ablösungspr. der Erbsen.			
52	1 „	Wrucken	—	7	6
35	1 Pfund	Wurst jeder Gattung	—	3	—

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

I. Für die Verpflichtung zur völlig unentgeltlichen Vorhaltung

	thlr.	sgr.	pf.
1. eines Bullen:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann, im ganzen Distrikte . .	17	15	—
b. für jedes Haupt Muttervieh .	—	8	9
2. eines Ebers:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann, im ganzen Distrikte gleich	6	20	—
d. für jede Zuchtsau	—	5	—

II. Für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel, ob die Durchfütterung im Stall und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung vorausgesetzt, im ganzen Distrikt:

	thlr.	sgr.	pf.
bei 1 Bullen	17	15	—
„ 1 Ochsen	17	15	—
„ 1 Kuh	17	15	—
„ 1 Stück Jungvieh	12	—	—
bei 1 Eber	6	20	—
„ 1 Schwein	3	15	—
„ 1 Schaf	1	22	6

III. Für den die landräthlichen Kreise Greifenberg, Cammin, Usedom-Wollin umfassenden Distrikt.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind:

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

	thlr.	sgr.	pf.
Spanndienste.			
1. mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis . .	1	10	—
b. von Michaelis bis Marien . .	1	—	—
2. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag.			
a. von Marien bis Michaelis . .	—	25	—
b. von Michaelis bis Marien . .	—	20	—
3. mit einem Ochsengespann incl. Knecht pro Tag.	—	20	—
Handdienste.			
1. männliche pro Tag:			
A. in der Getreide- und Heuerndte:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise . .	—	15	—
b. im Camminer und Greifenberger Kreise	—	12	6
B. in der übrigen Zeit des Jahres:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise . .	—	7	6
b. im Camminer und Greifenberger Kreise	—	7	6
2. weibliche pro Tag:			
A. in der Getreide- und Heuerndte:			
a im Usedom-Wolliner Kreise . .	—	10	—
b. im Camminer und Greifenberger Kreise	—	8	—
B. in der übrigen Jahreszeit:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise . .	—	5	—
b. im Camminer und Greifenberger Kreise	—	5	—

Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen und darf einer weitern Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. No. 38 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander zu kompensiren.

Digitized by Google

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind.

(cfr. §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

	thlr.	sgr.	pf.
a. dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 280 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	513	10	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	25	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben.	—	6	1
2. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht, bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	308	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben.	1	3	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	8
3. ein Ochsengespann von 2 Ochsen incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	178	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben	1	—	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	—
b. dem Bauern oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 280 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	420	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	15	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	—
2. ein Gespann von 2 Pferden incl Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	280	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	—	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	4
3. ein Ochsengespann von 2 Ochsen incl Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	118	20	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben.	—	20	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	2	—
c. ein Lohngespann von 2 Pferden incl Knecht ist zu miethen:			
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a. in der Getreideernte (Monat August) täglich für	2	—	—
b. in der Saatzeit (Monat April, Mai und September) täglich für	1	20	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres täglich für	1	—	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	1	—	—
3. zu Personenfuhren:			
a. bei einer kurzen Tour bis zu einer Meile mit länger als einem halben Tag Aufenthalt für	1	—	—
b. bei einer längeren Tour, für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet, für	—	20	—

Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht Statt. Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, so wie für sämmtliche weitern Nebenausgaben selbst Sorge trägt, und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.

	thlr.	sgr.	pf.
d. dem Gutsbesitzer kostet:			
1. Ein Kuh- oder Ochsenhirte:			
a. für 183 Weidetage	36	18	—
b. an jedem Weidetage	—	6	—

	thlr.	sgr.	pf.
2. ein Schaf- oder Hammelknecht:			
a. jährlich	91	7	6
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	7	6
3. ein Knecht:			
a. jährlich	82	28	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage .	—	8	—
4 ein Junge:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	4	—
5. eine Magd:			
a. jährlich	62	6	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	—
6. eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdienststage von durchschnittlich 11stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a. jährlich	152	20	—
b. ein Arbeitstag von 11stündiger Dauer:			
1) des Mannes . . .	—	11	—
2) der Frau	—	7	6
c. jede Arbeitsstunde:			
1) des Mannes . . .	—	1	—
2) der Frau	—	—	8
e. dem Bauern oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirte:			
a. für 183 Weidetage . . .	36	18	—
b. an jedem Weidetage:	—	6	—
2. ein Knecht:			
a. jährlich	82	28	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	8	—
3. ein Junge:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	4	—

	thlr.	sgr.	pf.
4. eine Magd:			
a. jährlich	62	6	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	—
5. eine beständige Tagelöhner-Familie, im Fall sie anhaltend beschäftigt und daher überhaupt gehalten werden kann, durchgehends die sub d. 6 bei dem Gutsbesitzer angegebenen Sätze.			
f. ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer oder kleinen Grundbesitzer gleich:			
1. ein männlicher:			
A. in der Getreideerndte:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise pro Tag	—	15	—
b. im Camminer und Greifenberger Kreise pro Tag . .	—	12	6
B. in der Heuernte:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise	—	15	—
b. im Greifenberger und Camminer Kreise . . .	—	12	6
C. in der übrigen Zeit des Jahres:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise .	—	7	6
b. im Camminer und Greifenberger Kreise . . .	—	7	6
2. ein weiblicher:			
A. in der Getreideerndte:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise .	—	10	—
b. im Camminer und Greifenberger Kreise . . .	—	8	—
B. in der Heuerndte:			
a. auf der Insel Usedom-Wollin	—	10	—
b. im Camminer und Greifenberger Kreise . . .	—	8	—
C. in der übrigen Zeit des Jahres:			
a. im Usedom-Wolliner Kreise	—	5	—
b. im Greifenberger und Camminer Kreise . . .	—	5	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten,

sind veranschlagt, wobei das Gewicht nach dem Gesetz vom 17. Mai 185 zu Grunde gelegt ist:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr.	pf.
1	1 Pfund	Wolle zu spinnen . .	—	5	—
2	1 „	Flachs zu spinnen . .	—	3	9
3	1 „	Heede zu spinnen . .	—	3	—
4	Einen	Sägeblock zu schneiden von 18 bis 24 Fuß Länge und 10 Dielen für jeden Schnitt . . .	—	1	6
5	1 Stück	anderes Holz zu schneiden, und zwar:			
		a. eichenes für 100 laufende Fuß . .	—	17	6
		b. kiefernes für 100 laufende Fuß . . .	—	15	—
		c. Latten, f. 100 lfd. Fuß	—	6	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr sgr. pf.	No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr sgr. pf.
6	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken:				b. im übrigen Theile des Distrikts . .	— 9 —
		a. auf der Insel Usedom-Wollin . . .	1 15 —	10	1 Klafter	Holz zu schlagen, ohne Unterschied der Holzgattung:	
		b. im übrigen Theile des Distrikts . .	1 5 —			a. Klobenholz . .	— 10 —
7	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu pflücken .	— 6 —			b. Knüppelholz . .	— 7 6
8	16 Ellen	Leinwand zu bleichen .	— 10 —			c. halb Kloben- und halb Knüppelholz . .	— 8 9
9	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen:		11	1 Haufen	Strauchholz zu hauen, der Haufen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und die Strauchlänge ca. 12 Fuß.	— 4 —
		a. auf der Insel Usedom-Wollin . . .	— 10 —				

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktorte des Distrikts sollen die Städte Anclam, Swinemünde, Wollin, Cammin, Treptow a. d. R und Greifenberg gelten, und gerechnet werden:

a. zum Marktbezirk der Stadt Anclam der sogenannte Usedomer Winkel, der durch die sogenannte Kuhle, den Usedomer See und in senkrechter Linie nach der Peene zu von der Insel Usedom abgeschnitten wird, einschließlich der Stadt Usedom;

b. zum Marktbezirk der Stadt Swinemünde der übrige Theil der Insel Usedom und der Theil der Insel Wollin nächst dieser, welcher von der letzteren durch eine grade Linie von der Kolonie Theerofen bis zum sogenannten Heringspark, jedoch mit Ausschluß des in diese Linie fallenden Dorfes Misdroy abgeschnitten wird;

c. zum Marktbezirk der Stadt Wollin
   1) der Theil der Insel Wollin, welcher zwischen der vorbemerkten Linie und einer zweiten belegen ist, die von Zirzlaff aus an der Dievenow durch Wollmirstaedt in gerader Richtung durch die Warnowsche Forst nach der Ostsee läuft, Zirzlaff und Wollmirstaedt jedoch ausgeschlossen,
   2) der Theil des Camminer Kreises, welcher nach Wollin zu von der Maadebucht durch den Monings- oder faulen Bach und von da aus durch eine Linie abgeschnitten wird, welche die Ortschaften Dobberphul, Cösliz mit Dargzow, Butzlaff, Gretlow, Baumgarten und Boeck durchschneidet und demnächst in der Richtung zwischen den letztern Orten die Königl. Rothenfiersche Forst im Naugarder Kreise erreicht, incl. sämmtlicher vorbemerkten Grenzorte;

d. zum Marktbezirke der Stadt Cammin
   1) der übrige Theil der Insel Wollin einschließlich der Ortschaften Zirzlaff und Wollmirstaedt,
   2) der übrige Theil des Camminer Kreises;

e. zum Marktbezirke der Stadt Treptow der Theil des Greifenberger Kreises, welcher nach Treptow zu durch die Linie über die Ortschaften Grandshagen, Goerke, Prust, Broitz und von da in nächster Richtung bis zur Grenze mit dem Regenwalder Kreise abgeschnitten wird, excl. der vorbemerkten Grenzorte;

f. zum Marktbezirke der Stadt Greifenberg der übrige Theil des Greifenberger Kreises.

In den vorbemerkten Bezirken kommen die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise der bezüglichen Marktorte bei der Ablösuug der Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, für die Zeit aber, in welcher der vorbemerkte Durchschnittspreis pro Scheffel Weizen nicht nachzuweisen ist, folgender Normalpreis in Anwendung: in dem Marktbezirk der Stadt Greifenberg für den Scheffel Weizen 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

E. Feste, nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 20 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 des Gesetzes festgestellt, wobei das Gewicht nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 zum Grunde gelegt ist.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf
1	1 Scheffel	Asche:			
		a. fichtene	—	5	—
		b. von anderem Holze	—	22	6
2	Ein	Besen	—	1	—
3	1 Quart	Bier	—	—	6
4		Bohnen:			
	1 Scheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	1 Metze	Gartenbohnen	—	7	6
5	1 Pfund	Brod	—	—	9
6	1 Quart	Branntwein	—	2	—
7	1 Pfund	Butter:			
		a. auf der Insel Usedom	—	8	—
		b. im übrigen Theile des Distrikts	—	6	6
8	1 Scheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis des Roggens.			
9	1 Metze	Buchweizengrütze	—	6	—
10		Dachschöfe			
	1 Schock	Strohschöfe à Bund 10 Pfd.	4	—	—
	1 „	Rohrschöfe, das Bund 6 Zoll stark	1	5	—
11		Dung:			
	Ein	vierspänn. Fuder Dung	1	—	—
	Ein	zweispänn. Fuder Dung	—	20	—
12	1000 Stück	Dachsteine	11	—	—
13	1 Mandel	Eier	—	3	9
	1 Stiege	do.	—	5	—
14		Ente,			
	Eine	magere	—	6	—
	Eine	fette	—	10	—
15		Federn:			
	1 Stiege	Federspulen	—	—	6
	1 Pfund	Bettfedern, ungerissen		25	—
	1 „	Daunen	1	15	—
16		Fische:			
	1 „	Bleie	—	2	6
	1 Gericht	Fische	—	7	6
	1 Stiege	Neunaugen	—	10	—
	1 Pfund	frischer Lachs	—	4	—
	1 „	Aal	—	4	—
	1 Wall	frischer Heringe, 80 St.	—	5	—
	Ein	eingesalzener Hering	—	—	6
17	1 Pfund	Flachs, geschwungen	—	4	—
18		Garbe:			
	Eine	a. Roggengarbe	—	3	6
	„	b. Gerstengarbe	—	3	—
	„	c. Hafergarbe	—	2	6
19		Gans:			
	Eine	magere lebende Gans			
		a. auf der Insel Usedom	1	5	—
		b. im übrigen Theile des Distrikts einschließlich der Insel Wollin	—	27	6
	Eine	fette Gans im ganzen Distrikte gleich:			
		a. mit Federn	1	22	6
		b. ohne Federn (ca. 11 Pfd. schwer.)	1	10	—
	Eine	halbe fette Gans, vorausgesetzt, daß sie ausgenommen und ohne Federn, Hals und Kopf abzuliefern ist, im ganzen Distrikte	—	15	—
	Eine	halbe geräucherte Gans im ganzen Distrikte	—	15	—
	Eine	geräucherte Gänsebrust	—	15	—
20	1 Scheffel	Gerstenmalz: der Ablösungspreis der Gerste.			
21	1 Metze	Gerstengrütze	—	4	—
22	1 Scheffel	Getreidekaff	—	2	6
23	1 Metze	Hafergrütze	—	7	—
24		Hahn oder Huhn:			
	Ein	a. altes	—	5	—
	Ein	b. junges	—	3	—
25	1 Pfund	Hanf geschwungen	—	4	6
26	Eine	Harke	—	5	—
27	1 Centner	Heu	—	15	—
28	1 Metze	Hirse:			
		a. roh	—	4	—
		b. gemahlen oder gehülst	—	8	—
29	1 Scheffel	Hopfen à 3 Pfd.	—	15	—
30	1 Quart	Honig	—	15	—
31		Holz.			

Bei den Holzpreisen sind die im Walde, incl. Schläger- und Rückerlohn, vorausgesetzt, und 5 Preisunterbezirke zu unterscheiden, von welchen gebildet wird:

1. der I. Preisunterbezirk durch den Greifenberger Kreis.
2. der II. do. durch den Camminer Kr.,
3. der III. do. durch die Insel Usedom.
4. der IV. do. durch den Theil der Insel Wollin, welcher nach der Insel Usedom zu durch die Linie abgeschnitten wird, welche die Ortschaften Tonin, Codram und Fernowsfelde durchschneidet und demnächst die Warnowsche Forst entlang bis zur Ostsee führt.
5. der V. Preisunterbezirk durch den übrigen Theil der Insel Wollin, einschließlich der zu 4 gedachten Grenzorte.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc	Gegenstand	im I. Preisunterbezirk			im II. Preisunterbezirk			im III. Preisunterbezirk			im IV. Preisunterbezirk			im V. Preisunterbezirk		
			thlr	sgr.	pf	thlr	sgr	pf	thlr	sgr	pf	thlr	sgr	pf.	thlr.	sgr	pf.
		A Brennholz.															
a.	1 Klafter	Buchen Kloben-holz	4	15	—	5	—	—	6	—	—	5	20	—	5	10	—
b.	1 „	do. Knüppelholz	3	—	—	3	5	—	4	—	—	3	20	—	3	10	—
c	1 „	do. halb Kloben und halb Knüppelholz	3	22	6	4	2	6	5	—	—	4	20	—	4	10	—
d.	1 „	Eichen Klobenholz	3	22	6	3	22	6	4	17	6	4	7	6	3	27	6
e.	1 „	do. Knüppelholz	2	15	—	2	15	—	2	25	—	2	25	—	2	15	—
f.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	3	3	9	3	3	9	3	21	3	3	16	3	3	6	3
g.	1 „	Birken Klobenholz	3	15	—	3	20	—	3	22	6	3	22	6	3	12	6
h	1 „	do. Knüppelholz	2	5	—	2	—	—	2	17	6	2	15	—	2	10	—
i.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	2	25	—	2	25	—	3	5	—	3	3	9	2	26	3
k.	1 „	Kiehnen Klobenholz	3	15	—	3	15	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—
l.	1 „	do. Knüppelholz	2	10	—	2	10	—	2	20	—	2	20	—	2	20	—
m.	1 „	do. halb Kloben und halb Knüppelholz	2	27	6	2	27	6	3	10	—	3	10	—	3	10	—
n.	1 „	Elsen Klobenholz	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—
o.	1 „	do. Knüppelholz	2	—	—	2	—	—	2	10	—	2	5	—	2	—	—
p.	1 „	do. halb Kloben- und halb Knüppelholz	3	—	—	3	—	—	3	5	—	3	2	6	3	—	—
q.	1 vierſp. Fuder	Strauchholz: a weiches . . .	—	15	—	—	15	—	im III., IV. und V. Bezirk ist das übliche Strauchmaaß die Klafter.								
		b. hartes . . .	—	17	6	—	17	6									
r.	1 zweiſp. Fuder	desgl. a. weiches . . .	—	10	—	—	10	—									
		b. hartes . . .	—	12	6	—	12	6									
s.	1 Klafter	Strauch jeder Gattung . . .	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—
		B. Nutz- und Schirrholz.															
a.	1 Kubikfuß	Buchen	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6
b	1 „	Eichen	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
c.	1 „	Kiehnen	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
d.	1 „	Elsen	—	5	—	—	5	—	wird im III., IV. u. V. Bezirk nicht verabreicht und verkauft.								
e.	1 „	Birken	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
f.	Ein	Leiterbaum,															
		a. Birken	—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	12	6
		b. Eichen	—	20	—	—	20	—	existiren im III., IV. u. V. Bezirk nicht.								
		c. Kiehnen	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
g.	Eine	Schleete	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
h.	Ein	Bohlstamm (giebt 2 Bohlen zum Bohlenzaun und Windelboden) . . .	—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	12	6
i.	Ein	Spleißbaum, rundschäliges Holz zu Dachspließen und Schafhorden ꝛc.: Preis $^2/_3$ der vorstehenden Preise des bezüglichen Nutzholzes in den einzelnen Preisunterbezirken.															
k.	1 Kubikfuß	Eichen zur Mühlenwelle . . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
l.	1 „	Kiefern do.	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
m.	1 „	Mühlenruthe	—	7	6	—	7	—	—	7	6	—	7	6	—	7	—

Digitized by Google

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf.
32		Käse.			
	1 Mandel	Kuhkäse . . .	—	8	—
	1 Moller	Schafkäse, 30 Stück .	2	—	—
	1 Pfund	großer Kuhkäse . .	—	2	—
33	1 Scheffel	Kartoffeln . . .	—	12	6
34	1 „	Lein:			
		a. zur Saat . .	4	—	—
		b. zu Oel . . .	2	—	—
35	1 „	Linsen: Der Ablösungspreis des Weizens.			
36	Ein	Licht	—	1	—
37	1000 Stück	Luftsteine incl. Material .	1	10	—
38	1000 „	Mauersteine . . .	9	—	—
39		Mahlzeit:			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarreis:			
		a. beim Gutsbesitzer .	—	12	6
		b. beim Bauer . .	—	6	3
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer .	—	5	—
		b. beim Bauer . .		5	—
	c. Ein	Mittagsbrod eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters b im Gutsbesitzer oder Bauer .	—	2	6
	d. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a beim Gutsbesitzer .	—	7	6
		b beim Bauer . .	—	4	—
	e. Ein	Abendbrod eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer und Bauer . . .	—	2	—
	f. Ein	Frühstück des Pfarreis:			
		a. beim Gutsbesitzer		5	
		b. beim Bauer . .	—	3	—
	g. Ein	Frühstück eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer und Bauer . . .	—	1	—
	h. Ein	Vesperbrod: Ueberall die Sätze des Frühstücks.			
	i.	Für das Futter der Pferde des Pfarrers 2 Metzen Hafer zu dem Ablösungspreis des Letzteren.			
40		Mehl:			
	1 Scheffel	a. Roggenmehl $^{7}/_{10}$ des Getr.			
	1 „	b. Weizenmehl / Getreidepr			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf.
41	1 Scheffel	Mengkorn: Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchem die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
42	1 „	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
43	1 Metze	Mohn	—	15	—
44	1 Scheffel	Mühlenschroot . .	—	20	—
45		Schaf:			
	a. Ein	lebender magerer Hammel im ganzen Distrikt	2	10	—
	b. Ein	fetter Hammel, desgl.	4	—	—
	c. Ein	fettes Schaf im Herbste im ganzen Distrikt .	3	—	—
	d Ein	Märzschaf, desgl. .	1	—	—
	e. Ein	Lamm . .	—	20	—
46		Schwein:			
	Ein	a. mageres Schwein .	5	—	—
	Ein	b. fettes Schwein . .	15	—	—
47		Stroh, à Bund 20 Pfund:			
	1 Bund	a Roggenstroh . .	—	3	—
	1 „	b. Gerstenstroh . .	—	2	6
	1 „	c. Haferstroh . .	—	2	—
48	1 Packet	Taback, à ½ Pfund .	—	—	6
49	a. 1000 Soden	Torf:			
		a. Stechtorf incl. Stecher- und Trockenlohn im ganzen Distrikt . .	1	—	—
		b Streichtorf incl. Arbeits und Trockenlohn im ganzen Distrikt .	1	10	—
		c. die nöthige Erde zu 1000 Soden Streichtorf		15	—
	b. 1 zweisp. Fdr	Waggentorf . . .	—	12	6
50	1 Pfund	Wachs . . .		12	6
51	1 Schock	Weißkohl . . .		22	6
52	1 Pfund	Wolle . .	—	15	—
53	1 Scheffel	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			
54	1 „	Wucken . . .	—	7	6
55	1 Pfund	Wurst jeder Gattung .	—	4	—

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

	thlr.	sgr	pf.
I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeltlichen Vorhaltung:			
1. eines Bullen,			
a. jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann, im ganzen Distrikt . . .	20	—	—
b. für jedes Hauptmuttervieh im ganzen Distrikt	—	7	6
2. eines Ebers:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann, im ganzen Distrikt gleich .	5	—	—
b. für jede Zuchtsau	—	3	9
			—

	thlr.	sgr.	pf.
II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel ob die Durchfütterung im Stall und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung vorausgesetzt:			
1. bei einem Bullen	20	—	—
2. bei einem Ochsen	20	—	—
3. bei einer Kuh	20	—	—
4. bei einem Stück Jungvieh . . .	15	—	—
5. bei einem Eber	5	—	—
6. bei einem Schwein mittlerer Gattung und Alters	3	—	—
7. bei einem Schaf	1	15	—

IV. Für den die landräthlichen Kreise Saatzig und Naugard umfassenden Distrikt.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt:

Spanndienste.	thlr.	sgr	pf
1. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis. .	—	25	—
b. von Michaelis bis Marien. .	—	20	—
2. mit einem Ochsengespann incl. Knecht pro Tag.	—	20	—

Handdienste.	thlr.	sgr	pf
1. männliche pro Tag:			
a. von Johanni bis ult. September	—	10	—
b. von Marien bis Johanni und pro Oktober	—	7	6
c. in der übrigen Zeit des Jahres .	—	5	—
2. weibliche pro Tag:			
a. von Johanni bis ult. September	—	6	—
b. von Marien bis Johanni und pro Oktober	—	4	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres	—	3	—

NB. Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen, und darf einer weiteren Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indeß überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. — Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. No. 38 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen oder erreichen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander aufzuheben.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter zum Essen für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder ungemessen sind.

(cfr. §. 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

	thlr.	sgr	pf.
a. Dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	540	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	24	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	6	—
2. ein Gespann von 3 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	450	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	15	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	—
3. ein Gespann von 2 Pferden incl Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	360	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	6	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	4	—
4. ein Ochsengespann von 2 Ochsen incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	178	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben	1	—	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	—
b. Dem Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
a. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 300 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	315	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben	1	1	6
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	6
b. ein Ochsengespann von 2 Ochsen incl. Knecht, mit welchem jährlich an 178 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	118	20	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben	—	20	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	2	—
c. Ein Lohngespann von 2 Pferden incl. Knecht ist zu miethen:			
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a. in der Stadt Stargard:			
a. vom 15. Juli bis 1. September täglich für	2	10	—
b. in den Monaten April, Mai und September täglich für	2	—	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres täglich für	1	10	—
b. in dem übrigen Theil des Distrikts:			
a. vom 15. Juli bis 1. September für	2	—	—
b. in den Monaten April, Mai und September für	1	20	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres für	1	—	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, im ganzen Distrikt gleich pro Meile für	1	—	—
3. zu Personenfuhren im ganzen Distrikt gleich:			
a. bei einer kurzen Tour bis zu 1 Meile Entfernung mit länger als einem halben Tage Aufenthalt, für	1	10	
b. bei einer längeren Tour für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet, für	—	20	—

NB. Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b. gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rückfuhr findet überall eine Vergütigung nicht statt. Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, sowie für sämmtliche weiteren Nebenausgaben selbst Sorge trägt, und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.

Digitized by Google

d. Dem Gutsbesitzer kostet:	thlr.	sgr.	pf.
1. ein Kuh- oder Ochsenhirte:			
a. für 183 Weidetage	36	18	—
b. an jedem Weidetage	—	6	—
2. ein Schaf- oder Hammelknecht:			
a. jährlich	91	7	6
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	7	6
3. ein Knecht:			
a. jährlich	82	28	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	8	—
4. ein Junge:			
a. jährlich	41	14	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	4	—
5. eine Magd:			
a. jährlich	62	6	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	—
6. eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährl 280 Manns- und 200 Frauen-Handdienstage von durchschnittlich 11ständiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a. jährlich	152	20	—
b. ein Arbeitstag von 11stündiger Dauer,			
1. des Mannes	—	11	—
2. der Frau	—	7	6
c. jede Arbeitsstunde:			
1. des Mannes	—	1	—
2. der Frau	—	—	8

e. dem Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer kosten:	thlr	sgr.	pf.
1. ein Kuh-, Ochsenhirte oder Junge:			
a. für 183 Weide- und resp. Arbeitstage	30	5	—
b. an jedem Weide und resp. Arbeitstage	—	4	11
2. ein Knecht,			
a. jährlich	72	17	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	7	—
3. eine Magd,			
a. jährlich	62	6	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	—
f. ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer oder kleinen Grundbesitzer gleich:			
1. ein männlicher pro Tag:			
a. von Johanni bis ult. September	—	12	6
b. von Marien bis Johanni und pro Oktober	—	7	6
c. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag		5	—
2. ein weiblicher pro Tag:			
a. in der Zeit von Johanni bis ult. September	—	7	6
b. von Marien bis Johanni und pro Oktober	—	6	—
c. in der übrigen Zeit des Jahres pro Tag	—	4	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten,

sind veranschlagt für den ganzen Distrikt gleich. Das Pfund ist das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellte.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.
1	1 Pfund	Wolle zu spinnen	—	4	—
2	1 „	Flachs zu spinnen	—	3	—
3	1 „	Heede zu spinnen	—	2	—
4	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	1	15	—
5	1 Scheffel	Kienäpfel zu sammeln	—	6	—
6	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	10	—
7	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen	—	10	—
8	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen	—	18	—
9	1 Klafter	Holz zu schlagen, ohne Unterschied der Holzgattung:			
		a. Klobenholz	—	10	—
		b. Knüppelholz	—	8	—
		c. Kloben- und Knüppelholz gemischt	—	9	—
10	Einen	Sägeblock zu schneiden, 18—24 Fuß lang und 10 Dielen pro Schnitt	—	2	9
11	1 Stück	anderes Holz zu schneiden und zwar:			
		a. eichen, für hundert laufende Fuß	1	—	—
		b. kiefern, für hundert laufende Fuß	—	20	—
		c. Latten, für hundert laufende Fuß	—	7	—

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktorte des Distrikts sollen für den Saatziger Kreis die Stadt Stargard und für den Naugarder Kreis die Stadt Gollnow gelten und die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise dieser Marktorte bei der Ablösung der Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, für die Zeit aber, in welcher der vorbemerkte Durchschnittspreis des Weizens in dem Marktort Gollnow nicht nachzuweisen ist, dort ein Normalpreis von 2 Thlr. 15 Sgr. für den Scheffel Weizen in Anwendung kommen. Mit Rücksicht auf die Entfernung des Normal-Marktortes Stargard von den Ortschaften: Neu-Storckow, Alt-Storckow, Zamzow, Grassee, Roerenberg, Flackensee, Gr. und Kl. Rohrphul, Temnick, Kl. Grünow, Wedelsdorf, Zehrten, Rahnwerder, Gr. Mellen, Kl. Spiegel, Gabbert, Butow, Cremmin, Constantinopel, Graebnitzfelde, sollen in diesen außer den bei Anwendung des Gesetzes vom 2. März 1850 nach §. 26 daselbst in Abzug kommenden 5 Prozent bei Ablösung der bezüglichen Körner-Abgaben noch in Abzug gebracht werden.

a.	bei jedem Scheffel Weizen oder Roggen	1 Sgr. 3 Pf.
b.	bei jedem Scheffel Gerste	1 „ — „
c.	bei jedem Scheffel Hafer	— „ 9 „

Ebenso sollen die vorbemerkten Ablösungs-Preise für die Abgaben an Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Hafer in dem Marktbezirk der Stadt Gollnow nur in dem Theil des Naugarder Kreises ungekürzt in Anwendung kommen, welcher nach dem Dammschen See zu durch die Linie über die Ortschaften Fanger, Retzlow, Kicker, Schönhagen, Wangeritz, Pflugrade, Pagenkopf und Schönwalde bis zur Kreisgrenze abgeschnitten wird, in den eben genannten Grenzorten und dem übrigen Theile des Naugarder Kreises dagegen jene Preise vor ihrer Anwendung ebenfalls der Entfernung des Marktortes Gollnow halber noch eine Kürzung von 3 pCt. erfahren.

E. Feste, nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Natural-Abgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 des Gesetzes festgestellt, wobei das durch Gesetz vom 17. Mai 1856 festgestellte Gewicht zum Grunde gelegt ist.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis Thlr	Sgr	pf.	No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis Thlr	Sgr	pf.
1	1 Scheffel	Asche, von Buchenholz .	—	20	—	13	1 Mandel	Eier	—	4	—
2	Ein	Besen	—	1	—		1 Stiege	do.	—	5	—
3	1 Quart	Bier	—	1	—	14	Eine	Ente:			
4		Bohnen						a. mager . . .	—	7	6
	1 Scheffel	a. Pferdebohnen, der Ablösungspreis der Erbsen						b fett, ohne Federn .	—	10	—
								c. fett mit Federn .	—	12	6
						15		Federn:			
	1 Metze	b. Gartenbohnen . .	—	6	—		1 Stiege	Federspulen . . .	—	1	—
5	1 Pfund	Brod	—	—	9		1 Pfund	Bettfedern, ungerissen .	—	17	6
6	1 Quart	Branntwein . . .	—	2	6		1 „	Daunen . . .	1	7	6
7	1 Pfund	Butter	—	7	6	16		Fische:			
8	1 Scheffel	Buchweizen, der Ablösungspreis des Roggens.					1 „	Aal, grüner . . .	—	5	—
							1 Gericht	Fische	—	7	6
9	1 Metze	Buchweizengrütze . .	—	6	—		Ein	eingesalzener Hering .	—	—	4
10	1 Schock	Dachschösse:				17	1 Pfund	Flachs geschwungen .	—	4	—
		a. Strohschösse, à Bund 15 Pfund . .	5	—	—	18		Garbe:			
		b. Rohrschösse . .	1	—	—		Eine	Roggengarbe . . .	—	3	6
							„	Gerstengarbe . . .	—	2	—
11	1000 Stück	Dachsteine . . .	10	—	—		„	Hafergarbe . . .	—	2	6
12	1 zweisp. Fuder	Dung	—	20	—	19		Gans:			
							Eine	magere lebende Gans .	—	22	6

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf
	Eine	fette lebende Gans mit Federn	1	15	—
	"	fette lebende Gans ohne Federn	1	5	—
	"	halbe fette Gans, vorausgesetzt, daß sie ausgenommen und ohne Federn, Hals und Kopf abzuliefern ist	—	10	—
	"	halbe geräucherte Gans	—	11	—
	"	geräucherte Gänsebrust	—	12	6
20	1 Scheffel	Gerstenmalz, der Ablösungspreis der Gerste unter Hinzusetzung von 5 Silbergroschen			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc	Gegenstand.	Preis thlr	sgr.	pf.
21	1 Metze	Gerstengrütze	—	3	—
22	1 Scheffel	Getreidekaff	—	1	6
23	1 Metze	Hafergrütze	—	5	—
24	Ein	Hahn oder Huhn:			
		alt	—	5	—
		jung	—	3	—
25	1 Pfund	Hanf geschwungen	—	4	—
26	Eine	Harke	—	3	—
27	1 Centner	Heu	—	15	—
28		Hirse:			
	1 Metze	roh	—	4	—
	1 "	gemahlen	—	8	—
29	1 Scheffel	Hopfen (3 Pfd.)	—	15	—
30	1 Quart	Honig	—	15	—
31		Holz.			

Bei den Holzpreisen sind die im Walde, incl. Schläger- und Rückerlohn, vorausgesetzt und bei dem Brennholz 5 Preisunterbezirke zu unterscheiden, von welchen gebildet wird:

1. der erste Bezirk durch denjenigen Theil des Naugarder Kreises, welcher durch dessen Grenze gegen den Camminer, Greifenberger und Regenwalder Kreis und eine Linie eingeschlossen wird, welche die Ortschaften Kriewitz, Schönhagen, Wismar, Zampelhagen, Külz, Jarchlin durchschneidet, excl. dieser Grenzorte;
2. der zweite Bezirk durch den Theil des Naugarder Kreises, welcher durch den Camminer Kreis, den Dammschen See, den Greifenhagener und Saatziger Kreis eingeschlossen und demnächst durch eine Linie abgeschnitten wird, welche über die Ortschaften Kriewitz, Matzdorf, Neuendorf, Massow bis zur Saatziger Kreisgrenze führt, incl. der vorbemerkten Grenzorte;
3. der dritte Bezirk durch den übrigen Theil des Naugarder Kreises;
4. der vierte Bezirk durch den Theil des Saatziger Kreises, welcher durch die Grenzen gegen den Naugarder, Regenwalder, Pyritzer und Arnswalder Kreis und eine Linie eingeschlossen wird, die die Ortschaften Zeinicke, Noerenberg, Temnick und Groß Silber durchschneidet und von da die Grenze mit dem Arnswalder Kreise in nächster Richtung erreicht, mit Ausschluß der vorbemerkten Grenzorte;
5. der fünfte Bezirk durch den übrigen Theil des Saatziger Kreises, einschließlich der zu 4 gedachten Grenzorte.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	im I. Preisunterbezirk thlr. sgr pf	im II. Preisunterbezirk thlr sgr. pf	im III. Preisunterbezirk thlr sgr. pf	im IV. Preisunterbezirk thlr sgr pf.	im V. Preisunterbezirk thlr sgr pf.
		A. Brennholz.					
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	4 10 —	5 — —	4 20 —	5 — —	4 — —
b.	1 "	do. Knüppelholz	3 10 —	3 20 —	3 15 —	3 10 —	2 15 —
c.	1 "	Eichen Klobenholz	3 10 —	4 — —	3 20 —	3 25 —	2 25 —
d.	1 "	do. Knüppelholz	2 10 —	2 20 —	2 15 —	2 20 —	2 5 —
e.	1 "	Birken Klobenholz	3 5 —	3 20 —	3 15 —	3 15 —	2 20 —
f.	1 "	do. Knüppelholz	2 — —	2 10 —	2 5 —	2 10 —	2 — —
g.	1 "	Kiefern Klobenholz	3 — —	3 25 —	3 10 —	3 15 —	2 5 —
h.	1 "	do. Knüppelholz	2 — —	2 15 —	2 — —	2 5 —	1 20 —
i.	1 "	Elsen Klobenholz	3 — —	3 25 —	3 10 —	3 — —	2 — —
k.	1 "	do. Knüppelholz	1 25 —	2 15 —	2 — —	2 — —	1 15 —

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	im I. thlr	sgr	pf	im II. thlr	sgr	pf	im III. thlr	sgr	pf	im IV. thlr	sgr	pf	im V. thlr	sgr	pf
			Preisunterbezirk														
l.	1 Klafter	sonstiges weich. Klobenholz . . .	2	—	—	2	15	—	2	—	—	2	—	—	1	20	—
m.	1 „	„ „ Knüppelholz . . .	1	—	—	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—
n.	1 „	gemischtes Kloben- und Knüppelholz: bei jeder Holzart der Durchschnitt der Kloben- und Knüppelholzpreise in den bezüglichen Preisunterbezirken.															
o.	1 zweisp. Fuder	Strauchholz:															
		weiches (in allen Bezirken gleich) .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—
		hartes „ „ „ „ .	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	17	6	—	17	6
p.	1 viersp. Fuder	Strauchholz:															
		weiches (in allen Bezirken gleich) .	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	22	6
		hartes „ „ „ „ .	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	27	6	—	27	6

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf
		B. Nutz- u. Schirrholz (im ganzen Distrikt gleich).			
a.	1 Kubikfuß	Buchen	—	5	6
b.	1 „	Eichen	—	8	—
c.	1 „	Kiehnen	—	4	—
d.	1 „	Elsen	—	4	—
e.	1 „	roth u. weißbuchen Schirrholz	—	7	6
f.	Eine	Schleete jeder Holzgattung	—	3	6
g.	1 Kubikfuß	Mühlenwelle und anderweitiges großes Mühlen-Nutzholz:			
		Eichen . . .	—	15	—
		Kiefern . . .	—	10	—
h.	1 „	Mühlenruthe . . .	—	7	6
i.	Ein	Leiterbaum:			
		Eichen . . .	—	15	—
		Birken . . .	—	10	—
		Kiefern . . .	—	4	—
k.	1 Kubikfuß	Bohlstamm . . .	—	2	—
l.	1 „	Splettbaum } ⅔ des sub B. a bis d. gedachten gesunden Nutzholzes.			
m.	1 „	Pfahlholz }			
n.	1 Schock	Dachstöcke . . .	—	10	—
32		Käse:			
	1 Mandel	Kuhkäse . . .	—	8	—
	1 Moller	Schafkäse (30 Stück) .	2	—	—
33	1 Scheffel	Kartoffeln . . .	—	10	—
34	1 „	Lein:			
		a. zur Saat . .	4	—	—
		b. zu Oel . . .	2	—	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf
35	1 Scheffel	Linsen. Der Ablösungspreis des Weizens.			
36	1000 Stück	Luftsteine (incl. Material)	1	10	—
37	1000 „	Mauersteine . . .	10	—	—
38		Mahlzeit:			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer .	—	12	6
		b. beim Bauer . .	—	6	3
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:			
		a. beim Gutsbesitzer .	—	5	—
		b. beim Bauer . .	—	5	—
	c. Ein	Mittagsbrod eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer und Bauer gleich .	—	2	6
	d. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer .	—	7	6
		b. beim Bauer . .	—	4	—
	e. Ein	Abendbrod eines Knechts einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer und Bauer gleich	—	2	—
	f. Ein	Frühstück des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer . .	—	[illegible]	—
	g. Ein	Frühstück des Knechts, der Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer und Bauer gleich .	—	1	6
	h. Ein	Vesperbrod: Ueberall die Sätze des Frühstücks			
39	Das Futter	der beiden Pferde des			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr	sgr	pf.
		Pfarrers, 2 Metzen Hafer zu dessen Ablösungspreis.			
40		Mehl:			
	1 Scheffel	Roggenmehl } $^9/_{10}$ des betr.			
	1 „	Weizenmehl } Getreidepr.			
41	1 „	Mengkorn: Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
42	1 „	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart, aus welcher das Metzkorn besteht, nach Abzug von 5 Sgr. für jeden Scheffel.			
43	1 Metze	Mohn	—	10	—
44		Schaf:			
	Ein	a. lebender magerer Hammel	2	15	—
	Ein	b. fetter Hammel (ohne Wolle) . . .	4	—	—
	Ein	c. fettes Schaf (ohne Wolle)	3	—	—
	Ein	d. Märzschaf . . .	1	5	—
	Ein	e Lamm	—	20	—
45		Schwein:			
	Ein	a. mageres	5	—	—
	Ein	b fettes	15	—	—
46		Stroh, à Bund 20 Pfund:			
	1 Bund	a. Roggen- oder Weizenstroh . . .	—	3	—
	1 „	b. Gerstenstroh . .	—	2	6
	1 „	c. Haferstroh und Stroh von Hülsenfrüchten .	—	2	—
	1 „	d Buchweizenstroh .	—	1	—
47	1000 Stück	Torf incl. der Kosten des Stechens, Streichens, Trockens u. Aufsetzens:			
		a. Stechtorf . . .	1	—	—
		b. Streichtorf . .	1	15	—
48	1 Pfund	Wachs	—	12	6
49	1 Schock	Weißkohl . . .	—	24	—
50	1 Pfund	Wolle	—	12	6
51	1 Scheffel	Wicken, der Ablösungspr. der Erbsen.			
52	1 „	Wrucken . . .	—	7	6
53	1 Pfund	Wurst jeder Gattung (1 Elle = 1 ½ Pfund) . .	—	3	6

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh nnd zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

	thlr.	sgr.	pf.
I. Für die Verpflichtung zur völlig unentgeltlichen Vorhaltung			
1 eines Bullen:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 60 Kühen, die derselbe befruchten kann	20	—	—
b. für jedes Haupt Muttervieh .	—	10	—
2. eines Ebers:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann	5	—	—
d. für jede Zuchtsau . . .	—	3	9

	thlr.	sgr.	pf.
II. Für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel, ob die Durchfütterungim Stall und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt, und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung vorausgesetzt:			
1. bei 1 Bullen.	20	—	—
2. „ 1 Ochsen	20	—	—
3. „ 1 Kuh	20	—	—
4. „ 1 Stück Jungvieh	10	—	—
5. „ 1 Eber	5	—	—
6. „ 1 Schaf	1	7	6

III. Für den die landräthlichen Kreise Greifenhagen und Pyritz umfassenden Distrikt.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind:

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden:

Spannbienste.	thlr.	sgr.	pf.
1. mit 4 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis . .	1	—	—
b. von Michaelis bis Marien . .	—	20	—
2. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. von Marien bis Michaelis . .	—	20	—
b. von Michaelis bis Marien . .	—	15	—
3. mit einem Ochsengespann incl. Knecht pro Tag	—	20	—

Handbienste.	thlr.	sgr.	pf.
1. männliche pro Tag:			
a. in den Monaten Juni, Juli, August und September	—	10	—
b. in den Monaten März, April, Mai und Oktober	—	7	6
c. in den übrigen Monaten des Jahres	—	5	—
2. weibliche pro Tag:			
a. in den Monaten Juni, Juli, August und September	—	6	—
b. in den Monaten März, April, Mai und Oktober	—	5	—
c. in den übrigen Monaten des Jahres	—	4	—

Bei den vorstehenden Sätzen ist die Dauer der Arbeitszeit bereits mit in Betracht gezogen und darf einer weiteren Berücksichtigung demgemäß nicht unterworfen werden; solche gelten indessen überall nur unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten für Kost und resp. Verpflegung selbst zu sorgen verbunden sind. Da, wo diese von den Berechtigten gereicht werden muß, ist der Werth derselben nach den sub E. No. 38 angegebenen Sätzen deshalb von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen, und in den Fällen, in welchen hiernach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen oder erreichen sollte, Kost- und Dienstwerth gegen einander aufzuheben.

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind.

(cfr. §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

a. dem Gutsbesitzer kostet:	thlr.	sgr.	pf.
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 290 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	550	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	1	26	11
c. jede Arbeitsstunde mit demselben .	—	6	4
2. ein Gespann von 3 Pferden incl. Knecht, bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	430	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben. . .	1	14	6
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	4	11

	thlr.	sgr.	pf.
3. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht, bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	340	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	1	5	2
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	11
4. ein Wechsel-Ochsengespann incl. Knecht, mit welchem jährlich an 200 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	240	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben . .	1	6	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	7
5. ein einfaches Ochsengespann bei gleicher			

	thlr.	sgr.	pf.
Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	150	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben . .	—	22	6
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	2	3
b. dem Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht, mit dem jährlich an 280 Tagen durchschnittlich 9 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	500	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	1	21	9
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	5	9
2. ein Gespann von 3 Pferden incl. Knecht bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	390	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	1	10	4
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	4	6
3. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht, bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a. jährlich	300	—	—
b. ein Arbeitstag von 9stündiger Dauer mit demselben . .	1	1	—
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	5
4 ein Wechsel-Ochsengespann incl Knecht, mit welchem jährlich an 200 Tagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet werden kann:			
a. jährlich	215	—	—
b. ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben. . .	1	2	3
c jede Arbeitsstunde mit demselben	—	3	3
5. ein einfaches Ochsengespann bei gleicher Zahl und durchschnittlicher Dauer der Arbeitstage:			
a jährlich	135	—	—
b ein Arbeitstag von 10stündiger Dauer mit demselben . .	—	20	3
c. jede Arbeitsstunde mit demselben	—	2	—
c. ein Lohngespann von 2 Pferden incl Knecht ist zu miethen:			
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:			
a. in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, Septbr. u. Oktober	2	—	—
b. in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar u. März	1	15	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, lediglich die Tour hin gerechnet, pro Meile für	—	25	—
3. zu Personenfuhren:			
a. bei einer kurzen Tour bis zu einer Meile Entfernung, mit länger als einem halben Tag Aufenthalt, für	1	15	—
b. bei einer längeren Tour, für jede volle Meile, lediglich hin gerechnet, für	—	20	—
Die überschießenden Bruchtheile ganzer Meilen werden in den zu 2 und 3 b gedachten Fällen nach den Beträgen berechnet, welche von den Kosten einer ganzen Meile auf diese Bruchtheile fallen, und für die Rücktour findet überall eine Vergütigung nicht Statt. Außerdem ist bei den vorstehenden Lohnfuhrpreisen vorausgesetzt, daß der Fuhrmann für die Beköstigung seines Knechts und das Futter der Pferde, so wie für sämmtliche weitern Nebenausgaben selbst Sorge trägt, und der Umstand, wer den Wagen liefert, bei den Personenfuhren auf deren Kosten einflußlos ist.			
d. dem Gutsbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirt:			
a. für 183 Weidetage . . .	35	—	—
b. an jedem Weidetage . . .	—	5	9
2. ein Schaf- oder Hammelknecht:			
a. jährlich	90	—	—
b. an jedem der 365 Tage des Jahres	—	7	5
3. ein Knecht:			
a. jährlich	85	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage .	—	8	2
4. ein Junge:			
a. jährlich	65	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	6	3
5. eine Magd:			
a jährlich	65	—	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	3
6. eine beständige Tagelöhner-Familie, von welcher jährlich 280 Manns- und 200 Frauen-Handdiensttage von durchschnittlich 11stündiger Arbeitsdauer geleistet werden können:			
a. jährlich	166	20	—
b. ein Arbeitstag von 11stündiger Dauer:			

	thlr.	sgr.	pf.
1) des Mannes	—	12	6
2) der Frau	—	7	6
c. jede Arbeitsstunde:			
1) des Mannes	—	1	2
2) der Frau	—	—	8
e. dem Bauer oder andern kleinen Grundbesitzer kostet:			
1. ein Kuh- oder Ochsenhirt oder Junge:			
a. für 183 Weide- u. resp Arbeitstage	30	—	—
b. an jedem Weide- u. resp. Arbeitstage	—	4	11
2. ein Knecht:			
a. jährlich	85	—	—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	8	2
4. eine Magd:			
a jährlich	65	—	—
b. an jedem ihrer 311 Arbeitstage	—	6	3
3. ein Junge.			
a. jährlich	60		—
b. an jedem seiner 311 Arbeitstage	—	5	9
f. ein Lohnarbeiter kostet dem Gutsbesitzer und Bauer oder kleinen Grundbesitzer gleich:			
1. ein männlicher:			
a. in den Monaten Juni, Juli, August und September	—	17	6
b. in den Monaten März, April, Mai und Oktober	—	10	—
c. in den übrigen Monaten des Jahres	—	6	—
2. ein weiblicher:			
a. in den Monaten Juni, Juli, August und September	—	10	—
b. in den Monaten März, April, Mai und Oktober	—	6	—
c. in den übrigen Monaten des Jahres	—	4	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten,

sind veranschlagt:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf	No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr	sgr	pf.
1	1 Zollpfund	Wolle zu spinnen	—	4	—	11	1 Klafter	gemischt Kloben- und Knüppelholz zu schlagen:			
2	1 „	Flachs zu spinnen	—	4	—			a. Buchen und Eichen	—	12	6
3	1 „	Heede zu spinnen	—	3	—			b. Birken und anderes Holz	—	11	—
4	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	1	20	—	12	1 Haufen	Strauchholz zu schlagen, 6 Fuß lang, 6 Fuß breit und die Strauchlänge bei allen Holzgattungen gleich	—	8	—
5	1 Scheffel	Kiehnäpfel zu sammeln	—	7	—						
6	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	12	—						
7	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen	—	9	—	13	Einen	Sägeblock zu schneiden von 18 bis 24 Fuß Länge und 10 Dielen, für jeden Schnitt	—	3	6
8	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen	—	20	—						
9	1 Klafter	Klobenholz zu schlagen:				14	100 lfd. Fuß	anderes Holz zu schneiden, und zwar:			
		a. Buchen und Eichen	—	14	—			a Eichen	—	15	—
		b. Birken u. anderes Holz	—	12	6			b Kiefern	—	10	—
10	1 „	Knüppelholz zu schlagen:						c. Latten	—	7	6
		a Buchen und Eichen	—	10	—						
		b Birken und anderes Holz	—	10	—						

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Als Normal-Marktorte des Distrikts sollen gelten:

1. Stargard: für den nördlichen Theil des Pyritzer Kreises, den die Plöne und resp. der Madüse abschneidet;
2. Pyritz: für den übrigen Theil des Pyritzer Kreises;
3. Greifenhagen: für den südlichen Theil des Greifenhagenschen Kreises bis zu der Linie

durch die Ortschaften Clausdam, Neumark, Dobberphuhl, Colow und Sydowsaue mit Einschluß des letzteren Orts;

4. Stettin: für den übrigen Theil des Greifenhagenschen Kreises incl. der Ortschaften Clausdam, Neumark, Dobberphuhl und Colow.

In den vorbemerkten Marktorts-Bezirken sollen die 24jährigen Martini-Durchschnittspreise des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen der bezüglichen Marktorte bei der Ablösung zur Anwendung kommen.

E. Feste, nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 jenes Gesetzes festgestellt.

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr	sgr	pf.
1	1 Scheffel	Asche (von Buchen-, Birken und Eisenholz)	—	10	—
2	Ein	Besen	—	1	3
3	1 Quart	Bier	—	1	—
4		Bohnen:			
	1 Scheffel	Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.			
	1 Metze	Gartenbohnen	—	6	—
5	1 Zollpfund	Brod	—	—	8
6	1 Quart	Branntwein	—	2	6
7	1 Zollpfund	Butter	—	8	—
8	1 Scheffel	Buchweizen. Der Ablösungspreis der Gerste.			
9	1 Metze	Buchweizengrütze	—	7	—
10	1 Schock	Dachschöfe:			
		a. Strohschöfe, à Bund 10 Pfund	3	—	—
		b. Rohrschöfe, 6 Zoll das Bund stark:			
		a. im Greifenhagenschen Kreise	1	—	—
		b. im Pyritzer Kreise	1	25	—
11	1000 Stück	Dachsteine	10	—	—
12	1 zweisp. Fuder	Dung	—	20	—
	1 viersp. Fuder	Dung	1	5	—
13	1 Mandel	Eier	—	4	—
14	Eine	Ente:			
		a. magere	—	7	6
		b. fette	—	10	—
15		Federn:			
	1 Stiege	Federspulen	—	—	6
	1 Zollpfund	Daunen	1	—	—
	1 „	Beutfedern,	—	15	—
16		Fische:			
	1 „	Aal, grün	—	4	—
	1 „	Bleie	—	2	6
	1 Gericht	Fische	—	6	—
	Ein	gesalzener Hering	—	—	4
17	1 Zollpfund	Flachs, geschwungen	—	4	—
18	Eine	Garbe:			
	„	a. Roggengarbe	—	3	—
	„	b. Weizengarbe	—	3	—
	„	c. Gerstengarbe	—	3	—
19		d. Hafergarbe	—	2	6
	„	Gans:			
	„	a. magere lebende Gans	—	22	6
		b. fette lebende Gans mit Federn	1	12	6
	„	c. fette Gans ohne Federn	1	5	—
	„	d. halbe fette Gans, vorausgesetzt, daß sie ausgenommen und ohne Federn, Hals und Kopf abzuliefern ist	—	12	6
	„	e. halbe geräucherte Gans	—	13	—
	„	f. geräucherte Gänsebrust	—	15	—
20	1 Scheffel	Gerstenmalz. (Der Ablösungspreis der Gerste).			
21	1 Metze	Gerstengrütze	—	4	—
22	1 Scheffel	Getreidekaff	—	2	—
23	1 Metze	Hafergrütze	—	6	—
24	Ein	Hahn oder Huhn:			
		a. altes	—	5	—
		b. junges	—	3	—
25	1 Zollpfund	Hanf, geschwungen	—	4	—
26	Eine	Harke	—	4	—
27	1 Zoll-Ctr.	Heu	—	15	—
28	1 Metze	Hirse:			
		a. rohe	—	5	—
		b. gemahlen	—	10	—
29	1 Scheffel	Hopfen (3 Pfd.)	—	17	6
30	1 Quart	Honig	—	15	—
31		Holz, sowohl das zur Deckung des Bedürfnisses bestimmte, als event. das sogenannte Salarholz der Prediger, Küster und Schullehrer. Bei den Holzpreisen sind die im Walde, incl. Schläger- u. Rückerlohn, vorausgesetzt.			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr. sgr pf	No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr sgr pf.
		A. Brennholz.		i.	1 Kubikfuß	Splettbaum ⅔ der Taxe des snb B a. bis c	
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz . .	6 15 —	k.	1 „	Pfahlholz gedachten gefunden Nutzholzes.	
b.	1 „	do. Knüppelholz .	4 — —				
c.	1 „	Eichen Klobenholz . .	5 — —	32		Käse:	
d.	1 „	do. Knüppelholz .	3 — —		1 Mandel	Kuhkäse . . .	— 10 —
e.	1 „	Birken Klobenholz . .	5 — —		1 Molter	Schafkäse (30 Stück) .	1 15 —
f.	1 „	do. Knüppelholz .	3 — —		Ein	großer Kuhkäse pro Pfund	— 3 —
g.	1 „	Kiefern Klobenholz . .	4 — —	33	1 Scheffel	Kartoffeln . . .	— 10 —
h.	1 „	do. Knüppelholz .	2 20 —	34	1 „	Lein:	
i.	1 „	Elsen Klobenholz . .	4 — —			a. zur Saat . .	4 — —
k.	1 „	do. Knüppelholz .	2 20 —			b zu Oel . . .	2 — —
l.	1 „	sonstiges Weich-Klobenholz	2 20 —	35	1 „	Linsen:	
m.	1 „	do. do. Knüppelholz	1 15 —			a. Speise-Linsen: der für den Weizen in Anwendung kommende Ablösungspreis.	
n.	1 „	gemischtes Klobeu- u. Knüppelholz: die bei jeder Holzart angegebenen Preise nach Verhältniß der vorher sicher festzustellenden Mischung.				b Futterlinsen, der Ablösungspreis des Roggens.	
o.	1 zweisp Fuder	Strauchholz . . .	— 20 —	36	1000 Stück	Luftsteine . . .	1 10 —
p.	1 viersp. Fuder	do. . . .	1 5 —	37	1000 Stück	Mauersteine . . .	10 — —
q.	1 Haufen	Strauch. . . .	— 20 —	38		Mahlzeit:	
		Die vorstehenden Brennholzpreise kommen ungekürzt nur bei Abgaben dieser Art aus den Königl. Forsten in Anwendung u. erfahren bei gleichen Abgaben aus Privatforsten wegen der dort gewöhnlich schlechteren Beschaffenheit u. geringeren Maaßes eine Kürzung von 12 pCt.			a Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:	
						a beim Gutsbesitzer .	— 10 —
						b. beim Bauer .	— 6 —
					b. Ein	Mittagsbrod des Küsters:	
						a. beim Gutsbesitzer .	— 8 —
						b. beim Bauer .	— 6 —
					c. Ein	Mittagsbrod eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer u. Bauer gleich	— 2 —
					d. Ein	Abendbrod des Pfarrers:	
						u. beim Gutsbesitzer .	— 5 —
						b. beim Bauer .	— 3 —
		B. Nutz- u. Schirrholz (im ganzen Distrikt gleich).			e. Ein	Abendbrod eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer u. Bauer gleich	— 1 6
a.	1 Kubikfuß	Buchen	— 6 —				
b.	1 „	Eichen	— 7 —				
c.	1 „	Kiefern	— 4 —		f. Ein	Frühstück des Pfarrers:	
d.	Eine	Schleete jeder Holzgattung	— 6 —			a. beim Gutsbesitzer .	— 5 —
e.	Ein	Leiterbaum:				b. beim Bauer .	— 3 —
		Eichen	— 15 —		g. Ein	Frühstück eines Knechts, einer Magd oder eines Arbeiters beim Gutsbesitzer u. Bauer gleich	— 1 —
		Birken	— 10 —				
f.	1 Kubikfuß	Mühlenwelle:			h. Ein	Vesperbrod, überall die halben Sätze des Frühstücks.	
		Eichen	— 15 —				
		Kiefern	— 10 —				
g.	1 „	Mühlenruthe . . .	— 5 —				
h.	Ein	Bohlstamm . . .	— 20 —				

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr.	pf.
39	Das Futter	der Pferde des Pfarrers, 2 Metzen Hafer zu dessen Ablösungspreis.			
40		Mehl:			
	1 Scheffel	Roggenmehl } $^{9}/_{10}$ des betr. Getreide-			
	1 „	Weizenmehl } Durchschnitts- preises.			
41	1 „	Mengkorn: Der Durchschnitt der Ablösungspreise der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Körnerarten in der Letzteren.			
42	1 „	Metzkorn: Der Ablösungspreis der Körnerart, aus welchen das Metzkorn besteht, nach Abzug von 15 Prozent für die geringere Beschaffenheit.			
43	1 Metze	Mohn	—	8	—
44	Ein	Pfannkuchen . . .	—	2	—
45		Schaf:			
	„	lebender magerer Hammel	2	—	—
	„	fetter Hammel . .	3	10	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr.	pf
	Ein	fettes Schaf im Herbst .	2	10	—
	„	Märzschaf . . .	1	5	—
	„	Lamm, abgesetztes . .	—	15	—
46		Schwein:			
	„	a. mageres Schwein .	8	—	—
	„	b. fettes Schwein . .	16	—	—
	„	Schweinekopf, für jedes zunächst zu ermittelnde Pfund . . .	—	2	6
47		Stroh, à Bund 20 Pfund:			
	1 Bund	Roggenstroh . . .	—	3	—
	1 „	Gerstenstroh und Weizenstroh . . .	—	2	6
	1 „	Haferstroh und Stroh von Hülsenfrüchten .	—	2	—
48	1 Packet	Taback, $^{1}/_{2}$ Pfund . .	—	1	—
49	1 Tonne	Theer von Kiefern . .	5	—	—
50	1000 Soden	Stechtorf incl. der Kosten des Stechens u. Trocknens	1	—	—
51	1 Zollpfund	Wachs	—	15	—
52	1 Schock	Weißkohl . . .	—	20	—
53	1 Zollpfund	Wolle	—	17	6
54	1 Scheffel	Wicken, der Ablösungspreis der Erbsen.			
55	1 „	Wucken	—	10	—
56	1 Zollpfund	Wurst jeder Gattung .	—	5	—
57	1 Elle	Wurst jeder Gattung .	—	6	—

F. Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zum Ausfüttern von Vieh angehend.

(cfr. §. 57 des allegirten Gesetzes.)

Bei der Ablösung der vorbemerkten Verpflichtungen sollen als Normalpreise in Anwendung gebracht werden:

I. für die Verpflichtung zur völlig unentgeltlichen Vorhaltung:	thlr.	sgr.	pf.
1. eines Bullen,			
a. jährlich für die ganze Zahl von 50 Kühen, die derselbe befruchten kann .	30	—	—
b. für jedes Haupt Muttervieh . .	—	18	—
2. eines Ebers:			
a. jährlich für die ganze Zahl von 40 Zuchtsäuen, die derselbe befruchten kann	8	—	—
b. für jede Zuchtsau	—	6	—

II. für die Verpflichtung zur ganzjährigen Durchfütterung von Vieh, gleichviel ob die Durchfütterung im Stall und durch die Leute des Verpflichteten oder des Berechtigten erfolgt und in der Weidezeit die Ernährung durch Hütung vorausgesetzt:	thlr.	sgr.	pf.
1. bei einem Bullen	25	—	—
2. bei einem Ochsen	30	—	—
3. bei einer Kuh	20	—	—
4. bei einem Stück Jungvieh . . .	12	—	—
5. bei einem Eber	7	—	—
6. bei einem Schwein	3	15	—
7. bei einem Schaf	1	—	—

VI. Für den die landräthlichen Kreise Regenwalde und Schivelbein umfassenden Distrikt.

A. Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind.

(§. 10 des Gesetzes vom 2. März 1850.)

Für derartige Dienste sind folgende Preise festgestellt worden, jedoch findet für die längere oder kürzere Dauer der Arbeitsstunden als die im Distrikt übliche, welche in der Sommerperiode höchstens 9 bis 10 und in der Winterperiode höchstens 7 Stunden beträgt, weder eine Zulage noch ein Abzug statt.

Spanndienste.	thlr.	sgr.	pf.
1. mit 2 Pferden incl. Knecht pro Tag:			
a. in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ult. Oktober auf . .	—	25	—
b. in der Winterperiode vom 1. November bis ult. April auf .	—	16	—
2. mit einem Wechsel-Ochsen- oder einem einfachen Zwei-Ochsengespann incl. Knecht für jeden Pflugtag . .	—	16	—

Handdienste.	thlr.	sgr.	pf
1. männliche pro Tag:			
a. in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ult. Oktober . .	—	8	—
b. in der Winterperiode vom 1. November bis ult. April . .	—	5	—
2. weibliche pro Tag:			
a. in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ult. Oktober . .	—	5	—
b. in der Winterperiode vom 1. November bis ult. April . .	—	4	—

B. Die Kosten eines Gespannes, des Gesindes, der Tagelöhner und Lohnarbeiter zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder ungemessen sind.

(cfr. §. 11, 12 und 13 des Gesetzes.)

Sie sind folgendermaßen veranschlagt:

a. Dem Gutsbesitzer kostet die Unterhaltung:	Durchschnittlich pro Jahr thlr. sgr. pf	Durchschnittlich pro Arbeitstag thlr. sgr. pf.
1. eines Gespannes von 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeits-Tagen	550 — —	1 25 —
2. eines Gespannes von 3 Pferden incl. Knecht für 300 Arbeitstage	430 — —	1 13 —
3. eines Gespannes von 2 Pferden incl. Knecht für 300 Arbeitstage	340 — —	1 4 —
4. eines Wechsel-Ochsengespannes von 4 Ochsen und einem Knecht für 170 Pflugtage . . .	200 — —	1 5 4
5. eines 3spännigen Nichtwechsel-Ochsengespannes mit einem Knecht für 170 Pflugtage .	150 — —	— 26 6
6. eines desgleichen 2spännigen Ochsengespannes für 170 Pflugtage	132 — —	— 23 4

b. Dem Bauer kostet die Unterhaltung:	Durchschnittlich pro Jahr thlr sgr pf	Durchschnittlich pro Arbeitstag thlr. sgr. pf.
eines Gespannes von 2 Pferden und einem Knecht bei 300 Arbeitstagen	240 — —	— 24 —

NB. Der Arbeitstag dieser durchschnittlichen Beträge für Pferde, Spannarbeiten ad a. 1, 2 u. 3 und ad b. ist in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ult. Oktober 25 pCt. höher zu berechnen, als in der Winterperiode.

c. ein zweispänniges Lohngespann mit einem Knechte ist zu miethen:

	thlr.	sgr.	pf.
1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten pro Tag:			
a. in der Erndtezeit (Monat August) für	2	—	—
b. in der Saatzeit (vom 15. April bis ult. Mai) und vom 10. September bis 10. Oktober für	1	15	—
c. in der übrigen Zeit für	—	20	—
2. zu Lastfuhren bei angemessener Ladung, pro Meile Tour, retour umsonst	—	20	—
3. zu Personenfuhren:			
a. bei einer kurzen Tour über oder unter 1 Meile, jedoch nicht volle 2 Meilen,			
a. wenn dieselbe wegen des Aufenthalts in einem halben Tage hin und zurück nicht zu überwinden ist, für	1	5	—
b. wenn sie hin und zurück in einem halben Tage zu überwinden ist, für	—	20	—
b. bei einer Tour von 2 Meilen, für jede Meile	—	25	—
c. bei einer Tour von 2—4 Meilen, für jede Meile	—	20	—
d. bei einer Tour über 4 Meilen, pro Meile	—	15	—

Für die Rücktour wird nichts vergütet, die Ausgaben des Fuhrmanns, welche seine Reisen und sein Fuhrwerk betreffen, bleiben unberücksichtigt, und wer den Wagen stellt, ist ohne Einfluß.

d. Dem Gutsbesitzer kostet die Unterhaltung:

	pro Jahr thlr.	sgr.	pf.	pro Arbeitstag thlr	sgr.	pf.
1. eines Kuh- oder Ochsenhirten für 183 Tage seiner Thätigkeit	35	—	—	—	5	9
2. eines Schaf- od. Hammelknechts bei 365 Tagen seiner Thätigkeit	80	—	—	—	6	7
3. eines Spannknechts bei 311 Arbeitstagen	80	—	—	—	7	9
4. einer Magd bei 311 Arbeitstagen	60	—	—	—	5	9
5. eines Jungen bei 311 Arbeitstagen	50	—	—	—	4	10
6. einer beständigen Tagelöhner-Familie	150	—	—	—	—	—
und a. jeder der anzunehmenden 280 Arbeitstage des Mannes durchschnittlich pro Tag	—	—	—	—	11	3
b. jeder der jährlich anzunehmenden 200 Arbeitstage der Frau pro Tag	—	—	—	—	6	9

e. dem Bauer kostet die Unterhaltung:

	pro Jahr thlr.	sgr.	pf.	pro Arbeitstag thlr	sgr.	pf.
1. eines Kuh- oder Ochsenhirten oder Jungen auf 183 Arbeitstage	25	—	—	—	4	1
2. eines Knechts bei 311 Arbeitstagen	75	—	—	—	7	3
3. einer Magd bei 311 Arbeitstagen	55	—	—	—	5	4

f. ein Lohnarbeiter ist zu haben, gleichviel, ob er für den Gutsbesitzer oder Bauer arbeitet, täglich

	thlr.	sgr.	pf.
1. ein männlicher:			
a. im August für	—	15	—
b. im Juli und September für	—	10	—
c. in der übrigen Zeit für	—	7	6
2. ein weiblicher:			
a. im Juli, August u. September für	—	7	6
c. in der übrigen Zeit für	—	5	—

C. Andere Dienstleistungen, welche nicht als gewöhnliche Spann- und Handdienste zu betrachten,

sind veranschlagt:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.	No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr	sgr	pf.
1	1 Pfund	Wolle zu spinnen (1½ Stck. pro Pfund)	—	3	—	8	1 Scheffel	Kienäpfel zu pflücken	—	6	—
						9	16 Ellen	Leinwand zu bleichen	—	12	6
2	1 „	Flachs zu spinnen (2 Stck. pro Pfund)	—	4	—	10	1000 Soden	Torf zu stechen, zu trocknen und aufzusetzen	—	10	—
3	1 „	Heede zu spinnen (1½ Stck. pro Pfund)	—	2	—	11	1000 Soden	Torf zu streichen, zu trocknen und aufzusetzen	—	22	6
4	1 Stück	Flachsgarn zu spinnen	—	2	—	12	1 Klafter	hartes Klobenholz zu schlagen	—	10	—
5	„	Heedegarn zu spinnen	—	2	—						
6	Einen	Sägeblock zu schneiden,				13	1 „	weiches Klobenholz zu schlagen	—	7	6
		a. auf der Mühle, kiefernen od. eichenen, durchschnittlich 18 Fuß lang	—	20	—	14	1 „	hartes Knüppelholz	—	7	6
						15	1 „	weiches do.	—	5	—
		b. durch Arbeiter, pro Schnitt von 100 laufenden Fuß:				16	1 „	halb Kloben- und halb Knüppelholz	—	7	6
						17	1 zweisp. Fuder	Wadel- oder Strauchholz zu hauen	—	2	6
		a. Kiefern	1	—	—						
		b. Buchen oder Eichen	1	5	—	18	1 „	Wachholder-Strauch zu hauen	—	3	6
7	1 Morgen	Waldboden zur Schonung umzuhacken	1	5	—						

D. Feste Abgaben in Körnern, für welche allgemeine Marktpreise feststehen.

Hierbei sind auf Grund des §. 18 seq. des Ablösungs-Gesetzes für den Distrikt die Städte: Labes, Regenwalde und Schivelbein als Normal-Marktorte bestimmt, nach deren 24jährigen Martini-Durchschnittspreisen die Ablösung erfolgen soll.

Zum Labeser Marktbezirke gehören:

Labes, Wangerin, Altenfließ, Blankenhagen, Natzmersdorff, Neu-Buchholtz, Gardshagen, Neu-Gardshagen, Gienow, Henkenhagen, Horst, Polchow, Teschendorf, Winningen, Ruhnow, Bonin, Groß Borkenhagen und Klein-Borkenhagen, Carnitz, Carow, Christinenhof, Claushagen, Cratzig, Daberkow, Dübzow, Glietzig, Kaukelfitz, Lessenthin, Mellen, Mesow, Muhlendorf, Neukirchen, Piepenhagen, Premslaff, Prützenow, Klein-Raddow, Reckow, Roggow b, Rosenfelde, Rosenow, Saagen, Schönwalde, Neu-Schönwalde, Schwerin, Silligsdorf, Stramehl, Tarnow, Unheim, Woitzel, Wuhrow, Zachow, Zeidlitz, Zülzefitz, Dorotheenthal, Grabow nebst Vorwerken, Bernsdorf, Heinrichsfelde.

Zum Regenwalder Marktbezirke gehören die Ortschaften:

Regenwalde, Muddelmow, Natelfitz, Wisbu, Witzmitz, Zimmerhausen, Heidebreck, Höckenberg, Schmelzdorf, Hoffelde, Lasbeck, Radem, Roggow a, Schönau, Kutzer, Mackfitz, Piepenburg, Plathe, Zowen, Cummerow, Döberitz, Elvershagen, Friederikenwalde, Kurzdorf, Gardin, Geiglitz, Hägerfelde, Justin, Labuhn, Neu-Labuhn, Lowin, Ludwigshorst, Maldewin, Neu-Maldewin, Margarethenhof, Niedernhagen a. und b., Patzig, Pinnow, Sallmow, Justmin, Vorwerk Regenwalde, Vogelsang, Zozenow, Stargard, Crüssin, Molstow, Groß-Raddow, Bandekow, Woldenburg, Neuenhagen, Mittelhagen, Cardemin.

Zum Schivelbeiner Marktbezirk gehört:

der ganze Schivelbeiner Kreis.

Sollte ein Dorf übergangen sein, so ist festgesetzt, daß diejenige der oben angegebenen drei Städte Normal-Marktort sein soll, welche dem etwa übergangenen Dorfe oder Gute am nächsten liegt.

E. Feste, nicht in Körnern, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, bestehende Natural-Abgaben, insofern nicht §. 29 des Gesetzes Anwendung findet.

Für diese sind nachstehende Normalpreise nach Vorschrift des §. 30 des Gesetzes festgestellt:

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.	No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.
1		Aalkorb, fehlt.						b. Gerstengarbe . .	—	3	—
2	1 Scheffel	Asche, von Buchenholz .	—	12	6			c. Hafergarbe . .	—	2	6
3		Backobst, fehlt.				22	Eine	Gans:			
4		Backpflaumen, fehlt.						a. magere lebende Gans	—	22	6
5	Ein	Besen	—	—	9			b. fette desgl.	1	5	—
6	1 Quart	Bier	—	1	—			c. halbe fette Gans, ausgenommen, ohne Federn und ohne Kopf (halbe Brust und halber Rücken) . .	—	12	6
7	1 Scheffel	Bohnen: a. Pferdebohnen. Der Ablösungspreis der Erbsen.						d. halbe geräucherte Gans desgl. . . .	—	12	6
	1 Metze	b. Gartenbohnen . .	—	6	—			e. geräucherte Gänsebrust	—	15	—
8	Ein	Braten, der dem Prediger ins Haus zu liefern ist	—	20	—	23	1 Scheffel	Gerstenmalz. Der Ablösungspreis der Gerste, plus 2 Sgr. 6 Pf.			
9	Ein	Brod (für jedes zu ermittelnde Pfund) . .	—	—	9						
10	1 Quart	Branntwein . . .	—	2	6						
11	1 Pfund	Butter (30 Loth) . .	—	7	6	24	1 Metze	Gerstengrütze, 10 Metzen vom Scheffel . .	—	4	—
12	1 Scheffel	Buchweizen . . .	1	10	—						
13	1 Metze	Buchweizengrütze, 8 Metzen vom Scheffel . .	—	6	—	25	1 Sack	Getreidekaff à 3 Scheffel .	—	5	—
						26	1 Metze	Hafergrütze, 5 — 6 Metzen vom Scheffel . .	—	4	6
14		Dachschöfe:									
	1 Schock	a. Strohschöfe . .	5	—	—	27		Hahn oder Huhn:			
	1 „	b. Rohrschöfe . .	1	15	—		Ein	a. altes Huhn oder Hahn	—	5	—
15	1000 Stück	Dachsteine . . .	9	—	—		Ein	b. junges desgl. . .	—	3	—
16	1 Stiege	Eier (20 Stück) . .	—	4	—	28		Hanf:			
17	Eine	Ente:					1 Pfund	a. geschwungen . .	—	5	—
		a. mager incl. Federn .	—	7	6		1 „	b. gehechelt . . .	—	7	6
		b. fette incl. Federn .	—	12	6	29	Eine	Harke mit hölzernen Zacken	—	4	—
18		Federn:				30		Heu:			
	1 Stiege	Federposen (20 Stück) .	—	—	3		1 Centner	a. Kleeheu . . .	—	20	—
	100 Stück	do. . . .	—	1	3		1 „	b. Wiesenheu . .	—	15	—
	1 Pfund	Bettfedern,					1 vierſp. Fuder	c. do. . .	10	—	—
		a. ungerissene . .	—	10	—		1 zweiſp. Fuder	d. do. . .	6	—	—
		b. gerissene . .	—	20	—	31		Hirse:			
		c. Daunen . .	1	—	—		1 Metze	a. rohe . . .	—	4	6
19		Fische:					1 „	b. gehülste . .	—	9	—
	1 Gericht	a. Fische = 4 Pfund .	—	6	—	32	1 Scheffel	Hopfen (3 Pfd.) . .	—	15	—
	Ein	b. Aal = 2 Pfund .	—	6	—	33		Honig:			
	„	c. gesalzener Hering .	—	—	4		1 Quart	a. Honig . . .	—	12	6
20		Flachs:					1 Vierpart	b. Honig (4½ Quart) .	1	20	—
	1 Pfund	a. geschwungen . .	—	4	—	34		Holz. Die Holzpreise werden verstanden auf der Ablage im Walde, incl. Schläger- u. Rückerlohn.			
	1 „	b. gehechelt . . .	—	7	—						
	1 Knoten	c. Flachs = ¼ Pfund	—	1	9						
21	Eine	Garbe:									
		a. Roggengarbe . .	—	3	—						

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand	Preis thlr.	sgr.	pf.
		A. Brennholz.			
a.	1 Klafter	Buchen Klobenholz	4	—	—
b.	1 „	Eichen Klobenholz	3	—	—
c.	1 „	halb Kloben-, halb Knüppelholz, für beide Holzgattungen	2	15	—
d.	1 „	Knüppelholz für beide Holzgattungen	1	20	—
e.	1 „	Birken Klobenholz	2	5	—
f.	1 „	Birken, halb Kloben- und halb Knüppelholz	1	17	6
g.	1 „	Birken Knüppelholz	1	5	—
h.	1 „	Kiehnen Klobenholz	2	5	—
i.	1 „	Kiehnen, halb Kloben- und halb Knüppelholz	1	17	6
k.	1 „	Kiehnen Knüppelholz	1	5	—
l.	1 „	Elsen Klobenholz	1	25	—
m.	1 „	Elsen, halb Kloben- und halb Knüppelholz	1	12	6
n.	1 „	Elsen Knüppelholz	1	—	—
o.	1 „	sonstiges Weichholz	1	—	—
p.	1 zweisp. Fuder	Holz, gleich einer halben Klafter jeder Gattung ad p. Muß aber der Verpflichtete leiden, daß es sich der Berechtigte selbst schlägt und fährt, so müssen andere Sätze angewendet werden.			
q.	1 „	weiches Strauchholz (sogenanntes Backholz)	—	10	—
r.	1 „	hartes Strauchholz do. do.	—	15	—
		B. Bau-, Nutz- und Schirrholz.			
a.	1 Kubikfuß	Eichen Schwellholz	—	4	—
b.	1 „	Kiefern do.	—	3	—
c.	1 „	Buchen, Nutz- und Schirrholz	—	5	—
d.	1 „	Eichen do.	—	5	—
e.	1 „	Kiehnen do.	—	3	—
f.	1 Stamm oder	1 Leiterbaum	—	4	—
g.	1 „	1 Bohlstamm	—	15	—
h.	1 „	1 Splettbaum zu Latten	—	6	—
i.	1 „	1 Schleete von Kiehnenholz	—	3	—
k.	1 Fuder	do. 30 Stück	3	—	—
l.	1 zweisp. Fuder	Wadelholz oder Zaunstrauch	—	12	6

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf.
35		Käse.			
	1 Mandel	a. Kuhkäse	—	7	6
	1 Moller	b. Schafkäse, 30 Stück	1	7	6
	1 Pfund	großer Kuhkäse	—	3	—
36	1 Scheffel	Kartoffeln	—	12	6
37		Lein:			
	1 „	a. zur Saat	4	—	—
	1 „	b. zu Oel	2	—	—
38	1 „	Linsen	2	—	—
39	1000 Stück	Luftsteine	1	10	—
40	1000 „	Mauersteine	8	—	—

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf.
41		Mahlzeit:			
	a. Ein	Mittagsbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	10	—
		b. beim Bauer	—	5	—
	b. Ein	Mittagsbrod des Küsters beim Gutsbesitzer oder Bauer	—	5	—
	c. Ein	Mittagsbrod des Knechts beim Gutsbesitzer oder Bauer	—	2	6

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf.
	d. Ein	Abendbrod des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b beim Bauer	—	2	6
	e. Ein	Abendbrod des Küsters bei beiden	—	2	6
	f. Ein	Abendbrod des Knechts, beim Gutsbesitzer oder Bauer	—	2	—
	g. Ein	Frühstück des Pfarrers:			
		a. beim Gutsbesitzer	—	5	—
		b. beim Bauer	—	2	6
	h. Ein	Frühstück des Küsters bei beiden	—	2	6
	i. Ein	Frühstück des Knechts bei beiden	—	1	6
	k. Ein	Vesperbrod: Ueberall die Sätze des Frühstücks.			
	l. Futter	der Pferde des Pfarrers auf eine Mahlzeit	—	4	—
42		Mehl:			
	1 Scheffel	Roggenmehl, 20 Metzen pro Scheffel	1	15	—
	1 "	Weizenmehl, 20 Metzen pro Scheffel	2	—	—
43	1 "	Mengkorn. Der Durchschnitt der Ablösungspr. der einzelnen Körnerarten, aus welchen die Mischung besteht, vorausgesetzt, daß in jedem Falle die Mischung festgestellt wird.			
44	1 "	Metzkorn. 5 Sgr. geringer als die Ablösungspr. anderer Körnerabgaben, die nicht Metzkorn sind.			
45	1 Metze	Mohn	—	10	—
46		Schaf:			
	Ein	a. magerer lebender Hammel zu Michaelis	2	5	—
	"	b. fetter lebender Hammel zu Michaelis	3	—	—
	"	c. fettes Schaf im Herbst	2	—	—
	"	d. Märzschaf	1	15	—
	"	e. abgesetztes Lamm	—	15	—
47		Schafmilch, fehlt.			

No.	Maaß, Gewicht ꝛc.	Gegenstand.	Preis thlr.	sgr	pf.
49		Schwein:			
	Ein	a. mageres	7	—	—
	Ein	b. fettes	15	—	—
50		Speck, fehlt.			
		Stroh, à Schock 1200 Pfd., à Bund 20 Pfund:			
	1 Schock	a langes Roggen- oder Weizenstroh (à Bund 3 Sgr.)	6	—	—
	1 "	b. langes Gerstenstroh (à Bund 2½ Sgr.)	5	—	—
	1 "	c. Krummes oder Haferstroh und Stroh von Hülsenfrüchten	3	15	—
	1 Bund	d. Haferstroh	—	2	6
	1 vierspänn. Fuder	e. Roggenstroh, ohne Angabe der Gattung	10	—	—
	1 zweispänn. Fuder	f ohne Angabe der Gattung	6	—	—
51		Torf:			
	a. 1000 Soden	Stechtorf, incl. Stecherlohn und Trocknen, jedoch ohne Anfahren	1	5	—
	b. 1000 Soden	Streichtorf, desgl.	1	20	—
	c. 1 zweispänn. Bauerfuder	a. Stechtorf = 700 Stück. b Streichtorf = 500 Stück. (Die Preise sind nach den Positionen a und b. zu reduziren.)			
52	1 Fuder	Waldstreu oder Paß, insofern es Reallast ist und der Berechtigte es selbst gewinnen und anfahren muß	—	5	—
53	1 Pfund	Wachs	—	15	—
54	1 Schock	Weißkehl	1	—	—
55		Wolle:			
	1 Pfund	a. Wolle	—	15	—
	1 Flusch	b. Wolle = 2 Pfund	1	—	—
56	1 Scheffel	Wicken, der Preis der Erbsen.			
57	1 "	Wrucken	—	6	—
58		Wurst:			
	1 Pfund	a. jeder Gattung	—	5	—
	1 Elle	b. jeder Gattung	—	6	—

F. Die Verpflichtung zum Halten des Saamenviehes und zum Ausfüttern von Vieh betreffend,

(nach §. 57 des allegirten Gesetzes)

so ist festgesetzt worden:

	thlr.	sgr.	pf.
1. der Jahreswerth der unentgeltlich freien Vorhaltung:			
a. eines Bullen, der jährlich 80 Kühe zu bedecken im Stande ist, auf	25	—	—
b. eines Ebers, der jährlich 40 bis 50 Zuchtsäue bedecken kann, auf	8	—	—
2. das Sprunggeld für jedes einzelne Stück Muttervieh kostet im Distrikte für:			
eine Kuh	—	10	—
eine Zuchtsau	—	5	—

	thlr.	sgr.	pf.
3. die Kosten der freien Durchfütterung das ganze Jahr hindurch betragen für:			
1 Bullen	25	—	—
1 Ochsen	25	—	—
1 Kuh.	20	—	—
1 Stück Jungvieh . . .	15	—	—
1 Eber	8	—	—
1 Schaaf	1	15	—

wobei es sich gleich bleibt, ob der Verpflichtete das Vieh im eigenen Stalle hat oder nicht, weil er ersterenfalls für die Wartung und Pflege ꝛc. den Dung bezieht, welcher ihm letzterenfalls entgeht, und angenommen ist, daß sich Wartung ꝛc. und Düngerwerth kompensiren.

Die vorstehend festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorte gelten bei allen nach ihrer Bekanntmachung in den oben angegebenen Distrikten anhängig gemachten Ablösungen nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, sowie der dasselbe ergänzenden Gesetze vom 15. April 1857 und 19. März 1860.

Stargard, den 8. Oktober 1864.

Königl. General-Kommmission für Pommern.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5.

Stettin, den 3. Februar 1865.

Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums, Herr v. Bismarck, und der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir, über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie, abweichend von anderen Verfassungen, auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Eben so wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben könnten. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht bloß deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in we-

sentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. „In der Sache selbst — fuhr der Minister fort — bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disziplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Prinzipien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind,

auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient."

Gesetz-Sammlung.

(No. 5991.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

(No. 5992.) Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

(No. 5993.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

(No. 5994.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Cösfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

(No. 5995.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Würtemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

(No. 5996.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

(No. 5997) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktienverein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865. Ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1865.

Patente.

Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

33) Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals.

In Gemäßheit des § 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 3 Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) Justiz-Rath Ißmer, 3) Justiz-Rath Strohn, 4) Justiz-Rath Wagner, 5) Justiz-Rath Dorn, und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Simson, 2) dem Justiz-Rath Schmückert. Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

34) Nachdem von den in meiner Bekanntmachung vom 6. April v. J (Amtsblatt Seite 91) benannten Mitgliedern der Handelskammer zu Swinemünde: 1) der Konsul Carl Friedrich Heyse, 2) der Apotheker Gustav Friederici, 3) der Konsul Christian Rose, und von den Stellvertretern: 4) der Kaufmann Heinrich Prüter, 5) der Kaufmann Wilhelm Wichards und 6) der Kaufmann Radmann mit dem Schlusse des Jahres 1864 durch das Loos ausgeschieden, sind die ad 1 bis 4 Genannten in ihrer früheren Eigenschaft wiedererwählt, außerdem aber der Kaufmann Gehm und der Konsul Eschricht zu Stellvertretern gewählt worden. Stettin, den 30. Januar 1865. Der Ober-Präsident.

35) Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger contra Schmidt Abth. VI. R. 286“ geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig. Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Kontos oder Foliums Bezug genommen werden. Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke verzeichnen, als maßgebend zu erachten. Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige aktenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

36) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1865 der 2., 3. und 4. Mai cr. als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden den 1. Mai, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier, persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 16. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

37) Dem Kandidaten der Theologie Carl Julius Lentz aus Uchtenhagen, jetzt in Dewichow, ist die Konzession als Hauslehrer, dem Fräulein Agnes Buchmann aus Sagan, jetzt in Benz; dem Fräulein Naemi Steinbart aus Züllichau; jetzt in Cammin, und dem Fräulein Johanna Marie Amalie Wetzel aus Stettin, jetzt in Riebitz, dieselbe als Erzieherinnen resp. Hauslehrerinnen ertheilt worden.

Stettin, den 12. Januar 1865. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen und Schulwesen.

38) Der bisher dem französischen General-Konsulat in London attachirte Herr Albert Blanchard ist an Stelle des bisherigen französischen Konsuls Cochet zum französischen Konsul in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 28. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

39) Die Ehefrau des Fischers Christian Schmiedeberg, geb. Luck zu Heidebrink, hat am 14. v. Mts. zwei Personen, welche durch das Eis des Camminer Boddens eingebrochen waren, mit vielem Muthe und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 26. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

40) Unter den Schafen in Wudarge, Kreis Saatzig, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 20 Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

41) Die Pocken Krankheit unter den Schafen in Carow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls unter dem 7. November 1864 angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

42) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1865 den Termin auf den **25., 26. und 27. April d. J.** in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen. In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt, geprüft zu werden. — Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus den Herren Schulräthen Graßmann, Crüger und Stiehl, dem Provinzial Schulrath Dr. Wehrmann und dem Direktor der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Dr. Glagau hierselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß Beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen. Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 24. April c., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und
2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 18. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

43) Die Eintheilung des Ober-Bergamts-Distrikts Halle in Bergreviere betreffend.

Vom 1. Januar 1865 ab tritt für unseren Verwaltungsdistrict folgende neue Reviereintheilung in Kraft. Indem wir diese Eintheilung nebst den Namen und Wohnorten der Revierbeamten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Reviere Schönebeck, Oschersleben, Aschersleben, Kamsdorf, Weißenfels und Guben keine Veränderung ihrer bisherigen Grenzen erleiden.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

Das Revier Oschersleben (Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt).

Dieses Revier wird begrenzt vom nördlichen Endpunkte des Regierungsbezirks Magdeburg an der Elbe durch die Elbe bis Magdeburg; von hier bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von Klein-Oschersleben bis Hadmersleben durch die diese Ortschaften verbindende Chaussee und die Grenze der Anhaltinischen Enclave Alsleben bis zur Chaussee von Oschersleben, nach Gröningen und von hier durch die Chaussee über Halberstadt und Derenburg bis zur Braunschweigschen Grenze, dann durch die Grenze der Grafschaft Wernigerode, die Landesgrenzen von Braunschweig und Hannover zurück bis an die Elbe.

Das Revier Schönebeck (Berggeschworner Kühne zu Schönebeck).

Dasselbe wird begrenzt von dem Grenzpunkte der Provinzen Sachsen und Brandenburg unterhalb Sandau an der Elbe, bis Magdeburg durch die Elbe; von da bis zur Station Blumberg durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; von dort bis Wolmirsleben durch den Wanzleben-Schwanebecker-Wolmirslebener Communicationsweg; von Wolmirsleben bis Löderburg durch die Bode, von da durch die Anhaltinischen Fürstenthümer bis an den Schweinitzer Forst, dann durch die Provinz Brandenburg bis zur Elbe unterhalb Sandau zurück.

Das Revier Aschersleben (Berggeschworner Schrader zu Aschersleben).

Dieses Revier wird begrenzt von Löderburg bis Wolmirsleben durch die Bode, von Wolmirsleben bis zur Eisenbahnstation Blumberg durch den Wolmirsleber-Schwanebecker-Wanzlebener Communicationsweg; von Blumberg bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn; zwischen Klein-Oschersleben und Hadmersleben durch die Chaussee bis zur Grenze der Anhaltschen Enclave Alsleben, dann durch diese bis an die Chaussee von Groß-Oschersleben nach Gröningen und von da bis zur Herzoglich Braunschweigschen Grenze durch die über Halberstadt und Derenburg führende Chaussee; ferner durch die Landesgrenzen von Braunschweig, Anhalt Bernburg, durch den Mansfelder Gebirgskreis und die Anhaltschen Fürstenthümer bis an die Bode bei Löderburg

In den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt.

Das Revier Eisleben (interimistisch durch den Berggeschwornen Preßler verwaltet) umfaßt vom Regierungsbezirke Merseburg: den Mansfelder Gebirgs- und den Sangerhäuser Kreis, sowie diejenigen Theile des Mansfelder See- und Querfurter Kreises, welche, wie folgt, begrenzt werden: von dem Punkte, wo die Mansfelder Gebirgs- und Aschersiebener Kreisgrenze mit der Anhaltschen Grenze zwischen Quenstedt und Ascherleben zusammenfällt, durch die Herzoglich Anhaltsche Grenze bis zur Saale, von da durch die Saale aufwärts bis Closchwitz, dann von den Communicationswegen über Rottelsdorf, Burgisdorf, Hedersleben, Wormsleben bis Lünchendorf, der Kreischaussee bis Erdeborn, den Communikationswegen über Alberstedt, Döcklitz bis Gatterstedt, der nach Winkel führenden Straße bis zur Weimarschen Grenze und endlich durch diese in nördlicher Richtung bis Sangerhäuser Kreisgrenze, westlich von Osterhausen.

Vom Regierungsbezirke Erfurt: die Kreise Worbis und Nordhausen. Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden Standesherrschaften Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla, die Grafschaft Falkenstein und der dazu gehörige Ort Dankerode.

Das Revier Kamsdorf (Oberberggeschworner Spengler zu Groß-Kamsdorf)

Dasselbe umfaßt die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt, Weißensee, Langensalze, Mühlhausen und Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt.

Das Revier Weißenfels (Oberberggeschworner Franke zu Weißenfels),

Dieses Revier wird begrenzt nach Norden durch die Saale, von der Weimarschen Grenze oberhalb Naumburg bis Weißenfels und von hier durch die Chaussee nach Leipzig; nach Osten, Süden und Westen durch das Königreich Sachsen, Herzogthum Altenburg, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Altenburg und das Großherzogthum Weimar bis zur Saale.

Hierzu gehören außerdem die südlich gelegenen Enclaven im Herzogthum Altenburg und Großherzogthum Weimar.

Das Revier Dürrenberg (Bergmeister Mehner zu Dürrenberg).

Die Grenze dieses Reviers beginnt am Austrittspunkte der Elster aus dem Königreich Sachsen bei Schkeuditz, geht an der Elster abwärts bis zu deren Mündung in die Saale, in gerader Linie nach der Chaussee beim Dorfe Holleben, an den Reviergrenzen westlich Halle und Eisleben bis zur Weimarschen Grenze, südlich an derselben bis zur Sangerhäuser Kreisgrenze, an dieser, der Schwarzburgschen, Weimarschen und Schwarzburgschen Grenze, den Eckartsbergaer Kreis einschließend, bis zur Grenze des Regierungs-

Digitized by Google

bezirks Erfurt, an dieser und der Weimarschen Grenze entlang bis zur Saale, an dieser abwärts bis Weißenfels, von hier an der Chaussee nach Leipzig bis zur Sächsischen Grenze und endlich an dieser fort bis zur Elster.

Das Revier Westlich-Halle (Berggeschworner Hecker zu Halle).

Dasselbe wird begrenzt vom Durchschnittspunkte der Saale und der Herzoglich Anhaltischen Grenze, durch die Grenze des Reviers Eisleben bis Döcklitz, dann durch eine Linie, welche von hier an den Kommunikationswegen über Obhausen und Vorwerk Weidenbach, an der fiskalischen Chaussee über Lauchstädt bis Holleben, in gerader Linie bis zur Einmündung der Elster in die Saale, an dieser abwärts bis Halle, von da an der Magdeburg Leipziger Eisenbahn entlang bis zur Herzoglich Anhaltischen Grenze und an dieser bis zur Saale sich hinzieht.

Ausgeschlossen bleiben die in dieser Begrenzung liegenden, unter besonderer Verwaltung stehenden Königl. Steinkohlengruben bei Wettin und Löbejün, sowie die Königl. Braunkohlengruben bei Zscherben und Langenbogen. Dagegen tritt diesem Reviere die zum Saalkreise gehörige Enklave Löbnitz hinzu.

Das Revier Oestlich-Halle (Berggeschworner Reitsch zu Halle).

Dieses Revier wird begrenzt nach Süden durch die Königl. Sächsische Grenze und die Elster bis zur Einmündung in die Saale, nach Westen durch die Grenze des Reviers Westlich-Halle, nach Norden und Osten durch Anhalt und die Provinz Brandenburg.

Hierzu gehören außerdem die in Anhalt liegenden Enclaven Pösigk und Repau.

In den Provinzen Brandenburg und Pommern.

Das Revier Neustadt-Eberswalde (Bergmeister Hauß zu Neustadt Eberswalde).

Dasselbe umfaßt den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß des Kreises Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt den Kreis Königsberg, die Provinz Pommern.

Das Revier Fürstenwalde (Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow, vom Regierungsbezirk Frankfurt die Kreise Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg und Arnswalde.

Das Revier Guben (Bergmeister Birnbaum zu Guben).

Dasselbe umfaßt vom Regierungsbezirke Frankfurt die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

Halle, den 24. December 1864. Königl. Ober-Bergamt.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Stargard, Synode Regenwalde, Privatpatronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1866 wieder zu besetzen.

Der Prediger Friederici, früher in Smyrna, ist zum Diakonus in Rummelsburg und Pastor an den Gemeinden zu Falkenhagen und Reinfeld erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt.

In Gülzow, Synode Naugard, ist der Schullehrer Köhn fest angestellt.

An der Elementarschule in den Pommerensdorfer Anlagen, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Mans fest angestellt.

In Hohenselchow, Synode Garz a. d. O., ist der Schullehrer Kranz fest angestellt.

In Naugard ist der Rektor Vetter definitiv angestellt.

An der französisch-reformirten Knabenschule in Stettin ist der Lehrer Krüger fest angestellt.

In Sandförde, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Regling fest angestellt.

Dem Lehrer Knüppel ist widerruflich die Erlaubniß zur Haltung einer Privat-Elementarschule für Kinder der freien lutherischen Gemeinde zu Rehberg ertheilt worden.

In Albrechtsdorf, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Bartelt fest angestellt.

In Torgelow, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Jagow fest angestellt.

In Pinnow, Synode Garz a. O., ist der Schullehrer Uecker fest angestellt.

In Crüssow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

In Stargard ist der Schullehrer Rudolph fest angestellt.

In Gollnow ist der Schullehrer Harms fest angestellt.

An der Stadtschule zu Grabow sind: 1) der fünfte Lehrer, Genßen, 2) der sechste Lehrer, Poley, 3) der siebente Lehrer, Siewert, und 4) der achte Lehrer, Westphal, definitiv angestellt worden.

Dem Inspektor Maaß ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung über die Güter Cummerow, Marfelde und Arelshof im Kreise Saatzig übertragen.

Der bisher mit der interimistischen Verwaltung des Königlichen Domainen Rent-Amtes zu Torgelow beauftragte Regierungs-Sekretariats Assistent Braack ist nunmehr definitiv zum Königlichen Domainen-Rentmeister in Torgelow ernannt worden.

Der Remonte-Depot-Administrator Elten zu Ferdinandshof ist vom Herrn Kriegs- und Marine Minister zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt worden.

Der pensionirte Thor-Kontrolleur Zimmermann zu Anclam ist in die neu errichtete Steuer-Rezeptur-Stelle zu Neu-Torney übergeführt worden.

Die bei der Königl. Regierung zu Stettin beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessoren von Hagen und von Henning sind an die Königl. Regierung zu Cöslin und der bei der Königl. Regierung zu Magdeburg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Schmidt ist an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Bauführer Hugo Richard Ludwig Steinbrück zu Swinemünde ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Wirthschafts-Inspektor Krahmer ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Sallmow bestellt.

Der Rittergutsbesitzer von Waldow-Röblin ist zum stellvertretenden Feuerlösch-Kommissarius des 10. Bezirks Saatziger Kreises gewählt und bestätigt.

Der Förster Spohr zu Forsthaus Neuhaus, in der Oberförsterei Hohenbrück, ist vom 1. April d. J. ab auf die Försterstelle zu Stallberg, in der Oberförsterei Neuenkrug, und der Förster Peschlow zu Stepenitz, in der Oberförsterei gleichen Namens, auf die erstere Stelle, vom gedachten Tage ab, versetzt.

Verzeichniß der seit dem 1. Oktober 1864 beim Ober-Bergamte zu Halle eingetretenen Personal-Veränderungen.

Bei dem Ober-Bergamte zu Halle ist dem Geheimen Bergrath Ebers nach vollendeter 50jähriger Dienstzeit der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Geheime Bergrath von Alvensleben ist gestorben.

Der Bergrath Fleckser zu Saarbrücken und der bei dem Kollegium des Ober-Bergamts in Halle bisher schon beschäftigte Bergassessor Grunow sind zu Ober-Bergräthen und Mitgliedern des genannten Ober-Bergamts ernannt; der Erstere wird in Folge dieser Ernennung vom 1. April d. J. als Justitiar in das Kollegium des Ober-Bergamts eintreten. In seine Stelle als Justitiar der Königl. Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken tritt von da ab der bisher in dem Kollegium des Ober-Bergamts zu Halle beschäftigte Gerichtsassessor von Hinckeldey.

Dem Bergrath Bolze zu Eisleben ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Den Salinen-Direktoren Wapler zu Artern und Lindig zu Schönebeck ist der Charakter als Bergrath verliehen.

Der Kassenrendant Lieber bei den vereinigten Hüttenwerken zu Eisenspalterei und Kupferhammer ist zum Hüttenfaktor befördert.

Der bisherige Bureau-Assistent Rinck bei der Berginspektion zu Staßfurt ist als Schichtmeister und Sekretair an die Berginspektion zu Rüdersdorf versetzt worden. In dessen Stelle ist der Bureau-Assistent Sternagel II. vom Salzamt zu Schönebeck nach Staßfurt versetzt. Bei dem Salzamt zu Schönebeck ist dagegen der Civil-Anwärter Schmidt als Bureau-Assistent angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 6.

Stettin, den 10. Februar 1865.

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber, wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt. Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt, durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

> „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."
>
> „Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

> „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt. Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes, liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male, — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten; oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862. Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort: der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Gesetz-Sammlung.

(No. 5998.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

(No. 5999.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

(No. 6000.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Woiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

(No. 6001.) Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864.

(No. 6002.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1865.

Patente.

Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

44) Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges ist unterm 1. Dezember 1864 ein Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jägerkorps erlassen worden, welches in nachstehendem Auszuge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Kommunen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thalern einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägerkorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben. Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§ 2. Um zu dem Dienste im Jägerkorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§ 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägerkorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden. Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde. Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektions- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9.) nachgewiesen werden müssen. Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Korpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5 Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten. Ueber die Ausbildung und Führung der von Königl. Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direkt Anweisung und Aufträge zu ertheilen. Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen. Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägerkorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägerkorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägerkorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königl. Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen. In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Kommunal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königl. Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben. Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vakat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatz-Kommission veranlaßt. Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspektion erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil

§ 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königl. Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde. Der Eintritt in

den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Kontrole des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königl. Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektors. Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2. vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königl. Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königl. Oberförster, durch den Forstinspektor, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

A. (Zu §. 7.)

Nationale

des Jaegerlehrlings Carl Schütz.

Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägerkorps

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters			Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Konfession	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand	Wohnort		bei wem?		während welcher Zeit?			
				im Kreise	Jahr	Tag	Fuß	Zoll			im Kreise	Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Schütz	Carl Friedrich August	Evangelisch	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst	Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. Aug 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit. Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
												Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl Förster	1. Aug. 1864	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp des Oberförsters oder Forst Inspektionsbeamten (bei Königl. Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn:

B. (Zu § 8)

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägerkorps für den Jägerlehrling

Karl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845, Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg, hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind

zu loben, Fleiß befriedigend, Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend, Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mäßig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mäßige Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Kulturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kiefernduchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, daß er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäß, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluß ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeußerung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.) Hartung, Königl. Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N N. Königl. Oberförster. (Kreislandrath)

Wir empfehlen den Betheiligten noch besonders die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§ 2), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jägerkorps (§. 6 und 7), da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst auf Forstversorgung unbedingt ausschließen. Stettin, den 20. Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

45) Der Schmiedegeselle Carl Porath zu Cammin hat am 27. Dezember v. J. eine Person, welche durch das Eis des Camminer Boddens eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. Februar 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

46) Der Fischer Friedrich Goeths zu Neuwarp hat am 18. Dezember v. J. eine Person, welche auf dem dortigen See durch das Eis eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 6. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

47) Unter den Schafen auf dem Schloßgute Uchtenhagen, Kreis Saatzig, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 30 Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

48) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Kehrberg, Kreis Greifenhagen, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 30. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

49) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 24. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung

von Ertragsanschlägen. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Anbau der Handelsgewächse: Direktor Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Viehzucht. Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator.

Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning.

Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen. Experimental-Physik. Organische Chemie. Thierchemie. Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag.

Agrikulturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs.

Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach.

Acute und Seuchen Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

An der Friedrich-Wilhelms Schule zu Stettin ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Gellenthin als Kollaborator definitiv angestellt.

An der Neustädtischen Elementarschule in Stettin sind die Lehrer Haberland und Streese fest angestellt.

An der Mädchen-Freischule in Stettin ist der Lehrer Rohde fest angestellt.

An der Gertrud-Schule in Stettin sind die Lehrer Dunkel I., Manzke, Sick und Zeglin fest angestellt.

In Stettin sind die Lehrer Daberkow, Heyse, Krüger und Utpadel II. fest angestellt.

An der Oberwieckschen Schule in Stettin ist der Lehrer Lindemann fest angestellt.

Der Lehrer Wilhelm Friedrich Neumann ist als Hülfslehrer an den pommerschen Blindenanstalten zu Neu-Torney definitiv angestellt worden.

In Kl.-Justin, Synode Cammin, ist der Schullehrer Zimbars fest angestellt.

In Ueckermünde sind die Schullehrer Berkholz und Bischoff fest angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Otto Eichmann ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Stargard i. Pomm. definitiv angestellt worden.

An der Mittelschule zu Anclam ist der Lehrer Wittenhagen fest angestellt.

In Plathe ist der Rektor und Hülfsprediger Mehlhorn definitiv angestellt worden.

In Gollnow ist der Schullehrer Treichel fest angestellt.

Dem Bureau-Gehülfen Uhrland zu Greifenhagen ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung von Langenhagen übertragen.

Der Hegemeister Schmidt zu Höckendorf, in der Oberförsterei Klütz, ist gestorben und die dortige Förstersstelle dem invaliden Jäger Schmidt auf Probe übertragen.

Der als Forstschutzbeamte für das Stolzenburger Revier angestellte, vereidigte und zum Waffengebrauch berechtigte Garde-Reserve-Jäger Emil Luck führt als Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung ein messingenes Schild in Form einer Eichenguirlande mit der Inschrift „Stolzenburger Forst."

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 17. Februar 1865.

Das Register zum Amtsblatt pro 1864 ist erschienen und bei allen Postanstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843 (S. 12 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist soeben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39 Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Land-

wehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserveverhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheere uud der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde!

(No. 6003.) Revidirtes Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864.

(No. 6004.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 9. Januar 1865.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1865.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

50) IX. Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungsbezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

LIX. Bei der Kreis-Kasse in Greiffenhagen: 99 von dem Domainen-Rentmeister Otto in Bienow gesammelt 4 Thlr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 17. v. M. angegebenen Beiträge **625** Thlr. **19** Sgr. **9** Pf.

Gern spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 10. Februar 1865. Der Ober-Präsident.

3) der Königlichen Regierung.

51) Strompolizei-Verordnung

zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin, sowie auf den zubehörigen Nebengewässern der Oder.

Zur Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von Ratibor bis zum Hafen von Stettin wird für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung in Stettin und zwar für den darin belegenen Trakt der eigentlichen Oder, sowie für deren zubehörige Arme und Nebengewässer, insbesondere den Nipperwieser Kanal, den schnellen Graben, den Garzer Kanal, die Kreuzfahrt, die Schloh, die Marwitzer Fahrt, die krumme Regliz, die große Regliz, die Schillersdorfer Fahrt, die kleine Regliz, die Curower Fahrt, die Kluetzer Fahrt, die Wobnitz, die Wrecknick, den kurzen Graben, den langen Graben, die Kahnfahrt, den Brückenstrom und den Zollstrom auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Bordhöhe der Fahrzeuge.

§ 1. Die Bordhöhe beladener Fahrzeuge muß einschließlich des Riesbordes mindestens betragen: bei Kähnen von 12 Last und mehr Tragfähigkeit ohne Verdeck stromauf- und stromabwärts 12 Zoll, mit Verdeck stromaufwärts 12 Zoll, stromabwärts 9 Zoll, bei kleineren Kähnen und Böten 8 Zoll. Alle beladenen offenen Kähne und Böte, welche eine größere, als die vorstehend bezeichnete Bordhöhe nicht haben, müssen mit einem 9 Zoll hohen Schutzbrett versehen sein.

Begegnen und Ausweichen zweier Schiffe.

§. 2 Wenn zwei Segelschiffe oder zwei Dampfschiffe sich begegnen, so muß das stromaufwärts gehende ausweichen und dem stromabwärts fahrenden die Stromrinne (die Grube) freilassen, auch nöthigenfalls beilegen und die Segel streichen. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff sich begegnen, so giebt das Erstere durch fünf Schläge an die Glocke ein Zeichen, worauf das Segelschiff ausweichen muß. Bei Nacht oder Nebel darf ein Dampfschiff nur mit ermäßigter Geschwindigkeit fahren und muß der Führer desselben, wenn er einem andern Schiffe begegnet, auch zum Stillhalten jederzeit bereit sein, so wie sich rechtzeitig mit dem andern Schiffer über das Ausweichen verständigen.

Fahrt durch enge Stromrinnen.

§. 3. Ist die Fahrrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes hindurchgefahren ist, beilegen. Gelangen beide Schiffe gleichzeitig an eine solche Stromenge, so hat das Stromabfahrende dieselbe zuerst zu passiren, und das Stromauffahrende wartet so lange mit dem Einlaufen, bis das Erstere an ihm vorbeigefahren ist Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Ersteren (s. §. 2) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt hat.

Vorbeifahren der Schiffe.

§. 4. Der Führer eines Schiffes, welches mit einer geringeren Geschwindigkeit, als ein ihm nachkommendes fährt, muß dem Letzteren auf Anrufen oder auf ein Zeichen mit der Glocke zum Vorbeipassiren ausweichen, wenn der Raum des Fahrwassers es gestattet. Ist dies nicht der Fall, so muß das schneller

fahrende Schiff seine Geschwindigkeit so lange ermäßigen, bis Raum zum Passiren ist. Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im §. 3 gedachten Stromengen, so muß das Letztere beilegen und dem Dampfschiff den Vorgang in die Stromenge überlassen; hat aber das vorfahrende Segelschiff die Stromenge bereits erreicht, so muß das Dampfschiff zurückbleiben. Funfzig Ruthen vor Brücken, Schleusen oder Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Ueberholen) nicht stattfinden.

§. 5. Begegnet ein Dampfschiff einem offenen tief beladenen Fahrzeug, so ist seine Maschinenkraft unter Berücksichtigung der Umstände soweit zu ermäßigen, daß das andere Fahrzeug durch Wellenschlag nicht gefährdet wird.

Verhalten der Schiffe beim Passiren von Fähranstalten. a) Für Segelschiffe.

§. 6. Wenn ein Segelschiff eine Fähranstalt zu der Zeit passirt, in welcher eins der Fährgefäße sich im Gange befindet, so hat der Schiffsführer, er mag zu Berg oder zu Thal fahren, die Verpflichtung, dem Fährgefäß auszuweichen, zu welchem Zwecke er hinter dem Fährgefäß hinweg zu steuern hat. Derselbe muß alle zu seiner Disposition stehenden Hülfsmittel anwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährprahm oder Kahn zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges nöthigenfalls durch Anlegen oder Verankerung hemmen. Ist die Fähre eine solche, welche unter Benutzung einer über den Strom gespannten Kette oder Taues betrieben wird, so muß der Schiffer sein Fahrzeug außerdem so steuern, daß dasselbe die Kette oder das Tau nicht beschädigt, auch sonst keine Störung des Fährbetriebes veranlaßt.

b) Für Dampfschiffe.

§. 7. Wenn ein Dampfschiff eine Fähranstalt passiren will, so hat es in geräumiger, mindestens 100 Ruthen betragenden Entfernung von der Fähranstalt ein Zeichen auf die im §. 2. vorgeschriebene Weise zu geben, worauf der Fährmann, wenn das Fährgefäß noch nicht im Gange ist, das Abstoßen vom Ufer so lange auszusetzen hat, bis das Dampfschiff vorüber gefahren ist. Ist die Fähre aber bereits im Gange, so hat der Führer des Dampfschiffes die im vorhergehenden Paragraphen gegebene Bestimmung zu beachten, und darf beim Vorbeifahren, welches nur mit halber Kraft gestattet ist, sich der Fähre höchstens bis auf 20 Ruthen nähern.

Verhalten der Schiffe bei ungenügender Fahrtiefe.

§. 8. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob er das vor ihm liegende Fahrwasser einer Stromrinne mit seinem Fahrzeuge ohne Aufenthalt passiren kann. Findet er, daß die Wassertiefe für den Tiefgang seines Fahrzeuges zu gering ist, so darf er in die Fahrrinne nicht eher einlaufen, als bis dasselbe soweit abgeleichert ist, daß die ungehinderte Passage möglich wird. Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an Stellen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich sein würde, umladen, überladen oder ableichten. Die Führer, der wegen zu geringer Fahrtiefe festliegenden Schiffe sind verpflichtet, die weniger tief schwimmenden Schiffe durchpassiren zu lassen.

Fahrten bei Hochwasser.

§. 9. Bei Hochwasser dürfen Dampfschiffe sich abbrüchigen Ufern auf weniger als 5 Ruthen nicht nähern.

Ankern und Anlegen.

§. 10. Fahrzeuge dürfen nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß der Schiffsverkehr nicht gehindert wird. An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Fahrzeug nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löscht, oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers sucht, oder endlich wenn es durch Unwetter genöthigt wird anzulegen. Im letzteren Falle, und wenn der Mast beim Laden und Löschen schwerer Gegenstände in Ermangelung anderer geeigneter Vorrichtungen als Krahn benutzt werden muß, kann der Mast stehen bleiben. In allen andern Fällen muß der Mast von Schiffen, welche am Leinpfade liegen, umgelegt werden.

Die verbotene Benutzung der Deiche, Brücken ꝛc.

§. 11. An Deichen, Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen und andern Stellen, welche durch Warnungstafeln in dieser Beziehung besonders bezeichnet sind, darf nicht angelegt, auch auf oder an solchen Bauwerken nicht geankert werden. Eben so wenig dürfen von den Mannschaften die Buhnen, Deckwerke oder Pflanzungen (außer auf den durch die Letzteren führenden Wegen) betreten werden.

Bezeichnung eines im Strom vom Ufer entfernt vor Anker liegenden Schiffes bei Dunkelheit.

§. 12. Fahrzeuge, welche im Strombette vom Ufer entfernt, oder welche zwar am Ufer, aber an Stellen, wo gewöhnlich keine Fahrzeuge zu liegen pflegen, vor Anker liegen, sind während der Dunkelheit oder bei Nebel an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle mit einer brennenden Laterne zu versehen.

Verunreinigung des Flußbettes.

§. 13. Die Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen durch Auswerfen von Steinen, Steinkohlenschlacken, Ballast oder sonstigen Gegenständen, welche dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, ist verboten.

Fahrten in der Dunkelheit.

§. 14. Bei Nachtfahrten müssen die Fahrzeuge vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Eintritt der Tageshelle eine hellbrennende Laterne mit weißem Licht in der Höhe von 20 Fuß am Mast, oder in dessen Ermangelung an einer von allen Seiten sichtbaren Stelle führen Dampfschiffe müssen bei solchen Fahrten außer einem 20 Fuß hoch angebrachten, von allen Seiten sichtbaren, hellen, weißen Licht noch an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und in der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht führen, und sind die letzteren beiden Lichter so mit Blenden zu versehen, daß man von vorn beide zugleich, von der rechten Seite nur das grüne Licht, von der linken Seite nur das rothe Licht und von hinten keins der farbigen Lichter sehen kann. Außerdem muß bei Dunkelheit und Nebel auf Dampfschiffen in Zwischenzeiten von 5 Minuten je fünfmal an die Glocke geschlagen werden; auf Segelschiffen aber müssen auf einem Horn (Nebelsignalhorn) in Zwischenzeiten von fünf zu fünf Minuten je fünf Hornstöße gegeben werden. Flöße dürfen bei voller Nacht (vollständiger Dunkelheit) und bei dichtem Nebel nicht fahren. Sind Dunkelheit oder Nebel so stark, daß keines von beiden Ufern von den Schiffen aus gesehen werden kann, so sind für Letztere alle Fahrten untersagt.

Fahrt durch die Brücken.

§. 15. Dampfschiffe dürfen die stehenden Brücken sowohl stromab, als auch stromauf nur mit möglichst geringer Geschwindigkeit passiren und ist dicht vor und im Bereiche der Brücke die Maschine so bereit zu halten, daß sie je nach Bedürfniß sofort still gestellt oder nach jeder Richtung hin in Thätigkeit gesetzt werden kann. Segelschiffe, die stromab gehen, müssen, ausgenommen bei ganz niedrigem Wasser, mindestens zehn Kahnlängen oberhalb der Brücke umwenden (umgeben) und entweder an der Ankerleine oder bei Benutzung von Haltepfählen mit freihängendem Anker rückwärts durchsacken. Segelschiffe, die stromauf segeln, müssen die Segel streichen, bevor sie der Brücke auf weniger als fünf Kahnlängen nahe kommen und dürfen erst, nachdem sie beigelegt haben, die Brücke passiren. Das Einsetzen von Rudern oder Stangen, welche mit spitzen Eisen beschlagen sind, in die einzelnen Theile einer Brücke oder der Eisböcke, mit Ausnahme der besonders für das Durchfahren der Kähne u. s. w. bestimmten Brückenöffnungen und der in der Richtung derselben liegenden Eisböcke, sowie das Befestigen von Kloben oder Tauen an denselben zur Bewegung der Schiffe, ist verboten. Die mit leicht brennbaren Stoffen beladenen Schiffe dürfen innerhalb 50 Ruthen von einer Brücke nicht über Nacht bleiben. Besondere Bestimmungen für das Passiren einzelner Brücken bleiben in Kraft und sind von den Schiffsführern zu befolgen.

Verhalten der Schiffsmannschaften, mit Rücksicht auf die Arbeiten, die im Auftrage der Staatsbehörde in oder am Strom ausgeführt werden.

§. 16. Die Schiffsführer haben denjenigen Fahrzeugen, welche von der Staatsbehörde zum Aufsuchen, Bezeichnen oder Beseitigen von Senkhölzern, Steinen oder anderen Schifffahrtshindernissen verwendet werden, völligen Raum zu geben und jede Störung der Arbeiten sorgfältig zu vermeiden. Sie haben deshalb den Anweisungen derjenigen Personen, von welchen die Arbeiten geleitet werden, augenblicklich Folge zu leisten. Dasselbe gilt rücksichtlich der im Auftrage der Staatsbehörden vorgenommenen und in der Ausführung begriffenen Wasserbauten, Baggerungen und Messungen.

Beseitigung und Bezeichnung gesunkener Schiffe.

§. 17. Ist innerhalb der Stromrinne oder in deren Nähe ein Fahrzeug gesunken, so hat der Führer desselben die Verpflichtung, sofort Anzeige darüber bei der nächsten Wasserbau- oder Polizei-Behörde zu machen und binnen einer, von dieser Behörde zu setzenden Frist das gesunkene Fahrzeug vollständig zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat er zu gewärtigen, daß die Behörde auf seine Kosten das Fahrzeug beseitigen läßt. Bis zur Beseitigung des Fahrzeuges muß der Schiffsführer dasselbe während der Nacht mit einer brennenden Laterne versehen und von einem Manne bewachen lassen, sowie, falls es den Wasserspiegel des Stromes nicht erreicht, auch bei Tage durch eine starke mit einem Strohwisch versehene Stange bezeichnen.

Beschaffenheit der Holzflöße

§. 18. Die Holzflöße, mit welchen die Oder befahren wird, müssen dauerhaft verbunden und sowohl an dem obern, als an dem untern Ende mit einem starken Steuerruder, außerdem aber auch mit den zur Verankerung nöthigen Vorrichtungen versehen sein. Sie dürfen nicht über zwanzig Fuß Breite haben und müssen mit mindestens zwei Mann besetzt sein.

Verhalten der Führer und Mannschaften der Flöße.

§. 19. Die in den §. §. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 13, 14 und 16 für Segelschiffe gegebenen Vorschriften finden auch auf Flöße Anwendung. Wenn aber ein Floß und ein Schiff gleichzeitig an eine der im §. 3 bezeichneten engen Fahrrinnen gelangen, so hat das erstere, gleichviel, ob ihm das Schiff folgt, oder entgegen kommt, beizulegen und die Schröcken einzusetzen und anzuhalten, bis das Schiff die Fahrrinne zurückgelegt hat.

Bezeichnung der Flöße an ungewöhnlichen Stellen bei Dunkelheit.

§. 20. Jedes Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flöße zu liegen pflegen, anhält, ist während der Dunkelheit oder dichten Nebels auf jedem der beiden Enden mit einer brennenden Laterne oder einem hellbrennenden Flammenfeuer zu versehen.

§. 21. Flöße müssen, bevor sie eine Brücke passiren, bei dem Brückenwärter gemeldet werden, und es ist den von Letzterem ertheilten Anweisungen wegen der Fahrt durch die Brücke genau Folge zu geben.

Schonung der aufgestellten Warnungszeichen.

§. 22. Die im Strom und an den Ufern ausgesteckten Marken oder Warnungszeichen für das Fahrwasser, die Stromengen oder die vorhandenen Hindernisse dürfen nicht beschädigt, verrückt oder beseitigt werden.

Nebeneinanderfahren von Schiffen und Flößen.

§. 23. Flöße sowohl als Schiffe, mit Ausnahme der stromabfahrenden Dampfschiffe, wenn sie Kähne neben sich schleppen, dürfen weder zwei-, drei- oder mehrfach zusammengekoppelt werden, noch dicht nebeneinander fahren, sondern müssen aufeinander folgend die Wasserstraße benutzen. Zur Zeit höherer Wasserstände jedoch ist es gestattet, zwei Böden, deren jeder aus zwei Tafeln von zwanzig Fuß Breite besteht, hintereinander zusammenzukoppeln Bei niedrigem Wasserstande bleibt auch diese Zusammenkoppelung untersagt.

Passiren geschlossener Brücken.

§. 24. Diejenigen Brückenöffnungen, welche durch Signale als für die Schifffahrt geschlossen bezeichnet sind, dürfen weder von Schiffen noch von Flößen passirt werden.

Pulver-Transport.

§. 25. Hinsichtlich der Pulver-Transporte zu Wasser ohne militairische Begleitung kommen die durch die Amtsblätter veröffentlichten Verordnungen in Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Wegen der polizeilichen Bezeichnung der Schiffe, wegen des Gebrauches der Landes- resp. Handelsflagge, sowie wegen der Dienstbücher der Schiffs- und Floß-Mannschaften bewendet es bei den deshalb ergangenen allgemeinen Vorschriften.

Competenz-Verhältnisse.

§. 27. Zur Aufsicht über die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind zunächst diejenigen Baubeamten befugt, zu deren Geschäftsbezirken die Strompolizei und Stromregulirung auf der Oder gehört. Sie bedienen sich hierbei der Stromaufseher und Buhnenmeister als ihrer Organe und werden in der Ausübung ihrer diesfälligen Obliegenheiten von den Polizei-Behörden und Beamten, Gensdarmen und Brückenwärtern unterstützt. Den Anordnungen aller dieser Beamten muß Seitens des Führers eines Schiffes oder eines Floßes unbedingt Folge geleistet werden.

Strafen.

§. 28. Jede Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatze, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, soweit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweite Strafe bestimmt ist. Die vorläufige Festsetzung der Strafen für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung steht den in §. 27 gedachten Baubeamten innerhalb ihrer Bezirke nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. pro 1852, S. 245) zu.

Stettin, den 8. Februar 1865. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

52) Der Schluß der diesjährigen niederen Jagd wird auf den 20. dieses Monats hiermit festgesetzt.

Stettin, den 4. Februar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten, und Abtheilung des Innern.

53) Die Preußische Medicinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar d. J. zu erscheinen aufgehört. Dagegen werden die dieser Zeitung nach der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Januar 1861 — Amtsblatt 1861 Seite 9 — bisher zugewiesenen amtlichen Verordnungen in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, statistische Nachrichten über Sanitäts-

Verhältnisse, sowie die Veränderungen des Medicinal-Personals künftig der in der Aug. Hirschwald'schen Verlagshandlung in Berlin erscheinenden „Berliner Klinischen Wochenschrift" zugehen und durch dieselbe veröffentlicht werden. Indem wir die Herrn Medicinal-Beamten und Aerzte auf diese Veränderung aufmerksam machen, empfehlen wir denselben die Anschaffung der genannten Wochenschrift. — Zugleich bringen wir in Erinnerung, daß neu anziehende resp. neu approbirte Medicinal-Personen verpflichtet sind, sich sofort bei dem betreffenden Kreisphysikus zu melden.

Stettin, den 6. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

54) Das Dezemberheft der durch Ministerial-Reskript vom 14. Dezember 1863 für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube, bestehend aus den Wochenheften No. 48—52, ist in einem gelben Umschlage unter dem Titel „Tannenbaum" versandt worden. Es beginnt mit der Erzählung „Er kommt nicht" von Heigel. Hinsichtlich der Uebereinstimmung des Inhalts und der äußerlichen Verschiedenheiten der Gartenlaube und des Heftes „Tannenbaum" gilt dasselbe, was in unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober pr. (Amtsblatt No. 45) über das Septemberheft gesagt ist. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Amtsblatt No. 53) und unter Hinweis auf §. 43. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Der Stadt Pölitz ist von den Königlichen Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe alljährlich ein auf die Dauer eines Tages zu beschränkender Hopfenmarkt bewilligt worden, welcher jedesmal am Dienstag nach dem 15. Oktober stattfinden wird. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht Stettin, den 4. Februar 1865. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

56) Unter den Schafen in Grassee, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 13. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

57) Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 23,729. 23,775. — Littr. E. à 200 Thlr. No. 445. 3350. 3377. 4428. 14,577. — Littr. F. à 100 Thlr. No. 7513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27,428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790 95,796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,511. 176,514. 190,627. 191.677. 215,742. 222,989. — Littr. G. à 50 Thlr. No. 6158. 8255. 14,853. — Littr. H. à 25 Thlr. No. 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848: Littr. D. à 50 Thlr. No. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Littr. B. à 500 Thlr. No. 6415. — Littr. D. à 100 Thlr. No. 3822. 4382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Littr. B. à 500 Thlr. No. 6634.

VI. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. II. No. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

58) Der unterzeichnete Verein, zu dessen erster Begründung im Januar 1814 patriotische Einwohner Stettins zusammentraten, der durch Seine Majestät, den König Friedrich Wilhelm III., laut allerhöchster Kabinets-Ordre, gegeben im Hauptquartier Paris, am 16. Mai 1814 bestätigt wurde, demnächst aber seine Fürsorge auch auf die Hinterbliebenen der im Jahre 1815 gebliebenen Pommern ausdehnte und während seiner 51jährigen Thätigkeit 77,250 Thlr. an Unterstützungen vertheilte, legt hiermit seinen Verwaltungsbericht für das Jahr 1864 vor. Am Schlusse des Jahres 1863 hatte derselbe nach dem veröffentlichten Berichte vom 11. Januar 1864 einen Bestand in pommerschen Pfandbriefen von 600 Thlr. — Sgr. — Pf.

in baar 30 „ 12 „ 1 „

Summa 630 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Dazu treten an Einnahmen im Jahr 1864:

1. Pfandbriefszinsen auf 2 Semester . . . . . 20 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
2. Beiträge aus Stettin . . . . . 2 „ — „ — „

3. Die für das Jahr 1863 bewilligten Kirchenkollektengelder der drei Gedächtnißtage der Freiheitskriege, von der Königl. Regierungs-Hauptkasse eingezahlt . . . . . 350 „ 24 „ 5 „

Summa 1003 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Ausgegeben sind dagegen:

1. An laufenden Pensionen in 4 Quartalen . 195 Thlr. — Sgr.
2. An extraordinairen Unterstützungen . . . 190 „ — „
3. An Porto . . . . . — „ 2 „ = 385 „ 2 „ — „

Es verbleibt also Bestand 618 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

wovon 600 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen. Die vermehrte Einnahme aus den Kollektengeldern in Folge der 50jährigen Gedächtnißfeier im Jahre 1863, hat uns in den Stand gesetzt, ohne erhebliche Verminderung unseres jetzt schon so kleinen Bestandes, die jährlich geringer werdende Zahl der hülfsbedürftigen Hinterbliebenen der Freiheitskämpfer unterstützen zu können. Fließen uns diese Kollektengelder auch fernerhin nicht zu spärlich zu und treten erneuerte Beiträge unserer Mitbürger hinzu, so dürfen wir hoffen, unseren letzten Pflegebefohlenen bis an ihr naturgemäß nicht mehr zu fernes Ende die bisher gewährten Pensionen zahlen zu können. Stettin, den 25. Januar 1865.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Schultz bisher in Stecklin, Synode Greifenhagen, ist zum Pastor in Klein-Schönfeldt, Synode Colbatz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Jaspis, bisher in Gollnow, ist zum Diakonus in Gützkow, Land-Synode Greifswald, erwählt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Holtzheuer, bisher in Gerbin, Synode Schlawe, ist zum dritten Prediger in Neustettin und Seelsorger an der dortigen Landarmen-Anstalt ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1865.

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Wilhelm von Mittelstaedt hierselbst zum Gerichts-Assessor; 2) der Bureau-Assistent August Friedrich Immanuel Frehse zu Anclam zum Sekretair bei dem dortigen Kreisgerichte; 3) der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Paul zu Pasewalk zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Usedom.

II. Ernannt: der Bote und Exekutor Johann Friedrich Wilhelm Holtzfuß zu Anclam zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

III. Angestellt: a. als Bureau-Diätarien: 1) der Civil-Supernumerar Carl August Wilhelm Kleinfeld hierselbst und 2) der Zahlmeister Rudolph Ady zu Stargard i. P. bei dem hiesigen Kreisgerichte, 3) der Civil-Supernumerar Moldenhauer zu Inowraclaw bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk; b. als Hülfsboten und Exekutoren: 1) der invalide Unteroffizier Otto von der Lippe zu Anclam bei dem dortigen Kreisgerichte, 2) der invalide Unteroffizier und Lazarethgehülfe Ferdinand Kersten hierselbst bei dem hiesigen Kreisgerichte.

IV. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Gustav Julius Selcke zu Greifenberg i. P. als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Soldin; 2) der Kammergerichts-Referendarius Wilhelm Carl Heinrich von Heyden in das diesseitige Departement; 3) der Appellationsgerichts-Referendarius Richard Hermann Theodor August Boelcke zu Stargard i. P. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; 4) der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Ernst Friedrich Holz hierselbst als Bote und Kastellan an das Appellationsgericht.

V. Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair Christian Friedrich Simon hierselbst.

VI Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Adolph Caecil Schlesack hierselbst; 2) der Bureau-Diätarius Carl Hugo Gustav Adalbert Gutermilch hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8.

Stettin, den 24. Februar 1865.

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß; die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes, geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden drei Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre, und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 28. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 27. „
„ Preußen „ 20. „ „ 23. „

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
„ Oesterreich „ 20. „ „ 30. „
„ Frankreich „ 21. „ „ 28. „
„ Preußen „ 20. „ „ 27. „

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht bloß in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

59) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Stoewen, Kreis Randow, ist erloschen, daher die daselbst angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60) In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt: Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf. heißen muß: Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. Diese Berichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61) Die in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 unter No. 4 aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte dergestalt, daß 1 bis 5 Pfennige auf 6 Pfennige und 7 bis 11 Pfennige auf den vollen Groschen zu erhöhen waren, ist durch Weglassung aus den Allgemeinen Bestimmungen zu der Arznei-Taxe pro 1865 von selbst außer Kraft getreten. Indem wir dies in Folge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Apotheker darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Rezepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter in der vorbezeichneten Art abgerundet werden dürfen. Stettin, den 18. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

62) Die mit dem Dom-Gymnasium in Colberg verbundene Realschule ist als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Stettin, den 16. Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) des Königlichen Ober-Post-Direktors.

63) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 11. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direktion

64) Die Annahme und Auszahlung der baaren Beträge auf Post-Anweisungen am hiesigen Ort findet vom 1. März c. ab nicht mehr in dem Posthause am Königsplatz, sondern in dem Geschäftslokale Große Wollweberstraße No. 54, und zwar an dem Schalterfenster der Brief-Annahme statt. Die Geschäftsstunden für diesen Dienstzweig sind: a. an Wochentagen: von 7 (im Winter 8) Uhr früh bis 1 Uhr Nachmittags, und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends. b. an Sonntagen: von 7 (im Winter 8) Uhr bis 9 Uhr früh und von 5 bis 8 Uhr Abends. c. an Festtagen, die auf einen Wochentag fallen: von 7 (im Winter 8) Uhr bis 9 Uhr früh, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Stettin, den 22. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

65) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Die verschiedenen Disziplinen aus den Gebieten der Philosophie, Volks-, Land- und Forstwirthschaftslehre, Naturwissenschaften, Thierheil- und Baukunde werden in systematischer Aufeinanderfolge dem Charakter und den Einrichtungen einer Hochschule gemäß von 13 Dozenten vorgetragen. Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische

Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutswirthschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen Vorsorge getroffen. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt & Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau", auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath. Settegast.

66) Waldau, Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April. Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. — Praktische Uebungen und Erläuterungen, Landwirthschaftliche-Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau im Februar 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

II. Personal-Chronik.

Die Försterstelle zu Crampe, in der Oberförsterei Stepenitz, ist zum 1. April d. J. dem invaliden Jäger Abendroth unter Ernennung desselben zum Förster definitiv übertragen.

In Gr. Mokratz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Krüger fest angestellt.

Die interimistische Verwaltung des erledigten Landraths-Amtes Greifenhagener Kreises ist dem Regierungs-Assessor von Puttkamer übertragen worden, welcher dieselbe am 10. Februar cr. übernommen hat.

In Labes ist der Schullehrer Strege fest angestellt.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Neustettin, Dr. Stürzebein, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Coeslin berufen worden.

Dem Küster und Lehrer Bethke zu Nemitz, Synode Cammin, ist Allerhöchsten Orts das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

In Roggow, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Wilcke fest angestellt.

An der Gertrud-Schule in Stettin ist der Lehrer Zimmermann fest angestellt.

An der Neustädtischen Elementarschule in Stettin ist der Lehrer Dunkel II. fest angestellt.

An der Oberwiekschen Schule in Stettin ist der Lehrer Borchert fest angestellt.

Der Regierungs-Referendarius Friedrich Leopold Wartenberg ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königl. Regierung zu Stettin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 9.

Stettin, den 3. März 1865.

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vornherein Nichts hatten wissen mögen; die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene konservative Mehrheit

im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w), jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im konservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht"

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6005.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 5. Dezember 1864.

(No. 6006.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Konitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 12. Dezember 1864.

(No. 6007.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 6008.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864

(No. 6009.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1865.

(No. 6010.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum und Ruhrort.

(No. 6011.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn

gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Smyrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Aktienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

(No. 6012.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

(No. 6013) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1864.

(No. 6014) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 6015.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

(No. 6016.) Allerhöchster Erlaß vom 9 Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

(No. 6017.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

(No. 6018) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

(No. 6019) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Aktiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1865.

Patente.

Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 20. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

67) Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren. Berlin, den 1. Dezember 1864. (gez.) Wilhelm. (gegengez.) v. Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Ge

fallenen Fürsorge zu treffen. Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt: a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen, b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht: a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden; b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden; c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Aktien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlr. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet*). Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt: a) alle Diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden. b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur aa) die Wittwen, bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben, gehören**).

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen. Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht. Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respektive den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz Stiftung

---

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864. gez Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegsministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern letztere nicht bloß von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt: „An das Königliche Kriegs Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs Ministerium.

68) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 und der Staats-Prämienanleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20 d. Mts., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämienanleihe von 1855 schon von jetzt an mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingereicht werden. Berlin, den 1. März 1865 Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

69) Nach einer Benachrichtigung der Großbritannischen Postverwaltung ist das am 24. Januar d. J.

von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff Armenian unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Madeira, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra-Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Brass, Bonny, Fernando-Po, Camerones und Alt-Calabar in Verlust gerathen. Das korrespondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 25. Februar 1865. General-Post-Amt.

70) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 24. März d J.**, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5 Oktober 1846. §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

2) der Königlichen Regierung.

71) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Serie III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Koupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März dieses Jahres ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Königl. Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857), zum Empfange neuer Koupons, Werth .... Thaler.“ Mit dem 1. November dieses Jahres hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkte portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, so wie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 23. Februar 1865. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

72) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1861, betreffend die Zusammenstellung der Behörden, welche in den beim Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehekonsensen oder Trauscheinen befugt sind — (Amtsblatt Pag 46. de 1861) und mit Bezug auf das Gesetz vom 13 März 1854 (G.-S. S. 123) bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Herren Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß im Königreich Baiern die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land Kommissariate im Regierungs-Bezirke der Pfalz den Namen „Bezirks-Aemter" führen. Stettin, den 20. Februar 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

73) Zu der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. Oktober d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Dencke zu Grabow mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik (fester und flüssiger Körper), e) einige Uebung im Linearzeichnen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1. ein Taufschein, 2. ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834. (Amtsblatt pro 1834 No. 40.) Stettin, den 21. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

74) Unter den Schafen in dem Dorfe Klein-Raddow, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

75) Unter den Schafen in Cramonsdorf, Kreis Naugard, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 17. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

76) Für den Reviertheil Dölitz der Königl. Oberförsterei Jacobshagen ist eine besondere Geldrezeptur eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Apotheker Dunkel zu Dölitz vom 1. März d. J. ab widerruflich übertragen worden. Stettin, den 15. Februar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

77) Das Polizei-Siegel der Ortschaft Klein-Raddow, worauf sich der Preußische Adler mit der Umschrift „Polizei Klein Raddow Regenwalder Kreis" befindet, ist abhanden gekommen. Es wird vor dem Mißbrauch desselben hierdurch gewarnt.

Stettin, den 25. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

78) Der Bauer Knop aus Kutzer hat am 6. v. M. eine Person, welche durch das Eis der Rega zu Plathe eingebrochen war, mit großer Anstrengung von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Ober-Post-Direktors.

79) Vom 1. März c. ab wird in Altwarp, Kreis Ueckermünde, eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, welche Postverbindungen mit Neuwarp durch eine tägliche Botenpost und mit Ueckermünde durch eine tägliche Personenpost erhält. Der Gang dieser Posten ist folgender: 1) der Botenpost zwischen Neuwarp und Altwarp: aus Neuwarp 6 früh, in Altwarp 6^{45} früh zum Anschluß an die Personenpost von Altwarp nach Ueckermünde, aus Altwarp 4^{15} Nachm, in Neuwarp 5 Nachm. zum Anschluß an die Kariolpost von Neuwarp nach Ueckermünde; 2) der Personenpost zwischen Altwarp und Ueckermünde: aus Altwarp 7 früh, in Ueckermünde 9 Vorm. zum Anschluß an die III. Personenpost nach Borckenfriede, aus Ueckermünde 2 Nachm. nach Ankunft der II. Personenpost aus Borckenfriede, in Altwarp 4 Nachm. zum An-

schluß an die Botenpost nach Neuwarp 4[15] Nachm. Bei der Personenpost zwischen Altwarp und Ueckermünde werden 6 Sgr. an Personengeld pro Meile erhoben. Von Altwarp aus können drei Personen mit der Post Beförderung finden. Beichaisen werden von Altwarp aus nicht gestellt. Von Ueckermünde aus nach Altwarp ist die Annahme von Personen unbeschränkt. Folgende Haltepunkte dienen zur Aufnahme von Reisenden, im Fall Plätze offen sind: Warsin, von Altwarp 3/4, von Ueckermünde 1 1/4 Meile entfernt; Vogelsang, von Altwarp und Ueckermünde 1 Meile entfernt; Bellin, von Altwarp 1 1/4, von Ueckermünde 3/4 Meilen entfernt.

Stettin, den 21. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

80) A. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. Seite 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr, 10 Sgr, 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 No. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, No. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3 Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9) §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 299);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifposition des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Position-Quittungen Absatz 1);

4) zu Gutachten von Sachverständigen, so wie zu Inventarien;

5) zu Mäkler-Attesten und Schlußzetteln der Mäkler;

6) zu Vollmachten; (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarif-Positionen bei diesen Worten)

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarif-Position „Atteste", Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem, die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1) Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§ 2 No. 1) muß nach § 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Kontravention verantwortlich;

2) die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 No. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2 No. 1). Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 No 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rück-

seite bereits Vermerke (Indossamente, Blanko-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Haupt-Namens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62 statt Berlin den 7. August 1862.
C. F. H statt (Firma) C. F. Haase.
C. H. statt (Firma) C. Haase.
H. statt (Namen oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt Berliner Kassen-Verein, D. d. D. G. statt Direktion der Diskonto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C F. H. und C. statt C. F. Haase Söhne oder C. F. Haase & Comp. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, §. 2 No. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete statt der Anfangs-Buchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages gegen Aufdrücken des trockenen Stempels Seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet. Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im § 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzstempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdrucks auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassations-Vermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer, Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungs-Grenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl, zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr., 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, in so weit der Betrag

durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt Berlin den ten u. s. w. wie vor.

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet. Berlin, den ten u. s. w. (wie oben) Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden. Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defekten-Tabelle oder die letztere selbst kleben und, wie im §. 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister.

B. Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten, und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte mit Einschluß der Notare und Geistlichen können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A §. 7). Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Ur-

kunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempel-Material auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben;

2) die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt,

No. 1756.

z. B. 7./8. 62. — Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem

Berlin.

Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke, und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Kassations-Vermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegel-Abdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden, müssen.

§ 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§ 2 unter 3, § 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A vom heutigen Tage) selbst kassiren. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke selbst, zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt. Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht. Stettin, den 19. Februar 1865.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

81) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Pastor Herrn Wentzel in Martentin (Poststation Parlowkrug) die Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen v. J. 1854 Littr. D. No. 9783 über 100 Thlr., v. J. 1859 (5%ige) Littr. E. No. 7287 über 50 Thlr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Wentzel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 24. Februar 1865. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

82) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert. Die

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie.

83) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dabei ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Blücher auf Wulkow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Klein-Raddow, und der Wirthschafts-Inspektor Frenck zu Carow zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Garnitz bestellt.

Der Privat-Secretair Matz zu Cammin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Mokratz bestellt.

An der höheren Stadtschule zu Wollin ist der Lehrer André fest angestellt.

In Lübsow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Tauck fest angestellt.

Der Kämmerer und Beigeordnete Witt in Greiffenberg ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Bock daselbst ernannt worden.

Der Gutspächter Voß zu Netzelkow auf Usedom ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter daselbst bestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

Stadt Treptow a. Toll., I. Bezirk, bestehend aus dem 1. und 2. Stadtbezirk. Goldarbeiter und Sparkassen-Rendant Flos zu Treptow a. Toll., verpflichtet am 30. Dezember 1864; Substitut desselben: Kaufmann Wegener daselbst.

Dieselbe, II. Bezirk, bestehend aus dem 3. und 4. Stadtbezirk. Kaufmann Wegener daselbst, verpflichtet am 30. Dezember 1864; Substitut desselben: Goldarbeiter und Sparkassen-Rendant Flos daselbst

Kreis Greifenhagen.

8. Landbezirk. Kehrberg, Cladow, Selchow, Lindow, Groß-Schoenfeld. Domainenpächter Schallehn zu Selchow. verpflichtet am 3. Januar 1865; Substitut desselben: Amtmann Kühne zu Thoensdorff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 9.

Stettin, den 3. März 1865.

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck bei Hohenkrug im Jahre 1865 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberförster oder bei dem Aufseher (Forsthülfsaufseher Strehlow) des bei Glien belegenen Pflanzgartens zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl. Briefbestellgeld, an die Königl. Unter Receptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden. — Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahn-Station Alt-Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10 % — ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75 % des Taxpreises. — Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet, oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml. = Sämlinge, Vrpf. = verpflanzte Stämme, A. d. Sch. = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, = st. Alb. = starke Alleebäume, unt. = unter, üb. = über.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Sgr.	Stück. Sgr.	Pf.
	I. Allee- und Waldbäume.						
	A. Laubhölzer.						
1	Acer Pseudoplatanus, Gemeiner Ahorn	Sml.	unt ½	—	5	—	—
		„	½—1	—	10	—	—
		„	üb. 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		„	3—5	2	—	—	—
		„	5—7	3	—	2	—
		„	7—9	4	—	2	6
		schw. Alb	9—10	5	—	3	—
2	Acer platanoides, Spitzahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		„	½—1	—	10	—	—
		Vrpf	unt. 3.	1	—	—	—
		„	3—5	2	—	—	—
		„	5—7	3	—	2	—
		„	7—9	4	—	2	6
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Sml.	—	—	10	—	—
		Vrpf.	3—5	3	—	2	—
		„	5—7	4	—	2	6
		„	7—9	5	15	3	—
		Alb.	üb. 9	7	—	4	—
4	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn	Sml.	unt. ½	—	20	—	—
		Vrpf.	3—5	3	—	2	—
		„	5—7	4	—	2	6
		„	7—9	6	—	4	—
		„	üb. 9	8	—	5	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg.	pf
5	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie	Sml.	unt. 1	—	20	—	—
		"	üb. 1	1	—	—	—
		Vrpf.	3—5	4	—	2	6
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	7	—
6	Alnus incana, Weißerle	Sml.	—	—	10	—	—
		Vrpf.	unt. 5	1	—	—	—
7	Betula alba, Gemeine Birke	"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		Alb.	üb. 9	5	—	3	—
8	Carpinus Betulus, Weißbuche	A. d. Sch.	unt. 4	—	10	—	—
		"	4—6	—	15	—	—
		"	6—8	1	—	—	—
		"	üb. 8	1	10	—	—
9	Fagus sylvatica, Rothbuche	"	unt. 4	—	5	—	—
		"	4—6	—	10	—	—
		"	6—8	—	20	—	—
		"	üb 8	1	—	—	—
10	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	½—1	—	10	—	—
		"	üb. 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	üb. 9	5	—	3	—
11	Fraxinus alba, Weißesche	Sml.	unt. 1	—	10	—	—
		Vrpf.	4—6	—	—	3	—
12	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	"	unt. 3	4	—	2	6
		"	3—5	5	—	3	—
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
13	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß	Vrpf.	3—5	5	—	3	—
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
14	Morus alba, Weiße Maulbeere	"	unt. 3	—	20	—	—
		"	3—5	1	15	—	—
		"	5—7	2	15	2	—
		"	7—9	4	—	3	—
15	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stieleiche	Sml.	unt. ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
16	Quercus rubra, Scharlacheiche	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	3—5	9	—	6	—
		"	5—7	12	—	7	6
		"	7—9	—	—	10	—
17	Populus alba, Silberpappel	"	3—5	2	—	1	6
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		Alb.	9—12	5	—	3	—
18	Populus balsamifera, Balsampappel	Vrpf.	3—5	—	—	4	—
		"	5—7	—	—	5	—
19	- cordata nova, neue große herzblättrige Pappel	"	3—5	2	—	1	6
		"	5—7	3	—	2	—
		"	7—9	4	—	2	6
		Alb.	9—12	5	—	3	—
20	- dilatata, Pyramidenpappel	Vrpf.	5—7	3	—	2	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg.	pf.
	Populus dilatata, Pyramidenpappel	Vrpf.	7—9	4	—	2	6
		"	9—12	5	—	3	—
21	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Acazie	Sml.	unt. 1	—	5	—	—
		"	1—2	—	10	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	1	15	—	—
		"	5—7	3	—	2	—
22	Salix Helix, Bachweide	"	—	—	—	1	6
23	- praecox, Frühblühende Weide	"	—	—	—	1	6
24	- viminalis, Korbweide	"	—	—	—	1	6
25	- vitellina, Dotterweide	"	—	—	—	1	6
26	- rubra (purpurea)	"	—	—	—	1	6
27	- pentandra	"	—	—	—	1	6
28	- nigricans	"	—	—	—	1	6
29	- acuminata	"	—	—	—	2	—
30	- phylicifolia	"	—	—	—	1	6
31	- depressa	"	—	—	—	1	6
32	- alba fol. latiss.	"	—	—	—	1	6
33	Sorbus aucuparia, Ebreſche	"	5—7	2	—	1	6
		"	7—9	3	—	2	—
		"	üb. 9	4	—	2	6
		Alb.	üb. 10	5	—	3	—
34	Tilia vulgaris	Vrpf.	bis 2	3	—	2	—
		"	üb. 2—3	4	—	2	6
		"	üb. 3—5	5	—	3	—
		"	üb. 5—7	8	—	5	—
		"	üb. 7—9	10	—	6	—
35	Ulmus americana, Amerikaniſche Rüſter	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	—	3	—	2	—
36	- effusa, Flatterrüſter	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½-1½	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
		"	üb. 5—7	3	—	2	—
		"	üb. 7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	9—10	5	—	3	—
		"	üb. 10.	6	—	4	—
37	- gigantea, Rieſen-Rüſter	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	1—2	3	—	2	—
38	- sibirica, Sibiriſche Rüſter	Sml.	—	1	15	—	—
		Vrpf.	1—2	3	—	2	—
	B. Nadelhölzer.						
39	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb. 1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
40	Pinus Larix, Lerche	Sml.	—	—	10	—	—
		Vrpf.	1—2	1	—	—	—
		"	2—4	2	—	1	6
41	- Picea, Weiß- oder Edel-Tanne	Sml.	—	1	—	—	—
		Vrpf.	—	—	—	3	—
42	- austriaca, Schwarzkiefer	"	—	—	—	—	—
		"	1—4	—	—	2	—
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp., Ahorn mit rothen Blättern	—	5—10	—	—	7	6
2	- - - varieg., Ahorn mit geſcheckten Blättern	—	5—10	—	—	7	6
3	- Negundo fol. argent. varieg., Eſchenblättriger Ahorn mit geſcheckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Mk.	sg.	Stück. sg.	pf.
4	Aesculus flava, gelbe Roßkastanie	—	2—5	—	—	5	—
5	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	7—10	—	—	4	—
6	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	3	—
7	Castania vesca, echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
8	Fagus purpurea, Blutbuche	—	bis 4	—	—	6	—
9	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
10	Fraxinus argentea	—	3—5	—	—	4	—
11	- aurea, Gold-Esche.	—	bis 5	—	—	3	—
			über 5—7	—	—	4	—
12	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
13	- coarita	—	3—5	—	—	5	—
14	- crispa, Kohl-Esche.	—	2—5	—	—	6	—
15	- cinerea, graue Esche	—	üb. 7—9	—	—	5	—
16	- exoniensis	—	6—8	—	—	6	—
17	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
18	- florifera	—	2—6	—	—	4	—
19	- glauca.	—	bis 5	—	—	5	—
20	- chinensis, chinesische Esche	—	3—6	—	—	5	—
21	- juglandifolia, wallnußblättrige Esche	—	üb. 5—7	—	—	4	—
22	- excelsior horizontalis	—	4—7	—	—	4	—
23	- - jaspidea	—	3—5	—	—	3	—
24	- imbricata	—	3—5	—	—	5	—
25	- lentiscifolia	—	3—7	—	—	3	—
26	- monophylla.	—	5—7	—	—	3	—
27	- nigra	—	3—6	—	—	4	—
28	- ornus, Manna-Esche	—	2—7	—	—	5	—
29	- ovata	—	4—6	—	—	4	—
30	- oxycarpa.	—	1—4	—	—	3	—
31	- parvifolia	—	3—5	—	—	3	—
32	- pendula, Trauer-Esche	—	7—10	—	—	5	—
33	- pensilvanica	—	4—6	—	—	4	—
34	- platycarpa	—	5—7	—	—	4	—
35	- polycarpa	—	3—5	—	—	4	—
36	- pubescens	—	3—5	—	—	3	—
37	- - latifolia	—	3—5	—	—	5	—
38	- robilis	—	4—7	—	—	5	—
39	- rotundifolia.	—	4—7	—	—	4	—
40	- Richardii.	—	3—6	—	—	3	—
41	- reticulata	—	4—6	—	—	4	—
42	- taurica	—	4—7	—	—	4	—
43	- Theophrasti	—	5—7	—	—	5	—
44	- verticillata	—	2—6	—	—	4	—
45	- viridis	—	4—7	—	—	5	—
46	- striata	—	4—7	—	—	4	—
47	Gleditschia triacanthus, Christusdorn	—	3—5	—	—	2	6
48	- horrida, starkdorniger Christusdorn	—	bis 1	—	—	5	—
49	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	—	½—2	—	—	7	6
50	Magnolia acuminata	—	1—2	—	—	15	—
51	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	—	1—3	—	—	3	—
52	- germanica diffusa, eßbare Mispel	—	1—5	—	—	4	—
53	Platanus orientalis, Abendländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
54	Pinus alba, weiße Fichte	—	üb. 2—3	—	—	4	—
55	- balsamea, Balsamtanne	—	bis 1	—	—	3	—
56	- acutissima	—	½—1	—	—	2	—
57	- altissima	—	½—1	—	—	3	—
58	- Apollinis	—	bis ½	—	—	3	—
59	- Cedrus	—	—	—	—	5	—
60	- Abies mariana	—	—	—	—	3	—
61	- Cembra, Zirbelkiefer	—	bis 1	—	—	4	—
62	- inops	—	bis ½	—	—	3	—
63	- monspiliensis	—	½—1½	—	—	3	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Schock. sg.	Stück. sg.	Stück. pf.
64	Pinus Pumilio, Krummholzkiefer	—	½—1½	—	—	1	6
65	- rubra, rothe Fichte	—	½—1	—	—	2	—
66	- taeda, harzige Kiefer	—	1—3	—	—	3	—
67	- Strobus, Weimuthskiefer	—	üb. 2—4	—	—	1	6
68	- - - Smf., pro Schock 15 Sgr.	—	üb. ½	—	—	—	—
69	Prunus Cerus. vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	—	4—7	—	—	4	—
70	Prunus Mahaleb, Weichselkirsche	—	1—3	—	—	3	—
71	- Padus, Traubenkirsche	—	2—5	—	—	2	—
72	- serotina, spätblühende Kirsche	—	4—7	—	—	2	—
73	Quercus cerris, Burgundische Eiche	—	5—7	—	—	7	6
74	Robinia helta rosea, Akazie	—	5—8	—	—	5	—
75	- dubia	—	6—9	—	—	5	—
76	- hispida arborea, rothblühende Akazie	—	5—8	—	—	10	—
77	- - complexa	—	4—7	—	—	10	—
78	- - macrophylla	—	4—7	—	—	10	—
79	- inermis, Kugelakazie	—	5—7	—	—	15	—
80	- - Bessoniana	—	4—7	—	—	10	—
81	- - hybrida	—	4—7	—	—	10	—
82	- - rubra	—	4—7	—	—	15	—
83	Robinia inermis Rhedcrii	—	4—8	—	—	15	—
84	- pseudoacacia aurea	—	5—7	—	—	6	—
85	- - amorphaefolia	—	5—8	—	—	5	—
86	- - cilindrica	—	4—7	—	—	5	—
87	- - echinata	—	4—7	—	—	5	—
88	- - floribunda	—	4—7	—	—	6	—
89	- - formosa	—	5—8	—	—	6	—
90	- - gauduini	—	5—8	—	—	5	—
91	- - glaecscens	—	4—6	—	—	7	6
92	- - myriifolia	—	5—7	—	—	5	—
93	- - monstrosa	—	6—8	—	—	5	—
94	- - patula	—	5—7	—	—	5	—
95	- - pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
96	- - procera	—	5—8	—	—	5	—
97	- - speciosa fol. variegat	—	5—8	—	—	6	—
98	- - spectabilis	—	5—7	—	—	5	—
99	- - sophoraefolia	—	5—8	—	—	5	—
100	- - tortuosa	—	5—9	—	—	5	—
101	- - - elegans	—	3—5	—	—	10	—
102	- - unifolia	—	5—7	—	—	7	6
103	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	5	—
104	- - Nanusetii	—	3—7	—	—	6	—
105	- viscosa, blaßroth blühende Akazie	—	5—9	—	—	7	6
106	- - fl. albo do.	—	4—6	—	—	6	—
107	- - heterophylla	—	5—7	—	—	6	—
108	- - horrida	—	5—7	—	—	6	—
109	Salix babylonica, Trauerweide		4—6	—	—	3	—
110	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum		5—8	—	—	4	—
111	Sophora Japonica	—	üb 3—6	—	—	8	—
112	Tilia alba, Silberlinde		2—5	—	—	5	—
113	- grandifolia, großblättrige Linde	—	5—7	—	—	7	6
114	- rubra, rothe holländische Linde		2—5	—	—	5	
115	Taxus baccata, Eibe	—	üb ½—1	—	—	3	—
116	Taxodium distichum, Sumpfcypresse		½—1½	—	—	7	6
117	Thuja orientalis, chinesischer Lebensbaum		½—2	—	—	4	—

III. Fruchtbäume und Sträucher.

1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6
2	- americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6
3	- rostrata, gehörnte Haselnuß	—	—	—	—	2	—
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg.	pf.
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6
7	Juglans regia, gemeine Wallnuß	—	4—6	—	—	5	—
8	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml. pro Schock 5 Sgr.	—	bis ½	—	—	—	—
	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml. pro Schock 10 Sgr.	—	üb. ½—1	—	—	—	—
	- - - - - - 15 -	—	üb. 1	—	—	—	—
9	- - - in 85 verschiedenen Sorten	—	bis 6	—	—	4	—
	veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	—	—	5	—
10	- communis, Birnbaum in 70 verschiedenen Sorten	—	bis 6	—	—	4	—
	veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	—	—	5	—
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	—	—	—	5	—
	IV. Ziersträucher.						
1	Amorpha canescens, Unform	—	—	—	—	2	—
2	Amygdalus pumila fl. pleno, gefüllt blühender Mandelbaum	—	—	—	—	7	6
3	- nana Zwergmandel	—	—	—	—	8	—
4	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	—	—	—	—	1	6
5	Buxus arborescens, baumartiger Buxbaum	—	—	—	—	3	—
6	- fol. alb. varieg	—	—	—	—	5	—
7	Calicanthus floridus, schön blühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6
8	- praecox - -	—	—	—	—	10	—
9	Celtis australis, Zürbelbaum	—	—	—	—	3	—
10	Cercis Siliquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—
11	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6
12	- cruenta, braunrother Blasenstrauch	—	—	—	—	2	—
13	Cornus alba, weißer Bartriegel	—	—	—	—	2	—
14	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—
15	- mascula, Cornelkirsche	—	—	—	—	4	—
16	Coronilla Emerus, Scorpionspeitsche	—	—	—	—	2	6
17	Cytisus alpinus Alpenbohnenbaum	—	—	—	—	2	—
18	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
19	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	—	—	2	—
20	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	—	—	1	—
21	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
22	- purpureus, purpurrother Bohnenbaum	—	—	—	—	1	6
23	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	—	—	3	—
24	Diervilla canadensis	—	—	—	—	1	—
25	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	—	—	4	—
26	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	—	—	1	—
27	Hamamelis virginica, Zaubernuß bis 1'	—	—	—	—	2	—
28	Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	—	—	2	—
29	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	—	—	3	—
30	Hypericum calicinum do.	—	—	—	—	2	6
31	Ilex aquifolium, Rehpalme	—	—	—	—	5	—
32	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	—	—	3	—
33	- sabina, Sadebaum	—	—	—	—	3	—
34	Kerria japonica (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	—	—	3	—
35	Ligustrum vulgare, Gemeine Rainweide	—	—	—	—	2	6
36	Lonicera tartarica, blaßrothe Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
37	- - fl. albo, weiße -	—	—	—	—	2	—
38	- - fl. rubro, rothe -	—	—	—	—	2	—
39	- nigra schwarze -	—	—	—	—	2	—
40	- Ledeburii	—	—	—	—	3	—
41	Lycium barbarum, Bocksdorn	—	—	—	—	1	—
42	Mahonia aquifolia	—	—	—	—	5	—
43	Mespilus Cotoncaster vulgaris	—	—	—	—	3	—
44	Crataegus oxyacantha fl rubro, Rothdorn	—	—	—	—	2	6
45	- - - - pleno, gefüllt blühender Rothdorn	—	—	—	—	5	—
46	- prunifolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
47	- punctata, punktirter Dorn	—	—	—	—	4	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Schock. sg.	Stück. sg.	Stück. pf.
48	Crataegus (Mespilus) orientalis, morgenländischer Dorn	—	—	—	—	4	—
49	- pyrifolia, Birnbaumblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
50	- (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—	—	—	5	—
51	Myricaria germanica, Tamariskenstrauch	—	—	—	—	3	—
52	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—	—	—	2	—
53	- grandiflorus	—	—	—	—	3	—
54	Philadelphus nanus, Zwergjasmin	—	—	—	—	2	—
55	Potentilla fruticosa, Fünffingerstrauch	—	—	—	—	2	—
56	Ptelea trifoliata	—	—	—	—	2	—
57	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—	—	—	6	—
58	- paradisiaca, Paradisapfel	—	—	—	—	6	—
59	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—	—	—	2	—
60	- frangula, Faulbaum	—	—	—	—	2	—
61	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—	—	—	3	—
62	- elegans, schöner	—	—	—	—	4	—
63	- typhina, Hirschkolben	—	—	—	—	2	—
64	Ribes aureum, goldigblühende Johannisbeere	—	—	—	—	2	—
65	- Beatonii, roth- und gelbblühende	—	—	—	—	3	—
66	- multiflorum	—	—	—	—	2	—
67	- palmatum	—	—	—	—	3	—
68	- rubrum	—	—	—	—	2	—
69	- heterotrichum	—	—	—	—	3	—
70	Robinia caragana, sibirische Acazie	—	—	—	—	2	—
71	- pygmaea, niedrige	—	—	—	—	2	—
72	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—	—	—	2	—
73	Sambucus Ebulus, Zwergholunder	—	—	—	—	1	—
74	- racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—	—	—	3	—
75	- monstrosa, mastroher Hollunder	—	—	—	—	3	—
76	Spiraea alba, Spiräen	—	—	—	—	1	—
77	- alpina	—	—	—	—	3	—
78	- bulbosa	—	—	—	—	5	—
79	- tomentosa	—	—	—	—	3	—
80	- callosa	—	—	—	—	5	—
81	- chamaedrifolia	—	—	—	—	2	—
82	- Douglasii	—	—	—	—	3	—
83	- lanceolata	—	—	—	—	2	—
84	- latifolia	—	—	—	—	3	—
85	- opulifolia	—	—	—	—	2	—
86	- Revesii	—	—	—	—	3	—
87	- paniculata	—	—	—	—	3	—
88	- salicifolia	—	—	—	—	1	—
89	- sorbifolia	—	—	—	—	2	—
90	- thalictroides	—	—	—	—	3	—
91	- ulmifolia	—	—	—	—	2	—
92	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—	—	—	3	—
93	- trifoliata	—	—	—	—	3	—
94	Symphoricarpus vulgaris, Peterstrauch	—	—	—	—	2	—
95	- racemosus	—	—	—	—	3	—
96	Syringa chinensis, chinesischer Flieder	—	—	—	—	3	—
97	- persica, persischer	—	—	—	—	3	—
98	- vulgaris, spanischer	—	—	—	—	2	—
99	- - fl. albo, weißer	—	—	—	—	2	—
100	- - fl. rubro, rother	—	—	—	—	3	—
101	Thuja plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—	—	—	4	—
102	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—	—	—	2	—
103	- Opulus, gemeiner	—	—	—	—	1	—
104	- - plenum, gefüllter Schneeball	—	—	—	—	5	—
105	- prunifolium, pflaumblättriger	—	—	—	—	4	—
106	- pyrifolium, birnblättriger	—	—	—	—	4	—
107	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	—	8	—
108	Vinca minor, kleines blaublühendes Sinngrün	—	—	—	10	1	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock. Rt.	Sg.	Stück. Sg.	Pf.
	V. Rankende Gewächse.						
1	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—
2	Clematis vitalba, Waldrebe	—	—	—	—	1	6
3	- viticella	—	—	—	—	2	—
4	Hedera Helix, Epheu	—	—	1	—	1	—
5	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—
6	Lonicera sempervirens	—	—	—	—	4	—
7	- Caprif. fol. varieg. mit gescheckten Blättern	—	—	—	—	4	—
8	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—
9	- Vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—
	VI. Rosen.						
1	Circa 84 verschiedene Sorten von Remontantrosen in allen Farben und Größen bei einer Veredelung	—	bis 4	—	—	10	—
		—	über 4	—	—	15	—
2	Trauerrosen	—	über 4	—	—	20	—
3	Rosa majalis, Mairose	—	—	—	—	3	—
4	Rosa pimpinellifolia fl. albo pleno	—	—	—	—	2	—
	VII. Heckenpflanzen.						
1	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	Sml.	über ½	—	25	—	—
		Vrpf.	über ½	1	15	1	6
2	Ligustrum vulgare, Rainweide	"	über ½	1	—	2	6
3	Ribes alpinum, Alpenjohannisbeere	"	über ½	1	—	2	—
4	Rosa pimpinellifolia	"	über ½	2	—	—	—
5	Thuja occidentalis, Lebensbaum	"	über ½	3	—	2	—

Mühlenbeck, den 17. Januar 1865.

Der Oberförster.
Gené.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 10. März 1865.

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen Könige zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unseres Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche gerade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Kontrole der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heeres-Einrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten müßte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen, und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung", sagte er schließlich, „ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde, denn in Preußen muß der König regieren.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

84) Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten. Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

85) Der Gastwirth Köller zu Gienow im Kreise Regenwalde hat am 5 Juni v. J. eine Person, welche des Abends bei großer Dunkelheit in den sehr morastigen Wiesengraben gestürzt war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir demselben eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 3. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

86) In der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin vom 13. Januar 1865, enthaltend die Bekanntmachung der revidirten Normal-Preise und Normal-Marktorte des Regierungs-Bezirks Stettin, sind folgende Fehler enthalten: 1) Seite 5 laufende No. 36 muß es statt „aus welchem" heißen „aus welchen"; 2) Seite 6 Abschnitt B. a. 1. ist statt „an" das Wort „von" gesetzt; 3) Seite 7 in dem mit N B bezeichneten Satz muß es statt „Lohnpreisen", „Lohnfuhrpreisen" heißen; 4) Seite 13 in der vierten Zeile von unten ist die No. 38 statt No. 39 angegeben; 5) Seite 15 Abschnitt C. fehlt bei der Jahreszahl 1856 die Zahl 6; 6) Seite 19 laufende No. 41 muß es statt: „aus welchem" heißen „aus welchen"; 7) Seite 27 ist statt der laufenden Haupt-Nummer V. die Haupt-Nummer III. angegeben; 8) Seite 28 Zeile 10 von oben links muß es statt „an 280 Tagen" heißen: „an 290 Tagen"; 9) Seite 33 Abschnitt B. In dem mit N. B. bezeichneten Satz ist statt: „Pferde, Spannarbeiten" zu lesen: „Pferde-Spannarbeiten"; 10) Seite 34 Zeile 15 von oben rechts muß es statt: „welche seine Reisen" heißen „welche seine Person"; 11) Seite 35, 36, 37 und 38 fehlt überall in der Rubrik: „Maaß, Gewicht ꝛc" das Wort „Zollgewicht"; 12) Seite 35 laufende No. 3 ist statt: 1¼ Stück pro Pfund gesagt: „1½ Stück"; 13) Seite 35 Abschnitt D. heißen die Ortschaften Gerdshagen, nicht Gardshagen; Neu-Gerdshagen, nicht Neu Gardshagen; Stargord, nicht Stargard, und Crössin, nicht Crüssin; 14) Seite 37 laufende No. 35 ist zu lesen: „1 Pfund großer Kuh- oder Schafkäse". Dies wird hierdurch, Behufs der Berichtigung, bekannt gemacht. Stargard, den 1. März 1865. Königliche General-Kommission für Pommern.

87) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden, und dessen nähere Anweisung entgegenzunehmen.

Greiffenberg, den 11 Februar 1865. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

88) Vom 5 März d. J. ab werden auf der Ostbahn „lebende Fische", wenn sie in Quantitäten von 45 Centnern aufgegeben werden, oder wenn bei Aufgabe von kleineren Quantitäten dieses Minimal-Gewicht der Frachtberechnung zu Grunde gelegt wird, als gewöhnliche Fracht mit den Personenzügen V. und VI. zu dem einfachen Tarifsatz der Normalklasse befördert.

Bromberg, den 28. Februar 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

89) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April. Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskopes für landwirthschaftliche Untersuchungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshülfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Rosenberger. Praktische Geometrie:

Dr. Cornelius. Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre: Derselbe. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eisele n. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Theorie der Steuern: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Derselbe. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyclopädie des Rechts: Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.-R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1834: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eisele n. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann. — **Theoretische und praktische Uebungen**: Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Depart.-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel, und Kühn. — **Gymnastische Künste:** Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält das bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Prof. und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

II. Personal-Chronik.

Die Berufung des Kantors Kießner in Naugard zum Gesanglehrer am Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1865

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts Referendarius Hermann Carl Christian Hückstädt in Stettin zum Gerichts-Assessor; 2) der Bureau-Assistent Carl Ludwig Wilhelm Bruhn zu Jarmen zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jakobshagen;

II. Ernannt: der Kreisgerichts Sekretair Louis Heinrich Mollenhauer in Greifenhagen zum Salarien Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem dortigen Kreisgerichte.

III. Angestellt: a. als Bureau-Diätarius, der Civil-Supernumerarius Christoph Killmann zu Treptow a. T. bei dem Kreisgerichte zu Demmin, mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen zu Treptow a. T; b. als Hülfsbote und Exekutor, der invalide Unteroffizier und Hornist Johann Carl Gottfried Dummer zu Naugard bei dem Kreisgerichte zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

IV. Versetzt: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Eugen Reichhelm zu Cöslin in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin; 2) der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel Revisor Albert Wilhelm August Goehtz zu Greifenhagen in der Eigenschaft als Sekretair an das Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts Deputation in Pyritz; 3) der Kreisgerichts-Sekretair Carl Wilhelm Rohloff zu Jakobshagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenhagen; 4) der Bote und Exekutor Friedrich Wilhelm August Griebenow zu Ueckermünde in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Naugard.

V. Verliehen: dem Kreisgerichts-Rath Johann Heinrich Franck zu Stargard i. P. der rothe Adler-Orden 3 Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Gottlieb Friedrich Schüttler zu Stettin; 2) der Hülfsgefangenwärter des Kreisgerichts zu Stettin, Gustav Wieske.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage

1

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 10. März 1865.

Die im Laufe des verflossenen Jahres in Angriff genommenen Grundsteuer-Untervertheilungs-Arbeiten sind jetzt durch die Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen vollständig abgeschlossen. Die zu jenem Zweck mit den betheiligten Grundbesitzern abgehaltenen Termine haben Gelegenheit gegeben, die Vollständigkeit der Gemarkungs-Karten nochmals zu prüfen und nöthigenfalls deren Berichtigung herbeizuführen. Dementsprechend sind denn auch die auf Grund der ersten Kreis-Uebersichten berechneten und den Landräthen bereits mitgetheilten Grundsteuer-Summen der einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke berichtigt. In Ergänzung unserer früheren Bekanntmachung vom 30. Dezember pr. in No. 2 des Amtsblatts pro 1865 bringen wir daher jetzt diese Grundsteuer-Summen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wenn letztere rücksichtlich des einen oder des andern Guts- oder Gemeindebezirkes, in Betreff dessen das Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahren erst im Laufe dieses Jahres zum Abschluß kommt, aus denselben in unserer vorstehend gedachten früheren Bekanntmachung angegebenen Gründen sich noch ändern sollten, dies den betheiligten Gemeinden beziehungsweise Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke mitgetheilt werden, und am Schlusse des ganzen Grundsteuer Untervertheilungs-Verfahrens eine Veröffentlichung sämmtlicher dadurch definitiv festgestellten Grundsteuer-Summen der Gemeinde- und Gutsbezirke mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigten Irrthümer erfolgen wird.

Stettin, den 26. Februar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

I. Kreis Anklam.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Altwigshagen, Gemeinde	22	—	10
2. Altwigshagen, Gut	177	24	10
3. Anklam, mit Stadtforst	1706	18	6
4. Stadtbruch und Gellendin			
5 Annenhof, Gut	197	2	11
6. Auerose, Gut	431	11	6
7. Bargischow, Gemeinde	337	5	10
8. Klein Below, Gut	84	5	7
9. Blesewitz, Gemeinde	22	29	11
10 Blesewitz, Gut	281	22	9
11. Boldekow, Gut	346	24	6
12 Boldekow, Gemeinde	42	18	9
13. Borrenthin, Vorwerk	137	12	6
14 Brenkenhof, Gemeinde	114	27	11
15. Bugewitz, Gemeinde	219	29	1
16 Bugewitz, Gut	146	—	11
17. Busow, Gut	471	14	10
18. Butzow, Gut	129	14	-
19. Camp, Gemeinde	29	—	9
20 Charlottenhorst, Vorwerk	11	11	10
21. Cosenow, Gut	218	7	1
22. Alt Cosenow, Gemeinde	206	26	1
23. Neu-Cosenow, Gemeinde	22	21	4
24 Crien, Gemeinde	725	17	6
25. Curtshagen, Gut	175	10	8
26. Dargebell, Gut	184	2	8
27. Demnitz, Gut	219	—	8
28. Dennin, Gut	664	11	7
29. Drewelow, Gut	77	2	2
30. Drewelow, Gemeinde	126	10	1
31. Ducherow, Gut	406	21	8
32. Ducherow, Gemeinde	124	23	10
33 Eichenfelde, Vorwerk	55	15	10
34 Fähre, Gemeinde	25	10	11
35. Finkenbrück, Vorwerk	60	19	2
36. Glien, Gut	219	5	5
37. Glien, Gemeinde	45	21	8
38. Gnevezin, Gemeinde	95	26	11
39. Görke, Gemeinde	160	6	5
40 Gramzow, Gemeinde	91	7	11
41. Gramzow, Gut (Krusenfelde)	347	23	2
42. Grüttow, Gemeinde	126	4	11
43 Heinrichshof, Gut	231	6	8
44. Janow, Gut	451	3	3
45. Japenzin, Gemeinde	277	25	8
46. Iven, Gut	600	20	4
47. Iven, Gemeinde	184	1	9
48. Kagendorf, Gemeinde	160	19	11
49. Kagenow, Gut	230	14	4
50. Kagenow, Gemeinde	13	27	2
51. Kalkstein, Gemeinde	40	6	10

	Rt.	Sgr.	Pf.
52. Leopoldshagen, Gemeinde	152	10	—
53. Liepen, Gemeinde	87	3	7
54. Löwitz, Gemeinde	32	2	5
55. Löwitz, Gut	157	7	7
56. Louisenhof, Gemeinde	4	25	1
57. Louisenhof, Gut	35	19	5
58. Lübs, Gemeinde	57	18	4
59. Lüskow, Gut	150	20	2
60. Marienthal, Vorwerk	109	17	11
61. Medow, Gut	145	21	5
62. Medow, Gemeinde	276	8	8
63. Millnitz, Vorwerk	40	19	9
64. Müggenburg, Gut	324	7	6
65. Neetzow, Gut	369	9	8
66. Nerdin, Gemeinde	65	26	4
67. Neuendorf a. Gemeinde	40	21	5
68. Neuendorf a. Gut	51	8	—
69. Neuendorf b. Gemeinde	149	20	2
70. Neuenkirchen, (Gut)	246	12	9
71. Padderow, Gut	264	7	8
72. Panschow, Gut	100	21	5
73. Pelsin, Gemeinde	250	1	4
74. Poitlow, Gemeinde	91	4	7
75. Preetzen, Gut	274	15	8
76. Priemen, Gut	174	16	9
77. Priemen, Gemeinde	25	7	6
78. Putzar, Gut	449	21	9
79. Rathebur, Gut	26	23	1
80. Rathebur, Gemeinde	22	21	4
81. Rebelow, Gemeinde	57	2	4
82. Rebelow, Gut	153	13	8
83. Rehberg, Gut	242	3	5
84. Rosenhagen, Gemeinde	327	24	9
85. Rossin, Gut	328	22	3
86. Rossin, Gemeinde	30	16	5
87. Rubenow, Gemeinde	52	2	6
88. Alt-Sanitz	17	13	6
89. Sarnow, Gut	334	8	1
90. Sarnow, Gemeinde	95	3	8
91. Schmuggerow, Gut	191	8	1
92. Schmuggerow, Gemeinde	35	11	4
93. Schwerinsburg, Gut	452	15	1
94. Sophienhof, Vorwerk	180	23	—
95. Spantekow, Gut	657	25	7
96. Spantekow, Gemeinde	115	10	6
97 Steinmocker, Gemeinde	46	28	4
98. Steinmocker, Gut	588	14	1
99. Stolpe, Gemeinde	22	1	2
100. Stolpe, Gut	492	6	—
101. Stretense, Gut	186	9	11
102. Strippow, Gemeinde	102	27	4
103. Tetterin, Gemeinde	85	28	1
104. Tetterin, Gut	86	1	4
105. Thurow, Gut	176	10	—
106. Traustow, Gut	120	7	4
107. Traustow, Gemeinde	70	14	—
108. Wegezien, Gut	64	27	9
109. Wegezien, Gemeinde	255	20	9
110. Wietstock, Gemeinde	9	22	9
111. Wietstock, Gut	257	2	9
112. Woserow, Gemeinde	200	21	10
113. Wusseken, Gut	87	17	8
114. Wusseken, Gemeinde	75	15	7
115. Wussenthin, Gemeinde	219	29	6
116. Zinzow, Gut	327	10	8
Summa	22394	23	7

II. Kreis Demmin.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Altenhagen, Gemeinde	106	21	—
2. Axelhof, Gut	495	—	5
3. Barkow, Gut	369	8	7
4. Bartow, Gemeinde	634	25	4
5. Beggerow, Gemeinde	410	11	—
6. Beggerow, Gut	80	14	—
7. Gr. Below, Gemeinde	100	1	9
8. Gr. Below, Gut	255	17	3
9. Bentzin, Gut	456	19	—
10. Borgwall, Gut	169	14	1
11. Hohen-Vollenthin, Gemeinde	467	20	11
12. Sieden-Vollenthin Gemeinde	246	9	4
13. Sieden-Vollenthin, Gut	391	20	—
14. Borrenthin, Gemeinde	206	10	6
15. Borrenthin, Gut	240	—	4
16. Breest, Gemeinde	166	21	6
17. Broock, Gut	235	10	8
18. Buchholz, Gut	281	7	1
19. Hohen-Büssow, Gut	581	10	8
20. Sieden-Büssow, Gemeinde	27	2	8
21. Sieden-Büssow, Gut	441	20	4
22. Hohen-Brünzow, Gut	423	18	—
23. Sieden-Brünzow, Gemeinde	160	7	11
24. Buchar, Gemeinde	286	1	6
25. Burow, Gemeinde	5	27	6
26. Buschmühl, Gut	239	24	5
27. Buschmühl, Gemeinde	17	2	4
28. Cadow, Gut	315	1	9
29. Callnberhoff, Gut	94	14	9
30. Carlsruhe, Gemeinde	155	2	6
31. Cartlow, Neu-, Gemeinde	19	15	10
32. Cartlow, Gut	865	9	3
33. Caslin, Gemeinde	270	16	—
34. Clatzow, Gemeinde	266	4	8
35. Clempenow, Gemeinde	62	22	5
36. Cletzin, Gemeinde	132	18	8
37. Cletzin, Gut	395	18	3
38. Cölln, Gemeinde	518	25	3

	Rtl.	Sgr.	Pfg.
39. Cummerow, Gut	480	28	11
40. Daberkow, Gut	529	17	1
41. Daberkow, Gemeinde	150	4	—
42. Demmin, Stadt	727	21	10
43 Duckow, Gemeinde	12	6	11
44. Duckow, Gut	574	18	10
45 Engenienberg, Gemeinde	60	11	10
46 Fouquettin, Gemeinde	65	24	8
47. Ganschendorf, Gemeinde	227	29	11
48 Ganschendorf, Gut	381	9	11
49. Gatschow, Gut	141	6	8
50. Gatschow, Gemeinde	68	7	8
51. Gehmkow, Gut	292	25	11
52. Glendelin, Gemeinde	223	24	2
53. Glückauf, Gut	47	5	1
54 Guewkow, Gemeinde	169	28	7
55. Guewzow, Gemeinde	7	24	2
56 Golchen, Gemeinde mit Tückebude	558	14	1
57. Grammentin, Gemeinde	331	8	4
58. Grapzow, Gemeinde	563	23	3
59. Grischow, Gemeinde	663	—	2
60. Gültz, Gut	903	12	1
61 Herrmannshöhe, Gut	464	28	6
62. Hasseldorf, Gemeinde	226	17	7
63 Hohenmocker, Gemeinde	95	16	8
64. Jarmen, Stadt	347	24	6
65 Jagetzow, Gut	344	5	11
66. Japzow, Gemeinde	308	4	—
67. Käsecke, Gut	342	27	9
68. Kenzlin, Alt-, Gemeinde	12	26	1
69. Kenzlin, Neu-, Gemeinde	23	3	9
70 Kessin, Gemeinde	128	26	—
71. Klinkenberg, Gemeinde	63	14	6
72 Krousberg, Gut	289	15	9
73. Kruckow, Gut	378	28	6
74. Krusemarkshagen, Gemeinde	154	14	9
75. Lebbin, Gemeinde	263	9	2
76. Leppin, Gut	49	29	4
77. Leistenow, Gut	267	16	8
78. Letzin, Gemeinde	195	22	2
79. Leuschenthin, Gut	499	26	1
80 Leussin, Gut	200	15	8
81 Lindenberg, Gemeinde	16	20	11
82. Loickenzin, Gemeinde	268	8	11
83. Meesiger, Gemeinde	694	11	10
84. Metschow, Gemeinde	265	29	6
85. Miltitzwalde, Gemeinde	62	18	2
86. Moltzahn, Gemeinde	325	10	8
87. Mühlenhagen, Gemeinde	37	24	10
88 Müssenthin, Gemeinde	34	1	7
89. Müssenthin, Gut	250	1	3
90. Neuenhagen, Gemeinde	134	10	4
91. Osten, Gut	60	5	4
92. Pensin, Gut	335	20	10
93. Pensin, Gemeinde	135	6	1
94. Penz, Gemeinde	180	25	8
95. Penz, Gut	219	26	2
96. Peeselin, Gemeinde	25	9	4
97. Philippshof, Gut	400	21	8
98. Pinnow, Gut	446	21	5
99. Alt-Plestlin, Gut	375	14	5
100. Neu-Plestlin, Gemeinde	106	15	9
101. Plötz, Gut	1007	29	7
102. Pribsleben, Gemeinde	179	17	8
103. Pritznow, Gemeinde	51	18	2
104. Pritznow, Gut	372	4	1
105. Prützen, Gemeinde	131	17	7
106. Quitzerow, Gut	322	22	10
107. Rheinberg, Gemeinde	296	1	1
108. Reudin, Gut	270	7	2
109. Rothmannshagen, Gut	556	24	3
110. Rützenfelde, Gut	195	29	7
111. Rosenmarsow, Gemeinde	11	20	2
112. Saarow, Gut	872	26	7
113. Sanzkow, Gemeinde	46	17	6
114. Sanzkow, Gut	257	5	7
115. Schmarsow, Gut	406	10	11
116 Schönfeldt, Gemeinde	377	16	7
117. Schossow, Gut	433	9	9
118 Schwichtenberg, Gemeinde	4	19	9
119 Schwichtenberg, Gut	552	20	—
120 Schmiedenfelde, Gut	154	4	1
121 Seltz, Gemeinde	32	29	7
122 Seltz, Gut	223	25	7
123. Alt-Sommersdorf, Gut	491	23	8
124. Neu-Sommersdorf, Gemeinde	151	26	7
125 Sophienhof, Gemeinde	99	14	2
126 Sophienhof, Gut	230	13	4
127. St. Georg, Gemeinde	14	21	9
128 Strehlow, Gemeinde	49	29	6
129. Strehlow, Gut	146	20	6
130 Sternfeldt, Gut	206	24	5
131. Alt-Tellin, Gemeinde	129	22	6
132 Neu-Tellin, Gemeinde	122	10	10
133. Teuzerow, Gut	372	—	10
134. Gr. Teetzleben, Gemeinde	382	28	7
135 Kl Teetzleben, Gut	310	14	11
136. Kl. Teetzleben, Gemeinde	19	16	5
137. Teussin, Gemeinde	101	24	9
138. Teussin, Gut	103	3	3
139. Thalberg, Gut	244	5	1
140. Törpin, Gemeinde	556	18	7
141. Gr. Toitin, Gut	221	13	5
142. Kl. Toitin, Gut	278	1	1
143. Treptow, Stadt, Gemeinde	1951	2	7
144. Trittelsitz, Gemeinde	183	27	2

	Rt	Sgr	Pf
145. Trittelsitz, Gut	103	6	4
146. Tützpatz, Gut	1041	13	9
147. Tutow, Gemeinde	22	6	4
148. Tutow, Gut	270	8	11
149. Uckeritz, Gut	273	26	11
150. Unnode, Gemeinde	100	20	7
151. Utzedel, Gemeinde	37	20	6
152. Utzedel, Gut	293	13	6
153. Vanselow, Gut	260	4	7
154. Verchen, Gemeinde	173	19	5
155. Völschow, Gemeinde	903	5	10
156. Vorwerk, Gut	459	8	7
157. Vorwerk, Gemeinde	69	—	8
158. Weltzin, Gemeinde	299	12	6
159. Werder, Gemeinde	203	27	2
160. Werder, Gut	615	26	10
161. Wietzow, Gut	309	29	6
162. Wildberg, Gemeinde	803	13	6
163. Wodarg, Gut	626	21	5
164. Wolkow, Gemeinde	473	16	8
165. Wolkwitz, Gemeinde	14	—	6
166. Wolkwitz, Gut	603	12	11
167. Wüstenfelde, Gemeinde	13	20	1
168. Wüstenfelde, Gut	198	14	—
169 Wüstgrabow, Gut	157	13	5
170. Zarrenthin, Gut	245	3	—
171. Zeitlow, Gemeinde	9	16	11
172. Zeitlow, Gut	216	18	11
173. Zachariä, Gut	109	—	8
174. Zemmin, Gut	365	24	2
175. Zettemin, Gut	699	5	—
Summa	49911	4	7

III. Kreis Greiffenberg.

	Rt	Sgr	Pf
1. Altendorf, Gut	75	7	1
2. Arnsberg, Gemeinde	359	27	8
3. Barkow, Gut	273	26	9
4. Barkow, Gemeinde	93	24	—
5. Batzwitz, Gut	189	21	11
6. Batzwitz, Gemeinde, Kirchen- und Adlich-Antheil.	172	8	5
7. Behlkow, Gemeinde	285	17	10
8. Belbuck, Gemeinde	15	13	11
9. Bornthin, Gemeinde	219	2	5
10. Broitz, Gemeinde	51	17	7
11. Broitz, Gut	358	25	2
12. Camp, Gemeinde	81	17	—
13. Carnitz, Gemeinde	58	12	2
14. Carnitz, Gut	203	6	4
15. Coldemanz. Gut	274	4	1
16. Coldemanz, Gemeinde	51	8	3
17. Dadow, Gemeinde	129	29	7
18. Dargislaff, Gut	360	2	8
19. Dargislaff, Gemeinde	115	23	5
20. Darsow, Gemeinde	377	5	9
21. Ost-Deep, Gemeinde	57	27	3
22. West-Deep, Gemeinde	5	1	4
23. Dreesow, Gut	331	24	4
24. Dummadel, Gemeinde	57	25	11
25. Dummadel, Gut	153	13	—
26. Eiersberg, Gemeinde	127	16	6
27. Gedde, Gut	87	29	6
28. Glansee, Gemeinde	308	28	6
29. Goerke, Gemeinde	181	8	7
30. Goerke, Gut	75	15	10
31. Grandshagen, Gemeinde	101	27	3
32. Greiffenberg, Stadt	1056	1	7
33. Gruchow, Gut	137	1	2
34. Gummin, Gemeinde	188	25	9
35. Gumminshof, Remonte-Vorwerk	—	24	8
36. Gumtow, Gut	130	22	2
37. Gumtow, Gemeinde	271	—	4
38. Gützelsitz, Gut	183	—	8
39. Gützlaffshagen, Gemeinde	438	21	6
40. Hagenow, Gemeinde	644	12	4
41. Heinrichshof, Gemeinde	15	29	6
42. Hoff, Gut	129	25	3
43. Hoff, Gemeinde	22	16	—
44. Hohendrosedow, Gemeinde	359	4	11
45. Holm, Gemeinde	113	16	1
46. Gr.-Horst, Gemeinde	224	22	6
47. Kl.-Horst, Gemeinde	14	29	—
48. Jatzel, Gemeinde	15	8	7
49. Jatzel, Gut	95	21	4
50. Johannisthal, Gemeinde	49	3	10
51. Kirchhagen, Gemeinde	317	—	2
52. Klätikow, Gemeinde	266	15	2
53. Kukahn, Gemeinde	206	28	1
54. Küssin, Gemeinde	114	29	7
55. Langenhagen, Gemeinde	697	17	11
56. Lebbin, Gut	83	8	1
57. Lensin, Gemeinde	404	12	3
58. Lerche, Gemeinde	27	1	8
59. Lewetzow, Gemeinde	335	24	10
60. Loppnow, Gut	212	24	9
61. Loppnow, Gemeinde	42	4	6
62. Lübsow, Gemeinde	216	15	10
63. Medewitz, Gemeinde	91	25	8
64. Medewitz, Gut	87	23	2
65. Mittelhagen, Gemeinde	418	17	6
66. Kl.-Moitzow, Gemeinde	31	16	3
67. Gr.-Moitzow, Gut	212	21	2
68. Molstow, Gut	297	26	7
69. Muddelmow, Gut	173	12	10
70. Muddelmow, Gemeinde	135	6	2
71. Neelatz, Gut	97	6	3

		Rt	Sgr	Pf
72.	Neides, Gut	187	25	2
73.	Neſtan, Gut	103	11	10
74.	Ninikow, Gemeinde	211	9	10
75.	Parpart, Gut	270	5	8
76.	Parpart, Gemeinde	45	18	11
77.	Ganzken-Pribbernow, Gut	131	19	5
78.	Ganzken-Pribbernow, Gemeinde	42	25	3
79.	Wendiſch-Pribbernow Gut	131	1	—
80.	Wendiſch Pribbernow, Gemeinde	89	23	9
81.	Pruſt, Gemeinde	156	26	10
82.	Pruſt, Gut	85	—	3
83.	Puſtichow, Gemeinde	6	24	10
84.	Raddatz, Gut	152	2	11
85.	Renſekow, Gemeinde	119	21	8
86.	Renſekow, Gut	48	5	7
87.	Renſin, Gut	134	7	3
88.	Renſin, Gemeinde	63	11	5
89.	Rewahl, Gemeinde	19	6	1
90.	Ribbecard, Gemeinde	27	7	8
91.	Ribbecard, Gut	229	18	9
92.	Robe, Gemeinde	643	21	11
93.	Rottnow, Gut	182	12	3
94.	Rützow, Gut	255	14	5
95.	Sellin, Gut	136	7	8
96.	Schellin, Gut	64	27	5
97.	Schellin, Gemeinde	107	20	7
98.	Schleffin, Gemeinde	436	14	2
99.	Schmalenthin, Gemeinde	221	14	10
100.	Schruptow, Gut	139	18	10
101.	Schruptow, Gemeinde	55	22	8
102.	Schweſſow, Gut	391	15	3
103.	Schweſſow, Gemeinde	54	2	7
104.	Stoelitz, Gut	183	16	9
105.	Streckenthin, Gut	255	28	7
106.	Streckenthin, Gemeinde	30	8	2
107.	Treptow a. d. Rega, Stadt	1478	24	8
108.	Treſſin, Gemeinde	321	25	11
109.	Triebs, Gemeinde	948	18	1
110	Trieglaff, Gut	389	21	4
111.	Trieglaff, Gemeinde	72	9	—
112.	Vahnerow, Gut	189	20	—
113.	Vockenhagen, Gemeinde	223	26	10
114.	Voelzin, Gemeinde	66	15	11
115.	Voelzin, Gut	21	23	11
116.	Voelſchenhagen, Gemeinde	150	10	7
117.	Voigtshagen, Gemeinde, mit Sülzhorſt	806	27	5
118.	Wangerin, Gemeinde	82	7	3
119.	Wangerin, Gut	121	23	4
120.	Wefelow, Gut	152	4	9
121.	Wittenfelde, Gemeinde	86	2	7
122.	Woedtke, Gemeinde	127	20	10
123.	Woedtke, Gut	387	3	8
124.	Wuſtrow, Gemeinde	45	23	2
125.	Zamow, Gemeinde	204	15	4
126.	Gr.-Zapplin, Gemeinde	324	23	8
127.	Kl Zapplin, Gemeinde	58	27	3
128.	Kl-Zapplin, Gut	195	12	9
129.	Zarben, Gemeinde	338	10	4
130	Zedlin, Gemeinde	603	28	6
131	Zicker, Gemeinde	115	22	3
132	Zimdarſe, Gemeinde	326	1	7
133.	Zirkwitz, Gemeinde	25	—	1
134	Zirkwitz, Gut	240	25	—
135.	Zitzmar, Gemeinde	223	4	8
	Summa	27544	16	5

IV. Kreis Greifenhagen.

		Rt	Sgr	Pf
1.	Bahn, Stadt	1688	4	1
2.	Bartikow, Gemeinde	194	29	11
3.	Behlkow, Gemeinde	581	15	2
4.	Binow, Gemeinde	411	9	4
5	Borrin, Gemeinde	427	27	11
6	Bremerheide, Kolonie	4	8	1
7.	Brenkenhofswalde, Gemeinde	27	1	4
8	Brücken, Gemeinde	421	16	9
9.	Bruſenfelde, Gemeinde	237	18	2
10.	Bruſenfelde, Gut	237	21	1
11.	Buchholz, Gemeinde	289	24	1
12	Buddenbrock, Gemeinde	129	25	2
13.	Carolinenhorſt, Gemeinde	41	21	5
14	Cladow. Gemeinde	415	5	10
15	Cranzfelde, Gemeinde	40	—	—
16.	Clebow, Gemeinde	264	—	7
17.	Clebow, Gut	567	12	7
18.	Colbatz, Gemeinde	18	19	1
19	Colow, Gemeinde	293	19	7
20.	Cumow, Gemeinde	83	20	5
21.	Cumow, Gut	342	21	2
22	Damerow, Gemeinde	44	14	3
23.	Dobberphul, Gemeinde	177	12	2
24.	Dorotheenwalde, Gut	63	11	1
25	Eichwerder, Gemeinde mit den Colonien Mönchkappe, Ferdinandſtein und Wintersfelde.	644	9	1
26.	Fidrichow, Stadt	1150	29	3
27.	Gaebersdorf, Gemeinde	385	23	5
28.	Garden, Gemeinde	91	3	6
29.	Garden, Gut	433	13	11
30	Geiblershof, Gut	60	6	1
31.	Glien, Gut mit Budenort	236	5	6
32.	Gornow, Gemeinde	217	7	—
33	Greifenhagen, Stadt	2956	20	7
34	Heinrichsdorf, Gut	479	7	7
35.	Heinrichsdorf, Gemeinde	25	—	11
36.	Schulzendorf, Colonie	4	10	1
37.	Hoekendorf, Gemeinde	287	22	8

		Rt.	Sgr.	Pf.
38.	Hohenkrug, Gut	15	25	4
39.	Jaedersdorf, Gemeinde	357	23	5
40.	Jaedersdorf, Gut	81	19	3
41.	Jaegersfelde, Gemeinde	22	22	10
42.	Jeseritz, Gemeinde	68	23	11
43.	Kehrberg, Gemeinde	310	15	7
44.	Klütz, Gemeinde	330	3	11
45.	Kortenhagen, Gemeinde	300	5	2
46.	Kronheide, Gemeinde	37	20	8
47.	Kuhblank, Gemeinde	182	18	8
48.	Langenhagen, Gemeinde	88	29	5
49.	Langenhagen, Gut	202	16	10
50.	Liebenow, Gemeinde	516	24	7
51.	Linde, Gemeinde	385	28	8
52.	Lindow, Gemeinde	192	12	4
53.	Lindow, Gut	831	9	4
54.	Marienhof, Gut	64	18	10
55.	Marienthal, Gemeinde	799	17	4
56.	Marwitz, Gemeinde	540	13	1
57.	Kl.-Mellen, Gemeinde	225	15	11
58.	Moritzfelde, Gemeinde	83	9	1
59.	Mühlenbeck, Gemeinde	142	3	10
60.	Neuendorf, Gemeinde	543	3	4
61.	Neuendorf, Gut	263	18	1
62.	Neuhaus, Gut	217	5	4
63.	Neumark, Gemeinde	668	29	7
64.	Nipperwiese, Gut	142	22	7
65.	Nipperwiese, Gemeinde, Königl. und Adlich.	667	9	4
66.	Paculent, Gemeinde	577	7	9
67.	Reeckow, Gemeinde	147	14	6
68.	Retzowsfelde, Gut	269	14	5
69.	Retzowsfelde, Gemeinde mit Clebower Untermühle und Bienenwerder	165	22	3
70.	Roderbeck, Gemeinde	171	10	2
71.	Roderbeck, Gut	114	1	1
72.	Roehrchen, Gemeinde	229	12	4
73.	Roehrchen, Gut	257	19	10
74.	Rohrsdorf, Gemeinde	533	—	10
75.	Rosenfelde, Gemeinde	30	12	3
76.	Rosenfelde, Gut	247	27	7
77.	Gr.-Schoenfeld, Gemeinde	375	4	9
78.	Kl.-Schoenfeld, Gemeinde	242	17	11
79.	Selchow, Gemeinde	430	23	7
80.	Seelow, Gemeinde	181	23	—
81.	Sinzlow, Gemeinde	507	10	6
82	Spaldingsfelde, Gemeinde	20	25	1
83.	Stecklin, Gemeinde	131	4	9
84	Stecklin, Gut mit den Colonien Bayershöhe, Wilhelmshöhe, Stecklin-Hacken, Althoff und Neu-Zarnow.	426	5	11
85.	Steinwehr, Gemeinde	201	16	9
86.	Stresow, Gemeinde	577	23	11
87.	Sydowsaue, Gut	257	6	11
88.	Sydowsaue Gemeinde	61	18	2
89.	Thaensdorf, Gemeinde	262	4	2
90.	Uchtdorf, Gemeinde	428	25	—
91.	Wierow, Gemeinde	132	19	8
92.	Wildenbruch, Gemeinde	468	10	6
93.	Wilhelmsfelde, Gut	231	11	8
94.	Wittstock, Gut	428	7	4
95.	Woltersdorf, Gemeinde	508	1	9
96.	Woltin, Gemeinde	865	9	10
97.	Kl.-Zarnow, Gemeinde	55	10	2
98.	Kl.-Zarnow, Gut	200	26	2
	Summa	31999	25	7

V. Kreis Kammin.

1.	Amalienhof, Gemeinde	52	16	3
2	Balbitzow, Gut	30	10	6
3.	Baldebuß, Gut	37	27	9
4	Bandesow, Gemeinde	4	16	6
5.	Bandesow, Gut	78	20	7
6	Basenthin, Gemeinde	45	18	6
7.	Basenthin, Gut	380	27	11
8.	Batzlaff, Gemeinde	107	—	7
9.	Batzlaff, Gut	61	18	1
10.	Baumgarten, Gut	93	13	1
11.	Baumgarten, Gemeinde	60	28	4
12.	Benz, Gut	199	28	4
13.	Benz, Gemeinde	79	26	2
14.	Bewerdick, Gemeinde	7	25	10
15.	Bewerdick, Gut	65	25	10
16.	Boeck, Gut	74	27	10
17.	Brendemühl, Gut A.	15	25	3
18.	Brendemühl, Gut C.	12	18	10
19.	Brendemühl, Gut B.	58	8	5
20.	Brendemühl, Gemeinde	71	16	1
21.	Birkenwalde, Gut	95	20	5
22.	Bresow, Gut	137	20	6
23.	Bünnewitz, Gemeinde	47	24	2
24.	Büssenthin, Gemeinde	162	27	11
25.	Cammin, Stadt, Gemeinde	534	14	7
26	Campitz, Gut	131	2	9
27.	Cantreck, Gemeinde	6	29	11
28	Cantreck, Gut	151	6	8
29.	Cartlow, Gut	151	20	2
30.	Cartlow Gemeinde	60	28	1
31.	Clanshagen, Gut	60	13	7
32	Cöselitz, Gemeinde	155	15	—
33.	Cretlow, Gemeinde	227	14	1
34	Cummin, Gemeinde	39	28	5
35.	Cummin, Gut A. B. C.	100	1	3
36.	Cummin, Gut D.	83	23	2

	Rt.	Sgr.	Pf.
37. Cunow, Gemeinde	224	8	10
38. Dargsow, Gemeinde	59	15	2
39. Dargsow, Gut	36	—	8
40. Deuthin, Gemeinde	28	5	1
41. Deuthin, Gut	115	20	7
42. Dieschenhagen, Gemeinde	16	29	5
43. Dieschenhagen, Gut	73	9	3
44. Diewenow, Oft-, Gemeinde	2	7	10
45. Diewenow, Berg-, Gemeinde	1	6	2
46. Diewenow, Klein, Gemeinde	—	27	9
47. Dobberpfuhl, Gemeinde	18	25	8
48. Dobberpfuhl, Gut	137	3	8
49. Dorphagen, Gut	174	24	4
50. Dorphagen, Gemeinde	31	22	5
51. Draunin, Gut	164	23	9
52. Drewitz, Gemeinde	95	17	8
53. Dünow, Gut	165	16	4
54. Dünow, Gemeinde	40	24	1
55. Düffin, Gemeinde	134	25	3
56 Friedensfelde, Gemeinde	50	10	10
57. Fritzow, Gut	326	1	3
58. Fritzow, Gemeinde	101	15	10
59. Gahnz, Gemeinde	23	12	6
60. Gahnz, Gut	72	4	6
61. Kanferin, Gemeinde	124	25	7
62. Garz, Gut	107	21	6
63. Gaulitz, Gut	128	6	2
64. Gaulitz, Gemeinde	80	18	4
65. Gieskow, Gut	75	7	3
66 Gnageland, Gemeinde	72	3	3
67. Görke, Gut	217	17	9
68. Grabow, Gemeinde	240	3	4
69. Graubow, Gemeinde	67	9	8
70. Graubow, Gut	13	4	3
71. Grauzow, Gemeinde	169	6	11
72 Griftow, Gemeinde	343	28	—
73. Gülzow, Gemeinde (Flecken)	89	20	9
74 Gülzow, Gut	116	3	11
75. Gülzow, Schloß- Gut	9	22	4
76 Hagen, Gut	443	19	6
77. Hagen, Gemeinde	133	23	2
78. Hammer, Gemeinde	14	7	1
79 Hammer, Gut	63	14	—
80. Harmsdorf, Gemeinde	55	2	11
81. Harmsdorf, Gut	32	25	8
82. Heukenhagen, Gut	37	1	6
83 Heukenhagen, Gemeinde	230	18	11
84. Herrmannsthal, Gemeinde	67	2	—
85. Hohenbrück, Gemeinde	15	5	7
86. Holzhagen, Gut	99	23	9
87. Jassow bei Cammin, Gemeinde	211	22	3
88. Jassow bei Wollin, Gut	48	17	3
89. Jassow bei Wollin, Gemeinde	84	23	10
90. Immenhof, Gemeinde	11	17	6
91. Gr. Justin, Gemeinde	126	11	8
92 Gr. Justin, Gut A.	46	23	7
93. Gr. Justin, Gut B. C. D.	139	27	—
94. Kl. Justin, Gemeinde	98	25	8
95. Kahlen, Gemeinde	106	24	2
96. Klemmen, Gemeinde	253	14	1
97. Klötzin, Gut	102	3	9
98. Klötzin, Gemeinde	34	29	9
99. Knurrbusch, Gemeinde	20	26	8
100. Königsmühl, Gut	72	1	11
101. Köpitz, Gemeinde	211	2	—
102. Kopplin, Gut	119	2	7
103. Kucklow, Gemeinde	160	17	6
104. Laatzig, Gemeinde	276	—	1
105. Langendorf, Gemeinde	28	17	9
106. Langendorf, Gut	36	5	5
107. Lancke, Gemeinde	40	10	9
108. Lancke, Gut A.	21	17	2
109. Lancke, Gut C.	25	8	—
110. Lüchenthin, Gemeinde	29	29	3
111. Ludwigsbau, Gemeinde	36	17	10
112. Lüttkenhagen, Gemeinde	21	14	11
113. Lüttkenhagen, Gut	35	29	6
114. Lüttmannshagen, Gut	95	24	5
115. Marquardsmühl, Gemeinde	37	15	3
116. Martenthin, Gut	155	27	3
117. Medewitz, Gemeinde	59	8	3
118 Milchow, Gut	109	15	10
119. Mocratz, Gemeinde	98	19	6
120. Moratz, Gemeinde	15	13	6
121. Moratz, Gut A. mit Friedrichshuld	71	25	9
122. Moratz Gut B. D.	48	14	—
123. Moratz Gut C.	60	24	8
124. Morgow, Gut	150	11	11
125. Morgow, Gemeinde	41	25	1
126. Nemitz, Gut	189	2	9
127. Nemitz, Gemeinde	101	19	3
128. Nitznow, Gut	21	26	6
129. Nitznow, Gemeinde	50	5	7
130. Paatzig, Gut	66	28	10
131. Parlow, Gut	80	11	3
132. Paulsdorf, Gemeinde	45	1	7
133. Paulsdorf, Gut	217	28	10
134. Pemplow, Gut	118	22	6
135. Plastichow, Gut, vorläufig mit Stöwener Mühle	131	21	6
136. Poberow, Gut	63	26	3
137. Poberow, Kl., Gemeinde	12	13	9
138. Polchow, Gemeinde	83	24	7
139. Pribbernow, Gemeinde	170	26	9
140. Pribbernow, Gut, vorläufig mit Klammanswalde.	152	13	3

		Rt.	Sgr.	Pf.
141.	Rakitt, Gut	148	29	1
142.	Raddack, Gemeinde	100	22	—
143.	Ramsberg, Gemeinde	145	9	9
144.	Rarvin, Gut A.	58	10	10
145.	Rarvin, Gut B. und C.	50	24	11
146.	Ravenhorst, Gut	108	25	10
147.	Ravenhorst, Gemeinde	31	9	6
148.	Reckow, Gemeinde	39	20	10
149.	Reckow, Gut	248	26	11
150.	Rewenow, Gemeinde	265	19	6
151.	Ribbertow, Gut	120	19	1
152.	Riebitz, Gut A.	67	25	2
153.	Riebitz, Gut B.	84	21	1
154.	Rißnow, Gut	177	21	2
155.	Rißnow, Gemeinde	19	8	5
156.	Rönz, Gut	96	6	10
157.	Sabessow, Gemeinde	52	12	9
158.	Sager, Gut	116	22	—
159.	Sager, Gemeinde	36	2	10
160.	Sandhof, Gemeinde	26	18	3
161.	Sarnow, Alt-, Gemeinde, Adlich und Königlich	129	24	7
162.	Sarnow, Neu-, Gut	20	11	6
163.	Scharchow, Gemeinde	145	26	7
164.	Schinchow, Gut	55	22	11
165.	Schinchow, Gemeinde	29	22	3
166.	Schminz, Gemeinde	43	28	5
167.	Schnatow, Gut	214	10	3
168.	Schnatow, Gemeinde	60	12	5
169.	Schützendorf, Gemeinde	22	13	8
170.	Schwantesitz, Gemeinde	49	20	7
171.	Schwanteshagen, Gemeinde	11	18	7
172.	Schwanteshagen, Gut	181	10	9
173.	Schwenz, Gut	275	25	11
174.	Schwirsen, Gut	229	19	3
175.	Schwirsen, Gemeinde	35	16	11
176.	Siegelkow, Gut	70	13	4
177.	Soltin, Gemeinde	190	17	9
178.	Staarz, Gemeinde	62	11	1
179.	Staarz, Gut	141	27	6
180.	Stewen, Gemeinde	123	12	6
181.	Gr. Stepenitz, Dorf, Gemeinde	129	29	10
182.	Gr. Stepenitz, Flecken, Gemeinde	62	—	7
183.	Kl. Stepenitz, Flecken und Dorf mit Flacke	191	24	4
184.	Stregow, Gut	101	13	—
185.	Stresow, Gemeinde	281	22	3
186.	Stuchow, Gemeinde	27	13	2
187.	Stuchow, Gut	147	5	5
188.	Tessin, Alt-, Gemeinde	46	29	7
189.	Tessin, Neu-, Gemeinde	54	1	—
190.	Tetzlafshagen, Gemeinde	47	23	11
191.	Tetzlafshagen, Gut	100	29	8
192.	Tonnebuhr, Gemeinde	170	21	—
193.	Trebenow, Gemeinde	21	9	5
194.	Trebenow, Gut	173	11	7
195.	Tribsow, Gemeinde, Adlich und Königlich.	171	1	—
196.	Tribsow, Gut	118	27	11
197.	Weckow, Gr. Gut	311	9	1
198.	Weckow, Kl. Gut	123	29	5
199.	Wietstock, Gut A.	48	29	10
200.	Wietstock, Gut B.	68	10	6
201.	Wietstock, Gemeinde	83	1	2
202.	Wildenhagen, Gut	253	12	6
203.	Wildenhagen, Gemeinde	36	29	7
204.	Woisteuthin, Gemeinde	187	6	6
205.	Wusternitz, Gemeinde	87	2	4
206.	Zaruglaff, Gemeinde	134	11	7
207.	Zartentin, Gut	91	11	2
208.	Zebbin, Gut	211	—	1
209.	Zebbin, Gemeinde	83	23	6
210.	Zemlin, Gut	223	10	2
211.	Zemlin, Gemeinde	90	21	2
212.	Zoldeckow, (Aschersruhe) Gemeinde	33	8	11
213.	Zoldeckow, Gut	394	23	11
	Summa	22088	21	10

VI. Kreis Naugard.

		Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Auguſtwalde, Gemeinde	79	24	1
2.	Bahrenbruch, Gemeinde	60	24	2
3.	Barfusdorf, Gemeinde	140	8	4
4.	Faulen Benz, Gut	352	8	9
5.	Faulen-Benz, Gemeinde	83	26	10
6.	Groß-Benz, Gut	111	4	5
7.	Groß-Benz, Gemeinde	109	11	8
8.	Hohen-Benz, Gut	100	7	9
9.	Klein-Benz, Gut	113	9	—
10.	Bernhagen, Gemeinde	348	12	10
11.	Birkenwerder, Gemeinde	27	8	9
12.	Blankenfelde, Gemeinde	74	21	8
13.	Braunsberg, Gemeinde	303	16	10
14.	Breitenfelde, Gut	281	2	10
15.	Breitenfelde, Gemeinde	87	16	3
16.	Buddendorf, Gemeinde	13	16	7
17.	Buddendorf, Gut	175	9	11
18.	Burow, Gut	28	3	6
19.	Burow, Gemeinde	78	3	3
20.	Camelsberg, Gut	223	9	3
21.	Camelsberg, Gemeinde	70	2	9
22.	Ober- Mittel- u. Unter-Carlsbach, Gemeinde.	88	10	10
23.	Carlshof, Gemeinde	40	12	5
24.	Carlshof, Gut	157	23	8
25.	Carzig, Gemeinde	247	16	3
26.	Gr. Christinenberg, Gemeinde	90	22	5

		Rt.	Sgr.	Pf.
27.	Kl. Christinenberg, Gemeinde	35	2	10
28.	Cramonsdorf, Gut	129	3	4
29.	Cramonsdorf, Gemeinde	154	13	8
30.	Criewitz, Gemeinde	181	19	6
31.	Daber, Stadt	207	5	9
32.	Daberfreiheit, Gut	190	19	1
33.	Damerfitz, Gemeinde, mit Wilhelminenberg	160	3	10
34.	Damerow, Gemeinde	236	12	5
35.	Darz, Gemeinde	154	28	8
36.	Darz, Gut	166	6	9
37.	Dietrichsdorf, Gemeinde	16	22	9
38.	Döringshagen, Gemeinde	73	29	1
39.	Döringshagen, Gut	93	18	11
40.	Düsterbeck, Gut	128	23	8
41.	Düsterbeck, Gemeinde	54	10	7
42.	Eberstein, Kolonie	102	11	3
43.	Elisenau, Gemeinde	32	25	1
44.	Falkenberg, Gemeinde	399	24	6
45.	Alt-Fanger, Gemeinde	96	18	1
46.	Neu-Fanger, Gemeinde	49	27	8
47.	Farbezin, Gut	210	29	—
48.	Farbezin, Gemeinde	113	29	—
49.	Florentinenhof, Colonie	25	21	1
50.	Franzfelde, Gemeinde	31	10	9
51.	Franzhausen, Gemeinde, mit Jägersweil.	43	14	—
52.	Freiheide, Gemeinde	105	28	7
53.	Friedrichsberg, Gut	95	6	1
54.	Friedrichsberg, Gemeinde	58	18	8
55.	Friedrichswalde, Gemeinde	71	19	10
56.	Friedrichswalde, Königl. Forst	8	6	7
57.	Friedrichswilhelmthal, Gemeinde	26	22	10
58.	Fürstenflagge, Gemeinde	61	20	11
59.	Fürstenflagge, Gut	456	9	7
60.	Glewitz, Gemeinde	86	17	11
61.	Glietzig, Gut	116	25	6
62.	Glietzig Gemeinde	18	14	10
63.	Gollnow, Stadt	2977	2	—
64.	Gollnowshagen, Gemeinde	63	22	5
65.	Grävenbrück, Gemeinde	22	20	6
66.	Grävenhagen, Gemeinde	81	21	8
67.	Großenhagen, Gemeinde	25	5	—
68.	Großenhagen, Gut	312	29	6
69.	Hackenwalde, Gemeinde	108	9	10
70.	Hermelsdorf, Gemeinde	318	17	2
71.	Hindenburg, Gemeinde	235	28	6
72.	Hindenburg, Gut	60	7	9
73.	Hinzendorf, Gemeinde	34	26	—
74.	Jacobsdorf, Gemeinde	32	12	5
75.	Jacobsdorf, Gut	292	11	4
76.	Jarchlin, Gut	159	6	-
77.	Jarchlin, Gemeinde	79	13	1
78.	Immenthal, Gemeinde	21	27	7
79.	Kattenhof, Gemeinde	118	25	8
80.	Kerstenwalde, Gut	16	21	11
81.	Kicker, Gut	104	17	10
82.	Kicker, Gemeinde	67	28	6
83.	Kniephof, bei Massow, Gut	101	27	5
84.	Kniephof, bei Naugard, Gut	162	3	6
85.	Korkenhagen, Gut	175	23	11
86.	Kotzen, Gemeinde	35	3	8
87.	Külz, Gut	178	22	7
88.	Külz, Gemeinde	69	18	4
89.	Langkafel, Gut	99	21	6
90.	Langkafel, Gemeinde	155	25	3
91.	Ludwigsthal, Kolonie	16	10	3
92.	Groß Leistikow, Gemeinde	167	29	1
93.	Klein Leistikow, Gut	57	26	9
94.	Lübzin, Gemeinde	607	5	9
95.	Lübzin, Gut	440	9	8
96.	Louisenthal, Gemeinde	105	19	10
97.	Lüttkenhagen, Gemeinde	63	25	1
98.	Lüttkenhagen, Gut	157	11	4
99.	Marsdorf, Gemeinde	349	12	4
100.	Maskow, Gut	176	20	—
101.	Maskow, Gemeinde	42	15	5
102.	Massow, Stadt	766	24	7
103.	Neu-Massow, Gemeinde	46	2	9
104.	Matzdorf, Gut	307	29	11
105.	Minten, Gut	51	10	2
106.	Minten, Gemeinde	126	7	3
107.	Münchendorf, Gemeinde	157	10	2
108.	Münsterberg, Gemeinde	6	7	8
109.	Münsterberg, Gut	84	19	9
110.	Naugard, Stadt	656	27	4
111.	Neuhof, Vorwerk	50	19	10
112.	Neuendorf bei Massow, Gut, mit Kolonie Braschendorf.	91	25	4
113.	Neuendorf bei Massow, Gemeinde	93	24	5
114.	Neuendorf bei Naugard, Gut	51	3	2
115.	Ottendorf, Gemeinde	34	4	8
116.	Pagenkopf, Gemeinde	253	29	8
117.	Parlin, Gemeinde	136	18	—
118.	Parlin A, Gut	148	—	8
119.	Parlin B, Gut	170	17	9
120.	Pflugrade, Gemeinde	251	21	—
121.	Plantikow, Gut	263	10	1
122.	Plantikow, Gemeinde	96	25	6
123.	Priemhausen, Gemeinde	547	6	4
124.	Pudenzig, Gemeinde	15	8	—
125.	Pudenzig, Gut	100	8	—
126.	Pützerliner- (Stargardter-) Forst	136	19	5
127.	Resehl, Gut	167	15	9
128.	Resehl, Gemeinde	92	23	2
129.	Retztow, Gemeinde	80	9	1

	Rt.	Sgr.	Pfg.
130. Rörchen, Gemeinde	24	8	4
131. Rörchen, Gut	96	9	7
132. Rosenow, Gemeinde	231	9	—
133. Rothenfier, Gemeinde	78	7	10
134. Rothenfier, Königliche Forst (Weide-Abfindung für Immenhoff).	—	2	11
135. Groß Sabow, Gemeinde	159	22	2
136. Klein Sabow, Gut	151	18	6
137. Klein Sabow, Gemeinde	24	19	5
138. Schloissin, Gut	96	25	—
139. Schloissin, Gemeinde	44	3	6
140. Schnittriege, Gemeinde	41	—	—
141. Hohen-Schönau Gemeinde	268	29	4
142. Schönhagen, Gut	224	7	5
143. Schönhagen, Gemeinde	47	9	9
144. Schönwalde, Gemeinde	250	5	1
145. Schwarzow, Gut	125	8	4
146. Schwarzow, Gemeinde	119	17	—
147. Gr. Sophienthal, Gemeinde	38	10	9
148. Kl. Sophienthal, Gemeinde	37	1	9
149. Speck, Gemeinde	30	3	7
150. Speck, Gut	218	4	7
151. Stewenhagen, Gemeinde	104	10	—
152. Strelowshagen, Gemeinde	142	16	2
153. Trechel, Gemeinde	112	12	—
154. Trutzlatz, Gemeinde	108	20	4
155. Trutzlatz, Gut	78	12	9
156. Vierhof, Gut	74	17	5
157. Voigtshagen, Gut	238	10	—
158. Voigtshagen, Gemeinde	125	22	7
159. Gr. Wachlin, Gut	220	14	1
160. Kl. Wachlin, Gemeinde	175	26	7
161. Walsleben, Gemeinde	263	14	7
162. Wangeritz, Gut	174	8	—
163. Wangeritz, Gemeinde	60	19	—
164. Weitenhagen, Gut	200	27	—
165. Weitenhagen, Gemeinde	160	12	4
166. Wismar, Gut	147	6	1
167. Wismar, Gemeinde	206	13	9
168. Wittenfelde, Gemeinde	176	14	2
169. Wolchow, Gemeinde	110	7	1
170. Wolchow, Gut	44	23	3
171. Wussow, Gut	196	21	—
172. Zampelhagen, Gemeinde	171	12	2
173. Zickerke, Gemeinde	204	20	2
174. Zimmermannshorst, Gemeinde	34	9	8
Summa	26909	27	4

VII. Kreis Pyritz.

1. Altstadt, Gemeinde	204	18	6
2. Augusthof, Gut	127	16	8
3. Babbin, Gemeinde	534	21	8
4. Barnimscunow, Gemeinde	114	22	3
5. Barnimscunow ½ A u. D, Gut	226	8	10
6. Barnimscunow ½ A u. E, Gut	217	21	6
7. Barnimscunow B, Gut	138	22	3
8. Barnimscunow C, Gut	43	19	10
9. Barnimscunow F, Gut	124	22	11
10. Barnimscunow G, Gut	257	—	4
11. Beelitz, Gemeinde	733	23	9
12. Beyersdorf, Gemeinde	719	13	11
13. Billerbeck, Gut	400	27	10
14. Blankensee, Gemeinde	12	5	10
15. Blankensee, Gut	307	23	3
16. Blumberg, Gemeinde	56	14	3
17. Blumberg, Gut	355	21	1
18. Brallenthin, Gemeinde	92	7	4
19. Brallenthin, Gut	298	7	1
20. Brederlow Gut	243	9	9
21. Briesen, Gemeinde	322	5	10
22. Brietzig, Gemeinde	1081	6	5
23. Buslar, Gut	657	5	3
24. Buslar, Gemeinde	69	—	5
25. Clemmen, Gemeinde	163	17	2
26. Clemmen, Gut	303	24	2
27. Collin, Gut	213	27	2
28. Collin, Gemeinde	462	12	4
29. Cossin, Gut	746	21	2
30. Cossin, Gemeinde	135	14	11
31. Cremzow, Gemeinde	106	29	5
32. Cremzow, Gut	534	14	8
33. Dannitz, Gemeinde	542	1	—
34. Dobberphul, Gut	293	12	11
35. Dobberphul, Gemeinde	242	25	9
36. Doelitz, Gemeinde	594	17	4
37. Etchelshagen, Gemeinde	98	1	4
38. Falkenberg, Gemeinde	25	11	9
39. Falkenberg, Gut	466	27	6
40. Alt-Falkenberg, Gemeinde	920	16	2
41. Neu-Falkenberg, Gemeinde	95	17	5
42. Friedrichsthal, Gemeinde	129	—	9
43. Friedrichshof, Gut	160	5	2
44. Fürstensee, Gemeinde	170	25	8
45. Fürstensee, Gut	311	2	7
46. Gartz, Gut	214	15	6
47. Giesenthal, Gemeinde	22	28	2
48. Gottberg, Gut	421	14	1
49. Gottberg, Gemeinde	162	9	5
50. Alt-Grape, Gemeinde	331	21	9
51. Neu-Grape, Gemeinde	282	29	—
52. Neu-Grape, Gut	141	15	—
53. Hohenwalde, Gut	192	26	1
54. Hohenwalde, Gemeinde	52	25	3
55. Horst, Gemeinde	286	19	1
56. Hufenitz, Gemeinde	52	9	0
57. Jagow, Gemeinde	93	22	5

	Rt.	Sgr.	Pf.
58. Jagow, Gut	386	12	10
59. Isinger, Gemeinde	642	23	4
60. Koeselitz, Gemeinde	799	—	9
61. Klozin, Gemeinde	109	—	5
62. Klozin, Gut	662	10	9
63. Klücken, Gemeinde	57	28	8
64. Klücken, Gut	217	16	1
65. Klützow, Gut	428	12	2
66. Klützow, Gemeinde	88	18	10
67. Krüssow, Gemeinde	72	27	2
68. Krüssow, Gut A	104	24	5
69. Krüssow, Gut B	128	7	5
70. Krüssow, Gut C	82	25	11
71. Krüssow, Gut D	171	23	7
72. Kuckmühle, Gut	28	6	3
73. Groß-Küssow, Gut	426	8	10
74. Klein Küssow, Gut	267	24	2
75. Groß-Latzkow, Gemeinde	145	11	3
76. Groß-Latzkow, Gut	401	18	5
77. Leine, Gemeinde	88	17	10
78. Leine, Gut	488	1	3
79. Lettnin, Gemeinde	731	3	6
80. Alt-Libbehne, Gut B	179	20	7
81. Neu-Libbehne, Gut A	142	3	5
82. Libbehne, Gemeinde	47	9	1
83. Linde, Gemeinde	31	8	4
84. Linde, Gut	135	16	1
85. Loest, Gut	331	10	—
86. Loest, Gemeinde	193	19	3
87. Loelhoefel, Gemeinde	5	18	10
88. Ludwigsthal, Gemeinde	33	8	7
89. Lübtow, Gemeinde	74	5	11
90. Lübtow, Gut A	250	18	9
91. Lübtow, Gut B	270	16	—
92. Marienwerder, Gemeinde	344	14	4
93. Megow, Gemeinde	73	27	6
94. Megow, Gut	474	21	4
95. Groß-Möllen, Gut	329	28	8
96. Groß-Möllen, Gemeinde	302	25	2
97. Möllendorf, Gemeinde	36	20	4
98. Muscherin, Gut	222	29	4
99. Naulin, Gut	543	10	6
100. Naulin, Gemeinde	178	25	1
101. Petznick, Gemeinde	326	—	1
102. Ploenzig, Gut	303	24	9
103. Ploenzig, Gemeinde	95	29	2
104. Alt-Prilipp, Gemeinde	633	17	11
105. Neu-Prilipp, Gemeinde	281	8	5
106. Prillwitz, Gut	1097	—	7
107. Prillwitz, Gemeinde	203	21	5
108. Pumptow, Gemeinde	53	22	—
109. Pumptow, Gut	369	8	10
110. Pyritz, Stadt	2402	27	1
111. Pyritz, Stadtforst	336	10	1
112. Rackitt, Gemeinde	308	3	9
113. Rackitt, Gut	106	22	8
114. Rammersane, Gemeinde	33	3	1
115. Reichenbach, Gut	402	14	5
116. Reichenbach, Gemeinde	84	17	7
117. Repenow, Gemeinde	390	2	11
118. Repplin, Gut	401	16	8
119. Repplin, Gemeinde	133	27	3
120. Groß-Rischow, Gemeinde	456	9	—
121. Klein-Rischow, Gemeinde	284	25	9
122. Rosenfelde, Gemeinde	347	14	9
123. Sabes, Gemeinde	452	7	2
124. Sabow, Gut	298	12	—
125. Sabow, Gemeinde	49	13	11
126. Sallenthin, Gut	792	21	10
127. Sallenthin, Gemeinde	259	17	9
128. Sandow, Gemeinde	38	10	5
129. Sandow, Gut	384	9	5
130. Schellin, Gemeinde	245	25	2
131. Schellin, Gut	182	8	6
132. Schloetnitz, Gut	475	3	6
133. Groß-Schoenfeld, Gemeinde	962	18	4
134. Schoeningen, Gemeinde	6	8	9
135. Schoeningsburg, Gut	178	5	6
136. Schoenow, Gut	531	13	5
137. Schoenow, Gemeinde	132	9	3
138. Schoenwerder, Gut A.	458	14	5
139. Schoenwerder, Gut B.	317	19	11
140. Schützenane, Gemeinde.	11	9	—
141. Schwochow, Gut	389	15	7
142. Schwochow, Gemeinde	105	14	7
143. Sehmsdorf, Gemeinde	93	10	6
144. Strebelow, Gemeinde	607	12	3
145. Streesen, Gut	347	13	1
146. Streesen, Gemeinde	115	16	9
147. Strohsdorf, Gemeinde	871	13	7
148. Suckow a. P., Gut	345	18	5
149. Suckow a. P, Gemeinde	177	23	2
150. Ueckerhof, Gut	194	16	6
151. Verchland, Gut	210	13	11
152. Warnitz, Gemeinde	60	20	6
153. Warnitz, Gut A. u. E.	266	7	10
154. Warnitz, Gut B.	61	29	10
155. Warnitz, Gut C, D., F.	380	26	—
156. Warsin, Gut	411	7	3
157. Warsin, Gemeinde	64	18	10
158. Wartenberg, Gemeinde	654	21	6
159. Werben, Gemeinde	985	8	7
160. Wittichow, Gemeinde	540	9	5
161. Wobbermin, Gemeinde	428	2	3

	Rt.	Sgr.	Pf.
162. Woitfick, Gut	194	—	—
163. Woitfick, Gemeinde	28	22	6
164. Groß-Zarnow, Gemeinde	366	7	4
Summa	49760	6	6

VIII. Kreis Randow.

1. Alt-Damm, Stadt mit Hammermühle.	810	11	7
2. Armenheide, Gemeinde	209	8	7
3. Arnimswalde, Gemeinde	287	21	5
4. Barnimslow, Gemeinde	541	2	9
5. Battingsthal, Gut	645	15	5
6. Bergland, Gemeinde	106	22	5
7. Bismark, Gemeinde	128	23	7
8. Blankensee, Gemeinde	175	9	3
9. Blumberg, Gut	1055	13	2
10. Boblin, Gemeinde	499	21	3
11. Boeck, Gemeinde	107	14	—
12. Boeck, Gut	317	28	10
13. Book, Gemeinde	311	24	10
14. Brachhorst, Gemeinde	48	11	9
15. Bredow, Gemeinde	158	4	3
16. Brunn, Gut	597	8	5
17. Brunn, Gemeinde	73	9	9
18. Neu-Buchholz, Gemeinde	64	8	5
19. Alt-Buchholz, Gut	81	23	8
20. Carow, Gemeinde	315	22	—
21. Casekow, Gemeinde	830	13	4
22. Cavelwisch, Gut	232	7	6
23. Colbitzow, Gemeinde	347	19	11
24 Cummerow, Gemeinde	161	4	6
25. Cummerow, Gut	157	12	6
26. Cunow, Gemeinde	560	—	2
27. Cunow, Gut	306	22	1
28. Curow, Gemeinde	12	11	5
29. Curow, Gut	641	10	1
30. Daber, Gemeinde	176	—	1
31. Daber, Gut	487	3	4
32. Damitzow, Gemeinde	369	23	6
33. Damnster, Kolonie	5	24	3
34 Duchow, Gemeinde	197	1	11
35. Eckerberg, Gut	56	13	7
36. Ehrenthal, Gut	71	2	1
37. Falkenwalde, Gemeinde	178	15	—
38. Finkenwalde, Gemeinde	193	13	1
39. Forkadenberg, Gemeinde	62	19	6
40. Frauendorf, Gemeinde, mit Bollincken	234	7	8
41. Friedensburg, Gemeinde	8	18	10
42. Friedfeld, Gut	393	2	4
43. Friedrichsdorf, Gemeinde	61	20	4
44. Friedrichsthal, Gemeinde	71	5	10
45. Garz a. O., Stadt	3962	19	6
46. Gesow, Gemeinde	454	8	5
47. Gellin, Gut	297	16	10
48. Grambow, Gemeinde	80	12	8
49. Grambow, Gut	147	24	9
50. Glasow, Gemeinde	383	12	1
51. Gorkow, Gemeinde	124	12	7
52. Gotzlow, Gemeinde	36	21	8
53. Grabow, Stadt	108	6	10
54. Grenzdorf, Gemeinde	5	12	9
55. Grünz, Gemeinde	453	7	9
56. Günnitz, Gut	96	14	—
57. Güstow, Gut	459	16	2
58. Güstow, Gemeinde	100	29	1
59. Hagen, Gemeinde	183	25	2
60. Hohenfelde, Gut	164	18	10
61. Hohenholz, Gut	874	4	1
62. Hohen-Leese, Gut mit Alt- u. Neu-Leese und Zedlitzfelde.	109	29	5
63. Hohenreinkendorf, Gemeinde	781	13	3
64. Hohen-Selchow, Gemeinde	900	19	6
65. Hohen-Selchow, Gut, mit Vorwerk Heinrichshof und Friedrichsthal.	786	13	3
66. Heinrichshof, Gemeinde	31	4	10
67. Hohenzahden, Gemeinde	414	4	3
68. Hornskrug, Gemeinde	32	25	5
69. Jamickow, Gut	311	6	8
70. Jasenitz, Gemeinde	107	16	4
71. Jasenitz, Gut	276	14	11
72. Keesow, Gut	456	21	11
73. Koestin, Domaine	—	7	2
74. Krakow, Gemeinde	222	3	4
75. Krakow, Gut A.	546	10	6
76. Krakow, Gut B.	332	25	4
77. Krekow, Gemeinde	449	7	7
78. Ladenthin, Gemeinde	392	26	11
79. Langenberg, Gut	142	25	11
80. Langenstücken, Gemeinde	22	10	10
81 Lebehn, Gut	386	26	8
82 Neu-Lienken, Kolonie	3	13	6
83. Loecknitz, Gemeinde	208	22	5
84. Luckow, Gemeinde	927	4	3
85. Mandelkow, Gemeinde	845	12	9
86. Meicherin, Gemeinde	205	10	8
87. Messenthin, Gemeinde	871	16	1
88. Mewegen, Gemeinde	162	7	5
89. Möhringen, Gemeinde	658	6	—
90. Nadrense Gut	408	8	1
91. Nadrensee, Gemeinde	128	17	3
92. Nassenheide, Gut	484	20	5
93. Nemitz, Gemeinde	62	10	9
94. Nemitz, Gut	56	28	1
95. Neuendorf, Gemeinde	461	10	4
96. Neuenfelde, Gemeinde	73	16	1
97. Neuenkirchen, Gemeinde	378	5	1

		Rt	Sgr	Pf
98	Neuhaus, Gut	52	7	—
99.	Neuhof, Gut	185	—	2
100.	Niederzahden, Gemeinde	290	2	11
101.	Oberhof, Gut	366	8	4
102.	Pampow, Gemeinde	161	27	4
103.	Pargow, Gut	421	11	3
104.	Penenn, Stadt	1183	15	10
105.	Penenn, Gutsbezirk mit Büssow	780	15	—
106.	Petershagen, Gemeinde	137	4	1
107.	Petershagen, Gut	366	16	7
108.	Pinnow, Gemeinde	484	27	6
109.	Pinnow, Gut	335	3	11
110.	Ploewen, Gemeinde	462	7	4
111.	Podejuch, Gemeinde	86	8	7
112.	Poelitz, Stadt	660	11	2
113	Polchow, Gemeinde	166	29	7
114.	Pomellen	401	11	2
115	Pommerensdorf, Gemeinde	250	8	10
116.	Pommerensdorfer Anlagen, Gemeinde	153	1	—
117.	Prielup, Gut	147	24	2
118.	Pritzlow, Gut	860	27	11
119.	Radekow, Gemeinde	354	27	9
120.	Radekow, Gut	195	2	5
121.	Radewitz, Gut	605	10	1
122.	Rammin, Gemeinde	74	7	8
123	Rammin, Gut	321	10	2
124.	Kl.-Reinkendorf, Gemeinde	291	7	6
125.	Kl.-Reinkendorf, Gut	126	27	7
126.	Retzin, Gemeinde	439	10	8
127.	Rosengarten, Gemeinde	17	16	9
128.	Rosow, Gemeinde	703	29	2
129.	Rothen-Clempenow, Gut	1114	29	11
130.	Schillersdorf, Gut	301	—	11
131.	Schillersdorf, Gemeinde	117	12	4
132.	Salwei-Mühlen	21	28	1
133.	Salzow, Gut	120	24	11
134.	Schmagerow, Gut	183	8	—
135.	Schmellenthin, Gemeinde	363	24	2
136.	Schoenfeld, Gemeinde	595	11	8
137.	Schoenfingen, Gemeinde	107	19	3
138	Schoenfingen, Gut	546	17	1
139.	Schoenow, Gemeinde	8	23	1
140.	Schoenow, Gut	348	16	4
141.	Scholwin, Gemeinde	390	16	5
142.	Schenne, Gemeinde	281	20	2
143.	Schenne, Gut, mit Schadeleben	604	10	—
144.	Schwabach, Gemeinde	148	5	2
145.	Schwankenheim, Gemeinde	104	18	7
146.	Schwarzow, Gut	147	8	3
147.	Schwennenz, Gemeinde	410	20	4
148	Sommersdorf, Gemeinde	548	3	8
149.	Sonnenberg, Gemeinde	132	7	8
150	Sonnenberg, Gut (Lorenzhoff)	176	12	4
151.	Sparrenfelde, Gut	309	21	7
152.	Staffelde, Gut	416	20	11
153.	Stoewen, Gemeinde	507	25	10
154.	Stolzenburg, Gut	1827	17	4
155.	Stolzenhagen, Gemeinde	750	29	8
156	Storkow, Gemeinde	404	15	4
157.	Stuthof, Gut	112	24	3
158.	Tantow, Gut	629	17	10
159.	Treptin, Gemeinde	195	26	6
160.	Voelschendorf, Gemeinde	566	25	8
161.	Wamlitz, Gemeinde	314	—	9
162.	Warsow, Gemeinde	465	18	—
163	Wartin, Gemeinde	246	4	9
164.	Wartin, Gut	866	4	11
165.	Wilhelmsfelde, Gemeinde	87	14	4
166.	Wolfshorst, Colonie mit Charlottenhold	279	11	6
167.	Wollin, Gemeinde	478	7	10
168	Woltersdorf, Gemeinde	285	11	8
169.	Woltersdorf, Gut	533	2	2
170	Wussow, Gemeinde	221	—	6
171.	Zabelsdorf, Gut	211	13	3
172.	Züllchow, Gemeinde	300	9	—
	Summa	60795	15	10

IX. Kreis Regenwalde.

		Rt	Sgr	Pf
1.	Ober-Aalkist, Gut	60	20	11
2.	Altenfließ, Gut	89	11	6
3.	Altenfließ, Gemeinde	33	15	1
4.	Altenhagen, Gut	152	7	4
5.	Bandekow, Gut	407	24	11
6.	Bernsdorf, Gut	116	23	9
7.	Bernsdorf, Gemeinde mit der Kolonie Hoheheide.	49	10	3
8.	Blankenhagen, Gut	247	4	3
9.	Blankenhagen, Gemeinde	19	24	6
10.	Blumenfelde, Gut	35	18	2
11.	Bonin, Gemeinde	86	5	8
12.	Bonin, Gut, mit Niefken	130	10	8
13.	Gr. Borkenhagen, Gut	162	1	8
14.	Gr. Borkenhagen, Gemeinde	165	16	7
15.	Kl. Borkenhagen, Gut	67	22	9
16.	Cardemin, Gut	342	20	8
17.	Carnitz, Gemeinde	32	9	1
18.	Carnitz, Gut	113	19	1
19.	Carow, Gemeinde	73	28	4
20.	Carow, Gut	243	15	10
21.	Claushagen, Gemeinde	112	23	8
22.	Claushagen, Gut	197	27	3
23.	Cratzig, Gut	210	2	8
24.	Cratzig, Gemeinde	50	9	6
25.	Cröffin, Gut	151	—	—
26.	Cummerow, Gut	312	29	4
27.	Curtsdorf, Gemeinde	12	6	6

	Rt.	Sgr.	Pf.
28. Daberkow, Gut	95	19	3
29. Daberkow, Gemeinde	44	11	8
30. Alt-Döbritz, Gut	270	19	2
31. Alt-Döbritz, Gemeinde	37	10	7
32. Dorow, Gut	156	28	6
33. Dorow, Gemeinde	71	7	10
34. Dübzow, Gut	183	17	11
35. Dübzow, Gemeinde	73	5	9
36. Elvershagen, Gut	470	5	10
37. Flackenhagen, Gut	66	23	8
38. Friederikenwalde, Gemeinde	9	9	1
39. Gardin, Gemeinde, mit Hägerfelde	132	18	1
40. Geiglitz, Gut	203	23	—
41. Geiglitz, Gemeinde	30	2	9
42. Gerdshagen, Gut	156	23	11
43. Gerdshagen, Gemeinde	58	6	2
44. Neu-Gerdshagen, Kolonie	10	4	6
45. Gienow, Gut	214	—	4
46. Gienow, Gemeinde	139	18	1
47. Gliezig, Gemeinde	62	16	3
48. Gliezig, Gut A. B. C.	129	2	2
49. Grabow, Gut	271	15	5
50. Grabow, Gemeinde (Christinenhof mit Wilhelmshof.	44	29	2
51. Grünhof, Gut	65	24	5
52. Haseleu, Gut	306	9	7
53. Heinrichsfelde, Kolonie	32	1	9
54. Henkenhagen, Wangerin B Antheil	55	4	9
55. Henkenhagen, Wangerin A Antheil	135	2	3
56. Henkenhagen, Pansiner Antheil	133	11	4
57. Henkenhagen, Polchower Antheil	41	2	7
58. Henkenhagen, Labes A Antheil	32	1	6
59. Heydebreck, Gemeinde	20	22	8
60. Heydebreck, Gut, mit Leoshof	180	5	7
61. Hökenberg, Gut	148	5	6
62. Hoffelde, Gut	298	28	4
63. Horst, Gemeinde	227	15	2
64. Justemin, Gut	157	1	2
65. Justemin, Gemeinde	56	7	7
66. Justin, Gut	133	4	11
67. Justin, Gemeinde	62	7	9
68. Kankelfitz, Gut	113	25	8
69. Kankelfitz, Gemeinde	42	2	8
70. Kutzer, Gemeinde	130	3	6
71. Labuhn, Gut	245	27	5
72. Neu-Labuhn, Kolonie	16	26	10
73. Labuhn, Gemeinde	111	5	11
74. Labes, Stadt	564	29	—
75. Labes, Güter	184	7	10
76. Lasbeck, Gut	171	21	7
77. Lasbeck, Gemeinde	81	28	11
78. Neu-Lasbeck, Kolonie	18	8	11
79. Lessenthin, Gut	231	4	1
). Lessenthin, Gemeinde	61	1	5
81. Lietzow, Gut	188	5	10
82. Lowin, Gut	109	25	7
83. Lowin, Gemeinde	48	10	10
84. Ludwigshorst, Kolonie	12	14	9
85. Mackfitz, Gemeinde	83	5	9
86. Maldewin, Gut (vorläufig mit Maldewin, Kolonie).	225	15	3
87. Maldewin, Gemeinde	44	3	10
88. Margarethenhof, Gemeinde	64	13	7
89. Meesow, Gut	317	4	5
90. Meesow, Gemeinde	272	18	8
91. Mellen, Gut	252	11	11
92. Mellen, Gemeinde	87	6	7
93. Molstow, Gut	251	3	11
94. Muddelmow, Gut	149	13	1
95. Muddelmow, Gemeinde	94	19	6
96. Muhlendorf, Gemeinde	126	25	8
97 Muhlendorf, Gut	128	28	10
98. Natelfitz, Gemeinde	162	20	7
99 Natelfitz, Gut	405	7	2
100. Natzmersdorf, Gut	246	21	—
101. Negreppe und Dickborn, Vorwerk	93	20	8
102. Neuendorf, Gut	75	13	1
103. Neuenhagen, Gut, mit Mackfitz, Gut und Mittelhagen, Gut.	234	25	4
104. Neukirchen, Gut	166	3	8
105. Neukirchen, Gemeinde	72	8	3
106. Niederhagen, Gemeinde	106	17	9
107. Oberuhagen, Gut	174	7	11
108. Ornshagen, Gut	153	24	3
109 Paatzig, Gemeinde	35	3	9
110. Paatzig, Gut	117	6	1
111. Piepenburg, Gemeinde	17	9	5
112. Piepenburg, Gut	222	13	2
113. Piepenhagen, Gut	130	3	9
114. Piepenhagen, Gemeinde	62	13	-
115. Piepstock, Gut	174	12	1
116. Pinnow, Gemeinde	83	24	5
117, Pinnow a, Gut	120	13	8
118. Pinnow b, Gut	64	—	10
119. Plathe, Stadt	317	19	3
120. Plathe, Gut	268	25	7
121. Pollchow, Gemeinde	84	16	9
122. Pollchow A, Gut	88	28	11
123. Pollchow B, Gut	28	5	10
124. Premslaff, Gemeinde	151	4	6
125. Premslaff, Gut	226	7	9
126. Prützuow, Gemeinde	108	17	7
127. Gr. Raddow, Gut	173	23	10
128. Gr. Raddow, Gemeinde	43	26	4
129. Kl. Raddow, Gemeinde	213	1	7
130. Radem, Gut, mit Friedrichsgnade	250	23	—
131. Reckow, Gut	197	21	9
132. Reckow, Gemeinde	37	23	10

		Rt	Sgr.	Pf.
133.	Regenwalde, Stadt	458	10	1
134.	Regenwalde, Gut	236	—	1
135	Rienow, Gemeinde	35	14	5
136.	Rienow, Gut	221	26	10
137	Roggow A, Gemeinde	80	4	—
138.	Roggow B, Gemeinde	20	24	3
139.	Roggow B, Gut	175	—	4
140.	Rosenfelde, Gemeinde	46	5	3
141.	Rosenfelde, Gut	136	15	7
142.	Rosenow, Gut	158	11	5
143	Rosenow, Gemeinde	55	14	5
144	Ruhnow, Gut	196	22	4
145.	Ruhnow, Gemeinde	213	1	11
146.	Saagen, Gut	113	22	6
147.	Saagen, Gemeinde	20	16	8
148.	Sack, Gemeinde	20	7	—
149.	Saslnow, Gut	293	3	10
150.	Sandschönen, Gut	141	10	10
151.	Sandschönen, Gemeinde	42	14	10
152.	Schmelzdorf, Gemeinde	17	7	4
153.	Schmelzdorf, Gut	161	17	—
154.	Schmorow, Gut	138	9	10
155.	Schönwalde, Gut	357	20	7
156.	Schönwalde, Gemeinde	243	4	—
157.	Neu-Schönwalde, Colonie	211	18	5
158.	Schwerin, Gut	257	26	6
159.	Schwerin, Gemeinde	58	10	2
160.	Silligsdorf, Gut	449	12	10
161.	Silligsdorf, Gemeinde	220	1	6
162.	Stargord, Gut	384	20	5
163.	Stramehl, Gut	458	11	11
164.	Tarnow, Gemeinde	13	23	9
165.	Tarnow, Gut	95	17	8
166.	Teschendorf, Gut	219	8	8
167.	Teschendorf, Gemeinde	59	29	4
168.	Unheim, Gut	93	22	10
169.	Unheim, Gemeinde	17	27	—
170.	Vogelsang, Gemeinde	63	28	—
171.	Wangerin, Stadt	297	7	6
172	Wangerin A, Gut	120	5	4
173.	Wangerin B, Gut	104	15	6
174.	Winningen, Gut	152	19	2
175.	Winningen, Gemeinde	57	9	10
176.	Wisbu, Gut	316	28	4
177.	Wisbu, Gemeinde	103	29	7
178.	Witzmitz, Gemeinde	54	1	1
179.	Witzmitz A, Gut	127	20	6
180.	Witzmitz B, Gut	132	23	2
181.	Woitzel, Gut, mit Nieder-Kalkist	267	2	11
182.	Woitzel, Gemeinde	103	7	7
183.	Woldenburg, Gut	91	24	8
184.	Wolkow, Gut	136	29	9
185.	Wuhrow, Gut	196	10	11
186.	Wuhrow, Gemeinde	57	28	9
187.	Zachow, Gemeinde	128	21	—
188.	Zachow, Gut	171	—	3
189.	Zeitlitz, Gut	200	5	6
190.	Zeitlitz, Gemeinde	74	12	3
191.	Zimmerhausen, Gut	381	1	4
192.	Zimmerhausen, Gemeinde	78	28	11
193.	Zowen, Gut	163	17	—
194.	Zowen, Gemeinde	81	13	6
195.	Zozenow, Gut	143	22	9
196.	Zozenow, Gemeinde	52	12	8
197.	Zülzefitz, Gut	171	20	7
198.	Zülzefitz, Gemeinde	42	—	8
	Summa	28323	29	3

X. Kreis Saatzig.

		Rt	Sgr.	Pf.
1.	Albertinenhof, Gemeinde	8	4	1
2.	Albertinenhof, Gut	107	22	2
3.	Alteheide, Colonie	16	23	3
4.	Altenwedel, Gemeinde	491	3	9
5.	Ball, Gemeinde	390	26	11
6.	Barskewitz, Gut	254	8	1
7.	Beweringen, Gut	198	8	10
8.	Beweringen, Gemeinde	72	23	2
9.	Birkhoff, Gut	52	6	3
10.	Blockshaus, Gut	8	19	11
11.	Braunsforth, Gut	237	8	10
12.	Braunsforth, Gemeinde	116	29	9
13.	Bruchhausen, Gemeinde	123	6	11
14.	Bruchhausen, Stadtforst	40	4	4
15.	Brüsewitz, Gemeinde	508	9	5
16.	Buchholz, Gemeinde	34	18	1
17.	Buchholz, Gut	181	29	5
18.	Büche, Gemeinde	339	28	1
19.	Butow, Gut	245	—	7
20.	Butow, Gemeinde	78	21	3
21.	Carlsthal, Gemeinde	27	12	9
22.	Carmersfelde, Gemeinde	97	21	10
23.	Carolinenthal, Gut	82	22	3
24.	Cashagen, Gemeinde	44	11	8
25.	Clausburg, Gut	53	6	10
26.	Clempin, Gemeinde	326	25	8
27.	Constantinopel, Gemeinde	67	29	2
28.	Cremmin, Gemeinde	141	29	10
29.	Cunow, Gemeinde	547	5	1
30.	Cunow, Gut	152	5	10
31.	Dahlow, Gut	126	21	6
32.	Dahlow, Gemeinde	209	14	—
33.	Alt-Damerow, Gut	321	25	2
34.	Alt-Damerow, Gemeinde	87	14	8
35.	Neu-Damerow, Gut	177	18	7
36.	Neu-Damerow, Gemeinde	169	21	9
37.	Dingelsberg, Colonie	35	9	6
38.	Falkenwalde, Gut	297	19	8
39.	Falkenwalde Gemeinde	89	20	7

	Rt.	Sgr.	Pf.
40. Flackensee, Gut	9	21	2
41. Freienwalde, Stadt	463	11	9
42. Friedrichsfelde, Gut	39	22	4
43. Gabbert, Gemeinde	125	2	8
44. Goldbeck, Gemeinde	309	20	5
45. Gollin, Gemeinde	91	28	9
46. Gräbnitzfelde, Gemeinde	108	25	11
47. Grassee, Gut	188	8	4
48. Grassee, Gemeinde	37	5	5
49. Kl Grünow, Gut	73	6	5
50. Güntersberg, Gemeinde	422	14	5
51. Hausfelde, Gemeinde	463	23	7
52. Jacobsdorf, Gemeinde	150	20	5
53. Jacobshagen, Stadt	413	6	—
54 Kannenberg, Gut	277	—	5
55. Kannenberg, Gemeinde	113	3	10
56. Karkow, Gut	214	4	8
57. Karkow, Gemeinde	105	5	—
58. Kempendorf, Gemeinde	245	15	4
59. Kietzig, Gemeinde	209	25	2
60. Kietzerow, Gemeinde	73	15	8
61. Kietzerow, Gut	201	13	10
62. Langenhagen, Gemeinde	151	22	1
63 Langenhagen, Gut A. und B	100	2	—
64. Langenhagen, Gut C.	23	6	9
65. Lenz, Gut A. C. D.	192	—	11
66. Lenz, Gemeinde	180	6	3
67. Lenz, Gut B.	123	26	10
68. Lenz-Borkenstein, Gut	123	4	8
69. Kl. Linchen, Gemeinde	46	7	10
70. Kl. Linchen, Gut	157	12	11
71. Lübow, Gemeinde	109	6	4
72. Marienfließ, Gemeinde	138	25	10
73. Marienfließ, Colonie	21	6	6
74. Marienhagen, Gut	176	23	1
75. Gr. Mellen, Gemeinde	171	16	8
76. Moderow, Gemeinde	236	1	2
77. Müggenhall, Gut	234	6	3
78. Müggenhall, Gemeinde	64	17	8
79. Mulkenthin, Gut A mit Vorwerk Seehof.	139	7	6
80. Mulkenthin, Gut B.	60	1	6
81. Nöblin, Gut	71	6	3
82. Nöblin, Gemeinde	35	17	2
83. Nörenberg, Stadt	329	5	3
84. Nörenberg, Schloßgut	57	14	3
85. Nörenberg, Seegut	41	29	4
86. Pansin, Gut	519	15	11
87. Pansin, Gemeinde	211	15	3
88. Pegelow, Gut	117	2	1
89. Pegelow, Gemeinde	256	20	7
90. Pützerlin, Gemeinde	244	22	1
91. Rahnwerder, Gut	105	13	2
92. Ravenstein, Gemeinde	471	27	4
93. Rehwinkel, Gemeinde	359	1	5
94. Roggow, Gemeinde	51	1	7
95. Roggow, Gut	34	29	—
96. Gr. Rohrpfuhl, Gut	16	19	6
97. Kl. Rohrpfuhl, Gut	16	6	1
98. Rossow, Gut	144	24	10
99. Rossow, Gemeinde	49	17	5
100 Saarow, Gemeinde	224	—	10
101. Saatzig, Gemeinde	161	14	3
102. Sadelberg, Gut	215	18	11
103. Sassenburg, Gut	161	21	2
104 Sassenburg, Gemeinde	49	15	2
105. Sassenhagen, Gut A.	166	27	3
106. Sassenhagen, Gut B	143	18	11
107. Sassenhagen, Gemeinde	152	4	—
108. Gr. Schlatikow, Gemeinde	293	17	—
109 Kl. Schlatikow, Gemeinde	204	5	7
110 Schönbeck, Gemeinde	137	5	11
111. Schönbeck, Gut	278	16	11
112. Schöneberg, Gut	832	12	10
113. Schwanebeck, Gemeinde	507	22	7
114. Schwendt, Gemeinde	210	25	8
115. Seefeld, Gemeinde	244	4	10
116. Gr. Silber, Gut	306	8	—
117. Gr. Silber, Gemeinde	76	18	5
118. Silbersdorf, Gemeinde	53	29	—
119. Kl Spiegel, Gut	85	2	11
120. Kl. Spiegel, Gemeinde	24	25	5
121. Stargard, Stadt	1871	16	7
122. Steinhöfel, Gut	226	21	8
123. Stolzenhagen, Gemeinde	172	26	4
124. Storkow, Gut	196	27	—
125. Alt-Storkow, Gut	284	7	9
126. Alt-Storkow, Gemeinde	69	17	6
127. Neu-Storkow, Gut und Colonie	58	19	2
128. Suckow, Gemeinde	614	17	2
129. Temnick, Gut	44	13	4
130. Temnick, Gemeinde	76	22	3
131. Tolz, Gut	160	6	1
132. Tolz, Gemeinde	56	14	8
133. Tornow, Gemeinde	226	9	7
134. Trampke, Gut	83	18	4
135. Trampke, Gemeinde	26	26	8
136. Treptow, Gut	141	19	7
137. Treptow, Gemeinde	206	10	6
138. Uchtenhagen, Gut A. und B.	91	11	7
139. Uchtenhagen, Gut C.	101	7	10
140. Uchtenhagen, Gut D.	82	1	10
141. Uchtenhagen, Gut E.	79	28	2
142. Uchtenhagen, Gemeinde	152	9	1
143. Vehlingsdorf, Gut	168	7	—
144. Vehlingsdorf, Gemeinde	77	11	9
145. Voßberg, Gut	282	25	8
146. Voßberg, Gemeinde	107	29	1

		Rt.	Sgr.	Pfg.
147.	Wedelsdorf, Gut	43	22	—
148.	Wedelsdorf, Gemeinde	15	24	3
149.	Woltersdorf, Gut	291	20	4
150.	Wudarge, Gemeinde	256	24	3
151.	Wulkow, Gut	285	11	10
152.	Wulkow, Gemeinde	58	9	8
153.	Zachan, Stadt	635	13	6
154.	Zadelow, Gemeinde	353	20	6
155.	Zanzow, Gut	87	26	—
156.	Zanzow, Gemeinde	43	23	3
157.	Zanthier, Gemeinde	40	13	4
158.	Zarnikow, Gemeinde	174	13	1
159.	Zarzig, Gemeinde	345	4	10
160	Zerthen, Gut	16	20	7
161.	Zerthen, Gemeinde	98	17	3
162.	Zeinike, Gemeinde	148	14	6
163.	Zeinike, Gut A	341	20	7
164.	Zeinike, Gut B	13	20	—
165	Ziegenhagen, Gut	268	27	—
166.	Ziegenhagen, Gemeinde	114	10	—
	Summa	30412	10	8

XI. Kreis Ueckermünde.

1.	Ahlbeck, Gemeinde	97	2	5
2.	Albrechtsdorf, Gut	147	29	9
3.	Althagen, Gut	64	13	1
4.	Althagen, Gemeinde	28	18	3
5.	Altwarp, Gemeinde	115	12	1
6	Aschersleben, Gemeinde	8	22	7
7.	Bellin, Gemeinde, Adlich u. Königl.	78	2	7
8.	Belling, Gemeinde	129	18	8
9.	Blumenthal, Gemeinde	103	—	9
10.	Carpin, Gemeinde	33	10	2
11.	Coblenz, Gut	564	28	9
12.	Dargitz, Gemeinde	158	—	10
13.	Eggesin, Gemeinde	201	26	8
14.	Eickhof, Gemeinde	16	9	10
15.	Ferdinandshof, Gemeinde	102	18	1
16.	Friedrichshagen, Gemeinde	91	18	10
17.	Gegensee, Gemeinde	29	6	5
18.	Grambin, Gemeinde	81	23	10
19.	Gummitz, Gemeinde	62	22	1
20.	Gummitz, Holländerei, Gemeinde	30	3	5
21.	Hammelstall, Gemeinde	38	11	—
22	Hammer Alt u. Neu b. Jasenitz Gemeinde.	23	24	3
23.	Hammer a. d. U., Gemeinde	119	28	5
24.	Heinrichsruh, Gut	43	12	4
25.	Heinrichsruh, Gemeinde	5	5	—
26.	Heinrichswalde, Gemeinde	112	24	3
27.	Hintersee, Gemeinde	51	27	8
28.	Hoppenwalde, Gemeinde	31	27	1
29.	Hütten, Gemeinde	5	27	10
	[illegible] Gemeinde	138	21	5
31.	Königsfelde, Gemeinde	110	23	6
32.	Krugsdorf, Gut	209	6	11
33.	Liepe, Gemeinde	116	15	9
34.	Liepgarten, Gemeinde	201	29	8
35.	Luckow, Gemeinde, mit Fraudenhorst und Mönckeberg.	277	12	6
36.	Meiersberg, Gemeinde	4	13	6
37.	Moenkebude, Gemeinde	150	12	—
38.	Müggenburg, Gemeinde	11	26	2
39.	Mützelburg, Gemeinde	43	11	8
40.	Neuendorf, Gut	75	7	2
41.	Neuhof, Gemeinde	93	25	5
42.	Neuenkrug, Colonie	188	8	4
43.	Neuwarp, Stadt	214	29	—
44.	Pasewalk, Stadt	1484	26	7
45.	Rieth, Gut	417	9	7
46.	Rieth, Gemeinde	45	12	4
47.	Alt- und Neu-Rothemühl, Gemeinde.	44	21	2
48.	Rothenburg, Gemeinde	14	13	6
49.	Sandfoerde, Gemeinde	46	21	—
50.	Sandkrug, Gemeinde	19	17	10
51.	Schlabendorf, Gemeinde	75	7	9
52.	Schoenwalde, Gemeinde	1	6	8
53.	Sprengersfelde, Gemeinde	57	18	6
54	Stolzenburg, Gemeinde	457	23	1
55.	Torgelow, Gemeinde	207	19	3
56.	Torgelow, Holländerei, Gemeinde.	221	4	3
57.	Ueckermünde, Stadt	596	20	6
58.	Viereck, Gemeinde	18	10	2
59.	Vorsee, Gemeinde	96	19	10
60.	Vogelsang, Gut	496	—	3
61.	Wahrlang, Gemeinde	194	29	4
62.	Warsin, Gemeinde	40	24	9
63.	Wilhelmsburg, Gemeinde	88	8	2
64.	Wilhelmsdorf, Gemeinde	48	14	4
65.	Gr.- u. Kl.-Ziegenort, Gemeinde.	206	14	—
	Summa	9296	12	9

XII. Kreis Usedom-Wollin.

1.	Ahlbeck, Gemeinde, Adlich u. Königl.	29	11	6
2.	Amtswyk, Gemeinde mit Bauhof.	24	18	3
3.	Balm, Gemeinde	81	27	1
4	Bannemin, Gemeinde	123	29	2
5.	Bansin, Gemeinde	54	2	2
6.	Benz, Gemeinde	85	14	2
7.	Bossin, Gemeinde	88	16	6
8.	Camminke, Gemeinde	149	3	3
9.	Carlsruh, Gemeinde	5	11	9
10.	Carnin, Gemeinde	146	29	9
11.	Caseburg, Gemeinde	325	3	7
12.	Catschow, Gut	211	19	5
13.	Chinnow, Gut	353	27	3
14.	Codram, Gemeinde	257	8	5
15.	Neu-Codram, Colonie	11	18	10

	Rt.	Sgr.	Pf.
16. Coertenthin, Gut	119	3	11
17. Coertenthin, Gemeinde	122	24	8
18. Corswandt, Gemeinde	92	11	1
19. Coserow, Gemeinde, mit Damerow.	69	14	2
20. Carlshagen, Kolonie	19	17	2
21. Crienke, Gut	308	1	4
22. Crummin, Gemeinde	370	21	3
23. Cutzow, Gut	228	13	2
24. Dannenberg, Gemeinde	195	7	—
25. Dargebanz, Gemeinde	69	26	9
26. Dargen, mit Waschensee	175	22	—
27. Darsewitz, Gemeinde	160	3	4
28. Dewichow, Gemeinde	19	20	—
29. Dewichow, Gut	244	15	4
30. West-Diwenow, Gemeinde	66	24	5
31. Fernowsfelde, Gemeinde	27	13	2
32. Garz, Gemeinde	128	12	1
33. Gellenthin, Gemeinde	197	7	2
34. Gnewenthin, Gemeinde	239	14	6
35. Goerke, Gemeinde	108	2	3
36. Gothen, Gemeinde	5	10	6
37. Gothen Gut	162	26	—
38. Grüssow, Gemeinde	219	11	3
39. Gummelin, Gemeinde	110	—	10
40. Haegenken, Vorwerk	92	17	5
41. Hammelstall, Gemeinde.	18	20	3
42. Jarnbow, Gemeinde	171	—	—
43. Kalkofen, Gemeinde	20	—	7
44. Karzig, Gemeinde	18	16	7
45. Kolzow, Gemeinde	389	23	8
46. Lanen, Gemeinde	59	21	6
47. Lebbin, Gemeinde	30	19	9
48. Leussin, Gut	336	26	8
49. Liepe, Gemeinde	210	4	4
50. Loddin, Gemeinde	83	14	2
51. Lüskow, Gemeinde	70	15	8
52. Lüskow, Gut	173	8	—
53. Lütow, Gemeinde	52	1	2
54. Mahlzow, Gemeinde	139	8	7
55. Mellenthin, Gut	355	—	1
56. Misdroy, Gemeinde	35	24	—
57. Moelschow, Gemeinde	97	23	5
58. Gr.-Mockratz, Gemeinde	62	24	10
59. Gr.-Mockratz, Gut	251	27	4
60. Kl.-Mokratz, Gemeinde	132	15	10
61. Moenchow, Gemeinde, mit West-Klühn	12	13	10
62. Morgenitz, Gemeinde	144	15	—
63. Neeberg, Gemeinde	125	7	10
64. Neppermin, Gemeinde	114	12	7
65. Netzelkow, Gut	293	1	4
66. Neuendorf a. Usedom, Gut m. Görmitz	261	2	9
67 Neuendorf J. W., Gemeinde	55	24	10
68. Neuhof mit Neukrug	56	22	4
69. Neverow, Gemeinde	61	28	3
70. Ost-Cline, Gut	70	7	7
71. Ost-Swine mit Klüß, Gemeinde	68	12	3
72. Ostplantage, Gem, m. Osternothhafen	4	22	4
73. Peenemünde, Gemeinde	79	21	3
74. Peenemünde, Gut	255	7	7
75. Plotzin, Gemeinde	129	4	7
76. Praetenow, Gemeinde	78	7	4
77 Pritter, Gemeinde	222	4	9
78. Paske, Gemeinde	7	8	—
79. Pudagla, Gemeinde	14	11	8
80. Quilitz, Gemeinde	62	4	9
81. Rankwitz, Gemeinde	83	8	8
82. Reckow, Gemeinde	43	5	9
83. Rehberg, Gemeinde	50	24	8
84. Restow, Gemeinde	110	1	6
85. Retzow, Gemeinde	112	16	8
86. Regetzow, Gut, mit Hufe	98	21	8
87. Alt-Sallenthin, Gemeinde	63	3	9
88. Neu Sallenthin, Gemeinde	8	27	8
89. Sauzin, Gemeinde	129	1	7
90. Sellin, Gemeinde	50	14	—
91. Swinemünde, Stadt	28	12	5
92. Soldemin, Gemeinde	58	13	9
93. Stengow, Gemeinde	35	16	9
94. Stoben, Gemeinde	45	8	5
95. Stolpe, Gut	336	11	4
96. Stolpe, Gemeinde	95	16	5
97. Suckow, Gemeinde	78	12	10
98. Swantuß, Gemeinde	3	25	9
99. Tounin, Gemeinde	43	12	7
100. Tounin, Gut	349	3	8
101. Ueckeritz, Gemeinde	105	16	7
102. Ulrichshorst, Gemeinde	44	12	10
103. Usedom, Stadt	413	16	6
104. Vietzig, Gemeinde	62	6	8
105. Warnow, Gemeinde	101	2	8
106. Warthe, Gemeinde	153	25	3
107. Wartow, Gut	57	27	10
108 Welzin, Gemeinde	304	26	9
109. Werder, Gemeinde	12	9	7
110. Werder, Gut	75	28	—
111. Westwine, Gemeinde	15	22	—
112. Wilhelmshof, Domaine	—	11	6
113 Wolgasterfähre, Gemeinde	46	26	2
114. Wollin, Stadt	547	7	5
115. Wolmirstaedt, Gemeinde	147	7	5
116. Zecherin U. W., Gemeinde	400	23	1
117. Zecherin W. O., Gemeinde	82	11	5
118. Zempin, Gemeinde	39	20	7
119 Zinnowitz, Gemeinde	138	4	3
120 Zirchow, Gemeinde	46	17	6
121. Zirzlaff, Gemeinde	97	25	8
122. Züuz, Gemeinde	167	27	5
Summa	15216	16	—

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 17. März 1865.

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Kommunalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behauptet, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der §. 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind.“

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung

eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Korporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Korporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Korporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Korporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Korporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, -- und jede künftige Regierung werde akkurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

> „Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand — keine Behörde und keine Korporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Korporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6020.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises, im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

(No. 6021.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des Revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

(No. 6022.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Nieder-Lausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 15. Januar 1855.

(No. 6023.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theiles des Revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1865.

Patente.

Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- und Verzierungsstichen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

90) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

91) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

92) Das Januarheft der durch Ministerial-Reskript vom 14. Dezember 1863 für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube, bestehend aus den Wochenheften No. 1—5. ist in einem gelben Umschlage unter dem Titel „Schneeglöckchen" versandt worden. Es beginnt mit der Erzählung „der Richter, von J. D. H. Temme." Hinsichtlich der Uebereinstimmung des Inhalts und der äußerlichen Verschiedenheit der Gartenlaube und des Heftes „Schneeglöckchen" gilt dasselbe, was in unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober pr. (Amtsblatt No. 45) über das Septemberheft gesagt ist. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar c. (Amtsblatt No. 7) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93) Die deutsche evangelische Kirchen-Konferenz zu Eisenach hat sich in ihren drei letzten Versammlungen mit der Herstellung einer Statistik der evangelischen Kirche Deutschlands in allen zu dieser Konferenz verbundenen Ländern beschäftigt. Nach einer Mittheilung des Konferenz-Vorstandes sind die betreffenden Materialien eingegangen und verarbeitet, wobei zur Vermeidung eines übergroßen Umfanges der Zusammenstellung und zur Ermäßigung der Kosten die Ephoral-Bezirke als Grenze der Detail-Angaben festgehalten sind. Die Absicht ist, das Werk, welches auf etwa 12 Druckbogen berechnet wird, im Buchhandel erscheinen zu lassen, und hat der Konferenz-Vorstand, um für die Höhe der Auflage und den Preis des Exemplars einen Anhalt zu gewinnen, das Ansuchen gestellt, von Seiten jeder betheiligten Kirchen-Regierung eine Benachrichtigung zu erhalten, wieviel Exemplare dieselbe für sich und ihr Ressort zu beziehen wünscht. Ich darf voraussetzen, daß die Königl. Regierung das Werk für Ihre Bibliothek anschaffen lassen wird, glaube aber auch, daß für einzelne Unterbehörden und Institute Ihres Geschäftsbereichs die Kenntniß der qu. Statistik von Interesse und der Erwerb des Buches zu erwarten sein wird. Die Königl. Regierung veranlasse ich demnach, die bevorstehende Veröffentlichung des Werks durch den Buchhandel in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und der Verbreitung der Statistik möglichst förderlich zu werden.

Berlin, den 21. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Abschrift vorstehenden Reskripts bringen wir hierdurch angeordnetermaßen zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 3. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

94) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1864 gemachten Geschenke:

1) durch den Superintendenten Zietlow in Neumark von mehreren Gemeinde-Gliedern in Colbatz der dortigen Kirche einen silbernen, einwendig vergoldeten Kelch nebst Patene und Löffel; — durch denselben

von einer ungenannten Jungfrau der Gemeinde Dobberphul der Kirche in Dobberphul eine weiße, mit Spitzen besetzte Decke über den Taufstein; — durch denselben von einer Hausfrau derselben Gemeinde derselben Kirche zwei Blumen-Vasen von blauem Glase auf den Altar; — durch denselben von einem unbekannten Geber derselben Kirche zwei kleine Bilder, den Herrn am Kreuz darstellend. — 2) Durch den Pastor Hoppe in Berchen von Frau Baronin v. Schimmelpfennig v. d. Oye zu Berlin der Kirche zu Schönfeld eine schöne Altardecke von schwarzem Sammt. — 3) Durch den Pastor Purgold in Ziegenort von ungenannten Gemeinde-Gliedern von Ziegenort der Kirche daselbst drei große Altar-Wachskerzen und 11 Thlr. baar; — durch denselben vom Mühlenbesitzer Olwig früher in Hammer, jetzt in Stettin, der Kirche in Königsfelde einen Abendmahlskelch von Neusilber, ächt versilbert und einwendig vergoldet, nebst dergleichen Patene; — durch denselben von ungenannten Gemeinde-Gliedern derselben Kirche eine Decke über die Altargefäße von schwarzem Sammtmanchester, zwei große Altar-Wachskerzen und 5 Thlr. baar; — durch denselben von Frau Wahl, geb Freitag, dem Bethaus in Althagen eine neusilberne, ächt versilberte Altar-Weinkanne; — durch denselben von ungenannten Gemeinde-Gliedern demselben Bethaus einen neuen Klingebeutel und 1 Thlr. baar. — 4) Durch den Superintendenten Schliep in Wollin von den Konfirmanden Wollins zu Ostern der Nicolai-Kirche in Wollin einen schwarzsammtnen Klingebeutel mit Stickerei und silberner Platte; — durch denselben von den Konfirmanden zu Michaelis derselben Kirche eine neusilberne Hostiendose; — durch denselben von den Konfirmanden der St. Georgen-Kirche einen schwarzsammtenen Klingebeutel mit Stickerei; — durch denselben von Herrn Geheimen-Justiz-Rath v. Plötz als Patron der Kirche von Groß-Weckow ein werthvolles Harmonium mit Pedal; — durch denselben von Frau Gutsbesitzer Holtz auf Reckow der dortigen Kirche eine schwarze Altar-Tuchdecke mit Stickerei und eine dergleichen Kanzelpultdecke; — durch denselben von Herrn Consul Quistorp in Stettin der Kirche in Lebbin einen kleinen gewirkten Teppich im Altar. — 5) Durch den Superintendenten Lengerich in Demmin von Herrn Kanzlei-Rath a. D. Stage zu Berlin der St. Bartholomai-Kirche in Demmin einen grün wollenen gemusterten Fußteppich im hohen Chor vor dem Altar; — durch denselben von dem Maler und Zeichenlehrer Crell derselben Kirche ein Oelgemälde: das Schweißtüchlein des heil. Veronica; — durch denselben von einem Ungenannten derselben Kirche einen Kupferstich, das Abendmahl nach Leonardo da Vinci; — durch denselben von Ungenannten der St. Johannis Tauf-Kapelle in der vorgenannten Kirche: a) ein Crucifix von schwarz lakirtem Holz mit silbernem Corpus; b) zwei silberne Altarleuchter und Kerzen dazu; c) eine blausammtne Altardecke mit silbernen Kandillen und silbernem Kreuz; d) eine dergleichen Pultdecke mit silbernen Frangen; e) eine dergleichen Kanzelbekleidung mit silbernen Kandillen; f) 16 neue Bollhagen'sche Gesangbücher. — 6) Durch den Superintendenten Hildebrandt in Usedom von fast sämmtlichen Gemeinde-Gliedern in Liepe der dortigen Kirche im Jahre 1860 zu einer Orgel 722 Thlr. — 7) Durch den Pastor Krauthoff in Stolpe bei Usedom von der Kirchengemeinde in Stolpe der dortigen Kirche eine Orgel. — 8) Durch den Pastor Goetsch in Hindenburg vom Oekonom Robert Kirchhof in Hindenburg der dortigen Kirche eine schwarz sammtne Kanzelpultdecke mit Silberfrangen. — 9) Durch den Pastor Jobst in Schmarsow von Herrn Baron v. Maltzahn in Vanselow der Kapelle daselbst eine prachtvoll gebundene Altarbibel in Goldschnitt. — 10) Durch den Pastor Wetzel in Mandelkow von Herrn Consul Quistorp in Stettin der Kirche in Mandelkow einen würdigen Taufstein aus Cement; — durch denselben von zwei ungenannten Hausvätern in Mandelkow derselben Kirche ein Crucifix aus schwarz polirtem Holz, das Corpus aus Elfenbeinmasse. — 11) Durch den Pastor Bindemann in Obernhagen von Herrn Kammerherrn v. Heyden auf Groß Below der Kirche in Elvershagen eine silberne Abendmahlskanne. — 12) Durch den Pastor Prömmel in Silligsdorf von Julius Thaer aus Möglin der Kirche in Silligsdorf eine schöne Altarbibel mit vergoldeter Schrift. — 13) Durch den Pastor Plato in Neuwarp von Jungfrau Hermine Schneider und der Ehefrau des Pächters Cadow der Kirche in Neuwarp eine Altarpultdecke und eine Decke über die vasa sacra von schwarzem Sammt mit Seide gestickt. — 14) Durch den Pastor Ziegel in Seefeld vom Kirchenvorsteher Kumm in Seefeld der Kirche daselbst eine feine schwarztuchene mit Silber gestickte Altarpult- und Kanzeldecke; — durch denselben von einer Jungfrau aus der Gemeinde derselben Kirche zwei Vasen mit gemachten Blumen. — 15) Durch den Pastor Kuhse in Sellin von Herrn N. N. in Neclatz der Kirche in Sellin ein schönes Crucifix von Gußeisen mit Corpus. — 16) Durch den Pastor Ender in Nörenberg: der Rittergutsbesitzer Knappe auf Alt-Storkow hat die Kirchhofsmauer daselbst hergestellt auf eigene Kosten und die lebendige Hecke um den Kirchhof mit einem mit Oelfarbe gestrichenen Staketenzaun bewährt; — durch denselben: der Rittergutsbesitzer Bilnow auf Temnick hat die Kapelle in Klein-Grünow aus eigenen Mitteln neu abputzen lassen. — 17) Durch den Pastor Jordan in Marienthal von einem Ungenannten der Kirche in Marienthal einen neuen weißen Behang nebst Handtuch für den Taufstein. — 18) Durch den Pastor Backe in Cono bei Wollin von Frau Generalin v. Bockum auf Paulsdorf der Kirche in Cono drei schöne große messingene Büchsen zum Einsammeln der Kirchen-Collekten. — 19) Durch

den Pastor Sternberg in Parlin von dem Patronat und der Gemeinde der Kirche in Parlin eine neue Orgel zu 500 Thlr.; — durch denselben von dem Patronat und einem Ungenannten derselben eine Altar-, eine Altarpult-, eine Kanzelpult- und eine Taufsteindecke von feinem schwarzen Tuch mit silbernen Borten; — durch denselben von Frau Rittergutsbesitzer Schumann derselben Kirche zwei schön bemalte große Vasen mit gemachten Blumen. — 20) Durch den Pastor Schultz in Gr. Raddow von einer ungenannten Familie der Kirche in Groß-Raddow eine Altardecke von schwarzem Tuch mit weißen Franzen. — 21) Durch den Pastor Streuber in Belkow vom Altsitzer Scheer und Frau der Kirche in Belkow einen Altar zu 100 Thlr.; — durch denselben von Altsitzer Drews und Frau einen broncirten Kronleuchter; — durch denselben vom Inspektor Kunsdorf und Roßarzt Haberlach in Seukowshof eine neusilberne Altarkanne; — durch denselben von dem Gemeinde-Kirchenrath Piepenburg in Molstow eine neusilberne Oblatenschachtel; — durch denselben von Frau Pastor Streuber ein neusilbernes Taufbecken; — durch denselben von den Töchtern des Pastors zwei weiße Decken für die heiligen Gefäße; — von dem Pastor Streuber und mehreren Einwohnern in Belkow, Succowshof, Molstow und Carolinenhof, welche zum Kirchenbau nicht beizutragen hatten, eine Altardecke von rothem Tuch, reich mit Gold gestickt, eine Kanzelpultdecke ebenso und einen Klingebeutel, zusammen 66 Thlr. werth. — 22) Durch den Pastor Regenspurg in Schönwalde vom Bauer Gottlieb Kiesow zu Rosenow der dortigen Kirche eine Taufstisch-Decke von blauem Sammt. — 23) Durch den Pastor Schmidt in Schöneberg von den Stellmacher Fick'schen Eheleuten in Quebeck (Nord-Amerika) der Kirche in Schöneberg einen messingenen Kronleuchter mit 8 Armen nebst Zubehör, 22 Thlr. werth. — 24) Durch den Pastor Dieterich in Schönwalde von Patron und Gemeinde zu Voigtshagen der dortigen Kirche einen silbernen, einwendig vergoldeten Abendmahlskelch, mit gleicher Patene, sowie einer galvanisch versilberten Oblatenkapsel von Neusilber; — durch denselben von den Grundbesitzern von Schönwalde zur Restauration des Innern der dortigen Kirche 200 Thlr. — 25) Durch den Pastor Balke in Rehwinkel von dem Kirchenvorsteher Peter Ladwig in Ball der dortigen Kirche ein schönes und werthvolles Crucifix. — 26) Durch den Pastor Görsch in Gr. Mellen von dem Administrator Wilrich in Klein Spiegel der Kirche in Klein Spiegel zwei neue große gußeiserne broncirte Altarleuchter. — 27) Durch den Superintendenten Roeber in Gollnow von dem Gutsbesitzer Schumann in Darz der dortigen Kirche eine schwarztuchne Altar- und Kanzeldecke mit Silberstickerei; — durch denselben von dem Kossäthen Spiegel in Amalienhof der dortigen Kirche einen zinnernen Altarkelch nebst Patene. — 28) Durch den Pastor Berger in Beggerow von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Heyden auf Leistenow der Kirche zu Beggerow zwei, und den Kapellen zu Leistenow und Glendelin je ein neusilbernes Collektenbecken mit eingravirten Bibelsprüchen; — durch denselben von Frau Landräthin v. Heyden in Leistenow der Kirche in Beggerow eine neue tuchne violette Altardecke und Kanzelbekleidung; — von dem Pastor Berger in Beggerow der dortigen Kirche einen neusilbernen versilberten Krankenkommunions-Kelch nebst Patene. — 29) Durch den Pastor Splittgerber in Trieglaf von dem Patronat der Kirche in Trieglaf 94 Thlr; — durch denselben von der Gutsherrschaft in Zowen der Kirche in Trieglaf 30 Thlr; — durch denselben von der Kirchengemeinde in Trieglaf der Kirche daselbst 230 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. zum Umguß zweier Kirchenglocken; — durch denselben von dem Kirchen-Patronat einen Pfandbrief über 100 Thlr. zur Besoldung des Glocksandten. — 30) Durch den Pastor König in Wolkwitz vom Oberamtmann Wienstein in Gnewzow der dortigen Kirche abermals ein Geschenk von 50 Thlr. Behufs Stiftung einer Freischule für die Kinder der Domaine Gnewzow. — 31) Durch den Pastor Splittgerber in Trieglaf von fünf Gemeinde-Gliedern in Zimmerhausen der dortigen Kirche ein Oelgemälde — Christus am Oelberge — in Gold-Rahmen. — 32) Durch den Pastor Goetsch in Hindenburg von der Familie Klütz daselbst der dortigen Kirche einen metallenen 16armigen Kronleuchter. 33) Durch den Pastor Hammer in Libin von der Stettiner Neuen Liedertafel und Herrn Consul Quistorp in Stettin der Kirche in Misdroy zur Ausschmückung den Ertrag eines geistlichen Concerts mit 204 Thlr. 15 Sgr.; — durch denselben. der Professor Schievelbein in Berlin hat für dieselbe Kirche das Modell zur Statue des Apostels Petrus zu sehr ermäßigten Preisen angefertigt; — durch denselben: der Thonwaaren Fabrikant March in Charlottenburg hat dies Modell unentgeltlich ausgeführt. — 34) Durch den Superintendenten Schliep in Wollin von den Confirmanden der St. Nikolai-Kirche daselbst ein vom Maler Bock daselbst gemaltes Bild Dr. Martin Luthers; — durch denselben von Herrn Gutsbesitzer und Kirchenpatron Holz auf Risnow und dessen jetzt verstorbener Tochter Marie eine schwarze Tuchdecke über die Todtenbahre, ein Oeldruckbild, Christus am Oelberge; — durch denselben von Frau Amtsräthin Boelz in Grabow a. O. der Kirche in Tonnin ein Oeldruckbild, der segnende Christus; — durch denselben von Herrn Amtmann Brandt in Codram zwei plattirt silberne Altarleuchter; — durch denselben von der Gemeinde Colzow einen Fußteppich für den ganzen Altarraum; — durch denselben vom Dampfmühlenbesitzer Ferd. Rastow in Anklam acht Bände zur Vervollständigung der von demselben im vorigen Jahre der Schule

zu Pritter geschenkten Bibliothek; — durch denselben von Herrn Consul Quistorp in Stettin der Kirche in Lebbin ein Crucifix von schwarzpolirtem Holz mit mattweißem Corpus. — 35) Durch den Pastor Wartchow in Bargischow von Jungfrauen des Dorfes Woserow der Kirche in Bargischow eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Stickerei in weißer Seide; — durch denselben von einem Ungenannten desgleichen eine schwarztuchene Kanzelbekleidung; — durch denselben von mehreren Eingepfarrten der Kirche in Pelsin eine silberne Abendmahlskanne, eine schwarztuchene Kanzelbekleidung mit Goldstickerei; — durch denselben: einige Jungfrauen der Gemeinde haben die vorhandene schwarztuchene Altardecke mit weißseidener Stickerei versehen. — 36) Durch den Pastor Kombst in Pritter vom Dampfmühlenbesitzer Ristow in Anklam der Schule in Pritter zu den bereits früher geschenkten 8 Bänden und einem Globus noch 16 Bände Jugendschriften. — 37) Durch den Pastor Schlichtling in Alt-Damerow vom Bauer und Kirchenältesten Ruhnke in Sassenhagen der Kirche daselbst einen gußeisernen broncirten Kronleuchter mit Zubehör im Werthe von 30 Thlr. — 38) Durch den Pastor Streuber in Belkow von Frau Roßarzt Wilsdorf in Gumminshof der Kirche in Wischow einen Klingebeutel von schwarzem Sammet, reich mit Silber gestickt — 39) Durch den Pastor Kuhse in Stettin vom Kirchhofs-Inspektor Karl in Stettin der Kirche in Sellin zwei große mit Gold verzierte Vasen mit gemachten Blumen. Außerdem sind die Altäre mannigfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt worden, wird hiermit gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Januar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

95) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt: Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feil hält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Stettin, den 14. März 1865. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

96) Am 11 Januar c. des Abends gegen 8 Uhr hat der Schiffer Rothers jun. zu Gammin zwei Personen, welche durch das Eis des Camminer Boddens eingebrochen waren, mit großer Aufopferung und eigener Lebensgefahr zu retten versucht, auch ist es ihm geglückt, eine der Personen noch lebend aus dem Wasser zu ziehen, ohne daß es jedoch gelungen ist, ihr Leben zu erhalten Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem rc. Rothers eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 9 März 1865 Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

97) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der nachstehenden Allerhöchsten Ordre vom 23. Januar d. J.:

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 14. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß das ehemalige fiskalische Oberförsterei-Etablissement des aufgelösten Forstreviers Neuhaus mit dem dazu gehörigen Areal von 64 Morgen 167 QRuthen von dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Friedrichswalde und von dem Kreise Naugard abgetrennt, dagegen mit dem Gemeindebezirke Cunow a. Str. im Kreise Saatzig, und mit diesem Kreise vereinigt werde. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück. Berlin, den 23 Januar 1865. gez. Wilhelm.

ggz. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. z. Lippe. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

An das Staats Ministerium.

das Etablissement Neuhaus vom Kreise Naugard resp. von dem Gutsbezirk des Domainen Rentamts Friedrichswalde abgetrennt und mit dem Saatziger Kreise resp mit dem Gemeindeverbande von Cunow a. Str. vereinigt worden ist. Zugleich wird mit Bezug auf § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 zur Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Parzellen des ehemaligen, zur Stadt Stargard i. Pomm. gehörigen sogenannten Straßenreviers: 1) die durch den Kontrakt vom 14. Oktober 1846 Seitens der Stadt Stargard an den Besitzer des Etablissements Neuhaus veräußerten beiden Parzellen von zusammen 68 Mrg. 88 QRth.; 2) die durch denselben Kontrakt an den Ackerbürger Schmidt veräußerten und das gegenwärtig von Steegemann'sche Etablissement bildenden beiden Parzellen von zusammen 146 Mrg. 1 QRth.; 3) die durch denselben Kontrakt an den Gastwirth Massow veräußerten, jetzt dem Gastwirth Krause auf der silbernen Muraine gehörigen beiden Parzellen von zusammen 46 Mrg. 157 QRth.; 4) die durch denselben Kontrakt an den Kolonisten Meier veräußerten, gegenwärtig dem Rittergutsbesitzer Gaedtke gehörigen Parzellen von zusammen 47 Mrg. 149 QRth., und zwar die ad 1 bis 3 gedachten Parzellen dem Gemeindebezirke zu Cunow a. Str., die Parzelle ad 4 dem Bezirke des Gutes Cunow a Str. einverleibt worden sind.

Stettin, den 10. März 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

98) Die Wirthschafterin Wittwe Weber zu Riesendahlshof bei Casekow im Kreise Randow hat am 11. Dezember v. J. zwei Kinder mit großer Aufopferung und eigener Lebensgefahr vom Tode des Verbrennens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben von dem Herrn Minister des Innern eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 10. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

99) Auf Veranlassung des Königl. Konsistoriums in Königsberg i. Pr. ist im Jahre 1861 (Königsberg i. Pr., in Kommission bei Graefe & Unzer) ein „Altpreußisches Kirchenbuch" herausgegeben, das außer einer evangelischen repetitio corporis doctrinae vom Jahre 1567 1) die bekannte Bischofswahl vom Jahre 1568, 2) die Kirchenordnung von demselben Jahre und 3) die Preußische Kirchen Agende von 1780 nebst einer historischen Einleitung von Dr. Erdmann, jetzigem General Superintendenten der Provinz Schlesien, enthält. Die Eigenthümlichkeit evangelischer reformatorischer Ursprünge und Fortgänge, die in diesen Urkunden sich erkennen lassen, erscheint so lehrreich und für das kirchliche Publikum, das an der vergleichenden evangelischen Kirchengeschichte Theil nimmt, von so großem Interesse, daß wir zufolge Auftrags des Evangelischen Ober-Kirchenraths auf das bezeichnete Werk die Geistlichen und Gemeinden unserer Provinz aufmerksam machen und die Anschaffung desselben für die bestehenden Synodal-Lesezirkel oder für den Privatgebrauch empfehlen.

Stettin, den 11. März 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

100) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten siebenundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 14/16 vom 1. April 1865 ab auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 27. Verloosung ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 255. 305. 798. 874. 919. 1365. 1395. 2008. 2250. 2370. 2434. 2579. 2665. 2673. 2905. 3152. 3316. 3371. 3730. 4362. 4432.

Littr. B. à 500. Thlr. No. 200. 275 686. 933. 1090.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 278. 330. 441. 900 1157. 1339. 1485. 1905. 2135. 2410. 2568. 2823. 2860 2861. 3165. 3226. 3440 3448. 3637. 3744. 4266. 4436. 4471. 4486. 4828. 4876. 5415.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 3. 51. 72. 211. 378. 1351. 1659. 2724. 2769. 2875. 2932. 3014. 3048. 3075. 3353. 3811. 3847. 3920.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4932. 4933.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.

Stettin, den 7. November 1864.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Hans Otto Hermann von Ziethen ist nach bestandener Prüfung als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Der Administrator Schreiber zu Zebbin, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter daselbst bestellt.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Schlawe ernannte Pastor Lindemann in Wend. Tychow ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Pensionirt ist der Post-Direktor Wittcke in Stettin.

Uebertragen ist die kommissarische Verwaltung des Post-Amts I. Abtheilung in Stettin dem Orts Postkassen-Kontroleur Fischer; die kommissarische Verwaltung der Orts Postkassen-Kontroleur-Stelle und des Post-Amts II. Abtheilung dem Ober-Post Sekretair Schultze.

Versetzt sind: der Post Sekretair Meyer von Küstrin nach Stettin, ferner die Post-Expediteure von Friedrichs von Penkun nach Kavelpaß und Rothkopf von Kavelpaß nach Penkun.

Angestellt ist der Sergeant Eduard Garske als Bureaudiener beim Postamte in Anclam.

Ausgeschieden ist der Bureaudiener Dohnke in Anclam.

Gestorben ist der Wagenmeister Schiers in Stettin.

Die Pfarrstelle in Kossin, Synode Pyritz, Privatpatronats, mit 3 Kirchen und mehreren Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zum 1 April 1866 wieder zu besetzen.

Im Kreise Anklam sind als Feuerlösch- und Gebäude-Abschätzungs Kommissarien gewählt und bestätigt: für den I. Bezirk der Graf v Schwerin in Dargebell, für den III. Bezirk der Gutspächter v. Borcke in Altwigshagen.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Neustettin, Dr Reishaus, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stralsund ist genehmigt worden.

Der Diakonus Kobert, bisher in Gützkow, ist zum Pastor adj in Wildberg, Synode Treptow a. T. ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Köller Banner zu Moratz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Zarnglaff bestellt

In der Stadt Wollin ist der Schullehrer Riemer fest angestellt.

An der höheren Stadtschule zu Wollin ist der Lehrer Bartsch fest angestellt.

An der höheren Stadtschule zu Wollin ist die Lehrerin Elsbeth Droysen fest angestellt.

In Fürstensee, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Mitzlaff fest angestellt.

In Wollin ist der Dirigent und Lehrer an den höheren Schulen daselbst, Rudolph Bobrick, fest angestellt worden.

Neuangestellt sind: Der Steuer Supernumerarius Büttner in Stettin, und der Stabswachtmeister Kummerehl als Grenzaufseher im Haupt Amts-Bezirke Anklam, und der Invalide Brunck als Packhofs-Wärter und Wächter in Stettin in Stelle des ausgeschiedenen Ornowsky

Befördert oder versetzt sind: Der berittene Steuer-Aufseher Ebner in Naugard zum Steuer-Einnehmer in Usedom, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Bärwalde versetzten Steuer Einnehmers Jannusch; der Grenz Aufseher Schulz im Haupt-Amts-Bezirke Anklam als berittener Reserbe-Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin; der berittene Steuer-Aufseher Buchholz in gleicher Eigenschaft von Falkenburg nach Naugard; der Grenz-Aufseher Rühlow im Haupt-Amts Bezirke Demmin als Thor Kontroleur nach Anklam.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam, Nikolai-Bezirk. Schlächtermeister Jobst zu Anclam, verpflichtet am 25. Februar 1865; Substitut desselben: Kaufmann Conrad daselbst.

Kreis Randow.

Stadt Penkun. Sattlermeister Breitsprecher zu Penkun, verpflichtet am 11. Februar 1865; Substitut desselben: Schuhmachermeister Heintze daselbst.

Kreis Saatzig.

9. Landbezirk. Schloßgut Roerenberg, Seegut Roerenberg, Alt- und Neu-Storkow, Zamzow, Grassee und Klein-Grünow. Schulze Hahn zu Zamzow, verpflichtet am 22. Februar 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Mellenthin zu Klein-Lienchen.

Stadtkreis Stettin.

18. Landbezirk. Kupfermühle (Zabelsdorffer- und Köstiner Antheil), Langengarten, Grünthal, Grünhoff mit Etablissement Petrihoff. Hauptlehrer Springborn zu Grünhoff, verpflichtet am 10. Februar 1865; Substitut desselben: Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 12.

Stettin, den 24. März 1865.

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Kommission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budgetgesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll.

Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist,

daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht; —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld, — jedoch mit Unrecht!

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung. Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen, im Interesse des Vaterlandes und auch der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und so weit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

Patente.

Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anwendung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

101) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24/31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt. Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine direkte Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt. Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construktion, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung. Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Lokal-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar. Die Passagegeld- und Frachttarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen. Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

102) Am 1. Januar d. J. haben der Zimmerlehrling August Friedrich Christian Klickmann und der Schiffsjunge Hermann Johann Jahnke, beide von hier, einen 11jährigen Knaben, welcher beim Schlittschuhlaufen in eine offene Stelle des Eises des Dammschen Sees gerathen war, mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 11. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Ramsberg, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. März 1865. Königl Regierung Abtheilung des Innern.

104) Nach dem Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 23. v. Mts II. 1343 sind wir ermächtigt, in allen Fällen die Umwandlung von Reallasten, welche der Vorschrift des § 65 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen und den Jahreswerth von 50 Thlr. nicht übersteigen, in eine Amortisations-Rente zu gestatten, sobald die Pflichtigen mindestens den zweifachen Jahreswerth der Reallast als Entschädigung zu zahlen sich verpflichten. Die Amortisation der Rente kann jedoch nicht früher beginnen, als nachdem die Entschädigung vollständig zur fiskalischen Kasse abgeführt worden ist. Mit Ablauf des Jahres 1867 hört die uns ertheilte Ermächtigung auf. Unsere Domainen- und Rent-Aemter sind angewiesen, desfallsige Anträge entgegenzunehmen. Stettin, den 14. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

105) Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 1852/62: aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	in den Jahren 1852/62: aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	in den Jahren 1852/62: Summe Thlr.	im Jahre 1863: aus Mitteln der Gemeinden Thlr	im Jahre 1863: aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	im Jahre 1863: Summe Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852/63: aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852/63: aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	mithin in den 12 Jahren 1852/63: Summe Thlr.
1	Königsberg	21,551	2 789	24,340	508	211	719	22,059	3 000	25,059
2	Gumbinnen . .	33,074	2,342	35,416	787	25	812	33,861	2.367	36,228
3	Danzig	8,875	1,580	10.455	2,422	60	2,482	11,297	1,640	12,937
4	Marienwerder . .	14,598	3,219	17,817	324	565	889	14,922	3,784	18,706
	I. Provinz Preußen	78,098	9,930	88,028	4,041	861	4,902	82,139	10,791	92,930
5	Posen	15.907	3,964	19,871	5.232	—	5,232	21.139	3,964	25,103
6	Bromberg	29,033	3,126	32,159	1,265	—	1,265	30,298	3,126	33 424
	II Provinz Posen .	44.940	7,090	52,030	6,497	—	6,497	51.437	7,090	58.527
7	Breslau	42.073	2,660	44,733	9,199	834	10,033	51,272	3,494	54,766
8	Liegnitz	18.886	598	19,484	1,487	395	1,882	20 373	993	21,366
9	Oppeln	20.541	532	21,073	1,052	119	1,171	21,593	651	22.244
	III. Prov. Schlesien	81,500	3,790	85,290	11,738	1,348	13,086	93,238	5,138	98,376
10	Stettin	25,808	824	26,632	165	—	165	25.973	824	26.797
11	Cöslin	16,201	3.365	19,566	625	46	671	16,826	3.411	20.237
12	Stralsund	7,631	—	7,631	1,138	—	1,138	8 769	—	8.769
	IV. Prov. Pommern	49,640	4,189	53,829	1,928	46	1.974	51,568	4 235	55,803
13	Berlin	30,741	—	30,741	3,800	—	3,800	34,541	—	34,541
14	Potsdam	43,219	2.977	46,196	3,472	30	3,502	46,691	3,007	49,698
15	Frankfurt	18,261	8,794	27.055	353	252	605	18 614	9,046	27,660
	V. Pr. Brandenburg	92,221	11,771	103,992	7,625	282	7,907	99,846	12,053	111,899
16	Magdeburg . .	22,214	878	23,092	3,193	54	3,247	25,407	932	26.339
17	Merseburg	34.591	394	84 985	1,664	—	2,664	36 255	394	36,649
18	Erfurt	9.275	3,029	12.304	719	389	1,108	9,994	3 418	13,412
	VI. Prov. Sachsen	66,080	4,301	70,381	5,576	443	6,019	71,656	4,744	76,400
19	Münster	5,846	260	6,106	25	—	25	5,871	260	6.131
20	Minden.	18,157	2.069	20,226	1,119	—	1,119	19,276	2,069	21,345
21	Arnsberg	43,303	2,348	45,651	1,936	280	2.216	45 239	2.628	47.867
	VII. Pr. Westphalen	67,306	4,677	71,983	3,080	280	3,360	70,386	4,957	75,343
22	Coblenz	12,229	8,817	21,046	398	113	511	12,627	8,930	21.557
23	Cöln	32,935	3,341	36,276	1,997	—	1,997	34,932	3,341	38,273
24	Düsseldorf	65,414	740	66,154	3,539	—	3.539	68,953	740	69,693
25	Aachen	20,706	3,403	24,109	764	252	1.016	21,470	3,655	25,125
26	Trier	53,011	2,582	55.593	2,418	152	2,570	55,429	2,734	58.163
	VIII. Rheinprovinz .	184,295	18,883	203,178	9,116	517	9,633	193,411	19,400	212,811
27	IX. Hohenzollern . .	1,212	181	1,393	131	—	131	1,343	181	1,524
	Hauptsumme . .	665,292	64,812	730,104	49,732	3,777	53,509	715,024	68,589	783,613

Die vorstehende Uebersicht über die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen innerhalb der Monarchie während der Jahre 1852 bis 1863 wird hierdurch angeordnetermaßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

106) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Wegezin, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

107) Unter den Schafen des Pastors Kypke in Priemhausen, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

108) Der Büdner Körning zu Cremmin hat am 18. Dezember v. J. 2 Personen, welche durch das Eis des dortigen See's eingebrochen waren, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. März 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

109) Die von dem Herrn Finanz-Minister unterm 17. Januar c. erlassenen vorläufigen Anweisungen zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer, nämlich: a. die Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (No. I. und II.); b. die Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen (No. III.); c. die Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer (No. IV.); d. die Geschäftsanweisung für die Fortschreibungs-Beamten (No. V.) — sind dieser Nummer des Amtsblattes als Beilagen beigefügt und werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für alle Betheiligten gebracht. Die Ernennung der für jeden Kreis bestimmten Fortschreibungs-Beamten ist zwar noch nicht erfolgt, aber für die nächste Zeit zu erwarten, und es werden dann auch deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Bis dahin sind alle den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei dem Fortschreibungs-Beamten bei dem Landrathe, für den Stadtkreis Stettin hingegen bei dem Polizeidirektor, anzubringen. Diese werden das unter Umständen Erforderliche darauf verfügen und demnächst die Anmeldungen an die zu bestellenden Fortschreibungs-Beamten abgeben. Rücksichtlich der sich auf die eingetretenen Veränderungen in der Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Erhebung und Abführung derselben beziehenden Bestimmungen machen wir besonders auf die §§ 1, 13—18 der Anweisung No. I.; §§. 1, 9—11 u. 14 der Anweisung No. III.; §§. 15, 19—24, 31, 32, 37–39 der Anweisung No. IV. aufmerksam. Wegen Beschaffung der nach den mitgetheilten Anweisungen erforderlichen Formulare wird besondere Verfügung ergehen. Stettin, den 21. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Ober-Post-Direktors.

110) Mit dem 1. April c. werden in den Orten Beyersdorf, Prillwitz und Wartenberg im Pyritzer Kreise Post-Expeditionen II. Klasse errichtet, von welchen die beiden erstern mit Pyritz und die letztere mit Neumark tägliche Postverbindung für Briefe, Gelder und Packete erhalten. Den Landbestellbezirken dieser drei Post-Anstalten werden folgende Ortschaften zugetheilt: a. dem von Beyersdorf die Orte: Brederlow, Eichelshagen, Flachswinkel, Groß-Möllen, Kerkow, Krauseeiche und Marienwerder; b. dem von Prillwitz die Orte: Augustthal, Briezig, Cossin, Ernestinenhof, Gartz a. d. Plöne, Klotzin, Klücken, Kl. Lindenbusch, Louisenhof, Malwinen-Vorwerk, Mützelburg, Plönzig, Rosenfelde, Wilhelmsfelde und Woidsick; c. dem von Wartenberg die Orte: Babbin, Beelitz, Carlshof (bei Woltersdorf), Alt- und Neu-Falkenberg, Isinger, Leine, Schützenau und Woltersdorf. Stettin, den 22. März 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

111) In Erledigung der Vorschrift im §. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers bestimmt worden, daß folgende Bezirke Behufs Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer gemäß §. 9 No. 6 und 7 und § 11 l. c. gebildet werden: a) Ermittelungsbezirk der Altvorpommerschen Steuerverfassung, umfassend die Kreise: Demmin, Anklam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, mit Ausnahme der der kurmärkischen Steuerverfassung unterliegenden Ortschaft Stolzenburg, aber mit Einschluß der im Kreise Prenzlau gelegenen und der altvorpommerschen Steuerverfassung unterliegenden Ortschaft Zarrenthin; endlich den Kreis Randow mit Ausnahme der der hinterpommerschen Steuerverfassung unterliegenden Ort-

schaften: Arnimswalde, Alt-Damm, Brachhorst, Bergland, Ehrenthal, Finkenwalde mit Kyowsthal, Forkadenberg, Friedensburg, Hornskrug, Langenberg, Oberheff, Podejuch, Rosengarten, Schwabach, Schwankenheim, Stuthof, Wilhelmsfelde, Wolfshorst, aber einschließlich folgender der altvorpommerschen Steuerverfassung unterliegenden Ortschaften des Kreises Naugard: Stadt Gollnow nebst Vorwerken und Mühlen, Barfußdorf, Münchendorf, Marsdorf, Holkenhorst, Gollnowshagen; b) Ermittelungsbezirk der hinterpommerschen Steuerverfassung, umfassend außer den vorstehend genannten Ortschaften des Kreises Randow, die Kreise Cammin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard mit Ausschluß der vorstehend genannten Ortschaften; Regenwalde, Saatzig und Pyritz mit Ausnahme der zu den letztgenannten drei Kreisen gehörigen, der neumärkischen Steuerverfassung unterliegenden und unter sub c genannten Ortschaften; dagegen einschließlich folgender der hinterpommerschen Steuerverfassung unterliegenden Ortschaften des Kreises Soldin: Baerfelde, Bernstein, Stadt, Ehrenberg, Gerzlow, Hasselbusch, Hohenarape, Mandelkow und Rehfelde; c) Ermittelungsbezirk der neumärkischen Steuerverfassung, umfassend die Ortschaften: Brederlow, Friedrichshof, Fürstensee, Gottberg, Kuckmühle, Mützelburg, Vorwerk, Groß Möllen und Naulin des Kreises Pyritz; Vorwerk Blockhaus, Butow, Flackensee, Gribbert, Grassee, Klein Grünow, Langenhagen, Kl. Linchen, Gr. Mellen, Norklin, Stadt Nörenberg, Schloßgut Nörenberg, Rahnwerder, Gr. Rohrphul, Kl. Rohrphul, Sadelberg, Gr. Silber, Kl. Spiegel, Alt-Storkow, Neu-Storkow, Steinhöfel, Wedelsdorf, Zamzow, Zanthier, Zeinicke, Zehrten des Kreises Saatzig; Blankenhagen nebst Vorwerken und Kolonien, Glenow, Piepstock, Ruhnow und Winningen des Kreises Regenwalde. Als Ausführungs-Kommissarien sind berufen: für den Bezirk sub a vorstehend, der Herr Gerichts-Assessor Genz in Wollin; für die Bezirke sub b und c vorstehend, der Herr Regierungs-Rath Boffart in Stargard, und fortan an diese alle die Sache betreffenden Anträge und Anfragen zu richten. Im Uebrigen bemerke ich, daß nach Lage der über die Grundsteuer Veranlagung jedes Ortes geführten Akten eine Nachweisung der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten sowohl selbstständigen Gutsbezirke, als Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden, und zwar solcher, deren Anspruch auf Entschädigung sich auf die Vorschriften in den §§. 4 und 5 des oben allegirten Gesetzes gründet, angefertigt ist, und nach erfolgter Prüfung Seitens der bezüglichen Behörden gemäß der Bestimmung im §. 13 des Gesetzes in dem Geschäftslokal des Landrathsamtes während einer gewissen Zeit wird offen gelegt, der Tag, mit welchem diese Offenlegung beginnt, und die Dauer derselben durch das Regierungs-Amtsblatt auch wird bekannt gemacht werden. Dasselbe wird mit den über die bereits bekannten Ansprüche auf Entschädigung Seitens solcher Grundbesitzer geschehen, auf welche die Vorschrift in §. 3 des Gesetzes Anwendung findet. Den betheiligten Grundbesitzern bleibt es dann überlassen, einerseits sich zu überzeugen, ob ihre Grundstücke in jene Nachweisungen richtig aufgenommen sind, andererseits ihre Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in dem §. 2 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen bei dem Landrathe des Kreises anzumelden.

Stettin, den 18. März 1865.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Abtshagen, Synode Grimmen, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt, und zum 1. April k. J. wieder zu besetzen.

Der Schulze Tiegs zu Triebs ist zum Feuer-Distrikts-Kommissarius des XVII. Bezirks Greifenberger Kreises gewählt und bestätigt.

Dem Polizei-Anwalte Bürgermeister Hintze in Pyritz sind die Funktionen auch eines Forst Polizei-Anwalts für die drei städtischen Forstreviere Messenthin, Wolfshorst und Kratzwick, soweit dieselben im Gerichtsbezirk der Kreisgerichts-Kommission Pyritz liegen, in Stelle des verstorbenen Oberförsters Krause kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Als Schiedsmänner für die Stadt Gollnow sind verpflichtet und zwar 1) für den ersten Bezirk: der Drechslermeister Milzner zu Gollnow, 2) für den zweiten Bezirk: der Ackerbürger Dittmer daselbst, 3) für den dritten Bezirk: der Böttchermeister Johann Haack daselbst, 4) für den vierten Bezirk: der Kürschnermeister Franck daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Valenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger, eine Extra-Beilage und die Beilagen zu lauf. No. 109 dieses Stückes.

1

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 12.

Stettin, den 24. März 1865.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 8. Februar 1865 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „**Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien Gesellschaft**" mit dem Sitze zu Stettin, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 30. Dezember 1864.

Berlin, den 13. Februar 1865

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 24. Februar 1865. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

Statut
der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Titel I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft

begründet.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin.

Art. 3 Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung abgerechnet, festgesetzt.

Art 4 Gegenstand des Unternehmens ist die Beförderung von Waaren und Gütern aller Art, desgleichen von Personen mittelst Dampfschiffe und angehängter Kähne, vorzugsweise auf der Oder zwischen Stettin und Frankfurt a./O resp. Breslau.

Titel II. Grund-Kapital, Aktien, Aktionaire.

Art. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorerst auf . . . . . 30000 Thlr.
buchstäblich Dreißig Tausend Thaler festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung bis auf . . . . . 100000 Thlr.
buchstäblich Hundert Tausend Thaler erhöht werden. Zu dieser Erhöhung ist entweder die ministerielle Genehmigung erforderlich, oder es ist der Aufsichtsbehörde, ehe die Emission der neuen Aktien erfolgt, der Nachweis zu führen, daß die Aktienbeträge der zuvor emittirten Aktien voll eingezahlt sind.

Das Grundkapital wird in Aktien zu . . . . . 250 Thlr.
buchstäblich Zweihundertfünfzig Thaler zerlegt. Die Inhaber der Aktien erster Emission sind berechtigt, sich an der weiteren Aktien-Emission durch Zeichnung eines verhältnißmäßigen Aktienbetrages al pari zu betheiligen, sofern sie ihre diesfällige Erklärung in der von der Direktion zu bestimmenden Form und innerhalb einer von derselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von 4 Wochen abgeben.

Art. 6. Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen der Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A anliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und einem Talon nach dem Schema C ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 5 zu 5 Jahren. Eigenthumsübertragungen der Aktien können durch Indossament oder Cessionsvermerk auf der

Rückseite geschehen. Ueber die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches auch spätere Eigenthumsveränderungen eingetragen werden, wozu der Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist.

Art. 7. Der Nominalbetrag der Aktien ist in Raten von 10 bis 20 % einzuzahlen. Dieselben werden von der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfniß eingefordert, die ersten 10 % jedoch jedenfalls sofort nach Genehmigung des Statuts, und ferner mindestens 30 % innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte. Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine ertheilt.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventional-Strafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselben etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

Art. 9. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grund-Kapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen der Direktion auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Art. 10. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeits-Tage (Artikel 49) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direktion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorner Dividendenscheine findet nicht statt.

Art. 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Art. 12. Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Kreisgericht zu Stettin nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Art. 13. Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Art. 14. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlung (Artikel 8) und der dadurch verwirkten Konventionalstrafe und Verzugszinsen, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Aktionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Stettin ihren Wohnsitz haben müssen. Eine jede Partei, und wenn mehrere Personen mit gleichen Interessen einander gegenüber stehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provozirende Partei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen

und im Falle der Nichteinigung von dem Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin zu ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet nur die Nichtigkeitsklage (Allg. Ger.-Ordn. Tit 2 §§ 172, 174, 175) Statt.

Art. 15. Alle in diesen Statuten vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, welche die Direktion an die Aktionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch 1) den Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Ostsee-Zeitung, 3) die Neue Stettiner Zeitung erlassen sind. Gehet eins dieser Blätter ein, so wählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es der Direktion frei, andere, als die vorbezeichneten Blätter zu wählen. Diese Wahl ist jedoch durch diejenigen Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Titel III. Von dem Vorstand

Art. 16. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Direktion, welche in Stettin ihren Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch und nach Art. 12 des Einführungs-Gesetzes dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Die Direktion besteht für die nächste Zeit nach Bestätigung dieser Statuten aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Direktor Albert Heinrich Ludwig Silling, 2) dem Konsul Carl August Ferdinand Bachhusen, 3) dem Kaufmann Franz Leopold Schulz, welche und zwar 1) der Direktor Silling bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1870, 2) der Konsul Bachhusen bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1868, 3) der Kaufmann Schulz bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1866 fungiren. Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit, demnächst aber von 2 zu 2 Jahren, und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter bestimmt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Art 17. Die Wahl der Mitglieder der Direktion, so weit sie nicht durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vakanz in der Direktion zu anderer Zeit, als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder der Direktion sofort die Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 18. Ein jedes Mitglied muß mit mindestens zwei Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein, welche im Tresor der Gesellschaft zu hinterlegen sind, und während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert werden dürfen. Die Mitglieder der Direktion müssen in Stettin ihren Wohnsitz haben.

Art. 19. Kein Mitglied der Direktion darf Bauten oder Lieferungsgeschäfte für die Gesellschaft übernehmen oder ihr Banquier sein.

Art. 20. Die Direktion wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Art. 21. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorsitzenden der Direktion oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes der Direktion erforderlich und ausreichend.

Art. 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt die Direktion selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Art 23. Versammlungen der Direktion werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte für nöthig befindet. Sie müssen berufen werden, wenn ein Mitglied der Direktion darauf anträgt. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch ein zweites Mitglied der Direktion anwesend ist.

Art. 24. Die Beschlüsse der Direktion werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen über die nach Artikel 17 und 20 von der Direktion vorzunehmenden Wahlen sind durch einen Notar oder Richter aufzunehmen.

Art. 25. Die Direktion ist ermächtigt, Kommissarien aus ihrer Mitte zu ernennen, und denselben ihre Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Kommissarien beauftragt

werden, die gesammte Geschäftsführung des Betriebs-Direktors (Artikel 27 sq.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Vorsitzende der Direktion hat die vorstehend im zweiten Satz des gegenwärtigen Artikels 25 bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

Art. 26. Die Direktion bezieht, sofern die General-Versammlung wegen ihrer Remuneration nicht anderweite Bestimmung trifft, außer dem Ersatz der für ihre Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen, eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinns der Gesellschaft (Artikel 48), mindestens jedoch die Summe von Dreihundert Thalern. Die Vertheilung unter die Mitglieder bleibt der Direktion überlassen.

Titel IV. Vom Betriebs-Direktor.

Art. 27. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes, sowie zur Führung der Korrespondenz wählt die General-Versammlung auf Vorschlag der Direktion einen Betriebs-Direktor, welcher bei seiner Amtsführung die ihm von der Direktion zu ertheilenden Instruktionen und alle weiteren Beschlüsse derselben zu befolgen hat.

Art. 28. Der Betriebs-Direktor kann nicht Mitglied der Direktion sein. Er ist verpflichtet, sich mit mindestens zwei Aktien bei der Gesellschaft zu betheiligen und die darüber sprechenden Aktien im Tresor der Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Funktionen unveräußerlich zu hinterlegen. Er darf für sich weder selbst noch durch Andere kaufmännische Geschäfte treiben.

Art. 29 Zu seiner Legitimation, dritten Personen gegenüber, erhält der Betriebs-Direktor eine Vollmacht, deren Inhalt die Direktion zu bestimmen hat, die jedoch so zu limittiren ist, daß bei Kontrakten über 500 Thlr. Werth und bei allen Wechselgeschäften die Unterschrift des Betriebs-Direktors der Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn sie von einem Mitgliede der Direktion kontrasignirt ist.

Art 30 Die Dauer, welche jedoch den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf, und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebs-Direktors, sowie die ihm zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Tantieme vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat die Direktion durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festzustellen. In dem Vertrage muß jedoch der Direktion das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Direktor mittelst eines von sämmtlichen Mitgliedern der Direktion einstimmig, oder von der General-Versammlung nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus anderen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Direktors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Art. 31. Für Fälle der Verhinderung des Direktors hat die Direktion das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede der Direktion oder einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

Art. 32. Der Name des Betriebs-Direktors und des nach Artikel 31 etwa für ihn ernannten Vertreters, sowie der Name desjenigen Beamten, der etwa gemäß Artikel 29 zur Kontrasignatur der Unterschrift des Betriebs-Direktors delegirt wird, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel V. General-Versammlung.

Art. 33. Die General-Versammlungen der Aktionaire finden in Stettin statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 14 Tage vor dem Versammlungs-Tage erscheinen muß, durch die Direktion berufen und zwar: a) ordentliche im März oder April eines jeden Jahres; b) außerordentliche, so oft die Direktion es für nöthig findet, oder Aktionaire, die zusammen ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimsscheine, bei der Direktion schriftlich darauf antragen, und den Gegenstand der verlangten Beschlußnahme angeben.

Art. 34. Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 35 sind alle Aktionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt Juristische Personen können durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder, und Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionaire sind. Alle übrigen Aktionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionaire sind. Für einen jeden Aktionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Art. 35. Nur die im Aktienbuche eingetragenen Aktionaire können persönlich oder durch Vertreter ein Stimmrecht in den General-Versammlungen ausüben. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern

dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehenden Zweifeln die in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Direktion.

Art 36. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Direktion. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt. Eine Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinium weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Die sonstigen Beschlüsse der General-Versammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 39 durch absolute Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 37 Bei den Abstimmungen giebt jede Aktie eine Stimme, jedoch mit der Beschränkung, daß kein Aktionair für sich und in Vertretung anderer Aktionaire mehr als zehn Stimmen in seiner Hand vereinigen darf. Nur im Falle des Art. 51 fällt diese Beschränkung fort.

Art. 38 In der ordentlichen General-Versammlung hat die Direktion über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten. Demnächst geschieht: a) die Wahl der Mitglieder der Direktion; b) die Wahl von drei Revisoren. Die Revisoren haben die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, zu prüfen. Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, der Direktion Decharge zu ertheilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewogen finden, von der Direktion nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die Letztere hat alsdann über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp Ertheilung der Decharge zu beschließen.

Art. 39 Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire: a) über Anträge, die in Angelegenheiten der Gesellschaft von der Direktion oder von einzelnen Aktionairen gestellt werden. Die Direktion ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionaire gemäß Art. 238 des Handels-Gesetz-Buchs anzukündigen, wenn sie spätestens 8 Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihr eingereicht sind; b) über Abänderung des Statuts, insbesondere auch Aenderung des Zweckes der Gesellschaft; c) über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von 100,000 Thlr (Hundert Tausend Thaler) hinaus; d) über Kontrahirung von Anleihen; e) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft; f) über die Entlassung von Direktions-Mitgliedern aus dieser Funktion gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuchs; g) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Artikel 50 dieser Statuten. Die Beschlüsse ad b, c, e und g sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder eine Majorität von wenigstens drei Viertel der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des emittirten Aktien-Kapitals repräsentirt, für den Antrag erklärt hat; h) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus. Die Beschlüsse ad b, c, e und h bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

Art. 40 Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist von einem Notar oder Richter ein Protokoll aufzunehmen, und demselben ein von dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp vertretenen Aktionaire beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und drei Aktionairen unterschrieben ist.

Titel VI. Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

Art 41. Die Legitimation der Mitglieder der Direktion, soweit sie nicht in diesem Statut (Art 16) genannt sind, sowie des Vorsitzenden der Direktion und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Art. 42. Abgesehen von der durch das Handels-Gesetz-Buch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung sind die Namen der Direktions-Mitglieder und die Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie eine jede dabei eintretende Aenderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel VII. Bilanz, Dividende und Reservefonds

Art. 43. Das Kalenderjahr ist das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft.

Art. 44. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Betriebs-Direktor eine voll-

ständige Inventur und Bilanz aufgenommen, von der Direktion festgestellt, und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Art 45. Bei den Inventuren bestimmt die Direktion die mit Rücksicht auf den Abnutz vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem die Schiffe, Schleppkähne, Maschinen und sonstige Anlagen, Utensilien und Einrichtungen innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind Von Schiffen, Maschinen, Schleppkähnen und Utensilien sind jährlich mindestens 5 % abzuschreiben. Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Ausstände nach dem Nennwerth, wenn sie aber zweifelhaft sind, nur nach einer billigen Schätzung, in Ansatz.

Art. 46 Den vorgedachten Aktivis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundkapital als Passiva gegenüber zu stellen.

Art 47. Von dem sich hiernach ergebenden Ueberschusse der Aktiva über die Passiva sind mindestens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken Die Direktion hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden ist, und ob und in wie weit der Reservefonds darnach zu verwenden ist. Sobald und so lange der Reservefonds Fünf und zwanzig pro Cent des Grundkapitals beträgt, hat die General-Versammlung auf Antrag der Direktion zu bestimmen, ob und welche Absetzung von dem Ueberschusse fernerweit zum Reservefonds Statt finden soll.

Art. 48 Was nach Absetzung des im Artikel 47 gedachten Beitrags zum Reservefonds von dem Ueberschusse übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder der Direktion und der Betriebs-Direktor die ihnen etwa zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf das Grundkapital der Gesellschaft als Dividende gleichmäßig vertheilt, und der hiernach von der Direktion festzusetzende Betrag der Dividende öffentlich bekannt gemacht

Art. 49 Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 15. Mai fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse in Stettin, oder auch an andern durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion zu bezeichnenden Orten.

Titel VIII. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der darauf gerichtete Antrag entweder von der Direktion oder von einer Anzahl von Aktionairen, welche mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen, und dieselben bei der Gesellschaftskasse einstweilig deponiren, gestellt ist.

Art. 51. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Aktie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionair für sich und als Vertreter anderer Aktionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Art. 52. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 39 die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt die Direktion, welche zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in ihrer derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß

Art. 53. Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissarius zu bestellen Derselbe hat das Recht, die Direktion und General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Transitorische Bestimmung.

Art. 54 Die im Artikel 16 ernannten Direktoren sind nicht ermächtigt, Dampfschiffe und Kähne für die Gesellschaft zu erwerben, so lange ihnen diese Befugniß nicht durch besondern Beschluß der General-Versammlung beigelegt wird

Schema A.

Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Aktie № [redacted]
über
Zwei Hundert Fünfzig Thaler Preuß. Courant.

Herr ....., als Inhaber dieser Aktie, ist für den Betrag von Zwei Hundert Fünfzig Thaler Preuß. Courant bei der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft als Aktionair mit allen in dem Statut vom ...ten ..... 18... bestimmten Rechten und Pflichten betheiligt.

Stettin, den

Die Direktion
der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften der Mitglieder.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktien-Buches. (Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Schema B.

Dividenden-Schein zur Aktie № [redacted]
der
Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.
Serie [redacted] № [redacted]

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 15. Mai ..... die auf obige Aktie für das Jahr ..... fallende Dividende, deren Betrag von der Direktion bekannt gemacht wird.

Stettin, den

Die Direktion
der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften der Mitglieder.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktien-Buches. (Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Schema C.

Talon zur Aktie Nr. [redacted]
der
Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Einlieferung desselben im Jahre .. ... die zu der obigen Aktie auszufertigende Serie ... der Dividendenscheine. Im Falle des Verlustes wird nach §. 11 des Statuts vom ...ten ..... verfahren.

Stettin, den

Die Direktion
der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft.

(Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften der Mitglieder.)

Eingetragen Fol. ..... des Talon-Registers. (Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Stettin, den 30. Dezember 1864.

gez. Albert Heinrich Ludwig Silling. Carl August Ferdinand Bachhusen. Franz Leopold Schultz. Ernst Ferdinand Jahn. Friedrich Ernst Böttcher.

Stettin, den dreißigsten Dezember Ein Tausend acht Hundert vier und sechszig.

Vor mir, dem hier wohnhaften Notar im Appellations-Gerichts-Bezirk Stettin, Eduard August Pitzschky, erschienen heute in bekannter und dispositionsfähiger Person:

1) der Direktor Herr Albert Heinrich Ludwig Silling; 2) der Kaufmann und Consul Herr Carl August Ferdinand Bachhusen; 3) der Kaufmann Herr Franz Leopold Schultz; 4) der Kaufmann Herr Ernst Ferdinand Jahn; 5) der Kaufmann Herr Friedrich Ernst Böttcher; sämmtlich hier wohnhaft.

Die Herrn Komparenten überreichten das beiliegende Statut der Stettiner Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Aktien-Gesellschaft mit der Erklärung, daß es ihr Wille sei, dasselbe zu genehmigen und zu vollziehen. Es ist den Herren Komparenten hierauf das überreichte Statut laut und deutlich vorgelesen. Sie haben das Statut seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und ein Jeder mit seiner Namensunterschrift

eigenhändig vollzogen. Die Herren Komparenten erklärten zugleich, daß sie als Gründer der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft auftreten.

Bei dieser Verhandlung sind als Instrumentszeugen die hier wohnhaften

1) Buchhalter Herr Louis Hirsekorn; 2) Buchhalter Herr Friedrich Carl Gillet v. Montmoore

zugezogen. Der Notar und beide Zeugen versichern, daß ihnen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §. 5—9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 die Theilnahme an der Verhandlung ausschließen

Albert Heinrich Ludwig Silling.
Carl August Ferdinand Bachhusen.
Franz Leopold Schultz.
Ernst Ferdinand Jahn.
Friedrich Ernst Böttcher.

Es wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat, daß sie nebst Statut in Gegenwart des Notars und beider Zeugen den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Louis Hirsekorn.
Carl Friedrich Gillet v Montmoore.
Eduard August Pitzschky, Notar.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 263, Jahr 1864, eingetragene Verhandlung wird hierdurch einmal für die Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft ausgefertigt.

Stettin, den 30. Dezember 1864.

(L. S.) gez Eduard August Pitzschky,
Justiz-Rath und Notar.

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Februar cr. und das durch denselben bestätigte Statut der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft nebst dessen Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 13.

Stettin, den 31. März 1865.

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger als in jenen Jahren. Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen." — — —

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer, denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben bloß ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort ins Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „Das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will, und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekruienbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Gesetz-Sammlung.

(No. 6024.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf, an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

(No. 6025.) Allerhöchster Erlaß vom 27 Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

(No. 6026.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1865.

Patente.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

112) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

113) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Februar cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kassenstunden bei der für den Reviertheil Dölitz, der Oberförsterei Jakobshagen, in Dölitz eingerichteten Geld-Receptur, in welchen Gelder angenommen und Zahlungen geleistet werden, an den Wochentagen auf 9—12 Uhr Vormittags festgesetzt worden sind.

Stettin, den 20. März 1865. Königl. Regierung; Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

114) Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajektum zu Zeyst" ist durch das Reskript der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern vom 9. März cr. die unterm 1. August 1861 ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten entzogen worden. Wir bringen dies im höhern Auftrage mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 30. September 1861 (Amtsblatt pag. 194) und mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Tage der Veröffentlichung der Conzessions-Entziehung ab die genannte Gesellschaft nicht mehr berechtigt ist, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen, daß dagegen zur Abwickelung der laufenden Verträge die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Spezial-Agenten, in Funktion bleiben können.

Stettin, den 16. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

115) Im Anschluß an die in No. 9 unseres Amtsblatts vom 3. März c. veröffentlichte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Dezember v. J., betreffend die Genehmigung des Statuts der Kronprinz-Stiftung, und im Anschluß an das Statut selbst und den Bemerkungen des Königl. Kriegs-Ministeriums wird hierdurch nachträglich noch die im Passus 4 der vorgedachten Bemerkungen als Anlage 1 bezeichnete Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung und das im Passus 9 als Anlage 2 bezeichnete Verzeichniß der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung, sowie eine Nachweisung der fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemachten Anstellungs-Anerbieten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren: Rt.	die Kronprinz-Stiftung baar: Rt. sgr. pf.	die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren: Rt.	die Elberfelder Stiftung baar: Rt. sgr. pf.
	211,000.	4,177. 3. —	14,400.	241. 8. 6.
Seitdem sind überwiesen:				
a. von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000. — —	—	— — —
b. anderweite Beiträge	—	3,037. 17. 9.	—	— — —
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000.	67,214. 20. 9.	14,400.	241. 8. 6.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968. — —	—	— — —
Bleibt Bestand	211,000.	66,246. 20. 9.	14,400.	241. 8. 6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Laufende Nr	Das Anerbieten wird gemacht von		Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin.	1	Polizei-Verwalter.		
2	Direktion der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1	Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1	Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1	zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1	Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12—24 Thlr. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2	erwerbsunfähig gewordene zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbesitzer von Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1	des Schreibens Kundiger als Gehülfe in Führung der Aufsicht, Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Erhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1	zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslänglich sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1	Kanzleidiener.	100 Thlr. jährl. Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Co. in Lähn.	6	junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3	Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode.	4	evangelischer Konfession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5	aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner von Gronow zu Kalinowitz.	1	zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Lokomobile.	Emolumente im Werthe von 100—150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptmann v. Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 1	Aufseher und Wächter.	3 Thlr., 2 Thlr. wöchentlich.	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1	Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thlr. Gehalt, freie Wohnung, fr. Feuerung.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1	Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1	Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentlich, freie Wohnung.	Ist besetzt.

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsekretair.		
20	Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Freie Station u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatl., event. dauernde Anstellung.	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei Sergeant.	180 Thlr. jährl., 15 Thlr. Montir.-Geld, fr. Wohnung und einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich, mit Aussicht auf Erhöhung	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt
25	Fabrikbesitzer Julian Websky zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und Heizung.	Vermittler: der Bade- und Polizei-Inspektor Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	Will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison u. Brandt in Berlin, Prinzenstr. 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Komtoir-Diener.	8 Thlr. monatlich. Gehalts-Erhöhung.	
29	Repräsentanten-Kollegium der Zwölf-Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 bis 15 Thlr. monatl.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatlich, event. auch Gratifikation.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler, Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache, und	12 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc.	Ist besetzt.
		1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	8 Thlr. monatl., Wohnung ꝛc.	Ist besetzt.

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
34	Kommerzien-Rath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmliches Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der G.-Landw.-Kavallerie Gr. Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thlr. jährlich Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben.	Will einen verstümmelten Soldaten im Gesinde Verhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr-Regt. No. 4 Rittergutsbesitzer von Schmeling zu Weßlienen bei Wolittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf von Schlieffen zu Gr. Krausche bei Bunzlau.	Will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Loffen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz,	1 Waagemeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett u. fr. Heizung.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Wittenberg, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatl., event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Lesholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentl., freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatl., später mehr. Nebenbei 4 Thlr monatl. Nebeneinkünfte	Ist besetzt.
48	Freiherr von Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich Lohn und freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährlich Löhnung, Wohnung, 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath von Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10—12 Thlr. monatlich, freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Fürst u. Co. in Berlin.	1 Portier.	3—3¼ Thlr. wöchentl., freien Mittagstisch und Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester und Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kr. Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr jährlich und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspektion des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährlich und völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße No. 8.	1 Portier und 6 Mann zum Farbenreiben.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung. 20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit	Ist besetzt.
57	Uhrenfabrik. Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße 11.	2—3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr. Past. Duistorp zu Ducherow.	2 Kolporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Rüthling in Berlin, Französ. Str. 49 a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährlich Besoldung und alle zwei Jahre 1 Dienstbekleid.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, Uniform und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jaegersfreude, Kreis Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatlich Lohn, freie Schlafstelle, ev. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Sing-Akademie in Berlin.	1 Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thaler vierteljährlich. F. Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr. monatlich, eigenes Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbesitzer von Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thlr. jährlich Lohn, ev. Erhöhung desselben, fr. Wohnung, fr. Station u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbesitzer von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährlichen Lohn, freie Kleidung u. freie Station, event. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. von Knobelsdorff-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg N.-M.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköstigung.	
69	Rittergutsbesitzer von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg N.-M.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualifikation Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährliches Lohn, und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr und Standesherr v. Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährlich Gehalt bei fr. Station, Schußgeld für d. erlegte Wild, ¼jährige Kündigung.	

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhoff bei Frankfurt a O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bez. Aachen	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährlich und alle zwei Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel).	120 Thlr. jährlich bei 2—3 Stunden täglicher Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter.)	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung u. Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Casselvitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich, freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wenn derselbe unverheirathet ist,	100 Thlr. jährlich, freie Wohn., Heizung u. Licht. 30 — 50 Thaler jährlich und freie Station.	
77	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, Gen.-Dir. d. Bochumer Ver. f. Bergbau u. Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich. 12 Thlr. monatlich und freie Wohnung.	Sind beide besetzt
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann u. Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohnung und fr. Brennmaterial.	Zum 1. Febr. c. zu besetzen.
80	Herr Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau.	Will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Laufende Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Arndt u. Co in Dortmund.	1 Portier.	18—20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Aktien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestr. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thlr. monatl. Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Kommerzienrath W. C Schreiber in Nordhausen	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolf Behrens in Berlin, Prenzlauer Straße 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen fürs Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer Rittmeister a D. Boschke auf Gr. Wessel bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt vorläufig 18 Thlr. jährl. Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall — Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- und Schmiede- oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königl. Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn. jährlich 5 Klftr. Holz 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livree.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt und ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- u. Exekutionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße 11.	Wünschen außer 1 Portier mit .... zum 1. April c. noch einen Invaliden zu placiren.	10—15 Thlr. monatlich Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kr. Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährl. Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Keßler u. Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmidt, Tischler, Zimmermann wird d. Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatl. Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Stettin, den 20. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

116) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in No. 12 des Regierungs-Amtsblatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung im diesseitigen Bezirk folgende Personen als Fortschreibungsbeamte im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers vorläufig berufen, und denselben die nachstehend genannten Stationsorte angewiesen haben: 1) für die Kreise Anklam und Ueckermünde den Feldmesser Eduard Friedrich Smalian in Cöslin mit dem Stationsorte Anklam; 2) für den Kreis Demmin den Feldmesser Wilhelm Schulz in Demmin, mit dem Stationsorte Demmin; 3) für den Kreis Cammin den Feldmesser Wilhelm Jaeppelt in Cammin, mit dem Stationsorte Cammin; 4) für den Kreis Greifenberg den Feldmesser Carl August Weisse in Greifenberg, mit dem Stationsorte Greifenberg; 5) für den Kreis Greifenhagen den hiesigen Feldmesser Carl Theodor Heller, mit dem Stationsorte Greifenhagen; 6) für den Kreis Naugard den Feldmesser Achill Theodor Uhrlandt in Gollnow, mit dem Stationsorte Naugard; 7) für den Kreis Pyritz den Feldmesser Eduard Krück in Spremberg, mit dem Stationsorte Pyritz; 8) für den Kreis Randow und den Stadtkreis Stettin den hiesigen Feldmesser Adolph Richter, mit dem Stationsorte Stettin; 9) für den Kreis Regenwalde den Feldmesser Max Eduard Loewe in Schlawe, mit dem Stationsorte Labes; 10) für den Kreis Saatzig den Feldmesser Carl Adolph Moehring in Stargard, mit dem Stationsorte Stargard; 11) für den Kreis Usedom-Wollin den Feldmesser Friedrich Stern in Anklam, mit dem Stationsorte Swinemünde. Die sämmtlichen vorgenannten Fortschreibungs Beamten sind angewiesen, ihren Dienst mit dem 1. April c. anzutreten, und es haben daher von da ab alle den Grund- und Gebäude-Eigenthümern ausweislich der mit Nummer 12 des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten vorläufigen Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. Januar c. zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer, obliegenden Anmeldungen der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bei den Fortschreibungs-Beamten zu erfolgen. Sache der letzteren ist es, alle derartigen Anmeldungen, welche schriftlich, am zweckmäßigsten aber mündlich zu Protokoll gemacht werden können, entgegen zu nehmen, und dann das Weitere zu veranlassen, damit die Berichtigung der Gebäudesteuerrollen, sowie der Flurbücher und Mutterrollen, und der darin nachgewiesenen Steuer, rechtzeitig den bestehenden Vorschriften gemäß herbeigeführt werden kann. Um die mündlichen Anmeldungen zu erleichtern, werden für jeden Kreis bestimmte Tage in der Woche und gewisse Tagesstunden festgesetzt und durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden, an welchen der Fortschreibungsbeamte in seinem Dienstlokal sicher anzutreffen ist. Ferner gehört es zu den Obliegenheiten der Fortschreibungs-Beamten, wie dies auch in der veröffentlichten vorläufigen Anweisung No. V. ausgesprochen ist, den Grund- und Gebäude-Eigenthümern die bei ersteren befindlichen Gebäudesteuer-Rollen, Flurbücher und Grundsteuer-Mutterrollen auf Verlangen zur Einsicht der ihr Eigenthum betreffenden Stellen vorzulegen, überhaupt ihnen jede thunliche Auskunft, und zwar unentgeltlich zu ertheilen. Diejenigen Grund und Gebäude-Eigenthümer, welche rücksichtlich ihres Eigenthums Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen und den Gebäudesteuerrollen zu haben wünschen, können ihre desfallsigen Anträge an den Fortschreibungs-Beamten richten und erhalten dieselben gegen Erlegung der im §. 20 der vorläufigen Anweisung No. V. näher bestimmten Gebühren. Bedarf es zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten Vermessungsarbeiten, so hängt es von den bezüglichen Grundbesitzern ab, die Vermessungs-Materialien entweder durch einen qualifizirten Feldmesser beziehungsweise unter der Verantwortlichkeit eines solchen in der vorgeschriebenen Form und Vollständigkeit (§. 27 der Anlage A zur vorläufigen Anweisung No. I.) selber zu beschaffen und einzureichen, oder deren Anfertigung bei dem Fortschreibungsbeamten gegen Entrichtung der hier festzustellenden Gebühren zu beantragen.

Stettin, den 25. März 1865.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

117) Betreffend die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten, oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in einer Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der

vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen. Berlin, den 19. März 1846. Der Finanzminister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Stettin, den 20. März 1865. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

118) Des Königs Majestät haben dem Premier Lieutenant a. D. Kreisler zu Lübeck für die vollführte Lebensrettung eines Menschen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

119) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Alt-Sarnow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

120) Die Pockenkrankheit unter den Lämmern auf dem Gute Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls unter dem 15. Dezember v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

121) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1865 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 10. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 24. März 1865. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

3) des Königlichen Ober-Post-Direktors.

122) Im Dorfe Postlow, 1¼ Meile von Anklam Bahnhof, 1 Meile von Anklam Stadt und ¾ Meilen von Wegezin entfernt, ist zur Aufnahme von Personen bei den durchgehenden Personenposten eine Haltestelle eingerichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. März 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

123) Die Musterung der in den Jahren 1841 bis inkl. 1845 geborenen Militairpflichtigen wird in Anklam am 22., 24., 25. und 26. April d. Js. und die Loosung der 1845 geborenen am 27. April Morgens von 8 Uhr ab in den Lokalien des Schützenwirths Diedrich hieselbst stattfinden. Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum geborenen Militairpflichtigen, welche im Anklamer Kreise geboren oder domizilberechtigt sind, oder sich zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, insofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, oder nicht bis auf eine gewisse spätere Zeit von der persönlichen Gestellung entbunden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, mit ihren Taufscheinen und Militair-Papieren versehen, an den genannten Tagen zur Musterung resp. Loosung zu gestellen. Zur Gestellung Behufs der Musterung werden auch diejenigen Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, welche früher als 1841 geboren sind und aus irgend einem Grunde keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Anklam, den 23. März 1865. Der Landrath.

124) Vom 1. April d. J. ab treten auf der Ostbahn folgende Güter-Tarifänderungen in Kraft: 1) „Pfeffer, Piment, Kaffee" werden in die ermäßigte Klasse A versetzt. 2) Im Binnen-Verkehr wie im direkten Güter-Verkehr der Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Bahn mit sämmtlichen Ostbahn-Stationen gelangen besondere Spezial-Tarife: a für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Steine (roh und roh behauen, wie in Stufen ꝛc), b. für Mehlsendungen, in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern, zur Geltung. Der Spezialtarif ad a fällt bei Transportlängen bis 40 Meilen (inkl.) mit dem Tarife der ermäßigten Klasse B (Wagenladungen) zusammen und stuft sich auf Entfernungen über 40 Meilen dergestalt ab, daß auf 60 Meilen Transportlänge nur noch $1\frac{3}{4}$ Pfennige, und im Verkehr der Stationen Berlin und Cydtkuhnen (Wirballen) [107,41 Meilen] schließlich nur noch $1\frac{1}{2}$ Pfenninge pro Centner und Meile zur Erhebung kommen. Nach dem Spezialtarife ad b, welcher dem — unterm 10. November 1862 aufgehobenen — Getreide-Spezial-Tarif entspricht, stellt sich die Fracht: a. für die ersten 10 Meilen auf 3 Pf., b. für die folgenden 20 Meilen auf $2\frac{1}{2}$ Pf. und c. für die weitere Entfernung auf 2 Pf. pro Centner und Meile neben einem festen Zuschlage für Transporte bis zu 6 Meilen einschließlich, welcher für 1 Meile 3 Pfennige, für 2 Meilen $2\frac{1}{2}$ Pfennige, und so weiter für jede folgende Meile $\frac{1}{2}$ Pf. weniger, mithin zuletzt für 6 Meilen $\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner beträgt. Die Spezialtarife sub a und b können bei den auf der Bahnstrecke Berlin-Frankfurt a./O belegenen Güter-Expeditionen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, so wie bei sämmtlichen Ostbahn-GüterExpeditionen eingesehen werden. Bromberg und Berlin, den 23. März 1865.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

125) Die Musterung der Militairpflichtigen des Greifenhagener Kreises findet in diesem Jahre am Mittwoch, den 19., und Donnerstag, den 20. April c., in Neumark; — am Freitag, den 21., und Sonnabend, den 22 April c., in Bahn; — am Montag, den 24., und Dienstag, den 25. April c., in Fiddichow; — am Mittwoch, den 26, Donnerstag, den 27., Freitag, den 28., Sonnabend, den 29. April c., und Montag, den 1. Mai c., in Greifenhagen; — am Dienstag, den 2. Mai c., die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältnisse von Landwehr-Mannschaften und Reservisten für den Fall einer Mobilmachung; — und am Donnerstag, den 4. Mai c, die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen in Greifenhagen statt, und zwar am ersten Tage in Neumark, Nachmittags 1 Uhr, an den übrigen Tagen des Morgens 8 Uhr. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1840 bis ult. Dezember 1845 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werde. Greifenhagen, den 28. März 1865. Der komm. Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Rützenfelde, Synode Demmin, ist der Schullehrer Reincke fest angestellt.

Die durch Versetzung des Kreis-Steuer-Einnehmers Gans nach Stettin erledigte Kreis-Steuer-Kasse des Demminer Kreises ist dem Kreis-Sekretair Dowaldt zu Demmin vom 1. April c. ab verliehen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Klopsch in Greiffenberg ist von Sr. Majestät dem Könige der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

BAYERIS-
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 7. April 1865.

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Kommissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und geiprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei,

noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel, auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Patente.

Das dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

126) In Gemäßheit des §. 81 des unterm 22. Juni v. J. Allerhöchst genehmigten revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns (Gesetz-Sammlung 1864 S. 409 sqq) ist von den Städte-Abgeordneten des 36. Kommunal-Landtags der bisherige Inspektor der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Carl Crohn hierselbst zum Direktor der gedachten Sozietät auf fünf Jahre vom 1. April d. J. ab erwählt und von mir bestätigt worden. Der Zeitpunkt, mit welchem die förmliche Uebernahme der laufenden Verwaltung und der Kasse Seitens der neu eingesetzten Direktion eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden. Bis zu diesem Zeitpunkte werden die laufenden Geschäfte hinsichtlich der Immobiliar-Versicherungen von den bisherigen Behörden fortgeführt und die Beiträge in der bisherigen Weise eingezogen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich das betheiligte Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß die Sozietät nach §§. 2 und 74 sqq des allegirten Reglements fortan auch die Versicherung von Mobilien in ihren Geschäftskreis ziehen wird.

Stettin, den 25. März 1865.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

127) Die Portofreiheit für Gebäudesteuer- und Grundsteuerbeträge betreffend.

Nach einer Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Königlichen Post-Anstalten erlassenen General-Verfügung ist genehmigt, daß fortan sowohl die Gemeinde-Erheber, als die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sowie die Ortserheber, welche von den zu besonderen Grundsteuer-Erhebungs-Bezirken gehörigen Steuerpflichtigen zu wählen sind, die von ihnen an die Kreis-Kasse abzuführenden Grund- und Gebäudesteuerbeträge portofrei unter dem Rubrum: „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge oder Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" befördern dürfen. Wenn die Sendungen in Brief- oder Packet-Form geschehen, sind dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel zu verschließen, und die Portofreiheits-Vermerke von den Absendern — den Bestimmungen im §. 43 des Portofreiheits-Regulatives vom 3. Februar

1862 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 16 pro 1862) gemäß — zu beglaubigen, oder es ist, soweit die vorbezeichneten Steuererheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum die eigenhändige Namens-Unterschrift und der dienstliche Charakter des Absenders zu vermerken. Gleichzeitig werden die betreffenden Kommunal-Behörden und Steuererheber hierdurch angewiesen, die Uebermittelung der obigen Steuerbeträge, soweit es sich um Einsendungen unter und bis zu 50 Thlr. handelt, thunlichst durch die neuerdings angeordneten Postanweisungen zu bewirken. Bei dem Gebrauche der letzteren werden die Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung gleichfalls als maßgebend erachtet; doch ist der Abdruck eines Dienstsiegels in Siegellack auf den Postanweisungen nicht erwünscht und möglichst durch den Abdruck eines das Dienstsiegel vertretenden farbigen Dienststempels zu ersetzen.

Stettin, den 30. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

128) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) eine an den Bauer Salzmann in Thänsdorff vertauschte Fläche des Königlichen Forstreviers Wildenbruch von 27 Morgen 106 QRth. in den Gemeindebezirk von Thänsdorff, Greifenhagener Kreises; 2) eine vom Forstfiskus eingetauschte Parzelle des Salzmann'schen Bauerhofes in Thänsdorff von 27 Morgen 106 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Wildenbruch, Greifenhagener Kreises; 3) eine an den Fabrikbesitzer Jäppelt zu Staffin vertauschte Fläche des Königlichen Forstreviers Warnow von 11 Morgen 172 QRth. in den Gemeindebezirk von Stengow, Usedom-Wolliner Kreises; 4) zwei vom Forstfiskus dagegen eingetauschte im Gemeindebezirk von Stengow und Vietzig belegene Grundstücke von resp. 7 Morgen 129 QRth. und 2 Morgen 142 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Warnow, Usedom-Wolliner Kreises; 5) eine an die Kirchengemeinde zu Jassow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 32 1/10 QRth. in den Gemeindebezirk von Jassow, Camminer Kreises; 6) die vom Forstfiskus eingetauschte in den Jagen 121 und 128 des Königlichen Forstreviers Hohenbrück belegene Wiese von 6 Morgen 112 QR. in den fiskalischen Gutsbezirk des Reviers Hohenbrück, Camminer Kreises; 7) die an die Bauer Lange'schen Eheleute zu Pribbernow dagegen vertauschte, zum Königlichen Forstrevier Hohenbrück gehörige Wiese von 8 Morgen in den Gemeindebezirk von Pribbernow, Camminer Kreises; 8) drei an den Domainenfiskus vertauschte, auf Derfewitzer Feldmark belegene Wiesenparzellen der Bauerwittwe Falck, des Bauern Malchow und der Bauerwittwe Wegner zu Liepen von je 2 Morgen 7 QRth. mit einer zugehörigen Wegefläche von 112 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Domaine Liepen, Anklamer Kreises; 9) drei an die Bauerwittwe Falck, den Bauern Malchow und die Bauerwittwe Wegner zu Liepen vertauschte Parzellen der Domaine Liepen und Derfewitz von resp. 27 QRth., 68 QRth. und 90 QRth. in den Gemeindeverband von Liepen, Anklamer Kreises; 10) eine an die Gemeinde zu Stolzenhagen veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 1 1/2 QRth. in den Gemeindeverband von Stolzenhagen, Saatziger Kreises; 11) eine an den Bauerhofsbesitzer Gottfried Schattschneider zu Rosow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 42 QRth. in den Gemeindeverband von Rosow, Randower Kreises; 12) eine an die Schule zu Gr. Schlatikow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 3 QRth. 114 QF. in den Gemeindeverband Gr. Schlatikow, Saatziger Kreises; 13) eine an den Gutspächter Clasen zu Tortenthin veräußerte Fläche des fiskalischen Vietziger See's von 3 Morgen 122 QRth. in den Gemeindeverband von Stengow, Usedom-Wolliner Kreises; 14) eine an die Schulgemeinde zu Borrin veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 3 3/4 QRth. in den Gemeindeverband von Borrin, Greifenhagener Kreises; 15) eine an den Bauern Hell zu Wittenfelde veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 46 96/100 QRth. in den Gemeindeverband von Wittenfelde, Naugarder Kreises; 16) eine an die Gemeinde Moderow veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 3 1/2 QRth. in den Gemeindeverband von Moderow, Saatziger Kreises; 17) eine an die Gemeinde Friedensburg veräußerte Parzelle des Erbzinsgutes Friedensburg von 2 Morgen 50 QRth. in den Gemeindeverband von Friedensburg, Randower Kreises.

Stettin, den 24. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31. März 1865. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

130) Nach einer Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten-Staaten vom 17. Dezember v. J. ist das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden, „daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direkt in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen.

MÜNCHEN

welcher von einem diplomatischen oder Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist." Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

131) Auf Grund höherer Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß alle Bekanntmachungen von Holzverkaufs-Terminen, in den Königl. Forsten des hiesigen Regierungsbezirkes fortan nur durch unser Amtsblatt und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter, und wenn es sich um den Verkauf größerer, für den auswärtigen Handel bestimmter Holz-Quantitäten handelt, durch den Preußischen Staatsanzeiger zur Veröffentlichung gelangen werden und daher nur noch in diesen Blättern zu suchen sind. Stettin, den 17. März 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

132) Der Maurergeselle Carl Köhn aus Hagen bei Wollin hat am 28. Januar c. eine Person, welche durch das Eis des Dievenowstromes eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir demselben eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 29. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

133) Der Archidiakonus Gercke zu Greifenberg hat am 4. Mai v. J. einen 4jährigen Knaben, sowie eine erwachsene Person, von denen der erstere in den Regafluß gefallen und die letztere zu dessen Rettung nachgesprungen war, mit großer Aufopferung und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. März 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

134) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Wudarge, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

135) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Usedom-Wolliner Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre A. für die Insel Usedom: am 29. April und 1. Mai c. in Usedom, am 2. und 3. Mai c. in Swinemünde und am 4 Mai c. Loosung daselbst; B. für die Insel Wollin: am 1. Juni c. in Misdroy, am 2. und 3. Juni c. in Wollin und am 6. Juni c. Loosung daselbst, — vornehmen. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1841 bis ult. Dezember 1845 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird.

Swinemünde, den 30. März 1865. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Borntin, Synode Greiffenberg, ist der Schullehrer Mildebrath fest angestellt.

Das Direktorium der Provinzial-Hülfskasse für Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck, für das laufende Geschäftsjahr wiedergewählt.

Dem Förster Materne zu Schöneich in der Oberförsterei Stepenitz ist von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die erledigte Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Königlichen Landrathsamte in Demmin ist dem bisherigen Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Karl Julius Hermann Aby verliehen worden.

Der frühere Sergeant Wieske ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin angestellt, der Grenz-Aufseher Zucknick im Haupt-Amts Bezirke Tribsees, in Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Bärwalde übergeführten Witt, zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher im Haupt Amts Bezirke Anclam ernannt und der Grenz-Aufseher Schwinzer in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam in den von Demmin versetzt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15.

Stettin, den 14. April 1865.

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme: in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Kommunen selbst. Es kann für die Kommune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863 sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Kommune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den kommunalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Kommunen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen Sie haben sehr tüchtige Kommunalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten.

Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein das führt zum Ruin der Kommunen, und mit dem Ruin der Kommunen zum Ruin des Staats.“ Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!“ und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!“

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Kommunalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größeren Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Kommunen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlkomite's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach, ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Kommune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen.“

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6027.) Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen-Adlerordens I. Klasse und des Kronen Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden Vom 18. Januar 1865.

(No. 6028.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

(No. 6029.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

(No. 6030.) Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig Vom 27. Februar 1865.

(No, 6031.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank. Vom 2. März 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1865.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

136) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift „l'Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern.

137) Vom 1. Mai 1865 ab wird in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eine in beiden Richtungen täglich einmalige **Postdampfschiff-Verbindung** unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königl Preußische Postdampfschiff „Pommerania", und das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oskar", beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann. Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich, wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5_{25} Uhr Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11_{36} Uhr Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten;) Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2_{20} Uhr Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5_{22} Uhr, Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12_{28} Uhr.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6_{0} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11_{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 11_{50} Uhr Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten;) Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags, (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich;) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2_{20} Uhr Nachmittags, Ankunft in Berlin 9_{10} Uhr Abends. (Anschluß an den Kourierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Kourierzug nach Königsberg und St. Petersburg) Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden. Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch. für den zweiten Platz: $3\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, für den Vorderck-Platz 2 Thlr. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch. Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt. Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz $22\frac{1}{2}$ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz $16^{2}/_{3}$ Sgr. Preußisch. Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Kontanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs Agenten Herrn Hans Frijs. Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königl Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs Agenten: in Stralsund Herr Konsul Heinrich Israil, in Berlin Herr Hofspediteur J A Fischer, Prenzlauer Straße No. 23—24, in Stettin Herr Schreyer u. Co., in Frankfurt a. O Herr Herrmann u. Co., in Danzig Herr A. Sichtau, in Breslau Herr Bülow u Co., in Magdeburg Herr

W. Matthée, in Cöln Herren W. Tilmes u. Co., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder u. Tischer, in Wien Herren Svatojanski u. Sockl, in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf, in Paris Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier. Berlin, den 2. April 1865. General-Postamt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

138) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18 v. Mts. dem Büdnersohn Franz Wilhelm Kasten zu Rewahl, im Kreise Greifenberg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Stettin, den 1. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22 Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Extra-Beilage zu No. 27 des Amtsblatts pro 1857), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Wegebau-Inspektors Lody der Amtsnachfolger desselben, Bau Inspektor Blankenstein, zum Stellvertreter des Baurathe Lentze bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Stargard bestellt worden ist.

Stettin, den 3 April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

140) Das Februarheft der durch Ministerial-Reskript vom 14. Dezember 1863 für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube, bestehend aus den Wochenheften 6—10, ist in einem gelben Umschlage unter dem Titel „Hyazinthen" versandt worden. Es beginnt mit der Fortsetzung der Erzählung „Erkauft und erkämpft" von Johannes Scheer. Hinsichtlich der Uebereinstimmung des Inhalts und der äußerlichen Verschiedenheit der Gartenlaube und des Heftes „Hyazinthen" gilt dasselbe, was in unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober pr. (Amtsblatt No. 45) über das Septemberheft gesagt ist. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2 v. Mts. (Amtsblatt No. 11) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Stettin, den 4 April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

141) In Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers ist die gesammte Grundsteuer Verwaltung, nachdem auch das Grundsteuer-Untervertheilungsverfahren im diesseitigen Bezirk im Wesentlichen beendet worden, mit dem 1. April c. an die hiesige Regierung übergegangen, und das dem Regierungs Rath Sauerhering ertheilt gewesene Kommissorium als Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer erledigt. Alle die Grundsteuer-Regulirung und deren Verwaltung betreffenden Anträge sind deshalb nunmehr an die Regierung zu richten. Was dagegen das Grundsteuer-Entschädigungsverfahren betrifft, so wird dasselbe zunächst von dem Regierungsrath Sauerhering in der Eigenschaft als Bezirks-Kommissar auch ferner im diesseitigen Bezirk geleitet werden. Als technischer Oberbeamter für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung ist der Obergeometer Wilke in Stelle des an die Königl. Regierung in Stralsund versetzten Obergeometers Meinhardt berufen worden.

Stettin, den 10. April 1865. Das Regierungs-Präsidium.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Königl. Regierungs Präsidii sage ich meinen lebhaftesten Dank allen Denen, welche berufen gewesen sind, bei der Durchführung der Grundsteuer Regulirung mitzuwirken, und durch ihre Hingebung an die Sache, ihren unermüdlichen Eifer und die mir vertrauensvoll gewährte Unterstützung zum Gelingen eines Werkes beigetragen haben, dessen für viele Interessen, sowohl des Staates, als der Privaten, große Bedeutsamkeit sich mehr und mehr geltend machen wird, wenn dasselbe in mancher Beziehung auch noch mangelhaft geblieben ist.

Stettin, den 10. April 1865. Der Regierungsrath. Sauerhering.

142) Der diesjährige Leinwand-Markt in Stargard i. Pomm. wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 18., 19. und 20. Mai c., sondern **am 20., 21. und 22. Juni c.** abgehalten werden. Der auf die letztgedachten Tage anberaumte Kram-Markt dagegen wird hiermit auf den **28, 29. und 30. Juni c.** verlegt, wobei bemerkt wird, daß der Pferde Markt am 30 Juni c. gleichfalls stattfindet.

Stettin, den 7. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

143) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Serie III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Koupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschrei-

Digitized by Google

bungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März dieses Jahres ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Königl. Regierungs Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs Haupt-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857), zum Empfange neuer Koupons, Werth .... Thaler." Mit dem 1. November dieses Jahres hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkte portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, so wie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 23. Februar 1865. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

144) Im Jahre 1864 sind bei den Schiedsmännern des Departements 9564 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5427 durch Vergleich erledigt, 743 von den Extrahenten zurückgenommen, 3337 an die Gerichte verwiesen und 57 anhängig geblieben. Hervorgethan haben sich mehrere Schiedsmänner, durch welche viele anhängig gewesene Sachen verglichen worden sind, und zwar durch 1) den Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Bredow-Antheil 452 von 490; 2) den Maler Crell zu Demmin 348 von 412; 3) den Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard i. Pomm. 254 von 363; 4) den Kaufmann Hinzpeter zu Demmin 281 von 291; 5) den Schlossermeister Tobies zu Pasewalk 166 von 236; 6) den Kämmerer und Beisitzer Eggebrecht zu Swinemünde 159 von 192; 7) den Schlächtermeister Jobst zu Anklam 129 von 177; 8) den Zimmermeister Wilke zu Pölitz 63 von 151; 9) den Kaufmann Schultze zu Alt-Damm 78 von 132; 10) den Restaurateur Winter zu Stolzenhagen 69 von 124; 11) den Bäckermeister Rernst zu Neuwarp 111 von 121; 12) den Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin 61 von 108; 13) den Gastwirth Benecke zu Greifenhagen 64 von 100; 14) den Kaufmann Sahlfeldt zu Stettin 58 von 96; 15) den Kaufmann Koeppe zu Wollin 62 von 95; 16) den Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde 51 von 85. Auch für das verflossene Jahr verdienen daher die Bemühungen der Schiedsmänner unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 4. April 1865. Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

145) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt:

am 11. und 12. Mai Musterung in Treptow, am 13. und 15. Mai Musterung in Greiffenberg, und das Loosen am 16 Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg, den 6. April 1865. Der Landrath.

146) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1865 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen Die Vorlesungen beginnen am 24 April 1865

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die Alterthümer der Hebräer trägt Prof. Diestel, viermal von 12—1, privatim vor. Die Psalmen erklärt derselbe, Mittwochs von 12—1 und viermal von 5—6, privatim. Die Einleitung in's Neue Testament trägt Prof Wieseler, viermal wöchentlich, von 12 - 1, privatim vor. Den Brief an die Römer erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Der Kirchengeschichte zweiten Theil trägt Prof Reuter mit Rücksicht auf Hasse's Kirchengeschichte, Leipzig 1864, sechsmal von 8—9, privatim vor. Die Kirchengeschichte der neuesten Zeit, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, trägt derselbe viermal privatim von 9—10 vor. Der evangelischen Dogmatik zweiten Theil trägt Prof Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim vor. Die Geschichte der praktischen Theologie, sowie die Lehre vom Wesen und vom Cultus der Kirche trägt Prof. Hanne, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim vor. Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof Vogt Dienstags von 6—7; Die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel Freitags um 6; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen hält Prof. Reuter Montags um 5 Uhr. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 gehalten werden; die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne ebenfalls Mittwochs leiten, und zwar der Art, daß alle 14 Tage von halb drei bis drei Uhr eine Katechese, am Abend desselben Tages von 6—8 die Erörterung darüber stattfinden wird.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopaedie und Methodologie, Prof Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim Institutionen des Römischen Rechts. Prof. Bekker, Montags und Donnerstags von 9—11, Dienstags und Freitags von 9—10 privatim. Römischen Civilprozeß, derselbe Dienstags und Freitags von 10—11, öffentlich. Geschichte des Römischen Rechts, Prof Niemeyer, täglich von 11—12, privatim. Pandekten, Prof Witte, täglich von 9—11, privatim. Römisches Erbrecht, Prof Niemeyer, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Examinatorium darüber, derselbe einmal von 12—1, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal von 11—12, privatim. Geschichte des deutschen Bundes, derselbe. Dienstags von 11—12, öffentlich. Sachsenspiegel, Prof. Franklin, Montags von 2—4, öffentlich. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, derselbe, täglich von 11—12 und zweimal von 12—1, privatim Deutsches Staatsrecht, Professor Häberlin, fünfmal von 10—11, privatim. Kriminalprozeß, Prof Wieding, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Praktisches Europäisches Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Kollision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „D prakt. Europ. Fremdenrecht", zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, viermal von 12—1, privatim. Juristisches Seminar: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6; Germanistische Uebungen, Prof. Franklin, Dienstags von 2—4; Relatorium, Prof. Wieding, in noch zu bestimmenden Stunden. Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, Prof Witte, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Medicin. Encyclopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften, Prof. Budge, in der ersten Hälfte des Semesters, Donnerstags und Freitags von 8—9, öffentlich. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Freitags und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen Dr Landois, Montags und Mittwochs von 5—6, öffentlich. Experimentalphysiologie, Prof Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich Entwickelungsgeschichte, Dr Landois, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, privatim. Mikroskopisch physiologischer Cursus, Prof Budge, dreimal wöchentlich, von 7½—9, privatim. Cursus der normalen Histologie, Dr. Herz, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 3—4 privatim. Heilquellenlehre, Prof. Laurer, Donnerstags bis Sonnabends von 4—5, öffentlich. Arzneimittellehre, der-

selbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, privatim. Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Operationsübungen, Prof. Bardeleben, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Nachmittags, privatim. Chirurgische Krankheiten der Brust, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Ueber ausgewählte Kapitel der Chirurgie, Dr. Heineke, Montags und Mittwochs von 3—4, öffentlich. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, privatim. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, derselbe, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7, privatim. Ueber Gelenkkrankheiten, mit Einschluß der Orthopädie, Dr. Eulenburg, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Dr. Schirmer, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Augenheilkunde, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim. Ophthalmoskopische Uebungen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Spezielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Prof. Grohe, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, derselbe, Dienstags und Freitags von 7—9, privatim. Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Exkrete, Dr. Hertz, Mittwochs von 7—9, öffentlich. Pathologie der Se- und Exkrete mit chemischen und mikroskopischen Demonstrationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 6—7, privatim. Spezielle Pathologie und Therapie, 1. Theil, Prof. Mosler, Montags bis Freitags von 4—5, privatim. Physikalische Diagnostik, derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, privatim. Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Frauenkrankheiten, Prof. Pernice, Donnerstags und Freitags, öffentlich Theorie der Geburtshülfe, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3 öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim. Ueber gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Montags, Mittwochs und Freitags v. 2—3, privatim. Ueber Medicinalpolizei, derselbe, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich. Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim. Medicinische Klinik, Prof. Mosler, täglich von 9—½11, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Operationsübungen, Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Religionsphilosophie, derselbe, viermal wöchentlich an den gleichen Tagen von 4—5, privatim. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Psychologie und Anthropologie nach seinem Lehrbuche, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Pädagogik. Pädagogik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Mathematik. Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Integralrechnung, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Algebraische Analysis, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Konstruktion, Korrektion und Gebrauch der Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts erklärt Prof. Grunert Mittwochs von 4—6, öffentlich. Mit den Mitgliedern des mathematischen Seminars wird derselbe die Theorie der Attraktion, hauptsächlich elliptischer Sphäroide, behandeln, Mittwochs von 10—12, öffentlich. Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus ausgewählte Kapitel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche, von 2—3, privatim. Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Geschichte der Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Theoretische, organische und unorganische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Pharmacie, derselbe, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags

und Freitags von 7—8, privatim. Ueber Harn mit besonderer Berücksichtigung der pathologischen Verhältnisse für Studirende der Medicin, Dr. Otto, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Physiologische Chemie, derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geognosie und Geologie, derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Geognost.-chemisch. und medicin. Hydrologie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim. Pharmaceutische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Botanische Exkursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Zoologische Uebungen und Exkursionen, derselbe, Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Pflanzen Physiologie und Anatomie, mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Dienstags von 3—5 und Donnerstags von 5—6, privatim. Pflanzen Systematik und Geographie mit Demonstrationen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Uebungen im Bestimmen insbesonders einheimischer Pflanzen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Botanische Exkursionen, derselbe, in zu verabredenden Stunden, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Der Professor der Geschichte wird seine Vorlesungen am schwarzen Brette anzeigen. Geschichte des Mittelalters, Dr. Pertz, viermal wöchentlich an noch festzusetzenden Tagen und Stunden, privatim. Historische Uebungen wird Dr. Pertz veranstalten, und darin die Annalen Lamberts von Hersfeld von den Zuhörern erklären lassen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Lateinische Paläographie in Verbindung mit Paläographischen Uebungen wird derselbe drei- bis viermal wöchentlich vortragen, in gleichfalls noch zu verabredenden Stunden, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Die Geschichte und Systeme der Volks und Staatswirthschaftslehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Einleitung in das Studium der Philologie trägt Prof. Usener vor, zweimal wöchentlich, Montags und Donnerstags von 7—8, öffentlich. Die Gnomen des Theognis erklärt Prof. Schömann im philolog. Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. Den Prometheus des Aeschylus erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10, privatim. Geschichte des griechischen Dramas, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. Praktische Uebungen in der griechischen Metrik, derselbe, Sonnabends von 8—9, privatissime, aber unentgeltlich. Einleitung in das Studium Platons, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim. Den zweiten Theil der lateinischen Syntax trägt Prof. Schömann vor, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim. Ausgewählte Oden des Horaz in chronologischer Reihenfolge erklärt Prof. Usener, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Im philologischen Seminar wird derselbe die Fragmente des I. Buchs von Sallust's Historien erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 7—8, öffentlich. Konversatorium über griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweistündig von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Konversatorium über alte Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Geschichte der neueren Kunst, derselbe, zweistündig von 11—12, öffentlich. Etymologische Uebungen, Prof. Hoefer, Freitags von 12—1, öffentlich. W. Wackernagels kleines altdeutsches Lesebuch erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. Die Nala-Episode des Mahâbhârata nach Charles Bruce's Ausgabe, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich. Unterricht im Arabischen ertheilt 2—3mal wöchentlich, Prof. Ahlwardt, öffentlich. Syrische Grammatik trägt derselbe Montags und Donnerstags von 3—4 vor, privatim. Syntax der Hebräischen Sprache, nebst Uebungen in Erklärung schwieriger Stellen des A. T., derselbe, Montags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Neuere Sprachen. Einleitung in das Studium der neueren Sprachen, nach seinem Lehrbuche: „Encyclopädie des philologischen Studiums" ꝛc., Lektor Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Molière's Femmes savantes (éd. Geruzez), derselbe, Mittwochs von 2—4, öffentlich. Englische Grammatik nach seinem Lehrbuche (3. Aufl.), in Verbindung mit Lektüre aus seinem Englischen Lesebuche (2. Aufl.), derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die

Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. Ueber Vokal-Kompositionen, derselbe, zweimal, öffentlich. Gesangunterricht, derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Kustos: Dr. Pertz, zweiter Kustos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Prof Dieſtel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspektor: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg, Dr. Reschop. — Unterärzte: Lohmer und Sauerwald. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer. Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt; Unterarzt: Dr. Bennecke. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzſch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof Königsberger. Astronomisch-mathemathisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Konservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Doßauer; Assist.: Mirich. Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assist.: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert und Dr. Otto. Phylologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Usener. Historisches Seminar. Direktor: der ordentliche Professor der Geschichte. Akademische Kunstsammlung. Direktor: der Professor der Archäologie. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die archäologische Gesellschaft leitet der Professor der Archäologie.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6. 4) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8, Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8, Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Gemüsebau, akadem. Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9, und Demonstrationen an lebenden Pferden in $1\frac{1}{2}$ noch zu bestimmenden Stunden. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8, Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit Nr. 22. 17) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet vom Prof. Dr. Trommer und dem Assistenten Dr. Scholz, Montags und Sonnabends von 2–6. 19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11. 21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11. 22) Botanische

Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. Nr. 16). 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 24) Landwirthschaftl. Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akadem. Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 26) Repetitorium über unorganische Chemie, Assist. Dr. Scholz, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden 27) Düngerlehre, derselbe, privatim, Mittwochs von 4—6. 28) Mineralogie und Gesteinslehre, derselbe, privatim, Dienstags von 4—6.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut, das physikalische Kabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer und Assistent Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

147) 1000 Thaler Belohnung. Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Hauptbank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen. Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Cirkulation gesetzt und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen, und knüpfen wir hieran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solcher Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizei-Behörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen. Eine Belohnung von „1000 Thalern" wird demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt. Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Hauptbank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Gerhardy ist von der Königl. Regierung zu Stettin an diejenige zu Erfurt versetzt und der Regierungs-Assessor von Derenthal der Königl. Regierung zu Stettin überwiesen.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der Regierungs-Sekretair Wienandt vom 1. April c. ab pensionirt, und der Kassengehülfe, frühere Feldwebel Gärtner, ferner der Büreau-Hülfsarbeiter frühere Kammergerichts-Referendarius von Tettenborn als Regierungs-Sekretariats-Assistenten angestellt worden.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Kaupisch von Greifenhagen nach Lauban erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Greifenhagen ist dem Kreisbaumeister Wellmann aus Büren vom 1. d. Mts. ab verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Rahnwerder, Synode Jakobshagen, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen.

An der Stadtschule zu Ueckermünde ist der Rektor Thiele fest angestellt worden.

In Lübs, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Bierwerth fest angestellt.

Es ist übertragen: die Verwaltung der Post-Expedition in Koepitz dem pensionirten Gensdarm Mende, in Altwarp dem Kaufmann Harang, in Beyersdorf dem Sergeanten Johann Klingbeil, in Prillwitz dem Oekonomen Moritz Dalcke und in Wartenberg dem Tischlermeister Carl Haase aus Bahn, unter Ernennung zu Post-Expediteuren. Angestellt ist beim Postamt in Stettin als Briefträger der bisherige Expreßbriefträger Hancke. Versetzt sind: der Post-Sekretair Marty von Thorn nach Stettin, der Briefträger und Wagenmeister Ganschow von Labes nach Grabow a. O. Ausgeschieden der Post-Expediteur Schmöckel in Koepitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 21. April 1865.

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt, der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzeter Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militairkommission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorüber gegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen andern Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

148) Vom 1. Mai 1865 ab wird in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eine in beiden Richtungen täglich einmalige **Postdampfschiff-Verbindung** unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania", und das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oskar", beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann. Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5_{25} Uhr Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11_{56} Uhr Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten;) Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2_{20} Uhr Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5_{22} Uhr, Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12_{25} Uhr.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6_{e} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11_{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 11_{50} Uhr Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten;) Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags, (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich;) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2_{20} Uhr Nachmittags, Ankunft in Berlin 9_{10} Uhr Abends. (Anschluß an den Kourierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Kourierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden. Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: $3\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz 2 Thlr. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch. Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt. Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz $22\frac{1}{2}$ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz $16\frac{2}{3}$ Sgr. Preußisch. Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Kontanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs. Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königl. Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten: in Stralsund Herr Konsul Heinrich Israïl, in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße No. 23—24, in Stettin Herr Schreyer u. Co., in Frankfurt a. O. Herr Herrmann u. Co., in Danzig Herr A. Sichtau, in Breslau Herr Bülow u. Co., in Magdeburg Herr W. Matthée, in Cöln Herren W. Tilmes u. Co., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder u. Tischer in Wien Herren Svatojanski

u. Sockl, in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf, in Paris Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier. Berlin, den 2. April 1865. General-Postamt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

149) Im weiteren Anschluß an die in No. 9 unsers Amtsblatts vom 3. März c. veröffentlichte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Dezember v. J., betreffend die Genehmigung des Statuts der Kronprinz-Stiftung, und im Anschluß an das Statut selbst und die Bemerkungen des Königl. Kriegs-Ministeriums, sowie im Anschluß an die in No. 13 unseres Amtsblatts vom 31. März c. veröffentlichte Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung und der für dieselbe von Privaten gemachten Anstellungs-Offerten, wird hierdurch die Nachweisung der fernerhin von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemachten Anstellungs-Anerbieten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener und Exekutor.	90 Thlr. jährl. Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Exekutionsgebühren.
93	Hr. Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng-sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgerüstet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Thlr. jährl. Gehalt u. völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt zu Brieg i. Schl.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.	
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahndorf, Kr. Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung und Beköstigung.
96	Patent-Krinolinen-Fabrik zu Berlin, Oranienstr. No. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.
97	Landrathsamt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlr. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen dreimonatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantième, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.
98	Herr Professor Maas zu Berlin, Behrenstraße No. 24.	Erbietet sich, diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.	
99	Hr. Gutsbes v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Milzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.

Stettin, den 13. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

150) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise wird folgendermaßen abgehalten:
1. Loosungs-Bezirk, Antheil des Königl. 1. Bataillons (Stargard) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments

No. 9: am 1., 2. und 3. Mai d. J. Musterung in Stargard, am 5. Mai Loosung daselbst; II. Loosungs-Bezirk, Antheil des Königl. 3. Bataillons (Schievelbein) desselben Landwehr-Regiments: am 1. Juni c. Musterung in Freienwalde, am 2. Juni c. Musterung in Zachan, am 3. Juni c. Musterung in Nörenberg, am 6. Juni c. Musterung in Jakobshagen, am 8. Juni c. Loosung daselbst. Alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis 31. Dezember 1845 geborenen und mit einer endgültigen Entscheidung noch nicht versehenen jungen Männer, welche dem Saatziger Kreise durch Geburt oder Heimath angehören oder sich zur Zeit in demselben aufhalten — soweit sie sich nicht im Besitz von Pässen oder Wander-Erlaubniß befinden —, werden hiermit aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten der diesseitigen Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen.

Stargard, den 13. April 1865. Der Landrath.

151) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am 11. und 12. Mai Musterung in Treptow, am 13. und 15. Mai Musterung in Greiffenberg, und das Loosen am 16. Mai in Greiffenberg. Greiffenberg, den 6. April 1865. Der Landrath.

152) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. Mts. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bank-Anstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

Stadt Penkun. Schuhmachermeister Heinze zu Penkun, verpflichtet am 10. März 1865 als Substitut des Schiedsmanns, Sattlermeisters Breitsprecher daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Swinemünde, Königs- und Markt-Bezirk. Beisitzer und Kämmerer Eggebrecht zu Swinemünde, verpflichtet am 27. Februar 1865; Substitut desselben: Kaufmann Ludwig daselbst.

Dieselbe, Kirchen- und Grenzbezirk. Kaufmann Ludwig daselbst, verpflichtet am 27. Februar 1865; Substitut desselben: Beisitzer und Kämmerer Eggebrecht daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1865.

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts Referendarius Dr. jur. Erich John Birkner hierselbst zum Gerichts-Assessor; 2) der Bureau-Assistent Christian Friedrich Wilhelm Wichmann zu Pasewalk zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow; 3) der Bureau-Diätarius Johann Wilhelm Laage zu Treptow a. R. zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Demmin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jarmen; 4) der Bureau-Diätarius Carl August Ferdinand Sperling zu Greifenhagen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

II. Angestellt: a. als Boten und Exekutoren 1) der Hülfsbote George Theodor Adolph Hahn zu Pyritz bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz; 2) der Hülfsbote Carl Palesche hierselbst bei dem hiesigen Kreisgerichte; — b. als Hülfsbote und Exekutor der invalide Unteroffizier August Friedrich Marks zu Stargard bei dem hiesigen Kreisgerichte.

III. Versetzt: 1) der Staatsanwalt Giehlow zu Oppeln in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht; 2) der Kreisgerichts-Sekretair Adolph Gustav Eduard Bergemann zu Massow in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht; 3) der Bureau-Assistent Georg Emil Robert Schmeling zu Greifenberg i. Pomm. an das Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; 4) der Bureau-Assistent Theodor Awe zu Swinemünde an die Kreisgerichts-Deputation in Pasewalk.

IV. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Staatsanwalt von Stemann hierselbst.

V. Pensionirt: der Bote und Exekutor Christoph Friedrich Ludwig Jsing zu Stargard i. P.

VI. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Wilhelm Messau zu Stepenitz; 2) der Kreisgerichts-Sekretair Carl Friedrich Wilhelm Seecker hierselbst; 3) der Bureau-Diätarius Emil August Hermann Engel zu Pölitz.

VII. Verliehen: dem Staatsanwalts-Gehülfen Schoene zu Anclam der Charakter als Staatsanwalt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 28. April 1865.

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die Preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte, und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat Uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden; Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter spezieller Leitung des kommandirenden Generals, Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königl. Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königl. Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und

Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Manneszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges nicht mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6032.) Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

(No. 6033.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 6034.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg, von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

(No. 6035.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1865.

(No. 6036.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

(No. 6037.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

(No. 6038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

(No. 6039.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

(No. 6040.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

(No. 6041.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik Kompagnie" in „Eschweiler Aktien-Drahtfabrik Kompagnie", sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

(No. 6042.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen. Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1865.

(No. 6043.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

(No. 6044.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

(No. 6045.) Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

(No. 6046.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtags ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetz-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.
Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1865.

(No. 6047.) Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

(No. 6048.) Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

(No. 6049.) Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

(No. 6050.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 6051.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

(No. 6052.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.
Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1865.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

153) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern.

154) Vom 1. Mai 1865 ab wird in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eine in beiden Richtungen täglich einmalige **Postdampfschiff-Verbindung** unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania", und das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oskar", beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann. Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampfschiff in Bereitschaft gehalten. Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt. Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5_{25} Uhr Nachmittags, in Stralsund Ankunft 11_{56} Uhr Nachts; (die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten;) Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2_{20} Uhr Nachmittags, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5_{22} Uhr, Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12_{25} Uhr.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6_{0} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11_{12} Uhr Vormittags, in Malmoe Ankunft 11_{50} Uhr Nachts; (die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten;) Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens, Ankunft in Stralsund Mittags, (Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich;) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2_{20} Uhr Nachmittags, Ankunft in Berlin 9_{10} Uhr Abends. (Anschluß an den Kourierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Kourierzug nach Königsberg und St. Petersburg). Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. Oktober ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden. Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt: für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch, für den zweiten Platz: $3\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, für den Vordeck-Platz 2 Thlr. Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch, zweiter Platz 5 Thaler Preußisch. Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt. Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt. Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt: für den ersten Platz $22\frac{1}{2}$ Sgr. Preußisch, für den zweiten Platz $16\frac{2}{3}$ Sgr. Preußisch. Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Kontanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königl. Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königl. Schwedischen Postdampfschiffs Agenten Herrn Hans Frijs. Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königl. Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden. Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden. Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten: in Stralsund Herr Konsul Heinrich Israïl, in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Straße No. 23—24, in Stettin Herr Schreyer u. Co., in Frankfurt a. O. Herr Herrmann u. Co., in Danzig Herr A. Sichtau, in Breslau Herr Bülow u. Co., in Magdeburg Herr W. Matthée, in Cöln Herren W. Tilmes u. Co., in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer, in Elberfeld Herr J. Weidtmann, in Crefeld Herr C. Schnabelius, in Leipzig Herr A. Lieberoth, in Dresden Herren Lüder u. Tischer in Wien Herren Svatojanski u. Sockl, in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf, in Paris Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier. Berlin, den 2. April 1865. General-Postamt. Philipsborn.

155) Unterm 24/31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt. In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet. Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „**via Stralsund**" ausdrücklich angegeben werde. Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte

Taxen statt: für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr., für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr, für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzkouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr, für Waarenproben und Muster nach Norwegen: Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. 2½ Sgr., in Summa 3½ Sgr. Zeitungen, Preis-Courante, Circulaire, Kataloge, Anzeigern und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammt-Porto beträgt: für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., für Kreuzbandsendungen nach Norwegen: Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr., Norwegisches Porto pro Loth excl. ½ Sgr., in Summa 1½ Sgr. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Post-Vorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franko Stralsund, oder franko bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden. Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet: 1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrpostiarif; 2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrpostiarif; 3) das Seeporto. Dasselbe beträgt: a) für Sendungen ohne deklarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr; b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a, für je 100 Thlr. des deklarirten Werthes ½ Sgr. Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrpostiarif in Ansatz gebracht. In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrpostiarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

156) Aus mehreren uns in amtlichen Berichten zugegangenen Aeußerungen geht hervor, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse von Hauslehrern und Erziehern und deren Unterscheidung von Privatlehrern, sowie deren Beaufsichtigung, bei den damit betheiligten Behörden, nicht mehr gehörig bekannt sind und es daher nothwendig geworden ist, sie wieder in Erinnerung zu bringen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind in der Instruktion des Königlichen Staatsministerii vom 31. Dezember 1839 enthalten, welche mit einer besondern Anweisung zur Ausführung derselben im Amtsblatte des Jahres 1843 No. 34 S. 197 und ff. zur öffentlichen Kunde gebracht ist und hierdurch aufs neue republicirt wird, indem wir dazu noch Folgendes bemerken: Hauslehrer und Erzieher, Hauslehrerinnen und Erzieherinnen, welche nur in Privatfamilien Kinder unterrichten wollen, bedürfen eines Erlaubnißscheines der Königl. Regierung, gegründet auf Zeugnisse über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels und einzureichen für das Land durch den betreffenden Kreis-Landrath, für Städte durch die Königlichen Polizeibehörden. Einer voraufgegangenen förmlichen Prüfung bedarf es für sie nicht. Wenn sie aber zu ihrem Unterrichte noch Kinder aus anderen Familien hinzuziehen wollen, so treten sie in die Kategorie der Privatlehrer und Privatlehrerinnen und müssen, um die Konzession zu erlangen, sich vorher einer Prüfung unterwerfen, wie sie die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen zu bestehen haben. Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen stehen zwar nur unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, müssen sich aber beim Eintreten in ihre Stellung bei dem Ortspfarrer, zu dessen Parochie sie gehören, und bei dem Superintendenten der Sy-

node melden, und die Eltern oder Vormünder, deren Kinder oder Mündel sie unterrichten, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- oder Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist, zu dem Ende auch sie dem Ortspfarrer und nächsten Schulaufseher zur Prüfung zu stellen, ob sie die ihrem Alter und ihrem Stande entsprechende Schulbildung erhalten. Stettin, den 10. April 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

157) Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt in Berlin, Kronenstraße No. 42, ist unter dem Titel „die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. Indem wir auf die Nützlichkeit dieser Schrift hierdurch aufmerksam machen, empfehlen wir die möglichste Verbreitung derselben. Der Ladenpreis ist 10 Sgr. — Bei Abnahme größerer Parthien Glogerscher Schriften werden „die vorgenannte" 25 pCt., „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" 30 pCt., und „kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" 30 pCt. unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abgelassen. Stettin, den 22. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

158) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. Mts. den von dem deutschen Hülfsverein in Paris nachgesuchten Debit von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, zu genehmigen geruht. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 19 April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

159) Nach unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober 1830 (Amtsblatt Seite 505) ist in der Stadt Treptow a. Toll die Einführung von Wochenmärkten genehmigt und zur Abhaltung derselben der Sonnabend jeder Woche festgesetzt. Mit Hinweis hierauf bemerken wir, daß diese Wochenmärkte nun regelmäßig abgehalten werden sollen, und empfehlen dem interessirenden Publikum die rege Betheiligung.

Stettin, den 18. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

160) Dem Dirigenten der höheren Schule zu Wollin, Rektor Bobrick, ist die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zur Errichtung und Unterhaltung einer Privatschule ertheilt worden. Stettin, den 15 April 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

161) Da sich in neuester Zeit die Tollwuth unter den Hunden in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks bemerkbar gemacht hat, so sehen wir uns veranlaßt, für die Kreise Naugard, Regenwalde, Saatzig, Greifenberg und Pyritz, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes zu verordnen. Sämmtliche Hunde in den vorbenannten Kreisen sind vorläufig bis zum 1. Juni c. an die Kette zu legen, oder mit einem sichern Maulkorb zu versehen, durch welchen jegliches Beißen unmöglich gemacht wird. Hunde, welche ohne solchen Maulkorb umherlaufen, sind zu tödten. Ausgenommen von diesen Vorschriften werden Jagd-, Hirten- und Fleischerhunde, so lange sie als solche gebraucht werden. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Stettin, den 21. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

162) Das betheiligte Publikum wird darauf hingewiesen, daß nach §. 87 des Orts-Regulativs für Stargard, Gegenstände, welche nach §. 15 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgabenpflichtig sind und in sogenannten Freimengen (von zusammen unter 1/16 Ctr.) in den Steuer-Bezirk der hiesigen Stadt gebracht werden, auch auf der vorgeschriebenen Steuer-Straße transportirt und der Steuer-Expedition auf dem Haupt-Amte zur Revision gestellt werden müssen. Die Unterlassung der Anmeldung jener Freimengen zum Eingange in die Stadt zieht nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 eine Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. nach sich.

Stargard, den 16. April 1865. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

163) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Demminer Kreise in nachstehender Weise statt: am 6. Mai d. J. Morgens 8 Uhr in Jarmen, am 8. und 9 Mai Morgens 8 Uhr in Treptow a/Toll., am 11, 12, 13. und 15 Mai Morgens 8 Uhr in Demmin und am 17. Mai Loosung ebenfalls in Demmin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis 31. Dezember 1845 gebornen und mit keiner

Digitized by Google

definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute — sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Demmin, den 19. April 1865. Der Landrath.

164) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Kreise Naugard in nachstehender Weise statt: am 8. und 9. Mai c., Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Gollnow am 11. Mai c, Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Massow, am 12, 13. und 15. Mai c., Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Naugard, am 17. Mai c., Morgens 7 Uhr, Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis zum 31. Dezember 1845 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute, sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 10. April 1865. Der Landrath.

165) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Centralkasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1863.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. Thlr.	sa.	pf.
	I. Einnahmen.			
1	Bestand aus dem Jahre 1862	8,459	27	3
2	An Restbeiträgen pro 1862	2	7	—
3	Ausgeschriebene Beiträge	166,510	3	3
4	Eingezogene Kapitalien	200	—	—
5	An Zinsen	3,421	1	—
	Summa	178,593	8	6
	II. Ausgaben.			
1	An Restbrandvergütigungen pro 1861 et retro	8,103	16	9
2	Desgl. pro 1862	33,627	1	8
3	An Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1863	86,170	20	2
4	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	700	15	—
5	An Verwaltungskosten	4,040	3	2
6	An zinsbar bestätigten Kapitalien	8,290	—	—
7	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	1,593	24	9
8	Insgemein	100	27	—
	Summa	142,626	18	6
	Abschluß.			
1	Einnahme	178,593	8	6
2	Ausgabe	142,626	18	6
	Bestand	35,966	20	—
	und in Effekten	72,600	—	—
	zusammen	108,566	20	—
	und nach Abzug der verbliebenen Restausgaben von	46,258	25	—
		62,307	25	—

Stettin, den 27. März 1865. Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

166) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1864 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse I. 8 sgr. vom Hundert			II. 6 sgr. vom Hundert			III 12 sgr. vom Hundert			IV. 18 sgr. vom Hundert			Summa			I.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Anclam	268	23	3	446	—	—	4950	28	6	273	—	—	5938	21	9	—	—	—
2	Belgard	346	22	1	1325	28	6	5238	8	3	168	18	-	7079	16	10	–	—	....
3	Bütow	49	11	3	232	—	—	3163	19	6	56	12	—	3501	12	9	250	—	—
4	Cammin	320	28	6	534	6	—	7566	24	9	448	28	6	8870	27	9	—	—	—
5	Demmin	926	25	3	776	18	—	8003	3	9	548	5	3	10254	22	3	—	—	—
6	Fürstenthum	625	11	7	1646	1	10	14033	28	6	492	19	6	16798	1	5	—	—	—
7	Greifenberg	364	2	—	582	27	-	6656	21	9	231	2	3	7816	23	-	—	—	-
8	Greifenhagen	636	28	10	2091	29	6	8557	24	—	529	6	—	11815	28	4	40	—	—
9	Lauenburg	463	3	—	809	24	4	4432	8	3	76	28	6	5782	4	1	—	—	—
10	Naugard	311	4	4	1156	16	1	7942	29	3	492	—	—	9812	19	8	—	—	—
11	Neustettin	322	26	7	1575	3	4	8371	26	3	267	6	9	10537	2	11	83	10	—
12	Pyritz	1376	28	—	2948	21	8	7741	5	3	530	14	6	12597	9	5	82	13	9
13	Randow	1600	23	1	4764	23	9	10906	27	9	1090	28	6	18363	13	1	3013	—	—
14	Regenwalde	717	8	11	1367	6	—	5307	15	—	148	6	—	7540	5	11	—	—	—
15	Rummelsburg	176	21	—	609	18	4	2281	10	6	52	28	6	3120	18	4	—	—	—
16	Saatzig	524	9	10	1649	9	—	8843	19	6	291	4	6	11308	12	10	66	20	—
17	Schlawe	344	26	7	701	9	—	9038	27	—	308	21	—	10393	23	7	—	—	—
18	Stolp	918	11	3	1302	12	—	9367	24	9	177	4	6	11765	22	6	40	—	—
19	Ueckermünde	139	3	4	868	21	9	4219	29	3	193	—	4	5420	24	8	—	—	—
20	Usedom-Wollin	207	27	8	169	12	—	5055	4	6	309	9	—	5741	23	2	—	—	—
	Summa	10624	16	4	25558	18	1	141680	26	3	6596	3	7	184460	4	3	3575	13	9

Stettin, den 7. April 1865.

167) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft wird im Camminer Kreise an folgenden Tagen stattfinden: am 20. Mai c. Musterung in Stepenitz, am 22. und 23. Mai c. Musterung in Gülzow, am 24., 26. und 27. Mai c. Musterung in Cammin, am 29. Mai Loosung in Cammin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis 31. Dezember 1845 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung resp. zur Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Cammin, den 25. April 1865. Der Landrath.

168) Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Militairpflichtigen am 20. und 22. Mai in Regenwalde, am 24. Mai in Wangerin und am 26. und 27. Mai in Labes und am 29. Mai d. J. die Loosung der 20jährigen Altersklasse hierselbst vornehmen. Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1841 und früher bis ult. Dezember 1845 geboren sind und noch keine definitive Bestimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Tauf- resp. Loosungsscheinen versehen, an den gedachten Tagen und Orten zur Muste-

Jahr 1864 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1864 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse II.			in Klasse III.			in Klasse IV.			Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr	pf.	Thlr.	sgr	pf.
—	—	—	3095	—	—	—	—	—	3095	—	—	28	20	—	117	—	—	—	—	—	3240	20	—
—	—	—	647	—	—	—	—	—	647	—	—	16	25	—	15	—	—	—	—	—	678	25	—
300	—	—	12075	—	—	—	—	—	12625	—	—	56	25	—	20	—	—	—	—	—	12701	25	—
500	—	—	2900	—	—	1691	—	—	5091	—	—	30	—	—	68	—	—	—	—	—	5189	—	—
—	—	—	150	—	—	3393	3	—	3543	3	—	15	10	—	45	—	—	—	—	—	3603	13	—
560	—	—	7123	8	—	1594	2	3	9277	10	3	107	27	6	105	—	—	60	—	—	9550	7	9
—	—	—	6908	15	—	895	6	8	7803	21	8	13	15	—	80	—	—	—	—	—	7897	6	8
4270	—	—	23108	—	—	2390	15	—	29808	15	—	63	5	—	177	—	—	—	—	—	30048	20	—
—	—	—	8723	15	—	—	—	—	8723	15	—	35	10	—	31	—	—	—	—	—	8789	25	—
8	—	—	3985	15	—	3215	21	—	7209	6	—	73	—	—	135	—	—	—	—	—	7417	6	—
—	—	—	3528	—	—	2912	—	—	6523	10	—	55	—	—	40	—	—	—	—	—	6618	10	—
—	—	—	2950	—	—	6170	19	6	9203	3	3	53	15	—	143	—	—	45	—	—	9444	18	3
3930	10	—	13178	15	—	800	—	—	20921	25	—	95	25	—	189	—	—	75	—	—	21281	20	—
203	—	—	3543	10	—	—	—	—	3746	10	—	35	3		86	—	—	—	—	—	3867	13	—
100	—	—	275	—	—	—	—	—	375	—	—	21	5	—	10	—	—	—	—	—	406	5	—
—	—	—	425	—	—	—	—	—	491	20	—	28	20	—	35	—	—	135	—	—	690	10	—
5	—	—	1466	10	—	—	—	—	1471	10	—	27	10	—	59	—	—	135	—	—	1692	20	—
—	—	—	8672	—	—	—	—	—	8712	—	—	49	7	6	45	—	—	—	—	—	8806	7	6
1247	20	—	2673	20	—	1057	6	6	4978	16	6	74	15	—	49	—	—	—	—	—	5102	1	6
—	—	—	1396	—	—	1000	—	—	2396	—	—	11	10	—	30	—	—	—	—	—	2437	10	—
11124	—	—	106823	18	—	25119	13	11	146642	15	8	892	8	—	1479	—	—	450	—	—	149463	23	8

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

rung persönlich zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Strafbestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 12. April 1865.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutspächter August Riedel ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Utzedel nebst den Vorwerken Dorotheenhof, Karolinenberg und Toisin bestellt.

Dem Domainen-Pächter Maaß zu Kenzlin ist die Polizei-Verwaltung über das Dorf und Vorwerk Alt-Kenzlin übertragen worden.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Saatzig ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Siegmund Sello aus Großdorf bei Birnbaum, mit Anweisung seines Wohnorts in Jakobshagen, verliehen worden.

Dem bisherigen Vermessungs-Revisor Wilke zu Calbe a. S. sind unter einstweiliger Beilegung des Amtscharakters „Obergeometer“ die Geschäfte des Vorstehers des Grund- und Gebäudesteuer-Bureau's bei der Königlichen Regierung zu Stettin übertragen worden.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Naugard ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Brandenburg mit Belassung seines Wohnsitzes in Gollnow, verliehen worden.

Die feste Anstellung der Schulamts-Kandidaten Dr. Stock und Kunze als wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

In Jakobsdorff, Synode Jakobshagen, ist der Küster und Schullehrer Kienow fest angestellt.

In Kannenberg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Rosenow fest angestellt.

In Carnitz, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Zodtke fest angestellt.

Die Pfarre zu Zirchow, Synode Usedom, Königl. Patronats, welche zwei Kirchen und fünf Schulen umfaßt, wird zu Michaelis d. J. durch Emeritirung erledigt werden.

Am Gymnasium in Stolp ist der ordentliche Lehrer Lundehn zum Oberlehrer befördert.

Die Pfarrstelle in Selchow, Synode Bahn, Königl. Patronats, mit 2 Kirchen und 2 Schulen, kommt zu Martini d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

An der Stadtschule in Ueckermünde ist der Konrektor Gutmann fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) der Regierungs Rath Karges ist zur Regierung in Frankfurt a. O. versetzt; 2) der Regierungs-Rath Dunkelbeck ist bei dem Kollegium als Hülfsarbeiter eingetreten, dagegen 3) der Gerichts-Assessor Westphal aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden; 4) der Regierungs Rath Taubner ist als Spezial-Kommissarius in Cöslin angestellt; 5) die Freischulzengutsbesitzer Fritze zu Königlich Wusseken und Zechlin zu Königlich Groß Tuchen sind als Kreis-Verordnete des Bütower Kreises, 6) der Gutsbesitzer Runge zu Alt-Damerow als Kreis Verordneter des Saatziger Kreises, 7) der Rittergutsbesitzer Mühlenbruch zu Putzernin als Kreis Verordneter des Fürstenthumer Kreises, und 8) der Bauerhofsbesitzer Wegener in Jarmbow als Kreisboniteur vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 5. Mai 1865.

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten Dänischen Kriege zumal wurde es aufs Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher, schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1. Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3. Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht *ersten* Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische *einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.*

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1. Die *erste* besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus *Panzer-Fregatten.*

2. Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3. Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienst auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind und welche durch ihre Behendigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

   Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:
4. Die Aviso's, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen.
5. Die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des treflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

169) Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe, wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

170) Der §. 41 der im 36 Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publizirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 15. April 1862 — Extra Beilage zum Amtsblatt No. 19 u. 20 — ertheilten Fischerei-Legitimations-Scheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre vom 1. Juni 1865—1868 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten: 1) In den Gesuchen ist anzugeben: a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers; b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt; c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w), wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments; d) die möglich genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Böte oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt; e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf. 2) Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4 genannten Beamten zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden. 3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann. 4) Die unter No. 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen- oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind. 5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1862 bis 1. Juni 1865 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantra-

gen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine. 6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Kommune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist: 1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden. 2) Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a enthalten sind. 3) Die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4 genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern. 4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni dieses Jahres ab von den Fischerei Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 21. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**Formular.**) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868.

(L. S.) **Legitimationsschein A. No.** auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung, in dem Bezirke mit

Wollin, den ten 186 Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß. b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

(**Formular.**) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868.

(L. S.) **Legitimationsschein B. No.** zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte mit einem Aalspeere auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirke:

Wollin, den ten 186 Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß. b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b ziehen die in der Fischerei Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

(**Formular.**) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868.

Legitimationsschein C. auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1) Angabe des Fischerei-Bezirks: 2) Art und Zahl der Fischerei-Geräthschaften:

, den ten 186

Vidi Wollin, den ten 186

No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1 die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, und unter No. 2 die Art und Zahl der Fischerei-Geräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen. b) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß. c) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. d) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

(Formular.) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868.

Legitimationsschein D. zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirke: , den ten 186

Vidi Wollin, den ten 186

No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen. b) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsschein den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauche des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen. c) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß. d) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. e) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

171) Da sich im Camminer Kreise das Bedürfniß einer anderweitigen Regelung des Feuerlöschwesens herausgestellt hat, so sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Feuerlöschordnung für die Ortschaften des Camminer Kreises zu erlassen:

Erster Abschnitt. Von den Maßregeln, die zum Löschen eines ausgebrochenen Feuers zu ergreifen sind.

A. Bei einem Feuer im Orte selbst.

§. 1. Ein Jeder, der Feuer bemerkt, sei es in der eigenen Wohnung, sei es in einer fremden, hat sogleich die öffentliche Hülfe anzurufen und laut „Feuer" zu schreien. Der Schulze und die Polizei-Behörde, wenn sie im Orte ist, sind sogleich von dem Ausbruch des Feuers in Kenntniß zu setzen, resp. auf die Brandstelle zu rufen. Der Nachtwächter stößt in das Horn, der Schulze zieht die Dorfglocke und der Küster zieht die Thurmglocke. Die Spritze, für die stets ein Spritzenmeister nebst drei Stellvertretern ernannt sein muß, wird unter Leitung des Spritzenmeisters oder eines Stellvertreters schleunigst zur Brandstelle gezogen. Wer den Schlüssel zum Spritzenhause in Verwahrung hat, eilt auf den Feuerruf sogleich mit demselben dahin.

§ 2. Alle arbeitsfähigen männlichen Bewohner des Orts (im Augenblick der ersten Noth auch die weiblichen) sind zur Löschhülfe verpflichtet und haben, sobald sie den Feuerruf vernehmen, entweder mit einem Eimer oder einem Feuerhacken versehen auf die Brandstelle zu eilen. Zimmerleute, Scharwerker und

Holzarbeiter aller Art haben jedoch statt des Eimers oder Feuerhackens eine Axt mitzubringen. Nur die vom Feuer zunächst bedrohten, namentlich die unter Wind wohnenden Einwohner, ingleichen die durch Alter oder Gebrechlichkeit zu schwerer Arbeit unfähigen Personen dürfen zu Hause bleiben, doch müssen auf ausdrückliches Geheiß der das Löschen leitenden Persönlichkeit auch die unter Wind wohnenden Einwohner erscheinen, sobald die Gefahr für ihre Hoflage vorüber ist.

§ 3. Die Eigenthümer von Gespannen haben, sowie der Feuerruf erschallt, ihre sämmtlichen Pferde vor Schleifen oder Wasserwagen mit Küfen zu spannen oder spannen zu lassen, dieselben demnächst nach den Brunnen oder Wasserpfühlen zu schicken und so lange Wasser fahren zu lassen, bis aus den Nachbar-Ortschaften so viel Wasserwagen erschienen sind, daß ihre Ablösung angeordnet werden kann. Pferde, die beim Ausbruch des Feuers auf dem Felde beschäftigt, oder auf der Weide sind, müssen von den Knechten und Hirten schleunig zur Stelle gebracht werden.

§. 4. Entsteht das Feuer des Nachts, so sind, um die Straße zu erhellen, Lichter an die Fenster zu stellen, oder Laternen an den Häusern aufzuhängen.

§. 5. Die Leitung der Löscharbeiten während des Feuers steht dem Landrath und, wenn derselbe nicht anwesend ist, dem Feuer Polizei Kommissarius des Bezirks oder dessen Stellvertreter zu. Ist von den Letztern keiner anwesend, so gebührt sie der Orts Polizei Behörde und, wenn auch diese fehlt, dem Ortsschulzen. Wer von diesen die Leitung übernimmt, macht sich durch ein um den linken Arm gebundenes weiß es Tuch Jedermann kenntlich, und hat allen zur Löschhülfe verpflichteten Personen, mögen dieselben dem Orte selbst oder den Nachbardörfern angehören, mögen dieselben sich bei den Spritzen und Wasserwagen befinden, oder mit Handgeräthen (§ 2) erschienen sein, diejenigen Arbeiten vorzuschreiben, die zur Löschung des Feuers oder zum Schutz der Nachbargebäude vorgenommen werden sollen. Derselbe hat auch die ausschließliche Disposition über alle Feuerlöschgeräthe, die im Orte vorhanden, oder von den Nachbardörfern mit zur Brandstelle gebracht sind. Die Spritzenmeister der fremden Spritzen und die Fahrer der Wasserwagen dürfen zwar von diesen Geräthen nicht weggenommen werden, aber wo und wie sie mit denselben sich aufstellen und fahren sollen, hat gleichfalls lediglich der Leiter der Löscharbeiten zu bestimmen. Bei ihm haben sich auch die Spritzenmeister und Führer der Hülfsmannschaften aus der Nachbarschaft an- und wenn Ablösung kommt, abzumelden. Ohne sein Wissen und Willen dürfen sich die zur Löschhülfe verpflichteten Personen von der Brandstelle nicht entfernen, auch hat er zu bestimmen, wenn von auswärts genügend Hülfe erschienen ist, um die Leute und Pferde des Orts, die beim Ausbruch des Feuers gleich sämmtlich kommen müssen, abzulösen.

§. 6. Folgende öffentliche Feuerlöschgeräthe müssen stets im brauchbaren Stande vorhanden sein und alljährlich einmal in den ersten sechs Tagen des Monats Oktober revidirt und wo nöthig reparirt werden. A in Guts- und Gemeindebezirken, die unter 100 Thlr. Grundsteuer entrichten: zwei Wasser-Tinen auf Wagen oder Schleifen, zwei große Dachleitern und drei kleine Leitern, vier lederne Feuereimer, zwei Feuerhacken von 12 bis 16 Fuß Länge und zwei kleinere; B. in Guts- und Gemeindebezirken, die 100 bis 200 Thlr. Grundsteuer entrichten: drei Wasser-Tinen auf Wagen oder Schleifen, drei große Dachleitern und vier kleine Leitern, acht lederne Feuereimer, vier Feuerhacken von 12 bis 16 Fuß Länge und vier kleinere; C. in Guts- und Gemeindebezirken, die über 200 Thlr. Grundsteuer entrichten: sechs Wasser Tinen auf Wagen oder Schleifen, vier große Dachleitern und acht kleinere Leitern, zwölf lederne Feuereimer, acht Feuerhacken von 12 bis 16 Fuß Länge und acht kleinere. Außerdem müssen auf jeder Feuerstelle vorhanden sein, ohne aus dem Privatbesitz der Eigenthümer herausgegeben: 1) eine Leiter, 2) ein lederner oder hölzerner Wassereimer, 3) ein kleiner Feuerhacken, 4) eine gut verschlossene Laterne.

B. Bei einem Feuer außerhalb des Orts.

§ 7. Sobald im Dorfe kund wird, daß in der Nachbarschaft Feuer ausgebrochen ist, oder am Himmel Feuerrauch sichtbar wird, hat der Schulze (oder in seiner Vertretung ein Gerichtsmann) schleunigst zu bestellen und an einem ein für alle mal bezeichneten Platze zu versammeln: 1) den vierten Theil der sämmtlichen erwachsenen männlichen Einwohner des Dorfes, die sich zur einen Hälfte mit Feuerhacken, zur andern mit Feuereimern (Holzarbeiter mit einer Axt) zu versehen haben; 2) den vierten Theil der im Orte vorhandenen Gespanne, je 2 Pferde vor einen Wagen mit Wasser-Tine gespannt; 3) die Spritze (wenn eine solche vorhanden ist) mit den nöthigen Schläuchen, dem Spritzenmeister und den zur Bedienung erforderlichen Mannschaften. Die Bestellung geschieht entweder mündlich an die Betreffenden oder durch Läuten der Dorfglocke, und in einem wie im andern Falle haben die Bestellten sich so rasch als möglich, spätestens aber in 15 Minuten an dem bekannten Sammelplatz einzufinden.

§. 8. Der Schulze, mit Stock und Binde versehen, stellt sich an die Spitze der vorgedachten Löschhülfe und führt sie an den Ort des Feuers, oder betraut, wenn er verhindert, damit einen Gerichtsmann oder verständigen Einwohner des Orts, mit seinen Abzeichen versehen.

§. 9. Die Pflicht zur nachbarlichen Löschhülfe erstreckt sich auf alle innerhalb eines einmeiligen Umkreises gelegenen Ortschaften, Etablissements und Gehöfte. Da häufig — zumal hinter Wald — schwer beurtheilt werden kann, wo das Feuer ist, so muß die Löschhülfe — in der Richtung auf die Rauchsäule zu — unbedingt so weit vorgehen, bis sie überzeugt sein darf, daß das Feuer weiter ist, als eine Meile. Erst, wenn dies mit Sicherheit übersehen wird, kann sie nach Hause zurückkehren und ist zu weiterem Vorgehen nicht verpflichtet, wenn schon von ihrer nachbarlichen Bereitwilligkeit erwartet wird, daß sie auch noch weiter bis an den Ort des Feuers zur Hülfeleistung vorgeht, sofern dasselbe eine große Ausdehnung gewinnt und die Entfernung eine Meile nicht erheblich überschreitet.

§. 10. Ereignet sich das Feuer während eines Gewitters, so ist es, so lange die Ortschaft durch dasselbe augenscheinlich selbst bedroht wird, zulässig, nur die Hülfte der im §. 7. bezeichneten Hülfe fortzusenden und die Spritze am Orte zu lassen.

§. 11. Bei Ankunft auf der Brandstelle meldet sich der Schulze resp. sein Stellvertreter sogleich bei dem Leiter der Löschanstalten und stellt seine Wagen und Mannschaften bei derjenigen Arbeit an, die ihnen angewiesen wird. Er beaufsichtigt sie und sorgt dafür, daß dieselbe mit Fleiß, Stille und ohne Branntweintrinken, das beim Feuer durchaus nicht geduldet werden darf, verrichtet wird.

§ 12. Fordern von Lebensmitteln und Getränken an dem Orte des Feuers ist unter keinen Umständen gestattet. Wollen die Löschmannschaften während des Löschens etwas genießen, so haben sie sich die Lebensmittel von Hause nachbringen zu lassen.

§. 13. Der Schulze darf mit seinen Mannschaften und Wagen die Brandstelle nicht eher verlassen, bis der Leiter der Löschanstalten sie als überflüssig erklärt, oder bis Ablösung von Hause erschienen ist. Diese ist, da sich von vorn herein nicht beurtheilen läßt, wie lange Hülfe nöthig sein wird, gleich beim Abrücken von Hause zu bestellen, so daß sie nach 6 Stunden von selbst erscheint, sofern sie nicht Anweisung zum Zuhausebleiben von der Brandstelle erhält. Ist die Ablösung auf der Brandstelle eingetroffen, so übergiebt der Schulze die Aufsicht nebst seinem Amtszeichen einem Stellvertreter, meldet sich bei dem Leiter der Löschanstalten ab und kehrt mit den zuerst erschienenen Mannschaften und Pferden nach Hause zurück, um nach abermals 6 Stunden und fernerhin bis Contre-Ordre ergeht, neue Ablösung zum Feuer zu senden.

§. 14 Sobald der Leiter der Löschanstalten weitere Ablösung für unnöthig erklärt, resp. die zur Stelle befindlichen Hülfsmannschaften entläßt, hört die Verpflichtung zum Löschen auf.

§. 15. Damit unnöthige Alarmirungen vermieden werden, ist Jedermann, der Heidekraut, Strauch, Bülten oder Bruch abbrennen will, verpflichtet, davon 14 Tage zuvor dem Landrath Anzeige zu machen, der über jeden einzelnen Fall eine Kreisblattbekanntmachung erläßt.

Zweiter Abschnitt. Von den Strafen.

§. 16. Die Nichtbefolgung der in dieser Feuerlösch-Ordnung ertheilten Vorschriften wird, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe zur Anwendung kommt, gegen die Schulzen, Gerichtsmänner oder deren Stellvertreter, sowie gegen die Nachtwächter durch Ordnungsstrafen, gegen andere Kontravenienten durch Polizeistrafen Seitens des Landraths resp Seitens der Ortspolizeibehörde geahndet.

§. 17. Wer sich der §. 2 und 7 angeordneten Löschhülfe entzieht, oder länger als 15 Minuten damit zögert, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. Wer die Hergabe seiner Pferde unnöthig verzögert, oder verweigert, verfällt in eine Strafe von 2 bis 5 Thlr.

§ 18. Wer sich während des Feuers den Anordnungen des Leiters der Löschanstalten nicht fügt oder förmlich widersetzt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 3 Thlr.

§. 19. Löschmannschaften, die während des Feuers von den Einwohnern Lebensmittel oder Getränke fordern, verfallen in eine Strafe von 1 Thlr.

§ 20. Gemeinschaftliches Branntweintrinken der Löschmannschaften wird mit einer Strafe von 15 Sgr. für jeden dabei Betheiligten geahndet. Betrunkene werden in Verwahrsam genommen, bis das Feuer gelöscht ist.

§ 21. Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, bei welchen die im § 6 vorgeschriebenen öffentlichen Löschgeräthe fehlen, oder defekt befunden werden, haben, abgesehen davon, daß event. das Fehlende im Wege der Exekution auf ihre Kosten beschafft wird, eine Strafe von 1 bis 2 Thlr. zu entrichten.

§ 22. Damit sich Niemand bei Zuwiderhandlungen gegen diese Feuerlösch Ordnung mit Unwissenheit entschuldigen kann, wird, abgesehen von deren an sich rechtsverbindlichen Publikation durch das Amtsblatt, ein Exemplar derselben jeder Ortspolizeibehörde, jedem Feuer-Distrikts Kommissarius und jedem Schulzen

eingehändigt werden, welches von denselben aufzubewahren ist, die Verordnung aber auch alljährlich einmal — und zwar am Sonntage nach Michaelis — vom Schulzen der versammelten Gemeinde vorgelesen werden.

Stettin, den 26. April 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

172) Die nachfolgende kriegsministerielle Bekanntmachung vom 3. d. Mts. nebst Anlage, betreffend die Anfertigung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stammlisten, wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin. den 19. April 1865. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen, wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königl. General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.
2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.
3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc. nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.
4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Eskadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.
5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.
6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —
7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

*) Die Feld-Lazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.
9. Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.
10. Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.
11. Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protokollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.
12. Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protokolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung: Revidirt, festgestellt und abgeschlossen. Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.
13. Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.
14. Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protokolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.
15. Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen: a) von den Stäben: die General-Kommandos; b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone; c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone; d) von den Lazarethen: die Korps-Intendanturen.
16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.
17. Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.
18. Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865.

Kriegs-Ministerium.

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste der ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864 (Die Namen des Kompagnie (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.)

Datum und Ort der Mobilmachung.
Desgl. der Demobilmachung.
Attest der Revisions-Kommission.

Laufende No.	Charge	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag, 2 a. Ort, b Kreis, c. Regierungs Bezirk	Größe: Zoll	Größe: Strich	Religion	Profession.	Verheirathet? seit wann	Kinder: Söhne	Kinder: Töchter	Dienstverhältnisse: Truppentheil, Compagnie oder Eskadron.	Dienstverhältnisse: Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit: Jahr	Monat	Tage	Aufenthalts-Ort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
												(Hier ist einzutragen:)				
												1. Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus d Kreise No				
											Nte Kompagnie	2. Tag des Diensteintritts.				
											Nte Kompagnie	3. Beförderungen und Versetzungen,				
												4. Entlassung zur Reserve,				
											Nte Kompagnie	5 Wiedereintritt.				
												6 Art des Ausscheidens resp. der Entlassung:				
												a. durch Tod: geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann,				
												b als (temporär) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und ganzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invalidenbenefizien; als Dienstunbrauchbar.				
												c zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.				
												Sa Summarum . .				
		Beispielsweise											Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet			
1	Unteroffizier	Wilhelm Schulz	8 Octbr. 1836. Boitzenburg. Kreis Templin. Regier.-Bezirk Potsdam	6	1	evangelisch	Tischler	ja, seit 1 April 1863.	1		2 Brd Inf. Regt No 24.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde				Berlin.
											2 Kompagnie	15 October 1860 eingestellt . .				
												1 Novbr 1862 Gefreiter . .	als Gemeiner und Gefreiter			
											4. Kompagnie des Nten Regts	1 August 1863 versetzt . . .	2	11	15	
												1. Octbr 1863	Unteroffizier.			
												1 Novbr 1863 zur Reserve entlassen		1		
											8 Brd. Inf. Regt No 64. 7 Kompagnie	1 Dezbr 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2 Bat 24. Landw.-Regts No 24				
												10 Septbr 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 2 Klasse von 4 Thlr monatlich entlassen . .		9	10	
														10	10	
												Sa Summarum . . .	3	9	25	

Mitgemachte Gefechte; bemerkenswerthe Leistungen; erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen: 1. Militär-Dienst-Kreuz. 2. Militär-Ehrenzeichen I Klasse. 3. Militär Ehrenzeichen II Klasse. (Fremde Orden roth). Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen: 1. Dienstauszeichnung I, II und III Klasse. 2. Kriegs-Denkmünze pro 1864. 3. Düppel-Kreuz. 4. Alsen-Kreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonnet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommando's und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militär-Ehrenzeichen II Klasse für Alsen.	Kriegs-Denkmünze pro 1864 Düppel Kreuz. Alsen-Kreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10 August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3 März bis 1. April 1864 im Garulson-Lazareth zu Spandau.			

173) Nach einem Reskripte des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts zum 1. Oktober cr. zur Erledigung kommen und sollen wir demzufolge Vorschläge wegen anderweiter Verleihung des Stipendiums machen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Konkurrenz um das jährlich 200 Thlr. betragende Stipendium nur solche Bewerber zugelassen werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können und in den Genuß des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung des Ausschließung von der Konkurrenz, spätestens bis zum **20. Juli d. J.** bei uns zu melden. Zur Begründung des Gesuchs sind außerdem noch folgende Zeugnisse mit einzureichen: a) ein Geburtsschein, b) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze, c) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, d) ein Führungsattest, e) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und f) die über das militairische Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde. Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a, c und d nicht.

Stettin, den 24 April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

174) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Pagenkopf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

175) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Lüchenthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

176) Der Büdner August **Bruß** und die Knechte August **Ströde** und Friedrich **Ziemer** aus Soltin haben eines Tags gegen 5½ Uhr des Abends im Monat Januar c. 2 Personen, welche durch das Eis des Camminer Bodens eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geld-Prämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 27. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

177) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Schloßgut Uchtenhagen, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

178) Der Kommunal-Landtag von Altpommern hat beschlossen, zur Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses eine zweite Provinzial-Irren-Anstalt in dem Regierungsbezirk Stettin zu gründen. Um nun die Oertlichkeit zu ermitteln, die sich zur Anlegung dieser Anstalt am besten eignet und welche gleichzeitig die meisten Vortheile rücksichtlich der Verminderung der Kosten darbietet, werden die städtischen Behörden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Anerbietungen der unterzeichneten Landstube zugehen zu lassen.

Stettin, den 23. März 1865. Die Altpommersche Landstube.

II. Personal-Chronik.

Der Militair-Intendantur-Assessor **Walter** von der Intendantur des 2. Armee-Korps, ist zur Intendantur des 3. Armee-Korps versetzt.

In Glietzig, Synode Labes, ist der Schullehrer **Insel** fest angestellt.

In Bredow, Synode Stettin, ist der Schullehrer **Westphal** fest angestellt.

In Rienow, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer **Steckling** fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 19.

Stettin, den 12. Mai 1865.

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung aber rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Konzessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter-an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des Deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das

Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land, einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen, gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen, sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. — Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

> Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6053.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

(No. 6054.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

(No. 6055.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rössseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

(No 6056.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

(No. 6057.) Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1865.

(No. 6058.) Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

(No. 6059.) Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1865.

Patente.

Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Dem Maschinenfabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes, Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Instrumentenmacher Chr. F Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J H F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Oktober 1863 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

179) Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Cirkulare, Kataloge, Preis-Kourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf

wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post Amt.

180) X Verzeichniß der für die Kronprinz-Stiftung aus dem Regierungsbezirk Stettin eingegangenen Beiträge.

Es sind **ferner** eingezahlt worden:

LX. Unmittelbar bei mir: 9. von dem Gesang-Verein „Schollscher Liederkranz" in Stargard i. Pomm. 10 Thlr. 2 Sgr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 17. Januar c. angegebenen Beiträge **761** Thlr. **7** Sgr.

LXI. Bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst: 2. von dem Major z. D. und stellvertretenden Kommandeur des Garde-Landwehr-Bataillons (Stettin) von Peichrzim hierselbst der Erlös aus dem von ihm herausgegebenen und in der Provinz Pommern abgesetzten Gedenkbuche „Preußische Kriegsthaten 1864" mit 350 Thlr.

LXII. Bei der Kreiskasse in Stettin: 61. von der Gemeinde Rothen-Klempenow 10 Sgr., **62.** von der Gemeinde Glasow 2 Thlr., **63.** von dem Pastor Dittmar in Blanckensee 3 Thlr., **64.** von der Gemeinde Friedrichsdorf 20 Sgr. 6 Pf., **65.** von der Gemeinde Pampow 22 Sgr. 6 Pf., **66.** von dem Schiedsmann, Amtmann Nobbe in Pinnow, aus einem Schiedsmanns-Vergleiche 2 Thlr., **67.** von der Gemeinde Bollincken 2 Thlr., zusammen unter Hinzurechnung der in meiner Bekanntmachung vom 22. Oktober pr. angegebenen Beiträge . . . . . 1039 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
Hiervon gehen jedoch die Beiträge des Dominiums und der Gem. Cunow mit 6 „ 17 „ — „
ab, welche durch ein Versehen zu einem anderen Fond verwendet worden sind,
und es verbleiben daher . . . . . 1033 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Schließlich spreche ich für die eingegangenen Gaben meinen angelegentlichen Dank aus.

Stettin, den 29. April 1865. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

181) Mit Bezug auf die Bekanntmachung No. 16 unseres Amtsblatts vom 13. April c., betreffend die von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemachten Anstellungs-Anerbieten, werden die fernerhin angebotenen Stellen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stellen laufende No. 2, 12, 14, 30, 76, 77, 79, 84, 89, 91 und zwei Stellen laufende No. 101 besetzt sind.

Laufende No.	Das Anerbieten ist gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantième.
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. Mts.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener, Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livreerock; außerdem je eine Nebenrevenue von 50 bis 100 Thlr. pro Jahr.
102	Grafen von Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.
103	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle zu sofortiger Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.

Stettin, den 2. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

182) Der Freischulze Boelk zu Eiersberg hat am 7. Januar d. J. eine Person, welche durch das Eis des Eiersberger Sees eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 28. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

183) Das Märzheft der durch Ministerial-Reskript vom 14. Dezember 1863 für die diesseitigen Staaten verbotenen Gartenlaube, bestehend aus den Wochenheften 11—14, ist in einem gelben Umschlage unter dem Titel „Frühlingsboten" versandt worden. Es beginnt mit der Erzählung „Das Geheimniß des Indianers." Hinsichtlich der Uebereinstimmung des Inhalts und der äußerlichen Verschiedenheit der Gartenlaube und des Heftes „Frühlingsboten" gilt dasselbe, was in unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober pr (Amtsblatt No. 45) über das Septemberheft gesagt ist. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts (Amtsblatt No. 15) und unter Hinweis auf § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

184) Nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Kommandos der Marine gehen bei demselben unausgesetzt Vorstellungen und Bittgesuche um Befreiung Angehöriger vom Dienste in der Marine ein, welche meist an Seine Königliche Hoheit, den Prinzen-Admiral, persönlich gerichtet sind. Gleichartige Gesuche pflegen auch bei den dem Königlichen Ober-Kommando untergebenen Befehlshabern und Behörden, so wie auch beim Königlichen Kriegs-Ministerium einzugehen. Es erwächst hierdurch für die gedachten Behörden eine nicht geringe Belästigung, ohne daß die Bittsteller dadurch etwas Weiteres erreichen können, als daß sie von dem Königlichen Ober-Kommando der Marine auf den geordneten Reklamations-Weg verwiesen werden, und daß bei an sich begründeten Reklamationen eine unnöthige Verzögerung zum Schaden der Betheiligten eintritt. Indem wir im höheren Auftrage das betheiligte Publikum und die Ortsbehörden auf die Zwecklosigkeit der gedachten Gesuche hierdurch aufmerksam machen, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß die Reklamationen auf Befreiung oder Entlassung vom Marinedienste in gleicher Weise, wie die Reklamationen anderer Militairpflichtiger behandelt werden, daher zunächst an die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen zu richten sind. Stettin, den 2. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

185) Der §. 41 der im 36 Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publizirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 15. April 1862 — Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 19 u. 20 — ertheilten Fischerei-Legitimations-Scheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre vom 1. Juni 1865—1868 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

1. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A, und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeer berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten: 1) In den Gesuchen ist anzugeben: a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers; b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischerei-

berechtigung anklebt; c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.), wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Dokuments; d) die möglich genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Böte oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt; e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf. 2) Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4 genannten Beamten zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden. 3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann. 4) Die unter No. 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen- oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind. 5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1862 bis 1. Juni 1865 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine. 6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Kommune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist: 1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden. 2) Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a enthalten sind. 3) Die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4 genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern. 4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni dieses Jahres ab von den Fischerei Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 21. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**Formular.**) Serie 1 Juni 1865—1. Juni 1868.

(L. S.) **Legitimationsschein A. No.** auf die Zeit vom ten 186 bis ten

186 für den zu zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung, in dem Bezirke mit

Wollin, den ten 186 Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

(**Formular.**) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868

(L. S.) Legitimationsschein B. No. zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte mit einem Aalspeere auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirke:

Wollin, den ten 186 Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß. b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

(**Formular.**) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868.

Legitimationsschein C. auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1) Angabe des Fischerei-Bezirks: 2) Art und Zahl der Fischerei-Geräthschaften:

, den ten 186

Vidi Wollin, den ten 186

No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1 die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, und unter No. 2 die Art und Zahl der Fischerei-Geräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Seefischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen. b) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß. c) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. d) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

(**Formular.**) Serie 1. Juni 1865—1. Juni 1868.

Legitimationsschein D. zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere auf die Zeit vom ten 186 bis ten 186 für den zu unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in dem Bezirke:

, den ten 186

Vidi Wollin, den ten 186

No. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen (auf der Rückseite). a) Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen. b) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsschein den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1868 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauche des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den

Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen. c) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß. d) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischerei Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden. e) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d ziehen die in der Fischerei-Ordnung bestimmte Strafe nach sich.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

186) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks Ober-Kontroleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 1. Mai 1865. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

187) Polizei-Verordnung. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853 betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6 b. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der von uns unter dem 12. August 1853 (Amtsblatt pro 1853) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes verordnet:

§. 1. Von der in den §§ 1 und 35 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein: a) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden; b) die offenen Fahrzeuge jeder Art; c) die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind; d) die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben; e) die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b, c, d und e vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit

Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

188) Polizei-Verordnung. Auf Grund des Gesetzes vom 9 Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6b und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch unter Aufhebung der von uns unter dem 12. August 1853 (Amtsblatt pro 1853) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes verordnet:

§. 1. Von der im §. 22 der Polizei Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die über 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Kommandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspektor zuzuweisenden Binnen-Lootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein: a) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden; b) die offenen Fahrzeuge jeder Art; c) die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind; d) die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben; e) die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§ 2. Sind die im §. 1 zu b, c, d und e vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Güter und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben, aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen; so sind deren Führer zur Annahme von Loosen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

189) Bekanntmachung für Seefahrer. Zur bessern Unterscheidung der beiden festen Leuchtfeuer im Hafen von Danzig zu Neufahrwasser wird das kleinere auf der Spitze der östlichen Hafenmole bestehende vom 1. Juli c. ab, ein hellrothes Licht erhalten. Ungeachtet der vorbezeichneten Veränderung wird dieses Hafenfeuer nach wie vor in allen Richtungen des Compasses von W. S. W. durch N. bis S. O. seewärts, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 5 Seemeilen oder $1\frac{1}{4}$ deutsche Meile bei klarem Wetter zu sehen sein. Es wird hierbei bemerkt, daß diejenigen Schiffe, welche die Danziger-Rhede zur Nachtzeit ansegeln oder anlaviren, wenn sie die Höhe der vormaligen Weichselmündung erreicht haben, das rothe Hafenfeuer auf der östlichen Mole nicht westlicher als W. $\frac{1}{2}$ S. von sich bringen müssen, um den weitausliegenden Untiefen vor dem ehemaligen Weichselausfluß nicht zu nahe zu kommen. Das rothe Feuer auf der östlichen Mole in S. S. z. O. oder S. S. O. gebracht, mit nicht weniger als 5 Faden Wassertiefe giebt die besten Ankerstellen auf der Rhede. — Kleine Schiffe oder Küstenfahrzeuge, die durch dringende Ursachen genöthigt sein sollten, ohne einen Lootsen an Bord zur Nachtzeit in den Hafen einzusegeln, müssen das rothe Leuchtfeuer in S. S. O, auf 4 bis 5 Faden Wassertiefe, von sich bringen und dann auf dasselbe ganz

nahe zu- und ansteuern dergestalt, daß es ihnen beim Einsegeln in den Hafen an Backbord bleibt. Die vorstehend angegebenen Peilungen sind sämmtlich mißweisend.

Danzig, den 19. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Der Kommunal-Landtag von Altpommern hat beschlossen, zur Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses eine zweite Provinzial-Irren-Anstalt in dem Regierungsbezirk Stettin zu gründen. Um nun die Oertlichkeit zu ermitteln, die sich zur Anlegung dieser Anstalt am besten eignet und welche gleichzeitig die meisten Vortheile rücksichtlich der Verminderung der Kosten darbietet, werden die städtischen Behörden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Anerbietungen der unterzeichneten Landstube zugehen zu lassen.

Stettin, den 23. März 1865. Die Altpommersche Landstube.

II. Personal-Chronik.

An der höheren Bürgerschule zu Stargard ist der erste Lehrer, Dr. phil. Gustav Hermann Siebeck definitiv angestellt worden.

Der bisherige Missionsprediger Hans in Danzig ist zum Pastor in Lindow erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Damerow, Synode Rügenwalde Königlichen Patronats, mit 2 Kirchen und 6 Schulen, kommt zu Michaelis c. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die erste Pfarrstelle zu St. Marien in Cöslin, städtischen Patronats daselbst, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Angestellt sind: als Post-Expedienten, die Post-Expedienten-Anwärter: Albert Emil Leopold Johr beim Postamte in Stettin und Friedrich Wilhelm Osten bei der Post-Expedition in Labes, Otto Carl Müller bei dem Post-Amte in Pasewalk, Otto Leopold Grützmacher beim Postamte in Demmin, Emil Ernst Müller bei der Post-Expedition in Altdamm, Carl August Ritter bei dem Postamte in Stettin.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Rose von Stettin nach Labes, Beilcke von Ueckermünde nach Berlin, Mey von Stettin nach Staßfurth.

Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expedition in Jatznick dem Bahnhofs-Aufseher Simon daselbst.

Neu angestellt sind: der Ober-Steuer-Inspektor a. D., frühere Stations-Kontroleur in Hildesheim, Becker, als Ober-Steuer-Kontroleur in Stettin, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O. versetzten Ober-Steuer-Kontroleurs Lehmann; der Steuer-Supernumerar Roenneberg in Berlin als kommissarischer Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anklam; und der bisherige Chausseegeld-Erheber Ackermann zu Barriere Pyritz, in Stelle des verstorbenen Zimmermann, als Steuer-Rezeptor in Neu-Tornei.

Befördert sind: der Steuer-Einnehmer und Salzfaktor, Ober-Steuer-Kontroleur Dreves in Hörter, zum Hauptamts-Kontroleur in Demmin, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Zossen, Regierungs-Bezirk Potsdam, übergeführten Gründler; der Steuer-Aufseher Grube in Stettin zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Swinemünde; der Steuer-Aufseher Graeser in Stettin zum Neben-Zollamts-Assistenten in Cavelpaß in Stelle des zum Steuer-Einnehmer in Zanow beförderten v. Malotki; und der Packhofswärter Schultz in Stettin in Stelle des verstorbenen Radtke, zum Hauptamts-Diener in Stettin.

Versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Albinus in Swinemünde in Stelle des pensionirten Garbrecht, welchem bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der rothe Adlerorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden, als Steuer-Einnehmer nach Gollnow; der Steuer-Aufseher Stockmar in Berlin als Grenz-Aufseher in den Hauptamts-Bezirk Demmin; der Grenz-Aufseher Bening in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Wolgast in den von Swinemünde; der Grenz-Aufseher Köpcke im Hauptamts-Bezirke Demmin, als Steuer-Aufseher nach Stargard; der Steuer-Aufseher Kolbe in gleicher Eigenschaft von Stettin nach Greifenhagen; der Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrole Mandelkow in Bredow, der kommissarische Grenz-Aufseher Büttner im Hauptamts-Bezirke Anklam, und der Grenz-Aufseher Dumke im Hauptamts-Bezirke Demmin, als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 20.

Stettin, den 19. Mai 1865.

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage soeben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem Deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der Deutschen Sache das Aeußerste zu verlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den Deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern, und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich, ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich *nur auf einzelne Stücke* der Herzogthümer *nicht auf das Ganze*; eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den Deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der Oldenburgischen und Brandenburgischen, ebenso wie der Augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien, und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinischen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften, werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinischen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den direkten Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1. zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

   Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2. die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3. an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkühr oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

191) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

192) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-

schulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der Französischen und Englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10 Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts Anstalt oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der Deutschen, Englischen und Französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Dieses Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs Anstalt für Gouvernanten ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre. Die Aufnahme findet in

der Regel zu Ostern und Anfangs Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyssig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht den Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann. Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christ-

lichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der durch den Konfirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden. In der Englischen und Französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminardirektion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden. Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

193) Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Funfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiter befördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig. Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft. Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln: An die Telegraphen-Station des Aufgabe-Ortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung
für (Adresse des Empfängers und Bestimmungs-Ort)
Eingezahlter Betrag (in Buchstaben und in Zahlen).

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig. Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind. Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben. Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann. Depeschen-Anweisungen können auch Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten: a. den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze, b. die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für die Post-Anweisungen. Dem Aufgeber

wird von der Telegraphen Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften. Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen: 1) auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station; 2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt. Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung. Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

194) Die Ortspolizei-Verwaltung über das Dorf Roggow im Saatziger Kreise, welche mit unserer Zustimmung von dem Magistrat zu Starpard und dem Gutsbesitzer Voigt zu Roggow alternirend ausgeübt wird, übernimmt letzterer für den Zeitraum vom 1. Juli c., bis zum 1. Januar 1871.

Stettin, den 11. Mai 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

195) Polizei-Verordnung. Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12 Juli 1858 (Amtsblatt Seite 238 u. folg.) wird auf Grund der §§. 6 a., b. und f., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Bezug auf den Gewerbebetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten, sowohl in- als ausländischen Dampfschiffen, für unsern Verwaltungsbezirk Folgendes angeordnet.

§. 1. Betrieb des Gewerbes. Die Unternehmer von Dampfschifffahrten, deren Zweck die Beförderung von Personen ist, unterliegen hinsichtlich des Betriebes ihres Gewerbes den nachstehenden Beschränkungen.

§. 2. Polizeiliche Kontrole der Beschaffenheit des Dampfschiffs resp. der Qualifikation des Schiffsführers und Maschinenmeisters Der Polizeibehörde steht es zu, sich von der baulichen Beschaffenheit des Schiffsgefäßes und der sonstigen wichtigeren Theile des Fahrzeuges Kenntniß zu verschaffen, und im Falle ihr Zustand zu Besorgnissen Veranlassung giebt, die Beförderung von Personen nur bedingt zu gestatten oder gänzlich zu versagen, resp das Schiff ganz außer Fahrt zu setzen. Jedesmal vor Beginn des jährlichen Geschäftsbetriebes mit den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen, außerdem aber auch später, so oft ein Personenwechsel stattfindet, haben die Rheder schriftlich der Polizeibehörde den Führer und den Maschinenmeister des Dampfschiffs namhaft zu machen und, wenn es verlangt wird, diese Personen zu veranlassen, ihre Befähigung durch Zeugnisse nachzuweisen. Für die laufende Betriebs-Periode ist diese Bestimmung binnen 8 Tagen nach Erlaß der vorliegenden Verordnung nachzuholen. Die Polizei-Behörde ist befugt, auf die Entfernung von Führern und Maschinenmeistern zu dringen, deren Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit sich herausgestellt hat, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist und zuverlässigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren.

§. 3. Tragfähigkeit des Schiffes, resp. Abwendung von Ueberfüllung. Die Rheder resp. Führer solcher Schiffe, mit welchen Passagiere befördert werden, haben sich vor Beginn der Schifffahrt in jedem Jahre mit einem Ausweise resp. einer Verlängerung desselben über die Erlaubniß zur Personenbeförderung zu versehen. Dieser Ausweis wird (von der Polizeibehörde) nach folgenden Grundsätzen aufgestellt.

1. Bei Fahrten auf der Ost- und Nordsee: a) von längerer Dauer als einen Tag sind für die Kajütspassagiere 72 Kb.-Fuß Raum pro Person in den Kajüten zu gewähren. Die Zahl der Deckspassagiere wird so bestimmt, daß von dem ganzen Raum auf Deck für jeden Kajütspassagier 8 Q. Fuß berechnet und von dem übrig bleibenden Raum jedem Deckspassagier 17½ Q.-Fuß Fläche gewährt wird. Bei der Berechnung des Deckraumes werden feste Gegenstände auf demselben, als Eingänge, Masten, Winden, Spille ꝛc. in Abzug gebracht. Jedem Deckspassagier ist in der Zeit vor Juni und nach August außer dem Platz auf Deck ein Raum, geschützt vor Witterung und mit genügender Lüftung, unter Deck gelegen, von mindestens 11½ Q.-Fuß Fläche (2' bis 2⅙' breit und resp. 5' 9" bis 5' 6" lang) zur Verfügung zu stellen. Zwei Kinder unter 12 Jahren werden gleich einer Person gerechnet. Kinder auf dem Arm werden gar nicht gerechnet. Für jedes Stück größeren Viehes als Ochsen, Pferde ꝛc. auf Deck werden 1½ Personen, für 3

Stück kleineren Viehes, als Schafe, Schweine ꝛc. auf Deck wird 1 Person, für Decklast von mehr als 1' Höhe wird pro 13 Q.-Fuß 1 Person von der höchsten Zahl der Deckspassagiere abgezogen. Wird 1. eine besondere Abtheilung des Decks, oder 2. das ganze Deck auf mehr als $^3/_4$ desselben und auf eine größere Höhe als 1' mit Decklast belegt, so kommen ad 1 die für jene Abtheilung berechnete Anzahl Passagiere in Abzug oder ad 2 dürfen gar keine Deckspassagiere aufgenommen werden. Beträgt die Decklast bei größerer Höhe als 1' mehr als: (höchste Zahl der Deckspassagiere) × 300 Pfd. also z. B. bei 100 Deckspassagieren mehr als 30,000 Pfd. = 300 Ctr. = $7^1/_2$ Last, so dürfen gleichfalls keine Deckspassagiere aufgenommen werden; b) von kürzerer Dauer als ein Tag ohne Nacht — bleiben dieselben Grundsätze wie bei l. a, jedoch wird pro Deckspassagier nur 8 Fuß Raum auf Deck und kein Raum unter Dick verlangt. Für jedes Stück größeren Viehes werden 3 Personen, für je $1^1/_2$ Stück kleineren Viehes wird 1 Person von der höchsten Zahl der Deckspassagiere abgerechnet. Für Decklast von mehr als 1' Höhe wird pro 6 Q.-Fuß 1 Person abgerechnet. Bei Decklast mehr als: (höchste Zahl der Passagiere) × 200 Pfd. dürfen keine Deckspassagiere aufgenommen werden.

II. Bei Fahrten über das Haff wird die Zahl der aufzunehmenden Passagiere aus: Zahl der Quadratfuße des Decks und Kajütenflächenraumes dividirt durch 7, für jeden Raum getrennt, berechnet. Für jedes Stück größeren Viehes werden $3^1/_2$ Personen, für je $1^1/_4$ Stück kleineren Viehes wird 1 Person von der höchsten Zahl der Passagiere abgezogen. Für Decklast von mehr als 1' Höhe werden pro 5 Q.F. 1 Person abgerechnet. Bei Decklast mehr als: Zahl der Passagiere × 150 Pfd. dürfen keine Passagiere aufgenommen werden.

III. Bei Fahrten auf Flüssen ist die Zahl der aufzunehmenden Passagiere gleich: Zahl der Quadratfuße des Decks und Kajütenflächenraums dividirt durch 6. Für jedes Stück größeren Viehes werden 4 Personen, für jedes Stück kleineren Viehes wird 1 Person von der höchsten Zahl der Passagiere abgerechnet. Für Decklast von mehr als 1' Höhe werden pro 4 Q.-Fuß 1 Person abgerechnet. Bei Decklast mehr als: höchste Zahl der Passagiere × 130 Pfd. dürfen keine Passagiere aufgenommen werden.

§. 4. Auswässerung. Bei allen Fahrten mit Personenbeförderung muß das Schiff eine Auswässerung, bei Fahrten über See und Haff von $^1/_6$, bei Fahrten auf Flüssen von $^1/_9$ der Breite des Schiffes in der Mitte, von Deck ab gemessen, behalten, also bei einer Breite des Schiffes in der Mitte von 18 Fuß muß die Auswässerung, von Deck ab gemessen, 3 resp. 2 Fuß betragen.

§ 5. Requisite des Schiffes. Jedes zur Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß: 1) mit einer Landungsbrücke, welche mit eisernem Geländer versehen und deren Breite den Pforten des Schiffes entsprechend sein muß, ausgerüstet sein. Größere Dampfschiffe sollen entweder eine Stellung oder Fallreepstreppe haben; 2) zur Rettung aus Gefahr müssen:

I. Bei Fahrten auf der Ost- und Nordsee: a) von längerer Dauer als einen Tag an Ruderbooten, von denen eines ein Rettungsboot (life-boat) sein muß, mindestens so viele mitgeführt werden, daß sie pro Person 6 Kb.-Fuß Inhalt gewähren; b) von kürzerer Dauer als 1 Tag ohne Nacht soviel Boote, daß sie pro Person 3 Kb.-Fuß Inhalt gewähren.

II. Bei Fahrten über das Haff sind so viele Boote mitzuführen, daß sie pro Person 2 Kb.-Fuß Raum gewähren.

III. Bei Fahrten auf Flüssen ist ein Boot von mindestens 100 Kb.-Fuß Inhalt mitzuführen.

IV. Bei kürzeren Fahrten, z. B. innerhalb der nächsten Umgebung Stettins und belebter Ufer kann das Boot fehlen;

3) bei Fahrten in der Ost- und Nordsee mindestens 2 Rettungsboyen mitführen; 4) eine Druckpumpe als Spritze auf Deck oder einen Spritzenschlauch führen, der mit der Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann, und so lang ist, daß derselbe in allen Theilen des Schiffes gebraucht werden kann. 5) bei Fahrten in der Ost- und Nordsee und im Haff mit richtigen Kompassen versehen sein; 6) bei Fahrten in der Ost- und Nordsee eine Kanone und Schießbedarf an Bord haben. Außer diesen Requisiten muß jedes Personenschiff, welches die Ost- und Nordsee befährt, um Verlegenheiten wegen Nahrung vorzubeugen, für die muthmaßliche Fahrzeit pro Person und Reisetag 4 Pfund gutes Brod oder von andern Lebensmitteln so viel, als diesem Quantum Brod an Nahrungswerth gleichkommt, und 3 Quart trinkbaren Wassers mitnehmen.

§. 6. Annehmen und Absetzen von Passagieren im offenen Fahrwasser. Den Dampfschiffsführern wird zur Pflicht gemacht, Passagiere und Ladung in der Regel nur an Landungsbrücken oder an befestigten Ufern und mittelst sicherer Schiebebrücken aufzunehmen oder abzusetzen oder im Falle dergleichen nicht anzulegen sind, die Aufnahme oder das Absetzen von Passagieren auf dem offenen Fahrwasser nur

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 20.

Stettin, den 19. Mai 1865.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des seefahrenden Publikums gebracht, daß in den bedeutenderen Häfen und an sonst geeigneten Punkten der Preußischen Ostseeküste von jetzt ab

Sturm-Warnungs-Signale

gezeigt werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Einrichtung wird Folgendes bemerkt:

Die erheblicheren Störungen im Gleichgewicht der Atmosphäre — die Stürme — stehen erfahrungsmäßig mit den Bewegungen des Barometers in so innigem Zusammenhange, daß die letzteren unter bestimmten Voraussetzungen das Eintreten der Stürme vorher verkündigen. Die Veränderungen des Barometers schreiten über die Oberfläche der Erde fort, und es wird dadurch möglich, daß die an einer bestimmten Stelle beobachtete Veränderung des Barometers telegraphisch nach einem andern Orte hin mitgetheilt, auf eine an diesem bevorstehende Gefahr aufmerksam macht. Da ferner durch die Fortschritte der meteorologischen Wissenschaft immer mehr bekannt wird, aus welchen Ursachen die Stürme an unseren Küsten zu entstehen pflegen, und wo der Heerd derselben zu suchen ist, so ergiebt sich, daß die aus verschiedenen Theilen Europas täglich hier einlaufenden telegraphischen Witterungsberichte zum Vortheil der Schifffahrt nutzbar gemacht werden können. Es kann dies einmal in der Weise geschehen, daß die telegraphischen Witterungs-Nachrichten täglich in den verschiedenen Häfen bekannt gemacht werden, und dem schifffahrttreibenden Publikum selbst überlassen wird, daraus die Schlüsse zu ziehen, ob und aus welcher Richtung ein herannahender Sturm zu erwarten sei. Es kann ferner von einer Centralstelle aus nach den Häfen eine Warnung gerichtet werden, wenn die eingehenden Nachrichten eine Gefahr vermuthen lassen. Die letztere Einrichtung ist bekanntlich in England getroffen und hat sich daselbst seit längerer Zeit bewährt.

Mit Rücksicht auf die Natur der in der Ostsee vorkommenden Stürme erscheint es angemessen, in unseren Häfen eine Vereinigung beider Systeme eintreten zu lassen.

Eine Centralstelle ist in Berlin unter der wissenschaftlichen Leitung des Direktors des meteorologischen Instituts errichtet worden. Sobald aus den hier angestellten Beobachtungen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Sturms sich ergiebt, wird den verschiedenen Häfen auf telegraphischem Wege der Befehl zur Aufziehung der Sturm-Signale ertheilt werden. Diese Signale werden in den Häfen an einem an geeigneter Stelle aufgestellten Mast aufgezogen werden und bleiben 24 Stunden vom Eintreffen des Befehls ab sichtbar. Die Tages-Signale erfolgen mittelst eines schwarzen Kegels und einer schwarzen Trommel, welche, von allen Seiten gesehen, dem Auge als ein schwarzes Dreieck resp. Viereck erscheinen. Die Nacht-Signale werden gegeben durch drei in Form eines Dreiecks, oder vier in Form eines Vierecks aufgehängte Laternen.

Die Art und die Bedeutung der verschiedenen Signalzeichen wird an allen Hafenplätzen an dazu geeigneten und vom schifffahrttreibenden Publikum vorzugsweise besuchten Orten durch Aushang bekannt gemacht.

Es wird indessen ausdrücklich hervorgehoben, daß das Aufziehen eines dieser Signale immer nur die **Wahrscheinlichkeit** eines herrannahenden Sturmes bedeutet. Dieselben enthalten lediglich eine **Warnung** und es ist **Niemand verpflichtet**, sich durch dieselben vom Ausseglen abhalten zu lassen.

Um ferner der eigenen Beobachtung des seefahrenden Publikums die erforderlichen Grundlagen zu Schlußfolgerungen in Bezug auf die muthmaßlich bevorstehende Witterung zu gewähren, werden an den Hafenplätzen täglich die Witterungs-Berichte — Barometer- und Thermometer-Stände, Windrichtung u. s. w. — aus den wichtigsten Orten des südlichen und westlichen Europas, sowie aus den übrigen Preußischen und fremden Ostseehäfen nebst dem Barometerstande des Ortes selbst durch Aushang an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht werden. Zugleich sind in den Hafenplätzen sachverständige Personen ermächtigt worden, auch selbstständig, ohne Weisung von der Centralstelle in Berlin, Sturmsignale aufziehen zu lassen, wenn sie aus den eingehenden Witterungs-Nachrichten in Verbindung mit der Beobachtung des Meeres und des

Himmels an Ort und Stelle den Eintritt eines Sturmes für wahrscheinlich erachten. In diesem Falle wird jedoch über den sonst angeordneten Signalen an der Spitze des Mastes eine Flagge aufgezogen werden. Im Uebrigen sind auch diese Signale lediglich als Warnungen anzusehen, welche zu beachten dem Ermessen eines Jeden überlassen bleibt. Berlin, den 1. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in unserem Verwaltungs-Bezirk zunächst die Einrichtung eines Signal-Systems für den Hafen von Swinemünde stattfindet. Der Signalmast nebst Apparat ist auf der Westseite der Swine auf dem Walle des West-Retranchements unmittelbar nördlich des Lootsenbootshafens aufgestellt. Die Bedienung des Signal-Apparats erfolgt unter Leitung des Lootsen-Kommandeurs Knoop, durch das Lootsen-Personal. Stettin, den 8. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

dann zu bewirken, wenn Wind und Wellen günstig sind, nachdem die Fahrt angemessen gehemmt, ein Zeichen mit der Glocke gegeben, und wenn das Landungsboot und dessen Bedienung als tüchtig erkannt ist. Die Landungsboote müssen zur Abholung von Passagieren oder Gütern durch ein Zeichen mit der Flagge vom Dampfschiff benachrichtigt werden, oder umgekehrt dem Dampfschiff ein Zeichen geben. Der Führer des Dampfschiffs ist verantwortlich, daß die Landungsboote von angemessener Größe und Bauart sind und gut bedient werden; derselbe kann aber lediglich nach seinem Ermessen das Absetzen oder Annehmen von Passagieren verweigern, wenn er in irgend einer Beziehung Gefahr fürchtet.

§. 7. Ausweis über Personenzahl. Der Ausweis über die Personenzahl oder ein beglaubigtes Duplikat desselben ist an Bord des Schiffes zur jederzeitigen Einsicht der Passagiere an einer leicht zugänglichen Stelle aufzuhängen, bei Vergnügungsfahrten ist die Zahl der höchstens aufzunehmenden Passagiere auf Anschlägen an passenden Stellen auf Deck und in den Kajüten auffallend und deutlich geschrieben, anzugeben. Die Schiffsführer sind dafür verantwortlich, daß keiner der Räume mit mehr Passagieren besetzt wird, als dafür berechnet sind.

§. 8. Fahrplan. Der polizeilichen Genehmigung des Fahrplans bedarf es zwar nicht, der Rheder oder Führer des Dampfschiffs hat sich jedoch zum Voraus darüber Gewißheit zu verschaffen, daß den gewählten Abgangszeiten keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen. In dieser Beziehung wird namentlich darauf hingewiesen, daß Dampfschiffe nur in Zwischenräumen von einer Viertelstunde hintereinander abgehen dürfen. Außerdem haben die Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- resp. Ankunftszeit unterhalten, dies rechtzeitig bekannt zu machen, den an die Polizeibehörde des Abgangsorts zur Kenntnißnahme einzureichenden Fahrplan auch pünktlich einzuhalten und ausfallende Fahrten rechtzeitig zur Kenntniß der Polizeibehörden des Abgangsortes, sowie aller auf dem Kours berührten Punkte, auf denen angehalten zu werden pflegt, sowie auch gleichmäßig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 9. Verpflichtungen der Postbehörde gegenüber. Im allgemeinen Interesse der Postverwaltung und des korrespondirenden resp. reisenden Publikums liegt den Unternehmern der im §. 8 bezeichneten regelmäßigen Dampfschiffsfahrten auch die Pflicht ob, von dem Beginn und dem Schluß der Fahrten unter Mittheilung des Fahrplanes, jede der betheiligten Post-Anstalten der Route, welche das Dampfschiff befährt, sowie auch die Königl. Ober-Post-Direktion drei Tage vorher in Kenntniß zu setzen. Abänderungen des Fahrplans sind allen Post-Anstalten der auf dem Dampfschiffs Kours berührten Ortschaften spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

§. 10. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden, insofern nicht eine strafrechtliche Verfolgung eintritt, oder die Bestimmungen der §§. 177 resp. 180 der Gewerbe-Ordnung oder des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (cfr. auch das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Regulativ vom 23. August 1856) Platz greifen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 9. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

196) Der Umstand, daß in letzter Zeit wiederholt finniges Schweinefleisch verkauft worden ist, läßt vermuthen, daß weder den Fleischern noch den Konsumenten die Gefahr bekannt ist, welche durch den Genuß finnigen Fleisches der Gesundheit des Menschen erwächst. Wir machen daher bekannt, daß die Schweinefinne ein Blasenwurm ist, der aus dem Ei des Menschenbandwurms sich entwickelt und nach erlangter Reife den ausgebildeten Bandwurmkopf in seiner Blase enthält. Gelangt mit dem Schweinefleisch eine solche Finne in den Magen des Menschen, so kann sich daraus der Bandwurm entwickeln. Die Finne ist selbst mit unbewaffnetem Auge als ein weißes Bläschen erkennbar und erreicht dieses die Größe einer Erbse und darüber. Die Infizirung des Menschen erfolgt besonders leicht durch den Genuß rohen finnigen Fleisches, während anhaltendes Kochen und Braten, Pökeln und Räuchern die Gefahr der Infizirung vermindert. Wegen der Gefahren für die menschliche Gesundheit gehört finniges Fleisch zu den verdorbenen Eßwaaren und ist somit das Feilhalten und der Verkauf desselben nach §. 345 ad 5 des Strafgesetzbuchs verboten.

Stettin, den 11. Mai 1865. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

197) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 18. Juli in Angermünde, den 19. Juli in Prenzlau, den 7. August in Demmin, den 9. August in Treptow a./T., den 11. August in Anklam, den

14. August in Ferdinandshof, den 16. August in Strasburg U./M., den 19. August in Pyritz, den 22. August in Regenwalde, den 28. August in Treptow a./R., den 30. August in Coerlin. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Verkauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben. Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche, geeignete junge Hengste der Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 20. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

198) Vom 1. Juni cr ab wird in dem Orte Groß-Ziegenort eine Post-Expedition 2. Klasse errichtet und mit Jasenitz durch eine tägliche Botenpost in Verbindung gesetzt, welche aus Jasenitz um 7 Uhr früh und aus Groß-Ziegenort um 5¾ Uhr Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird. Mit dieser Botenpost kommen Postsendungen aller Art zur Beförderung. Zum Ortsbestellbezirke von Groß-Ziegenort gehörig wird auch Klein-Ziegenort gerechnet. Beide Orte werden sonach mit dem 1. k. Mts. von ihrem jetzigen Bestellbezirke Jasenitz abgezweigt.

Stettin, den 9. Mai 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

199) Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangs-Abgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetzsammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden. Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

200) Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums außer auf den im § 8. des Regulativs für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin vom 18. Januar 1860 und in meiner Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J. — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin No. 50 pro 1864 — aufgeführten Steuerstraßen der Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von kontrolpflichtigem Vieh von jetzt ab auch noch auf der Grenzstraße in Grünhof und auf der zwischen Charlottenthal und Friedrichshof gelegenen Dorfstraße, ferner auf dem von der Berlin-Stettiner Chaussee zwischen den Nummersteinen 19,63 und 19,64 abgehenden Kommunikations-Wege, welcher die Pasewalker Chaussee durchschneidet, nach Alt-Torney führt und in die daselbst befindliche Alleestraße einläuft, sowie auf dieser letzteren Straße bis Neu-Torney gestattet ist.

Stettin, den 11. Mai 1865.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 26. Mai 1865.

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert; ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich-vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahin geflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind, und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben

Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien erstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier, als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Oberbürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt, nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem Sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herz-

liche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6060.) Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

(No. 6061.) Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

(No. 6062.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

(No. 6063.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

(No. 6064.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1865.

(No. 6065.) Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

(No. 6066.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz, im Kreise Beuthen, zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnick durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

(No. 6067.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

(No. 6068.) Allerhöchster Erlaß vom 10 April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

(No. 6069.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

(No. 6070.) Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1865.

(No. 6071.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg

(No. 6072.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

(No. 6073.) Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1865.

Patente.

Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin ist unter dem 30. April d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ranfen ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

201) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinskoupons Serie III. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Koupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März dieses Jahres ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Königl. Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857), zum Empfange neuer Koupons, Werth .... Thaler." Mit dem 1. November dieses Jahres hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkte portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, so wie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 23. Februar 1865. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

202) Verordnung über die Verpflegung, welche den in den Häfen Stettin und Swinemünde geheuerten Schiffsmannschaften zu gewähren ist.

Auf Grund des §. 26 im Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (G.-S. pro 1864 Seite 693) verordnen wir, nach Anhörung der Lokalbehörden und der Organe des Handelsstandes, in Betreff der Verpflegung, welche den in den Häfen Stettin und Swinemünde geheuerten Schiffsmannschaften für den Tag mindestens zu gewähren ist, hiermit Folgendes:

§. 1. Der Schiffsmannschaft ist an Verpflegung zu gewähren:

A. täglich pro Mann: a) 1 Pfund frisches oder gesalzenes Rindfleisch oder ½ Pfund frisches oder gesalzenes Schweinefleisch, und zwar abwechselnd an 4 Tagen in der Woche Rindfleisch und an 3 Tagen in der Woche Schweinefleisch; b) 1 Pfund Hart- (Schiffs-) Brod; c) abwechselnd an Gemüse: Erbsen, Bohnen, Graupen, Kartoffeln, Reis und Mehl, und zwar so viel, als zum Sattwerden des Schiffsmannes Mittags und Abends erforderlich ist. Ist in den Häfen zu nicht übermäßigen Preisen frisches Fleisch und frisches Gemüse zu haben, so erhalten die Mannschaften solches wöchentlich mindestens dreimal.

B. wöchentlich pro Mann: a) ¾ Pfund Butter oder wenn diese, wie im Mittelmeer oder anderen südlichen Gewässern, nicht zu haben ist, statt dessen ¼ Pfund Speiseöl; b) ⅜ Pfund Kaffee.

§. 2. Auf Bier und Branntwein haben die Schiffsleute für gewöhnlich keinen Anspruch, jedoch bleibt es dem Ermessen des Schiffers überlassen, ob und wie viel er von diesen Getränken, oder statt dessen Wein, auf der See bei schlechtem Wetter und in Häfen beim Laden und Löschen den Schiffsleuten verabreichen will.

§. 3. Auf transatlantischen Reisen ist den Mannschaften zum Vermischen des Trinkwassers Essig oder eine diesen ersetzende Substanz, namentlich Fruchtsaft, zu gewähren.

§. 4. Sämmtliche der Schiffsmannschaft zu verabreichende Speisen, Getränke und Mundvorräthe müssen von guter, untadelhafter Beschaffenheit sein.

Stettin, den 15. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203) Mit Bezug auf die Bekanntmachung in No. 19 unseres Amtsblatts vom 2. d. Mts., betreffend die von Privaten für die Kronprinz-Stiftung gemachten Anstellungs-Anerbieten, werden die fernerhin angebotenen Stellen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laufende No.	Das Anerbieten wird gemacht vom	Bezeichnung der Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung derselben.
104	Königl. Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E.-W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.
105	Herrn Gutsbesitzer und Majoratsherrn von Arnim zu Suckow, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidienerstelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klafter Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich noch: 18 Scheffel Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweizen, ½ „ Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- und Executions-Gebühren und alle 2 Jahre einen neuen Dienstrock nebst Mütze.

Stettin, den 15. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

204) Nachdem die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 6. März c. nebst dem Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

205) Nachdem die Aktien-Gesellschaft Moguntia — vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft — in Mainz zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 28. Februar c. nebst dem Statut der Gesellschaft in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

206) Die Posthalterei und Station in Neuwarp wird vom 1. Juni c. ab aufgehoben.

Stettin, den 18. Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor.

207) In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden kön-

nen vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags. Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am anderen Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am anderen Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm., in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten). Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11^{30} Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Coeslin, Kreuz). Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin. 7^{45} Uhr Abends Courierzug nach Coeln (Paris, London ꝛc.): in Coeln 8^{15} früh. Fahrtdauer von Stockholm 50 Stunden; in Amsterdam 2^{5} Nachm., Fahrtdauer von Stockholm 56 St.; in Brüssel 4^{22} Nachm, Fahrtdauer von Stockholm 58 St.; in Paris 9 Abends, Fahrtdauer von Stockholm 63 St.; in London 4^{30} früh, Fahrtdauer von Stockholm 70 St. — 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M (München, Carlsruhe ꝛc.): in Frankfurt a. M. 9^{40} Vorm., Fahrtdauer von Stockholm 51 St.; in München 9^{55} Abends, Fahrtdauer von Stockholm 64 St.; in Carlsruhe 2^{3} Nachm., Fahrtdauer von Stockholm 56 St.; in Basel 7 Abends, Fahrtdauer von Stockholm 61 St. — 10^{45} Uhr Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.): in Eydtkuhnen 5^{0} Nachm., Fahrtdauer von Stockholm 59 St.; in Warschau 4 Nachm., Fahrtdauer von Stockholm 58 St. — 11 Uhr Abends Courierzug nach Hamburg: in Hamburg 5^{16} früh, Fahrtdauer von Stockholm 47 St. — 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.): in Breslau 6^{36} früh, Fahrtdauer von Stockholm 48 St.; in Wien 7^{37} Abends, Fahrtdauer von Stockholm 62 St.; in Triest 8^{15} Abends, Fahrtdauer von Stockholm 86 St. — Die zwischen Stralsund und Malmoe kourstrenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5 mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Stettin, den 23. Mai 1865. Der Ober-Post-Direktor.

3) anderer Behörden.

208) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten achtundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündiget werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im kourfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. No. 15 bis 16 vom 1. Oktober 1865 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der früher bereits ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der bei der 28. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe am 8. Mai c gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 111. 158. 651. 1297. 1317. 1342. 1383. 1570. 1831. 2368. 2446. 2683. 3403. 3444. 3912. 4033. 4192. 4212. 4217. 4365. 4452.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 131. 211. 339. 660. 770 814. 852.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 226. 1164. 1180. 1484. 1586. 1688. 1734. 1780. 1834. 2099. 3611. 3731. 3831. 4005. 4060. 4303. 4415. 4420. 4442. 4585. 4667. 5125. 5307. 5362. 5375. 5526. 5591. 5683. 5809. 5861.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 202. 500. 522. 575. 790. 975. 1098. 1177. 1226. 1366. 1580. 1810. 2285. 2557. 2559. 2889. 3210. 3303. 3306. 3329. 3443. 3870.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4934.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis No. 4934 sind ausgelooſt resp. gekündiget.

Verzeichniß d. der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1858. 13. Verlooſung. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 134.

1. April 1859. 15. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 2832. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 290. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 88. 325. 1054. 1153. 1420. 1545. 2069. 2279. 2338. 2548. 2569. 3197. 3496. 3917. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1142. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 199. 221. 403. 489. 531. 1372. 1662. 1693. 1756. 1836. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. Oktober 1860. 18. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1602. 2185. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 3601. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 122. 159. 193. 223. 269. 562. 707. 800. 823. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1210. 1232. 2449. 2504. 2544. 2971. 3059. 3504. 3832. 3871. 3972. 4084. 4161. 4497. 4637. 4658. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4550. Littr. E zu 10 Thlr. No. 135. 217. 233. 267. 323. 566. 858. 887. 987. 1053. 1419. 1444. 1809. 1978. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2873. 2932. 2949. 3165. 4379. 4659. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verlooſung. Littr. B. zu 500 Thlr. No. 443. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4336. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 54. 2675. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 176. 232. 234. 235. 921. 1286. 1690. 1775. 1800. 1808. 1930. 1965. 2317. 2420 2468. 2655. 2907. 2938. 3008. 3244. 3379. 3505. 3516. 3769. 4003. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 2491. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 3755. 3770. 3833. 4319. 4748. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verlooſung. Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 200. Littr. B. zu 500 Thlr. No. 1187. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 159. 199. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 3000. 3083.

Stettin, den 8. Mai 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Perſonal-Chronik.

Der Paſtor Müller, bisher in Steinhöfel, Synode Freienwalde, iſt zum Paſtor in Woltin, Synode Colbatz, erwählt und in ſein neues Amt eingeführt worden.

In Stelle des ausgeſchiedenen Kämmerers Uhrlandt in Gollnow iſt der interimiſtiſche Kämmerer Ruth kommiſſariſch und widerruflich zum Subſtituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeiſters Loeper daſelbſt, ernannt worden.

Die Funktionen eines Forſtpolizei-Anwalts für das Forſtrevier Kratzwieck ſind dem Polizei-Anwalte, Polizei-Rath Mannkopff hierſelbſt, kommiſſariſch und widerruflich übertragen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Erich Haupt iſt als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnaſium in Colberg feſt angeſtellt.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1865.

I. Ernannt: 1) die Kreisrichter Carl Ludwig Wichmann und Hermann Adolph Wilhelm Bode zu Greifenhagen zu Kreisgerichts-Räthen; 2) die Rechtsanwalte und Notare Guſtav Ferdinand Sönderop zu Stargard i. P. und Ewald Friedrich Alexander Kölpin zu Naugard zu Juſtizräthen; 3) der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Walther hierſelbſt zum kaufmänniſchen Aſſeſſor bei dem hieſigen See- und Handelsgerichte.

II. Befördert: a. zu Kreisgerichts-Sekretairen: 1) der Büreau-Assistent Friedrich Eduard Wilhelm Krüger zu Demmin bei dem Kreisgerichte zu Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Stepenitz, 2) der Büreau-Assistent Carl Emil Lubenow hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht; b. zum Büreau-Assistenten: 3) der Büreau-Diätarius Carl Rudolph Billeau hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht.

III. Angestellt: a. als Büreau-Diätarien: 1) der Privatsekretair Ludwig Johann Friedrich Wasmund zu Jagetzow bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pasewalk, 2) der Civil-Supernumerarius Carl Friedrich Albert Gauger hierselbst bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg i. P., 3) der Büreaugehülfe Otto Troeger zu Colberg bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. R.; b. als Hülfsboten und Exekutoren: 1) der Unteroffizier und Hornist Carl Lehmann zu Stargard bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Ueckermünde, 2) der Invalide Wilhelm Pöppel hierselbst bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen, 3) der Sergeant Johann Karst bei der Gerichts-Deputation in Labes.

IV. Verliehen: dem Kreisgerichts-Sekretair Julius Siegfried Carl Klatte zu Stargard i. P. der Charakter als Kanzlei-Rath.

V. Versetzt: 1) der Büreau-Assistent Ernst Reinhold Matthias zu Pencun an das hiesige Kreisgericht; 2) der Bote und Exekutor Friedrich Wilhelm Koehler zu Labes an die Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. R.; 3) der Hülfsbote und Exekutor Carl Dummer zu Ueckermünde an das Kreisgericht zu Stargard i. P.; 4) der Bote und Exekutor Johann Heinrich Kniebel zu Greifenhagen an die Gerichts-Kommission zu Bahn.

VI. Pensionirt: der Bote und Exekutor Gottfried Hintze zu Treptow a. R. unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

VII. Verstorben: 1) der Bote und Exekutor Ludwig Lehnert zu Wollin; 2) der Hülfsbote, Exekutor und Gefangenwärter Daniel Zabel zu Bahn.

VIII. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Civil-Supernumerar Georg David Bobratz hierselbst.

IX. Entlassen: der Appellationsgerichts-Referendarius Paul Fanninger hierselbst.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (Heumarkt-Bezirk). Kaufmann von Stade zu Stettin, verpflichtet am 21. März 1865; Substituten desselben: Kaufmann Kanzow und Kaufmann Theodor Fuchs, beide daselbst.

Dieselbe (Nicolai-Bezirk). Kaufmann G. H. Lehmann zu Stettin, verpflichtet am 21. März 1865; Substituten desselben: Apotheker Schwerdtfeger und Schlossermeister Rauwolff, beide daselbst.

Dieselbe (Oder-Bezirk). Schlossermeister Rauwolff zu Stettin, verpflichtet am 21. März 1865; Substituten desselben: Kaufmann Kuhr und Kaufmann G. H. Lehmann, beide daselbst.

Dieselbe (Speicher-Bezirk I.). Kaufmann Stephan zu Stettin, verpflichtet am 21. März 1865; Substitut desselben: Schmiedemeister Kniebusch daselbst.

Dieselbe (Speicher-Bezirk II.) Schmiedemeister Kniebusch zu Stettin, verpflichtet am 21. März 1865; Substitut desselben: Kaufmann Stephan daselbst.

Dieselbe (Gertrud-Bezirk I.). Rentier Ehrhard zu Stettin, verpflichtet am 21. März 1865; Substitut desselben: Kaufmann Theune daselbst.

Dieselbe (Torney- und Fortpreußen-Bezirk). Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney, verpflichtet am 21. März 1865; Substitut desselben: Kaufmann L. Sahlfeldt zu Stettin.

Dieselbe (Petri- und Unterwiek-Bezirk). Kaufmann H. A Kuhr zu Stettin, verpflichtet am 1. April 1865; Substituten desselben: Kaufmann G. H. Lehmann und Schlossermeister Rauwolff, beide daselbst.

Dieselbe (Ober- und Neuwiek-Bezirk). Brennereibesitzer Sellin zu Stettin, verpflichtet am 22. April 1865; Substitut desselben: Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney.

Kreis Greifenhagen.

4. Landbezirk. Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkappe, Wintersfelde, Damerow. Kaufmann Jahnke zu Ferdinandstein, verpflichtet am 11. April 1865; Substitut desselben: Ziegeleibesitzer von Podewils zu Klütz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Auslage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die deßfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Verfall von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionäres in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstreklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie, als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionäre zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlicher Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Nutzbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Kassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte **Vorstand** hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem **Direktor** übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht werden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Strutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **M. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „**Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit**“ in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.
5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.
6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

   So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslooſungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.
7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.
8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.
9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

Concession (L. S.)

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ zu Ludwigshafen a. Rh.

I. A. 1527.

Der Minister des Innern:
(gez.) **Gr. Eulenburg.**

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900) fl. 600, fl. 300 und fl. 100), und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Directors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Austooſung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W Weber in München, Director Rybiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens $^2/_3$ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwe Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann.— Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100 000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft. –

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26. Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7652. (Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Nüßler.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ..... Nr. ..... der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: .....) 33⅓ % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

..... den ten 18 .....

.....*)

(Unterschrift).....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. ..... kr." oder „Gut für Thlr. ..... Sgr."

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

____

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

.....

mit der Baar-Einzahlung von ____
und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über ____ am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ....ten.... 18....

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—20, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. ____

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

____

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

____

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ....ten.... 18....

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 18 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividendenschein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. ....

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. .... Nr. ....

Am 1. Juli 18 .. zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 .. entfallende Dividende mit ....

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. .... Nr. ....

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N Der Director. N.

Dieser Coupon verfährt mit Ablauf des Jahres 18.... (5 Jahre).

Zins-Coupon Nr. ....

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. .... No. ....

Am 31. December 18 .. zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 .. fälligen Jahreszinsen mit ....

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. .... Nr. ....

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 2. Juni 1865.

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der schleswig-holsteinischen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten.

Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen, doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge, auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maße der Fall sein.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6074.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

(No. 6075.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864, wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

(No. 6076.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

(No. 6077.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

(No. 6078.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1865.

(No. 6079.) Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

(No. 6080.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

(No. 6081.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im

§. 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

(No. 6082.) Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

(No. 6083.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft Vom 18. Mai 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1865.

Patente.

Dem Mechaniker H. Brandes in der Geyers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Schreiber zu Krombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion von Hinterladungs-Schießgewehren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

209) Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Konsulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin, vom 1. Mai dieses Jahres ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

210) Dem jüdischen Privatlehrer Moses Israel Lichtenstein ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Massow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 19. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

211) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von der Stadtgemeinde Stettin am linken Ufer der Parnitz unterhalb der Eisenbahnbrücke zum Anlegen von Schiffen und zum Löschen und Laden von Gütern hergestellte 168 Fuß lange Bohlwerk mit Bezug auf §. 9 der Instruktion resp. Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1857 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 28 de 1857) als ein öffentliches anerkannt wird, und die Stadtgemeinde Stettin demgemäß zur Erhebung von Bohlwerksabgaben nach dem maßgebenden Tarif auch hinsichtlich dieser Bohlwerksstrecke berechtigt ist.

Stettin, den 27. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

212) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des diesseitigen Verwaltungsbezirks in Ergänzung des §. 13 der Feuer Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns mit Ausschluß der Stadt Stettin vom 12. August 1847, was folgt:

Bei Aufführung massiven Mauerwerks darf nur Mörtel aus Kalk, Gips oder Cement verwendet werden, die Anwendung von Sparkalk oder Lehmmörtel ist verboten. Der Begriff von Sparkalk wird dahin bestimmt, daß darunter Kalkmörtel zu verstehen ist, in welchem außer Kalk und Sand der Masse nach mehr als vier vom Hundert andere Bestandtheile, z. B. Thon, Lehm, Humus u. s. w., oder dem Gewichte nach mehr als zwei und drei Fünftel vom Hundert solcher Bestandtheile enthalten sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften fallen unter die Strafbestimmungen der vorerwähnten Feuer-Polizei-Ordnung vom 12. August 1847. Stettin, den 22. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213) Der Böttchermeister Wilhelm Krüger zu Cremmin, im Kreise Saatzig, hat am 21. Dezember v. J. eine Person, welche durch das Eis des dortigen Sees eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

214) Auf den Chausseen im Naugarder Kreise sind in neuerer Zeit mehrfache bedeutende Baumfrevel verübt worden, ohne daß es hat gelingen wollen, der Uebelthäter habhaft zu werden. Um diesem Unwesen zu steuern, finden wir uns veranlaßt, die Baumpflanzungen an den Chausseen dem Schutze aller Wohlgesinnten zu empfehlen. Gleichzeitig verheißen wir Demjenigen, welcher einen begangenen Baumfrevel derartig zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Geldprämie bis zu 10 Thalern, welche bei dem Landraths-Amte in Naugard oder bei dem Kreisbaumeister daselbst nachzusuchen ist.

Stettin, den 23. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

215) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf den Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung resp. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Orts-Behörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am Freitag, den

7 Juli c., stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Crüger in dessen Wohnung, Rosengarten No. 68 und 69, persönlich zu melden haben.

Stettin, den 19. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

2) anderer Behörden.

216) Die nachstehende Verhandlung

Verhandelt Stettin, den 8. Mai 1865.

Bei Gelegenheit der heutigen acht und zwanzigsten öffentlichen Verloosung pommerscher Rentenbriefe übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Stark, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooseten und an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zinskoupons die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorstehers L. Saunier von hier und Geheimen Regierungs Raths v. Ramin auf Günnitz, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths v. Dewitz von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

43	Stück	Rentenbriefe	Littr.	A.	zu	1000	Thlr.	über	43,000 Thlr.,
12	„	„	„	B.	„	500	„	„	6,000 „
30	„	„	„	C.	„	100	„	„	3,000 „
32	„	„	„	D.	„	25	„	„	800 „
81	„	„	„	E.	„	10	„	„	810 „
198	Stück	Rentenbriefe, geschrieben einhundert acht und neunzig Rentenbriefe im Gesammmtbetrage von							53,610 Thlr.,

„Drei und funfzig Tausend sechshundert und zehn Thaler" mit 1555, ein Tausend fünfhundert fünf und funfzig dazu gehörigen, als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zinskoupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheiniget und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Stark. Léon Saunier. O. v. Ramin. v. Dewitz.

a. u. s.

gez. Woltersdorff.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8. Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Mickrow, Synode Kolziglow, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

Der Pastor Schmidt, bisher in Rahnwerder, Synode Jakobshagen, ist zum Pastor in Steinhöfel, Synode Freienwalde, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Bartow, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Kraase fest angestellt.

In Buchar, Synode Treptow a Toll, ist der Küster und Schullehrer Hacker fest angestellt.

In Pyritz ist der Rektor und Hilfsprediger Völcker fest angestellt worden.

Der Diakonus Hartig, bisher in Falkenburg, ist zum Pastor in Carvin, Synode Cörlin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Pritzenow, Synode Treptow a/Toll., ist der Schullehrer Voß fest angestellt.

An der Stadtschule zu Labes ist die Lehrerin Emma Mietzner fest angestellt worden.

In Farbezin, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Siewert fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer v. Wedel-Vehlingsdorf, ist zum Feuer-Polizei-Kommissarius des 4. Bezirks Saatziger Kreises und der Rittergutsbesitzer v. Schmidt-Hirschfelde auf Karkow zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin, den 9. Juni 1865.

Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es gradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja, ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jederzeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir", sagte er, „uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben; diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der konservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mit-

heranziehen, bis dahin soll aber auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauktioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichts desto weniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

„Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden? Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinischen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Patente.

Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai d. J. ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parse zu Offenbach a. Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

217) Auf Grund des §. 79 des unterm 22. Juni 1864 Allerhöchst bestätigten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns (Ges.-Samml. 1864 S. 409) hat die kommunal-ständische Kommission für die genannte Sozietät auf den Vorschlag des Sozietäts-Direktors die nachstehenden Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, festgesetzt. Dieselben werden, nachdem sie von mir genehmigt worden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Mai 1865. Der Ober-Präsident von Pommern.

Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns auf Grund des revidirten Reglements vom 22. Juni 1864.

§ 1. Die Sozietät versichert bewegliche Gegenstände aller Art, welche sich in den im Sozietäts-Verbande belegenen Gebäuden (auch wenn letztere nicht bei der Sozietät versichert sind) oder auf den dazu gehörigen Hofräumen befinden, bei Ernte Versicherungen auch die Mieten (Diemen) gegen Schaden, welcher durch wirklichen Brand oder Blitzschlag, durch Löschung des Brandes, durch nothwendiges Aufräumen verursacht wird und der in der Vernichtung, Beschädigung, oder in dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht. Nicht vergütet werden Schäden, die von dem Versicherten selbst vorsätzlich, oder mit seinem Wissen und Willen von Dritten, zu Kriegs-Operationen von Truppen, durch Pulver oder andere Explosionen — insofern dadurch kein Brand entsteht — oder durch Naturereignisse verursacht werden. Bei Mastvieh geht die Versicherung auf das eingeschlachtete Fleisch, bis zur Wiedereinstellung der Thiere, über. Schafe sind mit der Wolle versichert, und bleibt dieselbe auch nach der Schur versichert, jedoch nur auf höchstens sechs Wochen, falls sie sich in den Versicherungs-Räumen befindet. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Dokumente, baares Geld und geldwerthe Papiere. Besonders werthvolle Schmucksachen, Gemälde, Sammlungen, sowie alle Gegenstände, die einen Kunst- oder Liebhaberei-Werth haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie besonders aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände, welche sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in die Versicherung einbegriffen.

§. 2. Der Eintritt in die Sozietät kann zu jeder Zeit geschehen; die Beiträge werden vom Anfange des Monats berechnet, in welchem der Eintritt stattfindet. Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages, auf dem dazu bestimmten Formular, welches in allen Theilen genau und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein muß. Die Gültigkeit der Versicherung beginnt mit Aushändigung der von der Direktion ausgestellten Police. Erfolgt die Entscheidung der Direktion nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages bei derselben, so gilt die Versicherung als stillschweigend angenommen.

§. 3. Alle Versicherungen werden auf einjährige, fünfjährige oder zehnjährige Perioden geschlossen, und gelten als stillschweigend auf eine, der ablaufenden gleiche, Periode verlängert, wenn sie nicht vier Wochen vor Ablauf von einem der beiden Kontrahenten schriftlich gekündigt werden. Die Versicherungsperioden beginnen stets mit dem 1. Januar und endigen mit dem 31. Dezember; bei Versicherungen, welche im Laufe eines Jahres anfangen, wird die ein-, fünf- oder zehnjährige Periode vom nächsten ersten Januar an gerechnet. Für die Dauer der jedesmaligen Versicherungsperiode ist der Versicherte zur Zahlung der

Beiträge verpflichtet. Wird ein Beitrag in dem bestimmten Zahlungstermin nicht entrichtet, so ist die Direktion befugt, die Versicherung sofort zu löschen, oder den Beitrag gerichtlich beizutreiben; jedenfalls aber ruht die Versicherung bis zum wirklich erfolgten Eingange des Beitrages.

§. 4. Bei Versicherungen, deren Objekte nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgesetzt werden. Für solche Versicherungen wird, insofern sie auf kürzere als Jahresfrist geschlossen werden, ein erhöheter Beitrag berechnet.

§. 5. Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden auf Grund der §§. 2 und 24 des Reglements bestimmt. Als ordentlicher Jahresbeitrag pro 100 der Versicherungssumme wird festgesetzt:

Kl. I.	Abth. A.	in Gebäuden, massiv von Bruch- oder Mauersteinen, ohne Feuerstätten	unter feuerfester Bedachung	1 Sgr. 8 Pf.
	Abth. B.	in anderen massiven Gebäuden ohne Feuerstätten		2 Sgr. 6 Pf.
Kl. II.	Abth. A.	in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, massiv von Bruch- oder Mauersteinen erbaut und in nicht massiven Gebäuden der I. Klasse		3 Sgr. 4 Pf.
	Abth. B.	in anderen massiven Wohn- und Wirthschaftsgebäuden . . .		5 Sgr.
Kl. III.	Abth. A.	in isolirt belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden von Steinfachwerk		5 Sgr.
	Abth. B.	in nicht isolirt belegenen desgl.		6 Sgr. 8 Pf.
Kl. IV.	Abth. A.	in isolirt belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden von Lehmfachwerk oder Holz		6 Sgr. 8 Pf.
	Abth. B.	in nicht isolirt belegenen desgl.		8 Sgr. 4 Pf.
Kl. V.	Abth. A.	in isolirt belegenen Gebäuden unter nicht feuerfester Bedachung .		10 Sgr.
	Abth. B.	in nicht isolirt belegenen Gebäuden unter nicht feuerfester Bedachung bei 12 Ruthen Entfernung		12 Sgr. 6 Pf.
		unter 12 Ruthen Entfernung		14 Sgr. 2 Pf.

Kl. VI. In Gebäuden, worin sich sehr feuergefährliche Anlagen befinden, wird der Beitrag in jedem einzelnen Falle, nach dem Grade der Gefahr, von der Direktion bestimmt.

Für die Abth. C. der Klassen, in solchen Gebäuden, worin feuergefährliche Anlagen vorhanden sind, oder größere Quantitäten leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, tritt eine Erhöhung der Beiträge um 10 Pfg. bis 2½ Sgr. nach dem Ermessen der Direktion ein.

Für ausnahmsweise Erhöhung oder Herabsetzung vorstehender Sätze gelten die Bestimmungen des §. 39 des Reglements. Ein Rekurs gegen die Festsetzung der Direktion findet nicht statt, vielmehr bleibt es dem mit derselben nicht zufriedenen Versicherten überlassen, von der beantragten Versicherung, gegen Zahlung der entstandenen Kosten, wieder Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber 3 Tage nach Empfang der Police bei dem Geschäftsführer erfolgen, widrigenfalls dieselbe als angenommen gilt.

§. 6. Bei Versicherungsnahme und Vorausbezahlung der ordentlichen Beiträge für einen fünfjährigen Zeitraum ist nur ein vierjähriger, für einen zehnjährigen Zeitraum nur ein sieben und ein halbjähriger ordentlicher Beitrag zu entrichten.

§. 7. Wenn im Laufe der Versicherung: 1) ein Wechsel in der Person des Eigenthümers der versicherten Gegenstände eintritt; 2) die versicherten Gegenstände in andere Räume, als die angegebenen, gebracht werden; 3) an dem Versicherungslokale oder in dessen Nachbarschaft Veränderungen vorgenommen werden, welche die Versetzung der versicherten Gegenstände in eine höhere Klasse oder Abtheilung nach sich ziehen würde; 4) ein Brand entsteht in Gebäuden, welche versicherte Gegenstände enthalten; 5) der Versicherte in Gebäuden oder Gehöften, worin sich versicherte Gegenstände befinden, noch anderweit Versicherung gegen Feuerschaden nimmt, so hat der Versicherte davon der Sozietät binnen 14 Tagen Anzeige zu machen, und bleibt alsdann der Direktion die Bestimmung vorbehalten, ob die Versicherung zu dem bisherigen oder einem höheren Beitragssatz fortdauern, oder ganz aufhören soll. Im letzteren Falle wird der Beitrag, vom nächsten Ersten des Monats abgerechnet, zurückerstattet.

§. 8. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, nach Kräften für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen, jedoch darf das Ausräumen nicht unzeitig und namentlich nicht gegen das ausdrückliche Verbot des Geschäftsführers, oder eines anwesenden Beamten der Sozietät, erfolgen. Von einem entstandenen Brandunfalle ist der Versicherte verpflichtet, dem Geschäftsführer der Sozietät innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers Nachricht zu geben. Brandschäden, welche nach Ablauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht worden sind, werden nicht vergütet. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegen-

ständen ohne Genehmigung der Sozietät keine anderen Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind.

§. 9. Bei Vergütung von Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung zu keinem Gewinne führen darf, daher nur der wirkliche, wahre Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes zur Berechnung kommt. Behufs Ermittelung des Schadens hat der Versicherte der Sozietät eine spezielle Nachweisung der sämmtlichen zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder abhanden gekommenen, sowie der beschädigt und unbeschädigt geretteten Gegenstände, mit Beisetzung ihres Werthes, gewissenhaft anzufertigen und binnen 14 Tagen nach dem Brande einzureichen.

§. 10. Der Werth der versicherten Gegenstände wird beim Mangel gütlicher Einigung durch zwei Sachverständige bestimmt, von denen jeder Theil einen auf seine Kosten bestellt; Meinungsverschiedenheiten derselben entscheidet ein von ihnen, event. von der Ortsobrigkeit oder durch das Loos zu wählender Obmann, dessen Kosten beide Theile zur Hälfte tragen. Gegen die also festgesetzte Schadensberechnung ist ein Rekurs nicht zulässig. Ist der Werth der versicherten Gegenstände vor dem Brande größer gewesen, als die Versicherungssumme, oder war ein Theil der versicherten Summe von anderen Gesellschaften, oder von dem Versicherten selbst übernommen, so leistet die Sozietät nach Verhältniß ihres Antheils an der ganzen Versicherung Entschädigung. Die Sozietät ist berechtigt, gerettete Gegenstände zu dem abgeschätzten Werthe zu übernehmen. Der Versicherte ist verpflichtet, der Sozietät jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft gewissenhaft zu ertheilen, sowie die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Scripturen ꝛc. vorzulegen. Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis, noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.

§. 11. Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die von der Sozietät zu leistende Entschädigung von der Direktion festgesetzt und binnen vier Wochen an den Versicherten ausgezahlt. Weiset die Direktion Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, und will derselbe sich dabei nicht beruhigen, so hat er, insofern der Rekurs durch die Bestimmung des § 10 nicht ausgeschlossen ist, binnen sechs Wochen nach Empfang des Bescheides die Entscheidung des Ober-Präsidenten zu beantragen, oder, soweit dies nach §. 97 des Reglements vom 22. Juni 1864 zulässig ist, seine Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen. Die Beschreitung des einen Weges schließt die des andern aus. Alle Rechte auf Schadenersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes an dritte Personen zustehen, gehen nach gezahlter Entschädigung und bis zu deren Betrage auf die Sozietät über und müssen ihr auf Verlangen schriftlich cedirt werden.

§ 12. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag; übersteigt dieser die Hälfte der Versicherungssumme, so ist die Versicherung ganz erloschen. Nach einem jeden Brande in oder an dem Versicherungslokale ist die Sozietät berechtigt, die Versicherung mittelst schriftlicher Anzeige ihrer Direktion aufzuheben; es wird alsdann der Beitrag auf die noch nicht abgelaufene Zeit, ohne Berücksichtigung etwa gewährter Freijahre, zurückgegeben.

§. 13. Wer die in den §§ 7, 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen nicht inne hält, hat eine nach Ermessen der Direktion zu verhängende Geldstrafe von 1 bis 25 Thlr. verwirkt, welche dem nach § 73 des Reglements zu Prämien für Hülfeleistung bei Bränden — der Direktion zur Verfügung gestellten Fonds zufließt.

§. 14. Wer in dem im §. 2 vorgeschriebenen Antrage wissentlich solche falsche Angaben macht, die auf Annahme der Versicherung von Einfluß sind; wer ferner die im § 9 vorgeschriebene Nachweisung wissentlich falsch anfertigt, oder überhaupt die Sozietät bei Ermittelung des Schadens betrügt, oder zu betrügen versucht, verliert jeden Anspruch auf Entschädigung.

§. 15. In allen hier nicht erwähnten Fällen sind die Bestimmungen des Sozietäts-Reglements maßgebend.

Stettin, den 17. Mai 1865.

Die Ständische Kommission für die Angelegenheit der Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns.

218) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

219) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden Tilgungskasse hier-

selbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Koupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

220) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{37} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm., in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{48} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.) Die zwischen Stralsund und Malmoe kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

221) Polizei-Verordnung. Zur Ergänzung der Verordnung vom 5 Juni 1860 über Gegenstände der Forstpolizei (Extrabeilage zu No. 27 des Amtsblatts de 1860) wird hierdurch auf Grund der §§. 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes angeordnet: Derjenige Hütungsberechtigte, Weideeinmiether oder Weidepächter, dessen Vieh anders als unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten im Walde weidend gefunden wird, verfällt in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 3 Thlr., oder im Unvermögensfalle in eine der Geldstrafe angemessene Gefängnißstrafe. Stettin, den 23. Mai 1865. Königl. Regierung.

222) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar d. J. zu der von dem Central-Komité für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruhet. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 30 Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

223) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Sukkow a. J., Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Juni 1865 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

224) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Kehrberg, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 31. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

225) Der nach den Kalendern auf den 27 Oktober c. anberaumte Viehmarkt zu Gollnow ist auf

Freitag, den 3. November c., verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 27. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

226) Unter den Schafen in Uchtenhagen, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 27. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

227) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Klein-Raddow, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 31. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

228) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Heinrichshoff bei Klein-Wachlin, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 31. Mai 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

229) Mit dem 1. Juli c. werden in den Orten 1) Nemitz, Kreis Cammin i. Pomm., 2) Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde, 3) Friedrichsberg und 4) Walsleben, beide im Kreise Naugard, Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet. Die erstere erhält ihre Verbindung durch die zwischen Cammin und Gülzow täglich kourirende Personenpost; die übrigen drei Post-Expeditionen werden mit Naugard durch tägliche Botenposten verbunden, welche aus Naugard gegen 6 Uhr früh abgefertigt werden und daselbst gegen 9 Uhr Abends eintreffen, und mit welchen alle Arten von Postsendungen ihre Beförderung erhalten. Den Landbestellbezirken der gedachten Postanstalten werden folgende Ortschaften zugetheilt: ad 1. a bisher zu Gülzow gehörig: Augustenhöhe, Augustenhof, Claushagen, Coeselitz, Alt- und Neu-Dargsow, Gümnicht, Köpplin, Lütkenhagen, Pemplow und Tetzlaffshagen; b. bisher zu Cammin i. Pomm. gehörig: Benz und Dünow. ad 2. a bisher zu Naugard gehörig: Klein-Benz, Alt- und Neu-Lasbeck, Neukrug, Alt- und Neu-Radem, Sackshoff, Schloissin, Willkommen (2 Vorwerke) und Wussow; b. bisher zu Gr. Borckenhagen gehörig: Amalienburg, Gebelsdorf oder Gebelshof, Justemin und Neu-Maldewin; c bisher zu Regenwalde gehörig: Höckenberg, Alt-Maldewin und Sophienhof; d. bisher zu Daber gehörig: Schönen a. und b. ad 3. a. bisher zu Naugard gehörig: Döringshagen, Friedrichsberger Mühle, Gräwenbrück, Gräwenhagen, Hirschwalde, Kattstardt, Rehhagen, Schaafbrück, Schönhaus, Schwarzekrug, Sophienthal, Trechel, Varchenthin, Vierhof, Wilkenfelde und Zickerke; b. bisher zu Gülzow gehörig: Langendorf, Neuhaus und Schnittriege. ad 4. a. bisher zu Naugard gehörig: Florentinenhof, Hohenschönau, Klein-Kniephof, Ludwigsthal, Neu-Wismar, Pflugrade, Schönhagen nebst Försterei und Wangeritz nebst Mühle; b bisher zu Daber gehörig: Voigtshagen; c. bisher zu Massow gehörig: Freiheide.
Stettin, den 29. Mai 1865. Königliche Ober-Post-Direktion.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

230) Am 15. Juni d. J. wird in Riga Seitens der Kaiserlich-Livländischen ökonomischen Sozietät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebe eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden. Um den diesseitigen Fabrikanten und Produzenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen: 1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird — bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt — die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. 2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. 3) Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als Wieder-Eingange, tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Höherer Anordnung gemäß wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Mai 1865.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

231) Zur Beseitigung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß der nach unserer Bekanntmachung vom 23. März d. J mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn in Kraft getretene Spezial-Tarif

für Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien ꝛc. ꝛc. in Wagenladungen hinsichtlich der Sämereien auf alle diejenigen Sämereien Anwendung findet, welche in der gültigen zweiten Auflage des Ostbahn-Tarifs, und zwar ad 1 in der Anmerkung zu 5, Seite 8 desselben, speziell genannt sind.

Bromberg und Berlin, den 1. Juni 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

232) Zu Misdroy und Heringsdorf werden am 1. Juli c. für die Dauer der diesjährigen Badesaison Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch Oesterreichischen Telegraphen-Verein) wieder eröffnet werden.

Berlin, den 1. Juni 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamtskandidat Rauschke ist als Lehrer an der mittleren Bürgerschule zu Anclam fest angestellt worden.

In Hohenbollentin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Wegener fest angestellt.

Der ordentliche Lehrer am Dom-Gymnasium in Güstrow Dr. A. Dräger ist zum Oberlehrer an dem Königl. Pädagogium in Putbus berufen worden.

Der Hülfsprediger Balfanz, bisher in Stolp, ist zum Pastor adj. in Sageritz, Synode Altstadt Stolp, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt.

Der Prediger Fischer, bisher in Schermeisel, ist zum Pastor in Levenhagen und Creutzmannshagen, Landsynode Greifswald, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Kalkulator bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Albert Lau zu Stettin, ist zum Bürgermeister der Stadt Daber erwählt und als solcher bestätigt worden.

Befördert oder versetzt sind: Der berittene Steuer-Aufseher Müller in Stolp in Stelle des pensionirten Ober Steuer-Kontroleurs Gallus zum Haupt-Amts-Assistenten in Anclam; der Grenz-Aufseher Bischoff in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Anclam; die Grenz-Aufseher Pomplun und Radünzel aus den Haupt-Amts-Bezirken resp Stralsund und Anclam als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 16. Juni 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegsminister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee auf's Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Thrones und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militär Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegsministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt, und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Kredits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direkt auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offene und kräftige Aussprache des Kriegsministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen ‚wehrlos, das heißt ehrlos' gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

233) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Kourante u. s. w, können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt 4 Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden; 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann; 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt. Vor-

stehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5 Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

234) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm., in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

235) Als Termine zu den diesjährigen Wiederholungsprüfungen solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch geschehen muß, setzen wir hierdurch fest: 1) den 14., 15. und 16. September c. (vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten) bei dem Seminar zu Pyritz, 2) den 10, 11 und 12. (zehnten, eilften und zwölften) Oktober c. bei dem Seminar in Poelitz und 3) den 17., 18. und 19. (siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten) Oktober c. bei dem Seminar zu Cammin, mit dem Bemerken, daß die Zulassung zur Nachprüfung an dem einen oder dem anderen Orte nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (Amtsblatt No. 6), in welcher die Bestimmung enthalten ist, bei welchem Seminar sich die Examinanden aus den einzelnen Synoden des Departements einzufinden haben, ordnen wir gegenwärtig an, daß von jetzt ab bei dem Seminar in Cammin auch diejenigen Lehrer nachgeprüft werden sollen, welche auf der Insel Usedom leben, und bei dem Seminar in Pyritz diejenigen, welche in der Synode Greifenhagen sich aufhalten. Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnung den bezüglichen Herren Lokalschulinspektoren rechtzeitig bekannt werde und daß diejenigen Lehrer, deren Nachprüfung nach den schon gegebenen Bestimmungen über sie in diesem Jahre erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Ferner haben die Herren Superintendenten die ermittelten Lehrer spätestens bis zum 1. September c. bei uns zur Nachprüfung anzumelden, wenn nicht bereits ein früherer Anmeldungstermin bestimmt ist, deren Prüfungszeugnisse einzusenden und dabei über ihren Wandel, ihren kirchlichen Sinn, ihre Amtsführung, ihre Leistungen in der Schule und ihren Fleiß in der berufsmäßigen Fortbildung zu berichten. Die von uns zur Theilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Lehrer haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 13. September c in Pyritz, am 9. Oktober c. in Poelitz und am 16. Oktober c, in Cammin bei dem Herrn Direktor des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegen zu nehmen. Stettin, den 1. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

236) Der Matrose Ferdinand Kasten aus Kl. Horst, im Kreise Greifenberg, hat am 6. November

v J. die Mannschaft des dort gestrandeten Schwedischen Schiffes „Jenny“ in Gemeinschaft mit noch einer Person mit vielem Muth und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kasten eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 6. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

237) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 18. Juli in Angermünde, den 19. Juli in Prenzlau, den 7. August in Demmin, den 9. August in Treptow a./T., den 11. August in Anklam, den 14. August in Ferdinandshof, den 16. August in Strasburg U./M., den 19. August in Pyritz, den 22. August in Regenwalde, den 28. August in Treptow a./R., den 30. August in Coerlin. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Verkauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben. Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche, geeignete junge Hengste der Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 20. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

238) Der nächste Lehr-Kursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute wird mit dem 2. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns angebracht werden, die Schülerinen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie in einem städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 3. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193), außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß 1. jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuchs ꝛc. an den Oekonomen des Instituts pränumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Schutzpocken innerhalb der letzten drei Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 9. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

239) Das Allerhöchst bestätigte Allgemeine Flaggen- und Salut-Reglement vom 6. Juli 1863 enthält im §. 16 die Vorschrift, daß alle Preußischen Handelsschiffe verpflichtet sind, ihre Flagge zu hissen, sobald sie in Kriegshäfen einlaufen oder Küstenforts passiren, sofern letztere die Kriegsflagge zeigen. Obschon anzunehmen ist, daß diese dem allgemeinen seemännischen Gebrauche sich anschließende Vorschrift von den Führern Preußischer Schiffe in der Regel nicht vernachlässigt werden wird, zumal da nach früher erlassenen Bestimmungen auch die Lootsen angewiesen sind, die Schiffer auf die Befolgung derselben aufmerksam zu machen, erscheint es zur Vermeidung etwaiger Zuwiderhandlungen doch angemessen, das seefahrende Publikum darauf hinzuweisen, daß das Aufhissen der Nationalflagge beim Einlaufen in Kriegshäfen und beim Passiren

von die Kriegsflagge zeigenden Küstenforts nicht blos auf Herkommen beruht, sondern durch eine Allerhöchst bestätigte Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, die obengedachte Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 9. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

240) Es sind neuerdings in hiesiger Stadt mehrere Fälle von Trichinenkrankheit beobachtet worden, ohne daß es möglich gewesen ist, den Ursprung der Fleischsorten zu ermitteln, durch deren Genuß diese glücklicher Weise leichteren Erkrankungen hervorgerufen waren. Der Grund hiervon ist darin zu suchen, daß diese Fälle zu spät zur Kenntniß der Polizei-Behörde gekommen sind. Da es aber in sanitätspolizeilicher Beziehung darauf ankommt, dem Genusse etwa noch vorhandenen trichinenhaltigen Fleisches vorzubeugen, und auch in anderer Beziehung sehr wichtig ist, bei allen vorkommenden Trichinenfällen die Identität des Schweines, welches zur Erkrankung von Menschen Veranlassung gegeben, oder bei welchen Trichinen entdeckt worden sind, nach Race, Alter, Geschlecht, Fütterung, Haltung ꝛc. desselben möglichst genau festzustellen so machen wir es hierdurch sämmtlichen praktischen Aerzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht, von jedem Falle, der den Verdacht der Trichinenkrankheit erregt, sofort der betreffenden Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Diese hat ungesäumt die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung des Genusses verdächtigen Fleisches zu ergreifen und eine Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, damit die vorstehend bezeichneten Punkte hinsichtlich des betreffenden Thieres möglichst genau festgestellt werden. Gleichzeitig haben die Ortspolizei-Behörden die betreffenden Landraths-Aemter über ihnen etwa angezeigte Fälle und über die getroffenen Maaßregeln in Kenntniß zu setzen. Bei der Wichtigkeit der Sache hegen wir sowohl zu den Medizinal-Personen als den Ortsobrigkeiten das Vertrauen, daß Ihrer Seits diese Anordnungen im Interesse des allgemeinen Wohls pünktlich beobachtet und nach Kräften unterstützt werden. Stettin, den 14. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

241) In den Tagen am 21., 22. und 25. Mai c. haben in dem Königl. Friedrichswalder Reviere Waldbrände stattgefunden, welche in den ersten beiden der genannten Tage den Holzbestand auf einer Fläche von allein 150 Morgen beschädigt haben. Da die Ursachen der Entstehung dieser Brände bis jetzt unbekannt geblieben sind, so wird Demjenigen hierdurch eine Belohnung von 25 Thlr zugesichert, welcher über die Entstehungsursachen eines der vorbezeichneten Brände solche Beweismittel beibringt, daß der Urheber des Brandes in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann. Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

242) Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer.

Nach §. 6 der durch die No. 12 des Regierungs-Amtsblattes für das laufende Jahr mitgetheilten vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar c. müssen bei der Anmeldung von Veränderungen diejenigen Grundstücke, bei denen dergleichen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle, oder doch so bezeichnet werden, daß darnach ihre Identität festgestellt werden kann. Außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers anzugeben, und bei der Anmeldung eines Eigenthumswechsels auch der Name, Vorname, Stand und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen und des neuen Eigenthümers. Diesen für das Fortschreibungsverfahren durchaus nothwendigen Anforderungen kann Seitens der Grundeigenthümer nur dadurch genügt werden, daß sie entweder die im § 1 jener Anweisung näher bezeichneten Veränderungen gemäß §. 3 der Anweisung mündlich zu Protokoll bei dem Fortschreibungsbeamten anmelden, oder sich bei schriftlichen Anmeldungen vorher in den Besitz eines Auszuges aus der Mutterrolle rücksichtlich derjenigen Artikel setzen, auf welchen die ihnen gehörigen Grundstücke eingetragen sind. Abgesehen hiervon, so gewährt ein solcher Auszug aus der Mutterrolle, in welchem die Größe und der bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelte Reinertrag aller Flächen-Abschnitte, aus denen ein auf einem besonderen Artikel eingetragenes Besitzthum zusammengesetzt ist, angegeben wird, den Vortheil, daß die Aufnahme von Hypotheken-Kapitalien erleichtert wird, indem schon gegenwärtig viele Darleiher von Kapitalien, namentlich Geldinstitute, auf die Beschaffung einer gerichtlichen oder sonstigen Taxe verzichten, sobald ihnen durch Vorlegung eines Auszuges aus der Mutterrolle die Größe und der bei der Grundsteuerveranlagung ermittelte Reinertrag der zu beleihenden Grundstücke nachgewiesen wird. Ferner kann dieser Reinertrag als Grundlage bei der Veranlagung der Klassen und Einkommensteuer, und bei der Vertheilung von Kommunallasten benutzt werden. Es empfiehlt sich daher, daß wenn sich nicht jeder einzelne Grundbesitzer in einer Gemeinde einen besonderen

Auszug aus der Mutterrolle und einen dazu gehörigen Auszug aus der Gemarkungskarte geben lassen will, die Ortsvorstände im Einverständniß mit der Gemeinde die Ertheilung eines gemeinschaftlichen Auszuges aus der Mutterrolle, alle Artikel enthaltend, und einer Kopie der Gemarkungskarte beantragen. Ein solcher Antrag ist rücksichtlich des Auszuges aus der Mutterrolle bei dem Fortschreibungsbeamten des Kreises gemäß §. 17 der gleichfalls veröffentlichten vorläufigen Geschäftsanweisung für die Fortschreibungsbeamten vom 17. Januar c. anzubringen; rücksichtlich der Kartenkopie hingegen bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung. Sofern sich eine Gemeinde in dem Besitz einer gut erhaltenen Karte ihrer Feldmark schon befindet, ist es angänglich und dem Zwecke entsprechend, daß die Grundsteuerbonitirung nebst Flächenabschnitts-Nummern nachträglich darauf eingetragen werden. Ebenso zweckmäßig und die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen wesentlich erleichternd ist es, wenn sich jede Gemeinde in dem Besitz eines vollständigen Auszuges aus ihrer Gebäudesteuerrolle befindet, deren Ertheilung gleichfalls bei dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu beantragen ist. Die Kosten betragen: a) für die Anfertigung eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder dem Flurbuche, wenn derselbe zehn Flächenabschnitte oder weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt aber außerdem noch drei Pfennige; b) für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält, fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei Pfennige; c) für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gemarkungskarte, wenn derselbe zu Fortschreibungsvermessungen nicht benutzt werden soll, aa. wenn der Auszug einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, überhaupt 15 Silbergroschen; bb. bei größeren Auszügen außerdem für jeden Flächenabschnitt über zehn noch drei Pfennige, und für jeden Morgen über zwanzig noch 2 Pfennige; d) wird die Anfertigung einer Kopie der ganzen Gemarkungskarte oder größerer Theile derselben verlangt, so sind je nach der Verschiedenheit des Maßstabes, in welchem die Gemarkungskarte gezeichnet ist, 4 bis 12 Silbergroschen pro 100 Morgen zu bezahlen, welcher Satz erforderlichenfalls bis zum doppelten Betrage erhöht werden kann; e) wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so sind für je $^1/_{144}$ Quadratruthe Kartenfläche fünf Silbergroschen zu entrichten; f) wird verlangt, daß die Kartenauszüge oder Kopien kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit durch Diäten nach dem Satze von $1^1/_3$ Thaler für eine achtstündige Arbeitszeit zu vergüten; g) sollen besondere Behälter für die Karten beschafft werden, so sind die durch Quittung zu belegenden Auslagen zu erstatten. Stettin, den 6. Juni 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

243) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Stettin, den 30. Mai 1865. Königl. Appellationsgericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

244) Vom 1. Juli c. ab wird, wie in früheren Jahren, in Heringsdorf für die Dauer der Badezeit eine Post-Expedition eingerichtet und mit Swinemünde durch eine tägliche Botenpost und eine tägliche Kariolpost verbunden. Der Gang dieser Post ist folgender: 1) der Botenpost: aus Swinemünde 4 Uhr Nachm. nach Ankunft des Dampfschiffs von Stettin, in Heringsdorf 5^{30} Abends, aus Heringsdorf 7 Abends, in Swinemünde 8^{30} Abends, zum Anschluß an die am nächsten Tage abgehenden Dampfschiffe nach Stettin und an die Personenpost nach Anclam. 2) der Kariolpost: aus Swinemünde nach Ankunft der Personenpost aus Altdamm (Stettin) 11^{30} Vorm., in Heringsdorf 12^{30} Nachm., aus Heringsdorf 3^{30} Nachm., in Swinemünde 4^{30} Nachm. zum Anschluß an die Personenpost nach Altdamm (Stettin).

Stettin, den 8 Juni 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

245) Für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September c. wird in dem Orte Berg-Dievenow eine Post-Expedition II Klasse errichtet, welche mit Cammin in tägliche Post-Verbindung — aus Cammin $8^3/_4$ Uhr früh, aus Berg-Dievenow 6 Uhr Abends — tritt und deren Bestellbezirk die Orte Klein-, Ost- und West-

Dievenow, sowie Heidebrinck, bisher zu Cammin gehörig, zugetheilt werden. Mit der betreffenden Post erhalten Sendungen aller Art ihre Beförderung.

Stettin, den 7. Juni 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

5) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

246) Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Juli c. an gültigen Vereins-Zolltarif erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Stettin, den 11. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

6) anderer Behörden.

247) Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft wird für den Ueckermünder Kreis am 30. Juni und 1. Juli um 7 Uhr Morgens in Ueckermünde stattfinden, und zwar in der Weise, daß **am 30. Juni** 7 Uhr Morgens: a) die Ersatz-Reserven, b) die dauernd unbrauchbaren Individuen, c) die Trains, d) die vor beendeter Dienstzeit vom Truppentheil als unbrauchbar entlassenen Soldaten, e) die Reklamanten nebst deren Angehörigen, f) die einjährigen Freiwilligen, g) die Landwehr-Invaliden; **am 1. Juli** um 7 Uhr Morgens: a) die Lehrbriefsjäger, b) die Brauchbaren vorkommen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich noch, daß die inzwischen Verzogenen durch den Schulzen desjenigen Orts vorzuführen sind, mit welchem sie sich vor die diesjährige Kreis-Ersatz-Kommission gestellt haben.

Ueckermünde, den 7. Juni 1865. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Diakonus Wahlstab, bisher in Tempelburg, ist zum Pastor adj. in Schmolsin, Synode Altstadt Stolp, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Beigeordnete und Polizei-Anwalt Flogerzy zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Stecklin und den dazu gehörigen Kolonien Bayershöhe und Wilhelmshöhe bestellt.

Der Regierungs-Assessor Brunabend ist von Frankfurt a. O. an die Königl. Regierung zu Stettin als Hülfsarbeiter versetzt und in das Kollegium eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Hohenmocker, Synode Treptow a. T., Privatpatronats, mit 3 Kirchen und mehreren Schulen kommt zum. 1. Oktober d. J. durch Emeritirung zur Erledigung

An der mittleren Bürgerschule zu Anclam ist der Lehrer Micheel fest angestellt worden.

Der Inspektor Reinhardt zu Kavelvisch ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Angestellt sind: als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Gustav Otto Heinrich Reichardt und August Julius Heidenreich beim Post-Amte in Stettin, der Post-Expedienten-Anwärter Johannes Carl Friedrich Broock bei der Post-Expedition in Alt-Damm; ferner als Büreaudiener: der Sergeant Ferdinand Krahn beim Post-Amt in Stettin. Bestätigt ist der Post Expedienten-Anwärter Franz Heinrich Schmah in Stettin als Post-Expedient, der Anwärter Ferdinand Tiegs als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Cammin i. Pomm. Versetzt sind: der Post-Commissarius Schacht von Stettin nach Cöslin als Büreau-Beamte bei der Königl. Ober-Post-Direktion daselbst, der Briefträger Ganschow von Labes nach Grabow a. O. Ausgeschieden ist: der Büreaudiener Trampjahn in Stettin. Verliehen ist das Prädikat als Ober-Post Commissarius dem Buchhalter bei der Ober-Post-Casse, Haken in Stettin, das Prädikat als Post-Commissarius dem Post-Sekretair Schlutius in Stettin, dem Post-Sekretair Reinhardt in Demmin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1865.

I. Befördert: der Büreau-Diätarius Friedrich Wilhelm Bernhard Seldt zu Fiddichow zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Demmin.

II. Angestellt: a. als Büreau-Diätarius der Civil-Supernumerar Heinrich Peschke hierselbst bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Fiddichow; b. als Boten und Exekutoren: 1) der Hülfsbote nnd invalide Trompeter August Wilke zu Jacobshagen bei dem Kreisgericht zu Stargard i. Pomm. mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Jacobshagen, 2) der Hülfsbote und Exekutor August Eduard Laabs zu Regenwalde bei dem Kreisgericht zu Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde, 3) der Hülfsbote und Exekutor Heinrich Dobbermann zu Pasewalk bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-

Deputation in Pasewalk, 4) der Hülfsbote und Exekutor Johann Carl Albert Matthes zu Wollin bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin; c. als Hülfsboten und Exekutoren: 1) der invalide Sergeant Johann Karst zu Treptow a. R. bei dem Kreisgericht zu Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes, 2) der invalide Trompeter Christian Baumann zu Greifenberg i. Pomm. bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin.

III. Versetzt: 1) der Kreisrichter Friedrich Moritz Securius zu Regenwalde als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Sorau, 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich August Rißmann hierselbst in das Departement des Kammergerichts zu Berlin, 3) der Appellationsgerichts-Referendarius Leonhard Mansfeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den diesseitigen Bezirk, 4) der Bote und Exekutor Wilhelm Koehler zu Labes in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. R.

IV. Pensionirt: der erste Gerichtsdiener Botenmeister Johann Gottlieb Valentin Krüger zu Greifenhagen.

V. Verstorben: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Carl Friedrich Thom hierselbst.

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Appellationsgerichts Kanzlei-Diätarius Hermann Schaeffer hierselbst.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (Gertrud-Bezirk II.). Kaufmann Albert Theune zu Stettin, verpflichtet am 24. April 1865; Substitut desselben: Rentier Ehrhardt daselbst.

Dieselbe Rentier Ehrhardt daselbst als Substitut der Schiedsmänner des I. und II. Speicherbezirks, des Kaufmanns Stephan und des Schmiedemeisters Kniebusch.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Fiddichow, I. Bezirk. Rathmann Carl Friedeich Brandt zu Fiddichow, verpflichtet am 27. Mai 1865; Substitut desselben: Eigenthumsbürger Mühlenbeck daselbst.

Kreis Naugard.

15. Landbezirk. Falkenberg, Daarz, Parlin. Schulze Radtke zu Daarz, verpflichtet am 9. Mai 1865; Substitut desselben: Freischulze Zastrow zu Pagenkopff.

21. Landbezirk. Hackenwalde, Fürstenflagge mit Bierhorst. Kolonist und Krüger Gustav Berg zu Hackenwalde, verpflichtet am 30. April 1865; Substitut desselben: Büdner Rudolph Haase zu Münchendorff.

22. Landbezirk. Kattenhoff, Münchendorff. Büdner Rudolph Haase zu Münchendorff, verflichtet am 16. Mai 1865; Substitut desselben: Kolonist und Krüger Gustav Berg zu Hackenwalde.

23. Landbezirk. Gollnowshagen, Barfußdorff, Glewitz. Büdner Heinrich Mundt zu Barfußdorff, verpflichtet am 16. Mai 1865; Substitut desselben: Schulze Pagel zu Blanckenfelde.

24. Landbezirk. Carlshoff, Blanckenfelde, Camelsberg, Marienwalde. Schulze Pagel zu Blanckenfelde, verpflichtet am 16. Mai 1865; Substitut desselben: Büdner Heinrich Mundt zu Barfußdorff.

26. Landbezirk. Groß Christinenberg mit Pütt, Klein Christinenberg mit Püttkrug, Friedrichwilhelmsthal. Altsitzer und Schmiedemeister Hartig zu Groß Christinenberg, verpflichtet am 2. Mai 1865; Substitut desselben: Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde.

27. Landbezirk. Augustwalde, Barenbruch mit Theerofen, Gr. Gelüch und Berlinersoll, Franzhausen mit Jägersweil und Henningsholm, Münsterberg, Zimmermannshorst mit Etablissement Neuhaus, Bienenfurth, Postbaum und Petrihoff, Friedrichswalde mit Kerstenwalde und Wilhelmsthal, Hinzendorff mit Hanckenhoff, Ficksradung, Ihnazoll und Neuenkamp, Carlsbach. Gutsbesitzer Thieme zu Friedrichswalde, verpflichtet am 15. Mai 1865; Substitut desselben: Altsitzer und Schmiedemeister Hartig zu Groß Christinenberg.

Kreis Regenwalde.

Stadt Labes (I. Stadtbezirk). Buchdruckereibesitzer Straube zu Labes, verpflichtet am 16. Mai 1865; Substitut desselben: Kaufmann Otto Eckert daselbst.

Dieselbe (II. Stadtbezirk). Kaufmann Otto Eckert daselbst, verpflichtet am 16. Mai 1865; Substitut desselben: Buchdruckereibesitzer Straube daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 23. Juni 1865.

Berlin, 17. Juni.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittags 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie nebeneinander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6084.) Handels-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- nnd Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

(No. 6085.) Schiff ahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

(No. 6086.) Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

(No. 6087.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

(No. 6088.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1865.

(No. 6089.) Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen Vom 1. Mai 1865.

(No. 6090.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostpriegnitz, Regierungsbezirk Potsdam.

(No. 6091.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

(No. 6092.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

(No. 6093.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1865.

Patente.

Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln, zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufs, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne

Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni c. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

248) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Kourante u. s. w, können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt 4 Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden; 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann; 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt. Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5 Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

249) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund An-

kunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm., in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

250) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Priemhausen, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

251) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schwendt, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

252) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der mitunterzeichneten Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten vom 19. September 1854 in No. 39 des Amtblattes pro 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für alle Königl. Forstablagen, welche administrirt werden, den dem Stättegelder-Tarife vom 30. Mai 1851 angehängten und durch No. 30 des Amtsblattes pro 1851 publizirten näheren Bestimmungen, insbesondere den darunter befindlichen Strafvorschriften in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Kraft polizeilicher Verordnungen beigelegt worden ist. Stettin, den 6. Juni 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern
und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

253) Am 1. Juli c. tritt die Post-Expedition in Misdroy und die mit derselben verbundene Telegraphen-Station in Wirksamkeit. Die Post-Expedition wird, wie im vorigen Jahre, durch eine tägliche Personenpost mit Wollin und durch zwei tägliche Kariolposten mit Liebeseele (am Altdamm-Swinemünder Postkourse zwischen Ostswine und Wollin belegen) in Verbindung gesetzt. Der Gang dieser Posten ist unter Festhaltung der Anschlüsse nach und von Stettin folgender: der Kariolposten: aus Misdroy 8^{15} fr. und 6^{45} Abds., aus Liebeseele 9 fr. und 7^{30} Abds., bei beiden Transportzeit 15 Minuten; der Personenpost: aus Misdroy 6 fr., in Wollin 7^{35} fr., aus Wollin 4^{30} Nm., in Misdroy 6^{15} Abds. (Am Sonntag findet die Fahrt des Dampfboots von und nach Stettin nicht statt.) Das Personengeld beträgt bei der Personenpost zwischen Misdroy und Wollin für die Meile 6 Sgr. bei 30 Pfund Freigepäck. Beichaisen werden bei dieser Post in Misdroy für die bis 6 Uhr Abends sich meldenden Personen gestellt; in Wollin nach Bedürfniß. Vom 1. Juli c. ab wird die bestehende Personenpost zwischen Wollin und Swinemünde aufgehoben. Stettin, den 10. Juni 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

254) Auf der Chaussee-Straße zwischen Treptow a. Rega und Zitzmar ist bei dem Dorfe Gumtow die Stelle, dem Grundstück des Herrn Heintze zunächst, als Haltepunkt zur Aufnahme von Postreisenden zu den vorbeifahrenden Personenposten genehmigt und es sind die Entfernungen auf $\frac{3}{4}$ Meile nach und von Treptow a. Rega und auf $1\frac{1}{2}$ Meile nach und von Zitzmar festgesetzt worden.

Stettin, den 17. Juni 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26.

Stettin, den 30. Juni 1865.

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Pflicht der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern, noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr, erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind, — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staats-Einnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrag wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte; sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht; schon der Name unsers jetzigen Finanzministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanzminister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobe

die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahre zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6094.) Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

(No. 6095.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

(No. 6096.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

(No. 6097.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Taback und Wein. Vom 28. Juni 1864.

(No. 6098.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

(No. 6099.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864.

(No. 6100.) Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864.

(No. 101.) Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juni 1865.

Patente.

Dem Professor am Königl. Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

259) In Gemäßheit des §. 99 des am 22. Juni v. J. Allerhöchst bestätigten revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Alt-Pommerns (Gesetz-Sammlung 1864 Seite 409 ff.), und unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 25. März und 26. Mai d. J. bestimme ich hiermit, daß das gedachte Reglement mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Die bisherigen Versicherungen bleiben nach Maßgabe des §. 100 des Reglements in voller Wirksamkeit. In dem angegebenen Zeitpunkte erfolgt die Uebernahme der laufenden Geschäfte durch die neu eingesetzte Direktion, durch welche außer den fortan auf Grund des revidirten Reglements zu entrichtenden Beiträgen auch der Bedarf für das erste Halbjahr d. J.

auf Grund des §. 25 des bisherigen Reglements vom 23. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 Seite 33 ff.) festgestellt und ausgeschrieben werden wird. Die Namen der Geschäftsführer, welchen von jetzt ab die Einziehung der Beiträge obliegt, werden in den dem Sozietäts-Verbande angehörigen einzelnen Städten und Flecken durch die betreffenden Ortsbehörden in der ortsüblichen Weise bekannt gemacht werden. Die Rückstände der bisher ausgeschriebenen Beiträge sind jedoch bis zu ihrer Abwickelung noch in der bisherigen Weise durch die Ortsbehörden einzuziehen und an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen. Schließlich ergreife ich diese Gelegenheit, an die Ortsbehörden das dringende Ersuchen zu stellen, daß dieselben auch ferner das Interesse der Sozietät, deren Gedeihen von so großer Wichtigkeit für die Städte Alt-Pommerns ist, nach Kräften zu fördern sich angelegen sein lassen.

Stettin, den 24. Juni 1865. Der Ober-Präsident.

260) Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jäger-Dienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung. Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt Seite 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Kommunal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeitsbereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Samml. für 1817 Seite 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat 1) die Königl. Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forstareals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht. 2) Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen. 3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist. 4) Die Königl. Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegenzutreten. 5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten: 1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe. 2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Korps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen. 3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren,

steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Korps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend: 1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren. a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch: aa. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864, und bb. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird; §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Korps eingetreten sind (§. 26 ibidem). b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch: aa. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen, bb. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins konkurriren, welche früher als sie in das Jäger-Korps eingetreten sind (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). 2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können. 3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Korps im Königlichen Forstdienste bestehen (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs). Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend. 4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- oder Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§ 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten Behörde brevi manu sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache“ zu übersenden. Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche von der Königl. Regierung zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs). Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von

der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs). 5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. l. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a und b nach aa. und bb. als die näher berechtigte bezeichnet ist. 6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung, wie sub l. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Atteſten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königl. Regierung besonders namhaft zu machen (§. 45 des Regulativs). 7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königl. Regierung oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. l. als A. 2. zu berücksichtigen (§ 45 des Regulativs). Die Besetzung einer Kommunal oder Instituten Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königl. Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig. 8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königl. Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

261) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^1/_2$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^6 Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm, in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^5 Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe koursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

262) Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost

über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Kolonien in Australien (exkl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen: 1) die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben; 2) denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein; 3) die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein; 4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet, es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß; 5) das höchste Gewicht beträgt 15 Loth; 6) das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards Insel, Neu-Fundland, Britisch West Indien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige, für Sendungen nach Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Kolonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

263) Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. April 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A In Ansehung des allgemeinen Markscheider-Reglements.

Art. 1. Die im §. 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu § 15). Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachtern Länge betragen. Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu § 24.) Der unter No. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen. Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13) A. Unter Tage. a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen, für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr. Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr. b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr. Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr. c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Kontrolmessung für jede Station 8 Sgr.

B Ueber Tage. a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station 10 Sgr. b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge 2½ Sgr. c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien

2½ Sgr. Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14) Beim Gebrauch des Stativ-Compasses, sowie des Brathuhn'schen Visir-Instruments gelten die unter No. 1. und 2. der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze. Eine Erhöhung auf das 1½ tritt ein, wenn bei dem Brathun'schen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15) Der Gebührensatz von 8 Sgr für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Grabbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 QZoll Fläche, wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt, 2 Sgr., wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt, 1½ Sgr. vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maßstab eingerechnet. — Copien in verjüngtem Maßstabe sind künftig nach dem Maßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird. Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10 snb b ist nach den Worten „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Ober-Bergämter (G.-S. S. 425.) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Ober-Bergämter. Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

264) Bekanntmachung, betreffend die 12. Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und die 6. der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar künftigen Jahres ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar künftigen Jahres fälligen Zinskoupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind. Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember vorigen Jahres stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. Dezember vorigen Jahres ausgelooften und zum 1. Juli dieses Jahres gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzin-

sung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. Juni 1865. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

265) Verordnung über die Verpflegung, welche den in den Häfen Ueckermünde und Anclam geheuerten Schiffsmannschaften mindestens zu gewähren ist.

Auf Grund des §. 26 im Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen vom 26. März 1864 (G.-S. de 1864 Seite 693), verordnen wir, nach Anhörung der Lokal-Behörden und der Organe des Handelsstandes, daß die Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Mai c. (Amtsblatt No. 21 Seite 158/159) über die Verpflegung, welche den in den Häfen Stettin und Swinemünde geheuerten Schiffsmannschaften mindestens zu gewähren ist, auf die in den Häfen Ueckermünde und Anclam geheuerten Schiffsmannschaften gleichmäßig Anwendung finden.

Stettin, den 19. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

266) Unter den Schafen in den Ortschaften Amalienhof, Klötzin und Tonnebuhr, Kreises Cammin, ist die Räude ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 22. Juni 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

267) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 „ 50 „ „ 2 „

Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 21. Juni 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

268) Die in dem Zoll- und Handels-Vertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zoll-Erleichterungen, welche in Gemäßheit des nächstens in der Gesetz-Sammlung erscheinenden Gesetzes vom 17. d. Mts. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher gegenwärtig im Druck erschienen ist. Mit Bezug auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der besagte Nachtrag nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann. Stettin, den 24. Juni 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

255) Am 24., 25. und 26. August d. J. wird im Ottostifte zu Pyritz die Prüfung derjenigen jungen Leute vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Schullehrerseminar für den nächsten Lehrkursus wünschen und eine von dem Superintendenten der Synode ihres Wohnorts abzuhaltende Vorprüfung bestanden haben. Die Aspiranten haben sich am 23 August d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminardirektor, Pastor Wendlandt, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) die Bescheinigung des Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung, 2) ein von dem Kreisphysikus auszustellendes Gesundheits-Attest, 3) einen Impfschein, in welchem bescheinigt sein muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen ist, 4) ein Attest des Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung, 5) den Taufschein, 6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter: daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erfordernissen versorgt werden sollen, soweit diese nicht durch die Benefizien der Anstalt gedeckt sind. Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottostift als Zöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß eine von ihren Eltern oder deren Stellvertreter mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung: daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung zu Stettin stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwendeten Kosten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden, ausstellen und dem Seminardirektor einhändigen. Die zum Zwecke der Seminaraufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Sämmtliche Pastoren des Regierungsbezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochieen sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Stettin, den 9. Juni 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

256) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung **nicht** in einem Schullehrerseminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 12., 13. und 14. Oktober d. J.** in Pölitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Mittwoch, den 11. Oktober c., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrerseminars in Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung, als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zweck haben sie sich vor dem 1. September d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militär-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift, und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es der Zeugnisse des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig. Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkularverfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 20. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher der Inhalt der Regulative vom 1. und 3 Oktober 1854 sorgsam zu beachten ist. Auf den uns von ihnen dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben genannten Termin erscheinen soll, an die Superintendenten zur weiteren Bescheidung des Betheiligten erfolgen und die Königl. Prüfungs-Kommission angewiesen werden, diese zur Prüfung anzunehmen, Diejenigen aber, die nicht zugelassen werden können, zurückzuweisen. Stettin, den 9. Juni 1865.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

5) anderer Behörden.

257) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1866** gekündigt: A. Stresow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe; Klein Massow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe; Ornshagen, Borkenschen Kreises, No. 52 à 25 Thlr. und No. 54 à 25 Thlr; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 157 à 25 Thlr.; Sanzkow, Demminer Kreises, No. 51 à 25 Thlr, No. 60 à 25 Thlr., No. 61 à 25 Thlr., No. 65 à 100 Thlr., No. 70 à 25 Thlr. und No. 121 à 300 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages; B. Gersdorff. Bütower Kreises, No. 1 à 1000 Thlr., No. 2 à 1000 Thlr., No. 3 à 800 Thlr., No. 4 à 800 Thlr., No. 5 à 800 Thlr., No. 6 à 600 Thlr., welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleiches Betrages und Zinsfußes. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI. No. 10 nebst Talons, in kourfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad A. der unterzeichneten General-Landschafts Direktion, ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Koupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten. und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

258) I. Geschäfts-Plan der Departements Ersatz-Kommission der 5. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Stettin pro 1865: den 23. und 24. Juni Geschäft in Greifenhagen; den 26., 27. und 28. Juni Geschäft in Stettin für den Stadtkreis Stettin; den 30. Juni und 1. Juli Geschäft in Ueckermünde; den 3. und 4 Juli Geschäft in Anclam; den 5. Juli Geschäft in Swinemünde; den 7. und 8. Juli Geschäft in Demmin; den 31. Juli und 1. August Geschäft in Garz a. O. für den Aushebungsbezirk Randow II., den 2. und 3. August Geschäft in Stettin für den Aushebungsbezirk Randow I.

II. Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 6. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Stettin pro 1865: den 11. und 12. Juli Geschäft in Labes; den 14. und 15. Juli Geschäft in Greifenberg; den 17. und 18. Juli Geschäft in Cammin; den 19. Juli Geschäft in Wollin; den 21. und 22. Juli Geschäft in Naugard; den 24, 25, und 26. Juli Geschäft in Stargard; den 28. und 29. Juli Geschäft in Pyritz.

Stettin, den 17. Juni 1865. Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Gehrmann.

II. Personal-Chronik.

Dem Küster und ersten Lehrer in Torgelow, Werth, ist von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath der Titel „Kantor" verliehen worden.

Am Gymnasium zu Stolp ist der ordentliche Lehrer Albert Heintze zum Oberlehrer befördert.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Verzei

der am 8. Juni 1865 gezogenen, durch die A
waltung der Staatsschulden von demselben Tag
gekündigten Schuld

I. Staats-Anleihe

12te Ver

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 853 bis 857. 16
bis 5219. 6207 bis 6211. 6482 bis

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1959 bis 1968. 25

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1478 bis 1502. 5

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2801 bis 2850. 13

II. Fünfprocentige Staats-

6te Verl

(Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

ltung der Staatsschulden.

Samml. Fdw.

8. Juni 1865.

11249. 51. 53. 58. 62. 68. 75. 77. 88. 97. 99. 16602 bis 4. 7.	4 3	16608. 10. 11. 17. 19 bis 21. 26. 36. 43 bis 45. 47 bis 52.	3	20002 bis 3. 7. 9. 11 bis 14. 16 bis 22. 24. 26. 29. 30. . .	4

bereits früher gekündigte

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	der
(Wegen der durch die 1		
		3834
		637.
607 bis 11. 13 bis 15. 17. 18.	10	619. 3466
1922.	8	5557
3005.	7	6507
2.		
(Wegen der durch die 5		
63. 64.	4	1080
626.	4	136
657.	2	202
2971. 74. 80. . .	3	8570
3450.	4	963
5351. 59. 60. . .	4	1135
8403. 8.	3	118
726 bis 32. 34.	3	903
3753 bis 58. 60 bis 63.	3	50. 1090
4584. 87. 92. 93. 95. 96. 99.	4	10. 17.
4600.	4	1290
9026 bis 32. 35.	4	9.
652. 53. 56. 58 bis 60. 63. 64. 66 bis 68. 72. 75 bis 78. 80. 83. 84. 92. 96 bis 98.	3	6097 6100 1270 21. 1400 10.
6055. 57. 66. 69. 74 bis 76. 82. 84 bis 87. 95.	4	22 bis 43.

freiwilligen
Bezirk Stet-
en sich bis
melden und
schrift durch
des einjäh-
und Unter-
der ihre mo-
genfalls ihre
ur Prüfung
r aber noch
Prüfung ist
mester des 1.
es im 2. Se-
werden alle
llter befinden
eines der im
ntsblatts der
den Berech-
gefordert, sich
Einreichung
ers oder des
4) eines poli-
ihrer körper-
mtlichen An-
zur ärztlichen

willige.
dbriefe **zum**
eingetragenen
Pfandbriefe;
ff, Randower
Thlr., No. 61
arzahlung
Thlr., No. 3
heit der Be-
ber 1857 im
gleiches Be-
mit den dazu
am genannten
l. Landschafts-
e gekündigten
der Inhaber
t, es werden
chafts-Register
dbriefswerthes
n Hypotheken-
haftlichen De-
icht eingereicht
hr und Kosten
de Verzinsung
hört mit dem

Verzeichniß

257) r und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

2. Janu

Pfandbrief
Ornshagen
Kreises, Re
à 25 Thlr
des Nomin
à 800 Thl
stimmung
Hypotheken
trages und
gehörigen
Tage zum
Departeme
Pfandbrief
mit seinem
auch die
und im H
lediglich a
buche gelö
positorio d
sein sollten
der säumi
der nicht
Tage der
wird, so
nicht susp
ausgereich
Mißbrauch

1. Von der Staats-Anleihe von 1856.

1te Verloosung zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1864.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
. . . . .	9	4069 bis 71. .	10	5669 bis 71. . .	10				

Lit. B. à 500 Rthlr.

44. 45. . .	10	3202.	10	7856 bis 63. . .	10	8769. 70. 78. . .	10		

Lit. C. à 200 Rthlr.

20. 22. . .	10	4957. 59. 69.		5202 bis 4. 17. .	9	9300 bis 4. 10		9321. 22. . . .	10
. . . . .	9	70. 75. 76. . .	10	9298.	10	bis 12. 15. 18.	10		

Lit. D. à 100 Rthlr.

. . . . .	9	6513. 14. 16 bis		6531. 33. 34. 38		6546. 49. 52 bis		8619. 24. 25. . .	10
bis 9. 12.	10	18. 24. 25. 30.	10	bis 41. 43. 45.	10	55.	10		

Von der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.

te Verloosung zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1864.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

89. . . .	4	2631 bis 35. .	4	5607. 9. . . .	3	6729.	3	9014. 15. . . .	3
65. . . .	3	3451. 53. 54. .	4	6509.	3	8081 bis 85. .	4	9908. 9. . . .	4
. . . . .	3	4490.	2	6632. 33. . . .	3				

Lit. B. à 500 Rthlr.

. . . . .	4	12092. 94. 96. .	4	12939. 40. . . .	2	18533. 35. 37.		19586 bis 88. .	4
38 bis 40.	4	12231.	2	14388.	3	38. 40. . . .	4	19606. 8. 9. . .	3
55 bis 57. .	4	12243. 50. . . .	4	14783.	2	19561.	3	19833. 35 bis	
1 bis 80. .	3	12414. 15. 20. .	3	17066.	3	19581 bis 83.	4	40.	4

Lit. C. à 200 Rthlr.

38 bis 46.		12921. 25. . . .	3	17730.	2	21296.	2	25826. 27. 31	
. . . . .	4	13084.	2	17976. 79 bis		23341.	2	bis 36. 38. 41.	
1. 3 bis 5.		14026. 27. 29		81. 83. 84. 86.		24276 bis 79.		42. 48 bis 50. .	4
11. 13 bis		bis 33. 37. 42.		91. 94 bis 96.	3	89. 90. 92 bis		28527 bis 31. .	3
24. . . .	4	44. 45. 48. . .	4	18951 bis 57.		95.	3	28535 bis 48.	
1 bis 6. 8.		17701. 2. 5 bis 7.		60. 64 bis 68.		24300.	3	50.	3
16. 19. 20.	3	10. 11. 24. 25.	4	71. 74. 75. . .	4	25017. 22. . . .	2	29234 bis 37. 49.	2

Lit. D. à 100 Rthlr.

bis 99. . .	4	14252. 55. 56.		14818. 21. 26.		20434 bis 41.		26533. 34. 36.	
. . . . .	4	58. 60. 63. 64		28. 30 bis 34.		43. 44. 47. . .	4	38. 42 bis 44.	
3. 7 bis 10.		66. 69. 76. 77.		38 bis 40. 44.		21231. 42. 44.		46. 47. 49. 50.	3
. . . . .	2	79. 82 bis 85.		46 bis 48. . .	4	47.	2	27557. 63. 70.	
2. 4. 6. 9.		87. 92 bis 94.		16673. 75. 92. .	2	23002. 3. 10.		71. 76. 79. 80.	
13 bis 20.		96 bis 99. . .	3	20403. 4. 7 bis		16. 30. . . .	2	84. 86. 94. 95.	
bis 25. 28		14300.	3	13. 16. 20 bis		26501. 3 bis 6.		97.	3
31. 36. 39.		14801. 3. 7. 8.		22. 25. 28. 33.	4	8. 9. 16. 17.	3	27600.	3
47. 49. . .	4	10 bis 15. 17.	4						

Lit. E. à 50 Rthlr.

258) Militair-G
fenhagen;
1. Juli G
münde;
für den
Randow
Militair-G
den 14.
Geschäft
Stargard
und Unte
tor" verl

5) anderer Behörden.

269) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September c. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 15. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf — an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extrabeilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 15. August d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben; 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 26. Juni 1865.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

270) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1866** gekündigt: A. Stresow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe; Klein Massow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe; Ornshagen, Borkenschen Kreises, No. 52 à 25 Thlr. und No. 54 à 25 Thlr.; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 157 à 25 Thlr.; Sanzkow, Demminer Kreises, No. 51 à 25 Thlr., No. 60 à 25 Thlr., No. 61 à 25 Thlr., No. 65 à 100 Thlr., No. 70 à 25 Thlr. und No. 121 à 300 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages; B. Gersdorff, Bütower Kreises, No. 1 à 1000 Thlr., No. 2 à 1000 Thlr., No. 3 à 800 Thlr., No. 4 à 800 Thlr., No. 5 à 800 Thlr., No. 6 à 600 Thlr., welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleiches Betrages und Zinsfußes. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI. No. 10 nebst Talons, in kourfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion, ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Koupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem

Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Bonin ist von der Königl. Regierung zu Gumbinnen an diejenige zu Stettin versetzt und eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer Zierold auf Klein Zarnow ist von der Kreistagsversammlung zum 2. Kreis-Deputirten des Greifenhagener Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Der Besitzer der Güter Teschendorf und Horst hat für die Dauer seiner mehrmonatlichen Abwesenheit die Gutsbesitzer Greppert zu Blankenhagen und Vogel zu Horst zu stellvertretenden Polizeiverwaltern und zwar Ersteren für das Gut Teschendorf und Letzteren für das Gut Horst mit Genehmigung der Regierung bestellt.

Der Lieutenant Curt von Borcke auf Grabow ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Guts nebst den dazu gehörigen Vorwerken bestellt.

In Jarmen ist der Lehrer Rubach fest angestellt.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carsted ist als Subrektor an der höheren Stadtschule zu Pasewalk angestellt worden.

An der mittleren Bürgerschule zu Anclam ist der Rektor Uhlenhuth definitiv angestellt worden.

In Stettin sind die Lehrer F. W. Lindemann, Schröder I, Gohdes und Thiede fest angestellt.

In Curow, Synode Gartz a. O., ist der Küster und Schullehrer J. A. Labes fest angestellt.

Nach erfolgter Pensionirung des Försters Klamann zu Bienow in der Oberförsterei Klütz, ist die dortige Stelle dem Förster Fitzner zu Clebow, in derselben Oberförsterei, und die Stelle zu Clebow dem Förster Bartsch zu Püttkrug, in der Oberförsterei Pütt, übertragen, in Pütt dagegen der invalide Jäger Pandikow definitiv als Förster angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Duby zu Klücken ist zum Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius des I. Bezirks Pyritzer Kreises gewählt und bestätigt.

Der Premier-Lieutenant a. D. von Koeller zu Reckow ist mit Genehmigung der Regierung zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Orts bestellt.

Der bisherige Bürgermeister Welse ist auf fernere 12 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Treptow a. R. gewählt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 27.

Stettin, den 7. Juli 1865.

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militärgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert. Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Artikel 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich". Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht".

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister". Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen".

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen". Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der Preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, soweit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme.

Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe". —

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebensowenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich, indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6102.) Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbes für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

(No. 6103.) Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

(No. 6104.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

(No. 6105.) Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

(No 6106.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf“ in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865. Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1865.

Patente.

Dem Königl Ober-Telegraphen-Inspektor Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

271) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise. Preis-Kourante u. s. w., können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt 4 Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden; 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann; 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt. Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5 Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

272) Seitens der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft ist für den Erdtransport Behufs Aufhöhung des Terrains zu dem neuen Central-Güterbahnhofe am hiesigen Parnitzthore eine Interimsbahn vom Bahnhofe Finkenwalde nach den benachbarten Höhen in den Geleisen betriebsfähig hergestellt und demgemäß die Betriebsbenutzung dieser Bahn von Aufsichtswegen gestattet. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, daß die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 17. Januar 1859 (Extra Beilage zum Amtsblatt No. 6) auf die vorbezeichnete Interimsbahn gleichmäßig Anwendung finden.

Stettin, den 26. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

273) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französi-

schen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts; bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats. Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist. Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten oder eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Oktober dieses Jahres diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen. Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden, von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde. Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Deklaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen. Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten. Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung. In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte, nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden. Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Die diesjährigen Nummern 14 bis 18 der im Verlag von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden Gartenlaube sind in einem gelben Umschlag unter dem Titel „Kirschblüthen", als Aprilheft im Verlag des Magazins für Literatur erschienen, versandt worden. Das Heft beginnt mit der Erzählung: „Der bairische Hiesel (Fortsetzung)". Als Maiheft, worin zu Anfang eine Erzählung: „Der Erbstreit", sind unter gleichem Aeußeren „Die Tannenzweige" erschienen. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April c. (Amtsblatt No. 19) und unter Hinweis auf § 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 26. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

275) Die in der Fabrik von F. E. Schrader hierselbst angefertigte Asphalt-Dachsteinpappe ist rücksichtlich ihrer Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir auf den Antrag des Fabrikanten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Fabrikat gedeckten Dächer im Sinne der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen zu den feuersicheren zu rechnen sind.. Die aus dieser Fabrik hervorgehenden Dachpappen werden mit dem Fabrikstempel:

„Pommersche Asphalt- und Dachdeck-Materialien-Fabrik
F. E. Schrader
Stettin"

versehen. Stettin, den 4. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

276) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Stettin, den 30. Mai 1865. Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

277) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September c. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 15. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf — an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extrabeilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 15. August d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben; 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 26. Juni 1865.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

278) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe **zum 2. Januar 1866** gekündigt: A. Stresow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe; Klein Massow, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragenen Pfandbriefe; Ornshagen, Borkenschen Kreises, No. 52 à 25 Thlr. und No. 54 à 25 Thlr.; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 157 à 25 Thlr.; Sanzkow, Demminer Kreises, No. 51 à 25 Thlr., No. 60 à 25 Thlr., No. 61 à 25 Thlr., No. 65 à 100 Thlr., No. 70 à 25 Thlr. und No. 121 à 300 Thlr., gegen Baarzahlung

des Nominalbetrages; B. Gersdorff, Bütower Kreises, No. 1 à 1000 Thlr., No. 2 à 1000 Thlr., No. 3 à 800 Thlr., No. 4 à 800 Thlr., No. 5 à 800 Thlr., No. 6 à 600 Thlr., welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleiches Betrages und Zinsfußes. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VI. No. 10 nebst Talons, in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad A. der unterzeichneten General-Landschafts Direktion, ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu ebendemselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Koupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 12. Juni 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

279) Die Inhaber fälliger Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1865 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich 30. d. Mts., jedoch mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird.

Stettin, den 1. Juli 1865. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

280) Zu Liebeseele wird am 1. Juli cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. Juni 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Graf Heinrich v. Schwerin auf Boldekow ist von der Kreistagsversammlung des Anclamer Kreises zum 2. Kreis Deputirten dieses Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Laeuen zu Stettin als Reserve-Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Demmin und der Feldwebel Tünge, sowie der frühere Sergeant Duwe als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Anclam.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Schalenz in Demmin als Steuer-Einnehmer nach Pencun in Stelle des verstorbenen Rohland; der Neben-Zoll-Amts-Assistent Heidenreich in Treptow a. T. zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Demmin; der kommissarische berittene Grenzaufseher und Abtheilungsführer Keller in Jarmen zum Haupt-Steueramts Assistenten in Stettin in Stelle des zum Haupt-Amts-Kontroleur in Jastrow beförderten Seelmann; der Steueraufseher Striemer in Stettin zum Neben-Zollamts-Assistenten in Treptow a. T. und der Steueraufseher Keiser in Stettin zum kommissarisch berittenen Grenzaufseher und Abtheilungsführer in Jarmen; der Grenzaufseher Otto in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amtsbezirke Tribsees in den von Swinemünde und die Grenzaufseher Rönneberg im Haupt-Amtsbezirke Anclam und Bahl im Haupt-Amtsbezirke Demmin als Steueraufseher nach Stettin.

Gestorben ist: der Grenzaufseher Grühn im Haupt-Amtsbezirke Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 14. Juli 1865.

Die Preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin". — diese Zuversicht lebt im Preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse; nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß Preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie solche Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen gerade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten Preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-

Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der Preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselne sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die Preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerum gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, fest bleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6107.) Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

(No. 6108.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

(No. 6109.) Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich Hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

(No. 6110.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

(No. 6111.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen.

(No. 6112.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25 000 Thlr. Vom 8. Mai 1865.

(No. 6113.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 8. Mai 1865.

(No. 6114.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders.

(No. 6115.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1865.

Patente.

Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

281) Für die vielfachen Beweise von Liebe und Anhänglichkeit, welche Mir, während der soeben beendigten Bereisung der Provinz zur Truppenbesichtigung, nicht selten in wahrhaft rührender Weise, besonders in den bisher von Mir nicht betretenen Landestheilen entgegengebracht wurden, fühle Ich Mich zu herzlichem Dank verpflichtet. Ich beauftrage Sie, dieses den Betheiligten bekannt zu machen.

Neues Palais, den 3. Juli 1865. gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach Excellenz, Stettin.

Vorstehende huldreiche Ordre Seiner Königl. Hoheit unseres Erlauchten Statthalters und kommandirenden Generals bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Provinz.

Stettin, den 7. Juli 1865 Der Ober-Präsident.

282) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbin-

dungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{37} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm., in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 5. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

283) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. O. verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. Oktober d. J.** ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik (fester und flüssiger Körper), e) einige Uebung im Linearzeichnen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1. ein Taufschein, 2. ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834. (Amtsblatt pro 1834 No. 40.) Stettin, den 21. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

284) Die 3 Fischer Johann Rappbahn, Wilhelm Jarmer und Friedrich Bartels aus Coserow haben am 12. Mai c. 2 Personen, deren Boot auf der Ostsee bei heftigem Sturme umschlug, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben Geldprämien bewilligt worden sind.

Stettin, den 3. Juli 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

285) Der 14jährige Töpferlehrling Hellmuth Kinder zu Colbatz hat am 5. v. Mts. einen Knaben, welcher in die Plöne gefallen war, mit vielem Muthe und eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

286) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26 Februar 1861 Amtsblatt pag. 46 — betreffend die Zusammenstellung der Behörden, welche in den beim Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehekonsensen oder Trauscheinen befugt sind — und mit Bezug auf das

Gesetz vom 13. März 1854 (G.-S. S. 123) bringen wir in höherem Auftrag hierdurch zur Kenntniß der Herren Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß zufolge eines zwischen der Gemeindebehörde und der Universität zu Jena abgeschlossenen Vertrages die von dem akademischen Senat daselbst zur Verheirathung der Akademiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen sind.

Stettin, den 6. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

287) Der Maurergeselle Robert Bratlinger zu Stargard hat am 28. Mai c. eine Person, welche beim Baden in der Ihna unter die Wasserfläche sank, mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

288) Nach der am 5. d. Mts. erfolgten anderweiten Konstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts besteht derselbe für die drei Jahre vom 1. Juli 1865 bis dahin 1868 aus folgenden acht Mitgliedern: 1) Rechtsanwalt Justizrath von Dewitz, zugleich Vorsitzender; 2) Rechtsanwalt Justizrath Hanow; 3) Rechtsanwalt Justizrath Ulker; 4) Rechtsanwalt Justizrath Pitzschky; 5) Rechtsanwalt Justizrath Ludewig; 6) Rechtsanwalt Justizrath Zitelmann; 7) Rechtsanwalt Justizrath Calow; 8) Rechtsanwalt Justizrath Krahmer; und aus folgenden vier Stellvertretern: 1) Rechtsanwalt Justizrath Hauschteck; 2) Rechtsanwalt Justizrath Dr Zachariae; 3) Rechtsanwalt Justizrath Müller; 4) Rechtsanwalt Justizrath Bohm.

Stettin, den 7. Juli 1865. Königl. Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

289) Bei der heute nach Maßgabe der §§ 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten achtundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündiget werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. No. 15 bis 16 vom 1. Oktober 1865 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1865 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der früher bereits ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der bei der 28 öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe am 8 Mai c gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 111. 158. 651. 1297. 1317. 1342. 1383 1570 1831. 2368. 2446. 2683 3403. 3444. 3912 4033 4192. 4212. 4217. 4365. 4452.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 131. 211. 339. 660. 770 814 852.

Littr. C. zu 100 Thlr No. 226. 1164. 1180. 1484 1586. 1688. 1734 1780. 1834. 2099. 3611. 3731. 3831. 4005. 4060 4303. 4415. 4420 4442. 4585 4667. 5125. 5307. 5362. 5375. 5526. 5591. 5683 5809 5861.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 202 500 522 575 790 975 1098. 1177. 1226. 1366. 1580. 1810. 2285. 2557. 2559 2889. 3210. 3303 3306. 3329 3443. 3870.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4934

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis No. 4934 sind ausgelooft resp. gekündiget.

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 134.

1. April 1859. 15. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 2832. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 290. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 88. 325. 1054 1153. 1420. 1545. 2069. 2279. 2338. 2548. 2569. 3197. 3496. 3917. 4423. 4424. 4513

1. April 1860. 17. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1142. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 199. 221. 403. 489. 531. 1372. 1662. 1693. 1756. 1836. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443 4528.

1. Oktober 1860 18. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1602. 2185. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 3601. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 122. 159. 193 223. 269. 562. 707. 800. 823. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1210. 1232. 2449. 2504. 2544. 2971. 3059. 3504. 3832 3871. 3972. 4084. 4161. 4497. 4637. 4658. 4713. 4718.

1. April 1861. 19 Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No 4550 Littr. E zu 10 Thlr. No. 135. 217. 233. 267. 323. 566. 858. 887. 987. 1053. 1419. 1444. 1809. 1978. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2873. 2932. 2949. 3165. 4379. 4659. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verlooſung. Littr. B. zu 500 Thlr. No. 443. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4336. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 54. 2675. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 176. 232. 234. 235. 921. 1286 1690. 1775. 1800. 1808. 1930. 1965. 2317. 2420 2468. 2655. 2907. 2938. 3008. 3244. 3379. 3505. 3516. 3769. 4003. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 2491. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 3755. 3770. 3833. 4319. 4748. 4782. 4872.

1. Oktober 1862 22. Verlooſung. Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 200. Littr. B. zu 500 Thlr. No. 1187. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 159. 199. Littr. E. zu 10 Thlr. No 4883.

1. April 1863. 23. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 3000. 3083.

Stettin, den 8. Mai 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

290) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußiſchen Bank zu 100 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußiſchen Bank zu 100 Thaler ſollen andere von demſelben Betrage ausgegeben werden, deren Beſchreibung wir nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Beſchreibung der neuen Noten der Preußiſchen Bank à 100 Thaler vom 19. Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußiſchen Bank à 100 Thaler ſind $5^{10}/_{12}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herſtellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Waſſerzeichen die Zahl 100 und die Buchſtaben **H. B. D.**, außerdem aber ein dunkel erſcheinendes künſtliches Waſſerzeichen, welches aus Guillochen beſteht, in der Mitte die Buchſtaben **THLR** und an den 4 Ecken in geſchloſſenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**“ enthält Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauſeite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Kontrole-Stempel mit heraldiſchem Adler und der Umſchrift K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**“ „**hundert**“ ſich vielfach wiederholt Neben beiden iſt auf guillochirtem, aus verſchlungenen feinen Linien beſtehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote“, in der Mitte mit einer großen „**100**“ verſehen iſt, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Haupt-Bank-Direktorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Kontrole-Stempel ſtehen die Namen der Mitglieder der Kontrole-Kommiſſion: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrſeite iſt durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva

mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maßstabe zeigen. Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben l. littr.: A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten. Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nüancen hergestellt.

291) Am Dienstag, den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die 14. Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und die 4. Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 5. Juli 1865. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

An der Schule auf der Pommerensdorfer Anlage bei Stettin ist der Lehrer Westphal fest angestellt.

In Blankensee, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Zins fest angestellt.

Am Gymnasium in Anclam ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Wilhelm Hanow als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der bisherige Hülfsprediger Medenwaldt in Berlin ist zum Pastor in Gr.-Grünow, Synode Dramburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Pollnow, Synode Schlawe, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Zernin, Synode Colberg, Königl. Patronats, kommt zum 1. April k. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Werben, Königl. Patronats, mit 2 Kirchen und mehreren Schulen, kommt zum 1. Oktober c. durch Emeritirung zur Erledigung Mit dem Pfarramte ist die Verwaltung der aus 16 Parochien bestehenden Superintendentur Werben verbunden.

In Treptow a. R. ist der Rektor, Früh- und Hülfsprediger Mittelhausen fest angestellt worden.

An der Stadtschule zu Demmin ist der Lehrer Riemer fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer v. Brüsewitz zu Cambz, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter von Bandelow bestellt worden.

Bei der noch fortdauernden Beurlaubung des Domainen-Rentmeisters v. Krogh zu Pyritz ist mit der einstweiligen fernerweiten Verwaltung des Rent-Amts Pyritz der frühere Domainenpächter, Oberamtmann Sasse, kommissarisch beauftragt worden.

Der Landschafts-Direktor von Weiher auf Viezig ist von Neuem zum Direktor des Stolper Landschafts-Departements für die sechsjährige Periode von 1865 bis 1871 gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Schreckhaase zur Erledigung kommende Förstерstelle zu Selchow, in der Oberförsterei Wildenbruch, ist dem Förster Miersch zu Hornskrug, in der Oberförsterei Pütt, die Stelle in Hornskrug dem bisherigen Forstaufseher Krause zu Grambin, in der Oberförsterei Jädkemühl, unter Ernennung zum Königl. Förster, übertragen und in Grambin der invalide Jäger Sembach als Förster probeweise angestellt.

Der Feldjäger Martin Friedrich Hempel ist als Feldmesser in Eid und Pflicht genommen.

Der Bauführer August Bernhard Wilhelm Krüger ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Angestellt sind: der Post Expedienten-Anwärter Carl August Salzmann als Post-Expedient beim Postamt in Stargard i. Pomm.; der Anwärter Paul August Hartwig als Post-Expedient beim Postamte in Stettin; der Gefreite Carl Bublitz als Briefträger und Wagenmeister bei der Post Expedition in Labes.

Versetzt sind: der Post Sekretär Lausch von Pasewalk nach Mühlhausen; der Post-Expedient Klähn von Stargard i. Pomm. nach Naugard; der Packetbesteller Schulz von Stargard i. Pomm. als Büreaudiener zum Postamt in Stettin.

Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expeditionen: in Tantow dem Post-Expedienten Billroth aus Stettin, in Walsleben dem Bauerhofsbesitzer Fick daselbst, in Remitz dem ehemaligen Sergeanten Müller aus Naugard, in Friedrichsberg dem pensionirten Gensd'arm Wolten, in Friedrichsgnade dem ehemaligen Landbriefträger Henn aus Daber.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Sturm in Groß-Borckenhagen und der Büreaudiener Gnewuch in Stettin.

Der Vorsteher des Post-Amts I. Abtheilung in Stettin, bisheriger Post-Kassen-Kontroleur Fischer, ist zum Post-Direktor ernannt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (Pommerensdorffer Anlagen). Böttchermeister Keiling zu Pommerensdorffer Anlagen, verpflichtet am 20. Mai 1865; Substitut desselben: Brennereibesitzer Sellin zu Stettin.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Greifenhagen, I. Bezirk. Gastwirth Benecke zu Greifenhagen, verpflichtet am 23. Juni 1865; Substitut desselben: Kaufmann Bartelt daselbst.

Dieselbe, II. Bezirk. Kaufmann Bartelt zu Greifenhagen, verpflichtet am 23. Juni 1865; Substitut desselben: Gastwirth Benecke daselbst.

Kreis Naugard.

1. Landbezirk. Doeringshagen und Kolonie, Grarwenbrück und Kolonie, Trutzlatz mit Mühle, Schnittriege mit Försterei Sagersberg. Rittergutsbesitzer Krüger zu Doeringshagen, verpflichtet am 29. Mai 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Müller zu Vierhoff.

3. Landbezirk. Rothenfier mit Fischersfelde, Strelowhagen, Schwarzow, Alt- und Neu-Fanger, Caarzig, Neuendorff. Gerichtsmann Krahn zu Strelowhagen, verpflichtet am 20. Mai 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Kirchhoff zu Hindenburg.

8. Landbezirk. Wussow, Klein Benz, Schloissin, Groß Benz. Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter von Dewitz zu Wussow, verpflichtet am 1. Mai 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Farbezin.

9. Landbezirk. Daber-Freiheit mit Vorwerken Heinrichshoff und Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde, Weitenhagen. Rittergutsbesitzer von Dewitz-Krebs zu Weitenhagen, verpflichtet am 1. Mai 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer und Oberamtmann Pehlemann zu Voigtshagen.

10. Landbezirk. Plantikow, Crammonsdorff, Voigtshagen mit Vieren, Kniephoff. Rittergutsbesitzer und Oberamtmann Pehlemann zu Voigtshagen, verpflichtet am 2. Mai 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Dewitz-Krebs zu Weitenhagen.

12. Landbezirk. Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wismar, Pflugrade, Wangeritz. Lieutenant Billroth zu Wismar, verpflichtet am 20. Mai 1865; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Fick zu Walsleben.

14. Landbezirk. Harmelsdorff, Schoenwalde, Pagenkopff. Freischulze Zastrow zu Pagenkopff, verpflichtet am 2. Mai 1865; Substitut desselben: Schulze Radtke zu Daarz.

20. Landbezirk. Buddendorff, Pudenzig, Jacobsdorff, Marsdorff. Rittergutsbesitzer von Petersdorff zu Buddendorff, verpflichtet am 20. Mai 1865; Substitut desselben: Lieutenant von Petersdorff zu Burow.

Kreis Ueckermünde.

20. Landbezirk. Torgelow Dorf, Carlsfelde, Spechtberg, Schaafbrück, Torgelower Hüttenwerk. Gasthofsbesitzer Stahlkopff zu Torgelow, verpflichtet am 29 Mai 1865; Substitut desselben: Erbpächter Mahnke zu Neukruger Revier.

Kreis Usedom-Wollin.

5. Landbezirk. Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorff, Neuhoff, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirchow. Schulze Meißner zu Ulrichshorst, verpflichtet am 15. Juni 1865; Substitut desselben: Bäckermeister Zaepernick zu Caseburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 29.

Stettin, den 21. Juli 1865.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

292) Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen. Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

293) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{0} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm, in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe kourirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 12. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

294) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1865 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 18. Juli in Angermünde, den 19. Juli in Prenzlau, den 7. August in Demmin, den 9. August in Treptow a/T., den 11. August in Anklam, den 14. August in Ferdinandshof, den 16. August in Strasburg U./M., den 19. August in Pyritz, den 22. August in Regenwalde, den 28. August in Treptow a./R., den 30. August in Coerlin. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen stempelpflichtige Quittung baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Verkauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des

Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben. Berlin, den 29. März 1865. Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königliche Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche, geeignete junge Hengste der Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 20. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

295) Unter den Schafen in dem Dorfe Grünz, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle, und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

296) Am 2. Oktober d. J. wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. einzureichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

297) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende „Bezirksveränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) drei von dem Bauern Hannemann, dem Müller Berndt und der Wittwe Katter in Liepen an den Domainen-Fiskus vertauschte Acker- und Wiesenparzellen von resp. 29 Mrg 154 QRth, 15 Mrg 90 QRth. und 5 Mrg. 54 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Domaine Liepen, Anclamer Kreises; 2) drei vom Domainen-Fiskus an den Bauer Hannemann, den Müller Berndt und die Wittwe Katter vertauschte Parzellen der Domaine Liepen von resp. 27 Mrg. 135 QRth., 13 Mrg. 10 QRth. und 2 Mrg. 90 QRth. in den Gemeindebezirk von Liepen, Anclamer Kreises; 3) zwei vom Domainen-Fiskus an die Wittwe Pevian zu Wildberg vertauschte Dorfstraßenparzellen von 1 QRth. und 0,8 QRth. in den Gemeindebezirk von Wildberg, Demminer Kreises; 4) eine vom Domainen-Fiskus von der Wittwe Pevian dagegen eingetauschte Fläche von 1,8 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk von Wildberg, Demminer Kreises; 5) eine an den Schulzen Gehm zu Lebbin veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 11½ QRth. in den Gemeindebezirk von Lebbin, Usedom-Wollin er Kreises; 6) eine an die Kirchen- und Schulgemeinde in Breest veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 10⅔ QRth. in den Gemeindebezirk von Breest, Demminer Kreises; 7) eine an die Gemeinde in Goldbeck veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 1⅔ QRth. in den Gemeindebezirk von Goldbeck, Saatziger Kreises; 8) eine an die Gemeinde Neu-Codram veräußerte Fläche der Domaine Codram von 1 Mrg. 27 QRth. in den Gemeindebezirk von Neu-Codram, Usedom-Wollin er Kreises; 9) zwei an den Büdner Daniel Friedrich Kriencke zu Neuenkirchen veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzellen von zusammen 9 QRth. 96½ QFuß in den Gemeindebezirk von Neuenkirchen, Randower Kreises; 10) eine an die Gemeinde Kl. Schönfeld veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 1½ QRth. in den Gemeindebezirk von Kl. Schönfeld, Pyritzer Kreises. Stettin, den 14. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein [illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 28. Juli 1865.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfs greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „
ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz	547,000	„
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:		
auf die Bergwerke	400,000	„
auf die Bergwerks-Abgaben und Steuern	50,000	„
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000	„
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	76,410	„
Sind wie oben . . .	1,303,410	Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilten sich:

	a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	"
	b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	"
und	c) auf die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung mit	21,431	"
	Sind wie oben . . .	511,788	Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahmen des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . . 7,760,281 Thlr.
und
im Extraordinarium um . . . . . 140,205 Thlr.
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . . . . 1,100,000 Thlr.
zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725	Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000	„
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General Staatskasse)	300,000	„
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie	6,558	„
und		
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972	„
Sind wie vor	7,382,255	Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also

noch nicht $0{,}_{20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter c bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit .	33,000	Thlr.
„ „ „ „ Finanz-Ministeriums mit	11,700	„
„ „ „ „ Justiz-Ministeriums mit	900	„
„ „ „ „ Ministeriums des Innern	4,508	„
„ „ „ „ Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten . . .	2,100	„
„ „ „ „ Kriegs-Ministeriums	1,955	„
„ „ „ „ Marine-Ministeriums	704	„
Sind wie vor .	54,867	Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . . 43,712 Thlr.

und

des Kriegsministeriums . . . . . 96,493 „

Sind . . 140,205 Thlr.

angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . . 30,000 Thlr.

und

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . . 25,000 Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und

25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen . . .		150,599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung des Fonds für den Bau des Jahdehafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte

und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwicklung unsrer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modifikationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger, als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6116) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16 Mai 1865.

(No. 6117) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

(No. 6118.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg

(No. 6119.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 31. Mai 1865

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1865.

(No. 6120.) Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.

(No. 6121.) Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1865.

(No. 6122.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regiegierungsbezirks Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

(No. 6123.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

(No. 6124.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1865.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet. und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung

bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

298) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Kourante u. s. w., können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden. Das Porto beträgt 4 Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt. Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil: 1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden; 2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann; 3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungs-Orte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf, und daß 4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Kontravention nicht aussetzt. Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5 Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

299) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860 auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es kann jedoch den Preis Couranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correkturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correkturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w., dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche

keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

300) Der Lehrgang pro 1865/66 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird **am 2. Oktober d. J.** in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 30. September c. von Morgens 8 Uhr stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbeschul-Direktor Kücker beantworten. Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 19 Juli pr. (Amtsblatt pro 1864 Seite 151) Bezug nehmen, bemerken wir noch Folgendes: Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich, und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt. Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben. Wir nehmen dieserhalb auch auf das Amtsblatts-Publikandum vom 27. April a. pr. (Seite 104) Bezug Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die erste und zweite Klasse 16 Thlr. und für die dritte Klasse 12 Thlr. jährlich.

Stettin, den 22. Juli 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

301) Die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer betreffend.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen werden die eingetretenen Veränderungen rücksichtlich der Liegenschaften und Gebäude von den nach den Bestimmungen der durch das Amtsblatt veröffentlichten vorläufigen Anweisungen des Herrn Finanz-Ministers für das Fortschreibungsverfahren vom 17. Januar c. dazu verpflichteten Grundbesitzern überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig und vollständig bei den Fortschreibungsbeamten angemeldet. Den für die Grundbesitzer hieraus entstehenden Weiterungen, und sogar pekuniairen Nachtheilen, wird dadurch erheblicher Vorschub geleistet, daß die einzelnen Ortssteuer-Erheber der ausdrücklichen Vorschrift im §. 19 der Anweisung IV vom 17. Januar c., betreffend das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, entgegen die Steuer nicht ausschließlich von denjenigen einziehen, welche in der Heberolle und der darnach angefertigten Hebeliste als die zur Steuer Verpflichteten angegeben, oder in den im Laufe des Jahres den Ortserhebern Seitens der Fortschreibungsbeamten zugehenden Nachweisungen als die neu hinzugekommenen Steuerzahler bezeichnet sind. Die Ortssteuer-Erheber werden deshalb von Neuem auf jene Vorschrift aufmerksam gemacht, und zu deren Befolgung hierdurch angewiesen. Der besseren Uebersicht wegen lassen wir diejenigen am häufigsten vorkommenden Veränderungen rücksichtlich der Grund- und Gebäudesteuer folgen, welche bei den Fortschreibungsbeamten entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll angemeldet werden müssen.

A. In Betreff der Grundsteuer.

1) Jeder Eigenthumswechsel, sei es, daß ganze Besitzungen oder Höfe oder nur einzelne Theile derselben einen andern Eigenthümer statt desjenigen erhalten, welcher in der Grundsteuer-Mutterrolle und in der Grundsteuer-Heberolle aufgeführt steht. Die eingetretene Veränderung kann sowohl von dem Erwerber, als von dem Veräußerer angemeldet werden (§. 13 und 16 der Anweisung I. vom 17. Januar dieses Jahres) Unterbleibt die Anmeldung, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Grundsteuer-Mutterrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die Anzeige erfolgt.
2) Wenn bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen übergehen, oder umgekehrt. Im ersteren Fall beginnt die Steuerzahlung mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Grundstücke die die Heranziehung zur Grundsteuer bedingenden Eigenschaften erlangt haben, und es wird von da ab die neue Steuer mit dem veranlagten Betrage nacherhoben, wenn die rechtzeitige Anmeldung der eingetretenen Aenderung unterlassen ist. Wird dagegen ein bisher grundsteuer-

pflichtiges Grundstück steuerfrei, so muß die veranlagt gewesene Grundsteuer bis für den Monat einschließlich gezahlt werden, in welchem die Anzeige der eingetretenen Aenderung erfolgte.

3) Das Letztere tritt auch ein, wenn bereits besteuerte Ländereien vorübergehend oder bleibend ertragsunfähig werden.

B. In Betreff der Gebäudesteuer.

Es sind anzumelden:

1) Jeder Eigenthums-Wechsel. Unterbleibt die Anzeige, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Gebäudesteuer-Rolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die Anzeige erfolgt.
2) Wenn bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien treten, so wird die veranlagt gewesene Steuer von dem in der Gebäudesteuer-Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.
3) Wenn bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen treten, z. B. aus einem zur Benutzung für die Landwirthschaft bestimmten Stallgebäude ein Wohnhaus gemacht wird, so ist die zu veranlagende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats zu entrichten, welcher auf den Monat folgt, in welchem sie die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben. Unterbleibt die Anmeldung, so verfällt der Eigenthümer des Gebäudes, wenn dem Staate dadurch Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommende Geldbuße.
4) Wenn gemäß §. 5 No. 2 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 mit 2 Prozent des Nutzungswerthes zur Steuer veranlagte Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung in die Klasse der mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuernden Gebäude treten, so ist die Aenderung binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres anzumelden, in welchem die Veränderung eingetreten ist, und es beginnt die neue Steuer mit dem 1. April desjenigen Jahres, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung eingetreten ist. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so verfällt der Eigenthümer des Gebäudes, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommende Geldbuße; in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.
5) Wenn umgekehrt Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der Klasse der mit vier vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäude in die Klasse der mit zwei vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuernden Gebäude treten, so wird die bisherige höhere Steuer bis zum ersten Tage desjenigen Monats fortentrichtet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung als eingetreten angemeldet worden.
6) Wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerkes oder durch Anbauen eines Gebäudetheils, ferner durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder endlich, wenn Gebäude neu entstehen oder von Grunde aus wieder aufgebaut werden, so muß die Anmeldung bei Vermeidung der sub No. 4 vorstehend angegebenen Geldbußen spätestens drei Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, erfolgen, in welchem die Verbesserung vollendet worden, beziehungsweise die Vergrößerung der Hofräume und Hausgärten stattgefunden hat oder die neuerbauten oder von Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.
7) Wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheiles, ferner durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren, so tritt eine Ermäßigung der Steuer erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden.
8) Wenn Gebäude gänzlich eingehen, so kommt die davon zu entrichtende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem das betreffende Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen worden ist, in Wegfall, sofern die Anmeldung im Laufe desselben Monats erfolgt. Geschieht letzteres nicht, so tritt die Abgangsstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist.

Mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen erwarten wir, daß die betheiligten Grundbesitzer der rechtzeitigen Anmeldung der eingetretenen Veränderungen fortan eine größere Aufmerksamkeit als bisher zuwenden werden. Stettin, den 20. Juli 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

302) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Cramonsdorff, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

303) Das von Stettin nach Kopenhagen jeden Sonnabend 12 Uhr Mittags abgehende Dampfschiff „Stolp" wird vom 1. August c. ab hin und zurück zur Beförderung von Briefpost-Sendungen benutzt werden. Aus Kopenhagen erfolgt der Abgang Mittwoch 2 Uhr Nachmittag.

Stettin, den 26. Juli 1865. Königl. Ober-Post Direktion.

4) anderer Behörden.

304) Dem schifffahrttreibenden Publikum wird hiermit wiederholentlich das Führen von Signallichtern nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1864 und der Verordnung der Königlichen Regierung vom 21. Juli 1864 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 31 de 1864) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die qu. Bestimmungen nicht allein für größere und kleinere Schiffe und Fahrzeuge, sondern auch für Kähne und Böte jeder Art gelten, so wie daß nunmehr die Fälle der Nichtbeachtung derselben behufs Bestrafung zur Anzeige gebracht werden müssen. Bemerkt wird noch, daß die Klempner Wolf (Fischmarkt), Schultz (Frauenstraße), Fach (Langenbrückstraße) und Gilberg (Fischmarkt) Signallaternen, welche der Verordnung entsprechen, vorräthig halten.

Stettin, den 20. Juli 1865. Der Königl. Lootsen-Kommandeur Lieckfeld.

II. Personal-Chronik.

Der Bauführer Rudolph Carl Wilhelm Jonas ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der zum Diakonus in Reetz berufene Prediger Plinzner, bisher in Wittstock, ist zugleich zum Pastor für die Gemeinden Ziegenhagen und Falkenwalde, Synode Jakobshagen, erwählt und in diese Stelle eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Rektor Hauffschild in Zanow ist zum Pastor in Rahnwerder, Synode Jakobshagen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Demmin ist der Lehrer Harms fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Nay ist zum Diakonus und Rektor in Bärwalde ernannt und in sein Aemter eingeführt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1865.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Carl Otto Wilhelm Brunnemann zu Usedom zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Usedom.

II. Angestellt: a. als Auskultatoren 1) der Rechtskandidat Richard Carl Johannes Trieft hierselbst, 2) der Rechtskandidat Max Friedrich Wilhelm Schneider zu Treptow a R.; b. als Büreau-Diätarius 3) der Civil-Supernumerarius August Heinrich Franz Meinecke hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pencun; c. als interimistischer Gefangenwärter 4) der pensionirte Gensdarm Carl Dettmann zu Thorn bei dem Kreisgericht in Greifenberg i. P.; d. als Hülfsbote und Exekutor 5) der invalide Hautboist Franz Kleidzun hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht.

III. Versetzt: 1) der Staatsanwalt Schoene in Anclam in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Strehlen; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Ferdinand Pehlemann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den diesseitigen Bezirk.

IV. Verstorben: der Kreisgerichts-Rath Julius Adolph Reinhold Müller zu Cammin.

V. Pensionirt: 1) der Appellationsgerichts-Bote Joachim Friedrich Pahpe hierselbst; 2) der Kreisgerichts-Gefangenwärter Joachim Friedrich Schmidt zu Greifenberg i P; 3) der Kreiszgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter Johann Gottlieb Homuth zu Fiddichow.

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Kreisrichter Conrad Friedrich Emil Theodor Saraum zu Usedom; 2) der Auskultator Adrian von Enckevort hierselbst.

VII. Aus dem Amte entlassen: der Botenmeister Johann Philipp Meinke bei dem Kreisgericht zu Cammin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 30.

Stettin, den 28. Juli 1865.

Ueber secundäre Eisenbahnen.

„Schwabe über Anlage secundärer Eisenbahnen in Preußen" lautet ein bei Ernst u. Korn in Berlin vor Kurzem publicirtes Werkchen, welches neben einer lehrreichen und umsichtigen Erörterung des Themas vor Allem das Verdienst hat, zur rechten Zeit erschienen zu sein. Es giebt kaum einen populäreren Gegenstand heut zu Tage, als die Eisenbahnfrage. In jedem Städtchen sinnt und combinirt man, wie es wohl zu erreichen sein möchte, eine Eisenstraße am liebsten unmittelbar daran vorbeiführend oder doch mindestens in die Nähe zu bekommen.

Nicht selten treten hierbei die wunderlichsten Combinationen zu Tage, oder es werden die weitgehendsten Ansinnen an die bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften gestellt. Was thut ein Umweg von einer halben Meile, wird gar oft deducirt, wenn es sich darum handelt, den berechtigten Communications-Interessen des Städtchens Rechnung zu tragen, für welche der Besitz der Eisenbahn natürlich eine Lebensfrage ist. Leider kann in sehr vielen Fällen nicht geholfen werden. Noch sind die Maschen des Bahnnetzes zu weit und in vielen Districten noch nicht die Linien erster Ordnung, geschweige denn die Linien zweiter und dritter Ordnung ausgeführt; auch sind die Baukosten gar zu hoch, und zur Rentabilität gehört eine allzubeträchtliche Einnahme. Von Umwegen auf Hauptrouten will aber Niemand mehr etwas wissen. Ja, man betrachtet die vorhandenen als Fehler in der Anlage und beginnt dieselben auszumerzen. Welch ungerechtfertigtes Verlangen, sagt mit Recht das Publikum, daß von allen, eine Bahn passirenden Personen und Sachen den Bewohnern eines Städtchens wegen Jahr aus Jahr ein in Folge des Umwegs eine Abgabe erhoben wird. Kapitalisirt diese Abgabe und Ihr werdet zurückschrecken vor der Größe des Opfers, welches Ihr der Gesammtheit zu Euren Gunsten angesonnen habt; verlangt nicht, daß die große Route zu Euch komme, sucht sie vielmehr auf, schließt Euch an mit einer secundären Bahn nach den Vorschlägen des Herrn Schwabe, welcher die Mittel an die Hand giebt, wie Euch geholfen werden kann, ohne daß Andere darunter leiden. — Derselbe verlangt allerdings, daß Ihr das Interesse an dem Zustandekommen der Bahn thatsächlich bekundet, sei es durch eine unentgeltliche Hergabe des Grund und Bodens für den Bahnkörper, sei es durch Naturalleistungen oder durch Uebernahme theilweiser Zinsgarantie, Aktienzeichnungen ꝛc. Ihr sollt ferner billig bauen, ohne allen Luxus Euch mit Einem Geleise, einer Fahrgeschwindigkeit von 2 bis 3 Meilen in der Stunde begnügen und zufrieden sein, wenn Ihr 2- oder 3mal täglich Fahrgelegenheit habt. Stärkere Steigungen und schärfere Curven, als bei der Hauptbahn üblich, sollen die Planums-Arbeiten verringern, leichterer Oberbau und entsprechende Lokomotiven, am besten in ihren 2 oder 3 Achsen gekuppelte Tendermaschinen, die Anlagekosten vermindern.

Die diesfälligen Andeutungen des Verfassers verdienen gewiß volle Beachtung, es dürfte jedoch zulässig sein, in den Abweichungen von den, bei Hauptbahnen befolgten Grundsätzen des Bahnbaues noch weiter zu gehen, als dies von demselben geschehen ist. Zunächst würden wir die Anwendung von Kurven von 600 Fuß Radius ohne weitere Bedingung zulassen. Sind doch bei der Mehrzahl der Bahnen alle Weichenkurven danach construirt und werden anstandslos selbst von den Lokomotiven des längsten Radstandes passirt. Wie viel mehr wird dies bei den leichten gekuppelten Maschinen der Fall sein, welche der Verfasser mit Recht in Vorschlag bringt, und welche ganz füglich mit einem Radstande bis zu 9 Fuß hergestellt werden können. Es versteht sich dabei von selbst, daß man eine so starke Krümmung nur dann anordnen wird, wenn damit einer besonderen Schwierigkeit, der Herstellung von Bauwerken, stärkeren Erdarbeiten oder kostspieligen Entschädigungen aus dem Wege gegangen werden kann, kurz ein reeller Gewinn zu erreichen steht.

Dasselbe gilt von Steigungen bis zu $1/50$ resp $1/40$, da der Nachtheil einer starken Steigung ein permanenter ist und bei gründlicher Untersuchung des Terrains, wobei die Kosten nicht zu scheuen, oft mit denselben resp. mit wenig höheren Kosten günstigere Steigungen zu gewinnen sind. Daß aus der Richtung der Massentransporte bei der Erörterung der Gefällverhältnisse unter Umständen große Ersparnisse in den Baukosten hergeleitet werden können, bedarf für den Mann von Fach kaum der Erwähnung.

Digitized by Google

Der Vorschlag des Herrn Schwabe, derartige Zweigbahnen nicht allein im Oberbau, sondern auch im Unterbau, wie in den Brücken, Durchlässen, selbst im Grunderwerb definitiv für Ein Geleise zu bemessen, und die Breite der Krone auf etwa 13 Fuß zu beschränken, erscheint ganz sachgemäß. Es dürfte aber gegen die übliche Bauweise auch noch durch Weglassung der häufig ganz entbehrlichen, oft nur sehr mäßigen Nutzen bringenden Absätze in den Böschungen der Dämme und Einschnitte, sowie durch eine Reducirung der 1½ füßigen Anlage der Böschungen in den Einschnitten des gewöhnlichen Terrains auf 1¼ füßige, erheblich gespart werden können.

Als Gewicht der Schienen erscheinen 20 Pfund pro laufenden Fuß ausreichend Man begnüge sich ferner mit einfachen Schleppweichen und abstrahire, wie in England, von Signal- und Beleuchtungs-Vorrichtungen daran. Zum Ueberbau der Brücken wird eine billige Holzconstruction an Stelle von Stein oder Eisen bis auf bessere Zeiten vollkommen ihren Dienst thun.

Den elektrischen Telegraphen wird man nicht entbehren mögen. Derselbe kommt ja überdies dem Publikum für den Depeschenverkehr zu Gute und macht sich hierdurch zum Theil rentabel. Dagegen möchten sowohl die optischen Signale, als die Einfriedigungen und Barrieren ganz entbehrt werden können, wenn die Geschwindigkeit der Züge 2 bis 3 Meilen nicht übersteigt. Nöthigenfalls sind die Maschinen wie bei der Berliner Verbindungsbahn mit mechanischen Glocken zu versehen, welche vor dem Passiren von Wegeübergängen zum Ertönen gebracht werden.

Eine eigentliche Bahnbewachung durch Beamte würde sonach fortfallen und nur eine Anzahl permanenter Arbeiter zur Unterhaltung derselben zu halten sein. Es fehlen daher auch die Wärterhäuser.

Wir sind der Ansicht, daß bei Anwendung eines so sparsamen, auch auf die übrigen Theile der Anlage zu übertragenden Bausystems die Meile derartiger Bahn bei günstigem Terrain ganz füglich für 100,000 Thlr. (ausschließlich der Kosten für Grunderwerb und Betriebsmittel) und wenn außerdem gutes und billiges Material für die Bauwerke und die Beschotterung vorhanden ist, und die Bezugsquellen für Schienen und Schwellen nicht allzu fern sind, noch unter diesem Preise hergestellt werden kann.

Selbstverständlich wird sich der Betrieb den einfacheren Verhältnissen anzupassen haben. So wird das Zugbegleitungspersonal auf diejenigen Personen beschränkt werden dürfen, welche zur Bedienung der Bremsen unbedingt nothwendig sind. Dieselben können die Annahme und Abgabe von Gütern und Gepäck, wie die Bedienung der Personenwagen mit besorgen. Eine zweckmäßige Ausbildung von Bremsmitteln an der Lokomotive wird dazu beitragen, die Stärke des Personals wesentlich zu beschränken.

Besondere Gepäckwagen erscheinen entbehrlich, auch die Bestimmung, daß zwischen Lokomotive und Personenwagen stets ein Gepäck- oder mäßig belasteter Güterwagen eingeschaltet sein muß, wird bei der geringen Geschwindigkeit der Züge fallen gelassen werden können. Erhöhte Perrons mit befestigten Kanten sind nicht nöthig.

Ein eigentlicher Nachtdienst wird zu vermeiden und demgemäß der Winterfahrplan von dem Fahrplan für den Sommer sich zu unterscheiden haben. Eine Uebertragung der Verwaltung an die Direction der zugehörigen Hauptbahn wird den Betriebs-Ausgaben und den allgemeinen Verwaltungskosten zu Gute kommen und wenn es gelingt, sich mit ihr auch wegen Gestellung des Betriebsmaterials zu einigen, das Zustandekommen secundärer Bahnen an sich sehr erleichtern. Interessant sind die in dieser Beziehung gewonnenen Erfahrungen bei den Bezirks-Eisenbahnen im Elsaß, über welche im Staats-Anzeiger vom 16. März cr. eine ausführliche Mittheilung enthalten ist.

Zu denselben hatte beigetragen:

a) der Staat durch baare Subvention und die Französische Ostbahn durch Anfertigung des Oberbaues . . . . . 56 - 68%

b) die Departements mit Hülfe von Anleihen oder von außerordentlichen Auflagen . . . 12—20%

c) die betheiligten Gemeinden . . . . . 6—14%

d) die Kreise aus ihren Fonds, resp. die Prästationen in Geld oder Leistungen . . . . . ½— 5%

Die Ostbahngesellschaft, welcher man den Betrieb angetragen hatte, wollte die Bahnen nur nach gänzlicher Vollendung übernehmen und mit ihrem Betriebsmaterial befahren gegen 80% der Brutto-Einnahme, wobei sie als Minimum (wohl sehr hoch) 12,000 Thlr. pro Meile garantirt verlangte, indem sie auf diese Summe ihre Selbstkosten veranschlagte. Den Verlegenheiten, in welche die Departements durch diese Forderungen geriethen, wurde dadurch ein Ende gemacht, daß die Bahnen im Jahre 1863 in das Netz von 751 Kilometer aufgenommen wurden, welches der Gesellschaft concessionirt und wofür ihr vom Staate einschließlich der Amortisationsquote 4⅔% Rente garantirt war. Danach ist es allerdings mit den Leistungen der Communen und Departements bei diesen Bahnen nicht so weit her, als es nach den in die Oeffentlichkeit gelangten Mittheilungen den Anschein hatte, immerhin hat der Vorgang dazu beigetragen, die Kreise und Departements auf ihre eigenen Hülfsmittel hinzuweisen, um in den Besitz eines an die Hauptbahnen sich anschließenden Netzes secundärer Bahnen zu gelangen. Für das Andere ist es der Staats-Regierung dadurch ans Herz gelegt, durch Gewährung von Unterstützungen, wie bei den Departements-

Straßen, diese Bewegung für das Land nutzbringend zu machen. Auch hofft man, daß sich die französische Regierung entschließt, ein neues Expropriationsgesetz zu erlassen, welches für solche Fälle die Ansprüche der Grundbesitzer auf das richtige Maß zurückführt.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Bezirks-Eisenbahnen des Elsaß und die ökonomischen Eisenbahnen Schottlands in normaler Spurweite hergestellt sind, wie dies auch von Herrn Schwabe im Allgemeinen für secundäre Eisenbahnen empfohlen wird. Es soll damit nicht behauptet werden, daß unter gegebenen Umständen nicht auch Bahnen von geringerer Spurweite, etwa von 36 Zoll, sehr nützlich sein können, z. B. bei reinen Güterbahnen mit ausschließlich innerem Verkehre für Transporte von der Grube zur Hütte oder zum Schiff ꝛc., beziehungsweise, wenn die vornehmlich zur Verladung kommenden Materialien eine Umladung aus Klappwagen, über Sturzbühnen ꝛc. vertragen. Auch können beschränkte und schwierige Terrain-Verhältnisse die schmale Spur angezeigt erscheinen lassen, wie dies bei bedeutenden Strecken in Schweden der Fall gewesen ist.

Im großen Ganzen tritt aber bei den Verhältnissen, wie sich solche in Deutschland entwickelt haben, eine Bahn erst dann in ihre richtige Stellung, wenn sie normalspurig ist. Erst hierdurch wird sie zu Transporten aller Art geeignet, worin der Vorzug der Eisenbahnen unter Anderen vor dem Wasserwege besteht. Grade in der Durchführung übereinstimmender Construktion der Bahn und der Fahrzeuge, welche die Nothwendigkeit von Umladungen ausschließt, liegt ein wesentlicher Faktor für die rasche Entwickelung des Eisenbahnwesens. Noch haben alle Staaten, welche sich Abweichungen hiervon glaubten gestatten zu dürfen, einer nach dem anderen diesen Irrthum zu bereuen und zu redressiren gehabt. Auch für Rußland und Spanien, die letzten Staaten des Kontinents mit abweichender Spurweite, dürfte einst die Stunde der Umkehr schlagen.

Jeder Ort des Kontinents, der das Glück hat, von einer Eisenbahn berührt zu werden, steht in Folge dieses Systems sofort in direkter Schienenverbindung mit ganz Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien ꝛc., mag nun die ihn berührende Bahn erster oder letzter Ordnung sein. Die Vortheile des gegenseitigen Uebergehens der Wagen ist zu eminent, als daß man ihn ohne dringende Noth opfern sollte.

Zum Schluß mag es noch gestattet sein, den Gang zu bezeichnen, welche die Frage der sekundären Eisenbahnen neuerdings in Frankreich genommen hat. Wir benutzen hierbei die Mittheilungen des Moniteur universel vom 30. Mai c.

Die zur Prüfung der Frage niedergesetzte Commission charakterisirt danach sekundäre Bahnen als solche, welche bestimmt sind, Orte von untergeordneter Bedeutung mit den Hauptlinien in Verbindung zu bringen, entweder einem Thale oder einem Plateau folgen und weder hohe Berge, noch große Thäler überschreiten, welche ferner nur von beschränkter Länge, nicht leicht über 4 bis 5½ Meilen sind, und nur geringen Verkehr haben, der im Allgemeinen mit 3 Zügen in jeder Richtung, ohne Nachtdienst, bewältigt werden kann. Bahnen dieser Art würden einen derart eingerichteten Betrieb erhalten, daß ein Zug von einem Ende derselben bis zum andern hin- und zurückgeht, bevor ein zweiter Zug die erste Station verläßt. Ein solches System gewähre dem Publikum jede Garantie der Sicherheit, da ein Begegnen von Zügen nicht möglich sei. Die Geschwindigkeit dürfe nicht größer sein, als 3⅓ Meilen pro Stunde. Sie könne sogar an einzelnen Stellen, z. B. in Kurven von kleinem Halbmesser, noch geringer sein.

Aus dieser Definition der Bedingungen für die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen von lokalem Interesse folge:

1) Grunderwerb und Erdarbeiten nur für Ein Geleise;
2) Entbehrlichkeit der Einfriedigungen und Barrieren an den Wegeübergängen;
3) die größtmöglichste Freiheit in der Anordnung der Gefälle und der Wahl der Radien zu den Kurven;
4) Entbehrlichkeit der Scheiben- und festen Signale und vielleicht des Telegraphen.

Um ein solch ökonomisches System zur Ausführung zu bringen, sei es erforderlich, daß die Ingenieure das Terrain mit einer peinlichen Sorgfalt studirten, und die Gefälle und Kurven aufsuchten, bei denen die Bahn mit einem Minimum von Erdarbeiten dem Terrain folge, und daß dieselben keine irgend erhebliche Ausgabe eintreten ließen, ohne sie mit der Bedeutung des wahrscheinlichen Verkehrs verglichen zu haben.

Unter solchen Bedingungen dürfe man voraussetzen, daß die durchschnittliche Breite des erforderlichen Terrains in vielen Fällen auf 38¼ bis 44½ Fuß eingeschränkt werden könne.

Die Masse der zu bewegenden Erde werde dann nur gering sein und jedenfalls nicht mehr als 4¼ bis 8½ Schachtruthen auf die laufende Ruthe betragen. Derartige Erdarbeiten von nur geringer Höhe würden sich nur wenig setzen und es genüge daher 1¼ Schachtruthe Bettungsmaterial pro laufende Ruthe an Stelle der üblichen 1⅔ Schachtruthen.

Für den Fall eines bedeutenden Verkehrs mit schweren und Ballastgütern habe man zu dem Geleise 22 Pfd. pro Fuß schwere Schienen zu nehmen, welche für den Verkehr schwerer Maschinen und für die Wa-

gen der großen Gesellschaften erforderlich seien. In anderen Fällen werde man mit Vortheil eine engere Spur von 38 bis 42 Fuß mit Schienen von 10½ bis 12½ Pfd. pro Fuß herstellen, auf denen leichtere Maschinen laufen könnten, wie dies in dem Kohlenrevier von Blanzy, Aveyron, Grand-Combe und auf der Belgischen Eisenbahn von Antwerpen nach Gent über Sct. Nikolas der Fall sei.

Die Orléaner Gesellschaft habe für den Transport der in ihren Werkstätten zu Aubin erforderlichen Mineralien eine Eisenbahn von circa 1 Meile erbaut, welche als Muster dienen könne und welche nur 120,000 Thlr. pro Meile gekostet habe. Das Ueberladen der Mineralien von den Wagen der engen Spur auf die der Hauptlinie werde für den Preis von 16⅓ Pfennige pro Tonne von 20 Ctr. bewirkt. Derselbe Geist der Oekonomie müsse auch beim Betriebe walten.

Man halte im Allgemeinen für eine Eisenbahn mit geringem Verkehr eine Betriebs-Ausgabe von 12,000 Thlr. pro Meile für zulässig, aber unter der Bedingung, daß ein Betrag für die Erneuerung der Geleise und des Transportmaterials, sei es als jährliche Rücklage, sei es als Kapital, hinzugefügt werde. Wenn man in Betracht ziehe, daß die sekundären Eisenbahnen mit geringer Geschwindigkeit und mit wenigen Zügen fahren werden, daß der Wächterdienst und die Unterhaltung auf die einfachste Weise und mit der größten Oekonomie gehandhabt werde, daß die Stationen nur ein sehr beschränktes Personal erfordern, daß kein Nachtdienst stattfinde; so dürfe man hoffen, daß das Minimum der Kosten noch geringer, als auf den schottischen Eisenbahnen ausfallen werde. Dies Resultat werde besonders dann erreicht werden, wenn man den Betriebsdienst den großen Gesellschaften übertrage, an deren Netz die Zweigbahn sich anschlösse, was die Generalkosten und in gewissem Maße auch die Kosten der Unterhaltung und der Erneuerung des Materials reduciren könnte. Nichts desto weniger sei es schwierig, die Betriebs-Ausgabe, bei einer Brutto-Einnahme von 14 bis 20,000 Thlr., auf eine geringere Summe als 10,000 Thlr.*) zu veranschlagen.

Unter dieser Voraussetzung müsse in jedem Falle kalkulirt werden, wie hoch nach einer Abschätzung der Einnahmen und der wahrscheinlichen Ausgaben für den Bau, der Beitrag des Departements und der Gemeinden sich belaufen müsse, damit eine genügende Verzinsung für die Kapitalien verbleibe, welche der Concessions-Inhaber oder der Betriebs-Pächter beischaffen müsse. Auch würden die Bedingungen derart modifizirt werden müssen, daß für die Organisation und das Reglement des Betriebes eine große Freiheit gelassen werde. Der Staat könne von dem Post-, dem Militär-, Marine- und Telegraphendienst entbinden, welchen die jetzigen Gesellschaften unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise leisten. Die Befreiung von diesen Verpflichtungen werde gestatten, den Staatszuschuß zu verringern.

Im Uebrigen sei es nothwendig, in gewissen Fällen eine Erhöhung der Tarife über die gegenwärtige Taxe zu gestatten. Auf den reichen und produktiven Routen hätten die mit Umsicht vorgenommenen Tarifermäßigungen zwar eine Steigerung der Brutto-Einnahme im Gefolge, diese Regel möchte jedoch auf einer Linie von schwachem Verkehr und unbedeutender Produktion nicht zutreffen. Hier würden nur Tarife, welche höher als die gewöhnlichen, aber immer noch niedriger, als die Kosten des Transports auf dem Landwege seien, eine genügende Rente ergeben, um dem Unternehmer eine Einnahme zu sichern, welche er bei Anwendung der gewöhnlichen Tarife nicht finden würde. Man könnte auch für den Uebergang über einen Kunstbau, welcher erhöhte Kosten verursacht hat, eine nicht im Verhältnisse zum durchlaufenen Wege, sondern nach der Höhe der für dergleichen Arbeiten aufgewendeten Kosten zu bemessende Tarifirung zulassen und hier eine gewisse suplementaire Anzahl von Meilen in Rechnung ziehen, wie man dies schon für außergewöhnliche Arbeiten gethan habe.

Man sei überzeugt, daß die Gesellschaft, welche die Konzession für das Netz besitzt, an welches sich eine secundäre Eisenbahn anschließen soll, den Betrieb zu billigeren Bedingungen übernehmen könne, als jeder andere. Indessen müsse man sich darauf gefaßt machen, daß man in gewissen Fällen die Concurrenz großer Gesellschaften nur unter der Bedingung werde erlangen können, daß die Einnahmen aus dem Betriebe der Abzweigung mit dem einen oder anderen Hauptnetz zusammen verrechnet würden.

Der auf Grund des Gutachtens der Kommission eingebrachte und demnächst acceptirte Gesetz-Entwurf lautet also:

1) Die mit oder ohne Zuthun der interessirten Eigenthümer, sei es durch die Departements, sei es durch eine oder mehrere Kommunen erbauten secundären Eisenbahnen, sind den nachstehenden Bestimmungen unterworfen:
2) Der Generalrath setzt auf den Vorschlag des Präfekten, die Richtung der secundären Bahnen, die Art und die Bedingungen des Baues, sowie auch die Verträge und die Dispositionen fest, welche den Betrieb sichern sollen.

*) Für deutsche Verhältnisse möchten 6 bis 8000 Thlr genügen.

Die Gemeinnützigkeit wird durch ein im Staatsrathe berathenes Dekret auf die Gutachten der Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten erklärt und die Ausführung gestattet.

Der Präfekt setzt die definitiven Entwürfe nach dem Gutachten des Chef-Ingenieurs fest, bestätigt die Tarife und kontrolirt den Betrieb.

3) Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1836 creirten Geldmittel können zum Theil von den Gemeinden und den Departements zu den Kosten der sekundären Eisenbahnen verwendet werden.

Der Artikel 13 des genannten Gesetzes ist auf den außerordentlichen Steuerzuschlag anwendbar, welchen sich die Gemeinden und Departements für die Ausführung dieser Bahnen auferlegen werden.

4) Die sekundären Eisenbahnen sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1845 über die Polizei der Eisenbahnen bis auf die nachstehenden Beschränkungen unterworfen.

Der Präfekt kann von den Einfriedigungen auf der ganzen oder einem Theil der Bahn dispensiren. Er kann ebenso von der Errichtung von Barrieren an den Kreuzungen wenig frequentirter Wege entbinden.

5) Zur Ausführung sekundärer Bahnen können Subventionen aus Schatzfonds bewilligt werden. Die Höhe derselben kann bis auf ein Viertheil der Kosten steigen, welche der in Betracht kommende Betriebsvertrag zu Lasten der Departements, der Kommunen und der Interessenten läßt.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 4. August 1865.

Patente.

Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

305) Im Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 19. v. Mts. (12547 U), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung 1865 S. 486 ff.) veranlasse ich die Königl. Regierung, die nachstehende Kaiserlich französische Verordnung vom 30. v. Mts. in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Napoléon,

Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,

A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secretaire d'Etat au département de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce que suit:

Article 1. Immediatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les

Napoléon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß:

Auf den Bericht unseres Staatssekretairs, Ministers des Innern;

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14;

Mit Rücksicht auf das Dekret vom 28. März 1852;

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Artikel 1. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssekretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. 2. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssekretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler

ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art: 1 du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la méme époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2 août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une réproduction non autorisée de modè les prussiens, seront égale-

aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk Preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproduzirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproduktionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, das Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen sind.

Art. 3. Nach Ablauf der Art. 2 erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck Preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und konfiszirt werden können.

Art. 4. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Art. 5. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Kultus-Ministerium zu Berlin oder bei der Kanzlei der Preußischen Gesandtschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Spezialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Art. 6. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographien, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduktion Preußischer Muster

ment inventoriés par les soins du département de l'interieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'edition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français interessés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'éntrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1. Les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissemburg et Saint-Louis;

   Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de la Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

   Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;
2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'in-

ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Miniſteriums des Innern verzeichnet werden. Dieſelben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten iſt, benutzt werden.

Art. 7. Die Kupfer, Stiche und Lithographien, ſie mögen nur als einzelne beſtehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zuſammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der geſtochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie ſolche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt ſind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf geſtellt werden, wenn ſie zuvor mit dem Spezialſtempel verſehen worden ſind.

Die zur Vervollſtändigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge ſollen keine Veranlaſſung bieten zu einer Entſchädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. 8. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Franzöſiſchen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen geweſen ſein würden, kann nur ſtattfinden im Einverſtändniß mit den dabei betheiligten Franzöſiſchen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden iſt.

Art. 9. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weiſe aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelaſſen in Gemäßheit des Art. 14 des Vertrags ſowohl für den Eingang, als den direkten Tranſit oder für die Lagerung, nämlich:

1. Die Bücher in franzöſiſcher Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wiſſembourg, St. Louis;

   Durch die nachſtehenden, auf Grund des Dekrets vom 14. März 1863 für alle litterariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Straßburg, Bayonne, Marſeille, Baſtia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

   Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Dekrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieſelbe Prärogative genießen.
2. Die Bücher in jeder andern Sprache als die franzöſiſche durch dieſelben Aemter und außerdem durch die Aemter zu Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang deklarirten Bücher können auch an das Miniſterium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt

térieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2 août 1862.

Art. 11. Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
le ministre de l'intérieur.
La Valette.

werden, um dort in üblicher Weise verifizirt zu werden.

Art. 10. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche im Wege des Beitritts die Stipulationen des Französisch-Preußischen litterarisch und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. 11. Unsere Staatssekretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern, sind, ein Jeder, insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien, am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern.
La Valette.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

306) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe; b) auf dem Wege über Lübeck; c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr, für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden. Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto Ermäßigung ein. Das Porto beträgt: a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen im Sommer 7 Sgr., im Winter 7½ Sgr.; b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen im Sommer 8 Sgr, im Winter 8½ Sgr; c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth (Preußisch Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. im Sommer ¾ Sgr., im Winter ¾ Sgr.; Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl. im Sommer 4 Sgr., im Winter 4½ Sgr.), in Summa im Sommer 4¾ Sgr, im Winter 5¼ Sgr.; d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen (Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. im Sommer ¾ Sgr, im Winter ¾ Sgr.; Norwegisches und See-Porto für je 1 Loth incl. im Sommer 1 Sgr., im Winter 1 Sgr.), in Summa: im Sommer 1¾ Sgr., im Winter 1¾ Sgr. Berlin, den 26. Juli 1865. General Post Amt.

307) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt Gebühr beträgt: a) für Summen bis zu 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr., b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl 4 Sgr Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General Post Amt.

308) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm, in Malmoe Ankunft 1^{29} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7^{43} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe koursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 12. Juli 1865. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

309) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha, sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom

30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außerkourssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen **auf den 12. September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Wir bringen dies auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14. November 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

310) Nachstehender „vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten" wird in Ergänzung der Bestimmungen im §. 3 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten (No. II) vom 17. Januar c., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a) Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§. 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1.	unter 5 Morgen Flächeninhalt	1 Sgr.
2.	von 5—10 „ „	2 „
3.	„ 10—20 „ „	3 „
4.	„ 20—30 „ „	4 „
5.	„ 30—40 „ „	5 „
6.	„ 40—50 „ „	6 „

7. u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b) Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1:6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c) Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8, No. 2 zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d) Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter No. 5 im §. 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e) In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, ingleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (No. 8 im §. 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2. a) Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.),

1. bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 5 Sgr.
2. „ „ von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . . 7 Sgr.
3. „ „ von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr. . . . . 10 Sgr.

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1. zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird. . . . . 5 Sgr.

II. für je hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktions- (Stations-) Linien:

A. in dem Falle zu I, A. . . . . 30 Sgr.
B. in dem Falle zu I, B . . . . . 10 Sgr.

b) Findet die Naturabtheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a. I. A., und a. II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a. I. B. und a. II. B. herab gewährt werden.

c) Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzunessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a, beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d) Bei den Gebühren zu a. II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a) Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . . 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2 zu a. II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§. 5. a) Die Sätze der §§. 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b) Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächenverhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2 zu a. I. A. und a. II. A, sowie im §. 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c) Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vgl. §. 2 zu a. II.)

d) Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2 zu a. II. A, beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr

für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§ 8. Die Sätze der §§. 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens $1^2/_3$ Thalern zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865. Der Finanz-Minister.

311) Mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Stand der Erndte wird die Eröffnung der niedern Jagd im laufenden Jahr auf den 21. August c. festgesetzt.

Stettin, den 1. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

312) Unter den Schafen des Guts-Vorwerks Wismar, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 1. August 1865 Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

313) Unter den Schafen des Vorwerks Idashoff, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

314) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Grassee, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Nach der Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle für den Regierungs-Bezirk Stettin für das Jahr 1864 sind:

I. Geboren incl. todtgeboren: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 8872 Kinder, darunter 1030 uneheliche; b) bei der Civil-Bevölkerung des platten Landes des Reg.-Bezirks 19,298 Kinder, darunter 1880 uneheliche; c) bei der Militär-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 185 Kinder; überhaupt 28,355 Kinder, darunter 2910 uneheliche, und fallen hiervon nach den Monaten: 1) auf den Monat Januar 2829, 2) Februar 2394, 3) März 2424, 4) April 2079, 5) Mai 2147, 6) Juni 2022, 7) Juli 2183, 8) August 2358, 9) September 2593, 10) October 2396, 11) November 2506, 12) Dezember 2424 Geburten. Nach dem Geschlecht theilt sich die Gesammtsumme der Geborenen in 14,514 Knaben, darunter 1508 uneheliche; in 13,841 Mädchen, darunter 1402 uneheliche; und nach der Religion der Eltern in: 27,418 Evangelische, 411 Alt Lutheraner, 36 Reformirte, 140 Katholiken, 101 Dissidenten, 249 Juden. Mehrgeburten sind überhaupt 355 vorgekommen, davon 352 Zwillings-Geburten und 3 Drillings Geburten.

II. Getraut wurden: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten 1772 Ehepaare; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande 3713 Ehepaare; c) Mischehen kamen vor 21 Ehepaare; d) bei der Militär-Bevölkerung wurden getraut 94 Ehepaare; überhaupt also 5600 Ehepaare

III Gestorben incl. todtgeboren sind: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs Bezirks 6520 Personen; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande des Regierungs Bezirks 10,010 Personen; c) bei der Militär Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 166 Personen; zusammen 16,696 Personen; und sind sonach im Jahre 1864 11,659 Personen mehr geboren als gestorben. Unter andern sind von den Gestorbenen: A. todtgeboren: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 389 Kinder,

darunter 85 uneheliche; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks 732 Kinder, darunter 76 uneheliche; c) bei der Militär-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 5 Kinder; überhaupt 1126 Kinder, darunter 161 uneheliche. B. Gestorben unter 1 Jahr alt: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 1851 Kinder, darunter 344 uneheliche; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks 2945 Kinder, darunter 393 uneheliche; c) bei der Militär-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks 33 Kinder; überhaupt 4829 Kinder, darunter 737 uneheliche. Den Tod durch Selbstmord haben sich 117 Personen gegeben, wovon 91 männlichen Geschlechts incl. 11 bei der Militär-Bevölkerung, und 26 weiblichen Geschlechts incl. 2 bei der Militär-Bevölkerung. Durch Mord und Todtschlag kamen 15 Personen ums Leben, darunter 9 männlichen Geschlechts incl 2 bei der Militär-Bevölkerung, und 6 weiblichen Geschlechts. Durch allerlei Unglücksfälle fanden einen gewaltsamen Tod 288 Personen. Diese vertheilen sich: a) auf die Civil-Bevölkerung in den Städten mit 90 männlichen, 18 weiblichen; b) auf die Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande mit 139 männlichen, 32 weiblichen; c) auf die Militär-Bevölkerung mit 7 männlichen und 2 weiblichen Personen. Bei der Niederkunft und im Kindbett sind gestorben: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten des Regierungs-Bezirks 65 Mütter; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks 138 Mütter; c) bei der Militär-Bevölkerung des Regierungs Bezirks 2 Mütter; überhaupt also 205 Mütter. An den Pocken starben 307 Personen männlichen und 305 Personen weiblichen Geschlechts, überhaupt 612 Personen incl. 1 Person männl. Geschlechts bei der Militär-Bevölkerung. Durch Wasserscheu oder Hundswuth fanden den Tod 8 Personen männlichen und 14 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 22 Personen, incl. 1 Person männlichen Geschlechts bei der Militär-Bevölkerung. Durch plötzliche Krankheitszufälle kamen ums Leben: a) bei der Civil-Bevölkerung in den Städten 292 männliche, 222 weibliche Personen; b) bei der Civil-Bevölkerung auf dem platten Lande 379 männliche, 286 weibliche Personen; c) bei der Militär-Bevölkerung 13 männliche, 2 weibliche Personen; überhaupt 684 männliche, 510 weibliche = 1194 Personen. Die übrigen Personen sind an Lebensschwäche bald nach der Geburt, an Altersschwäche, an sonstigen innern acuten, an innern chronischen, an äußeren und an unbestimmten Krankheiten gestorben. Von den Verstorbenen incl. bei der Militär-Bevölkerung waren: 1) Unverheirathet und niemals verheirathet gewesen 552 männliche, 568 weibliche Personen; 2) Verheirathet 2070 männliche, 1649 weibliche Personen; 3) Verwittwet 757 männliche, 1328 weibliche Personen; 4) Geschieden und nicht wieder verheirathet 11 männliche, 34 weibliche Personen; und endlich fallen die verschiedenen Todesfälle nach den Monaten: 1) auf den Monat Januar mit 1672 Todesfälle; 2) Februar mit 1401; 3) März mit 1550; 4) April mit 1618; 5) Mai mit 1599; 6) Juni mit 1327; 7) Juli mit 1224; 8) August mit 1186; 9) September mit 1121; 10) Oktober mit 1236; 11) November mit 1293; 12) Dezember mit 1469 Todesfälle.

Stettin, den 15. Juli 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

316) Mit dem 1. September c werden in den Orten Damnitz, (Kreis Pyritz) und Gr.-Mellen, (Kreis Saatzig) Post Expeditionen II. Klasse errichtet, von welchen die erstere von der Personenpost zwischen Pyritz und Stargard i. Pomm. berührt wird, die letztere dagegen mit Nörenberg tägliche Postverbindung für Briefe, Gelder und Packete erhält. Den Landbestellbezirken dieser Postanstalten werden folgende Ortschaften zugetheilt: I. dem von Damnitz. a) bisher zu Pyritz gehörig: Gr.-Schönfeld und Werben, b) bisher zu Stargard i. Pomm. gehörig: außer Damnitz selbst, Baraims-Cunow, Buslar, Klemmen, Hufenitz, Gr.-Küssow, Margarethenhof, Neu-Prilipp, Sallenthin, Schönbrunn, Tiedenfelde, Wallendorf und Warnitz; II. dem von Gr.-Mellen a) bisher zu Jakobshagen gehörig: Butow und Carlsruh, b) bisher zu Nörenberg gehörig: außer Gr.-Mellen selbst, Grützort und Zehrten, c) bisher zu Mittelfelde gehörig: Blockhaus, Eichort und Rahnwerder, und d) bisher zu Reetz gehörig: Gabbert, Gr.-Silber, Henriettenfelde und Kl. Spiegel.

Stettin, den 25. Juli 1865 Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

317) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn S. Hirsch in Stettin die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 Litr. D. No. 2,529 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn ꝛc. Hirsch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 26. Juli 1865. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

318) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1865—66 an der Königlicher Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1865.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Encyklopädische Einleitung in's theologische Studium trägt Prof. Vogt, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich vor. — Geschichte des Volkes Israel, Prof. Dieftel, fünfmal von 12—1, privatim. — Erklärung des Jesaias, derselbe, fünfmal von 5—6, privatim. — Erklärung der synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. — Biblische Theologie des Neuen Testaments, derselbe, viermal von 12—1, privatim. — Der Kirchengeschichte dritten Theil, Prof. Reuter, sechsmal von 9—10, privatim. — Die Dogmengeschichte des Mittelalters vom elften Jahrhundert an, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Die christliche Glaubenslehre, für Zuhörer aller Fakultäten, Prof. Hanne, zweimal wöchentlich, Dienstags und Freitags von 5—6 öffentlich. — Die christliche Ethik, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim. — Der praktischen Theologie ersten Theil, Prof. Hanne, fünfmal von 12—1, privatim. — Die dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt Dienstags von 6—7. — Die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Dieftel Freitags von 6—7. — In Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler Donnerstags von 6—7. — Die kirchen- und dogmengeschichtlichen hält Prof. Reuter Montags von 6—8. — In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5 gehalten werden. — Die katechetischen Uebungen wird Prof. Hanne Mittwochs von 2—3 und Abends von 6—8 halten.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopaedie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Examinatorien über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Römischen Civilprozeß, Prof. Witte, Mittwochs von 11—12, öffentlich. — Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, derselbe, viermal wöchentlich von 10—12, privatim. — Römisches Erbrecht, derselbe, Mittwochs von 10—11 und Sonnabends von 10—12, privatim. — Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 9—11, Dienstags und Freitags von 9—12, privatim. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—12, privatim. — Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. — Ueber Geschworenengerichte, derselbe, einmal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Criminalprozeß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. — Gemeinen und Preußischen bürgerlichen Prozeß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Eherecht, derselbe, zu gelegener Stunde, öffentlich — Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich — Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1, öffentlich — Processualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Mittwochs von 11—1, privatim.

Medicin. Die gesammte Anatomie, viermal von 8½—9 und sechsmal von 10—11, Professor Budge, privatim. — Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. — Anatomie des Gehirns und Rückenmarkes, Freitags von 9—10, derselbe, öffentlich. — Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. — Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim. — Repetitorium der systematischen Anatomie, an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, Dr. Landois, privatissime. — Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim. — Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 3—4, Dr. Hertz, privatim. — Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Arznei-Verordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. — Repetitorium über spezielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. — Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. — Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, einmal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde, Prof. Grohe, öffentlich. — Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Praktischer Cursus der patholo-

gischen Anatomie und Physiologie Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim. — Ueber die angeborenen Krankheiten (Mißbildungen), einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, Dr. Hertz, öffentlich. — Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim. — Orthopädische Krankheiten, mit klinischen Demonstrationen, Donnerstags u. Freitags von 3—4, Dr. Eulenburg, privatim. — Allgemeine und spezielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Barbeleben, privatim. — Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Repetitorium der Akiurgie uud Chirurgie, Montags bis Freitags von 5—6, Dr. Eulenburg, privatissime. — Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 5—6, Dr. Schirmer, privatim. — Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, priv. — Demonstrationen der vorkommenden Fälle von Hautkrankheiten und Syphilis, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. — Specielle Pathologie und Therapie 2. Theil (Krankheiten der Unterleibsorgane, sowie Allgemeine Krankheiten), Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. — Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Ueber Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Ueber medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Grundriß der Geschichte der Medicin, Sonnabends von 5—6, Dr. Eulenburg, öffentl. — Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends 12—1, Prof. Mosler, öffentlich. — Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, derselbe, privatim. — Chirurgische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Barbeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Psychologie und Anthropologie, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 5—6, priv. — Aesthetik, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Ueber die Principien des Protestantismus und des Katholicismus, derselbe, zweimal wöchentlich Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Geschichte der Philosophie, Prof. George, in den fünf ersten Tagen der Woche von 8—9, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Analytische Theorie der Linien der zweiten Ordnung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Höhere Algebra (Theorie der Gleichungen), Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Theorie der elliptischen Funktionen, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Uebungen im mathematischen Seminar, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich — Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger Sonnabends von 9—11, öffentlich

Naturwissenschaften. Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Montags von 5—7 öffentlich. — Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12, privatim. — Ueber Beziehungen zwischen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Körper, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Organische Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 2—3, privatim. — Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Analytische Chemie, Prof. Schwanert, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, öffentlich. — Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Ueber Ausmittelung der Gifte für forensische Zwecke, Dr. Otto, in der ersten Hälfte des Semesters Montags von 4—6, öffentlich. — Repetitorium der anorganischen und organischen Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim. — Ueber Bereitung, Prüfung und physiologische Bedeutung der Nahrungsmittel, derselbe, einmal in der Woche, öffentlich. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil) derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Geschichte der

Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. — Allgemeine und spezielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich Sonnabends von 5—7, öffentlich. — Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich. — Medicinische Botanik und botanische Pharmacognosie, derselbe, dreimal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim. — Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich, von 6—7, privatim. — Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, privatim. — Ueber Kryptogamen mit Demonstrationen, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Geschichte der Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Die Geschichte Deutschlands, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Ueber den Zustand Europas vor der Französischen Revolution, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich. — Die Uebungen des historischen Seminars leiten Prof. Hirsch und Prof. Usinger, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Historische Uebungen wird Prof. Usinger, wie bisher Freitags um 5 Uhr öffentlich leiten. — Preußische Geschichte, Dr. Pertz, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, dreimal wöchentlich Montags, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim. — Paläographische Uebungen wird derselbe einmal wöchentlich veranstalten zu noch zu bestimmender Zeit, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Ueber die Mittel zur Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen und über öffentliche Armenpflege, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere volkswirthschaftliche Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Die Gnomen des Theognis erklärt Prof Schömann im philologischen Seminar, Mittwochs und Sonnabends von 11—12. — Demosthenes Rede gegen Meidias erklärt Prof. Susemihl, Sonnabends von 8—10, öffentlich. — Griechische Litteraturgeschichte, zweiter Theil, derselbe, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Römische Staatsalterthümer, Prof. Schömann, wöchentlich sechsmal von 10—11, privatim. — Plautus' Pseudulus erklärt Prof Usener, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Plautinische Metrik und Prosodie, derselbe, Mittwochs von 9—10, öffentlich. — Im philologischen Seminar wird derselbe das 1. Buch des Lucrez erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. — Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. — Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. — Angelsächsische Grammatik und ausgewählte Abschnitte des Beowulf, Prof. Hozfer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Den Gregorius Hartmanns von Aue erklärt derselbe nach Lachmann's Ausgabe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Sanskrit lehrt mit Vergleichung der verwandten Sprachen, derselbe, zweimal von 4—5, öffentlich. — Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Hebräische Grammatik für Anfänger trägt derselbe vor, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim. — Den Propheten Hosea erklärt derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. — Anfangsgründe des Persischen, derselbe, zweistündig, privatim.

Neuere Sprachen. Einleitung in das Studium der neueren Sprachen, nach seinem Lehrbuche: „Encyklopädie des philologischen Studiums" ꝛc., Lektor Dr Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Voltaire's Siècle de Louis XIV (ed Bry) derselbe, Mittwochs von 2—4, öffentlich. — Englische Syntax nach seiner Grammatik (3. Aufl), in Verbindung mit Lektüre aus seinem Lesebuche (2. Aufl.), derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. — Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. — Italiänische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. — Ueber die Formen der Instrumentalmusik, derselbe, zweimal, privatim. — Gesangunterricht, ertheilt derselbe, privatim — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. — Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Digitized by Google

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Dieftel, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Bekker, Wieding und Franklin. — Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr Landois — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. Verwaltungs-Inspektor: Kikhefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg, Dr. Reschop. Unterärzte: Lohmer und Sauerwald. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Heineke. — Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Krabler. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Zabel. Unterarzt: Dr. Piper. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. — Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Konservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Direktor: Professor Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. Maercker. — Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Usener. — Historisches Seminar, geleitet von Prof. Hirsch und Prof. Usinger. — Akademische Kunstsammlung. Vorsteher z. Z. Prof. Usener. — Sammlungen vaterländischer Alterthümer. Vorsteher z. Z derselbe. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6. 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Sequitz, Freitags und Sonnabends von 10—12. 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, derselbe, Donnerstags von 6—7. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Erster Theil, derselbe, Donnerstags von 8—10. 7) Rindviehzucht, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 8) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12. 9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10. 15) Praktische Demonstrationen in oekonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden 16) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10 bis 12. 18) Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe und Dr. Scholz, Assistent, Dienstags und Freitags von 2—6. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4. 20) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4—5. 21) Mikroskopisch Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 22) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, Mittwochs von 10—11. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, Erster Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4. 26) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, privatim, in zu be

stimmenden Stunden. 27) Analytische Chemie, derselbe, Montags von 4—6, privatim. 28) Mineralogie und Geognosie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, privatim. 29) Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

In Demmin ist der Lehrer Lundmann fest angestellt.

Der bisherige Bürgermeister in Pollnow, Gustav Brodzina, ist zum Bürgermeister der Stadt Pyritz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Greifenhagen sind zu Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarien gewählt und bestätigt: für den 11. Bezirk der Schulze Grünberg zu Mühlenbeck, für den 13. Bezirk der Schulze Falckenberg zu Kuhblanck.

Der Bade-Inspektor Gustav Sommerfeld zu Heringsdorf ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter des Rittergutes Gothen mit den dazu gehörigen Ortschaften Ahlbeck a. A., Heringsdorf und Neuhof mit Neukrug bestellt.

Der frühere Oberförster zu Peisterwitz, von Spangenberg, ist zum Königl. Forst-Inspektor des Inspektions-Bezirks Stettin-Wollin, sowie zum Mitgliede des Regierungs-Kollegii in Stettin ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen interimistischen Kämmerers Ruth zu Gollnow ist der Rathsherr Kruspi daselbst kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Loepel daselbst vom 1. August c. ab ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1865.

I. Befördert: a) zu Gerichts-Assessoren 1) der Appellationsgerichts Referendarius Dr. juris Otto Friedrich Gierke hierselbst, 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. juris Gustav Friedrich Schönberg hierselbst; b) zu Appellationsgerichts-Referendarien 3) der Auskultator August Hermann Friedrich Buhß zu Anclam, 4) der Auskultator Ernst Ludwig Preusser hierselbst.

II Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Ernst Alexander Dietrich Genz zu Wollin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin, 2) der Bote und Exekutor Johann Gottlieb Künzel zu Cammin zum ersten Gerichtsdiener bei dem dortigen Kreis-Gericht.

III. Angestellt: 1) der Eisenbahn-Bureau Gehülfe Hermann Julius Schaeffer zu Berlin als Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte, 2) der invalide Sergeant Gustav Kinsky hierselbst als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin, 3) der Strafanstalts-Aufseher Carl Kühl zu Naugard als Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht hierselbst.

IV. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Paul Alexander Kirstein zu Anclam in das Departement des Kammergerichts zu Berlin, 2) der Kammergerichts Referendarius Eduard Emil Heinrich Koch zu Berlin in das diesseitige Departement.

V. Verstorben: 1) der Kreisgerichts Rath Friedrich Wilhelm Wenzel zu Cammin, 2) der Rechtsanwalt und Notarius, Justizrath Anton Theodor Alker hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 32.

Stettin, den 11. August 1865.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

319) In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch incl. oder 75 Thalern Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt: a) für Summen bis zu 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr., b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thaler Preußisch incl. 4 Sgr. Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen. Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird. Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet. Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18½ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

320) Bekanntmachung, betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter No. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 eröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden: 1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension . Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 5 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unterofffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu. Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er im 1. Oktober d. J die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr Bataillons Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben. Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden. 2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren. Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden. 3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem

neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden. 4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens im höheren Grad erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden. 5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz Sammlung pro 1863 No. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen: a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair Ehrenzeichens befinden (unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen); b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind; c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben; d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist. Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden. 6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806—1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königl. Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militär-Behörden, sondern an die zuständigen Civil-Behörden, d. h. an die Königl. Landraths-Aemter, resp. an die Königl. Regierungen und das Königl. Ministerium des Innern zu richten. 7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militär-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden. Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militär-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zwecke mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache“ und mit dem Namen des Absenders auf dem Kouvert versehen sein. Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von

allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden. Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

2) der Königlichen Regierung.

321) In Bezug auf die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate ist höheren Orts eine anderweite berichtigte und vervollständigte Nachweisung aufgestellt und uns zur Beachtung bei Prüfung und Feststellung der Fuhrkosten-Liquidationen für Dienstreisen zugefertigt worden. Wir bringen aus dieser Nachweisung die Dampfboots-Course auf der Oder, der Peene, dem Stettiner Haff und den Stralsunder Binnengewässern; ferner von Stettin und Stralsund seewärts nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß:

Stationen.	Entfernung im Einzelnen Meilen.	Entfernung im Ganzen Meilen.
1. Frankfurt-Stettin.		
von Frankfurt a. d. O.		
nach Lebus	1,50	1,50
Göritz	1,75	3,25
Cüstrin	1,75	5,00
Kienitz	2,25	7,25
Zellin	1,25	8,50
Güstebiese	0,62	9,12
Zäckeritzer Fähre	0,75	9,87
Glietzener Fähre	1,50	11,37
Bellinchen	1,63	13,00
Kriewen	1,75	14,75
Schwedt	1,25	16,00
Fiddichow	1,50	17,50
Garz	1,50	19,00
Stettin	4,00	23,00
2. Stettin-Greifenhagen	—	3,00
3. Stettin-Anclam-Demmin-Malchin.		
von Stettin		
nach Ueckermünde	9,00	9,00
Usedom	2,25	11,25
Anclam	2,50	13,75
Jarmen	3,50	17,25
Loitz	2,50	19,75
Demmin	1,75	21,50
Malchin	4,00	25,50
4. Stettin-Neuwarp.		
von Stettin		
nach Pölitz	2,50	2,50
Jasenitz	0,75	3,25
Neuwarp	4,75	8,00
5. Stettin-Stepenitz	—	3,75
6. Stettin-Cammin.		
von Stettin		
nach Wollin	7,25	7,25
Cammin	2,75	10,00
7. Stettin-Swinemünde	—	10,00
8. Swinemünde-Stralsund.		
von Swinemünde		
nach Lauterbach (Putbus)	10,50	10,50
Stralsund	5,75	16,25
(von Swinemünde nach Stralsund direkt 13,64 Meilen.)		
9. Swinemünde-Greifswald	—	11,54
10. Swinemünde-Königsberg i. Pr.		
von Swinemünde		
nach Pillau	53,23	53,23
Königsberg i. Pr.	6,00	59,23
11. Swinemünde-Kopenhagen	—	32,0
12. Stralsund-Ralswieck.		
von Stralsund		
nach Schaprode	3,12	3,12
Wittower Fähre	1,50	4,62
Breege	1,50	6,12
Polchow	1,63	7,75
Ralswieck	1,00	8,75
(Stralsund-Polchow direkt 7,13 Meilen.)		
(Stralsund-Ralswieck direkt 7,75 Meil.)		
13. Stralsund-Wieck a. Dars.		
a. über Zingst (direkt)		
von Stralsund		
nach Zingst direkt	6,00	6,00
Wieck a. Dars	1,00	7,00
b. über Barth und Zingst		
von Stralsund		
nach Barth	5,50	5,50
Zingst	1,25	6,75
Wieck a. Dars	1,00	7,75
14. Greifswald-Lauterbach	—	4,21
15. Stralsund-Malmoe	—	22,38

Stettin, den 5. August 1865. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

322) Die in der Fabrik von Baecker & Blume zu Gartz a. O. angefertigte Asphalt-Stein-Pappe zur Dachbedeckung ist rücksichtlich ihrer Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir auf den Antrag der Fabrikanten zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Fabrikat gedeckten Dächer im Sinne der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen zu den feuersicheren zu rechnen sind. Die aus dieser Fabrik hervorgehenden Dachpappen werden mit dem Fabrikstempel:

Konzessionirte feuersichere Asphalt-Stein-Pappen zur Dachbedeckung aus der Fabrik von Baecker & Blume in Gartz a. O.

versehen. Stettin, den 3. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

323) In dem an der Poststraße zwischen Bahn und Königsberg N.-M. und zwar 1¾ Meilen von ersterem und 1½ Meilen von letzterem entfernt gelegenen Orte Thaensdorf, Kreis Greifenhagen, wird mit dem 1. September eine Post-Expedition II. Klasse errichtet. Dem Landbestellbezirke dieser Post-Anstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt: a. bisher zum Bezirke von Bahn gehörig: Vorwerk Colbitz, Mühle und Försterei Dolgensee, Vorwerk Pankow, Försterei Pinnesee, Selchow mit Försterei, und Wildenbruch; b. bisher zum Bezirke von Königsberg N.-M. gehörig: Jädersdorf nebst Mühle, Jägersfelde, Selchower und Streesower Mühle, und c bisher zu Schönfließ gehörig: außer Thaensdorf selbst, Streesower Vorwerk.

Stettin, den 5. August 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

324) Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. Juli c. dem Kaufmann Herrn S. Hirsch in Stettin abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1853 Lit. D No. 2529 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 7. August 1865. Königl Kontrole der Staatspapiere.

325) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrn S. Hirsch in Stettin die Schuld-Verschreibung der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848 Lit. C No. 32137 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Hirsch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 7. August 1865. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

326) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Direktor Dr. Hartstein. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Landwirthschaftliche Buchführung. Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. — Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Erläuterungen, Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Experimental-Physik: Dr. Müllner. — Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. M Freytag. — Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. — Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie. Pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Sachs. — Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. — Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Kleinen. — Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paserow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 33.

Stettin, den 18. August 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6125.) Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1865.

(No. 6126) Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

(No. 6127.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

(No. 6128.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

(No. 6129) Allerhöchster Erlaß vom 14 Inni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

(No. 6130) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

(No. 6131) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1865.

(No. 6132) Gesetz, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

(No. 6133) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

(No. 6134.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1865.

(No. 6135) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

(No. 6136.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1.500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

(No. 6137) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

(No. 6138.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1865.

(No. 6139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

(No. 6140.) Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

(No. 6141.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1865.

Patente.

Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttendirektor Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Kupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

327) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt. Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt: a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe; b) auf dem Wege über Lübeck; c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer. Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, so weit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird. Das Gesammtporto beträgt: für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark 3 Sgr, für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark 4 Sgr. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten. Zur Beförderung mit der **Fahrpost** werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden. Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco

bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen. Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft. In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Correspondenz nach und aus **Norwegen**, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt: a) für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen im Sommer 7 Sgr., im Winter 7½ Sgr.; b) für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen im Sommer 8 Sgr., im Winter 8½ Sgr.; c) für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth (Preußisch Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. im Sommer ¾ Sgr., im Winter ¾ Sgr.; Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl. im Sommer 4 Sgr., im Winter 4½ Sgr.), in Summa im Sommer 4¾ Sgr., im Winter 5¼ Sgr.; d) für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen (Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl. im Sommer ¾ Sgr., im Winter ¾ Sgr.; Norwegisches und See-Porto für je 1 Loth incl. im Sommer 1 Sgr., im Winter 1 Sgr.), in Summa: im Sommer 1¾ Sgr., im Winter 1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

328) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen **Stralsund** und **Malmoe** eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung **täglich** stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar: Richtung aus Deutschland nach Schweden. Aus Berlin per Eisenbahn 5^{35} Uhr Nachm., aus Stettin per Eisenbahn 7^{43} Uhr Abends, in Stralsund Ankunft 11^{57} Uhr Abends. (Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh, Ankunft in Malmoe Mittags; Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachm., Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12^{48} Uhr, Ankunft in Stockholm am andern Nachm. 5^{45} Uhr. (Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.) Richtung aus Schweden nach Deutschland. Aus Stockholm per Eisenbahn 6^{6} Uhr früh, aus Gothenburg per Eisenbahn 11^{12} Uhr Vorm., in Malmoe Ankunft 1^{20} Uhr Nachts. (Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.) Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh, Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vorm. (Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.) Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12^{45} Uhr Mittags, Ankunft in Stettin 4^{35} Uhr Nachm. (Anschluß nach Cöslin, Kreuz.) Ankunft in Berlin 6^{30} Uhr Nachm. (Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden.) Anschlüsse in Berlin: 7^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.); 7^{45} Uhr Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.); 8^{15} Uhr Abends Kourierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.); 10^{45} Uhr Abends Kourierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.); 11 Uhr Abends Kourierzug nach Hamburg; 11^{5} Uhr Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.). Die zwischen Stralsund und Malmoe koursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen fünfmal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

329) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse

ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren. Die Taxe beträgt: 3/4 Sgr. für je 2 1/2 Loth incl. — Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt: a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr., b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein. Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

330) Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommando's (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommando's des Garde-Korps*) namentliche Listen erhalten: a. der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben; b. der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener; c. derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben; d. derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben. Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Kontrol-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen. Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Korps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen. Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt No. 4 vom 28 Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im § 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thaler monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden. Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden. Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6. b. bb. des Statuts der Kronprinz Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der

Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des Dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp Stellenverleiher zu befördern

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N) ñten N. N. Landwehr-Regiments No. Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungsbezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse.	Die Unterstützung wird erachtet als:				
	A.	B.	C	vorgeschlagen in Höhe von monatlich	
Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit	dringend nothwendig.	nothwendig	wünschenswerth.	Rt.	Bemerkungen.

Digitized by Google

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

n tes Bataillon (N N.) n ten N. N. Landwehr-Regiments No. Kreis N. N.

1.	2	3.	4.	5.
a. Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b. Ort . . c. Datum. d. Ursache } des Todes.	a. Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b. Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6.	7.	8.	9.				10.
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder ꝛc.	a Ob der Gebliebene od Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als: A dringend nothwendig.	B nothwendig	C wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Rtl.	Bemerkungen.

331) Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

332) Verschiedene Unfälle, welche auf den im Haff befindlichen Schaaren vorgekommen sind, veranlassen uns, das betheiligte Publikum verwarnend darauf aufmerksam zu machen, daß im Haff außer dem durch Tonnen, Wethen, Baaken und Leuchtschiffe besonders bezeichneten Fahrwasser keine eigentliche Fahrt besteht. Schiffer und Fischer, welche außerhalb des markirten Fahrwassers fahren, thun dies lediglich auf ihre Gefahr und haben bei Unfällen hiernach keinen Grund zu Beschwerden oder Entschädigungs-Ansprüchen. In Bezug auf die Schaare wird hiermit noch besonders zur Beachtung gebracht, daß sich, außer den natürlichen Untiefen, auf denselben auch noch viele andere Schifffahrts-Hindernisse, wie Steine, Wracke, Baumstämme ꝛc. in großer Anzahl befinden und daß es nicht thunlich ist, solche mit Marken zu bezeichnen oder wohl ganz zu beseitigen.

Stettin, den 14. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

333) Für den Bezirk des Königl. Domainen-Amtes Stettin wird vom 1. September d. J. ab ein besonderes Königl. Domainen-Amt errichtet, welchem die bisher zum Bezirke des Domainen-Rent-Amtes in Jasenitz gehörigen Ortschaften Stolzenhagen, Gotzlow, Glienken und Kratzwieck zugelegt werden. Die Verwaltung des Königl. Domainen-Amtes Stettin ist dem Bürgermeister Rosenow in Freienwalde i. Pomm., unter Anweisung seines Wohnsitzes in Stettin, interimistisch übertragen worden. Stettin, den 11. August 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

334) Auf Grund des Erlasses der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. Juli c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den im Herbste zur Reserve entlassenen Mannschaften gestattet ist, innerhalb 14 Tagen nach ihrem Eintreffen in der Heimath bei der Ortsbehörde

ihre Zurückstellung hinter die siebente Altersklasse zu beantragen, und daß die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen ermächtigt sind, auf derartige — voraussichtlich nicht sehr zahlreiche — Gesuche schriftlich zu verfügen. Die getroffenen Entscheidungen bleiben bis zum nächsten Klassifikationstermin in Kraft.

Stettin, den 7. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

335) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths das Kirchspiel Buddenbrock zum 1. Oktober c. von der Parochie Paculent, Greifenhagener Synode, abgetrennt und mit dem Kirchspiele Kronheide unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt wird. Stettin, den 27. Juli 1865.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

336) Der in den Tagen vom 30. und 31. v. Mts. in der Oberförsterei Falkenwalde stattgehabte bedeutende Waldbrand ist muthmaßlich durch böswilliges Anzünden veranlaßt worden. Derjenige, welcher den Thäter so nachweist, daß der Letztere zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden kann, erhält „Funfzig Thaler" Belohnung. Stettin, den 11. August 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

337) Vom **20. d. Mts.** ab werden auf der Ostbahn a. Sämereien aller Art ohne Rücksicht auf die Verpackung in Säcken oder Tonnen ꝛc. mit Ausnahme der weiterhin erwähnten Oelsaaten zur ermäßigten Klasse A, dagegen b. Oelsaaten, als: Raps, Rübsen, Senf- und Leinsaat, wie Hanfkörner ohne Unterschied der Verpackung in Säcken, Tonnen ꝛc. zur ermäßigten Klasse B., beziehentlich zu dem für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaaten und Steine in Wagenladungen seit dem 1. April d. J. eingeführten Spezial-Tarif befördert werden. — Nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 erstreckt sich die vorstehend erwähnte Tarif-Aenderung auch auf den direkten Verkehr der Ostbahn mit den Stationen Berlin und Fürstenwalde ꝛc. der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sowie auf die Verband Güter-Verkehre mit den Stationen der Großen Russischen Bahn (via Eydtkuhnen-Wirballen) resp. der Warschau-Wiener und Bromberger Eisenbahn (via Alexandrowo).

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Riez, bisher in Sehlen auf Rügen, ist zum Diakonus an St. Marien in Greifswald ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Klein Leistikow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Krause fest angestellt.

In Clemmen, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Kalian fest angestellt.

In Wegezin, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Vorpahl fest angestellt.

Der Invalide Gustke ist als Amtsdiener und Chausseegeld-Erheber in Cavelpaß angestellt worden.

Der Zoll-Einnehmer Hentschel in Treptow a. Toll. ist in Stelle des pensionirten Nay als Steuer-Einnehmer nach Fiddichow; der berittene Grenz-Aufseher Zybell im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund und die Grenz-Aufseher Risch und Guse im Haupt-Amts-Bezirke Anclam sind als Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Demmin versetzt worden.

Der Amtsdiener und Chausseegeld-Erheber Ritze in Kavelpaß ist in Stelle des zum Salzwärter in Stettin ernannten Pockrandt, als Amtsdiener und Haupt-Salz-Magazin-Wächter nach Stettin übergeführt und der Salzwärter Tiede in Stettin pensionirt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

2. Landbezirk. Zickerke mit Vierhoff, Friedrichsberg mit Neuhaus, Varchenthin, Hirschwalde und Schaafbrück, Trechel, Graevenhagen. Rittergutsbesitzer Müller zu Vierhoff, verpflichtet am 1. Juli 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Krüger zu Döringshagen.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk (Prenzlauer Bezirk). Kaufmann Ephraim Lehmann zu Pasewalk, verpflichtet am 30. Juni 1865; Substitut desselben: Pantoffelmachermeister Schaefer daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Passow in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 34.

Stettin, den 25. August 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6142). Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1865.

(No 6143). Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

(No. 6144.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 6145.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

(No. 6146.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1865.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Statistische Mittheilungen

aus dem Regierungs-Bezirk Stettin, nach der Aufnahme im Dezember 1864.

I. Umfang und Eintheilung des Regierungs-Bezirkes.

Der Regierungs-Bezirk umfaßt 13 Kreise einschließlich des Stadtkreises Stettin, ist 238,61 Quadratmeilen groß (darunter 18,69 Quadratmeilen Wasser) und enthält in sich: a) 36 Städte, b) 4 Flecken, c) 1056 Dörfer, d) 476 Güter und Vorwerke, welche nicht im Anschlusse von Dörfern gelegen sind, e) 153 Kolonien und Weiler, f) 463 einzelne Etablissements, welche einen besonderen Ortsnamen führen. Diese vertheilen sich auf die Kreise wie folgt:

	Städte.	Flecken.	Dörfer.	Güter und Vorwerke.	Kolonien und Weiler	Einzelne Etablissements.
1. Kreis Anclam . . .	1	—	55	45	—	19
2. „ Cammin . . .	1	3	127	40	1	18

	Städte.	Flecken.	Dörfer.	Güter und Vorwerke.	Kolonien und Weiler.	Einzelne Etablisse-ments.
3. Kreis Demmin . . .	3	—	90	49	—	—
4. „ Greiffenberg .	2	—	87	40	52	30
5. „ Greifenhagen .	3	—	58	27	28	92
6. „ Naugard . . .	4	—	96	31	18	56
7. „ Pyritz . . .	1	1	105	29	1	13
8. „ Randow . . .	5	—	87	47	15	59
9. „ Regenwalde . .	4	—	109	66	26	45
10. „ Saatzig . . .	5	—	86	70	4	11
11. „ Ueckermünde .	3	—	59	11	3	100
12. „ Usedom Wollin .	3	—	97	21	5	20
13. Stadtkreis Stettin .	1	—	—	—	—	—

II. Bevölkerung.

A. Die Gesammt-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks beträgt mit Ausschluß der Militair-Bevölkerung 665,994 Seelen. Die Einwohnerzahl vertheilt sich auf die Städte mit 230,944 Einwohner, auf das platte Land mit 435,050 Einwohner. Von den 230,944 Einwohnern vom Civil in den Städten sind:

	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
a. im Alter bis incl. 14 Jahren .	37,873	36,462
b. über 14 Jahre alt	74,993	81,616

Von den 435,050 Einwohnern auf dem platten Lande sind:

	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
a. im Alter bis incl. 14 Jahren .	80,869	78,990
b. über 14 Jahre alt	134,594	140,597

Auf die Städte und Kreise des Regierungs-Bezirks vertheilt sich die Civil-Bevölkerung wie folgt:

1) Kreis Anclam	a. Stadt Anclam	12,087	Einwohner,
	b. plattes Land	19,505	„
2) „ Cammin	a. Stadt Cammin	5,285	„
	b. plattes Land	38,740	„
3) „ Demmin	a. Stadt Demmin	8,490	„
	b. „ Treptow a. T.	4 194	„
	c. „ Jarmen	1,781	„
	d. plattes Land	34,424	„
4) „ Greiffenberg	a. Stadt Greiffenberg	5,574	„
	b. „ Treptow a. R. . . .	6,463	„
	c. plattes Land	25,916	„
5) „ Greifenhagen	a. Stadt Greifenhagen	6,884	„
	b. „ Fiddichow	3,012	„
	c. „ Bahn	2,859	„
	d. plattes Land	40,719	„
6) „ Naugard	a. Stadt Naugard	4,808	„
	b. „ Gollnow	7,377	„
	c. „ Massow	2,807	„
	d. „ Daber	2,138	„
	e. plattes Land	39,689	„
7) „ Pyritz	a. Stadt Pyritz	6,849	„
	b. plattes Land	36,747	„
8) „ Randow	a. Stadt Gartz a. O.	4,661	„
	b. „ Alt-Damm	3,946	„
	c. „ Pölitz	3,939	„
	d. „ Penkun	2,122	„
	e. Ortschaft Grabow	6,607	„
	f. plattes Land	65,253	„

9) Kreis Regenwalde	a. Stadt Labes	. . . . .	5,049	Einwohner,
	b. „ Regenwalde	. . . . .	3,466	„
	c. „ Wangerin	. . . . .	2,508	„
	d. „ Plathe	. . . . .	2,339	„
	e. plattes Land	. . . . .	36,280	„
10) „ Saatzig	a. Stadt Stargard	. . . . .	15,408	„
	b. „ Nörenberg	. . . . .	2,703	„
	c. „ Freienwalde	. . . . .	2,247	„
	d. „ Jakobshagen	. . . . .	1,990	„
	e. „ Zachan	. . . . .	1,635	„
	f. plattes Land	. . . . .	39,399	„
11) „ Ueckermünde	a. Stadt Ueckermünde	. . . .	4,403	„
	b. „ Pasewalk	. . . . .	7,141	„
	c. „ Neuwarp	. . . . .	2,229	„
	d. plattes Land	. . . . .	30,485	„
12) „ Usedom-Wollin	a. Stadt Swinemünde	. . . .	5,938	„
	b. „ Wollin	. . . . .	5,200	„
	c. „ Usedom	. . . . .	1,752	„
	d. plattes Land	. . . . .	27,893	„
13) Stadt (Kreis) Stettin	. . . . .		65,053	„

B. Dem Familienstande nach sind bei der Civil-Bevölkerung unverheirathet und niemals verheirathet gewesen 206,158 männlich, 198,704 weiblich; verheirathet 112,697 Männer, 112,952 Frauen; verwittwet 9108 Männer, 25,200 Frauen; geschieden und nicht wieder verheirathet 366 Männer, 809 Frauen.

C. Der Art des Zusammenlebens nach sind bei der Civil-Bevölkerung: Einzeln lebende Personen 5840 männliche, 3896 weibliche; in Familien-Haushaltungen lebende Personen und zwar in 130,289 Familien-Haushaltungen 318,532 männliche und 330,682 weibliche Personen. Von den in Extra-Haushaltungen lebenden Personen sind a) in 101 Herbergs-Anstalten beherbergt 254 männliche und 23 weibliche Personen, b) in 7 Verpflegungs-Anstalten verpflegt 52 männliche und 138 weibliche Personen, c) in 20 Heilanstalten krank 217 männliche und 72 weibliche Personen, d) in 220 Armenhäusern 1089 männliche und 1479 weibliche Personen, e) in 17 Rettungs-, Korrektions- und Zwangsarbeits-Anstalten 349 männliche und 103 weibliche Personen, f) in 18 Gefängnissen 101 männliche und 31 weibliche Untersuchungs-Gefangene, g) in 41 Schuld-, Polizei- und Straf-Gefängnissen 1337 männliche und 276 weibliche Detinirte, h) in 7 Waisenhäusern, Blinden-, Taubstummen- und Erziehungs-Anstalten für blödsinnige Kinder 122 männliche und 105 weibliche Zöglinge, i) in 21 Pensionaten, Lehr- und Erziehungs-Instituten 245 männliche und 103 weibliche Zöglinge, und k) in 28 Klöstern und Stiften 191 männliche und 757 weibliche Theilnehmer vorhanden.

D. Nach der Religion besteht die Bevölkerung vom Civil aus: 652,083 evangelischen, 4265 katholischen Christen, 16 Mennoniten, 2835 Dissidenten, 6790 Juden, 5 anderer Religion. Davon kommen a. auf die Städte: 221,744 evangelische, 2511 katholische Christen, 15 Mennoniten, 920 Dissidenten, 5751 Juden, 3 anderer Religion; b. auf das platte Land: 430,339 evangelische, 1754 katholische Christen, 1 Mennonit, 1915 Dissidenten, 1039 Juden, 2 anderer Religion. Unter den evangelischen Christen sind mitgezählt: 1) die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner, nach der General-Konzession vom 23. Juli 1845, 7319; 2) Baptisten 617; 3) Zugehörige der evangelischen Brüdergemeinde (Herrnhuter) 54; 4) Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinde (Irvingianer) 206.

E. Im Laufe des Jahres 1864 sind im Regierungs-Bezirk Stettin, unter Einschluß der Ereignisse bei der Militair-Bevölkerung, überhaupt: 1) Geboren 28,355 Kinder (darunter 2910 unehelich) und zwar 14,514 Knaben, darunter 1508 unehelich, 13,841 Mädchen, darunter 1402 unehelich. Nach der Religion ihrer Eltern zerfällt die Gesammtsumme der geborenen Kinder in: 27,418 Evangelische, 140 Katholische, 411 Evangelisch-Lutherische, 36 Reformirte, welche beide letztere sich nicht zur unirten Kirche halten, 101 Dissidenten, 249 Juden. Die Zahl der vorgekommenen Mehrgeburten betrug 355, und zwar 352 Zwillingsgeburten und 3 Drillingsgeburten. Von diesen treffen a. auf die Städte des Regierungs-Bezirks 114 Zwillingsgeburten, b. auf das platte Land 238 Zwillingsgeburten und 3 Drillingsgeburten. 2) Getraut überhaupt: 5600 Paare, worunter sich 94 Ehepaare vom Militair und 21 Misch-Ehen (evangelisch-katholische) befinden. 3) Gestorben überhaupt: 16,696, wovon 8782 männlichen, 7914 weiblichen Geschlechts,

mithin sind 11,659 mehr geboren als gestorben. Von den Gestorbenen waren dem Familien-Verhältniß nach: unverheirathet und niemals verheirathet gewesen 5944 männlich, 4903 weiblich, verheirathet 2070 Männer, 1649 Frauen, verwittwet 757 Männer, 1328 Frauen, geschieden und nicht wieder verheirathet 11 Männer, 34 Frauen. Davon starben im Monat Januar überhaupt 1672, im Monat Februar 1401, im Monat März 1550, im Monat April 1618, im Monat Mai 1599, im Monat Juni 1327, im Monat Juli 1224, im Monat August 1186, im Monat September 1121, im Monat Oktober 1236, im Monat November 1293 und im Monat Dezember 1469 Personen, und zwar a. todtgeboren 646 Knaben, 480 Mädchen, b. an Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben 792 Knaben, 613 Mädchen, c. an Alterschwäche 776 männlich, 964 welblich, d. durch Selbstmord 91 männlich, 26 weiblich, e. durch Mord 9 männlich, 6 weiblich, f. durch allerlei Unglücksfälle 236 männlich, 52 weiblich, g. in der Schwangerschaft und im Kindbett 205 weiblich, h. durch die Pocken 307 männlich, 305 weiblich, i. durch die Wasserscheu oder Hundswuth 8 männlich, 14 weiblich, k. durch andere innere akute Krankheiten 2369 männlich, 2091 weiblich, l. durch innere chronische Krankheiten 2437 männlich, 2270 weiblich, m. durch plötzliche Krankheitszufälle 684 männlich, 510 weiblich, n durch äußere Krankheiten 114 männlich, 93 weiblich, o. durch unbestimmte Krankheiten 313 männlich, 285 weiblich.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

338) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammengelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

339) Die diesjährigen Nummern 23 bis 26 der im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden „Gartenlaube" sind in einem gelben Umschlage unter dem Titel „Glockenblumen" als Juniheft im Verlage des Magazins für Literatur, Leipzig 1865, erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit dem Gedicht von Albert Traeger: „Den deutschen Lehrern. Gruß an die deutsche Lehrer-Versammlung." Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni c. (Amtsblatt No. 27) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

340) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Tonnebuhr und Klötzin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

341) In Stargard in Pommern ist eine Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Kaufmann Kempe daselbst übertragen.

Stettin, den 12. August 1865. Königl. Bank-Komtoir.

342) Der alljährlich in der Stadt Arnswalde übliche 4. oder sogenannte Herbstmarkt, welcher aus irgend einem Versehen in dem diesjährigen Kalender nicht angegeben ist, wird im laufenden Jahre am 28. September — mit Tages zuvor stattfindendem Vieh- und Pferdemarkt — abgehalten werden.

Frankfurt a. O, den 10. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Waldau, Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disziplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

344) Bei der heute stattgehabten vierzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau Obligationen I. Emission und vierten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission: No. 54. 85. 101. 166. 203. 205. 209. 229. 254. 285. 342. 409. 416. 451. 466. 481. 488. 494. 548. 560. 603. 623. 647. 648. 715. 716. 738. 826. 862 909. 965. 968. 993. 1010. 1037. 1047. 1074. 1105. 1117. 1119. 1133. 1170. 1179. 1195. 1230. 1261. 1281. 1331. 1362. 1407. 1412. 1443. 1481. 1491. 1514. 1544. 1549. 1591. 1595. 1650. 1655. 1678. 1686. 1708. 1712. 1833. 1913. 1924. 1988 2032 2036. 2040. 2041. 2047. 2075. 2121. 2226. 2246. 2342. 2354. 2389. 2405. 2442. 2459. 2465. 2466 2493 2506. 2596. 2668. 2677. 2693. 2700. 2726. 2776. 2777. 2882 2952. 2954. 2989, zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission: No. 11 à 1000 Thlr. No. 104 à 400 Thlr. No. 84. 190. 314. 338. 443. 496, zusammen 6 Stück à 200 Thlr. = 1200 Thlr. = 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1865 auf, und die bis zum 14. Oktober c. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits im Jahre 1863 und 1864 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen: a. der I. Emission No. 1619 à 100 Thlr., b. der II. Emission No. 320 à 200 Thlr., werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert. Stettin, den 22. August 1865. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Dem Lehrer Ramthun in Greifenberg i. P. ist das Organistenamt an der dortigen St. Marienkirche übertragen worden.

An der Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin ist der Kollaborator Dr. Pauli zum ordentlichen Lehrer befördert.

An der Domschule zu Cammin ist der Konrektor Baldumus fest angestellt worden.

In Glansee, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Knieß fest angestellt.

In Pyritz ist der Schullehrer Decker fest angestellt.

Der Lehrer an der Realschule in Posen, Dr. Hartmann, ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Neustettin berufen.

In Uchtdorf, Synode Bahn, ist der Schullehrer Ortel fest angestellt.

Die Pfarrstelle in Torgelow, Synode Pasewalk, Königl. Patronats, zu welcher eine Kirche, eine Kapelle und mehrere Schulen gehören, kommt zum 1. Januar k. J. durch Versetzung zur Erledigung.

In Kl. Raddow, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Utech fest angestellt.

Der Gutspächter Haeckermann zu Rebelow ist zum Feuerlösch-Kommissarius des IX. Bezirks Anclamer Kreises und der Gutsbesitzer Schnür zu Wegezin zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Der Administrator Kienast zu Schönwerder B., im Kreise Pyritz, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Bürgermeister Grafe in Sudenburg ist zum Bürgermeister der Stadt Anclam erwählt und als solcher Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Der Bürgermeister Grafe zu Anclam ist in Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Bürgermeisters Kirstein kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts ernannt worden. Dessen genereller Substitut in Behinderungsfällen verbleibt der Beigeordnete Peters daselbst.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Hermann Julius Theodor Herzberg als Post-Expedient beim Post-Amt in Stettin; der Sergeant Robert Kropka, der Unteroffizier Carl Otto und der invalide Kanonier Naß als Briefträger; der Stadtpostbote Kuhrt als Expreßbriefträger, sämmtlich beim Post-Amte in Stettin.

Bestätigt sind als Post-Expedienten: der Post-Expedienten-Anwärter Julius Eduard Berg beim Post-Amt in Stettin und der Post-Expedienten-Anwärter Johann Friedrich Hermann Noetzelmann beim Post-Amt in Anclam.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Loecknitz dem Post Expediteur Hartfeil aus Jacobshagen; die der Post-Expedition in Jacobshagen dem ehemaligen Lehrer Gühlke daselbst unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Ausgeschieden ist: der Büreaudiener Garski in Anclam, der Expreßbriefträger Kobs in Stettin, der Briefträger Melms in Stettin.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) der Oekonomie-Kommissarius Wellmann ist von Bublitz nach Neustettin versetzt; 2) der Feldmesser Schubbert in Gollnow ist gestorben und 3) der Vermessungs-Revisor Schmidt, sowie der Kanzleidiener Knop, beide in Stargard, sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 35.

Stettin, den 1. September 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6147.) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.
(No. 6148.) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.
(No. 6149.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1865.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Statistische Mittheilungen
aus dem Regierungsbezirk Stettin, nach der Aufnahme im Dezember 1864.

(Fortsetzung.)

F. Mischehen und deren Kinder. Im Regierungsbezirk Stettin sind vorhanden: 176 evangelische Mischehen, d. h. solche, bei denen der Mann evangelisch und die Frau katholisch ist, und 578 katholische Mischehen, bei denen der Mann katholisch und die Frau evangelisch ist. Von den Kindern aus den evangelischen Mischehen sind evangelisch: 160 Knaben und 125 Mädchen, dagegen katholisch: 49 Knaben und 54 Mädchen. Von den Kindern aus den katholischen Mischehen sind evangelisch: 390 Knaben und 480 Mädchen, dagegen katholisch: 155 Knaben und 130 Mädchen.

G. Mit besonderen Gebrechen behaftete Personen sind am Schlusse des Jahres 1864 im Regierungsbezirk vorhanden gewesen: a) Taubstumme 560 Personen, wovon 309 männlichen, 251 weiblichen Geschlechts; b) Blinde 388 Personen, wovon 213 männlichen, 175 weiblichen Geschlechts.

H. Ein- und Auswanderungen. Aus fremden Staaten wanderten im Jahre 1864 in den Regierungsbezirk Stettin ein: 73 Personen und zwar aus Norddeutschland 44, aus Sachsen und Thüringen 5, aus Baiern, Württemberg und Baden 5, aus Oesterreich 8, aus Rußland und Polen 7, aus Nord-Amerika inkl. Canada 3, aus Mittel- und Süd-Amerika inkl. Mexiko 1 Personen. Unter diesen 73 Eingewanderten befinden sich 7 Familienglieder bis 14 Jahren und 7 über 14 Jahre. Dem bisherigen Stande und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß nach befinden sich unter den Eingewanderten: a) der Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Jagd und Fischerei angehörige Personen 17; b) der Groß- und Klein-Industrie angehörige Personen 23; c) dem Handel und Verkehr einschließlich dem Bank- und Versicherungswesen angehörige Personen 10; d) zu persönlichen Dienstleistungen 4 Personen; e) der Gesundheitspflege angehörige Personen, als Aerzte 2c. 1; f) den Künsten, Wissenschaften und der Presse angehörige Personen 1; und sind g) ohne Berufs-Angabe eingewandert 3 Personen. In demselben Jahre wanderten dagegen mit Entlassungs-Urkunden aus 1464 Personen und zwar nach den Deutschen Staaten (ausschließlich Oesterreich) 72, nach Oesterreich 2, nach Großbritannien 5, nach Dänemark, Schweden und Norwegen 1, nach Rußland und Polen 11, nach den Donau-Fürstenthümern, Griechenland, dem Orient überhaupt 3, nach Nord-Amerika einschließlich Canada 1228, nach Mittel- und Süd-Amerika einschließlich Mexiko 10, nach Australien 1, und ohne Angabe des Reiseziels 131 Personen. Außerdem wurden im Jahre 1864 noch 389 Personen, darunter 28 Militairpflichtige, gegen welche ein Verfahren auf Grund der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 10. März 1856 stattgefunden hat, ermittelt, welche ohne Entlassungs-Urkunde aus dem Regierungsbezirk in fremde Staaten ausgewandert sind. Mehr ausgewandert als eingewandert sind mithin 1780 Personen. Unter den

1464 Ausgewanderten, also ausschließlich der ohne Entlassungs-Urkunde Ausgewanderten, befinden sich Familienglieder bis 14 Jahren 492, und über 14 Jahre 460, und befinden sich dem bisherigen Stande, Berufe, Arbeits- und Dienstverhältniß nach unter denselben: a) der Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei und Fischerei angehörige Personen 250; b) der Groß- und Klein-Industrie angehörige Personen 52; c) dem Handel und Verkehr einschließlich dem Bank- und Versicherungswesen angehörende Personen 14; d) zu persönlichen Dienstleistungen 75 Personen; e) der Gesundheitspflege als Aerzte ꝛc. angehörige Personen 1; f) der Erziehung und dem Unterricht angehörige Personen 2; g) den Künsten, Wissenschaften und der Presse angehörige Personen 1; h) sonstigen Berufsarten angehörige Personen 6; und i) ohne Berufsangabe 5 Personen.

III. Gebäude.

A. Oeffentliche Gebäude zählt der Regierungsbezirk: a) in den Städten 1121, darunter befinden sich für den Gottesdienst 92, für den Unterricht 143, Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser 147, für die Staats-Verwaltung 183, für die Ortspolizei- und Gemeinde-Verwaltung 309, und für die Militair-Verwaltuug 247 Gebäude; b) auf dem platten Lande 2590, darunter befinden sich für den Gottesdienst 724, für den Unterricht 1043, Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser 244, für die Staats-Verwaltung 268, für die Ortspolizei- und Gemeinde-Verwaltung 280, und für die Militair-Verwaltung 31 Gebäude, zusammen sind mithin an öffentlichen Gebäuden vorhanden 3711.

B. Privat-Gebäude zählt der Regierungsbezirk: a) in den Städten 46,410, darunter befinden sich Privat-Wohnhäuser 16,689, Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine 1560, Ställe, Scheunen und Schuppen 28,161; b) auf dem platten Lande 104,772, darunter befinden sich Privat-Wohnhäuser 43,120, Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine 2379, Ställe, Scheunen und Schuppen 59,273, zusammen sind mithin an Privat-Gebäuden vorhanden 151,182.

IV. Viehstand.

Im Regierungsbezirk befinden sich: A. Pferde: a) in den Städten 10,894, darunter sind Fohlen geboren im Jahre 1864 273, im Jahre 1863 259, im Jahre 1862 261, überhaupt 793 Stück. Ferner Pferde geboren im Jahre 1861 und früher überhaupt 10,101 Stück. Unter den Pferden befinden sich 13 Zuchthengste, 149 zur Zucht benutzte Stuten, 6409 vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde, 1278 Lastpferde und 2252 andere Pferde; b) auf dem platten Lande 68,967, darunter sind Fohlen geboren im Jahre 1864 4876, im Jahre 1863 4622, im Jahre 1862 4851, überhaupt 14,349 Stück. Ferner Pferde geboren im Jahre 1861 und früher überhaupt 54,618 Stück. Unter den Pferden befinden sich 374 Zuchthengste, 2654 zur Zucht benutzte Stuten, 48,694 vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde, 368 Lastpferde, 2528 andere Pferde. Zusammen sind Pferde vorhanden 79,861 Stück. B. Maulthiere: 2 Stück. C. Esel: 109 Stück. D. Rindvieh: a) in den Städten 17,780 Stück, darunter sind Kälber, geboren 1864 von Anfang Juli bis jetzt (unter bis ½ Jahr alt) 643; Jungvieh, geboren 1864 von Anfang Januar bis Ende Juni (über ½—1 Jahr) 952 Stück; Jungvieh, geboren 1863 vom 1. Januar bis 31. Dezember (über 1 bis 2 Jahre alt) 1853 Stück; Rindvieh, geboren 1862 und früher: Bullen (Zuchtstiere) 190, Kühe 13,902, Ochsen 240 Stück; b) auf dem platten Lande 182,225 Stück, darunter sind Kälber, geboren 1864 von Anfang Juli bis jetzt (unter bis ½ Jahr alt) 6386 Stück; Jungvieh, geboren 1864 von Anfang Januar bis Ende Juni (über ½—1 Jahr) 18,711; Jungvieh, geboren 1863 vom 1. Januar bis 31. Dezember (über 1 bis 2 Jahre alt) 23,014 Stück; Rindvieh, geboren 1862 und früher: Bullen (Zuchtstiere) 3043, Kühe 118,554, Ochsen 12,517 Stück. Zusammen beträgt die Zahl des vorhandenen Rindviehs 200,005 Stück. E. Schafe: die Gesammtzahl inkl. Lämmer beträgt 1,520,425 Stück, darunter sind: Merino's (feine Wollschafe) inkl. Lämmer 1,062,690, andere Schafe inkl Lämmer 457,735. F. Schweinevieh: inkl. Ferkel 154,021 Stück. G Ziegenvieh: und zwar Ziegen 26,314 und Ziegenböcke 705 Stück. H. Bienenstöcke: 37,317 Stück.

V. Handel betreffend.

A. Marktverkehr. 1) Es wurden im Regierungsbezirk Stettin im Jahre 1864 abgehalten: a. Jahrmärkte und Messen (Kram-, Vieh- und Pferdemärkte) 268, b. Wollmärkte 1; 2) Marktpreise von Getreide ꝛc.

Durchschnitts-Marktpreise im Monat Dezember 1864.

Weizen	Roggen	Gerste		Hafer	Erbsen	Heu	Stroh	Eingebrautes Stadtbier (braunes)
		große	kleine					
der Scheffel	der Scheffel	der Scheffel	der Scheffel	der Scheffel	der Scheffel (à 86 Pfd.)	der Ctr.	der Ctr.	das Quart
1 rt. 29 sgr. 1 pf.	1 rt. 11 sgr. 2 pf.	1 rt. 5 sgr. 11 pf.	1 rt. 5 sgr.	26 sgr 11 pf.	1 rt. 19 sg. 2 pf.	1 rt. 1 pf.	25 sgr. 4 pf.	1 sgr 3 pf.
Branntwein	**Hausmannsbrod**	**Rindfleisch**	**Kalbfleisch**	**Hammelfleisch**	**Schweinefleisch**	**Gerstgrütze**	**Hirse**	**Linsen**
das Quart	für 1 sgr.	à Pfd.	à Pfd.	à Pfd.	à Pfd.	die Metze	die Metze	die Metze
4 sgr. 2 pf.	1 Pfd. 7 Lth. 9 Q.	3 sgr.	1 sgr. 10 pf.	3 sgr.	4 sgr. 2 pf.	5 sgr. 1 pf.	9 sgr. 2 pf.	7 sgr. 2 pf.
Ordin. Speck	**Milch**	**Kartoffeln**	**Butter**					
à Pfd.	das Quart	der Scheffel	à Pfd.					
6 sgr. 10 pf.	1 sgr 1 pf	15 sgr. 4 pf.	9 sgr. 8 pf.					

VI. Kommunikations-Anstalten.

A. Chausseen. 1) Staats-Chausseen. Die Länge der Chausseen im Regierungsbezirk Stettin, welche auf Kosten des Staats unterhalten werden, beträgt überhaupt 143,041,45 Ruthen = 71,5 Meilen. Es sind dies die

a. Berlin-Stettiner Straße, von der Kurmärkischen Grenze bis Stettin mit . . . . . 9,213,2 Ruthen,
b. Stettin-Pasewalker Straße von Stettin bis Bismark mit 5,018,2 Rth.
und von Bismark bis Pasewalk „ 5,371,5 „ zusammen mit 10,389,7 „
c. Berlin-Stralsunder Straße, von Rollwitz bis Borkenfriede „ 7,505 „
und von Borkenfriede bis Anclam „ 5,337 „ „ „ 12,842 „
d. Anclam-Gavelpasser Straße . . . . . „ „ 5,352 „
e. Strelitz-Treptow a. Toll.-Jarmer Straße . . . . . „ „ 8,837,5 „
f. Stralsund-Demmin-Stavenhagener Straße . . . . . „ „ 5,795 „
g. Strelitz-Treptow a. Toll.-Demminer Straße . . . . . „ „ 5,428 „
h. Wollin-Ostswiner Straße . . . . . „ „ 7,048 „
i. Neukrug-Misdroyer Zweig-Chaussee mit der Chausseestrecke von Neukrug bis zur Laatziger Holzablage . . . . . „ „ 774,25 „
k. Berlin-Stettin-Danziger Straße, von Stettin bis Alt-Damm . . . . . mit 1,939,7 Rth.
von Alt-Damm bis Gollnow . „ 6,373,2 „
und von Gollnow bis zur Regierungsbezirks-Grenze bei Pinnow mit . 15,830,8 „ „ „ 24,143,8 „
l. Gollnow-Wolliner Straße, von Gollnow bis zur Naugard-Camminer Kreisgrenze mit . . 2,080 „
und von der Naugard-Camminer Kreisgrenze bis Wollin . . . . . 8,780 „ „ „ 10,860 „
m. Stettin-Stargard-Reetzer Straße, von Alt-Damm bis Stargard mit . . . . . 7,078,4 „
und von Stargard bis Reetz . . . 9,188,7 „ „ „ 16,267,1 „
n. Stargard-Polziner Straße von Stargard bis Regakrug . . . . . „ 17,031,6 „
o. Hohenkrug-Pyritz Soldiner Straße von Hohenkrug bis Naulin . . . . . „ 9,059,3 „

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

345) Die diesjährigen Nummern 27—31 der im Verlag von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden Gartenlaube sind in einem gelben Umschlage unter dem Titel: „Ernte-Kränze" als Juliheft im Verlag des Magazins für Literatur in Leipzig erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit der Erzählung: „Balbina". Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. dieses Monats (Amtsblatt No. 34) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 26. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

346) In der Ostsee ist im N. O., ca. 14 miles von Colberg entfernt, ein treibendes Wrack bemerkt worden, dessen abgebrochener Mast ca. 20 Fuß über Wasser ragt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht wird.

Stettin, den 28. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

347) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem regelmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 28. August 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

348) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. Oktober. Von den für das Winter-Semester 1865/66 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: derselbe. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Elektricität und dem Magnetismus): Prof. Dr Knoblauch. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: derselbe. Organische und Agrikultur-Chemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere: derselbe. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Baukonstruktionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Encyklopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R Prof. Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof

Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogenannten romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lektor Dr. Hollmann. — **Theoretische und praktische Uebungen.** Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff. — **Gymnastische Künste.** Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle, im August 1865.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Prof. und Direktor des landw. Instituts an der Universität.

349) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

(Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1865—66. Beginnt am 16. Oktober.)

I Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Direktor Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Administrator Leisewitz. 6) Wiesenbau: derselbe. 7) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspektor Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer. 11) Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Blomeyer. 12) Schafzucht und Wollkunde: Direktor Settegast. 13) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: derselbe. 14) Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht: Dr. Dammann. 16) Schweinezucht: derselbe. 17) Hufbeschlagkunde: derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Chemie: Professor Dr Krocker. 2) Physik und Meteorologie: derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: derselbe. 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. 7) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 8) Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil (Wirbelthiere): Dr. Hartmann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: derselbe. 10) Mineralogie: derselbe. VII. Thierheilkunde: Veterinär klinische Demonstrationen: Dr. Dammann. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disziplin: Mechanik und Maschinenlehre: derselbe.

Proskau, im August 1865. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

350) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie Busse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 36.

Stettin, den 8. September 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6150.) Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4 August 1865

(No. 6151.) Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in viereinhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk nach Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

(No. 6152.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18 Juli 1865.

(No. 6153.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12 August 1865

(No. 6154.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13 August 1865.

(No. 6155.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs Aktiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. August 1865.

Statistische Mittheilungen

aus dem Regierungsbezirk Stettin, nach der Aufnahme im Dezember 1864.

(Fortsetzung.)

2) Kreis-Chausseen. Am Ende des Jahres 1864 waren vorhanden:

die Anklam-Clempenower Straße	6885	Ruth.	lang,
„ Ueckermünde-Borckenfrieder „	3717,5	„	„
„ Stettin-Pölitzer Straße	4130	„	„
„ Penkun-Tantow-Meschериner	4680	„	„
„ Greifenhagen-Bahner	5924,5	„	„
der Oderübergang zwischen Greifenhagen und Meschерin mit einer Brücke über die Reglitz und einer Brücke über die Oder	900	„	„
die Dölitz-Bernsteiner Straße	3998,5	„	„
dieselbe Straße vom Eingange des Dorfes Dölitz bis zum Bahnhofe daselbst	409	„	„
die Labes-Regenwalde-Plather	9210	„	„
„ Wangerin-Augustenhofer	3340	„	„
„ Straße von der Stadt Wangerin bis zum Bahnhofe daselbst	673	„	„
„ Plathe-Greiffenberg-Treptower	8161	„	„
„ Treptow a.R.-Neubrück.Straße	3290	Ruth.	lang,
„ Greiffenberg-Camminer	2840,7	„	„
„ Treptow a. R.-Camminer	4660,8	„	„
„ Cammin-Treptower	4861	„	„
„ Straße von Schwirsen nach der Greiffenberger Kreisgrenze	1919,9	„	„
„ Straße von Cammin nach Parlowkrug	4168	„	„
„ Revenow-Gülzower	4604	„	„
„ Demmin Jarmener	5500	„	„
„ Straße von Swinemünde bis zur Zecheriner Fähre	8582,2	„	„
„ Straße von Naugard über Farbezin bis Daber (wird im Jahre 1865 vollendet.)	4333,1	„	„
„ Straße von Gollnow bis Massow	4936,8	„	„

3) Aktien-Chausseen fehlen.

B. Eisenbahnen. Im Jahre 1864 durchschnitten den Regierungs-Bezirk Stettin: 1) die Star-

gard-Posener Bahn (Privatbahn unter Staatsverwaltung stehend) in einer Länge von 4,234 Meilen; 2) die Berlin-Stettiner Bahn (von einer Privat-Direktion verwaltet) und zwar durchschnitten a. die Hauptbahn den Regierungs-Bezirk in einer Länge von 10,279 Meilen, b die Hinterpommersche Zweigbahn in einer Länge von 9,040 Meilen, und c. die Vorpommersche Zweigbahn in einer Länge von 9,710 Meilen.

C. schiff- und flößbare Flüsse und Kanäle.

No.	Name, Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Wasserstraßen.	Länge der Wasserstraßen schiffbar Meilen.	flößbar Meilen.
1)	Die Oder, von Schwedt über Garz, Stettin, durch den Dammansch, das Papenwasser bis zum großen Haff bei Swantewitz	11,25	—
2)	Das große Haff, von Swantewitz bis Lebbin resp. zur Swine	3,00	—
3)	Die Swine, von Lebbin bis zur Ostsee	2,62	—
4)	Die Dievenow, vom Stettin-Swinemünder Haff-Fahrwasser über das Wolliner Schaar durch den Camminer Bodden bis in die Ostsee	5,52	—
5)	Das große und kleine Haff, von Swantewitz durch die beiden Haffe bis zur Mündung des Peenefluſſes unterhalb Anclam	7,25	—
6)	Der Peene-Strom, von der Peenefluß-Mündung bis Peenemünde in die Ostsee	5,50	—
	Neben-Arme resp. Neben-Gewässer der Oder und zwar von No. 7 bis No. 30.		
7)	Der schnelle Graben bei Nipperwiese	0,26	—
8)	Der Kanal und die Kreuzfahrt oberhalb Garz	0,56	—
9)	Die große Regliz, von Garz über Greifenhagen nach dem Dammschen See	4,73	—
10)	Die Marwitz-Fahrt, von Marwitz bis zur großen Regliz	0,40	—
11)	Der krumme Ding-Strom, Nebenarm der großen Regliz bei Garz	0,35	—
12)	Am Schrei bei Garz	0,12	—
13)	Die krumme Oder bei Staffelde unterhalb Meſcherin	0,16	—
14)	Die Schillersdorfer Fahrt, zwischen der großen Regliz und Oder, resp. Greifenhagen und Schillersdorf	0,73	—
15)	Die Curower Fahrt bei Curow	0,45	—
16)	Die Klützer Fahrt, Nebenarm der großen Regliz bei Klütz	0,58	—
17)	Der kurze Graben, Wobnitz, lange Graben, Wrecknick, Verbindungen zwischen Oder und große Regliz	0,31	—
18)	Die kleine Regliz, von der Oder bei Güstow unterhalb Curow, bis zum Dammschen See	1,00	—
19)	Der Brücken-Strom, Nebenarm der großen Regliz bei Finkenwalde	0,42	—
20)	Die Kahnfahrt, desgleichen	0,29	—
21)	Die Parnitz, von der Oder bei Stettin in die große Regliz	0,74	—
22)	Der Dunzig, von Stettin nach dem Dammschen See	0,53	—
23)	Die Swante, von der Oder unterhalb Stettin bei Züllchow bis Dammschen See	0,52	—
24)	Die Liebziner Fahrt, zweite Mündung der Swante in den Dammschen See	0,09	—
25)	Der Dammsche See, von Damm bis zum Dammansch bei Kameelsberg	2,00	—
26)	Der Babin-Strom, Nebengewässer des Dammschen See's am Dammansch	0,36	—
27)	Die enge Oder, alte Mündung der Oder von Kawelwisch bis zum Dammansch	0,49	—
28)	Die Larpe bei Pölitz, bis zur Pölitzer Fahrt	0,12	—
29)	Die Pölitzer Fahrt, vom Dammansch bis in das Papenwasser	0,91	—
30)	Die weite Strewe, Nebengewässer des Dammansch	0,62	—
31)	Die Ploene, von Alt-Damm bis zum Dammschen See	0,15	—
32)	Die Ihna, von Stargard bis zum Dammansch bei Kameelsberg	7,78	—
33)	Die Uecker, Fluß, von Pasewalk bis zum Uecker-Kanal unterhalb Ueckermünde	4,40	—
34)	Der Uecker-Kanal, Ausfluß der Uecker unterhalb Ueckermünde	0,35	—
35)	Die Randow, von Eggesin bis zur Uecker	0,20	—

No.	Name, Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkte der Wasserstraßen.	Länge der Wasserstraßen schiffbar	flößbar Meilen.
36)	Der Stepenitz-Kanal, von Stepenitz bis zum Papenwasser	0,15	—
37)	Die Krampe, vom Schützendorfer Kanal bis ins Papenwasser	1,00	—
38)	Der Aalbach, von Jasenitz bis zur Pölitzer Fahrt	0,30;	—
39)	Der Gubenbach, von Cantreck bis Stepenitz	—	2,75
40)	Die Rega, von Regenwalde bis Treptow	—	7,50
	Die Rega, von Treptow bis in die Ostsee (mit kleinen Kähnen fahrbar.) .	1,75	—
41)	Die Kiekpeene, von der Mecklenburger Landesgrenze bis zum Cummerow-See .	0,18	—
42)	Der Cummerow-See, von der Kiekpeene bis Verchen	1,37	—
43)	Der Peene-Fluß, von Verchen bis zum kleinen Haff resp. Peene-Strom .	12,00	—
44)	Die Tollensee, von Clempenow bis Demmin	4,25	—

VII. Sparkassenwesen.

Im Regierungs-Bezirk Stettin bestehen zur Zeit 17 städtische und 2 Kreis-Sparkassen, in Summa 19 Sparkassen. Die Summe der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863 belief sich auf 2,960,072 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. Der Zuwachs während des Jahres betrug a. durch neue Einlagen 1,203,963 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., b. durch Zuschreibung von Zinsen 77,965 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. Für zurückgenommene Einlagen wurden im Jahre 1864 verausgabt 1,102,710 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., so daß der Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des Jahres 1864 sich belief auf 3 139,290 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

VIII. Straf- und Korrektions-Anstalten für die Provinz Pommern.

	A. Männerstraf-Anstalt in Naugard, einschließlich der Hülfsstraf-Anstalt zu Gollnow.	B Weiberstraf-Anstalt in Anclam.
Am Schlusse des Jahres 1863 waren in den Anstalten vorhanden	1095 männliche Gefangene	206 weibliche Gefangene
Im Jahre 1864 wurden neu eingeliefert . .	364 „ „	57 „ „
	1459 männliche Gefangene	263 weibliche Gefangene.
gegen das Jahr 1863 weniger 214 männliche Gefangene und 19 weibliche Gefangene. Der Abgang an begnadigten, nach verbüßter Strafe entlassenen, gestorbenen ꝛc. Gefangenen belief sich auf	446 „ „	71 „ „
so daß Ende 1864 in den Anstalten verblieben	1013 männliche Gefangene	192 weibliche Gefangene
	in Summa 1205 Gefangene.	

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

351) Vom 10 September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern Preuß. inkl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier, Anwendung finden. Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. inkl. . . . 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. inkl. 4 Sgr.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden. Die Reduktion der Preußischen Währung in Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

352) Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1864 abgelegten Rechnung:

Lit. der Rechnung.	Einnahme.	Ist								Rest.		
		Baar.			Aktiva.	Summa.						
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.
A.	Bestand	—	—	—	88570	88570	—	—		—	—	—
B.	Defekte	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
D.	Reste	108	20	—	—	108	20	—		17	5	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	5500	5500	—	—		—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	500	—	—	—	500	—	—		—	—	—
III.	Zinsen ausgeliehener Kapitalien	4142	—	—	—	4142	—	—		—	—	—
IV.	Antritts-Gelder	146	—	—	296	442	—	—		14	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2729	20	—	—	2729	20	—		18	—	—
VI.	Kirchen-Kollekte	288	12	—	—	288	12	—		—	—	—
VII.	Abgänge von Stellenverbesserungen	295	5	5	—	295	5	5		—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
IX.	Strafgelder	4	5	—	—	4	5	—		—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	1	20		—	1	20	—		—	—	—
XI.	Insgemein	169	3	9	—	169	3	9		40	—	—
	Summa der Einnahme	8384	26	2	94366	102750	26	2		89	5	—
	Ausgabe.											
I.	Vorschüsse	199	16	6	—	199	16	6		—	—	—
II.	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	766	766	—	—		—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	5874	4	6	—	5874	4	6		—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	2084	—	—	—	2084	—	—		—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	280	—	—	—	280	—	—		—	—	—
VIII.	Insgemein	15	17	3	—	15	17	3		—		—
	Summa der Ausgabe	8453	8	3	766	9219	8	3		—	—	—
	Abschluß.											
	Die Einnahme beträgt	8384	26	2	94366	102750	26	2		89	5	—
	Die Ausgabe beträgt	8453	8	3	766	9219	8	3		—	—	—
	Bestand	—	—	—	93600	93531	17	11		89	5	—
	Vorschuß	68	12	1	—	—	—	—		—	—	—

Der Vorschuß ist aus der Einnahme pro 1865 gedeckt.

Stettin, den 21. März 1865.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

(gez.) Graßmann. Müller. Riecke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

353) Die verehelichte Arbeitsmann Kütbach zu Stresow, im Greifenhagener Kreise, hat am 28. v. M. eine Person, welche beim Baden im dortigen See untersank, mit Muth und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 28. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

354) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Grünz, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

355) Unter den Pferden des Gutsbesitzers Wilke in Prust, Kreis Greiffenberg, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Pferden, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 29. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

356) In Abänderung der Verordnung vom 21. Januar 1862 bestimmen wir hierdurch, daß vom Jahre 1866 ab an jedem Schullehrer-Seminar der Provinz nur Einmal jährlich der vorschriftsmäßige sechswöchentliche pädagogische Kursus für Kandidaten der Theologie abgehalten wird, und zwar: 1) beim Seminar in Bütow die Zeit von Anfang Januar ab, 2) beim Seminar in Cammin die Zeit von Ostern bis Pfingsten, 3) beim Seminar in Franzburg die Zeit von Mitte Mai an, 4) beim Seminar in Pyritz die Zeit von Mitte Mai an, 5) beim Seminar in Coeslin die Zeit von Mitte August an, 6) beim Seminar in Poelitz die Zeit von Anfang November an. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche an einem dieser Kurse Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens 3 Wochen vor Beginn desselben bei dem Direktor des betreffenden Seminars zu melden und werden dann von dem Tage der Eröffnung desselben in Kenntniß gesetzt werden.

Stettin, den 28. August 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

357) Dem Markscheider Carl Franz Käferstein ist die Konzession zum selbstständigen Betriebe der Markscheiderarbeit im Verwaltungsbezirke des unterzeichneten Oberbergamts ertheilt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz vom 1. Oktober d. J. an zu Guben nehmen.

Halle, den 31. August 1865. Königl. Oberbergamt.

358) Dienst-Instruktion für die beim Verein gegen Thierquälerei zu Stettin angestellten Aufseher als Hülfspolizei-Diener.

§. 1. Die beim hiesigen Verein gegen Thierquälerei angestellten Aufseher sind, Behufs Unterstützung der hiesigen Königl. Polizei-Beamten, als Hülfspolizeidiener eidlich verpflichtet und berechtigt: die Befolgung a) der Vorschrift im §. 340 No. 10 des Strafgesetzbuches, welche lautet: Mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft: Wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt, und b) der Vorschrift des § 1 der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung vom 22. September 1860 (Amtsblatt S. 189), welche bestimmt: Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor, oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten (resp die Befolgung der darin ausgesprochenen Vorschrift, daß die Führer von Hundefuhrwerken während der Fahrt nicht auf den Fuhrwerken sitzen dürfen), — zu überwachen, die Uebertretungen dieser Vorschriften festzustellen und die Uebertreter bei der Polizei-Direktion direkt oder bei deren Organen, den betreffenden Revier-Polizei-Kommissarien, zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Bei Uebertretungen erwähnter Art sind die Namen der Schuldigen und der Zeugen genau zu ermitteln. Wird dem Hülfspolizeidiener hierbei Widerstand geleistet, oder kann er die Identität des Uebertreters nicht sogleich feststellen, und ist die Person, welche bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird (§. 2 No. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit), unsicher und der Flucht verdächtig, alsdann haben die Hülfspolizeidiener das Recht, die Person vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. In diesem Falle aber ist der Angeschuldigte sofort dem nächsten Revier-Polizei-Kommissarius zuzuführen. Ergeben sich dagegen später Umstände, welche eine Person als Urheber oder Theilnehmer der im § 1 oben bezeichneten strafbaren Handlungen verdächtig machen (§. 3 des allegirten Gesetzes), so sind auch diese Umstände dem Revier Polizei-Kommissarius, in dessen Revier die Uebertretung begangen sein soll, zur weiteren Verfolgung ungesäumt mündlich anzuzeigen.

§ 3. Diese Hülfspolizeidiener werden durch ein Schild mit der Aufschrift „Hülfspolizeidiener zum Schutz gegen Thierquälerei" als Abgeordnete der Obrigkeit legitimirt. Nur so lange sich dieselben im Dienste befinden, dürfen sie das Abzeichen tragen und nur mit demselben versehen, die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Funktionen ausüben.

§. 4 Die Hülfspolizeidiener sind der Disziplin der Polizei-Direktion und der speziellen Kontrole durch den hiesigen Königl. Polizei-Inspektor unterworfen.

§. 5. Die Polizei-Direktion behält sich das Recht vor, einem Aufseher des hiesigen Vereins gegen Thierquälerei die Befugnisse als Hülfspolizeidiener, unter Umständen, zu entziehen.

§. 6. Auf die als Hülfspolizeidiener verpflichteten Aufseher des oben genannten Vereins finden

rücksichtlich ihrer diesfälligen Handlungen und Unterlassungen, die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, Beamte und insbesondere Polizeibeamte betreffenden Vorschriften Anwendung.

§. 7. Vorstehende Instruktion wird, nachdem solche die Genehmigung der Königl. Regierung hierselbst erhalten, gleichzeitig unter Bezugnahme auf §§. 89 folg. des Strafgesetzbuches öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 19. August 1865. Königl. Polizei-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Kösternitz, Synode Rügenwalde, Privatpatronats, mit 2 Kirchen und 4 Schulen kommt zum 1. Oktober c. durch Versetzung zur Erledigung.

In Treptow a. Toll ist der Rektor Hartung fest angestellt.

In Kruſemarkshagen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Matthaei fest angestellt.

In Sirzlow, Synode Kolbatz, ist der Schullehrer Calließ fest angestellt.

In Dorotheenthal, Synode Freienwalde ist der Schulamts-Kandidat Wedell als Küster und Schullehrer fest angestellt.

Dem evangelischen Küster und Lehrer Langenfeld in Daber, Kreises Randow, und Synode Pasewalk, ist das Prädikat „Kantor“ beigelegt worden.

Die Ober-Grenz-Kontroleure Cuno in Grammentin und Bank in Boldekow sind in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde, und der Ober-Grenz-Kontroleur Meyer in Damgarten in gleicher Eigenschaft nach Grammentin übergeführt. Die Ober-Grenz-Kontroleure Dittmar und Nay in Swinemünde sind ersterer als Ober-Steuer-Kontroleur nach Pollnow und letzterer in seiner bisherigen Eigenschaft nach Damgarten versetzt.

Auf die durch die Pensionirung des Hegemeisters Kandt zur Erledigung kommende Försterstelle zu Hohenholz, in der Oberförsterei Grünhaus, ist der Förster Strempel zu Jungfernholz, in derselben Oberförsterei, versetzt und die Försterstelle in Jungfernholz dem invaliden Jäger Wehner in Zimdarse probeweise übertragen.

Ernannt ist: der Post-Sekretair Meyer in Stettin zum Ober-Post-Sekretair

Angestellt sind: als Post-Expedienten die Post Expedienten-Anwärter Johann Gottfried Philipp Boettcher beim Post-Amte in Stettin, Wilhelm Franz Joachim Trampe bei der Post-Expedition in Ueckermünde, Johann Ferdinand Rudolph Henkel bei der Post-Expedition in Cammin in Pommern. Als Bureaudiener: der Invalide Carl Mühlbrandt beim Post-Amte in Stettin, der bisherige Landbriefträger Johann Carl Dedelow aus Anclam beim Post Amte in Stettin, der invalide Sergeant Wilhelm Draheim beim Post-Amte in Anclam. Als Briefträger: der invalide Sergeant Wilhelm Milz bei der Post-Expedition in Grabow a. Oder.

Bestätigt ist: der Post-Expedienten-Anwärter von Roell als Post-Expedient beim Post-Amt in Stargard in Pommern.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Fiddichow, dem Apotheker-Gehilfen Rathke, in Damnitz, dem Rentier von Beckedorff, in Groß-Mellen, dem Wirthschafts-Inspektor Mundt und in Grambow, dem Bahnhofs-Inspektor Kaltschmidt unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Versetzt ist: der Post Expediteur Schroeder von Fiddichow nach Hohenkrug.

Ausgeschieden ist: der Post Expediteur Koehler in Grambow und der Briefträger Ganschow in Grabow a. Oder.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1865.

I. Ernannt: der Gerichts Assessor Rudolph Pochhammer zu Treptow a. T. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. T.

II Versetzt: der Gerichts Assessor Dr. juris Erich John Birkner hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

III. Pensionirt: 1) der Rechnungsrath und Appellationsgerichts-Sekretair, Hauptmann a. D. Christian August Holland hierselbst; 2) der Kreisgerichts-Sekretair Eduard Wilhelm Richter hierselbst.

IV Verstorben: 1) der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Heinrich Gottfried Geyert hierselbst; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph von Below zu Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 37.

Stettin, den 15. September 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6156.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

(No. 6157.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises, im Betrage von 15,000 Thlr. Vom 13. Juli 1865.

(No. 6158.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

(No. 6159.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine, im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

(No. 6160.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen, nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Ausgegeben zu Berlin, den 30 August 1865.

Patente.

Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränknng Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz, im Königreich Sachsen, unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28 August 1865 ein Patent auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Statistische Mittheilungen

aus dem Regierungsbezirk Stettin, nach der Aufnahme im Dezember 1864.

(Fortsetzung.)

IX. Medizinal-Angelegenheiten.

Aerzte und Wundärzte. Nach der Zählung des Jahres 1864 waren im Regierungs-Bezirk Stettin: promovirte Aerzte 149, Wundärzte I. und II. Klasse 36, zusammen 185, darunter 12 Kreisphysiker und 9 Kreiswundärzte. Thierärzte I. und II. Klasse 53, darunter 11 Kreisthierärzte. Apotheker 52.

X. Elementarschulwesen.

	Oeffentliche Elementarschulen				Schulpflichtige Kinder.									
		Zahl der an denselben			Zahl derselben:					Davon sind in die öffentliche Elementarschule aufgenommen.				
	Zahl dieser Anstalten.	vorhandenen Klassen.	angestellten Lehrer.	angestellten Lehrerinnen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	Dissidenten	Summa.	evangelische	katholische.	jüdische.	Dissidenten	Summa.
A. Städte.														
Evangelisch	80	524	513	25	39542	334	1124	138	41138	28933	24	660	92	29709
Katholisch	3	4	4	—						—	222	—	—	222
Städte Summa	83	528	517	25	39542	334	1124	138	41138	28933	246	660	92	29931
B. Plattes Land.														
Evangelisch	1017	1126	1107	—	87192	284	164	337	87977	77168	18	143	302	77631
Katholisch	5	6	6	—						—	135	—	—	135
Summa des platten Landes	1022	1132	1113	—	87192	284	164	337	87977	77168	153	143	302	77766
Summa der Städte	83	528	517	25	39542	334	1124	138	41138	28933	246	660	92	29931
Summa des Regierungs-Bezirks	1105	1660	1630	25	126734	618	1288	475	129115	106101	399	803	394	107697

	Conzessionirte Privatschulen		
	Zahl dieser Anstalten.	Zahl der an denselben vorhandenen Klassen.	Zahl der dieselben besuchenden Schüler.
A. Städte			
Evangelisch	41	87	1947
Katholisch	1	1	27
Jüdisch	28	33	739
Städte Summa	70	121	2713
B Plattes Land.			
Evangelisch	16	26	487
Katholisch	1	2	61
Summa des platten Landes	17	28	548
Summa der Städte	70	121	2713
Summa des Reg.-Bezirks	87	149	3261

	Lehrer-Gehälter.				
	Gesammtbetrag derselben.	Davon kommen auf			Durchschnitt der Lehrer-Gehälter.
		durch Schulgeld.	durch Gemeinde und sonstige Leistungen.	aus Staats-Fonds.	
A. Städte.					
Evangelisch	150724	44885	103238	2601	280
Katholisch	940	150	388	402	235
Summa der Städte	151664	45035	103626	3008	280
B. Plattes Land.					
Evangelisch	182938	84751	92445	5742	164
Katholisch	673	209	434	30	112
Sa. des platten Landes	183611	84960	92879	5772	165
Sa. der Städte	151664	45035	103626	3003	280
Sa. des Reg.-Bezirks	335275	129995	196505	8775	208

	Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.			
	Vermögen derselben.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen.	Zahl der Lehrer, deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summa der gezahlten Unterstützungen.
A. Städte.				
Evangelisch	3515	227	9	162
B. Plattes Land.				
Evangelisch	4412	329	20	139
Summa des Reg.-Bezirks	7927	556	29	301

	Elementar-Schullehrer-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt des Regierungs-Bezirks.			
	Vermögen derselben.	Einnahme des Jahres an Zinsen und Beiträgen.	Zahl der Lehrer, deren Hinterbliebene unterstützt worden sind.	Summa der gezahlten Unterstützungen.
Städte uud plattes Land.				
Evangelisch	93600	6872	130	2084
Summa des Reg.-Bez.	93600	6872	130	2084
Dazu nebenstehende	7927	556	29	301
	101527	7428	159	2385

(Schluß folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

359) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korcespondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung. Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. — Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. — Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Zeitungen, Preis-Kourante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren. Die Taxe beträgt: ¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden. Die Bestellgebühr beträgt: a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr., b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten. Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein. Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

360) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

361) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

362) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 24. d. Mts. will Ich in Abänderung der Bestimmungen der §§. 6 resp 10 des durch den Erlaß vom 9. Juli 1856 genehmigten Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern gebildeten Fonds vom 2. Juli 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 753 ff) hiermit genehmigen, daß bei allen fortan eintretenden Emeritirungen die Zuschüsse zu den Emeritengehältern vierteljährlich im Voraus gezahlt und vom 1. Januar 1866 ab die laufenden Beiträge zu dem Emeritenfonds ohne Unterschied mit 1 Prozent von dem Diensteinkommen der Geistlichen erhoben werden. Dieser Mein Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Pommern zu veröffentlichen. Gastein, den 31. Juli 1865. gez. Wilhelm. ggez. von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. September 1865. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

363) Es ist höheren Orts genehmigt worden, daß den Abdeckern in Abänderung der Vorschriften des §. 135 des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 in Zukunft gestattet werde, nicht nur die Haut der an der Lungenseuche gefallenen Thiere, sondern auch Alles, was sich an diesen verwerthen läßt, in ihrem Nutzen zu verwenden. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Lungenseuche wird hierbei aber der Verkauf von Luder zum Futtern der Hunde aufs Strengste untersagt und zugleich die Beachtung der folgenden Vorschriften hinsichtlich des Transports der Cadaver zur Pflicht gemacht.

1. Wird der Cadaver eines an der qu. Seuche gefallenen Thieres unzerlegt transportirt, so ist nicht nur der ganze Cadaver mit einem getheerten Laken zu umhüllen, sondern der Kopf noch besonders in einen getheerten Sack oder in ein Laken von Segeltuch sorgfältig einzuschließen, damit während des Transports keine Flüssigkeiten, als Blut, Schleim ꝛc., aus dem Maule und aus der Nase abfließen können; deshalb darf auch der Kopf von dem Fuhrwerk nicht zur Erde herabhängen. In derselben Weise ist beim Transport zerlegter Theile solcher Thiere — Haut, Fleisch, Talg, Sehnen und Knochen ꝛc. — zu verfahren, d. h. es ist dafür Sorge zu tragen, daß von denselben weder feste Theile verloren gehen, noch Flüssigkeiten abfließen können.

2. Bei dem Transporte sind, soviel irgend möglich, belebte und von Rindvieh betretene Landstraßen zu vermeiden. An Tagen, an welchen ein Viehmarkt in der Nähe stattfindet, darf der Transport eines an der Lungenseuche verendeten Thieres nicht stattfinden. In Städten, Dörfern, namentlich aber vor Krügen ꝛc. darf nicht angehalten werden; beim zufälligen Begegnen mit Rindvieh hat sich ein solches Fuhrwerk mindestens 50 Schritt entfernt zu halten, damit durchaus keine Berührung mit demselben stattfindet.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die Strafen des Viehseuche-Patents vom 2. April 1803 nach sich. Stettin, den 11. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

364) Der Tagelöhner Korsky zu Wendisch-Pribbernow hat am 25. Juli c. einen 13jährigen

Knaben, welcher in dem dortigen Dorfteich unter die Oberfläche des Waſſers geſunken war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird dieſe menſchenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demſelben eine Geldprämie bewilligt iſt.

Stettin, den 11. September 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

365) Unter den Schafen in Laatzig, Kreis Cammin, iſt die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt iſt. Stettin, den 11. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

366) Unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Barnims-Cunow, Kreis Pyritz, iſt der Milzbrand ausgebrochen, nachdem früher ſchon einzelne verdächtige Fälle dieſer Krankheit auch unter den Schafen und Pferden vorgekommen ſein ſollen. Es iſt daher die ganze Ortſchaft Barnims-Cunow gegen den Verkehr mit Schafen, Pferden, Rindvieh, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt.

Stettin, den 9. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

367) Unter den Schafen in Werder, Kreis Demmin, iſt die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt iſt. Stettin, den 4. September 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

368) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beiſein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars ſtattgehabten achtundzwanzigſten öffentlichen Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen ſind die in dem nachfolgenden Verzeichniſſe a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Beſitzern mit der Aufforderung gekündiget werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooſten Pommerſchen Rentenbriefe im kourſähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. No. 15 bis 16 vom 1. Oktober 1865 ab auf unſerer Kaſſe, gr. Ritterſtraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, ſoweit die Beſtände der letzteren ausreichen, auch ſchon früher geſchehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinſen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1865 ab hört jede fernere Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen ſoll bis auf Weiteres geſtattet ſein, die zu realiſirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorſchriftsmäßigen Quittung auf der Poſt an unſere Kaſſe einzuſenden, worauf auf Verlangen die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Koſten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniſſe b ſind die Nummern der früher bereits ausgelooſten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präſentirt ſind, abgedruckt. Die Inhaber derſelben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der bei der 28. öffentlichen Verlooſung Pommerſcher Rentenbriefe am 8. Mai c. gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 111. 158. 651. 1297. 1317. 1342. 1383. 1570. 1831. 2368. 2446. 2683 3403. 3444. 3912. 4033. 4192. 4212. 4217. 4365. 4452.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 131. 211. 339. 660. 770. 814. 852.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 226. 1164. 1180. 1484. 1586. 1688. 1734. 1780. 1834. 2099. 3611. 3731. 3831. 4005. 4060 4303. 4415. 4420. 4442. 4585. 4667. 5125. 5307. 5362. 5375. 5526. 5591. 5683. 5809. 5861.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 202. 500. 522. 575. 790. 975. 1098. 1177. 1226. 1366. 1580. 1810. 2285. 2557. 2559. 2889. 3210. 3303. 3306. 3329. 3443. 3870.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4934

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis No. 4934 ſind ausgelooſt reſp. gekündiget.

Verzeichniß b. der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1858. 13. Verlooſung. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 134.

1. April 1859. 15. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 2832. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 290. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 1635. 2997. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 88. 325. 1054. 1153. 1420. 1545. 2069. 2279. 2338. 2548. 2569. 3197. 3496. 3917. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1142. Littr. E. zu 10 Thlr. No.

199. 221. 403. 489. 531. 1372. 1662. 1693. 1756. 1836. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443 4528.

1. Oktober 1860. 18. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1602. 2185. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 3601. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 122. 159. 193. 223. 269. 562. 707. 800. 823. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1210. 1232. 2449. 2504. 2544. 2971. 3059. 3504. 3832. 3871. 3972. 4084. 4161. 4497. 4637. 4658. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4550. Littr. E zu 10 Thlr. No. 135. 217. 233. 267. 323. 566. 858. 887. 987. 1053. 1419. 1444. 1809. 1978. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2873. 2932. 2949. 3165. 4379. 4659. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verlooſung. Littr. B. zu 500 Thlr. No. 443. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4336. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 54. 2675. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 176. 232. 234. 235. 921. 1286. 1690. 1775. 1800. 1808. 1930. 1965. 2317. 2420 2468. 2655. 2907. 2938. 3008. 3244. 3379. 3505. 3516. 3769. 4003. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 2491. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 3755. 3770. 3833. 4319. 4748. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verlooſung. Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 200. Littr. B. zu 500 Thlr. No. 1187. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 1513. 4687. 4922. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 159. 199. Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verlooſung. Littr. C. zu 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2057. 2291. 2859. 3669. 3973. Littr. D. zu 25 Thlr. No. 3000. 3083.

Stettin, den 8. Mai 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

369) Bei der heute ſtattgehabten vierzehnten Verlooſung von 10,000 Thlr. Pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen I. Emiſſion und vierten Verlooſung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emiſſion ſind die nachbenannten Obligationen:

I. Emiſſion: No. 54. 85. 101. 166. 203. 205. 209. 229. 254. 285. 342. 409. 416. 451. 466. 481. 488. 494. 548. 560. 603. 623. 647. 648. 715. 716. 738. 826. 862 909. 965. 968. 993. 1010. 1037. 1047. 1074. 1105. 1117. 1119. 1133. 1170. 1179. 1195. 1230. 1261. 1281. 1331. 1362. 1407. 1412. 1443. 1481. 1491. 1514. 1544. 1549. 1591. 1595. 1650. 1655. 1678. 1686. 1708. 1712. 1833. 1913. 1924. 1988. 2032. 2036. 2040. 2041. 2047. 2075. 2121. 2226. 2246. 2342. 2354. 2389. 2405. 2442. 2459. 2465. 2466. 2493 2506. 2596. 2668. 2677. 2693. 2700. 2726. 2776. 2777. 2882. 2952. 2954. 2989, zuſammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emiſſion: No. 11 à 1000 Thlr. No. 104 à 400 Thlr. No. 84. 190. 314. 338. 443. 496, zuſammen 6 Stück à 200 Thlr. = 1200 Thlr. = 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derſelben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Erſteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinſen auf der Ständiſchen Altpommerſchen Dispoſitionskaſſe im Landhauſe hieſelbſt während der Vormittagsſtunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinſung hört mit dem 30. September 1865 auf, und die bis zum 14. Oktober c. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, ſowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hieſigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortiſirten und bereits im Jahre 1863 und 1864 gezogenen Pommerſchen Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen: a. der I. Emiſſion No. 1619 à 100 Thlr., b. der II. Emiſſion No. 320 à 200 Thlr., werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derſelben hierdurch erinnert. Stettin, den 22. Auguſt 1865. Der Direktor der Altpommerſchen Landſtube.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 38.

Stettin, den 22. September 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6161.) Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

(No. 6162.) Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.

(No. 6163.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep, mit dem Sitze in Barmen.

(No. 6164.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(No. 6165.) Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

(No. 6166) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1865.

Statistische Mittheilungen

aus dem Regierungsbezirk Stettin, nach der Aufnahme im Dezember 1864.
(Schluß.)

XI. Forstwirthschaft.

Die im Regierungs-Bezirk vorhandenen Königlichen Forsten, welche in 25 Ober-Förstereien eingetheilt sind, umfassen einen Flächen-Inhalt von 479,410 Morgen. Davon sind 442,217 Morgen zur Holzzucht benutzte und 37,193 Morgen nicht zur Holzzucht benutzte Flächen. Der Natural-Ertrag nach Kubikfußen stellt sich:

1) an Bau- und Nutzholz auf 2,430,907 Kubikfuß.
2) an Brennholz, und zwar:
   a. Derbholz auf 4,913,434 Kubikfuß; b. Stock und Reisigholz auf 1,576,473 Kubikfuß.

An Geld-Einnahmen sind erzielt worden:

1) Für Holz	656,062	Thlr.	1	sgr. 3 pf.,
2) „ Nebennutzungen	49,720	„	10	„ 1 „
3) Aus der Jagd	3544	„	28	„ 1 „
4) An sonstigen vermischten Einnahmen	3614	„	20	„ 4 „
in Summa	712,941	Thlr.	29	sgr. 9 pf.

Auf die einzelnen Oberförstereien vertheilen sich diese Zahlen wie folgt:

1) Jacobshagen	16,379	Thlr.	6	sgr. 7 pf.,
2) Friedrichswalde	41,661	„	18	„ 11 „
3) Pütt	28,620	„	22	„ 6 „
4) Mühlenbeck	35,252	„	29	„ 7 „
5) Klütz	26,750	„	—	„ 3 „
6) Wildenbruch	37,593	„	14	„ 10 „
7) Kehrberg	34,567	„	24	„ 3 „
8) Peetzig	18,939	„	—	„ 11 „
Latus	239,764	Thlr.	27	sgr. 10 pf.

Transport	239,764	Thlr.	27	sgr. 10 pf.,
9) Heinersdorf	25,121	„	24	„ 2 „
10) Grünhaus	7841	„	29	„ — „
11) Rothenfier	21,116	„	25	„ 6 „
12) Hohenbrück	29,886	„	5	„ — „
13) Stepenitz	29,626	„	13	„ 6 „
14) Warnow	40,760	„	26	„ 11 „
15) Friedrichsthal	31,379	„	25	„ 6 „
Latus	425,498	Thlr.	27	sgr. 5 pf.,

	Transport	425,498	Thlr.	27	sgr.	5	pf.,	Transport	549,051	Thlr.	13	sgr.	8	pf.,
16)	Budagla	10,735	"	25	"	5	"	21) Neuenkrug	43,784	"	18	"	6	"
17)	Ziegenort	24,659	"	13	"	11	"	22) Jaedkemühl	36,991	"	8	"	10	"
18)	Falkenwalde	24 232	"	26	"	—	"	23) Rothemühl	47,508	"	17	"	4	"
19)	Mützelburg	28,165	"	29	"	1	"	24) Grammentin	17,922	"	2	"	4	"
20)	Eggesin	35,758	"	11	"	10	"	25) Golchen	17,683	"	29	"	1	"
	Latus	549,051	Thlr.	13	sgr.	8	pf.	Summa wie oben	712,941	Thlr.	29	sgr.	9	pf.

XII. Verwaltung der direkten Steuern.

Die Ist-Einnahme pro 1864 beträgt nach dem Etat pro 1863/1865:

1) An Grundsteuer	268,774	Thlr.	14	sgr.	5 pf.
2) An klassifizirter Einkommensteuer	126,510	"	—	"	— "
3) An Klassensteuer	370,403	"	11	"	8 "
4) An Gewerbesteuer	142,321	"	6	"	5 "

XIII. Domainen-Verwaltung.

Die Zahl der Domainen-Vorwerks-Pachtungen beträgt nach dem Domainen-Verwaltungs-Etat pro 1866/68 51
und die der Domainen-Vorwerke 70
mit einer Gesammtfläche von 124,166 Morgen 62 QRuthen incl. 13,803 Morgen 158 QRuthen unnutzbarer Flächen, von welchen eine Jahrespacht von 198,730 Thlr. 10 sgr. 3 pf. aufkommt, mithin durchschnittlich pro Morgen nutzbarer Fläche 1 Thlr. 24 sgr. Die sonstigen nicht zu den Domainen-Vorwerken gehörigen kleineren fiskalischen Grundstücke enthalten eine Gesammtfläche von 1778 Morgen 15 QRuthen incl. 37 Morgen 134 QRuthen unnutzbarer Flächen und sind für 2969 Thlr. 16 sgr. 11 pf. verpachtet, mithin pro Morgen nutzbarer Fläche 1 Thlr. 21 sgr. 2 pf.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

370) Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

371) Unter den Schafen in Alt-Fanger, Kreis Naugard ist die Kopf-Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

372) Der auf den 25. Oktober c. anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Fiddichow wird hiemit auf **Dienstag, den 31. Oktober c.** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

373) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der nachstehenden Allerhöchsten Ordre vom 4. v. Mts.:

„Auf den Bericht vom 28. Juli d. Js genehmige Ich hierdurch, daß die in dem zurückerfolgenden Plane des Domainen-Rent-Amts zu Torgelow vom 22. November 1864 sub IV. verzeichneten, in den 14 Komplexen Groß-Kuhlenmorgen ꝛc. ꝛc. belegenen Etablissements mit den eben daselbst verzeichneten Zubehörungen von überhaupt 1964 Morgen Flächen-Inhalt zu einem besonderen Gemeindebezirk des „Neuenkruger Reviers" vereinigt werden.

Gastein, den 4. August 1865. gez. Wilhelm.
ggez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern."

nachstehende, im Revier der Königl. Oberförsterei Neuenkrug zerstreut liegende, zum Bezirk des Domainen-Rent-Amts zu Torgelow gehörige 14 Etablissements, und zwar: 1) Groß-Kuhlenmorgen, 2) Klein-Kuhlenmorgen, 3) Groß-Stallberg, 4) Klein-Stallberg, 5) Mittelbruch, 6) Bauerort, 7) Neuenkrug, 8) Uhlenkrug,

9) Buchhorst, 10) Riesenbrück, 11) Röderhorst, 12) Hasselhorst, 13) Jägerbrück, 14) Hohenholz, in ihrem gegenwärtigen Umfange von zusammen 1964 Morgen unter dem Namen: „Neuenkruger Revier" zu einer besonderen Gemeinde vereinigt worden sind.

Stettin, den 12. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

374) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Mai c. — Extra-Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts pro 1865 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr mit dem Aufziehen der Sturmwarnungs-Signale auch für den Hafen von Stettin vorgegangen werden wird. Der Signalmast nebst Apparat ist vor der ersten Waagebude am neuen Dampfschiffsbohlwerk aufgestellt worden und erfolgt die Bedienung des Signal-Apparats unter Leitung des Lootsen-Kommandeurs Lieckfeldt durch das Lootsen-Personal. Stettin, den 18. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

375) Am 1. Oktober c. werden in dem an der Poststraße zwischen Labes und Regenwalde gelegenen Orte Premslaff, Kreis Regenwalde, und in dem an der Poststraße zwischen Bahn und Greifenhagen gelegenen Orte Rosenfelde, Kreis Greifenhagen, Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet und den Bestellbezirken derselben folgende Ortschaften zugetheilt:

1) dem Bestellbezirke von Premslaff: a. bisher zum Bezirke von Regenwalde gehörig: Croessin, Molstow, Schovanz und Stargordt (nebst Mühle, Ziegelei ꝛc.), und b. bisher zum Bezirke von Labes gehörig: außer Premslaff selbst, Glützig, Muhlendorf, Natzmersdorf und Neukirchen;

2) dem Bestellbezirke von Rosenfelde: a. bisher zum Bezirke von Bahn gehörig: außer Rosenfelde selbst, Carlshof, Ferdinandsfelde, Heinrichsdorf, Hohenbrück und Schulzendorf, und b. bisher zum Bezirke von Greifenhagen gehörig: Althof, Borrin nebst Mühle, Seekrug, Stecklin nebst Mühle und Haken und Wilhelmshöhe. Stettin, den 9. September 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

376) Seitdem vom 1. September c. ab in Thaensdorf an der Poststraße von Bahn nach Koenigsberg N.-M. eine Post-Expedition in Wirksamkeit getreten ist, sind die Haltepunkte zur Aufnahme von Postreisenden in die durchgehenden Postwagen anderweit festgestellt worden. Die gegenwärtigen Haltepunkte sind: in Wildenbruch, von Bahn 1¼ Meilen, von Thaensdorf ½ Meile entfernt; in Jaedersdorf, von Thaensdorf ½ Meile, von Koenigsberg 1¼ Meilen entfernt; in Roerchen, von Thaensdorf 1 Meile, von Koenigsberg ¾ Meilen entfernt; in Bernickow, von Thaensdorf 1½ Meilen, von Koenigsberg ¼ Meile entfernt. Stettin, den 18. September 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

377) Zur Ausführung des am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. (Gesetz Samml. S. 705) verordnen wir für unsern Verwaltungs-Bezirk was folgt: I. Als Maßstab für die von dem Muther nach §. 17 des Gesetzes einzureichenden Situationsrisse und für diejenigen Risse, welche gemäß § 215 des Gesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung einzureichen sind, wird 1/6400 der natürlichen Länge (80 Lachter = 1 Zoll) festgesetzt. Für Consolidationsrisse (§. 42 des Gesetzes) ist derselbe Maßstab oder ein zu diesem in einem einfachen Verhältnisse (½, ¼ u. s. w.) stehender zu wählen. Ferner empfehlen wir, alle genannten Risse so einzurichten, daß beim Anschauen derselben Norden nach oben gerichtet ist, die Schrift also von West nach Ost läuft und daß mit Rücksicht auf die Anheftung an die Urkunden die Risse womöglich in Einer ihrer beiden Dimensionen mit der Höhe eines Stempelbogens übereinstimmen. II. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72 des Gesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen. Der Königliche Revierbeamte kann bei einzelnen Bergwerken sowohl längere Fristen gestatten, als kürzere Zeiträume für die Nachtragung anordnen. Eine Nachtragung muß jedesmal erfolgen, wenn der Betrieb eines Bergwerks auf länger als drei Monate eingestellt wird.

Halle, den 11. September 1865. Königliches Oberbergamt.

378) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V.; Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Koupon Serie V. No 10 und Talon; — den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig: — Crivan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.; Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.; No. 476, Anclamer Departements, über 100 Thlr., sämmtlich mit Koupons Serie VI. No. 2 bis incl. 10 sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine

Friederike Dorothea Hedwig von Brießke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Koupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Koupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Koupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

379) Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzten Telegraphen-Stationen zu Misdroy und Heringsdorf werden am 30. d. M. wieder geschlossen.

Berlin, den 12. September 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Zizow, Synode Rügenwalde, mit 1 Kirche und fünf Schulen ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Das Patronat steht dem Magistrate in Rügenwalde zu.

In Heinrichsdorf, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

In Penkun ist der Rektor und Hülfsprediger Winkler angestellt.

Die Berufung des Lehrers an der Realschule zu Graudenz, Dr. Wilhelm Backe, zum ordentlichen Lehrer an der Realschule in Stralsund ist genehmigt.

In der Stadtschule zu Grabow ist der achte Lehrer Nitschke definitiv angestellt worden.

In Schützendorf, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Dorin fest angestellt.

In Kl.-Lienichen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Schmidt fest angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Noack ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Neustettin angestellt.

In Morgow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Wegener fest angestellt.

Der Kaufmann Gustav Tetzlaff zu Cammin zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Dünow bestellt.

Bei dem Königl. Domainen Polizei-Amte zu Stettin (Grünhof) ist der Amtsdiener Ohrt angestellt.

Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Kröning aus Trier ist als Lazareth-Inspektor nach Swinemünde versetzt.

Der ehemalige Oberfeuerwerker Tenius ist als Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung in Stettin auf Probe angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

3. Landbezirk. Heinrichshoff, Renseckow, Goerke, Dadow, Ganzken-Pribbernow, Ruhleben, Rützenow, Sollin, Woedtke, Neklatz, Zicker. Rittergutsbesitzer von Woedtke zu Woedtke, verpflichtet am 31. Juli 1865; Substitut desselben: Schulze Lüpcke zu Treffin.

Kreis Randow.

2. Landbezirk. Blumberg, Carlsberg, Caseckow, Hohenselchow, Heinrichshoff, Petershagen, Luckow und Wartin. Eigenthümer Carl Friedrich Hasenjäger zu Caseckow, verpflichtet am 15. August 1865; Substitut desselben: Rittergutspächter Nobbe zu Pinnow.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Wollin (2. Bezirk). Schiffskapitain Schenz zu Wollin, verpflichtet am 9. August 1865; Substitut desselben: Rentier F. Koeppe daselbst.

Dieselbe (1. Bezirk). Rentier Koeppe zu Wollin, verpflichtet am 15. August 1865; Substitut desselben: Schiffskapitain Schenz daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasekow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 39.

Stettin, den 29. September 1865.

Patente.

Dem Spinnerei-Direktor L. Brüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma Spitz u. Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspektor Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die orientalische Cholera.

Die orientalische Cholera ist seit länger als Jahresfrist in ihrer Heimath Ostindien mit großer Heftigkeit aufgetreten und hat von dort ihren verheerenden Lauf nach Westen angetreten. Muhamedanische Pilger haben sie von Mekka nach Aegypten gebracht, von wo sie namentlich von Cairo und Alexandrien aus in das südliche Europa verschleppt worden ist. Sie hat einen Theil der europäischen Türkei und Italien heimgesucht und ist bereits bis in das südliche Frankreich und Spanien vorgedrungen. Bei dem raschen Laufe, den sie angenommen, und bei dem regen Verkehr der genannten Länder mit England, Holland, Belgien und Deutschland ist die Befürchtung, daß sie auch unsere Gegenden erreichen werde, wohl begründet, und deshalb geboten, sich gegen diesen bösen Feind so zu rüsten, daß sein etwaiges Auftreten möglichst geringen Schaden anrichte und seine Vertilgung in kürzester Frist herbeigeführt werde. Jede Gefahr wird am leichtesten beseitigt, wenn man vor ihr nicht die Augen verschließt, vielmehr zu ermitteln sucht, worin ihr Wesen besteht und wie man ihr begegnet. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, die Erscheinungen, unter denen die orientalische Cholera auftritt, und die Natur derselben, so weit sie nach dem jetzigen Standpunkt der Wissenschaft ermittelt ist, näher in's Auge zu fassen. Von dieser Kenntniß hängt das Verfahren ab, welches bei ihrem etwaigen Auftreten zu beobachten ist. — Die Cholera ist eine Krankheit, welche sich durch die Eigenthümlichkeit und Heftigkeit ihrer Erscheinungen, den meist fieberlosen Beginn und den raschen Ablauf vor allen bekannten Krankheiten auszeichnet. Wegen des plötzlichen Ein-

tritts verdient die Krankheit die Bezeichnung eines Anfalles. Diesem Anfalle gehen meist Vorläufer voraus; auf den Anfall folgt entweder Genesung oder Tod. Der Uebergang zur ersteren und in gewissen Fällen zum letzteren geschieht in einem eingeschobenen Zeitraume, in welchem eine mehr oder weniger schädliche Wirkung des Anfalles auf den lebenden Körper ersichtlich wird. Diese Wirkung dauert kürzer oder länger, tritt leichter oder schwerer auf, fehlt aber in keinem Falle gänzlich. Vorläufer, Anfall und Wirkung sind somit als Stadien aufzufassen.

1) Vorläufer (1. Stadium oder 1. Grad des Cholera-Anfalles). Die Cholera beginnt nach dem Zeugnisse der meisten Aerzte gewöhnlich mit Diarrhöe, die sich meistens $^1/_2$—3 Tage vor der Cholera anmeldet (kann aber auch noch länger dauern) und sich sehr häufig in einer so milden Weise äußert, daß ihr leider nicht immer die Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche sie in so hohem Grade verdient. Schon hier muß besonders hervorgehoben werden, daß zur Zeit einer Cholera-Epidemie eine Vernachlässigung dieses Zustandes die schlimmsten Folgen herbeiführt, während rechtzeitiges ärztliches Einschreiten die größte Wahrscheinlichkeit einer raschen Genesung für sich hat. Diese Diarrhöen sind sehr tückisch, weil sie vielfach ohne besondere Beschwerden, ohne Appetitmangel, ohne Leibschmerzen, ohne fieberhafte Erscheinungen eintreten, und auch während ihrer Dauer eine Remission machen. Außer der Diarrhöe werden als Vorläufer noch andere Beschwerden beobachtet, besonders zu Anfang der Epidemie, namentlich Druck in der Magengegend und Kollern in den Gedärmen — selbst bei Solchen, die nicht von der Cholerafurcht heimgesucht sind, ferner Schweiße, Brustbeklemmung, Herzklopfen, Zittern, Einschlafen der Glieder u. dgl.

2) Der Cholera-Anfall (Stad. algidum asphycticum) ist bezeichnet durch das plötzliche Eintreten sehr reichlicher, flockiger, mehr oder weniger weißgrau gefärbter, wässeriger Diarrhöen mit Erbrechen, durch den raschen und bedeutenden Verfall, die bläuliche Färbung und ungewöhnlich verminderte Temperatur der Haut, durch das Verschwinden des Pulses, das Erscheinen von Muskelkrämpfen, den Verfall der Stimme, und durch die große Beklemmung und Angst, durch großen Durst, Schwindel, und Urinverhaltung — Die Cholera-Diarrhöe unterscheidet sich von der Vorläufer-Diarrhöe durch plötzliche und unmittelbare Aufeinanderfolge von 3 bis 6 Stuhlgängen. Die Anzahl und Raschheit, selbst die Plötzlichkeit würde nicht genügen, die Diarrhöe als Cholera-Diarrhöe zu charakterisiren, es sind vielmehr in dieser Beziehung zwei Momente von weit größerem Gewicht, nämlich die Intensität der Nebenerscheinungen und die eigenthümliche Beschaffenheit der Ausleerungen. Diese sind nämlich molken- oder reiswasserähnlich, d. h. mehr oder weniger entfärbt, ohne kothigen Geruch. — In den meisten Fällen tritt das Erbrechen später ein, als die Diarrhöe; durch die ersten Male werden gewöhnlich unverdaute Speisen entleert, das spätere Erbrochene besteht immer mehr und endlich fast einzig und allein aus dem eben genossenen reichlichen Getränk. Der Brechakt geht oft leicht und ohne Würgen vor sich, bei großer Heftigkeit pflegt sich fast immer Schmerz in der Zwerchfellgegend einzustellen. Der Appetit fehlt; die Zunge ist feucht, platt und breit, in der Mitte und gegen die Wurzel weißlich, an der Spitze und den Rändern roth oder livid, kühl. — Der Anblick eines Cholerakranken muß den tiefsten Eindruck erwecken. Er liegt fast immer auf dem Rücken und der äußerlich wahrnehmbare Verfall erreicht oft in einer Stunde einen so hohen Grad, daß die Backenknochen, das Kinn und die Nase scharf markirt vortreten, während die Augen und Wangen tief einsinken. Auch der eigenthümliche Blick, Sehnsucht und die Ahnung innerer Vernichtung verrathend, wird bemerkt. Die Gewebs-Elasticität ist dermaßen vermindert, daß der Finger-Eindruck in den Wangen lange Zeit nicht ausgeglichen wird und ebenso auf dem Handrücken eine gebildete Hautfalte um so länger stehen bleibt, je weniger Fett im Unterhaut Gewebe sich befindet. Zu dem allgemeinen Verfall gesellt sich eine mehr oder weniger heftige und ausgebreitete bläuliche Färbung der Haut (Cyanose). Eine aschgraue, bleiartige, bläuliche Farbe bezeichnet den Umkreis der Augen, und verbreitet sich oft über das Gesicht, Hände und Füße, Brust und Bauch Gleichzeitig vermindert sich die Temperatur wie in keiner andern Krankheit; intensive Kälte verbreitet sich über Arme und Beine und den ganzen Körper; und diese Kälte ist objektiv fühlbar, während der Kranke selbst sich darüber nicht beschwert. Die Haut bedeckt sich meist mit einem kalten klebrigen Schweiße und verbreitet zuweilen einen eigenthümlichen Geruch. — Die Erscheinungen in den willkührlichen Muskeln bilden einen der wichtigsten Theile des Cholera-Anfalles. Sie fehlen äußerst selten und stellen sich in verschiedenen Graden dar, deren höchster die krampfhafte Zusammenziehung ist. Diese kommt gewöhnlich an den Gliedern, seltener am Rumpfe und im Gesichte vor. Die Zusammenziehung des Zwerchfelles veranlaßt das gewichtige Symptom der Angst und des Schmerzes in der Magengegend, die ergriffenen Kehlkopfmuskeln erzeugen Heiserkeit oder gänzlichen Verlust der Stimme. Der Herzschlag ist kaum fühlbar, der meist frequente Puls verschwindend klein oder ganz unfühlbar. Das beim Aderlaß schwer fließende zähe, dunkle Blut gerinnt zwar vollkommen, aber der Blutkuchen bleibt ganz dunkel. Das Athmen ist ängstlich und mühsam. — Es

giebt faſt keinen Kranken, der ſich nicht über Schwindel und Betäubung beklagt; dabei iſt das Bewußtſein ungetrübt. Die höheren Sinnesorgane ſcheinen meiſtens geſchwächt zu ſein, namentlich das Sehen. Der Durſt gehört zu den quälendſten Leiden der Cholera; er iſt unerſättlich. Entweder kurz vor dem Anfalle oder gleich nach dem Beginn wurde zum letzten Male Urin gelaſſen; von da an ſchweigt nun jede Entleerung und dieſer Zuſtand überdauert ſogar, wenn der Kranke nicht ſtirbt, den Anfall. Die Thränenabſonderung hört auf und der Speichel iſt vermindert. — Eine zeitliche Reihenfolge der erwähnten Erſcheinungen iſt in ſehr heftigen Anfällen kaum feſtzuſtellen, vielmehr ſcheinen dieſelben gleichzeitig aufzutreten, gewöhnlich jedoch eröffnen Diarrhöe und Erbrechen die Scene und die übrigen Erſcheinungen folgen ziemlich raſch nach.

3) Wirkung des Cholera-Anfalles. Ein heftiger Anfall tödtet innerhalb der erſten 36 Stunden. Der Tod im Anfalle kündigt ſich durch Aufhören der Ausleerungen 3—5 Stunden vorher an, während alle übrigen Erſcheinungen ſich vermehren. Es iſt keine Frage, daß leichte Anfälle überſtanden werden können, aber auch die heftigſten können zur Löſung kommen. Die aus dem Anfalle heraus ſich entwickelnde Symptomenreihe (Stadium der Reaktion) iſt allen Cholerakranken gemeinſam, ſie unterſcheidet ſich nur bei dem einen und anderen Falle durch die quantitative Heftigkeit. Erbrechen und Diarrhöen vermindern ſich und die Beſchaffenheit des Ausgeleerten ändert ſich, den normalen nach und nach ähnlicher werdend. Die Krämpfe in den Muskeln laſſen nach, und zwar in verkehrter Ordnung, wie ſie aufgetreten waren. Die letztbefallenen Muskeln werden zuerſt befreit, dagegen ſind die Wadenmuskeln gewöhnlich die letzten, in welchen ſich der Krampf verliert. Der Puls hebt ſich, die Wärme kehrt zurück, das Athmen wird freier und ruhiger, der Durſt wird weniger, Schwindel und Betäubung gehen vorüber. Kommen die umgeänderten Symptome, mehr oder weniger deutlich ausgeſprochen, jedem überlebenden Kranken zu, ſo giebt es doch ein Moment, welches je nach ſeinem Auftreten oder Fehlen den weiteren Verlauf in zwei Richtungen hin beſtimmt, nämlich die Urinentleerung. Bleibt der Urin aus, ſo iſt die Löſung nur unvollkommen, und wenn auch Erbrechen und Durchfall und Krämpfe weniger werden, der Puls fühlbar wird und Wärme zurückkehrt — der Tod kann dann unter Zeichen der größten Hinfälligkeit, unter Betäubung oder Delirien am zweiten, dritten Tage noch eintreten, und iſt dieſes der Tod in der Reaktion. Erſt mit dem Erſcheinen der Urinentleerung wird die vollkommene Löſung möglich, d. h. alle Anfalls-Symptome verſchwinden unter folgenden Bedingungen: 1) es muß auf die erſte Urinentleerung bald eine zweite, dritte ꝛc. reichlichere folgen, und 2) es müſſen die Kräfte nicht zu ſehr erſchöpft ſein. Iſt die Urinentleerung endlich erfolgt, ſo verlieren ſich die aus dem Cholera-Anfalle noch gebliebenen Erſcheinungen, nämlich der Schmerz in der Herzgrube, die blaue Färbung und die Kälte der Gliedmaßen. Dagegen können jetzt noch nach zwei Richtungen hin Krankheitserſcheinungen auftreten, welche mit dem Namen des Choleratyphoids bezeichnet werden. Die Stühle werden von Neuem diarrhöeiſch, bräunlich, ſehr übelriechend und von demſelben Anſehen wie beim Typhus. Dabei wird der Leib empfindlicher und aufgetrieben, die Zunge trocken, roth. Die wichtigſten Symptome ſind aber unſtreitig die vom Central-Nervenſyſtem ausgehenden, nämlich Schwindel, Betäubung, Schwerhörigkeit, Flimmern vor den Augen, Theilnahmloſigkeit, Schlafſucht, ſeltener Delirien; dabei dunkle Röthung und erhöhte Temperatur des Kopfes, verſchiedener, meiſt kleiner Puls. Wie im Typhus, ſo erſcheint auch im Choleratyphoid zuweilen ein Hautausſchlag verſchiedener Art, meiſt in Form kleiner rother, den Maſern ähnlicher Flecke. Das Choleratyphoid iſt eben ſo gefährlich wie der Typhus; geht es in Geneſung über, ſo dauert die Rekonvalescenz ſehr lange, die Verdauungsfunktionen bleiben lange geſtört, und die Kräfte kehren erſt ſpät wieder. — Dieſes ſind die wichtigſten Erſcheinungen bei der Cholera; die vielfach eintretenden Modifikationen in denſelben, ihre Deutung und die Veränderungen, welche in der Leiche gefunden werden, ſind nur für den Arzt von Bedeutung und müſſen daher hier außer Acht bleiben. Dagegen ſollen über die Art der Verbreitung dieſer Krankheit und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln einige Betrachtungen angeſtellt werden.

(Fortſetzung folgt.)

I. Verordnungenund Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

380) Im Verlage der Enslin'ſchen Buchhandlung in Berlin, Friedrichsſtraße No. 70, iſt eine von dem Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller im amtlichen Auftrage herausgegebene Schrift: „Die Behandlung der Verunglückten“ in Tableauform erſchienen, welche ſich mit Rückſicht auf die darin enthaltenen ſachgemäßen Vorſchriften für Behandlung Verunglückter in jedem einzelnen Fall, insbeſondere Ertrunkener vor Erlangung ärztlicher Hülfe, zur allgemeineren Verbreitung und Beachtung empfiehlt. Wir machen die Orts-Polizei Behörden, Heilgehülfen, ſowie das Publikum auf dieſe Schrift, welche ſich zum Aushang in den Lokalen der Ortsden, Gemeinde-Vorſtände, in Polizei-Büreaux uud Schulen eignet, hierdurch aufmerkſam und empfehlen die

Anschaffung derselben. Der Preis ist: bei einzelnen Exemplaren das Stück 6 Sgr., bei 24 Exemplaren das Stück 5 Sgr., bei 50 Exemplaren und darüber das Stück 4 Sgr. Die Zusendung erfolgt bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) portofrei.

Stettin, den 20. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

381) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. September 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

382) Der Königl. Polizei-Beamte C. Doehl hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt: „Das Transportwesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816, nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande", nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben. Wir machen die Polizei-Behörden resp. Beamten auf das Erscheinen dieses Werkes hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 21. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Unter den Schafen in Deuthin, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 22. September 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

384) An Stelle des Beigeordneten Marzahn zu Pyritz ist der Bürgermeister Brodzina daselbst auf den Grund des §. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1854 zum Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission von uns bestellt worden., was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

385) Die diesjährigen Nummern 32—35 incl. der im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden Gartenlaube sind in einem gelben Umschlag unter dem Titel: „Sommeranemonen" als Augustheft im Verlage des Magazins für Literatur in Leipzig erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit der Erzählung: „Sie will sich duelliren". Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt No. 35) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 20. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

386) Auf dem Gute Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, sind den Lämmern die Pocken geimpft worden, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26. September 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

387) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. September pr. (Amts-Blatt pro 1864 Seite 184) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse **am 4. Oktober c.,** Morgens 8 Uhr, in der Navigations-Schule zu Grabow beginnen wird. Stettin, den 26. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

388) Bekanntmachung, betr. die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen,

erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 13. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 26. September 1865. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

389) Mit dem 1. Oktober c. wird die Post-Expedition II. Klasse in Hohenkrug aufgehoben und dagegen eine solche in dem, an der Poststraße zwischen Alt-Damm und Neumark belegenen Dorfe Mühlenbeck, Kreis Greifenhagen, eingerichtet. Der Landbestellbezirk dieser Post-Anstalt besteht aus denselben Ortschaften, welche zur Zeit zu dem Bestellbezirke von Hohenkrug gehören, mit Einschluß dieses letzteren Ortes und mit Ausschluß von Mühlenbeck selbst. Stettin, den 18. September 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

390) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am **13. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem stellvertretenden Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn v. Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg, anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 20. September 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Kaumann in Pyritz ist zum Pastor in Altengrape, Synode Pyritz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Groß-Stepenitz, Synode Wollin, ist dem Schullehrer Johann Karl Friedrich Schultz die 2. Lehrerstelle an dortiger Schule verliehen.

Die erste Pfarrstelle an der St. Nikolaikirche in Anklam, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober k. Js. wieder zu besetzen.

In Brallenthin, Synode Sallenthin, ist der Küster und Schullehrer Schulz fest angestellt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Richter in Barth ist zum Pastor in Neuenkirchen, Synode Bergen a. R, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 40.

Stettin, den 6. Oktober 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6167.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, von Gardelegen über Weterity, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

(No. 6168.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen, im Kreise Pillkallen, bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

(No. 6169.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises, im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 14. August 1865.

(No 6170.) Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Vierssen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlow, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

(No. 6171.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft", mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

(No. 6172) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. Vom 26. August 1865.

(No. 6173.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

(No. 6174) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas Aktiengesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1865.

Patente.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen Sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu

geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen Dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft, besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der Dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der Dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der Deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der Dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die Dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des Deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der Deutschen Großmächte gegen die Dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der Deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle Deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staatsminister Grafen Arnim-Boytzenburg, statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun hiermit Jedermann kund und zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten, und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14 August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene

Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landes-Vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regiren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13 September 1865. Wilhelm Rex.

v. Bismarck.

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch!“

Se. Majestät der König erwiderte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden, und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo viel Provinzen mir gedankt,

daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserm jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg, Grafen Bismarck, und zahlreichem glänzenden Gefolge, wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel, empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile: in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei; in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungs-Eide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren, und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm, heil'ger Geist," nahm der Minister für Lauenburg, Graf Bismarck, Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen, zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Sr. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm' heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein

schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

391) Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr nud Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbots wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister.

392) Der zum Hülfsprediger bei der Gemeinde der sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner zu Wollin, in specie für die Ortschaften Wollin, Swinemünde, Rehberg, Herrmannsthal, Sabessow und Coserow bestellte Geistliche Wilhelm Friedrich August Barckow hat seine Qualifikation zu dem gedachten Amte nach No. 4 der General-Konzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 28. September 1865. Der Ober-Präsident.

393) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

394) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Idashoff, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Unter den Schafen der Güter Schossow und Glückauf, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 25. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

396) Betrifft die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Ziels der Navigations-Schulen Folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen. Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Aus-

ziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen. Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungsschulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Stettin, den 25. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

397) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

398) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Guts-Vorwerk Wismar, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Oktober 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

399) Auf der Post-Straße zwischen Daber und Freienwalde ist bei dem „Vorwerk Daber", ½ Meile von Daber und 1½ Meile von Freienwalde entfernt, ein Haltepunkt zur Aufnahme von Postreisenden zu den vorbeifahrenden Personenposten genehmigt worden.

Stettin, den 30. September 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Forstmeister Mangold hierselbst ist von des Königs Majestät zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs Räthe Allergnädigst ernannt worden.

Neu angestellt sind: der Sergeant Wendt, der invalide Sergeant Werner und der frühere Unteroffizier Voß im Haupt-Amtsbezirke Anclam und der Sergeant Paeplow im Haupt-Amtsbezirke Demmin als Grenzaufseher.

Versetzt sind: der Ober-Zoll-Inspektor Schliebitz in Schmaleningken in gleicher Eigenschaft nach Demmin in Stelle des als Ober-Steuer-Inspektor nach Potsdam übergeführten Lange; die Ober-Grenz-Kontroleure Kienitz in Swinemünde nach Demmin und Fischer in Demmin nach Swinemünde; der Ober-Steuer-Kontroleur Straube in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Bahn in Stelle des als Ober-Grenz-Kontroleur nach Stralsund übergeführten Kupke; der Ober-Grenz-Kontroleur Arnold in Stralsund als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin; der Zoll Einnehmer, Haupt-Amts-Kontroleur Kayserling, in gleicher Eigenschaft von Tapelpaß nach Treptow a. Toll. in Stelle des als Steuer-Einnehmer nach Fiddichow versetzten Hentschel; die Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Kohn von Swinemünde nach Anclam und Müller von Anclam nach Swinemünde; die Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrole Borchart von Garden nach Pyritz und Roese von Stralsund nach Meschetin; der Steuer-Aufseher Derbe in Colberg als Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrole nach Bredow; der Steuer-Aufseher Stange in Colberg in gleicher Eigenschaft nach Stettin; der Grenz-Aufseher Wagner im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Gollnow; der Grenz-Aufseher Heuer in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt Amts-Bezirke Stralsund in den von Swinemünde und der Grenz-Aufseher Lange im Haupt-Amts-Bezirke Anclam in Stelle des pensionirten Gertitschky als Salzwärter nach Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

1

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 40.

Stettin, den 6. Oktober 1865.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das mit dem 1. Oktober c. in Kraft tretende neue Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen unter Aufhebung des Reglements vom 17. Februar 1862 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. September 1865. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Betriebs-Reglement
für die
preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Lokalverkehr der preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A.

Vereins-Reglement
für die
Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren
auf
den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten des Dienstpersonals.

§. 1. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

Rechte des Dienstpersonals.

§. 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§. 4. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§. 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

§. 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Kours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Kourse angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

§. 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Fahrpreise.

§. 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

§. 9. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

§. 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

Anweisung der Plätze

§. 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupé's der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupé's ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupé's nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

§ 14 Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Einsteigen in die Wagen

§. 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrtszeit.

§. 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr

zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

§. 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platz begnügen.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

§. 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

§. 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

§. 21. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

§. 22. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen der Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

Begriff des Reisegepäcks.

§. 24 Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen.

§. 25. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahn-Zeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge desselben eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

Einlieferung des Gepäcks.

§ 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Mitnahme von Handgepäck.

§ 27. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

§. 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruch befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

§. 29. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den

Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thaler ausmacht.

Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§. 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

§. 31. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $^1/_{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2) Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Gepäckträger.

§. 32. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch

ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Zurückgelassene Gegenstände

§. 33. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden baldmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

Beförderungs-Bedingungen.

§. 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

§. 35. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch B. §. 5) aufzugeben.

Auslieferung

§. 36. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

Belassung von Reisegepäck ꝛc in den Equipagen

§. 37. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

§. 38. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende

Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalvon $1/30$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

Lieferungszeit

§. 39. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Deklaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements §. 25 zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $1/2$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

§. 40. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, so wie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

Beförderung von Hunden.

§. 41. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

Beförderung von Pferden.

§. 42. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Beförderung von anderen Thieren.

§. 43 Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke, davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§ 42 und 43), mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41 befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40 Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Abschn. B. §. 5) aufzugeben.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

§. 44. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transport der Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeugs entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150 Thlr. für ein Pferd,
70 „ „ einen Mastochsen,
50 „ „ ein Haupt Rindvieh,
6 „ „ „ Kalb,
20 „ „ „ Mastschwein,
8 „ „ „ mageres Schwein,

2 Thlr. für ein Ferkel,
4 „ „ „ Schaf oder eine Ziege,
2 „ „ einen Hund,
10 „ „ den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $1/30$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

Lieferungszeit.

§. 45. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25).

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $1/4$ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B.

Reglement
für
den Vereins-Güter-Verkehr
auf
den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A.).

Für den Lokalverkehr (innern Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (s. Eingang).

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1) Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2) Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2 bis 7 bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11.):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1) Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2) Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3) Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4) Naphta, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5) Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen
6) Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinewand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7) Rohes Petroleum, so wie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Shoddywolle, werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8) Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9) Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, so wie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten

Wagen, und wenn ausserdem Versender resp Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2 bis 7 aufgeführten Gegenstäude werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Kriminal-Gesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Frachtvertrages.

§. 4. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3 Zusatz unter II. 2 bis 7 aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Mass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr als zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhalts kann jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§ 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist bezieh. Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach dem aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen andern Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventional-Strafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision

§ 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§ 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14a).

Die Expeditions-Lokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditions-Lokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditions-Lokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit Berechnung derselben.

§ 12. Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transport betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiziren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 No. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an sein Geschäftslokal zu führen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der § 18 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhr-Unternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

   Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§ 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

§. 15. 1) Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Rengeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt, auch ist im letzteren Fall die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahn-Wagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 No. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgehalt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, sowie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, so wie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die

durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33 und Zusatzes.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte

bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatz-Bestimmung zu §. 14 Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haftet der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, so weit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung

§ 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbrief an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $^1/_{20}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§ 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen,

von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe § 3).

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der declarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen 1 Pf., für die folgenden 30 Meilen ½ Pf, für jede weiteren folgenden 50 Meilen ½ Pf. beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

Abänderungen dieses Reglements

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch die öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Stempel der Verwaltung

Frachtgut.

Frachtbrief-Formular A.

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	No.	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Brutto-gewicht in Zollpfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht Zoll-Ctr.	⅒ Ctr.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelperson etc. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.
. .	.	. . .	. . . . .	. . . . .	. . .	. . .	. .	. . .	. . . . .

Wiege-Stempel. Unterschrift: Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	zu erheben: Thl.	Gr.	Pf	Fl	Kr
	Nachnahme						
	Provision						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Fracht bis						
	Frachtzuschlag						
	Zusammen						

No. des Wagens ..... Stempel der Empfangs-Station:

No. der Frachtkarte .....

Pos. .....

Herrn .....

in .....

Station der Eisenbahn

über

Die deklarirte Gesammt-Werthsumme (§ 23 No. 2 u. 3 des Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Anmerkung. Das Formular zu dem Frachtbriefe B. über Eilgut ist mit dem vorstehenden Formulare A. gleichlautend.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 41.

Stettin, den 18. Oktober 1865.

Patente.

Der Firma Siemens & Halske in Berlin ist unter dem 6. Oktober d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kontrol-Apparat für Brennereien, zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der Dänischen Herrschaft, im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die Oesterreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die Preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das Preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten Preußischen Depesche vom 22. Februar d. J bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem Preußischen.

Da die Oesterreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein für's Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Kommissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die Preußische Regierung drang daher auf eine anderweite, festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militärischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im Deutschen und im Preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holstein's, wo es im militärischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militärischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer Deutschen Flotte beim Deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der Deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen Deutschen Staaten zur Gründung einer Deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holstein'schen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter Preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen Preußischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten Deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nord-Ostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militärische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur Deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus Oesterreichischen und aus Preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich wechseln.

Um Preußens militärische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militärstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg

nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der Oesterreichischen Verwaltung von Holstein eigene Preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem Preußisch-Deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht, und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vornherein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen in militärischer, maritimer und gewerblicher Beziehung, durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das Preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Die orientalische Cholera.

(Fortsetzung)

Nach dem ersten Auftreten der Cholera wurden über ihre Entstehung drei Ansichten aufgestellt: 1) durch eine Menge zusammentreffender Umstände, von denen man indessen nur wenige nachweisen konnte, sei eine Veränderung der Atmosphäre in einer bestimmten Gegend hervorgebracht, die hinreichend sei, in den Menschen, die sich in derselben aufzuhalten gezwungen waren, diejenige Veränderung der organischen Thätigkeit hervorzubringen, die wir Cholera nennen. Jeder Cholera-Kranke hätte folglich denjenigen Theil der Krankheitsursache, der von äußeren schädlichen Einflüssen abhängt, aus dieser Quelle geschöpft (Miasma); 2) ein einmal, unbekannt auf welche Art, erzeugter Stoff werde durch den Verlauf der Krankheit immer wieder erzeugt, theile sich den Gesunden, die in sein Bereich kamen, mit und bringe in ihnen dieselbe Krankheitsform hervor, deren Produkt er selbst war (Contagium, Ansteckung); 3) Mehrere, denen die Gründe, die man für jene beiden Annahmen anführte, von gleichem Gewichte schienen, suchten diese beiden möglichen Arten des Entstehens und Verbreitens mit einander zu vereinigen, indem sie nicht blos eine durch zufällig zusammentreffende Bedingungen erzeugte Schädlichkeit in der Atmosphäre voraussetzen, sondern auch annehmen, daß in vielen Fällen des Verlaufs der Krankheit selbst sich ein Stoff erzeuge, der geeignet sei, in einem anderen Menschen dieselbe Krankheitsform zu erzeugen. Es konnten folglich die Kranken dies äußere Moment der Ursache bald aus der einen, bald aus der anderen Quelle geschöpft haben (Miasma-Contagium, miasmatisch-kontagiöse Ursache).

Es ist für jede dieser Ansichten mit gewichtigen Gründen gekämpft worden. Es würde zu weit führen, diese Gründe hier aufzuzählen und kritisch zu beleuchten, es sei nur bemerkt, daß die Ansicht über die Kontagiosität der Cholera sowohl unter dem Publikum als unter den Aerzten großen Vorsprung erhalten hat. Entschiedene Leugner der Ansteckung sind jetzt Wenige mehr, wohl aber sind Manche, welche sich der oben angeführten dritten Ansicht hingeben. Augenfällig faßt aber eine solche Ansicht wenig Logik in sich. Wenn man in $^3/_4$ der Fälle, namentlich auf dem Lande, die Entstehung und Verbreitung der Seuche im Wege der Ansteckung nachweisen kann, so liegt doch der Schluß am nächsten, daß auch in dem übrig gebliebenen Viertel dasselbe ursächliche Verhältniß stattgefunden, daß man es nur nicht ermittelt habe — nicht aber, daß es, weil nicht ermittelt, ein anderes gewesen sei. Denn so viele Sorgfalt auch immerfort der Ermittelung der Entstehungsweise gewidmet werden mag, so hat eine solche doch aus verschiedenen, hier

nicht näher zu erörternden Gründen mitunter ihre großen Schwierigkeiten. Ein einziger positiver Fall, welcher Zeugniß für die Ansteckung giebt, hat aber mehr Gewicht, als 10 negative, in denen die Sache nicht ermittelt ist und daher zu vagen Muthmaßungen über Gelegenheitsursachen gegriffen wird, welche alle Tage und in den verschiedensten Jahren vorkommen, ohne daß etwas Aehnliches, wie Cholera daraus hervorginge. Kommt es doch auch bei vielen anderen und zwar anerkannt kontagiosen Krankheiten, wie z. B. bei den Pocken, beim Scharlach ꝛc., oft genug vor, daß der Ursprung nicht zu entdecken ist. Warum will man denn gerade bei der Cholera aus diesem Umstande ein so gewichtiges Argument gegen die Ansteckung herleiten?

Bei einer ansteckenden Krankheit wird ein Krankheits-Saame erzeugt, der, von einem anderen Individuum aufgenommen, dieselbe Krankheitsform erzeugen kann. Dieser Saame kann sich in wahrnehmbarer oder in nicht wahrnehmbarer Form darstellen, er wird direkt oder indirekt, durch die Luft oder Sachen, welchen er sich anhängt, zugetragen. Man darf aber nicht vergessen, daß ein Saame nur aufgehen kann, wenn er einen empfänglichen Boden trifft. Wie ist nun der Ansteckungsstoff bei der Cholera beschaffen und unter welchen Umständen kann er aufgehen?

Neuere Forschungen hierüber, namentlich durch eine Kommission bedeutender Naturforscher und Aerzte, welche im Königreich Baiern niedergesetzt war, haben zu sehr wichtigen Ergebnissen geführt, welche kurz in Folgendem bestehen: 1) Die Cholera verbreitet sich durch Ansteckung; eine spontane Entstehung der Cholera bei uns ist nicht zur Evidenz nachgewiesen, vielmehr meistentheils der Verkehr der an einem Orte zuerst Erkrankten mit infizirten Orten oder Personen nachzuweisen. 2) Die Cholera wird auch durch solche Personen verbreitet, die nur an leichten Graden, wie an Diarrhöen, leiden; ob auch durch Gesunde, ist kaum zu entscheiden, weil solche Diarrhöen, welche die Krankheit zu verbreiten vermögen, sehr leicht der Beobachtung sich entziehen. 3) Zur Infektion scheint ein Aufenthalt von mehreren Stunden an einem infizirten Orte hinreichend zu sein. 4) Träger des Kontagiums sind die Ausleerungen aus dem Darmkanal, besonders wenn sie sich zu zersetzen angefangen haben; ob auch andere Auswurfsstoffe (Erbrochenes, Schweiß, Harn ꝛc.) hieher zu rechnen sind, vermag auf Grund unzweifelhafter Thatsachen noch nicht behauptet zu werden. 5) Eine Anzahl von Beobachtungen macht es wahrscheinlich, daß Ansteckung durch Kleider, Wäsche und sonstige Effekten geschehen könne 6) Die Cholera zeigt sich bei ihrer Ausbreitung in epidemischer Form an örtliche Bedingungen gebunden, deren Erkenntniß noch als Aufgabe fernerer Forschungen bezeichnet werden muß. Es kann als bestimmt gelten, daß Orte auf porösem, von Wasser und Luft durchdringbarem Erdreich erbaut und da, wo man in einer nicht zu großen Tiefe (etwa 5—50 Fuß) auf Wasser gelangt, vorzugsweise gefährdet sind; dagegen Orte oder Ortstheile, unmittelbar auf kompaktem Gestein liegend, von Cholera-Epidemien frei sind. Hat an solchen Orten eine Ansteckung stattgefunden, so erfolgen nur sporadische Fälle. Die ersten Erkrankungen in den einzelner Ortschaften treffen gewöhnlich auf solche Häuser, welche tiefer und feuchter als die übrigen, oder in einer muldenförmigen Vertiefung, an einem Wasser oder am Fuße eines Abhanges gelegen sind. Tiefer gelegene Straßen, oder am Wasser, in Mulden oder an Abhängen gelegene Straßen werden bei Epidemien am heftigsten heimgesucht. 7) Die Bedeutsamkeit des Bodens liegt nicht in dessen unveränderlichen mineralischen Bestandtheilen, sondern muß zunächst in einer zeitweisen Veränderung der in den Boden gelangenden organischen Stoffe gesucht werden. Die Hauptquellen für Verunreinigung des Bodens und dadurch des Trinkwassers in der unmittelbaren Nähe der Wohnhäuser sind die Abtritte, Düngergruben, Rinnsteine und sonstige Räume für Ansammlung oder Ableitung von Flüssigkeiten, welche organische Stoffe mit sich führen. 8) Jedes Alter, jedes Geschlecht und jeder Stand ist der Gefahr ausgesetzt, von der Cholera befallen zu werden. Es giebt aber vorübergehende Körperzustände, in welchen die Disposition, nicht nur von der Cholera befallen zu werden, sondern auch heftiger daran zu erkranken, größer ist.

Diätfehler, Erkältung, Gemüthsbewegung, körperliche und geistige Ueberanstrengung, geschlechtliche Ausschweifung, der Gebrauch zweckwidriger Arzneien vermögen den Ausbruch zu bewirken und die Heftigkeit der Krankheit zu steigern. (Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

400) Vom 1. Oktober d. J. ab kommen für die Korrespondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung: 1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl; 2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.; 3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1¾ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

401) Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. Ok-

tober c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund statt. Berlin, den 5. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

402) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27. September 1865. General Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

403) Bekanntmachung, die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen für die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 seit dem 1. Januar 1865 auferlegte Gebäudesteuer betreffend.

Der § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bestimmt Folgendes: sub 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden. sub 3. Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30 Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. sub 4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. — Alle hiernach geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche sind bei den bezüglichen Kreislandräthen, und für den Stadtkreis Stettin bei dem Polizei-Direktor von Warnstedt, bis zum **2. Dezember d. J.** anzumelden. Jede Anmeldung muß enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Dazu bemerken wir, daß a allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird; b. unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäudeeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß. Zur Erläuterung obiger gesetzlichen Bestimmungen zu 3 und 4 machen wir darauf aufmerksam, daß die Geltendmachung von Entschädigungs-Ansprüchen unter folgenden Bedingungen zulässig ist. A. Für die Gebäudeeigenthümer in den Städten: 1) die bezügliche Stadt muß in einem Landestheile liegen, welcher nach dem Friedensschlusse von 1807 bei der Preußischen Monarchie verblieben und servispflichtig ist; 2) der von der Stadt zu entrichtende Servisbeitrag muß gegenwärtig ganz oder theilweise den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt sein, was dann nicht der Fall ist, wenn derselbe theils mit den übrigen Kommunal-Abgaben zusammengeworfen, und nur als Ausgabepost im Kämmerei-Etat geführt wird; oder wenn derselbe durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Personensteuer oder auf ähnliche Weise erhoben, und in Folge an die Staatskasse abgeführt wird. 3) Bei dem Vorhandensein vorstehender Bedingungen kann ein Entschädigungs-Anspruch aber auch nur dann anerkannt werden, wenn sich der bezügliche Gebäudeeigenthümer zur Zeit im Besitz einer zu Recht bestehenden Befreiung von dem Realservise befindet, und dazu gehört, daß a. sich die Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel, also auf ein Privilegium oder einen Vertrag gründet, welche von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt resp. abgeschlossen sind, welche zur Ausübung des Besteuerungsrechtes befugt waren und in deren Rechte der Staat getreten ist; b. die Befreiung vom Realservise beziehentlich von Gemeinde-Abgaben und

Leistungen Seitens des Gebäudeeigenthümers in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 binnen Jahresfrist nach Einführung der letzteren oder der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich und nachweislich angemeldet worden; c. die Befreiung vom Realservise Seitens der Stadtgemeinde inzwischen nicht schon abgelöst ist. B. Seitens der Gebäudeeigenthümer auf dem platten Lande können Entschädigungs-Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn sich dieselben im Besitz einer zu Recht bestehenden und auf einen speziellen Rechtstitel gegründeten Befreiung für das zur neuen Gebäudesteuer herangezogene Gebäude, einschließlich des dazu gehörigen derselben mitunterliegenden Hofraumes und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens, — von der nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung ohne eine solche Befreiung bisher zu entrichten gewesenen besonderen Haussteuer befinden. Als eigentliche Haussteuer hat im diesseitigen Regierungsbezirk nur bestanden: a. für die ländlichen Ortschaften der der Kur-, Alt- und Neumärkischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheile der sogenannte Giebelschoß; b. für die ländlichen Ortschaften der der Altvorpommerschen Steuerverfassung unterworfenen Landestheile, also in den Kreisen Anclam, Demmin, Randow, Ueckermünde und Usedom-Wollin, die durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. April und 7. August 1835, 22. November 1837 und 28. Januar 1838 an Stelle des ehemaligen Nebenmodus und der Quartalsteuer denjenigen Wohngebäuden auferlegte neue Grund und Haussteuer, welche nicht einer bäuerlichen Nahrung oder einem Rittergute als Pertinenz angehören. C. Seitens der Gebäudeeigenthümer in den nicht servispflichtigen Städten ist ein Entschädigungs-Anspruch nur zu begründen, wenn die in Stelle des Servises zu entrichten gewesene Grundsteuer ganz oder theilweise auf die Häuser allein, ohne Rücksicht auf die dazu etwa gehörigen Landungen, repartirt war, also die Natur einer eigentlichen Haussteuer hatte, und der einzelne Hausbesitzer in Folge eines dem Staate gegenüber rechtsgültigen Titels davon befreit war, die Befreiung auch, wie vorstehend unter A 3b angegeben, rechtzeitig angemeldet hat. Die unter diesen Voraussetzungen zu gewährende Entschädigung besteht a) für die Gebäudeeigenthümer in den servispflichtigen Städten in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags; b) für die übrigen Gebäudeeigenthümer in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- oder Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrags. Stettin, den 1. Oktober 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

4) anderer Behörden.

404) Reglement, betreffend die Einführung der Hundesteuer in Demmin.

Zur Vermeidung der übergroßen Anzahl von Luxushunden und der dadurch herbeigeführten Gefahren für das gemeine Wohl soll im Gemeinde-Bezirk der Stadt Demmin hinfort eine Hundesteuer von allen Hunde haltenden Personen, welche daselbst ihren Wohnsitz resp ihren dauernden Aufenthalt haben, erhoben werden. Zu diesem Behufe werden hiermit auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. April 1829 nachfolgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Steuerpflichtigkeit haftet an dem Besitz eines Hundes, gleichviel ob der Besitz ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger ist, und ob er sich im ersteren Fall auf ein dingliches oder persönliches Recht gründet.

§. 2 Die Steuer beträgt für jeden Hund Einen Thaler pro anno, und wird halbjährlich, Anfangs Januar und Anfangs Juli, jedesmal spätestens in den ersten 15 Tagen des resp. Monats mit 15 Sgr. praenumerando zur Stadt-Haupt Kasse eingezahlt.

§. 3. Wer im Laufe eines solchen halben Jahres einen Hund zu besitzen anfängt, muß die Steuer für das volle Halbjahr entrichten.

§. 4. Wechselt der Besitz an einem Hunde, so kann der frühere Besitzer die ihm nach der weiter unten getroffenen Bestimmung zu behändigende Steuermarke nebst Quittung seinem Nachfolger im Besitz mit übereignen, in welchem Falle der Letztere den Hund für das laufende Halbjahr nicht zu versteuern braucht.

Digitized by Google

Reservirt sich dagegen der frühere Besitzer die Quittung nebst Marke, so kann er auf das laufende Halbjahr einen andern Hund, ohne solchen besonders zu versteuern, halten, während der neue Besitzer des früher versteuerten Hundes für das betreffende Halbjahr von Neuem steuern muß.

§. 5. Krepirt ein Hund, nachdem die Steuer dafür bezahlt ist, so hat der Besitzer desselben das Recht, einen andern Hund in dessen Stelle zu setzen, ohne daß er dafür die Steuer für das betreffende Halbjahr zu entrichten braucht.

§. 6. Freizulassen von der Steuer sind: 1) Hunde, welche, nachdem sie in einer andern Gemeinde versteuert sind, in den Stadt-Bezirk eingebracht werden, für das laufende Halbjahr. 2) Hunde, welche beim Beginn des Steuer-Semesters noch an der Mutter saugend gefunden werden, während dieses Halbjahrs. 3) Die Hunde der Gewerbetreibenden, welche die Benutzung von Hunden bei der Betreibung ihres Gewerbes durchaus nicht entbehren können. Hierher werden jedoch nur folgende Kategorien von Gewerbetreibenden gerechnet: a. die Schlächter und Viehhändler, b. die Viehtreiber, c. die Hausirer, d. die Hirten 4) Hunde zur Bewachung der Gehöfte; die Nothwendigkeit derselben wird jedoch nur bei Gehöften außerhalb der Stadt und der Vorstädte, also außerhalb der Kontrol-Bezirke der Nachtwächter anerkannt, und nur den Besitzern solcher Gehöfte wird daher die Steuerfreiheit zugestanden. Diese Steuerfreiheit beschränkt sich jedoch ad 3 und 4 auf die Haltung je eines Hundes. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit von Steuerfreiheiten entscheidet endgültig die städtische Polizei-Verwaltung.

§. 7. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer entzieht (welche Verheimlichung als vorhanden angenommen wird, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der Aufnahme zur Steuer verschweigt, oder aber bei späterem Eintreten der Steuerpflichtigkeit diesen Eintritt nicht binnen 3 Tagen im Stadtsekretariat anmeldet), wird mit dem Dreifachen der defraudirten Steuer, und zwar der Steuer für ein Halbjahr, wenn die Verheimlichung nicht über den nächsten Aufnahmetermin hinausgeht, entgegengesetzten Falles aber der ganzen Jahressteuer, zu Gunsten der Armenkasse, sowie außerdem mit dem Verlust des Hundes, welcher der Polizei-Verwaltung zur beliebigen Verfügung übergeben wird, bestraft, und zwar dergestalt, daß der Geldstrafe event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird. Ueber die Defraudationsstrafen entscheiden die Gerichte.

§. 8. Auch der Besitzer eines Hundes, welcher die Steuerfreiheit in Anspruch nimmt, muß denselben binnen 3 Tagen nach Erlangung des Besitzes im Stadtsekretariat anmelden, und verfällt im Unterlassungsfalle in eine zur Armenkasse fließende Ordnungsstrafe von 10 Sgr., welche sich bei jedem Rückfalle um 10. Sgr. erhöht. Die Festsetzung dieser Ordnungsstrafen geschieht, soweit es sich um Militairpersonen handelt, durch die militairischen Vorgesetzten, in allen andern Fällen aber durch den Magistrat.

§. 9. Der Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine Quittung und eine Marke von Blech unentgeltlich; dem Besitzer eines steuerfreien Hundes dagegen wird eine solche Marke und eine Bescheinigung der Steuerfreiheit unentgeltlich behändigt. Die Marken müssen den Hunden auf eine dauerhafte Weise um den Hals befestigt werden. Geht eine Marke verloren, so wird dem Besitzer des Hundes nur nach geführtem Nachweise über die Erlegung der Steuer, resp. die Befreiung von derselben, eine Duplikatmarke gegen Zahlung von 2½ Sgr. zugestellt. Die Marken sind beim Ablauf des Steuersemesters, wofür sie gelten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. für jede fehlende Marke, deren Festsetzung bei Militair-Personen von deren militairischen Vorgesetzten, und bei anderen Personen vom Magistrat geschieht, zurückzugeben.

§. 10. Alle mit einer Marke nicht versehenen Hunde werden durch die Leute des Abdeckerei-Besitzers aufgegriffen und, wenn sich deren Herren, d. h. die letzten Besitzer, nicht binnen 3 Tagen melden, getödtet. Ist der sich meldende letzte Besitzer des Hundes ein Einheimischer im Sinne dieses Reglements — cf. die Einleitung — so wird ihm der Hund nur dann, wenn er sich innerhalb jener dreitägigen Frist durch Vorzeigung der Quittung über die Besteuerung des Hundes für das laufende Halbjahr, oder über die Steuerfreiheit durch die im §. 9 gedachte Bescheinigung ausweist, zurückgegeben, ist er aber ein Fremder, welcher hier weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, so wird ihm der Hund nur gegen den Nachweis des stattgehabten letzten Besitzes verabfolgt. In beiden Fällen sind aber dem Abdeckerei-Besitzer an Kosten für das Aufgreifen des Hundes 7½ Sgr. und für die Fütterung desselben pro Tag 2½ Sgr. zu zahlen. Wird diese Zahlung verweigert, so steht es im Belieben des Abdeckerei-Besitzers, ob er den zu tödtenden Hund zu seiner Befriedigung behalten, oder seine Kosten im Wege der administrativen Exekution beitreiben lassen will. Zum Schutz gegen das Aufgreifen der Hunde fremder Personen können sowohl Gastwirthen als andern Personen Marken zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück von Halbjahr zu Halbjahr verabreicht werden, die sie den bei ihnen verweilenden Fremden auf die Dauer ihrer Anwesenheit hierselbst leihen

können. Diese Marken sind beim Ablauf ihrer resp. Gültigkeits-Perioden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. für jede fehlende Marke, welche bei Militair-Personen von deren militairischen Vorgesetzten und in allen andern Fällen vom Magistrat festzusetzen ist, zurückzugeben.

§. 11. Halbjährlich wird eine allgemeine Aufnahme der Hunde vorgenommen, wobei die Besitzer der Hunde die Richtigkeit der Aufzeichnung in der Aufnahmeliste zu bescheinigen haben. Auf den Grund dieser Aufnahmelisten resp. der Zugangslisten wird die Steuer erhoben.

§. 12. Die Steuer von den Hunden der Militair-Personen des aktiven Dienststandes wird beim Jahresschluß ausgesondert und dem Kommandanten der Garnison — nach Abzug eines verhältnißmäßigen Theils der Kosten der Verwaltung und Erhebung der Steuer, wie es dem Ministerial Reskript vom 14. Oktober 1837 entspricht — zu Gunsten der Militair Verwaltung zur Verfügung gestellt. Defraudations- und Ordnungsstrafen, welche gegen Militair-Personen festgesetzt werden, bleiben jedoch der Armenkasse verfallen. Der Rest des Steuer-Ertrages wird nach Bestreitung der Ausgaben für Marken, Formulare ꝛc. ꝛc. der städtischen Armenkasse überwiesen.

§. 13. Dies Reglement tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft, nachdem dasselbe 8 Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht worden.

Demmin, den 18 August 1865. Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Hundesteuer Regulativ der Stadt Demmin wird hierdurch von uns bestätigt.

Stettin, den 18. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Hundesteuer Reglement für Demmin wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seine verbindliche Kraft mit dem 1. Januar 1866 eintritt.

Demmin, den 25. September 1865. Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Zum Direktor des Königl. und Gröning'schen Gymnasiums zu Stargard i. Pomm. ist von des Königs Majestät der bisherige Prorektor am Gymnasium in Treptow a. R., Licentiat Julius Tauscher, ernannt.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Rummelsburg ernannte Pastor Raschig in Rummelsburg ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Vereinsgeistliche Zahn in Berlin ist zum Pastor an der Schloßkirche in Coeslin berufen und in sein Amt eingeführt worden.

In Collin, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Petermann fest angestellt.

Versetzt sind: der Post-Sekretair Bethge von Stargard in Pommern nach Coeslin als Hülfsbuchhalter bei der dortigen Ober-Post-Kasse; der Post-Sekretair Sasse von Neustettin nach Stargard in Pommern; die Post-Expedienten Wienandt von Altdamm nach Treptow a. Rega als Vorsteher der Post-Expedition daselbst, Helle von Swinemünde nach Berlin, Henckel von Cammin in Pommern nach Berlin und Bublitz von Stettin nach Berlin.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Altdamm dem Post-Expedienten Fischer daselbst und in Groß Borckenhagen dem Webermeister Berck unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Angestellt ist: der bisherige Eisenbahn-Packetträger Christian Grimm als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Ueckermünde.

Pensionirt ist: der Post-Expedient Thiele in Treptow a. R.

Entlassen ist: der Wagenmeister Borchert in Pasewalk.

Berichtigung.

In dem in der Extra-Beilage zum Amtsblatte No. 40 abgedruckten Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen haben sich nach Mittheilung der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau folgende Abweichungen von dem Text des Vereins-Reglements und Druckfehler eingeschlichen:

Seite 8 ist in alinea 2 des §. 12 hinter den Worten „Allein reisende Damen sollen auf Verlangen" das Wort „möglichst" ausgelassen; Seite 4 muß es in alinea 2 des §. 22 anstatt „auf Verlangen der Reisenden" heißen „auf Verlangen den Reisenden", und endlich sind Seite 10 im §. 1 die Bemerkungen „(siehe Reglement A)" und „(siehe Eingang)" als Zusätze zum Texte des Vereins-Reglements statt in lateinischen, in deutschen Lettern gedruckt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 42.

Stettin, den 20 Oktober 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6175.) Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

(No. 6176.) Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.

(No. 6177.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865. S. 317 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

(No. 6178.) Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1865.

(No. 6179.) Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

(No. 6180.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1865.

(No. 6181.) Genehmigungs- und Bestätigungs Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13 September 1865.

(No. 6182.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

(No. 6183.) Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1865.

Die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der Preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so

nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der Preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte, und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren Deutschen Staaten handele; — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Verein mit Oesterreich vorzugehen. —

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde; — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen. —

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den Europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre; — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war. —

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung Preußischer Interessen die Rede war; — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der Preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der Preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

405) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr. Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

406) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend, Morgens, abgefertigt.

Berlin, den 9. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

407) Unter den Schafen in Jarmbow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 7. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

408) Unter den Schafen in Altenhagen, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

409) Um das Uebermaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14 November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann. Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungsscheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagdbesitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864. Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt und jedenfalls noch vor dem **1. April 1868** bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird. Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50, bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungsschein an Stelle des Forst-Versorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Obiges Ministerial-Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Oktober 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

410) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3 No. 1 des Gesetzes vom 2 April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung schlachtsteuerpflichtiger, versteuerter

Gegenstände aus Anklam nach Berlin vom 1. Dezember d. J. ab zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde der für Berlin bestehende Kommunalzuschlag von 50 pCt. in Gemäßheit der für die Erhebung der Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werde.

Berlin, den 8. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Oktober 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

In Gr.-Stepenitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Kühl als Kantor, Organist und erster Lehrer angestellt.

Der Gutspächter Gustav Jaeppelt zu Werder ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Baumeister Weber wird bei der Königl. Regierung zu Stettin als technischer Hülfsarbeiter beschäftigt.

Seine Majestät der König haben dem Hegemeister Kandt zu Hohenholz, in der Oberförsterei Grünhaus, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Forstinspektion Stettin-Torgelow ist nach Abtrennung der aus den Oberförstereien Golchen und Grammentin neugebildeten Forstinspektion Demmin, deren Verwaltung dem Oberforstmeister Wartenberg noch neben seinen oberforstmeisterlichen Funktionen übertragen ist, dem zum Forstinspektor ernannten bisherigen Oberförster Schulze aus Oliva, Danziger Regierungsbezirkes, zugewiesen worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

13. Landbezirk. Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank, Spaldingsfelde. Stellmachermeister August Heese zu Kuhblank, verpflichtet am 8. September 1865; Substitut desselben: Freischulze Berg zu Belkow.

11. Landbezirk. Höckendorff, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck, Jeseritz. Freimann Wilhelm Mundt zu Mühlenbeck, verpflichtet am 8. September 1865; Substituten desselben: Rentier Börner zu Clebow und Freischulze Berg zu Belkow.

Kreis Naugard.

5. Landbezirk. Minten mit Schwingmühle, Groß Sabow, Kotzen, Groß Leistikow, Klein Sabow, Maskow, Ebersteln. Schulze Wendorff zu Groß Sabow, verpflichtet am 20. September 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer und Rittmeister v. Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck.

Kreis Pyritz.

5. Landbezirk. Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schützenaue, Beelitz, Isinger. Gerichtsmann Plath zu Wartenberg, verpflichtet am 2. September 1865; Substitut desselben: Kreissekretair Hinze zu Pyritz.

Kreis Randow.

Stadt Grabow, I. Bezirk. Kaufmann Wilhelm Ollwig zu Grabow, verpflichtet am 9. September 1865; Substitut desselben: Rentier Ferdinand Koch daselbst.

Dieselbe, II. Bezirk. Rentier Ferdinand Koch zu Grabow, verpflichtet am 9. September 1865; Substitut desselben: Kaufmann Wilhelm Ollwig daselbst.

Dieselbe, III. Bezirk. Rentier Ferdinand Koch zu Grabow, als Substitut des Schiedsmanns Rentiers und Rathsherrn Leclair daselbst.

Kreis Saatzig.

Stadt Freienwalde. Fleischermeister Ladwig zu Freienwalde, verpflichtet am 16. September 1865; Substitut desselben: Bäckermeister und Rentier Schulz daselbst.

Kreis Ueckermünde.

15. Landbezirk. Wilhelmsburg, Mühlenhoff, Friedrichshagen, Eichhoff, Brandtscher Theerofen, Grünhoff Försterei. Schulze Kroening zu Wilhelmsburg, verpflichtet am 27. September 1865; Substitut desselben: Schulze Manteuffel zu Ferdinandshoff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 43.

Stettin, den 27. Oktober 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6184.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf, III Serie, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

(No. 6185.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865

(No. 6186.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg, im Regierungsbezirk Cöln, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

(No. 6187.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1865.

(No. 6188.) Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

(No. 6189.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz, im Kreise Beuthen, nach Boniowitz, im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

(No. 6190.) Statut des Janowitz-Schwoilscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

(No. 6191.) Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1865.

(No. 6192.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

(No. 6193.) Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

(No. 6194.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

(No. 6195.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

(No. 6196) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1865.

Patente.

Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben. — Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nacheinander Antheil

gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs. — Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln. — Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen. — Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen. — In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der Polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden. — Die Sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuten Gelübde dargebracht. — Am 18. Oktober endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen. — Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen. — Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt. — Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt. — Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt. — Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron. — Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, ober. in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz. — Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur funfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können. — Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät, geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem Deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem

angestammten Herrscher von Gottes Gaben in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod. — Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch, und abermals hoch, und nochmals hoch!“

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten. — Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie Mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute, an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage, die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!“

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen. — Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrink folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Kommunikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabener Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen, und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden: „Mit Gott für König und Vaterland“, und nimmer des Dankes

vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt: „Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze Preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein. — Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien. — Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das Preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

411) Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige, auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Minister des Innern.

412) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie **vom 1. September 1866** ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll: für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden. Berlin, den 9. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.

413) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend, Morgens, abgefertigt.

Berlin, den 13. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

414) Die diesjährigen Nummern 36—39 incl. der im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden „Gartenlaube" sind in einem gelben Umschlag unter dem Titel: „Sommerlevkoien" als Septemberheft im Verlage des Magazins für Literatur in Leipzig erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit der Erzählung: „Die zwölf Apostel." Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. v. M. (Amtsblatt No. 39) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 18. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

415) Am 11. September c. hat im Königl. Friedrichswalder Reviere in der Nähe des Dorfes Hohenkrug ein Waldbrand stattgefunden, welcher nur durch schnelle Hülfe gelöscht worden ist. Da die Ursachen der Entstehung dieses Brandes bisher unbekannt geblieben sind, so wird Demjenigen hierdurch eine Belohnung von 25 Thlr. zugesichert, welcher über die Entstehungs-Ursachen des Brandes solche Beweismittel beibringt, daß der Urheber des Brandes in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden kann.

Stettin, den 11. Oktober 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, und Abth. des Innern.

416) Unter den Schafen in Schöningen, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

417) Unter den Schafen in Langenhagen, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

418) Der Maurerpolier Carl Friedrich Julius Neubauer aus Regenwalde hat am 20. Juli c.

als er bei einem Bau des Schlosses zu Plathe beschäftigt war, einen in die Rega gefallenen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 17. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

419) Nach einer Bestimmung des Königl. Kriegs Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 11 d. M. soll bei Umzügen eines Militair Pensions-Empfängers (Offiziere und Militairbeamten) aus einem Regierungsbezirk in den andern die Uebertragung der Pension von der einen Regierungs-Haupt-Kasse auf die andere nicht mehr, wie bisher, durch das genannte Ministerium, sondern durch die Regierungen erfolgen. In gleicher Weise soll auch mit den Wartegeldern, Gnaden Pensionen, lebenslänglichen und fortlaufenden Unterstützungen, sowie den Kinder-Erziehungsgeldern, welche Offiziere und Militairbeamte resp. deren Wittwen und Kinder beziehen, verfahren werden. Die Empfänger derartiger Pensionen und Benefizien haben daher, wenn sie aus dem hiesigen Regierungsbezirk in einen anderen ziehen wollen, uns dies anzuzeigen und die Uebertragung ihrer Pensionen ꝛc. auf eine Kasse ihres neuen Wohnorts bei uns zu beantragen.

Stettin, den 21. Oktober 1865. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

420) Urkunde über die Theilung der evangelischen Parochie zu St Peter und Paul in Stettin und die Errichtung der neuen evangelischen Parochien Grabow, Züllchow-Bredow und Kupfermühle.

Nachdem die Seelenzahl der evangelischen Parochie zu St. Peter und Paul in Stettin im Laufe der Zeit auf mehr als 21,000 angewachsen ist und als Folge der Unzulänglichkeit der vorhandenen kirchlichen Einrichtungen für eine so zahlreiche Bevölkerung schwere Mißstände zu Tage getreten sind, denen nur durch die Theilung der Parochie und durch die Errichtung mehrerer neuen Parochien abgeholfen werden kann, setzen wir im Verfolg der hierüber mit den Parochianen gepflogenen Verhandlungen auf Grund der von dem Königl Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe uns ertheilten Ermächtigung Folgendes fest:

Artikel I. Von der Parochie zu St. Peter und Paul in Stettin werden mit dem 1. November dieses Jahres die nachbenannten Theile abgetrennt und als neue, selbstständige Parochien konstituirt: 1) die Stadt Grabow in der den gegenwärtigen Grenzen des städtischen Gemeindebezirks entsprechenden Begrenzung als Parochie Grabow; 2) die Dörfer Züllchow und Bredow in der den gegenwärtigen Grenzen ihrer Feldmarken entsprechenden Begrenzung, jedoch mit Ausschluß des sogenannten Bredower Antheils von Kupfermühle, welcher aus dem ehemaligen Schulzendienstlande und dem Schleichschen Ackerplane besteht, als Parochie Züllchow-Bredow; 3) der eben erwähnte Bredower Antheil von Kupfermühle, der sogenannte Zabelsdorfer und Koestiner Antheil von Kupfermühle nebst Grünthal und Langengarten, der Gutsbezirk Zabelsdorf, das Dorf Nemitz und die vier Mühlen, nämlich die Malzmühle, die Lüb'sche Mühle, die Kückenmühle und die Steinfurth'sche Mühle, als Parochie Kupfermühle.

Artikel II. Die Parochie zu St. Peter und Paul in Stettin umfaßt danach vom 1. November dieses Jahres ab nur noch die zum bisherigen Parochialbezirk gehörigen Theile der Stadt Stettin, nämlich den innerhalb der Festungsmauern belegenen Theil, die Unterwiek und den zu Grünhof gehörigen Theil vor dem Königsthor. — In Ansehung des letztgedachten Theils wird hierdurch zugleich festgestellt, daß der chaussirte Weg vom Königsthore ab nach Grünhof, in dessen Fortsetzung die Pölitzerstraße bis zur Grenzstraße dergestalt die Grenze der Parochie bildet, daß die von dieser Linie, vom Königsthore ab gerechnet, zur rechten Hand bis zum Grabower Stadtbezirke belegenen Grundstücke zur Peter- und Pauls-Parochie gehören.

Artikel III. Die evangelischen Bewohner der nach Artikel I. neu begründeten Parochien werden je zu einer eigenen Kirche, und zwar die Evangelischen von Grabow und Züllchow-Bredow zu den innerhalb dieser Parochialbezirke demnächst neu zu errichtenden Kirchen, die der Parochie Kupfermühle zu der in Kupfermühle bereits errichteten Kirche gewiesen. Bis zur Herstellung der neuen Kirchen für Grabow und Züllchow-Bredow bleiben die Mitglieder dieser beiden Parochien nach wie vor zum Mitgebrauch der St. Peter- und Paulskirche in Stettin berechtigt.

Artikel IV. Ueber die anderweitige Einrichtung und Dotirung der kirchlichen Aemter bei der St. Peter- und Paulskirche in Stettin, sowie über die Errichtung und Dotirung der erforderlichen kirchlichen Aemter für die neuen Parochien wird nach näherer Verhandlung mit den betheiligten Geistlichen, Kirchenbeamten und Gemeinden das Nöthige festgesetzt werden. Bis auf Weiteres haben die bei der St. Peter- und Paulskirche in Stettin und der Kirche in Kupfermühle angestellten Geistlichen und Kirchenbeamten das Recht und die Pflicht, gegen den Bezug ihrer bisherigen Einkünfte ihre amtlichen Funktionen nach wie vor in demselben Umfange auszuüben, sowie die evangelischen Bewohner des jetzt getheilten Parochialbezirks bis auf Weiteres nach wie vor berechtigt und verpflichtet bleiben, sich derselben in vorkommenden Fällen zu bedienen.

Artikel V. Wegen der im Uebrigen etwa noch durch die Parochialtheilung bedingten Vermögensauseinandersetzung, sowie wegen der inneren Organisation der neuen Parochien, der Ausstattung derselben mit den dem Bedürfniß entsprechenden kirchlichen Anstalten und der Ordnung ihres danach zu bemessenden Haushalts wird ebenfalls nach näherer Verhandlung mit den betheiligten Gemeinden das Nöthige festgesetzt werden. Stettin, den 21. Oktober 1865.

Königl. Konsistorium der Prov. Pommern. Königl. Regierung, Abthl f. Kirchen- u. Schulwesen.

121) Nachdem des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath auf Grund des §. 239 Tit. II. Th. II. A. L.-R., sowie der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen, genehmigt hat, daß der der Stadt Stettin gehörige und zum Begräbnißplatz für dieselbe bestimmte Pommerensdorfer Abfindungsplan von 43 Morgen 123 QRuthen, begrenzt im Nordwesten durch die sogenannte Apfelallee, d. i. die Fahrstraße nach dem Dorfe Pommerensdorf, im Südwesten durch das Bauerland von Pommerensdorf, im Südosten durch den städtischen Acker und endlich im Nordosten durch den sogenannten Klosterkamp und das Besitzthum des Eigenthümers Zimmermann, von der Parochie Pommerensdorf abgezweigt und zur Parochie der St. Jakobi-Kirche in Stettin gewiesen werde, so wird diese Parochial-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30 September 1865.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

122) Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Ges. S. S 641) Artikel 11 unter No. II. §§. 3 und 5 sollen: 1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen, — 2) die Uebergangs-Abgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., so wie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichtes, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden. Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Oktober 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

123) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Kuratoriums und deren Stellvertreter zum 1 Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unseres Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Kuratoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8 Oktober 1865.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

124) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten: „§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die

Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. — §. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. — §. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865.

Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Stresow, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Kröning fest angestellt.

In Radekow, Synode Gartz a. O., ist der Küster und Schullehrer Vetter fest angestellt.

Die Pfarrstelle in Pölitz ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober k. J. wieder zu besetzen. Die Wahl steht dem Magistrate in Stettin zu.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heller in Gartz a. O. ist zum Diakonus in Richtenberg erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Dramburg ernannte Oberprediger Moehr in Dramburg ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Otto in Rambin ist zum Pastor in Samtens, Synode Garz a. R., erwählt und in sein Pfarramt eingeführt

Die Pfarrstelle in Velgast, Synode Barth, Königl. Patronats, mit einer Kirche und zwei Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zu Michaelis 1867 wieder zu besetzen.

Das Archidiakonat an der St. Marienkirche in Cöslin, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1867 wieder zu besetzen.

In Pasewalk ist die Lehrerin Bertha Ida Auguste Zarnack fest angestellt worden.

An der Stadtschule zu Pölitz ist die Lehrerin Agnes Bahr fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1865.

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius August Paul Herr hierselbst zum Gerichts-Assessor; 2) der Büreau-Diätarius August Wilhelm Hinze hierselbst zum Appellationsgerichts Büreau-Assistenten.

II. Ernannt: 1) der Bote und Exekutor Carl Friedrich Wilhelm Borgwardt zu Pyritz zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; 2) der Bote und Exekutor Wilhelm Wollermann zu Fiddichow zugleich zum Gefangenwärter bei der Gerichts-Kommission daselbst.

III. Angestellt: a. als Gefangenwärter: 1) der Hülfsgefangenwärter Martin Wachholz hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht, 2) der Hülfsgefangenwärter Herrmann Alexander Kochendörffer hierselbst bei demselben Gericht; b. als Bote: der Hülfsbote und Kastellan Carl August Müller hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht; c. als Hülfsboten und Exekutoren: 1) der Sergeant Friedrich Kothlow zu Stargard bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Fiddichow, 2) der Sergeant Friedrich Falk hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht.

IV. Versetzt: 1) der Kreisrichter Carl Eduard Siegert zu Pyritz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cammin; 2) der Rechtsanwalt und Notar Otto Friedrich Reinhold Leistikow zu Schlawe, unter Beilegung des Notariats in dem diesseitigen Departement, als Rechtsanwalt an das hiesige Kreisgericht, mit Anweisung seines Wohnorts in Stettin; 3) der Gerichts-Assessor Albert Edmund Jacob Franz aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin in den diesseitigen Bezirk; 4) der Appellationsgerichts-Referendarius Eugen Reichhelm hierselbst in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg; 5) der Kreisgerichts-Hülfsbote und Exekutor Franz Kleidzun hierselbst als Hülfsbote an das Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 44.

Stettin, den 3. November 1865.

Patente.

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, ist aufgehoben worden.

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte. — Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten: „Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes: Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen „Luisen-Orden“ in einem kleinen, schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$ — Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.“ — Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle. — Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen. — Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden. — Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen. — Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein. — Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben. — Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen. — Die erste

Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz. — ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden. — Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens. — Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen. — Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält. — Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden. — Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

425) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal, sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend, Morgens, abgefertigt.

Berlin, den 20. Oktober 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

426) Dem jüdischen Privatlehrer Abraham Rosenau ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Zachan in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 23. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

427) Bei der Löschung des am 22. Mai d. Js. in dem Königl. Friedrichswalder Forstreviere entstandenen Brandes haben sich der Fabrikbesitzer Münch zu Hohenkrug, der Theerschwelerei-Besitzer Dunkel zu Berlinerfoll, der Orts-Vorstand zu Kuhblank, die Gemeindeglieder zu Augustwalde und der Bahnmeister Richter zu Carolinenhorst durch schnelle und tüchtige Hülfeleistung ganz besonders ausgezeichnet, was hierdurch belobigend anerkannt wird. Stettin, den 17. Oktober 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

428) Der Reifschlägermeister Robert Albert Andreas Brehmer hierselbst hat am 3. Juli c. einen bei Goßlow in die Oder gefallenen 3jährigen Knaben mit vielem Muth und Unerschrockenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 26 Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

429) Unter den Schafen auf den Gütern Dargebell und Thurow, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 28. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

430) Unter den Schafen in Reckow, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

431) Auf Grund des §. 5 der Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung Seite 173) wird hiermit die Einfuhr von rohen (d. h. grünen, gesalzenen und trockenen) Rinderhäuten und Schaf- und Ziegenfellen (nach pos. 11 littr. a. des Zolltarifs vom 27. Juni 1860), sowie auch von allen übrigen Abfällen vom Rindvieh (Haare nach pos. 11 littr. d. und Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen nach pos. 1 ibid.), endlich auch von ungeschmolzenem Talg und von Blut, aus den Häfen von Großbritannien und Irland und der Niederlande in die Häfen unseres Verwaltungsbezirks sowohl mittelst direkten als indirekten Seetransports, bis auf Weiteres verboten. Die Einfuhr der gedachten Gegenstände aus anderen Häfen ist nur gestattet, wenn durch Ursprungs-Zeugnisse oder auf sonst unzweifelhafte Weise erhellt, daß die Ersteren überhaupt nicht aus Britischen oder Niederländischen Häfen, event. doch schon vor dem Ausbruch der Seuche von dort ausgeführt sind. Zuwiderhandlungen dieses Verbots werden mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Stettin, den 31. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

432) Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Münster, den 18. Oktober 1865. gez. Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

433) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V.; Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Koupon Serie V. No. 10 und Talon; — den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig; — Crivan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.; Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.; No. 476, Anclamer Departements, über 100 Thlr., sämmtlich mit Koupons Serie VI. No. 2 bis incl. 10 sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, oder aus welchen sonstigen Rechtstiteln es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Koupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Koupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Koupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Das Diakonat an der St. Marienkirche in Coeslin kommt zum 1. April 1866 durch weitere Beförderung ihres Inhabers zur Erledigung. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Coeslin.

Die Pfarrstelle in Zamborst, Synode Ratzebuhr, Königl. Patronats, mit zwei Kirchen und mehreren Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober k. J. wieder zu besetzen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Rektor Comolle in Fiddichow, ist zum Pastor in Altenschlawe, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der Lastadie'schen Bürgerschule zu Stettin ist der Lehrer Laabs fest angestellt.

Am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. d. R. ist die Beförderung des Oberlehrers Dr. Bredow zum Prorektor und die des ordentlichen Lehrers Dr. Karl Schulz zum Oberlehrer und die Berufung des Gymnasiallehrers und Predigtamts-Kandidaten Erich Haupt in Colberg zum ordentlichen Lehrer genehmigt worden.

In Sieden-Brünsow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Rubach fest angestellt.

Der Wirthschafts-Inspektor Robert Balke zu Groß-Latzkow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Gutsbesitzer Ladwig zu Braunsberg ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der landräthliche Büreaugehülfe Uhrland zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften: Ferdinandstein, Wintersfelde, Mönchkappe und Eichwerder bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 45.

Stettin, den 10. November 1865.

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!“ Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit“. Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth“. Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne. So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen. Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht. Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

„Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers & Schmidt zu Görlitz, für ihre in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt. Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6^2/_3$ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt. Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $^1/_6$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohnes. Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.)

hierfür nachgewiesen wird. Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen. Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft. Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen: Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr, 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr, 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einle ern 31 Arbeiter 1 Sgr. wöchentlich, 20 Arbeiter 2 Sgr. wöchentlich, 6 Arbeiter 2½ Sgr. wöchentlich, 9 Arbeiter 3 Sgr. wöchentlich, 3 Arbeiter 4 Sgr. wöchentlich. Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochen-Ersparniß Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spar-Einlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20% vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens 1/15 gespart werden; es wird aber durchschnittlich 1/5 des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50%, ja bis 60% ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen. Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung. Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen! Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

434) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich

zweimal, sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe, und zwar aus beiden Häfen: am Mittwoch und Sonnabend, Morgens, abgefertigt.

Berlin, den 2. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

435) Unter den Schafen zu Rossin und Charlottenhoff, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 31. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

436) Der Fischer Friedrich Magritz und dessen Sohn, Herrmann Magritz, aus West-Dievenow, haben am 4. d. M. zwei Personen, deren Boot auf der Ostsee umgeschlagen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

437) In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 29. April 1848 (Gesetzsammlung Seite 129) ist die Aufnahme der nach den §§ 10, 11 und 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 „über die Verhältnisse der Juden" (Gesetzsammlung Seite 263) zum Zweck der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen unter den Juden zu machenden Anzeigen zu Freyenwalde dem kommissarischen Bürgermeister Engelmann daselbst, zu Zachan dem Bürgermeister Kiesewalter daselbst, mit der Wirkung übertragen, daß, auf Grund der dem betreffenden Gericht einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. — Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Oktober 1865.

Königl. Appellationsgericht. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Schönwalde, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Pautzke fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Lambeck als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Die Pfarrstelle in Wolkwitz, Synode Demmin, Königl. Patronats, mit 3 Kirchen und 3 Schulen, ist durch Todesfall erledigt und zu Neujahr 1867 wieder zu besetzen.

Der Pastor Spreer, bisher in Kösternitz, Synode Rügenwalde, ist zum Pastor in Alt-Marrin mit Parsow, Synode Coerlin, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt.

Der Hülfsprediger Knust, bisher in Charbrow bei Lauenburg, ist zum Pastor in Daberkow, Synode Treptow a. T., erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Des Königs Majestät haben dem Lehrer Brandrup an der Stadtschule zu Treptow a. R. den Rothen Adler Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer Holtz auf Alt-Marrin, ist in Stelle des ausgeschiedenen Landschafts-Raths von Kaphengst zum Rath des Treptower Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden

Die durch die Versetzung des Bau-Inspektors Blankenstein vakant gewordene Wegebau-Inspektor-Stelle zu Stargard in Pomm ist dem gleichzeitig zum Bau-Inspektor ernannten bisherigen Landbaumeister Wernicke zu Liegnitz vom 1. Oktober c. ab verliehen worden.

Der Rechnungsführer Liehr zu Gothen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften: Ahlbeck a. U., Gothen, Heringsdorf und Neuhof mit Neukrug bestellt.

Der Administrator Herrmann Brandt in Klein-Spiegel ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Angestellt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Saehrend als Post-Expedient beim Post-Amt in Stettin; der invalide Sergeant Carl Busse als Büreaudiener beim Post-Amte in Stettin; der invalide Matrose Carl August Hellpap als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Naugard und der bisherige Wagenmeister Franck in Pyritz als Briefträger daselbst.

Uebertragen ist die Verwaltung der Post Expeditionen: in Rosenfelde dem Lehrer Gebhard, in Ostswine dem Handlungsgehülfen Kügler und in Thänsdorf dem Sergeanten Krause unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Gestorben sind: der Post-Expediteur Major a. D. Freyberg in Greifenhagen und der Briefträger Manteuffel in Pyritz, der Briefträger Voy in Stettin.

Neuangestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Brendenscheh in Berlin und der Wachtmeister Freiherr von Zedlitz-Neukirch als Grenzaufseher und der Sergeant Fahrentholz als Reserve-Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert sind: der Haupt-Steuer-Amts-Assistent Securius in Berlin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Grammentin, Haupt-Amts Bezirk Demmin; der Steuer-Aufseher Markstadt in Stettin in Stelle des als Zoll Einnehmer nach Hultschin in Schlesien versetzten Heidenreich zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Demmin; der Steuer-Rezeptor Lange in Pyritz in Stelle des pensionirten Heinrich zum Steuer-Einnehmer in Bahn und der Grenz-Aufseher Gollmer im Haupt-Amts-Bezirke Demmin zum berittenen Grenzaufseher in Rothemühl, Haupt-Amts-Bezirk Anclam.

Versetzt sind: der Ober-Grenz-Kontroleur Schwant in Neuenhagen, Haupt-Amts-Bezirk Demmin, in gleicher Eigenschaft nach Boldekow, Haupt-Amts-Bezirk Anclam; der Ober-Grenz-Kontroleur Meyer in gleicher Eigenschaft von Grammentin nach Neuenhagen; der Zoll-Einnehmer Villip in Hultschin in Schlesien in gleicher Eigenschaft nach Cavelpaß; der berittene Grenzaufseher Schmidt in Rothemühl als berittener Steuer-Aufseher nach Noerenberg; der berittene Steuer-Aufseher Krüger in Noerenberg in gleicher Eigenschaft nach Loecknitz in Stelle des als berittener Grenz-Aufseher nach Treptow a. R. übergeführten Thielow; der Grenz-Aufseher Wilke in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in den von Anclam; der kommissarische Grenz-Aufseher Laeuen im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Anclam; der Grenz-Aufseher Bahr in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Triebsees in den von Demmin; der berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungs-Führer Todenhagen zu Born a. Darß, sowie der Reserve-Grenz-Aufseher Pahnke im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Steuer-Aufseher Destabenrath in Stettin als Steuer-Rezeptor nach Pyritz.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) Dem Oekonomie-Kommissarius Alter zu Stargard ist der Titel „Oekonomie-Kommissions-Rath" verliehen. 2) Der Oekonomie-Kommissarius Burgwedel ist von Gollnow nach Stettin, 3) der Vermessungs-Revisor Wilde von Greifswald nach Stralsund, 4) der Feldmesser Koller von Dramburg nach Stettin, 5) der Feldmesser Gruch von Stolp nach Neustettin versetzt worden. 6) Der Rittergutsbesitzer Haberland zu Schwochow ist als Kreis-Verordneter des Pyritzer Kreises bestätigt und vereidet worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1865.

I. Befördert: 1) der Kreisgerichts-Sekretair Adolph Gustav Eduard Bergemann hierselbst zum Appellationsgerichts-Sekretair; 2) der Büreau-Assistent Heinrich Gustav Wilhelm Rossow zu Stargard zum Sekretair bei dem hiesigen Kreisgericht; 3) der Büreau-Diätarius Hermann Wilhelm Alexander Ebert hierselbst zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard.

II. Ernannt: der Gerichts Assessor Hermann Friedrich Bernhard Hasenknopf zu Groß-Salze zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cammin.

III. Angestellt: 1) der invalide Sergeant Wilhelm Ludwig Adolph Brüggemann hierselbst als Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius; 2) der Civil-Supernumerarius Robert Hellmuth Gramzow zu Gollnow als Büreau-Diätarius bei dem hiesigen Kreisgerichte; 3) der Sergeant Friedrich Griepentrog als Hülfsbote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pyritz

IV. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Emil Colin aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den diesseitigen Bezirk; 2) der Auskultator Jesco Franz Ewald von Puttkammer aus dem Departement des Appellationsgerichts in Coeslin in den diesseitigen Bezirk; 3) der Kreisgerichts-Sekretair August Friedrich Robert Loose zu Cammin in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht.

V. Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hauschteck hierselbst der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste.

VI. Verstorben: der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Carl Friedrich Wilhelm Haupt hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 46.

Stettin, den 17. November 1865.

Patente.

Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1865 ein Patent auf eine, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Kopien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Der Hufhobel,

das zum rationellen Zurichten des Pferdehufs für den Beschlag allein geeignete und patentirte Instrument, erfunden von dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin.

Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Hufbeschlages sind so allgemein anerkannt, daß es überflüssig ist, hierüber noch ein Wort zu sagen. Der Hufbeschlag ist ein Uebel, aber ein unvermeidliches und unvermeidlicher mit der Steigerung der Benutzung des Pferdes und der Vermehrung und Ausdehnung der Kunststraßen. Er soll die Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit des Pferdes für dessen Lebensdauer, soweit es von ihm abhängt, erhalten und erhöhen, wo beides aber gestört ist, so weit möglich, wieder herstellen. Daß dies nicht die Aufgabe eines gewöhnlichen Handwerks sein kann, und leider ist der Hufbeschlag im Ganzen und Großen immer noch nichts weiter als ein Handwerk, begreift schon der gewöhnliche Verstand. Der Hufbeschlag muß danach eine auf technisch-wissenschaftlicher Basis sich stützende Kunst sein, welche in jedem ihr vorkommenden Falle weiß, was und wo sie dem Hufe des Pferdes zu nehmen, zu lassen und zu geben hat, die ihre Aufgabe schnell und sicher mit dem möglichst geringsten Kraft- und Zeitaufwande mit Geschick ausführt und dabei dem betreffenden Pferde möglichst wenig lästig, in keiner Weise aber schmerzlich wird. Von diesem Standpunkte steht der heutige Hufbeschlag noch sehr fern, in keinem Lande hat er ihn auch nur annähernd erreicht, in keinem steht er auf der Höhe der Zeit und des Bedürfnisses, nirgends hat er den Standpunkt des Handwerks ganz verlassen. Dies weiß und fühlt man allgemein, man weiß, daß der Hufbeschlag nicht leistet was er leisten muß, man weiß, daß er vielmehr die Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit der meisten Pferde schädigt und verkürzt, vieler aber gänzlich zerstört; man weiß, daß er den Pferden Qualen und Schmerzen verursacht und in sofern gehört er in die Kategorie der Thierquälerei. Wer daher nicht aus materiellem Interesse die Vervollkommnung und Erhebung des Hufbeschlags zu jener Kunst fördern will, muß es aus humanistischen Gründen thun; denn es trifft ein edles, fühlendes Thier, dessen ganzes Dasein dem Nutzen des Menschen gewidmet ist. Die Zurichtung des Hufes für den Beschlag, gewöhnlich das Auswirken genannt, ist der wichtigste Akt des ganzen Beschlages, der immer noch rein empyrisch und mit veraltetem Ungeschick ausgeführt wird, obwohl er gerade die ersten Ansprüche auf die wissenschaftlichen Grundregeln des Hufbeschlags und auf eine kunstgerechte und geschickte Ausführung geltend machen muß. Seine bisherige Ausführung in gewohnter Handwerksmanier ist die Ursache des Verderbs der meisten Hufe, Gelenke, Gliederstellungen und Gangarten der Pferde. Nicht weniger als üble Gewohnheit, Ungeschick, Unverstand, Indolenz und Irrthum der Hufbeschläger, verschuldet der Mangel eines zweckentsprechenden geeigneten Instruments, und sind es vorzugsweise drei Momente, welche der Zweck des Instruments erfordert und die das von dem Departements Thierarzt Erdt in Cöslin erfundene, insofern in der Konstruktion und der Anwendung desselben die Idee des Hobels zum Grunde gelegt ist, vollkommen erfüllt: 1) Das Instrument muß von der Tracht zur Zehe, also mit dem Laufe der Hornfaser schneiden. 2) Es muß eine möglichst vollkommen glatte Tragefläche schneiden, so daß jedes gut gearbeitete und gerichtete Eisen kalt aufgenagelt werden kann und dicht anschließend paßt. 3) Es muß damit ein beliebig dicker oder dünner

Spahn geschnitten werden können und die Möglichkeit, mit dem Messer den Aufhalter, den Huf oder einen andern Theil des Pferdes zu verletzen, muß ausgeschlossen sein. Da der Hufhobel von der Tracht zur Zehe schneidet und so dem Laufe der Hornfaser folgt, so bedarf er weniger Kraftaufwand, als unser Stoßmesser; er beleidigt, resp. lädirt auch nicht die schwächere Streckſehne und das Fessel- und Kronengelenk; seine Wirkung hat allein die überaus starke Beugesehne des Fußes auszuhalten, für die sie vollkommen indifferent ist. Daher stehen denn die Pferde beim Auswirken mit dem Hufhobel viel ruhiger und werden durch dasselbe nie sehnen- oder gelenklahm. — Da der Hufhobel einen vollkommen ebenen Tragerand schneidet, so kann jedes gut gearbeitete und gerichtete Hufeisen ohne Weiteres kalt aufgenagelt werden. Dies hat den Vortheil, daß das Eisen, dichter anliegend, fester sitzt und überall gleichmäßig drückt, womit Hufentzündungen, Hufgeschwüre, Steingallen und lose Wände vermieden werden. Ferner macht es das so überaus schädliche Aufbrennen, zum Zwecke des Nachputzens der Tragefläche, überflüssig, welches die meisten Hufe total verdirbt, sie spröde, hart, brüchig und rissig macht, Flach- und Vollhufe erzeugt, die schließlich keinen Beschlag mehr zulassen; lose Wände und Hornspalten hervorruft und damit dauernde Lahmheit und Unbrauchbarkeit der Pferde bewirkt. Es gewährt ferner den Vortheil, daß der ganze Beschlag im Stalle vollzogen werden kann, sobald die Eisen nach Maaß vorher passend angefertigt worden sind, und es bedarf alsdann nicht des lästigen oft mit Gefahr verbundenen Zuführens der Pferde zur Schmiede, wo diese den Erkältungen ausgesetzt sind, und oft unruhig und scheu werden und dabei sich verletzen. Endlich wird die Anwendung der Raspel zum Ebenen des Tragrandes überflüssig. Somit wird bei der ganzen Operation, als ein weiterer wesentlicher Vortheil, noch die Hälfte der Zeit erspart. — Die Verletzungen des Hufes, die mit allen bisher bekannten Auswirk-Instrumenten, nur die geschickteste Uebung und Sicherheit, bei Beobachtung der sorgfältigsten Vorsicht vermeiden kann, erfolgen nur zu oft, sind in manchen Fällen gefährlich und verursachen in vielen lange schmerzhafte Lahmheiten und Unbrauchbarkeit, in andern wohl gar Verkrüppelung des Hufes und dauernde Unbrauchbarkeit. Diese Verletzungen vermeidet der Hufhobel gänzlich, da seine Klinge nie tiefer dringen kann, als sie über dem Schuh und Vorläufer vorsteht, dies ganz in dem Belieben des Operateurs liegt, der die Klinge nach der Härte und Dicke des Hufhornes, namentlich der Sohle, durch den Hammer oder die Hand, nach leiser Lösung des Keils, beliebig stellt und damit zugleich die Dicke des abzuschneidenden Hornspahns, den man so fein wie Postpapier liefern kann, bestimmt Verletzungen, wie sie mit unserm deutschen Stoßmesser dem Aufhalter des Pferdefußes und dem Pferde an andern Körpertheilen oft zugefügt werden, sind mit dem Hufhobel unmöglich.

Sind diese Vorzüge schon vollkommen ausreichend, den Hufhobel um jeden Preis zur allgemeinen Einführung und ausschließlichen Benutzung zu empfehlen, da sie allen Wirkmessern gegenüber nicht leicht aufgewogen werden können, so gewährt jenes Instrument noch manchen anderen Vortheil, der nicht ganz leicht ins Gewicht fällt. 1) Wer einen rationellen Beschlagschmied nicht erreichen kann, oder wer mit den Eisen seines Schmieds unzufrieden ist, kann sich die Eisen für seine Pferde in Vorrath nach Maaß kommen lassen, woher er sie am besten und billigsten bezieht. Die Hufe läßt er von einem seiner Leute, der darauf etwas eingeübt wird, wozu sehr wenig gehört, mit dem Hobel zurichten, so daß die Eisen fest aufliegen, und so wie es seine Intention weiter erfordert. Ein Meister oder Geselle findet sich dann schon, der das Aufnageln ausführt. Hierdurch hat der Pferdebesitzer nicht nur den Vortheil, daß er einen billigeren und bessern Beschlag erhält, sondern er kann auch jedes Eisen vor dem Aufnageln selbst prüfen, ob es ein neu geschmiedetes oder ein altes, nur aufgefrischtes, oder ein gut oder schlecht geschmiedetes Eisen, ob es verbrannt ist, Brüche hat, rissig ist u. dgl., und er wird nicht in die Verlegenheit kommen, wie dies beim gewöhnlichen Beschlage vorkommt, daß er seine Pferde nach dem ersten Gebrauch schon wieder in die Schmiede schicken muß, weil ein oder das andere Eisen zerbrochen ist oder das Pferd lahm geht. Ein weiterer wesentlicher Vortheil ist der, daß er seine Pferde, wenn er will, nie vor die Schmiede zu schicken braucht. 2) Das Zurichten des Pferdehufs mit dem Hufhobel für den Beschlag bedarf zwar einiger Uebung und Fertigkeit, indeß eignet sich diese ein Jeder bei weitem leichter und in kürzerer Zeit an, als dies bei Benutzung der bisher bekannten Auswirkinstrumente möglich ist. In der Regel wird man mit der Anwendung des Hufhobels schon ausreichend vertraut sein, wenn man erst ein bis zwei Hufe ausgewirkt hat. 3) Es ist die Anwendung der Raspel zum Ebenen der Tragefläche und das Rinnenmesser vollkommen entbehrlich, und die ganze Operation erfordert nur die Hälfte der Zeit, die das Auswirken mit andern Instrumenten in Anspruch nimmt. 4) Mit dem Hufhobel kann man das Zurichten des Hufs für den Beschlag bei Voll- und Flachhufen und andern Deformitäten, bei unruhigen Pferden ꝛc. mit voller und gleicher Sicherheit in Beziehung auf Verletzungen vollziehen, und sonst unruhige Pferde stehen ruhiger, weil ihnen keine Schmerzen gemacht werden. 5) Es bedarf der Anschaffung des ganzen Instrumentes nur ein für allemal, da eigentlich nur die

Klinge sich abnutzt. Diese kann beliebig geschärft oder gewechselt werden. Ihre Anschaffung kostet nur einige Groschen. 6) Das Instrument, welches von einfacher, gefälliger und eleganter Form ist, wird durch die rechte Hand frei geführt. Das Auswirken gewinnt damit ein geschicktes, künstlerisches Ansehen, und der Operateur vermeidet den Druck auf Magen und Leber, den die Anwendung des französischen resp. deutschen Wirkmessers verursacht und der bereits manchen vielbeschäftigten Beschlagschmied für seine Lebenszeit zum siechenden Patienten gemacht hat. — Die Gemeinnützigkeit und Vortheile dieses Instrumentes sind einleuchtend und zeitgemäß; sie befriedigen ein allseitig empfundenes Bedürfniß. und kann daher die allgemeine Einführung desselben nur auf das dringendste empfohlen werden. Der Hufhobel ist zu haben bei dem Fabrikanten, Mechanikus Rudolph Wasserlein, Berlin, Leipzigerstr. No. 10, für den festen Preis von fünf Thaler. Es wird jeder Hufhobel mit 2 Klingen und einer gedruckten Gebrauchs-Anweisung vom Fabrikanten geliefert. Derselbe Fabrikant liefert auch die richtig geschliffene'n und gehärteten Klingen zu dem Hobel, deren eine etwa 4 Sgr. kostet und die jedenfalls im Dutzend etwas billiger sind. Es ist zweckmäßig, wenn jeder Besitzer eines Hufhobels sich eine Anzahl Klingen vorräthig hält, um deshalb nie in Verlegenheit zu sein. — Zur Bequemlichkeit des Publikums sollen seiner Zeit an geeigneten Stellen des Landes Niederlagen von Hufhobel und Klingen etablirt und solche öffentlich angezeigt werden. — Will man das Instrument und namentlich dessen Klinge beim Gebrauche konserviren, so reinige man vor der Operation die untere Fläche des Hufes vorsichtig von Schmutz und Sand, was man durch Abwaschen mit Wasser am besten erreicht, entferne jeden etwa vorhandenen Nagelstift und haue mit der Hauklinge, welches überdem die Operation wesentlich fördert, den harten Rand des Hufes so weit weg, wie man die Tragefläche herunterschneiden will. Herr ꝛc. Wasserlein hat sich bereit finden lassen, gegen billigen Preis Hauklingen nach Vorschrift des Erfinders anzufertigen, vorräthig zu halten und auf Verlangen abzulassen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

438) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusiotermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

439) Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Im §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert: „Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen: a. entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, b. oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist. Berlin, den 31. Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

2) der Königlichen Regierung.

440) Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum **20 Dezember c.** an uns zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp Anstellung unberücksichtigt bleiben. Die Anzeigen müssen auch a. das Datum des Prüfungszeugniß s, b. die Konfession, c. die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und d. die Familien- und Vermögensverhältnisse nachweisen. Stettin, den 9. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

441) Unter den Schafen in Zarben, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher

dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

442) Unter den Schafen in dem Dorfe Henkenhagen, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 11. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

443) Unter den Schafen in Mahlzow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 11. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

444) Durch das Publikandum des früheren Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 22. April 1846 sind die Schiedsmänner des Departements angewiesen worden, in der auf eine bei ihnen angebrachte Klage an den Beklagten zu erlassenden schriftlichen Vorladung zur Vergleichsverhandlung demselben zugleich bekannt zu machen, daß er, wenn er auf einen Vergleich sich nicht einlassen wolle oder am Erscheinen verhindert werde, dies zeitig vor dem Termine dem Schiedsmanne anzuzeigen habe, widrigenfalls er in eine Geldbuße von 5 Sgr., zahlbar an die Ortsarmenkasse, verfalle. Wir haben wahrgenommen, daß vorstehender Bestimmung zuwider die gedachte Warnung in den an den Beklagten erlassenen Vorladungen häufig nicht gestellt wird, und bringen daher den Schiedsmännern unseres Departements das gedachte Publikandum in Erinnerung.

Stettin, den 7. November 1865 Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

445) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neunundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Serie II. No. 16 vom 1. April 1866 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr.: No. 283. 588. 607. 785. 793. 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876. 2881. 2894. 3194. 3521. 4079. 4084. 4167. 4276.

Littr. B. zu 500 Thlr.: No. 340. 555. 577. 941.

Littr. C. zu 100 Thlr.: No. 548. 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700. 3718. 3830. 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Littr. D. zu 25 Thlr.: No. 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603. 3641.

Stettin, den 6. November 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Harder, bisher in Plantikow, Synode Daber, ist zum Pastor in Collin, Synode Werben, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Stettin ist der Lehrer Karge fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 47.

Stettin, den 24. November 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6197.) Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände, und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

(No. 6198.) Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz, im Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

(No. 6199.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren, im Königreich Hannover.

(No. 6200.) Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen, bis zur Gumbinner Kreisgrenze, in der Richtung auf Nemmersdorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1865.

(No. 6201.) Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

(No. 6202.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1865.

(No. 6203.) Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

(No. 6204.) Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

(No. 6205.) Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

(No. 6206.) Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thaler. Vom 3. Oktober 1865.

(No. 6207.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1865.

Die neue Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt-Ew.

Die am 30. Oktober cr. eröffnete Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde, hauptsächlich bestimmt zur Aufnahme solcher Kranken, welche den beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande assoziirten Kommunen angehören, nimmt nach der erlassenen Bekanntmachung auch Kranke auf, welche dem ständischen Verbande der Kurmark nicht angehören und dürfte deshalb für den diesseitigen Bezirk eine Veröffentlichung

der Bedingungen einer solchen Aufnahme von Interesse sein. Die Aufnahme von Kranken der nicht zum Kurmärkischen Landarmen-Verbande gehörenden Kommunen erfolgt, so lange als es der Raum und die sonstigen Verhältnisse der Anstalt zulassen, gegen Erstattung der entstehenden Kosten. Dieselben betragen in der ersten Klasse 350 Thlr., in der zweiten Klasse 250 Thlr., in der dritten Klasse 180 Thlr., in der vierten Klasse 140 Thlr. pro anno, wozu, im Falle ein eigenes Zimmer für einen in die erste Klasse aufgenommenen Kranken gewünscht resp. gewährt wird, eine Mieths-Entschädigung von 50 Thlr. jährlich tritt. Die Kosten sind quartaliter pränumerando an die Kurmärkische Landarmen-Haupt-Kasse zu Berlin postfrei abzuführen. Im Uebrigen bedarf es in jedem einzelnen Falle eines von den Behörden beglaubigten Antrages der Verwandten des Kranken, worin die Verpflichtung zur Kostenzahlung und event. Rücknahme des Kranken enthalten sein muß, so wie der Beifügung: 1) eines von der Orts-Obrigkeit oder dem Orts-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religions-Bekenntniß, das Alter, die persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über das thatsächliche Vorhandensein von Geistesstörung, welches, unabhängig von der ärztlichen Beschreibung, auf besondere, in dem Zeugniß näher zu bezeichnende amtliche Erkundigung zu begründen ist; und 2) eines möglichst ausführlichen ärztlichen Attestes über den Gemüthszustand ꝛc des Aufzunehmenden. Der Kranke kann, nachdem die bei der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark zu extrahirende Aufnahme-Ordre ertheilt worden, jederzeit, jedoch binnen längstens 3 Wochen vom Tage des Eingangs der Ordre ab — falls nicht eine Verlängerung dieses Termins beantragt ist — eingeliefert werden, und muß dabei für Mitgabe wenigstens eines vollständigen und guten Anzuges, mit einfacher Fuß- und Kopfbekleidung, zwei Hemden und zwei Paar Strümpfen Sorge getragen, sowie der Anstalts-Direktion von dem Verhalten des Kranken während der letzten Zeit Mittheilung gemacht werden. Insofern der Kranke bereits gerichtlich für blödsinnig erklärt ist, muß endlich eine mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Erkenntniß-Ausfertigung der Anstalts-Direktion oder gleich mit dem Aufnahme-Antrage an die ständische Landarmen-Direktion der Kurmark eingesandt werden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

446) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. d. Mts. zu befehlen geruht, daß ein außerordentlicher Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften zum 3. Dezember d. J. nach Stettin zusammenberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn General-Lieutenant a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird hierselbst am Sonntage den 3. Dezember Mittags 12 Uhr, nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche, erfolgen. Stettin, 21. November 1865.

Der Königliche Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, und Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

447) Unter den Schafen der Güter Roidin, Schmarsow und Heydenhoff, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 18. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

448) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Laatzig, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

449) Unter den Schafen in Siedenbollentin, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

450) Unter den Schafen in Gramhusen und Trieglaff, Kreis Greiffenberg, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 18. November 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

451) Nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 565) verabredeten Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetrei-

bende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher auf Grund des Cirkular-Reskripts vom 21. Dezember 1853 (Centralblatt für 1854 S. 146) zu ertheilenden Legitimationen treten. Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von dem angegebenen Zeitpunkte ab also Preußische Gewerbetreibende in den Oesterreichischen Staaten und Oesterreichische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten laut der ministeriellen Anweisung vom 25. Dezember 1863 (Centralblatt für 1864 S. 20) bestimmt worden ist. Stettin, den 14 November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

452) Unter den Schafen in Stresow, Medewitz und Cunow, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 15. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

453) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige, zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 15. November 1865. Königl. Appellationsgericht.

4) des Königlichen Konsistoriums.

454) Nachdem die nach unserer Bekanntmachung vom 10. September 1860 aus den Kirchgemeinden Gienow-Grassee nebst den Vorwerken Rohrbruch, Granz, Rusenhagen und Ruhleben, sowie der Gienower Mühle und der Kolonie Düpenwall gebildete neue Parochie aus dem bisherigen Verbande mit der Parochie Janickow, Synode Dramburg, abgetrennt worden, ist die neue Parochie Gienow-Grassee vom 1. Oktober d. Js. ab auch aus dem Ephoralverbande mit der Synode Dramburg ausgeschieden und demjenigen der Synode Labes überwiesen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. November 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

5) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

455) Vom 1. Dezember c. ab hört die zwischen Gollnow und Massow bestehende Botenpost auf. Dafür wird eingerichtet eine zweisitzige Personenpost mit folgendem Gange: aus Gollnow 3^{15} Uhr früh, aus Massow 10 Uhr Abends. Beförderungszeit 2 Stunden 10 Minuten. An Personengeld wird 6 Sgr. pro Meile erhoben. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Stettin, den 18. November 1865. Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Alt-Labbuhn, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Knorr fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Ohm fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Westphal fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Dr. Ziemssen ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Schlawe, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Piper ist der Predigtamts-Kandidat Wiesener zum Pastor in Reinkenhagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Dem Königlichen Oberförster Middeldorpf, früher zu Stobberau im Regierungsbezirk Breslau, ist an Stelle des nach Oliva im Regierungsbezirk Danzig versetzten Oberförsters Clausius vom 1. November c. ab die Oberförsterstelle zu Pütt verliehen worden.

In Woltersdorf, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Taube fest angestellt.

In Pommerensdorf, Landsynode Stettin, ist der Schullehrer Conrad Müller fest angestellt.

Der bisherige Hülfsprediger Müller in Saal ist zum Pastor in Drechow und Leplow, Synode Franzburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrstelle in Velgast, Synode Barth, Königl. Patronats, ist nicht, wie es in der früheren Bekanntmachung irrthümlich heißt, zu Michaelis 1867, sondern schon zu Michaelis 1866 wieder zu besetzen.

Der Administrator Schemel zu Nassenheide ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Boeck und Nassenheide bestellt.

Der Administrator August Wietholz zu Dünow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Adrian von Enckevort ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Gutes Albrechtsdorff bestellt.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser, Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. Carl Ernst Wilhelm von Waldow auf Steinhöfel, ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Kreises Saatzig ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. die Wiederwahl des Rittergutsbesitzers von Heyden auf Cartlow zum General-Landschaftsrath der Pommerschen General-Landschafts-Direktion für den sechsjährigen Zeitraum von Weihnachten 1865 bis dahin 1871 zu bestätigen geruht.

Im Kreise Usedom-Wollin sind als Feuerlösch-Kommissarien gewählt und bestätigt: für den 8. Bezirk der Müller Kruse zu Zirchow, für den 10. Bezirk der Pächter Dahms zu Gothen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin, 3. (Passauer) Bezirk. Kaufmann G. F. Engel zu Stettin, verpflichtet am 29. September 1865; Substitut desselben: Kaufmann Theodor Fuchs daselbst.

Stadt Stettin, 17. (Neustadt-) Bezirk. Kaufmann Theodor Fuchs zu Stettin, verpflichtet am 12. Oktober 1865; Substitut desselben: Kaufmann G. F. Engel daselbst.

Kreis Regenwalde.

8. Landbezirk. Daberkow, Hoffelde, Roggow a., Schöneu, Sallmow, Margarethenhof, Meesow, Groß- und Klein-Borckenhagen und Haseleu. Rittergutsbesitzer und Assessor a. D. Pissin zu Sallmow, verpflichtet am 17. Oktober 1865; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Maldewin.

3. Landbezirk. Cummerow, Damburg-Kathen, Rübenhagen, Friedrichshof, Labuhn, Hoeschen, Flackenhagen, Gardin, Sack, Ornshagen, Dorotheenhof, Wilhelmshof, Paatzig, Lowin, Niedernhagen und Vorwerk Regenwalde. Bürgermeister a. D. Genz zu Regenwalde, verpflichtet am 16. Oktober 1865; Substitut desselben: Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde.

Kreis Saatzig.

Stadt Zachan. Ackerbürger Brandenburg zu Zachan, verpflichtet am 11. Oktober 1865; Substitut desselben: Ackerbürger Tessendorff daselbst.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde, II. Bezirk. Posamentier Langnickel zu Ueckermünde, verpflichtet am 12. Oktober 1865; Substitut desselben: Goldarbeiter Taege daselbst.

17. Landbezirk. Groß- und Klein-Hammer, Liepe, Schmidteiche (Försterei). Müggenburg, Sandförde, Albertshoff, Wilhelmsthal, Groß und Klein-Mauseort. Mühlenbesitzer Hildebrandt zu Sandförde, verpflichtet am 5. Oktober 1865; Substitut desselben: Kolonist Reinke zu Neu-Rothemühl.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 48.

Stettin, den 1. December 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6208.) Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Ruthethal, oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865.

(No. 6209.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Nieder-Lausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1865.

(No. 6210.) Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

(No. 6211) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest, im Regierungsbezirke Arnsberg, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher Preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des Preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel, viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die Preußische Regierung lebhaft zu befördern. Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat. Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt. Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus: „Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands, von der Königsau bis zu den Alpen, in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm I.!" (Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.") Der

Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte: „Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se Excellenz der Herr Gouverneur, General-Lieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!“ Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte: „Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. Meine Herren, mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns Diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. Meine Herren, bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung“. Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu: „Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee.“ (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.) Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus. Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch“. Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied „Schleswig-Holstein meerumschlungen“.

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die Preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen. Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

456) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine Parzelle des Königlichen Forstreviers Pudagla von 15 Morgen 166 QRth., welche an die Pank'schen Erben in Sellin vertauscht worden ist, in den Gemeindebezirk von Sellin, Usedom-Wolliner Kreises; — 2) ein vom Forstfiskus dagegen eingetauschtes Ackerstück der Pank'schen Erben in Sellin von 15 Morgen 6 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Pudagla, Usedom-Wolliner Kreises; — 3) eine an den Bauer und Schulzen Köhler in Scharchow vertauschte Parzelle der Dorfstraße daselbst von 3 QRth. 80 QFuß in den Gemeindeverband von Scharchow, Camminer Kreises; — 4) eine vom Fiskus dagegen eingetauschte Parzelle der Schulze Köhler'schen Hofstelle von 7 QFuß in den fiskalischen Gutsbezirk von Scharchow, Camminer Kreises; — 5) eine an den Bauerhofsbesitzer Prochnow in Boblin veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 9⅞ QRth. in den Gemeindeverband von Boblin, Randower Kreises; — 6) ein beim Dorfe Woitzig im Haff durch Alluvion gebildeter Wiesenfleck von 90 QRth. Flächeninhalt, der flache Kamp genannt, und die beiden vor dem Etablissement Lohberg an der nördlichen Seite des sogenannten Schulzenholms belegenen kleinen Rohrinseln, welche dem Eigenthümer Johann Arndt zu Lohberg für Aufgabe der Fischereiberechtigung im Haff vom Fiskus eigenthümlich überlassen worden sind, in den Gemeindebezirk von Caseburg, Usedom-Wolliner Kreises; — 7) die bisher zum fiskalischen Forst- resp Domainen-Gutsbezirk Friedrichswalde gehörig gewesenen, dem Gastwirth und Büdner Fick, sowie der Büdnerwittwe Waldmann gehörigen, zu Ihnazoll im Kreise Naugard belegenen Grundstücke in den Gemeindeverband von Hintzendorf, Naugarder Kreises; — 8) eine an die Gemeinde Mützelburg vertauschte Parzelle des Forstreviers Mützelburg von 4 Morgen in den Gemeindeverband von Mützelburg, Ueckermünder Kreises; — 9) die von dem Forstfiskus dagegen eingetauschte Schulzendienstwiese in Mützelburg von 4 Morgen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Mützelburg, Ueckermünder Kreises; — 10) eine an die Schulgemeinde in Frauendorf vertauschte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 6 QRth 119⅜ QFuß in den Gemeindebezirk von Frauendorf, Randower Kreises; — 11) eine vom Fiskus dagegen eingetauschte Parzelle der Hof- und Baustelle des Schulhauses in Frauendorf von 4 QRth. 117⅞ QFuß in den fiskalischen Gutsbezirk von Frauendorf, Randower Kreises; — 12) eine an die Schule in Mützelburg vertauschte Parzelle des Forstreviers Mützelburg von 4 Morgen in den Gemeindeverband von Mützelburg, Ueckermünder Kreises; — 13) die vom Forstfiskus dagegen eingetauschte Lehrerwiese in Mützelburg von 4 Morgen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Mützelburg, Ueckermünder Kreises; — 14) drei von den Fischermeister Fischer'schen Eheleuten zu Gr. Mützelburg eingetauschte Parzellen des Forstreviers Mützelburg von resp. 2 Morgen 15 QRth, 153 QRth. und 4 Morgen 12 QRth. in den Gemeindeverband von Mützelburg, Ueckermünder Kreises; — 15) die vom Forstfiskus von den Fischer'schen Eheleuten dagegen eingetauschte sogenannte Reiherwiese von 8 Morgen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Mützelburg; — 16) eine von den Fischermeister Fischer'schen Eheleuten in Mützelburg eingetauschte Parzelle des Forstreviers Mützelburg von 230 QRth. in den Gemeindeverband von Mützelburg, Ueckermünder Kreises; — 17) eine vom Forstfiskus von den Fischer'schen Eheleuten dagegen eingetauschte Wegefläche von 230 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Mützelburg.

Stettin, den 18. November 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

457) Die Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers im Laufe des Jahres führen verschiedene Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung desselben mit sich. Wir fordern deshalb im höheren Auftrage Diejenigen, welche dasselbe freiwillig zu halten beabsichtigen, hierdurch auf, die Anmeldung oder Erneuerung eines Abonnements frühzeitig vor dem Beginn des neuen Jahres zu bewirken, widrigenfalls bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stettin, den 17. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

458) Unter den Schafen in Christinenhof, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

459) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Deuthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

460) In Schwedt a. O. ist eine Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechselgeschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Rentier Dühr daselbst übertragen.

Stettin, den 21. November 1865. Königl. Bank-Komtoir.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger in Neumark, Gustav Friedrich Rahn, ist zum Pastor in Draheim und Diakonus in Tempelburg, Synode gleiches Namens, erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

An Stelle des als Direktor an das Seminar zu Erfurt berufenen ersten Seminarlehrers Crüger ist der bisherige Seminarlehrer Pupke in Pyritz als erster Lehrer am Seminar in Pölitz angestellt worden.

In Zachan, Synode Jakobshagen, ist der Küster und Schullehrer Hermann Friedrich Gennrich fest angestellt.

Der Rektor und Hülfsprediger Bethe in Wangerin ist zum ersten Lehrer am Schullehrer-Seminar in Pyritz ernannt worden.

Die feste Anstellung des Predigt- und Schulamts-Kandidaten Vogel als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Sauer in Jassen ist zum Pastor adj. in Damerow, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Kantor Kießner, bisher in Naugard, ist zum Kantor und Organisten an der St. Marien-Kirche zu Treptow a. R. erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Flaacke, Synode Wollin, ist der Schullehrer Carl Ferdinand Höfs fest angestellt

An der Oberwieck'schen Schule zu Stettin ist der Lehrer Wilhelm August Ferdinand Bartelt fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Landschaftsmalers Baumgarten als Zeichen- und Schreiblehrer am Gymnasium und der Realschule zu Colberg ist genehmigt worden.

Der Bürgermeister Brodzina in Pyritz ist vom 1. Dezember c. ab zum Polizei-Anwalt im Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation daselbst kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Verzeichniß der seit Anfang 1865 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist dem Oberbergrath Ottiliae der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Der Oberbergamts-Sekretair Erfmann ist zum Rendanten und der Oberbergamts Sekretair Kühne zum Kontroleur und Buchhalter bei der Oberbergamts-Kasse ernannt.

Dem Oberbergrath Fleckser sind die Geschäfte des Dirigenten und dem Oberbergamts-Sekretair Nehmiz die des Sekretairs beim Königl. Thalamte zu Halle übertragen.

Der Hütteninspektor z. D. Erhardt zu Messingwerk und der Berginspektor, Bergmeister Mehner zu Dürrenberg, sind pensionirt, dem Letzteren ist der Charakter als Bergrath beigelegt.

Der Salinenassessor Klemm zu Artern, der Berggeschworene Knauth zu Halle, der Thalssekretair, Kanzleirath Nehmiz und der Berg- und Salineninspekter, Bergassessor Oemler daselbst, sind gestorben.

Versetzt sind der Berginspektor Leist zu Saarbrücken unter Verleihung des Charakters als Bergrath als Revierbeamter nach Eisleben; der Berginspektor Unger von Schönebeck als Berginspektor und Revierbeamter nach Dürrenberg; der Berggeschworene Preßler, bisher zu Eisleben, nach Aschersleben; der Berggeschworene Schrader von Aschersleben nach Essen; der Berggeschworene, Bergassessor von Dücker, von Bochum nach Fürstenwalde; der Berggeschworene Knibbe von Fürstenwalde nach Bochum und der Schichtmeister Camps von Wettin an die Königl. Salinenverwaltung zu Halle.

Der Bergrath Bischof zu Staßfurt ist zum Salzwerksdirektor und der Bergassessor Pinno daselbst zum Berginspektor ernannt. Der Hütteninspektor Förster zu Eisenspalterei ist zum Hüttenwerksdirektor und der Berginspektor, Bergassessor Riedner zu Rüdersdorf, ist zum Bergwerksdirektor ernannt. Dem Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt ist der Charakter als Bergrath verliehen und den Oberberggeschwornen Franke zu Zeitz und Spengler zu Groß-Kamsdorf, sowie den Berggeschwornen Kühne zu Schönebeck und Knibbe, jetzt zu Bochum, der Charakter als Bergmeister beigelegt.

Der Büreauassistent Steinert zu Wettin ist zum Schichtmeister befördert worden.

Die Bergexspektanten Scheffler, Keferstein, Giebelhausen, Lichtenfels, Hiltrop, Driesemann und Fickler sind zu Bergreferendarien und die Bergexspektanten Bräuning, Brathuhn und Zimmermann zu Bergeleven ernannt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 49.

Stettin, den 8. December 1865.

Die orientalische Cholera.

(Fortsetzung.)

Die Besorgnisse wegen des Vordringens der Cholera bis in unsere Gegend sind bei den wenig bedeutenden Fortschritten, die diese Krankheit in der letzteren Zeit gemacht hat, etwas verdrängt worden; bei der tückischen Natur derselben aber sind wir keineswegs sicher, daß sie uns sowohl von Westen wie von Osten zugetragen werde. Die Erfahrung hat in dieser Beziehung gelehrt, daß die Cholera mächtige Sprünge machen kann, und daß sie auch anscheinend dem Erlöschen nahe mit erneuter Heftigkeit auftritt. Es ist daher wohl am Orte, die Maßregeln zu ihrer Tilgung und zur Verhütung ihrer weiteren Verbreitung zu betrachten. Es versteht sich von selbst, daß hier von einer ärztlichen Behandlung der Cholera nicht die Rede sein kann, vielmehr sollen zuvörderst nur diejenigen Vorsichtsmaßregeln hervorgehoben werden, welche jeder Einzelne zu beobachten hat. — Als durch die Erfahrung bestätigt muß der Grundsatz oben an gestellt werden: daß in den von der Cholera wirklich befallenen Gegenden, ja sogar in der nächsten Umgebung der Kranken Jeder seine Gesundheit erhalten und sich vor Ansteckung eine sehr beruhigende Sicherheit verschaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, durch deren Befolgung die Erhaltung der Gesundheit auch in gesunden Zeiten bedingt ist und welche jeder vorsichtige Mensch auch gegen andere herrschende Krankheiten anwendet, welche aber bei dem Herannahen oder der Anwesenheit der Cholera sorgfältiger als zu andern Zeiten eingehalten werden sollten. Verständige Lebensweise ist das einzige sichere Präservativ gegen die Cholera. So natürlich der Wunsch ist, ein solches Präservativ zu besitzen, so muß doch versichert werden, daß es ein zuverlässiges nicht giebt. Leichtgläubige Menschen, die im Wahne der Zuverlässigkeit ihres Präservativs sich Diätfehler erlaubten, sind in Folge deren nicht selten zu Grunde gegangen. Anpreisungen von Präservativen durch öffentliche Blätter sind nur Spekulationen auf den Geldbeutel Bethörter, die sich lieber von Marktschreiern, als von vernünftigen Leuten bestimmen lassen.

Die wichtigsten Regeln sind folgende: 1) Naht sich die Krankheit einem Orte oder bricht sie daselbst aus, so verlasse Niemand seine gewöhnlichen Berufs-Beschäftigungen, vermeide dabei aber so viel als möglich Erkältung und unterlasse, sich körperlich oder geistig zu sehr anzustrengen. 2) Man vermeide heftige Leidenschaften und Affekte; Gemüthsruhe, Zuversicht und Heiterkeit befördern das leibliche Wohl und machen den Körper schädlichen Einwirkungen weniger zugänglich. 3) Man suche trockene, geräumige, nicht zu niedere und wo möglich sonnige Wohnungen zu ermitteln und lüfte dieselben öfters durch Oeffnen der Fenster am Vor- und Nachmittage. 4) Sorge für die größte Reinlichkeit in den Zimmern, in der Küche, im Hofe und *am eigenen Körper* und besorge recht genau, was die Behörde bezüglich des Reinigens der Straßen, Abtritte und der in engen Höfen befindlichen Düngerstätten, Müllgruben ꝛc. und *bezüglich der Desinfektion der Exkremente* vorschreiben wird. 5) Regelmäßige Bewegung in frischer Luft, aber nicht bis zur Erschöpfung. 6) Vermeidung schädlicher Speisen und Getränke; zu diesen gehören rohe, unreife, stark kühlende Früchte und Obstarten, schwer verdauliche Hülsenfrüchte, alle nicht gehörig gekochte oder leicht gährende, wässerige und fette Speisen, trübes, saures, nicht gehörig gegohrenes Bier und Wein von ähnlicher Beschaffenheit. Zuträglich dagegen sind frisches Rind-, Kalb-, Hammel-Fleisch, Geflügel, Wildpret, frische Fische, mit Ausnahme des Aals, mit mäßigem Zusatz von Gewürz bereitet, dann Reiß, Gries, Gerste, Hafergrütze, Sago, Buchweitzen, gute und ganz reife Kartoffeln. Unter den Getränken *mäßiger* Genuß von gutem Biere, Weine, unter Umständen von *geringen* Quantitäten eines guten bittern, aromatischen Branntweins. — Jedenfalls esse man Abends wenig, gehe zeitig zu Bette, stehe früh auf und *vermeide das so höchst nachtheilige Durchschwärmen der Nächte*. 7) Besondere Aufmerksamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Hautausdünstung, wie auf das Verhüten aller Erkältung; man sorge für angemessene Erwärmung der Wohnstuben, warme Bekleidung, der Jahreszeit an-

gemessen, wobei zu bemerken, daß das Tragen wollener Strümpfe und wollener Leibbinden ganz besonders zu empfehlen ist.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

461) Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebiets belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare. An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten: a. für die Beförderung der Depeschen-Anweisung die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze, b. für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

462) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Mit dem Anfangs-Termine — 2. Dezember d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund: jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

463) Der in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. November c. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche begaben sich die Mitglieder des Landtages nach dem Königlichen Schlosse, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret vom 16. d. Mts, welches wörtlich lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staats-Kasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maaßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Pommern, mit Ausschluß der Kreise Schivelbein und Dramburg, die Summe von 662,440 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. der Staats-Kasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zufertigen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe, innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums von 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staats-Kasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865. gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände." übergeben, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat.

Stettin, den 3. Dezember 1865.

Der Königl. Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

464) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen auf dem Gute Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. November 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

465) Die diesjährigen Nummern 40—44 inkl. der im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden Gartenlaube sind in einem gelben Umschlage unter dem Titel: „Schwertlilien" als Oktoberheft im Verlage des Magazins für Literatur in Leipzig erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit der Erzählung: „Die Locke der Charlotte Corday." Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. v. Mts. (Amtsblatt No. 43) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

466) Dem im Jahre 1851 neu errichteten, auf dem Wege von der Domaine Ravenstein, im Kreise Saatzig, nach dem Vorwerk Rosenthal und im Mittelpunkte der zur Domaine gehörigen Feldmark belegenen, etwa eine ¼ Meile von dem Dorfe Ravenstein entfernten Etäblissement ist der Name „Lenzhof" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

467) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Schöningen, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

468) Polizei-Verordnung, betreffend das Halten von Feuer und Licht auf den im Hafen von Swinemünde liegenden Schiffen.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 33) wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 hinsichtlich des Haltens von Feuer und Licht auf den sämmtlichen im Swinemünder Hafengebiet liegenden Schiffen, Binnenfahrzeugen und Kähnen Folgendes verordnet:

§ 1. In der Zeit vom 1. November bis 1. April darf auf den an beiden Ufern des Winterhafens von Swinemünde von dem Liebnitzky'schen Schiffsbauplatze bei Westswine ab bis zu dem Bollwerks-Ausschnitte vor der Königsstraße liegenden Segelfahrzeugen weder Feuer noch Licht gehalten werden. Auf Dampfschiffen darf zwar auch während der angegebenen Zeit in dem vorbezeichneten Hafentheile Feuer und Licht gehalten werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich eine Wache an Bord derselben befindet.

§. 2. Auf den weiter stromabwärts längs des Bollwerks bei Swinemünde bis zu dem Schifffahrts-Amtshause sowie auf den im Osternothhafen liegenden Segelfahrzeugen ist, so oft und so lange der Strom mit einer solchen Eisdecke belegt ist, welche das Verholen von Schiffen verhindert, das Halten von Feuer und Licht nur in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr und unter der Bedingung gestattet, daß zur Beaufsichtigung des Feuers bis zu dessen völliger Erlöschung eine Wache vorhanden ist.

§ 3. Auf denjenigen Schiffen, welche außerhalb der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Trakte liegen, darf Feuer zum Kochen und Heizen, sowie Licht ohne alle Beschränkung gehalten werden.

§ 4. Die Königliche Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde ist ermächtigt, unter Umständen sowohl Ausnahmen von dem Verbote des Feuer- und Lichthaltens zu gestatten, als auch das Halten von Feuer und Licht im ganzen Gebiet des Swinemünder Hafens zu untersagen.

§. 5 Uebertretungen der in den §§. 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften oder der im Fall des §. 4 von der Königlichen Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde getroffenen speziellen An-

ordnungen werden an dem Führer des Fahrzeuges mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 30. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

469) Unter den Schafen in Strohsdorf, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

470) Unter den Schafen in Rehwinkel, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

471) Unter den Schafen auf dem Gute Brederlow, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

472) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

473) Wiederholt vorgekommene Fälle, daß Stempelbogen im Betrage über hundert Thaler bei mir unter gleichzeitiger Einsendung des Geldbetrages nachgesucht worden sind, veranlassen mich, die diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 20. Februar 1826, 25. September 1828 und vom 18. Juni 1851, wonach von Behörden oder Privatpersonen Stempelbogen im Werthe über hundert Thaler nicht bei mir unmittelbar, sondern bei dem zunächst belegenen Haupt-Zoll- oder Haupt Steuer-Amte, oder bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte nachzusuchen sind und der Geldbetrag dafür bei dem betreffenden Hauptamte oder bei der dem Empfänger von letzterem bekannt zu machenden untern Steuerstelle einzuzahlen ist, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß auf dem angedeuteten Wege in den mehrsten Fällen selbst Zeitverlust und höhere Portokosten vermieden werden. Stettin, den 5. Dezember 1865.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) anderer Behörden.

474) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J. theilen wir in der Anlage: 1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini Durchschnittspreis des Getreides pro 1865 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, 2) mit Bezugnahme auf §. 19 und flg. des Ablösungs Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1842/65 in denselben Normal-Marktorten, zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. — Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1852/65 und 1856/65 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 1. Dezember 1865. Königl. General-Kommission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1865, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1842/65.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1865										24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1842 bis incl. 1865, nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre									
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf
Im 1 Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:																														
in der Stadt Lauenburg	2	16	6	1	28	—	1	14	—	1	1	—	1	27	6	2	21	2	1	19	3	1	9	—	—	27	6	1	26	8
Im 2 Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:																														
in der Stadt Stolp	2	7	6	1	27	7	1	7	5	—	27	2	2	8	8	2	16	3	1	21	1	1	8	8	—	27	2	1	27	9
" " " Schlawe	2	15	9	1	28	9	1	11	11	1	1	1	2	—	10	2	17	6	1	22	6	1	9	8	—	28	2	—	—	—
" " " Rügenwalde	2	10	—	1	27	6	1	10	—	—	27	6	1	25	—	—	—	—	1	24	1	1	8	5	—	25	2	—	—	—
Im 3. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:																														
in der Stadt Stolp	2	7	6	1	27	7	1	7	5	—	27	2	2	8	8	2	16	3	1	21	1	1	8	8	—	27	2	1	27	9
Im 4 Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:																														
i. Kr. Neustettin i. d. Stadt Neustettin	2	12	6	2	—	—	1	12	6	1	1	—	2	2	6	2	19	9	1	22	3	1	10	8	—	28	9	1	28	10
i. Kr. Dramburg i. d. Stadt Dramburg	2	29	9	2	—	—	1	11	3	—	29	6	2	9	—	2	19	2	1	22	5	1	11	1	—	29	5	1	27	11
Im 5 Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:																														
in der Stadt Coeslin	2	14	6	2	6	3	1	11	11	—	27	6	2	9	6	2	19	—	1	26	9	1	11	3	—	29	4	—	—	—
" " " Colberg	2	13	9	2	3	6	1	16	3	1	2	9	2	15	5	2	20	7	1	25	7	1	12	3	1	—	5	2	6	6
" " " Bahlitz	2	20	—	2	7	6	1	16	—	1	5	—	2	10	—	2	23	—	1	23	7	1	13	—	—	27	2	2	3	5
" " " Belgard	2	22	6	2	4	7	1	13	6	1	7	3	2	10	5	2	20	5	1	24	10	1	11	11	—	29	3	—	—	—
Im 6 Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. d. Regenwalde:																														
in der Stadt Labes	2	28	9	2	2	2	1	17	—	1	—	—	2	4	10	—	—	—	1	21	4	1	8	—	—	28	3	—	—	—
" " " Regenwalde	—	—	—	1	29	11	1	11	3	—	28	9	2	5	10	—	—	—	1	21	10	1	10	—	—	26	5	—	—	—
" " " Schivelbein	2	8	9	2	1	4	1	14	4	—	25	6	2	8	9	2	18	6	1	21	9	1	10	5	—	26	4	—	—	—
Im 7 Preisbezirk, den Kr. Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg																														
in der Stadt Anclam	2	15	6	2	2	9	1	15	6	1	2	9	2	3	—	2	19	1	1	25	3	1	12	7	1	—	4	2	2	2
" " " Swinemünde	2	17	1	2	4	2	1	12	9	1	4	10	2	10	6	2	18	11	1	27	3	1	12	9	1	1	7	2	5	1
" " " Wollin	—	—	—	2	5	11	1	16	7	1	1	5	2	9	4	—	—	—	1	26	2	1	12	8	—	28	3	—	—	—
" " " Cammin	2	23	9	2	1	10	1	11	3	1	—	4	1	27	10	2	19	7	1	24	6	1	10	2	—	26	11	—	—	—
" " " Treptow a. R.	2	15	4	1	28	9	1	14	—	—	29	—	2	8	9	2	20	1	1	24	5	1	11	4	—	28	6	—	—	—
" " " Greifenberg	2	17	6	1	29	8	1	15	8	—	27	1	2	4	6	—	—	—	1	22	10	1	11	10	—	27	2	—	—	—
Im 8 Preisbezirk, den Kr. Randow und Ueckermünde:																														
in der Stadt Stettin	2	24	5	2	2	—	1	19	2	1	3	7	2	6	5	2	18	—	1	26	7	1	12	8	1	—	3	1	29	9
" " " Ueckermünde	2	16	3	2	3	9	1	12	6	1	8	3	2	22	6	2	20	10	1	26	3	1	12	3	1	—	2	2	6	2
" " " Pasewalk	2	26	3	2	6	3	1	11	3	1	3	9	2	7	6	2	16	11	1	24	9	1	9	8	1	—	—	1	29	8
Im 9 Preisbezirk, den Kr. Anclam und Demmin:																														
in der Stadt Anclam	2	15	6	2	2	9	1	15	6	1	2	9	2	3	—	2	19	1	1	25	3	1	12	7	1	—	4	2	2	2
" " " Demmin	2	17	3	2	1	6	1	12	6	1	1	9	2	2	9	2	16	5	1	23	6	1	11	6	—	29	4	—	—	—
Im 10 Preisbezirk, den Kr. Greifenhagen und Pyritz:																														
in der Stadt Stettin	2	24	5	2	2	—	1	19	2	1	3	7	2	6	5	2	18	—	1	26	7	1	12	8	1	—	3	1	29	9
" " " Greifenhagen	2	23	6	2	2	6	1	22	—	1	2	6	2	5	—	2	18	—	1	24	5	1	13	11	—	29	—	1	29	6
" " " Pyritz	2	19	11	2	1	5	1	15	3	1	1	8	2	2	—	2	12	3	1	22	—	1	11	11	—	27	10	1	25	8
" " " Stargard	2	14	6	2	1	3	1	4	8	—	29	6	2	2	—	2	16	5	1	23	4	1	6	1	—	28	—	1	26	7
Im 11 Preisbezirk, den Kr. Saatzig und Naugard:																														
f. d. Saatziger Kr. i. d. Stadt Stargard	2	14	6	2	1	3	1	4	8	—	29	6	2	2	—	2	16	5	1	23	4	1	6	1	—	28	—	1	26	7
f. d. Naugarder Kr. i. d. St. Gollnow	—	—	—	2	6	10	1	14	11	1	—	—	2	6	5	—	—	—	1	25	5	1	10	3	—	28	1	—	—	—
Im 12 Preisbezirk, der Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen:																														
in der Stadt Stralsund	2	18	7	1	27	4	1	9	1	—	27	9	1	28	2	2	17	4	1	22	9	1	9	1	—	26	9	2	—	2
" " " Greifswald	2	22	9	2	4	1	1	14	—	1	2	6	2	6	3	2	17	10	1	24	11	1	10	5	—	29	—	1	29	11
Im 13. Preisbezirk, dem Kr. Rügen:																														
in der Stadt Stralsund	2	18	7	1	27	4	1	9	1	—	27	9	1	28	2	2	17	4	1	22	9	1	9	1	—	26	9	2	—	2

Laufende No	Namen der Markt-Orte.
	A. Im Stettiner Regierungs-Bezirk:
1	im Anclamer Kreise
	Stadt Anclam
2	im Cammiuer Kreise
	Stadt Cammin
3	im Demminer Kreise
	Stadt Demmin
4	im Greifenberger Kreise
	Stadt Treptow a. R
5	im Greifenhagener Kreise
	Stadt Stettin
6	im Naugarder Kreise
	Stadt Gollnow
7	im Pyritzer Kreise
	Stadt Stettin
8	im Randower Kreise
	Stadt Stettin
9	im Regenwalder Kreise
	Stadt Stargard
10	im Saaziger Kreise
	Stadt Stargard
11	im Ueckermünder Kreise
	Stadt Ueckermünde
12	im Usedom-Wolliner Kreise
	Insel Usedom, Stadt Swinemünde
	Insel Wollin, Stadt Wollin
	B. Im Cösliner Regierungs-Bezirk:
1	im Belgarder Kreise
	Stadt Cöslin
2	im Lauenburg-Bütower Kreise
	Stadt Stolp
3	im Dramburger Kreise
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil
	Stadt Märkisch-Friedland, südlicher Theil
4	im Fürstenthumer Kreise
	Cöslin, östlicher Theil
	Colberg, westlicher Theil
5	im Neustettiner Kreise
	Stadt Neustettin
6	im Rummelsburger Kreise
	Stadt Stolp
7	im Schivelbeiner Kreise
	Stadt Schivelbein
8	im Schlawer Kreise
	Stadt Schlawe
9	im Stolper Kreise
	Stadt Stolp

Martini-Durchschnittspreise bis 1865 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1852 bis 1865 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.													Zehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1856 bis 1865 incl.											
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
2	27	7,4	2	–	9	1	17	6,9	1	3	7,8		2	21	6,5	1	26	2,7	1	15	7,8	1	3	5,7
2	27	8,2	1	28	7,6	1	13	4,5	–	28	11,4		2	23	5,7	1	25	–	1	11	6,8	–	27	11,1
2	24	6,3	1	28	4,6	1	16	0,8	1	1	6,2		2	18	8,2	1	24	3,9	1	13	10,6	1	1	3,4
2	28	4	1	27	9,3	1	15	6	1	–	9,4		2	23	11,7	1	24	6,1	1	13	3,4	–	28	10,6
2	25	2,5	2	1	5,4	1	16	10,6	1	2	10		2	19	4,8	1	26	6,4	1	14	2,7	1	1	5,4
–	–	–	2	–	0,1	1	14	8,4	1	–	7,6		–	–	–	1	25	8,6	1	12	9	–	29	1,8
2	25	2,5	2	1	5,4	1	16	10,6	1	2	10		2	19	4,8	1	26	6,4	1	14	2,7	1	1	5,4
2	25	2,5	2	1	5,4	1	16	10,6	1	2	10		2	19	4,6	1	26	6,4	1	14	2,7	1	1	5,4
2	23	9,8	1	27	5,6	1	9	6,1	1	–	0,5		2	18	11,6	1	23	8,7	1	7	3,5	–	28	6,2
2	23	9,9	1	27	5,6	1	9	6,1	1	–	0,5		2	18	11,6	1	23	8,7	1	7	3,5	–	28	6,2
2	27	11,7	2	–	9,1	1	16	2,3	1	2	3,7		2	22	11,6	1	27	0,6	1	13	10,3	1	2	11,4
2	25	11,6	2	3	1,1	1	17	–	1	4	10,4		2	21	10,6	1	28	3,3	1	14	8,6	1	3	6,6
–	–	–	2	–	6,8	1	16	8,6	–	29	11		–	–	–	1	26	2,3	1	14	7,6	–	28	2,9
2	26	6,2	1	29	11,4	1	15	0,6	1	2	0,1		2	23	2,9	1	26	8,8	1	12	7,8	1	–	6,1
2	23	5	1	24	3,1	1	12	10,5	–	29	7,1		2	19	0,4	1	20	7,9	1	10	4,5	–	27	8,8
2	29	1,9	1	27	1,2	1	15	11,1	1	1	10,5		2	25	9,2	1	23	10,8	1	13	2,3	1	1	7,1
–	–	–	1	27	1,6	1	15	1,7	1	3	0,1		–	–	–	1	24	3	1	12	9	1	1	7,5
2	26	6,2	1	29	11,4	1	15	0,6	1	2	0,1		2	23	2,9	1	26	8,6	1	12	7,8	1	–	6,1
2	29	0,8	1	29	9,1	1	16	5,4	1	3	10,2		2	24	7,6	1	26	5,4	1	14	0,1	1	2	5,1
2	26	1,8	1	24	5,1	1	14	2,2	1	–	10,5		2	22	7,6	1	21	8,4	1	11	10,8	–	29	2,6
2	23	5	1	24	3,1	1	12	10,5	–	29	7,1		2	19	0,4	1	20	7,9	1	10	4,5	–	27	8,8
2	24	2,9	1	25	2	1	14	7,2	–	28	10,7		2	21	0,8	1	22	10,4	1	12	5,6	–	28	4,7
2	24	8,2	1	25	6,7	1	13	1,3	1	–	8,5		2	21	10,1	1	22	5,4	1	10	7,7	–	29	6,4
2	23	5	1	24	3,1	1	12	10,5	–	29	7,1		2	19	0,4	1	20	7,9	1	10	4,5	–	27	8,8

4755) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Juli 1866 gekündigt: A. Bochow ac und c, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe; Groß Lüblow abc, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 74 à 100 Thlr und No. 90 à 900 Thlr; Cutzow, Usedomer Kreises, No. 58 à 100 Thlr. und No. 90 à 25 Thlr.; Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, No. 35 à 50 Thlr., No. 36 à 50 Thlr., No. 89 à 50 Thlr., No. 123 à 50 Thlr. und No. 124 à 50 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages; — B. Natzlaff cum pert Dazow, Schlawer Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Zins-Koupons-Serie VI. in kourisfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad A. der unterzeichneten General Landschafts Direktion, ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Juli 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 23. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard, Ringeltaube, ist zum Hausgeistlichen an der Hülfsstrafanstalt zu Gollnow ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Jahn als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

In Hammer, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Carl Gustav Paul Radcke fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1865.

I. Befördert: 1) der Büreau-Assistent Julius Eduard Heinrich Albrecht zu Pyritz zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Cammin; 2) der Büreau-Diätarius Franz August Casparowitz zu Ueckermünde zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard i. P. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz.

II. Angestellt als Auskultatoren: 1) der Rechtskandidat Theodor Otto Gustav Anton Julius Heinrich von Brockhusen zu Stargard; 2) der Rechtskandidat Gustav Adolph von Brauchitsch hierselbst.

III. Versetzt: der Kreisrichter Gustav Wilhelm Weinreich zu Greifenhagen in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht.

IV. Pensionirt: der Bote und Exekutor Heinrich Ferdinand Julius Guder zu Gollnow.

V. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Johann Friedrich Carl Schulz hierselbst; 2 der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Carl Friedrich Wilhelm Linde hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 15. December 1865.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6212.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

(No. 6213.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

(No. 6214.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten Preußischen Konsulats-Beamten. Vom 13. November 1865.

(No. 6215.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1865.

(No. 6216.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

(No. 6217.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn.

(No. 6218.) Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

(No. 6219.) Allerhöchster Erlaß vom 6 November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1865.

Patente.

Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Agenten Max Wirth zu Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. C. R. Jähns zu Berlin ist unter dem 5. Dezember 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6. Dezember 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die provisorische Grundsteuer-Untervertheilung und die wegen der neuen Gebäude- und Grundsteuer geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember pr. (Gesetz-Samml. pro 1864 S. 673) erfolgte Vertheilung der für die Gemeinden und solche selbstständigen Gutsbezirke, welche steuerpflichtige Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthalten, festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach dem Verhältniß der bis jetzt ermittelten Rein-Erträge wird Seitens der Besitzer jener Liegenschaften nur um deshalb zum Gegenstande von Beschwerden gemacht, weil die Petenten mit der nur provisorischen Natur der ihnen auferlegten Individual-Steuerbeträge und der ihnen alsbald durch das Gesetz über die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer zu gewährenden Befugniß, gegen die seither festgestellten Ergebnisse der Untervertheilung zu reklamiren, nicht genügend bekannt sind. Das zu diesem Zweck gemäß der Bestimmung im §. 18 der oben erwähnten Allerh. Verordnung vom 12. Dezember pr. zu erlassende Gesetz wird, nachdem die Gutachten der einzelnen Bezirks-Regierungen eingefordert sind, gegenwärtig von der Staats-Regierung vorbereitet, und soll bei dem demnächst bevorstehenden Zusammentritt der beiden Häuser des Landtags denselben zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden. Dies Gesetz wird nach den Absichten der Staats-Regierung auch eine Ausgleichung der bisher innerhalb der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirke gegen die Ergebnisse der künftigen definitiven Untervertheilung zu viel und resp. zu wenig entrichteten Individual-Steuerbeträge anordnen, und somit dafür Sorge tragen, daß, nachdem das voraussichtlich binnen weniger Monate einzuleitende neue Reklamationsverfahren abgeschlossen und seinen Ergebnissen entsprechend eine anderweitige Untervertheilung der Grundsteuer innerhalb der einzelnen Gemeinden ausgeführt worden, die etwaigen Mängel der bisher nur provisorischen Untervertheilung den Grundeigenthümern überall unnachtheilig bleiben. Das jedem einzelnen Gute resp. einer jeden Gemeinde auferlegte Gesammtkontingent wird übrigens dadurch niemals verändert, weil es als ein definitives anzusehen ist. Nur die bisherige Untervertheilung der Grundsteuer eines Gutsbezirkes resp. einer Gemeinde ist eine provisorische und nur auf diese bezieht sich das erwähnte Verfahren.

Anlangend die nach den Bestimmungen in dem §. 21 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend zu machenden Ansprüche auf Entschädigung wegen der seit dem 1. Januar c. zu entrichtenden Gebäudesteuer, so ist das bezügliche Anmeldungsverfahren mittelst der in No. 41 des Regierungs-Amtsblattes pro 1865 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung der Regierung eingeleitet, und die darin gestellte Präklusivfrist mit dem 2. Dezember c. abgelaufen. Sobald nunmehr die eingegangenen Anmeldungen von den Kreislandräthen der Regierung eingereicht werden, was in Kurzem zu erwarten steht, hat letztere die einzelnen Entschädigungs-Ansprüche zu begutachten, und die Akten dem Finanz-Minister zur vorläufigen Entscheidung einzureichen. Fällt diese für den Gebäude-Eigenthümer ungünstig aus, so kann letzterer binnen 6 Wochen dagegen Einwendungen machen, auf Grund derer der Finanz-Minister definitiv, aber mit der Maßgabe entscheidet, daß hiergegen der Rechtsweg beschritten werden kann. — Rücksichtlich der durch das besondere Gesetz vom 21. Mai 1861 vorbehaltenen Ansprüche auf Entschädigung wegen der seit dem 1. Januar c. zu entrichtenden Grundsteuer sind die erforderlichen Vorarbeiten so weit gediehen, daß binnen Kurzem die Eröffnung des Reklamations- und Anmeldungsverfahrens für einige Kreise des Bezirkes erfolgen wird, und demnächst auch für die übrigen, sobald die Vorarbeiten für diese gleichfalls beendigt worden. Letztere waren äußerst umfangreich und zeitraubend, weil sie, je nachdem der möglicherweise geltend zu machende Entschädigungs-Anspruch sich auf die Bestimmungen im §. 2 oder §. 3 oder § 4 des Gesetzes gründet, ein Zurückgehen auf die rechtlichen Verhältnisse jedes einzelnen Grundstücks, sowie eine Nachweisung seines Flächeninhaltes und Reinertrages aus der Grundsteuer-Mutterrolle nothwendig machten. Die Aufforderung zur Anmeldung der diesfälligen Entschädigungs-Ansprüche, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die dabei maßgebenden Gesichtspunkte und die zu beobachtenden Formen, wird mittelst einer Seitens der Kreislandräthe in dem Kreisblatte und in dem

Regierungs-Amtsblatt zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung ergehen, so daß dann jedem Grundeigenthümer, welcher einen Entschädigungs-Anspruch glaubt geltend machen zu können, Gelegenheit gegeben wird, seine Rechte in der vorgeschriebenen Weise zu verfolgen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

476) Der am 3. d. M. hier eröffnete 17. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden. Stettin, den 9. Dezember 1865.

Der Königl. Landtags-Kommissarius, Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

477) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. Dezember 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

478) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. dem Weißgerbergesellen Lübeck zu Anclam das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

479) Der Herr Luis Antonio Navarro de Andrada ist zum General-Konsul der orientalischen Republik Uruguay mit der Residenz Berlin an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen General-Konsuls Sturz ernannt und für diese Ernennung das Exequatur bewilligt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 28. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

480) Die K. K. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien wird im Mai 1866 eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien veranstalten. Dieselbe wird am 17. Mai eröffnet und am 31. Mai geschlossen. Die Ausstellung soll folgende Haupt-Abtheilungen umfassen: I. Land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des In- und Auslandes. II. Landwirthschaftliche Hausthiere (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh). III. Produkte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie der darauf Bezug habenden Sammlungen. IV. Erzeugnisse der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauche. V. Hunde. Das Programm, enthaltend die näheren allgemeinen wie besonderen Bestimmungen für die Ausstellung, nebst dem Verzeichniß der für dieselbe ausgesetzten Staats-, Kommunal- und Gesellschafts-Preise, kann in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen, auch kann Abschrift des Programms gegen Erstattung der Kosten verabfolgt werden.

Stettin, den 7. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

481) Unter den Schafen in Buchar, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 13. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

482) Unter den Schafen in Kankelfitz, Kreis Regenwalde, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

483) Unter den Schafen in Benz, in Rißnow und in Dorphagen, Kreis Cammin, ist die Pocken- resp. die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 13. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

484) Unter den Schafen in Voelzin, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. Dezember 1865. Königl. Regiernug, Abtheilung des Innern.

485) Unter den Schafen in Hohen-Schoenau, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 13. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

486) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen, Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

487) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V.; Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Koupon-Serie V. No. 10 und Talon; — den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig; — Crivan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.; Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.; No. 476, Anclamer Departements, über 100 Thlr., sämmtlich mit Koupons Serie VI No. 2 bis incl. 10 sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brießke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Koupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Koupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Koupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion

488) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Juli 1866 gekündigt: A. Bochow ac und c, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe; Groß Lüblow abc, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 74 à 100 Thlr. und No. 90 à 900 Thlr.; Cutzow, Usedomer Kreises, No. 58 à 100 Thlr. und No. 90 à 25 Thlr.; Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, No. 35 à 50 Thlr., No. 36 à 50 Thlr., No. 89 à 50 Thlr., No. 123 à 50 Thlr. und No. 124 à 50 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages; — B. Naßlaff cum pert. Datzow, Schlawer Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Zins-Koupons-Serie VI. in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion, ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Juli 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen.

die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 23. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

489) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März k. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar 1866** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgesprochen sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des künftigen Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im § 131. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schul-Zeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1866** unter Einreichung 1) ihres Taufscheins; 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes; 3) ihres Schul-Zeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden; wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 20. November 1865.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

490) Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf **Donnerstag, den 18. Januar 1866, Nachmittags 2 Uhr**, im Plenar-Sitzungszimmer der Königl. Regierung angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich einer Prüfung als See- oder Revierlootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzienrath Ferd. Brumm, klein Domstraße No. 2 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 § 3 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienste für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitätsatteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertigt, etwaige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubigt sein. Wenn das Dominium kein Magistrat oder Domänen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, so muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 23. November 1865. Die Königl. Prüfungs-Kommission für Lootsen.

491) Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe, mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird 1) in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin**, 2) im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866. bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a. R.** und **Stolp** ausgereicht werden. Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen. Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam: a. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6. Serie, und ist das auf der Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnortes und Charakters oder Standes zu versehen. b. Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direktion eingelegt werden, und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen. c. Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Koupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Koupons Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind. Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Koupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt. d. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll. Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Ratzebuhr, Regierungsbezirk Coeslin, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Der Predigtamts-Kandidat August Ludwig Huebner ist zum Pastor in Piantikow erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Wartenberg, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Carl Friedrich Poley fest angestellt.

Der Schornsteinfegermeister Wilhelm Fabricius jun. zu Treptow a. R. ist als Unter-Agent des als General-Agent der zum Auswanderer-Transport-Geschäft konzessionirten beiden Handlungshäuser: a. des Kaufmanns Robert Miles Slomann, alleinigen Inhabers der Firma Donati & Comp. zu Hamburg, b. des Kaufmanns Lüdering & Comp. zu Bremen, fungirenden Constantin Eisenstein für Treptow und Umgegend bestätigt.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse in Misdroy dem Post-Expeditions-Gehülfen Hoffmann, in Premslaff dem Post-Expeditions-Gehülfen Schwandt, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Angestellt sind: der Unteroffizier Friedrich Wilhelm Rieck als Wagenmeister-Gehülfe bei der Post-Expedition in Cammin in Pommern; der Obergefreite Gustav Bohnholzer als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Greifenberg in Pommern; der Sergeant Franz Tschermack als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem Post-Amt in Pasewalk; der Invalide Johann Joachim Friedrich Brandt als Büreaudiener bei dem Post-Amt in Anclam

Freiwillig ausgeschieden ist: der Büreaudiener Draheim bei dem Post-Amt in Anclam.

Gestorben ist: der Wagenmeister Lüdke bei der Post-Expedition in Greifenberg in Pommern; der Briefträger Hanke beim Post-Amte in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 51.

Stettin, den 22. December 1865.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

492) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20 d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15 bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

493) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons vom 20. d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

494) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. Dezember 1865. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

495) Nachdem die Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten konzessionirt worden, wird die Konzession vom 23. September c. nebst dem Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

496) Der Gutsbesitzer Dreher auf Haseleu, Kreis Regenwalde, hat sich durch einen in seiner Schafheerde vorgekommenen Pockenerkrankungsfall veranlaßt gesehen, die ganze Heerde impfen zu lassen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. Dezember 1865. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

497) Unter den Schafen auf dem Gute Werder, Kreis Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

498) Unter den Schaafen auf Lindenberg bei Cunow a. Str., Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

499) Unter den Schafen in Glendelin, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

500) Unter den Schafen im Amtsdorfe Köselitz, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen,

daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 9. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

501) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers Wilke in Prust, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 29. August c angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

502) Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 9. November d. J. genehmige Ich hierdurch die von der außerordentlichen General-Versammlung der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulcan" am 14 Oktober d. J. beschlossenen, in der Beilage der zurückerfolgenden notariellen Verhandlung von demselben Tage enthaltenen Abänderungen des gleichfalls anliegenden Gesellschafts-Statuts vom 9 März 1857.

Berlin, den 27. November 1865. gez. Wilhelm.

ggez Graf von Itzenplitz Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 4. Dezember 1865.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Ausfertigung IV. 11572.

Nachtrag

zu den Statuten der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulkan"

in Betreff der Verausgabung von 800,000 Thlr. Prioritäts-Stamm-Aktien.

§. 1. Das in § 5 der Statuten auf eine Million Thaler festgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird um die Summe von 800,000 Thlr. erhöht und es sollen zu dem Ende 4000 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien, jede zu 200 Thlr. ausgegeben werden.

§. 2. Die Prioritäts-Stamm-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von No. 5001 bis No. 9000 nach dem sub Littr. B anliegenden Schema auf den Inhaber lautend ausgefertigt und in ein Prioritäts-Stamm-Aktien-Register eingetragen. Mit jeder Prioritäts-Stamm-Aktie, auf deren Rückseite dieser Nachtrag abzudrucken ist, wird für das Jahr 1866 ein Dividendenschein auf den Inhaber lautend nebst Talon ausgefertigt, welcher nach Ablauf gegen Aushändigung des Talons durch neue Dividendenscheine auf je 5 Jahre ersetzt wird. Die Dividendenscheine und Talons lauten genau so, wie die der Stamm-Aktien, nur mit dem Unterschiede, daß es darin überall statt: „Stamm-Aktie", „Prioritäts-Stamm-Aktie" heißt.

§ 3. Die Direktion unter Zuziehung und Genehmigung des Verwaltungsraths hat die Prioritäts-Stamm-Aktien gegen sofortige baare Bezahlung bestmöglichst zu verkaufen, was jedoch unter 90 Prozent des Nominalwerths nicht geschehen darf. Bei Verkäufen von Prioritäts-Stamm-Aktien, für welche der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1866 gezahlt wird, sind dem Käufer die Zinsen bis dahin mit 5 Prozent pro anno zu vergüten. Der beim Verkauf eventuell eintretende Verlust, ingleichen das nach Inhalt des Gewinn- und Verlust-Konto's bereits vorhandene Defizit von 48,465 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. wird dadurch ausgeglichen, daß von dem Stamm-Aktien-Kapital von einer Million Thaler 20 Prozent, also 200,000 Thlr. abgeschrieben werden Insoweit die letztere Summe die auszugleichenden Beträge übersteigt, sollen die Konten der Modelle und Zeichnungen, der Maschinen und Utensilien in ihrem Buchwerthe herabgesetzt werden. Demnach beträgt das Stamm-Aktien-Kapital fortan: 800,000 Thlr., in 5000 Stück Aktien, so daß jede der letzteren einen Nominalwerth nicht mehr von 200 Thlr., sondern nur von 160 Thlr. hat, was auf denselben durch Abstempelung bemerkt werden soll Die Aufforderung zu dieser Abstempelung an die Aktionaire geschieht durch mindestens dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern in Zwischenräumen von 14 Tagen bis 3 Wochen. Auf noch nicht abgestempelte Stamm-Aktien werden weder Dividenden gezahlt, noch neue Dividendenscheine verabreicht.

§. 4. Die Prioritäts-Stamm-Aktien nehmen an der Dividende mit dem Vorzugsrechte Theil, daß wenn der verfügbare Reinertrag eines Jahres zur Vertheilung von 5 Prozent Dividende auf sämmtliche Stamm-Aktien und Prioritäts-Stamm-Aktien nicht zureicht, sie bis auf Höhe dieses Prozentsatzes den Stamm-Aktien vorgehen, und daß dasjenige, was die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien etwa für ein Betriebsjahr weniger als 5 Prozent erhalten, aus dem Reinertrage der nächstfolgenden Jahre vorweg nachgezahlt werden muß. Diese Nachzahlung erfolgt auf denjenigen Dividendenschein, welcher auf das Jahr, aus dessen Reinertrag die Nachzahlung erfolgt, lautet.

Digitized by Google

§. 5. In Gemäßheit dieses Vorzugsrechts kommt der zur Dividendenvertheilung verfügbare Reinertrag eines Jahres in nachstehender Reihenfolge zur Vertheilung: a) zunächst eventuell durch Nachzahlung der auf die Prioritäts-Stamm-Aktien etwa aus früheren Jahren noch rückständigen Dividenden, b) durch Zahlung einer Dividende bis 5 Prozent auf die Prioritäts-Stamm-Aktien, c) sodann durch Zahlung einer Dividende bis 5 Prozent auf die Stamm-Aktien und d) durch gleichmäßige Vertheilung des Ueberrestes auf alle Stamm-Aktien und Prioritäts-Stamm-Aktien unter Berücksichtigung ihres Nominalwerthes.

§. 6. Im Falle einer künftigen Liquidation des Gesellschafts-Vermögens, die eintreten muß, sobald der vierte Theil des begebenen Grund-Kapitals verloren gegangen ist, wird dasjenige, was nach Befriedigung aller Gläubiger für die Aktionaire verfügbar bleibt, in der Reihenfolge vertheilt, daß daran participiren: a) zunächst die Prioritäts-Stamm-Aktien bis auf Höhe ihres Nominalwerthes und bis auf Höhe der bei Beginn der Liquidation etwa noch rückständigen Dividenden-Nachzahlungen, b) sodann erst die Stamm-Aktien bis auf Höhe ihres Nominalwerthes. Bleibt alsdann noch ein Ueberschuß, so wird derselbe gleichmäßig unter alle Aktionaire mit Berücksichtigung des Nominalwerthes ihrer Aktien vertheilt.

§. 7. Die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien sind gleich den Inhabern der Stamm-Aktien zu Mitgliedern des Verwaltungsraths wählbar und in den General-Versammlungen theilnahme- und stimmberechtigt.

§. 8. Im Uebrigen sind auch für die Inhaber der Prioritäts-Stamm-Aktien die Gesellschafts-Statuten, soweit dieselben in diesem Statuten-Nachtrage nicht abgeändert worden, rechtsverbindlich, mithin auch hinsichtlich der Mortifikation der Prioritäts-Stamm-Aktien. Eine Mortifikation der Talons der Prioritäts-Stamm-Aktien findet jedoch nicht statt, und es soll die Mortifikation auch der Talons der Stamm-Aktien künftighin ausgeschlossen sein. Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie, jedoch nicht vor Ablauf des Zahlungstages des ersten Dividendenscheins der neuen Serie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Schema B.

Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulcan".

Prioritäts-Stamm-Aktie No. . . .

über

Zwei Hundert Thaler Preuß. Kourant.

Inhaber dieser Prioritäts-Stamm-Aktie ist auf Höhe von Zwei Hundert Thalern Preuß. Kourant an der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulcan" in Gemäßheit der umstehenden Allerhöchst genehmigten Bestimmungen betheiligt. Dieser Prioritäts-Stamm-Aktie ist ein Dividendenschein für das Jahr 1866 nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt: Stettin, den ten 186

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Fol. . . . . des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

Die vorstehende, ministeriell ausgefertigte Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und der durch dieselbe bestätigte Nachtrag zu dem Statut der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulcan" vom 9. März 1857. nebst Anlage werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

503) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige, an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 15. Dezember 1865. Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

503) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Juli 1866 gekündigt: A. Bochow ac und c, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe; Groß Lüblow abc, Lauenburger Kreises, sämmtliche Pfandbriefe; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 74 à 100 Thlr. und No. 90 à 900 Thlr.; Gutzow, Usedomer Kreises, No. 58 à 100 Thlr. und No. 90 à 25 Thlr.; Neuenhagen, Fürstenthumer Kreises, No. 35 à 50 Thlr., No. 36 à 50 Thlr., No. 89 à 50 Thlr., No. 123 à 50 Thlr. und No. 124 à 50 Thlr., gegen Baarzahlung des Nominalbetrages; — B. Natzlaff cum pert. Datzow, Schlawer Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Kourant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes. Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Zins-Koupons-Serie VI. in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion, ad B. der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern. Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Juli 1866 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatzpfandbriefe nebst Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 23. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Eichhof, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Friedrich Wilhelm Albert Elsner fest angestellt.

In Demmin ist der Dr. Theodor Bodin als Rektor und erster wissenschaftlicher Lehrer an der höheren Töchterschule fest angestellt.

An der mittleren Bürgerschule zu Anclam ist der Lehrer Friedrich Wilhelm Isert fest angestellt.

In Benz, Synode Usedom, ist der Schullehrer Gottlieb Loest fest angestellt.

In Scheune, Landsynode Stettin, ist der zweite Schullehrer Ferdinand Carl August Grohn fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Fiddichow, 2. Bezirk. Eigenthumsbürger Mühlenbeck zu Fiddichow, verpflichtet am 3. November 1865; Substitut desselben: Rathmann Brandt daselbst.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin, 4. (Berliner) Bezirk. Buchhändler Schauer zu Stettin, verpflichtet am 13. November 1865; Substituten desselben: Lehrer Rendell daselbst und Kaufmann Ludwig Meske daselbst.

Dieselbe, 8. (Louisen-) Bezirk. Tabackshändler Eisert zu Stettin, verpflichtet am 15. November 1865; Substituten desselben: Buchdruckereibesitzer Redies daselbst und Kaufmann Ludwig Meske daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und zwei Extra-Beilagen.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als *eine* Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wahlbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27 Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Bolteg.

(L. S.)

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Kächler in Frankfurt a. M.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 51.

Stettin, den 22. December 1865.

Nachdem das Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahren für den diesseitigen Bezirk nunmehr beendet ist, haben sich die auf die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke entfallenen Grundsteuer-Hauptsummen wie folgt gestellt:

I. Kreis Anclam.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
1.	Altwigshagen, Gemeinde	22	—	10
2.	Altwigshagen, Gut	177	24	10
3.	Anclam mit Vorwerk Gellendin und Enklaven	1152	24	10
4.	Gemeindebezirk Stadtbruch	283	25	5
5.	Gemeindebezirk Hoheheide	246	18	—
6.	Annenhof, Gut	197	2	11
7.	Anerose, Gut	431	11	6
8.	Bargischow, Gemeinde	337	5	10
9.	Klein-Below, Gut	84	5	7
10.	Blesewitz, Gemeinde	22	29	11
11	Blesewitz, Gut	281	22	9
12.	Boldekow, Gut	346	24	6
13.	Boldekow, Gemeinde	42	18	9
14.	Borrenthin, Vorwerk	137	12	6
15.	Brenkenhof, Gemeinde	114	27	11
16.	Bugewitz, Gemeinde	219	29	1
17.	Bugewitz, Gut	146	—	11
18.	Busow, Gut	471	14	10
19.	Bützow, Gut	129	14	—
20.	Camp, Gemeinde	29	—	9
21.	Charlottenhorst, Vorwerk	11	11	10
22.	Cosenow, Gut	219	17	4
23.	Alt-Cosenow, Gemeinde	206	26	1
24.	Neu-Cosenow, Gemeinde	22	21	4
25.	Crien, Domaine	—	—	—
26.	Crien, Gemeinde	725	17	6
27.	Curtshagen, Gut	175	10	8
28.	Dargebell, Gut	184	2	8
29.	Demnitz, Gut	219	—	8
30	Deunin, Gut	664	11	7
31.	Dersewitz, Domaine	—	—	—
32.	Drewelow, Gut	77	2	2
33.	Drewelow, Gemeinde	126	10	1
34.	Ducherow, Gut	406	18	11
35.	Ducherow, Gemeinde	124	23	10
36.	Eichenfelde, Vorwerk	55	15	10
37.	Fähre, Gemeinde	25	10	11
38.	Finkenbrück, Vorwerk	60	19	2
39.	Gellendien, Vorwerk	—	—	—
40.	Glien, Gut	219	5	5
41.	Glien, Gemeinde	45	21	8
42.	Gnevezin, Gemeinde	95	26	11
43.	Goerke, Gemeinde	160	6	5
44.	Gramzow, Gemeindeverband	91	7	11
45.	Gramzow mit Krusenfelde, Gut	347	23	2
46.	Grüttow, Gemeinde	126	4	11
47.	Heinrichshof, Gut	231	6	8
48.	Janow, Gut	451	3	3
49.	Japenzin, Gemeinde	277	25	8
50.	Iven, Gut	600	20	4
51.	Iven, Gemeinde	184	1	9
52.	Kagendorf, Gemeinde	160	19	11
53.	Kagenow, Gut	230	14	4
54.	Kagenow, Gemeinde	13	27	2
55.	Kalkstein, Gemeinde	40	6	10
56.	Leopoldshagen, Gemeinde	152	10	—
57.	Liepen, Domaine	—	—	—
58.	Liepen, Gemeinde	87	3	7
59.	Loewitz, Gemeindeverband	22	2	5
60.	Loewitz, Gut	157	7	7
61.	Louisenhof, Gemeindeverband	4	25	1
62.	Louisenhof, Gut	35	19	5
63.	Lübs, Gemeinde	57	18	4
64.	Lüskow, Gut	150	20	2
65.	Marienthal, Vorwerk	109	17	11
66.	Medow, Gut	145	21	5
67.	Medow, Gemeinde	276	8	8
68.	Milluitz, Vorwerk	40	19	9
69.	Müggenburg, Gut	324	7	6
70.	Neetzow, Gut	369	9	8
71.	Nerdin, Domaine	—	—	—
72.	Nerdin, Gemeinde	65	26	4
73.	Neuendorf a, Gemeinde	40	21	5
74.	Neuendorf a, Gut	51	8	—
75.	Neuendorf b, Gemeinde	149	20	2
76.	Neuenkirchen, Gut	246	12	9
77.	Padderow, Gut	264	7	8
78.	Panschow, Gut	100	21	5

		Mk	Pf	Pf
79.	Pelsin, Gemeinde	250	1	4
80.	Postlow, Gemeinde	91	4	7
81.	Preetzen, Gut	274	15	8
82.	Priemen, Gut	174	16	9
83.	Priemen, Gemeinde	25	7	6
84.	Putzar, Gut	449	21	9
85.	Rathebur, Gut	26	23	1
86.	Rathebur, Gemeinde	22	21	4
87.	Rebelow, Gemeinde	57	2	4
88.	Rebelow, Gut	153	13	8
89.	Rehberg, Gut	242	3	5
90.	Rosenhagen, Gemeinde	327	24	9
91.	Rossin, Gut	328	22	3
92	Rossin, Gemeinde	30	16	5
93.	Rubenow, Gemeinde	52	2	6
94.	Alt-Sanitz, Gemeinde	17	13	6
95.	Sarnow, Gut	334	8	1
96.	Sarnow, Gemeinde	95	3	8
97.	Schmuggerow, Gut	191	8	1
98.	Schmuggerow, Gemeinde	35	11	4
99.	Schwerinsburg, Gut	452	15	1
100.	Sophienhof, Vorwerk	180	23	—
101.	Spantekow, Gut	657	25	7
102	Spantekow, Gemeinde	115	10	6
103.	Steinmocker, Gemeindeverband	46	28	4
104.	Steinmocker, Gut	588	14	1
105.	Stolpe, Gemeindeverband	22	1	2
106.	Stolpe, Gut	492	6	—
107.	Stretensee, Gut	186	9	11
108.	Strippow, Gemeinde	102	27	4
109.	Tetterin, Gemeindeverband	85	28	1
110.	Tetterin, Gut	86	1	4
111.	Thurow, Gut	176	10	—
112.	Tramstow, Gut	120	7	4
113.	Tramstow, Gemeinde	70	14	—
114.	Wegezien, Gut	64	27	9
115.	Wegezien, Gemeinde	255	20	9
116.	Wietstock, Gemeindeverband	9	22	9
117.	Wietstock, Gut	257	2	9
118.	Woserow, Gemeinde	200	21	10
119.	Wusseken, Gut	87	17	8
120.	Wusseken, Gemeinde	75	15	7
121.	Wussenthin, Gemeinde	219	29	6
122	Zinzow, Gutsbezirk	327	10	8
	Summa	22372	20	10

II. Kreis Demmin.

1.	Altenhagen, Gemeindeverband	106	21	—
2.	Azelhof, Gutsbezirk	495	—	5
3.	Barckow, Gutsbezirk	369	8	7
4.	Bartow, Gemeindeverband	634	25	4
5.	Beggerow, Gemeindeverband	410	11	—
6.	Beggerow, Gutsbezirk	80	14	—
7.	Groß-Below, Gemeindeverband	100	1	9
8.	Groß-Below, Gutsbezirk	255	17	3
9.	Bentzin, Gutsbezirk	456	19	—
10.	Borgwall, Gutsbezirk	169	14	1
11.	Hohen-Bollenthin, Gemeinde	467	20	11
12.	Sieden-Bollenthin, Gemeinde	246	9	4
13.	Sieden-Bollenthin, Gut	391	20	—
14.	Borrenthin, Gemeindeverband	206	10	6
15.	Borrenthin, Gutsbezirk	240	—	4
16.	Breest, Gemeindeverband	166	21	6
17.	Broock, Gutsbezirk	235	10	8
18.	Buchholz, Gutsbezirk	281	7	1
19.	Hohen-Büssow, Gut	581	10	8
20.	Sieden-Büssow, Gemeinde	27	2	8
21.	Sieden-Büssow, Gut	441	20	4
22.	Hohen-Brünsow, Gut	423	18	—
23.	Sieden-Brünsow, Gemeinde	160	7	11
24.	Buchar, Gemeindeverband	286	1	6
25.	Burow, Gemeindeverband	5	27	6
26.	Burow, Domaine	—	—	—
27.	Buschmühl, Gutsbezirk	239	24	5
28.	Buschmühl, Gemeindeverband	17	2	4
29.	Cadow, Gutsbezirk	315	1	9
30.	Callnberhoff, Gutsbezirk	94	14	9
31.	Carlsruhe, Gemeindeverband	155	2	6
32.	Neu-Cartlow, Gemeindeverband	19	15	10
33.	Cartlow, Gutsbezirk	865	9	3
34.	Caslin, Gemeindeverband	270	16	—
35.	Clatzow, Gemeindeverband	266	4	8
36.	Clempenow, Domaine	—	—	—
37.	Clempenow, Gemeinde	62	22	5
38.	Cletzin, Gemeindeverband	132	18	8
39.	Cletzin, Gutsbezirk	395	18	3
40.	Cölln, Gemeindeverband	518	25	3
41.	Cummerow, Gutsbezirk, incl Cummerow-See	480	28	11
42.	Daberkow, Gutsbezirk	529	17	1
43.	Daberkow, Gemeindeverband	150	4	—
44	Demmin, Stadt	742	24	10
45.	Dückow, Gemeindeverband	12	6	11
46	Dückow, Gutsbezirk	574	18	10
47.	Eugenienberg, Gemeindeverband	60	11	10
48	Fonquettin, Gemeindeverband	65	24	8
49.	Ganschendorf, Gemeinde	227	29	11
50	Ganschendorf, Gutsbezirk	381	9	11
51.	Gatschow, Gutsbezirk	141	6	8
52.	Gatschow, Gemeindeverband	68	7	8
53	Gehmkow, Gutsbezirk	292	25	11
54.	Glendelin, Gemeindeverband	223	24	2
55	Glückauf, Gutsbezirk	47	5	1
56.	Gnewkow, Gemeinde	169	28	7
57.	Gnewkow, Domaine	—	—	—
58.	Gnewzow, Gemeinde	7	24	2

		Rt	Sgr.	Pf.
59.	Gnewzow, Domaine	—	—	—
60.	Golchen, Gemeindeverband	552	12	4
61.	Golchen, Königl. Forst	—	—	—
62.	Grammentin, Gemeindeverband	331	8	4
63.	Grammentin, Königl. Forst	—	—	—
64.	Grammentin, Domaine	—	—	—
65.	Grapzow, Gemeindeverband	565	23	3
66.	Grischow, Gemeindeverband	663	—	2
67.	Gültz, Gutsbezirk	903	12	1
68.	Hermanshöhe, Gutsbezirk	464	28	6
69.	Hasseldorf, Gemeindeverband	226	17	7
70.	Hohenmocker, Gemeindeverband	95	16	8
71.	Jarmen, Stadt	347	24	6
72.	Jagetzow, Gutsbezirk	344	5	11
73.	Japzow, Gemeindeverband	308	4	—
74.	Kaeseke, Gutsbezirk	342	27	9
75.	Alt-Kenzlin, Gemeindeverband	13	26	1
76.	Neu-Kenzlin, Gemeindeverband	23	3	9
77.	Kenzlin, Domaine	—	—	—
78.	Kessin, Gemeindeverband	128	26	—
79.	Kessin, Domaine	—	—	—
80.	Klinkenberg, Gemeinde	63	14	6
81.	Kronsberg, Gutsbezirk	289	15	9
82.	Kruckow, Gutsbezirk	378	28	6
83.	Krusemarkshagen, Gemeinde	154	14	9
84.	Lebbin, Gemeindeverband	263	9	2
85.	Leistenow, Gutsbezirk	267	16	8
86.	Letzin, Gemeindeverband	195	22	2
87.	Letzin, Domaine	—	—	—
88.	Leuschenthin, Gutsbezirk	499	26	1
89.	Leussin, Gutsbezirk	200	15	8
90.	Lindenberg, Domaine	—	—	—
91.	Lindenberg, Gemeinde	16	20	11
92.	Loickenzin, Gemeinde	268	8	11
93.	Meesiger, Gemeinde	694	11	10
94.	Metschow, Gemeinde	265	29	6
95.	Miltitzwalde, Gemeinde	62	18	2
96.	Moltzahn, Gemeinde	325	10	8
97.	Mühlenhagen, Gemeinde	37	24	10
98.	Mühlenhagen, Domaine	—	—	—
99.	Müssenthin, Gemeinde	34	1	7
100.	Müssenthin, Gut	250	1	3
101.	Neuenhagen, Gemeinde	134	10	4
102.	Osten, Gutsbezirk	60	4	6
103.	Pensin, Gutsbezirk	335	20	10
104.	Pensin, Gemeindebezirk	135	6	1
105.	Penz, Gemeindeverband	180	25	8
106.	Penz, Gutsbezirk	219	26	2
107.	Peeselin, Gemeindeverband	25	9	4
108.	Peeselin, Domaine	—	—	—
109.	Phillipshof, Gutsbezirk	400	21	8
110.	Pinnow, Gutsbezirk	446	21	5
111.	Alt-Pleetlin, Gutsbezirk	375	14	5
112.	Neu-Pleetlin, Gemeinde	106	15	9
113.	Plötz, Gutsbezirk	1007	29	7
114.	Pribsleben, Gemeindeverband	179	17	8
115.	Pritznow, Gemeindeverband	51	18	2
116.	Pritznow, Gutsbezirk	372	4	1
117.	Prützen, Gemeindeverband	131	17	7
118.	Quitzerow, Gutsbezirk	320	21	4
119.	Rheinberg, Gemeinde	296	1	1
120.	Reudin, Gutsbezirk	270	7	2
121.	Rothmanshagen, Gut	556	24	3
122.	Rützenfelde, Gutsbezirk	195	29	7
123.	Rosemarsow, Gemeindeverband	11	20	2
124.	Rosemarsow, Domaine	—	—	—
125.	Saarow, Gutsbezirk	872	26	7
126.	Sanzkow, Gemeindeverband	46	17	6
127.	Sanzkow, Gutsbezirk	257	5	7
128.	Schmarsow, Gut	405	7	2
129.	Schoenfeldt, Gemeindeverband	377	16	7
130.	Schossow, Gutsbezirk	433	9	9
131.	Schwichtenberg, Gemeinde	4	19	9
132.	Schwichtenberg, Gut	552	20	—
133.	Schmiedenfelde, Gut	154	4	1
134.	Seltz, Gemeindeverband	32	29	11
135.	Seltz, Gutsbezirk	223	25	3
136.	Alt-Sommersdorf, Gut	491	23	8
137.	Neu-Sommersdorf, Gemeinde	151	26	7
138.	Sophienhof, Gemeinde	99	14	2
139.	Sophienhof, Gutsbezirk	230	13	4
140.	St. Georg, Gemeinde	14	21	9
141.	Strehlow, Gemeinde	49	29	6
142.	Strehlow, Gutsbezirk	146	20	6
143.	Sternfeldt, Gutsbezirk	211	7	8
144.	Alt-Tellin, Gemeinde	129	22	6
145.	Neu-Tellin, Gemeinde	122	10	10
146.	Tenzerow, Gutsbezirk	372	—	10
147.	Gr.-Teetzleben, Gemeinde	382	28	7
148.	Kl.-Teetzleben, Gutsbezirk	310	14	11
149.	Kl.-Teetzleben, Gemeinde	19	16	5
150.	Tensin, Gemeinde	101	24	9
151.	Tensin, Gut	103	3	3
152.	Thalberg, Gutsbezirk	244	5	1
153.	Toerpin, Gemeindeverband	556	18	7
154.	Gr. Toitin, Gutsbezirk	221	13	5
155.	Kl. Toitin, Gutsbezirk	278	1	1
156.	Treptow, Stadt-Gemeinde	1991	9	9
157.	Trittelsitz, Gemeinde	182	27	2
158.	Trittelsitz, Gutsbezirk	103	6	4
159.	Tückhude	6	1	9
160.	Tützpatz, Gutsbezirk	1041	13	9
161.	Tutow, Gemeinde	21	1	7
162.	Tutow, Gutsbezirk	271	2	7
163.	Ueckeritz, Gutsbezirk	273	26	11
164.	Ummode, Gemeindeverband	100	20	7

		Rt	Sgr.	Pf.
165.	Utzedel, Gemeindeverband	37	24	9
166.	Utzedel, Gutsbezirk	293	9	3
167.	Vanselow, Gutsbezirk	260	4	7
168.	Leppin, Gutsbezirk	49	29	4
169.	Verchen, Gemeindeverband	173	19	5
170.	Verchen, Domaine	—	—	—
171.	Voelschow, Gemeinde	903	5	10
172.	Vorwerk, Gutsbezirk	459	8	7
173.	Vorwerk, Gemeindeverband	69	—	8
174.	Weltzin, Gemeindeverband	299	12	6
175.	Weltzin, Domaine	—	—	—
176.	Werder, Gemeindeverband	203	27	2
177.	Werder, Gutsbezirk	615	26	10
178.	Wietzow, Gutsbezirk	309	29	6
179.	Wildberg, Gemeindeverband	803	13	6
180.	Wodarg, Gutsbezirk	626	21	5
181.	Wolkow, Gemeindeverband	473	16	8
182.	Wolkwitz, Gemeindeverband	14	—	6
183.	Wolkwitz, Gutsbezirk	603	12	11
184.	Wüstenfelde, Gemeinde	13	20	1
185.	Wüstenfelde, Gutsbezirk	198	14	—
186.	Wüstgrabow, Gutsbezirk	157	13	5
187.	Zarrenthin, Gutsbezirk	245	3	—
188.	Zeitlow, Gemeinde	9	16	11
189.	Zeitlow, Gutsbezirk	216	18	11
190.	Zachariae, Gutsbezirk	109	—	8
191.	Zemmin, Gutsbezirk	365	24	2
192.	Zettemin, Gutsbezirk	699	5	—
	Summa	49967	10	10

III. Kreis Greiffenberg.

		Rt	Sgr.	Pf.
1.	Altendorf, Gut	75	7	4
2.	Arnsberg, Gemeinde	359	27	8
3.	Barkow, Gut	273	26	9
4.	Barkow, Gemeinde	93	24	—
5.	Batzwitz, Gut	185	19	3
6.	Batzwitz, Gemeinde Kirchen-Anth.	33	15	4
7.	Batzwitz, Gemeinde adl. Antheil	142	25	9
8.	Behlkow, Gemeinde	285	17	10
9.	Belbuck, Gemeinde	15	13	11
10.	Beruthin, Gemeinde	219	2	5
11.	Broitz, Gemeinde	51	17	7
12.	Broitz, Gut	358	25	2
13.	Camp, Gemeinde	81	17	—
14.	Camper See	—	—	—
15.	Carnitz, Gemeinde	58	12	2
16.	Carnitz, Gut	203	6	4
17.	Coldemanz, Gut	274	4	1
18.	Coldemanz, Gemeinde	51	8	3
19.	Dadow, Gemeinde	129	29	7
20.	Dargislaff, Gut	360	2	8
21.	Dargislaff, Gemeinde	115	23	5
22.	Darsow, Gemeinde	377	5	9
23.	Ost-Deep, Gemeinde	57	27	3
24.	West-Deep, Gemeinde	5	1	4
25.	Dreesow, Gut	331	24	4
26.	Dummadel, Gemeinde	57	25	11
27.	Dummadel, Gut	153	13	—
28.	Eiersberg, Gemeinde	127	16	6
29.	Gedde, Gut	87	29	6
30.	Glansee, Gemeinde	308	28	6
31.	Goerke, Gemeinde	181	8	7
32.	Goerke, Gut	75	15	10
33.	Grandshagen, Gemeinde	101	27	3
34.	Greiffenberg, Stadt	1056	16	—
35.	Gruchow, Gut	137	1	2
36.	Grünhaus, Königl. Forst	—	—	—
37.	Gummin, Gemeinde	188	25	9
38.	Gumminshof, Remonte-Vorw.	—	21	10
39.	Gumtow, Gut	130	22	2
40.	Gumtow, Gemeinde	271	—	4
41.	Gützelfitz, Gut	183	—	8
42.	Gützlaffshagen, Gemeinde	438	21	6
43.	Hagenow, Gemeinde	644	12	4
44.	Heinrichshof, Gemeinde	19	4	3
45.	Hoff, Gut	129	25	3
46.	Hoff, Gemeinde	22	16	—
47.	Hohendrosedow, Gemeinde	359	4	11
48.	Holm, Gemeinde	109	15	7
49.	Gr.-Horst, Gemeinde	224	22	6
50.	Kl.-Horst, Gemeinde	14	29	—
51.	Jatzel, Gut	95	21	4
52.	Jatzel, Gemeinde	15	8	7
53.	Johannisthal, Gemeinde	49	3	10
54.	Kirchhagen, Gemeinde	317	—	2
55.	Klätikow, Gemeinde	266	15	2
56.	Kukahn, Gemeinde	206	28	1
57.	Küssin, Gemeinde	114	29	7
58.	Langenhagen, Gemeinde	697	17	11
59.	Lebbin, Gut	83	8	1
60.	Lensin, Gemeinde	404	12	3
61.	Lerche, Gemeinde	27	1	8
62.	Lewetzow, Gemeinde	335	24	10
63.	Loppnow, Gut	213	8	—
64.	Loppnow, Gemeinde	42	4	6
65.	Lübsow, Gemeinde	216	15	10
66.	Medewitz, Gemeinde	91	25	1
67.	Medewitz, Gut	87	23	9
68.	Mittelhagen, Gemeinde	418	17	6
69.	Kl.-Moitzow, Gemeinde	31	16	3
70.	Gr.-Moitzow, Gut	212	21	2
71.	Molstow, Gut	297	26	7
72	Muddelmow, Gut	173	12	10
73.	Muddelmow, Gemeinde	135	6	2
74.	Neelatz, Gut	97	6	3
75.	Neides, Gut	187	25	2

		Rt	Sgr.	Pf.
76	Restau, Gut	103	11	10
77.	Neuhof, Königl. Remonte-Depot-Vorwerk	—	—	—
78	Ninikow, Gemeinde	211	9	10
79.	Parpart, Gut	270	5	8
80.	Parpart, Gemeinde	45	18	11
81.	Ganzken-Pribbernow, Gut	131	19	5
82.	Ganzken-Pribbernow, Gemeinde	42	25	3
83.	Wendisch-Pribbernow, Gut	131	1	—
84.	Wendisch-Pribbernow, Gemeinde	89	23	9
85.	Prust, Gemeinde	157	1	6
86.	Prust, Gut	84	25	7
87.	Pustichow, Gemeinde	6	24	10
88.	Raddahn, Gut	152	2	11
89.	Rensekow, Gemeinde	119	21	8
90.	Rensekow, Gut	48	5	7
91.	Rensin, Gut	134	7	3
92.	Rensin, Gemeinde	68	11	5
93.	Rewahl, Gemeinde	10	6	1
94.	Ribbecardt, Gemeinde	27	7	8
95.	Ribbecardt, Gut	229	18	9
96.	Robe, Gemeinde	643	21	11
97.	Rottnow, Gut	182	12	3
98.	Rützuow, Gut	252	9	8
99.	Sellin, Gut	135	26	2
100.	Schellin, Gut	64	27	5
101.	Schellin, Gemeinde	107	20	7
102.	Schleffin, Gemeinde	436	14	2
103.	Schmalenthin, Gemeinde	221	14	10
104.	Schruptow, Gut	139	18	10
105.	Schruptow, Gemeinde	55	22	8
106.	Schwessow, Gut	392	2	3
107.	Schwessow, Gemeinde	53	15	7
108.	Stoelitz, Gut	183	16	9
109.	Streckenthin, Gut	255	28	7
110.	Streckenthin, Gemeinde	30	8	2
111.	Succowshof, Kgl. Remonte-Vorw.	—	—	—
112.	Sülzhorst, Gemeinde	—	—	—
113.	Treptow a. R., Stadt-Gemeinde	1489	13	8
114.	Tressin, Gemeinde	321	25	11
115	Triebs, Gemeinde	948	18	1
116.	Trieglaff, Gut	402	12	5
117.	Trieglaff, Gemeinde	72	9	—
118.	Vahnerow, Gut	189	20	—
119.	Vockenhagen, Gemeinde	223	26	10
120.	Voelzin, Gemeinde	68	15	11
121.	Voelzin, Gut	21	23	11
122.	Voelschenhagen, Gemeinde	150	10	7
123.	Voigtshagen, Gemeinde	806	27	5
124.	Wangerin, Gemeinde	82	7	3
125.	Wangerin, Gut	121	23	4
126.	Wefelow, Gut	152	4	9
127.	Wittenfelde, Gemeinde	86	2	7
128.	Woedtke, Gemeinde	127	20	10
129.	Woedtke, Gut	387	3	8
130.	Wustrow, Gemeinde	45	23	2
131.	Zamow, Gemeinde	204	15	4
132.	Gr.-Zapplin, Gemeinde	324	28	8
133.	Kl.-Zapplin, Gemeinde	58	27	3
134.	Kl.-Zapplin, Gut	195	12	9
135.	Zarben, Gemeinde	338	10	4
136.	Zedlin, Gemeinde	603	28	6
137.	Zicker, Gemeinde	115	22	3
138.	Zimdarse, Gemeinde	326	1	7
139.	Zirkwitz, Gemeinde	25	—	1
140.	Zirkwitz, Gut	240	25	—
141.	Zitzmar, Gemeinde	223	4	8
	Summa	27564	9	7

IV. Kreis Greifenhagen.

1.	Bahn, Stadt-Gemeinde	1746	5	8
2.	Bartikow, Gemeinde	194	29	11
3.	Belkow, Gemeinde	581	15	2
4.	Binow, Gemeinde	411	9	4
5.	Borrin, Gemeinde	427	27	11
6.	Bremerheide, Kolonie	4	8	1
7.	Brenkenhofswalde, Gemeinde	27	1	4
8.	Brücken, Gemeinde	421	16	9
9.	Brusenfelde, Gemeinde	287	18	2
10.	Brusenfelde, Gut	237	21	1
11.	Buchholz, Gemeinde	289	24	1
12.	Buddenbrock, Gemeinde	129	25	2
13.	Carolinenhorst, Gemeinde	41	21	5
14.	Cladow, Gemeinde	415	5	10
15.	Cranzfelde, Gemeinde	40	—	—
16.	Clebow, Gemeinde	264	—	7
17.	Clebow, Gut	567	12	7
18.	Colbatz, Domaine	—	—	—
19.	Colbatz, Gemeinde	18	19	1
20.	Colow, Gemeinde	293	19	7
21.	Cunow, Gemeinde	188	18	9
22.	Cunow, Gut	342	22	10
23.	Damerow, Gemeinde	44	14	3
24.	Dobberphul, Gemeinde	177	12	2
25.	Dorotheenwalde, Gut	63	11	1
26.	Eichwerder, Gemeinde, nebst Kolonien	644	9	1
27.	Fiddichow, Stadt-Gemeinde	1150	16	—
28.	Fiddichow, Domaine	10	28	5
29.	Gaebersdorf, Gemeinde	385	28	5
30.	Garden, Gemeinde	91	8	6
31.	Garden, Gut	438	13	11
32.	Geiblershof, Gemeinde	60	6	1
33.	Glien, Gutsbezirk, mit Budenorte	236	25	6
34.	Gornow, Gemeinde	217	7	—
35.	Greifenhagen, Stadt-Gemeinde	2932	—	3

		Rt	Sgr.	Pf.
36.	Heinrichsdorf, Gut	479	7	7
37.	Heinrichsdorf, Gemeinde	25	—	11
38.	Schulzendorf, Kolonie	4	10	1
39.	Hoekendorf, Gemeinde	287	22	8
40.	Hofdamm, Domaine	—	—	—
41.	Hohenkrug, Gut	15	25	4
42.	Jaedersdorf, Gemeinde	357	23	5
43.	Jaedersdorf, Gut	81	19	3
44.	Jaegersfelde, Gemeinde	22	22	10
45.	Jaegersfelde, Domaine	—	—	—
46.	Jeseritz, Gemeinde	68	23	11
47.	Kehrberg, Gemeinde	310	15	7
48.	Kehrberg, Domaine	—	—	—
49.	Kehrberg, Königl. Forst	—	—	—
50.	Klütz, Gemeinde	330	3	11
51.	Klütz, Königl. Forstrevier	—	—	—
52.	Kortenhagen, Gemeinde	300	5	2
53.	Kronheide, Gemeinde	37	20	8
54.	Kuhblank, Gemeinde	182	18	8
55.	Langenhagen, Gemeinde	88	29	5
56.	Langenhagen, Gut	202	16	10
57.	Liebenow, Gemeinde	516	24	7
58.	Liebenow, Domaine	—	—	—
59.	Linde, Gemeinde	385	28	8
60.	Lindow, Gemeinde	192	12	4
61.	Lindow, Gut	831	9	4
62.	Madü-See	—	—	—
63.	Marienhof, Gut	64	18	10
64.	Marienthal, Gemeinde	799	17	4
65.	Marwitz, Gemeinde	540	13	1
66.	Kl. Mellen, Gemeinde	225	15	11
67.	Moritzfelde, Gemeinde	83	9	1
68.	Mühlenbeck, Gemeinde	142	3	10
69.	Mühlenbeck, Königl. Forst	—	—	—
70.	Neuendorf, Gemeinde	543	3	4
71.	Neuendorf, Gut	263	18	1
72.	Neuhaus, Gut	217	5	4
73.	Neumark, Gemeinde	668	29	7
74.	Nippenwiese, Gut	142	22	7
75.	Nippenwiese, Gemeinde, nebst Zieroldscher Antheil vom Gute	667	9	4
76.	Paenlent, Gemeinde	577	7	9
77.	Reeckow, Gemeinde	147	14	6
78.	Retzowsfelde, Gut	269	14	5
79.	Retzowsfelde, Gemeinde, mit Clebower Untermühle und Bienenwerder	165	22	3
80.	Roderbeck, Gemeinde	171	10	2
81.	Roderbeck, Gut	114	1	1
82.	Röhrchen, Gemeinde	229	12	4
83.	Röhrchen, Gut	257	19	10
84.	Rohrsdorf, Gemeinde	533	—	10
85.	Rosenfelde, Gemeinde	30	12	3
86.	Rosenfelde, Gut	247	27	7
87.	Gr. Schönfeld, Gemeinde	375	4	9
88.	Gr. Schönfeld, Domaine	—	—	—
89.	Kl. Schönfeld, Gemeinde	243	1	11
90.	Selchow, Gemeinde	430	23	7
91.	Selchow, Domaine	—	—	—
92.	Seelow, Gemeinde	181	23	—
93.	Synzlow, Gemeinde	507	10	6
94.	Spaldingsfelde, Gemeinde	20	25	1
95.	Stecklin, Gemeinde	131	4	9
96.	Stecklin, Gut und Kolonien	426	5	11
97.	Steinwehr, Gemeinde	201	16	9
98.	Steinwehr, Domaine	—	—	—
99.	Stresow, Gemeinde	577	23	11
100.	Sydowsaue, Gut	257	6	11
101.	Sydowsaue, Gemeinde	61	18	2
102.	Thaensdorf, Gemeinde	262	4	2
103.	Thaensdorf, Domaine	—	—	—
104.	Uchtdorf, Gemeinde	428	25	—
105.	Wierow, Gemeinde	132	19	8
106.	Wildenbruch, Gemeinde	468	10	6
107.	Wildenbruch, Domaine	—	—	—
108.	Wildenbruch, Königl. Forst	—	—	—
109.	Wilhelmsfelde, Gut	231	11	8
110.	Wittstock, Gut	428	7	4
111.	Woltersdorf, Gemeinde	508	1	9
112.	Woltin, Gemeinde	865	9	10
113.	Kl.-Zarnow, Gemeinde	55	10	2
114.	Kl.-Zarnow, Gut	200	26	2
	Summa	32044	1	—

VI. Kreis Kammin.

1.	Amalienhof, Gemeinde	52	16	3
2.	Balbitzow, Gutsbezirk	30	10	6
3.	Baldebuß, Gutsbezirk	37	27	9
4.	Bandesow, Gemeinde	4	16	6
5.	Bandesow, Gut	78	20	7
6.	Basentin, Gemeinde	45	16	7
7.	Basentin, Gut	380	26	6
8.	Batzlaff, Gemeinde	107	2	5
9.	Batzlaff, Gut	61	18	1
10.	Baumgarten, Gutsbezirk	93	1	—
11.	Baumgarten, Gemeinde	61	9	2
12.	Benz, Gutsbezirk	199	28	4
13.	Benz, Gemeinde	79	26	2
14.	Bewerdick, Gemeinde	6	13	6
15.	Bewerdick, Gut	67	8	2
16.	Boeck, Gut	82	9	2
17.	Brendemühl, Gut A.	15	25	3
18.	Brendemühl, Gut C.	12	18	10
19.	Brendemühl, Gut B.	58	8	5
20.	Brendemühl, Gemeinde	71	16	1
21.	Birkenwalde, Gutsbezirk	95	20	5

		Th.	Sgr.	Pf.
22.	Bresow, Gut	137	20	6
23.	Bünnewitz, Gemeinde	47	24	2
24.	Büssenthin, Gemeinde	162	27	11
25.	Cammin, Stadt-Gemeinde	536	29	10
26.	Campitz, Gutsbezirk	131	1	11
27.	Cantreck, Gemeinde	6	29	11
28.	Cantreck, Gutsbezirk	151	6	8
29.	Cartlow, Gut	151	20	2
30.	Cartlow, Gemeinde	60	28	1
31.	Claushagen, Gut	60	13	7
32.	Cöselitz, Gemeinde	155	15	—
33.	Cretlow, Gemeinde	227	14	1
34.	Cummin, Gemeinde	39	29	3
35.	Cummin, Gut a, b, c	100	1	3
36.	Cummin, Gut d	83	23	2
37.	Cunow, Gemeinde	224	8	10
38.	Dargsow, Gemeinde	59	15	2
39.	Dargsow, Gut	36	—	8
40.	Deuthin, Gemeinde	28	5	1
41.	Deuthin, Gut	115	20	7
42.	Dieschenhagen, Gemeinde	20	19	1
43.	Dieschenhagen, Gut	69	19	7
44.	Diewenow, Oft-, Gemeinde	2	7	10
45.	Diewenow, Berg-, Gemeinde	1	6	2
46.	Klein-Diewenow, Gemeinde	—	27	9
47.	Dobberphul, Gemeinde	18	25	8
48.	Dobberphul, Gut	137	3	8
49.	Dorphagen, Gut	174	24	4
50.	Dorphagen, Gemeinde	31	22	5
51.	Drammin, Gut	184	23	9
52.	Drewitz, Gemeinde	95	17	8
53.	Dünow, Gemeinde	40	24	1
54.	Dünow, Gut	165	16	4
55.	Düssin, Gemeinde	134	25	3
56.	Friedensfelde, Gemeinde	50	10	10
57.	Friedrichshuld, Gutsbezirk	—	—	—
58.	Fritzow, Gut	326	1	3
59.	Fritzow, Gemeinde	101	15	10
60.	Gahnz, Gemeinde	23	12	6
61.	Gahnz, Gut	72	4	6
62.	Ganserin, Gemeinde	124	25	7
63.	Garz, Gut	107	21	6
64.	Gaulitz, Gut	128	6	2
65.	Gaulitz, Gemeinde	80	18	4
66.	Gieskow, Gut	75	7	3
67.	Gnageland, Gemeinde	72	3	3
68.	Görke, Gut	217	17	9
69.	Grabow, Gemeinde	240	3	4
70.	Grambow, Gemeinde	67	9	8
71.	Grambow, Gut	13	4	3
72.	Granzow, Gemeinde	169	6	11
73.	Griftow, Gemeinde	343	28	—
74.	Gülzow, Gemeinde	89	20	9
75.	Gülzow, Gut	116	3	11
76.	Gülzow, Schloß-Gut	9	22	4
77.	Gülzow, Königl. Forst	—	—	—
78.	Hagen, Gut	443	19	6
79.	Hagen, Gemeinde	133	23	2
80.	Hammer, Gemeinde	13	12	3
81.	Hammer, Gut	64	8	10
82.	Harnsdorf, Gemeinde	55	6	3
83.	Harnsdorf, Gut	32	25	8
84.	Henkenhagen, Gut	37	1	6
85.	Henkenhagen, Gemeinde	230	18	11
86.	Hermannsthal, Gemeinde	67	2	—
87.	Hohbrück, Gemeinde	15	5	7
88.	Hohbrück, Königl. Forstrevier	—	—	—
89.	Holzhagen, Gut	99	23	9
90.	Jassow bei Cammin, Gemeinde	211	22	3
91.	Jassow bei Wollin, Gut	48	17	3
92.	Jassow bei Wollin, Gemeinde	84	23	10
93.	Immenhof, Gemeinde	11	17	6
94.	Gr.-Justin, Gemeinde	126	11	8
95.	Gr.-Justin, Gut a	46	23	7
96.	Gr.-Justin, Gut b, c, d	139	27	—
97.	Kl.-Justin, Gemeinde	98	25	8
98.	Kahlen, Gemeinde	106	24	2
99.	Klemmen, Gemeinde	253	14	1
100.	Klötzin, Gut	96	14	3
101.	Klötzin, Gemeinde	40	19	3
102.	Knurrbusch, Gemeinde	20	26	3
103.	Königsmühl, Gut	72	1	11
104.	Köpitz, Gemeinde	211	2	—
105.	Kopplin, Gut	119	2	7
106.	Kucklow, Gemeinde	160	17	6
107.	Laatzig, Gemeinde	276	—	1
108.	Langendorf, Gemeinde	29	5	6
109.	Langendorf, Gut	35	17	8
110.	Lancke, Gemeinde	40	10	9
111.	Lancke, Gut A	21	17	2
112.	Lancke, Gut B	25	8	—
113.	Lüchenthin, Gemeinde	29	29	3
114.	Ludwitzsbau, Gemeinde	38	17	10
115.	Lüttkenhagen, Gemeinde	21	9	8
116.	Lüttkenhagen, Gut	36	4	9
117.	Lüttmannshagen, Gut	95	24	5
118.	Marquardsmühl, Gemeinde	37	15	3
119.	Martenthin, Gutsbezirk	155	27	3
120.	Medewitz, Gemeinde	59	8	3
121.	Milchow, Gut	109	15	10
122.	Moctatz, Gemeinde	98	19	6
123.	Moratz, Gemeinde	14	29	4
124.	Moratz, Gut A	71	25	9
125.	Moratz, Gut B, D	46	28	7
126.	Moratz, Gut C	62	24	3
127.	Morgow, Gut	150	11	11

		Rt	Sgr	Pf
128.	Morgow, Gemeinde	41	25	1
129.	Remitz, Gut	189	2	9
130.	Remitz, Gemeinde	101	19	3
131.	Ritznow, Gut	21	26	6
132.	Ritznow, Gemeinde	50	5	7
133.	Paatzig, Gut	66	28	10
134.	Parlow, Gut	80	11	3
135.	Paulsdorf, Gemeinde	45	1	7
136.	Paulsdorf, Gut	217	28	10
137.	Pemplow, Gut	118	22	6
138.	Plastichow, Gut	125	24	2
139.	Poberow, Gut	63	26	3
140.	Kl.-Poberow, Gemeinde	12	13	9
141.	Polchow, Gemeinde	83	24	7
142.	Pribbernow, Gemeinde	178	2	2
143.	Pribbernow, Gut, mit Klamanswalde	144	18	8
144.	Rakitt, Gut	148	29	1
145.	Raddack, Gemeinde	100	22	—
146.	Ramsberg, Gemeinde	145	9	9
147.	Rarvin, Gut A	58	10	10
148.	Rarvin, Gut B	50	24	11
149.	Rarvin, Gut C	—	—	—
150.	Ravenhorst, Gut	109	—	7
151.	Ravenhorst, Gemeinde	31	4	9
152.	Reckow, Gemeinde	39	20	10
153.	Reckow, Gut	248	26	11
154.	Revenow, Gemeinde	285	19	6
155.	Ribbertow, Gut	120	19	1
156.	Riebitz, Gut A	59	1	9
157.	Riebitz, Gut B	93	14	6
158.	Rißnow, Gut	177	21	2
159.	Rißnow, Gemeinde	19	8	5
160.	Rönz, Gut	96	6	10
161.	Sabessow, Gemeinde	52	12	9
162.	Sager, Gut	116	22	—
163.	Sager, Gemeinde	36	2	10
164.	Sandhof, Gemeinde	26	18	3
165.	Alt-Sarnow, Königl., Gemeinde	101	23	12
166.	Alt-Sarnow, Adl., Gemeinde	28	1	5
167.	Neu-Sarnow, Gut	20	11	6
168.	Scharchow, Gemeinde	145	26	7
169.	Schinchow, Gut	55	22	11
170.	Schinchow, Gemeinde	29	22	3
171.	Schminy, Gemeinde	43	28	5
172.	Schnatow, Gut	214	10	3
173.	Schnatow, Gemeinde	60	12	5
174.	Schützendorf, Gemeinde	22	13	8
175.	Schwanteseß, Gemeinde	49	20	7
176.	Schwanteshagen, Gemeinde	11	18	7
177.	Schwanteshagen, Gut	181	10	9
178.	Schwenz, Gut	275	25	11
179.	Schwirsen, Gut	229	19	3
180.	Schwirsen, Gemeinde	35	16	11
181.	Siegelkow, Gut	70	22	7
182.	Soltin, Gemeinde	190	17	9
183.	Staarz, Gemeinde	62	11	1
184.	Staarz, Gut	141	27	6
185.	Stewen, Gemeinde	129	9	10
186.	Gr.-Stepenitz, Dorf, Gemeinde	129	29	10
187.	Gr.-Stepenitz, Flecken, Gemeinde	62		7
188.	Kl.-Stepenitz, Gemeinde, m. Fläche	191	24	4
189.	Stepenitz, Königl. Forstrevier	—	—	—
190.	Stregow, Gut	101	13	
191.	Stresow, Gemeinde	281	22	3
192.	Stuchow, Gemeinde	27	13	2
193.	Stuchow, Gut	147	5	5
194.	Alt-Tessin, Gemeinde	46	29	7
195.	Neu-Tessin, Gemeinde	54	1	
196.	Tetzlafshagen, Gemeinde	44	8	3
197.	Tetzlafshagen, Gut	104	15	4
198.	Tonnebuhr, Gemeinde	170	16	10
199.	Trebenow, Gemeinde	21	9	5
200.	Trebenow, Gut	173	11	7
201.	Tribsow, städt. Anth., Gemeinde	139	29	5
202.	Tribsow, adl. Anth., Gemeinde	31	1	7
203.	Tribsow, Gut	118	27	11
204.	Gr.-Weckow, Gut	311	9	1
205.	Kl.-Weckow, Gut	123	29	5
206.	Wietstock, Gut A	120	4	—
207.	Wietstock, Gut B			
208.	Wietstock, Gemeinde	80	5	8
209.	Wildenhagen, Gut	253	12	6
210.	Wildenhagen, Gemeinde	36	29	7
211.	Woistenthin, Gemeinde	179	25	2
212.	Wustermitz, Gemeinde	87	2	1
213.	Zarnglaff, Gemeinde	134	11	7
214.	Zartenthin, Gut	91	11	2
215.	Zebbin, Gut	211	—	1
216.	Zebbin, Gemeinde	83	23	6
217.	Zemlin, Gut	223	10	2
218.	Zemlin, Gemeinde	90	21	2
219.	Zoldeckow, Gemeinde	33	8	11
220.	Zoldekow, Gut	394	23	11
	Summa	22090	21	9

Fortsetzung folgt.

Stettin, den 12. Dezember 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von Louis Passenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 52.

Stettin, den 29. December 1865.

Patente.

Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12. Dezember 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die Züllchower Missions-Anstalten.

Im Monat März des Jahres 1830 wurde durch den damaligen Ober-Präsidenten von Pommern, Dr. Sack, ein Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder für den Regierungsbezirk Stettin in's Leben gerufen und demselben die zur Anlegung einer Armen-Kolonie gesammelten Fonds von 4000 Thlr. überwiesen. Mit diesen Mitteln erkaufte der gedachte Verein von dem Besitzer des Bankhauses Fetschow u. Sohn, Wilhelm Brose zu Berlin, das in Züllchow belegene, ehemals Konsul Lutze'sche Etablissement, ein Erbpachts-Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und einigen Ställen nebst einem Areal von 10 Morg. 120 Rth. gegen Uebernahme des auf demselben haftenden Kanons von 142 Thlr. für die Summe von 1000 Thlr. Der an sechs verschiedene Interessenten zu entrichtende Kanon ist später durch Baarzahlung allmählig ganz abgelöst worden. Das ehemals Lutze'sche Wohnhaus aber wurde zu einer Rettungs-Anstalt, anfänglich für Kinder beiderlei Geschlechts, später ausschließlich für Knaben, eingerichtet, und die auf 30 Zöglinge berechnete Anstalt am 3 August 1831 eröffnet und in Beziehung auf ihre Erhaltung auf die Mildthätigkeit der Bewohner der Provinz angewiesen. Dieselbe hat unter verschiedenen Hausvätern bis 1850 wesentlich in der bezeichneten Ausdehnung fortbestanden und in diesen ersten 19 Jahren ihres Bestehens überhaupt 120 Kinder aufgenommen. Das Statut für den Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder führt das Datum: Stettin, den 7. November 1831, und ist unterzeichnet von: Frauendienst, v. Mitelstädt, Heinrich Graf von Itzenplitz, Hesgewaldt, Schulz, Schallehn, Holland. Die meisten von diesen Begründern der Anstalt sind jetzt noch am Leben. Landesherrlich bestätigt wurde das Statut unter Verleihung von Korporationsrechten mittelst Kabinets-Erlasses vom 23. und Minist.-Reskriptes vom 29. Januar 1832. In den drei ersten Jahren des Bestehens des Vereins beliefen sich die Einnahmen auf 5567 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. baar und 4025 Thlr. in Staatsschuldscheinen, die Ausgaben auf 5507 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. baar und 3050 Thlr. in Werthpapieren; es war demnach Bestand am Rechnungsschluß 1833: 59 Thlr. 15 Sgr 7 Pf. baar, und 975 Thlr. in Papieren. Zum Ausbau der Anstaltsgebäude waren 1959 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf verwandt worden. Der Lehrer, mit dem die Anstalt eröffnet wurde, hieß Dietze. Mit dem Jahre 1850 hat das Züllchower Rettungshaus eine bedeutende Erweiterung und einen neuen Aufschwung gewonnen. Auf Anregung des Ober-Konsistorial-Rathes Dr. Wichern bildete sich auch in Stettin ein Provinzial-Verein für innere Mission. Derselbe vereinigte sich zum Zwecke der Gründung eines Brüderhauses zur Ausbildung junger Männer, besonders aus dem Handwerkerstande, für den Dienst der inneren Mission mit dem obengenannten Verein, so daß mit vereinigten Mitteln auf dem Fundo des Rettungshauses ein neues Anstaltsgebäude noch in demselben Jahre errichtet werden konnte. Zugleich wurde zum Leiter der erweiterten Anstalt ein Kandidat der Gottesgelahrtheit, Namens Quistorp, damals Oberhelfer im Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg, berufen. Unter dessen umsichtiger und eifriger Leitung gewann die mit allen Bedingungen einer gedeihlichen Entwickelung versehene Anstalt einen schnellen Aufschwung und zugleich in dem Maße das Vertrauen des Publikums, daß ihr wiederholt ansehnliche Legate zugewandt wurden. Bereits im Jahre 1853 konnte in gleicher Front mit dem 1850 errichteten Anstaltsgebäude ein zweites noch größeres erbaut und das Rettungshaus auf seine gegenwärtige Ausdehnung, die auf 60 Knaben in 4 Familien-Wohnungen berechnet ist, gebracht werden. Nachdem schon einige Jahre früher 18 Morgen Ackerland angekauft waren, ist

endlich im Jahre 1857, um es der Anstalt zu ermöglichen, eine ihrem inneren Leben und ihren Zwecken entsprechende und dabei verhältnißmäßig mehr Nutzen abwerfende größere Landwirthschaft mit ihren Arbeitskräften zu führen, der an die Anstalt grenzende Kossätenhof mit 20 und einigen Morgen Land für den Preis von 9000 Thlr. käuflich erworben. Die Mittel zu diesen bedeutenden Erweiterungen wurden theils durch Liebesgaben und Legate, theils durch mit 3 Prozent zu verzinsende Aktien-Anleihen, theils endlich durch den Verkauf von 4 Baustellen am untern an der Dorfstraße belegenen Ende des Anstalts-Gartens aufgebracht. Am Ende des Jahres 1858 verblieb auf dem gesammten Güter-Komplex noch eine Schuldenlast von 7000 Thlr. Mit dem äußeren Aufschwung hatte die innere Entwickelung und Erweiterung der Anstalten gleichen Schritt gehalten. Eine ganze Reihe in Pommern und den benachbarten Provinzen entstandener kleiner Rettungshäuser wurde mit in Züllchow zu diesem Dienst ausgebildeten Hausvätern besetzt, die Zöglinge der Brüder-Anstalt auch außerdem zu verschiedenen Diensten der inneren Mission verwendet. Von Züllchow angeregt ist in Stettin das jetzt noch in Segen bestehende Gesellenhaus „zur Heimath" erbaut, die Pommersche Gefängniß- und Asyl-Gesellschaft gestiftet, und ein Verein für Kolportage ins Leben gerufen worden.

Fortsetzung folgt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

505) Die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein hat die Erklärung abgegeben, von der ihr am 6. März c. ertheilten Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist von dem Herrn Minister des Innern mit dem Bemerken genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Konzession nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Mai c. (Amtsblatt No. 21) bringen wir dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 20. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

506) Nachdem die Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden, wird die Konzession vom 10. November c. nebst dem Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

507) Das Eichungs-Amt in Naugard wird mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem Schlusse dieses Jahres aufgelöst werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

508) Nachdem Seitens Seiner Exellenz, des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern, genehmigt worden ist, daß in Naugard anstatt der daselbst bisher jährlich stattgefundenen drei Viehmärkte, deren alljährlich vier abgehalten werden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der neu hinzutretende 4. Viehmarkt **pro 1866 am 14. Juni** stattfinden wird.

Stettin, den 15. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

509) Betreffend die 13. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7. der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. Js. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. Js. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-

verschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni dieses Jahres stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 8. Juni dieses Jahres ausgelooften und zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1865. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. Dezember 1865. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

510) Unter den Schafen in dem Dorfe Weltzin, Kreis Demmin, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 23. Dezember 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

511) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Rohrsdorff, Kreis Greifenhagen, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

512) Unter den Schafen in den Amts-Dörfern Briesen und Beelitz, Kreis Pyritz, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

513) Unter den Schafen in Luckow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16 Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

514) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Altenhagen, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird

Stettin, den 19. Dezember 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

515) Unter den Schafen in Zitzmar, Kreis Greiffenberg, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 19. Dezember 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

516) Unter den Schafen in Sabessow und in Baumgarten, Kreis Cammin, ist die Pocken- resp. die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 16 Dezember 1865 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

517) Unter den Schafen in Güntersberg, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

518) Unter den Schafen in Zampelhagen, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

519) Unter den Schafen in Cremmin, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 23. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

520) Unter den Schafen in Seefeld, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen. Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

521) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Langenhagen, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

522) Unter den Schafen in Voelschow, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 19. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

523) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März k. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar 1866** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgesprochen sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des künftigen Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung, entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schul-Zeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1866** unter Einreichung 1) ihres Taufscheins; 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes; 3) ihres Schul-Zeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden; wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königlichen aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 20. November 1865.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

524) Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf **Donnerstag, den 18. Januar 1866,** Nachmittags 2 Uhr, im Plenar-Sitzungszimmer der Königl. Regierung angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich einer Prüfung als See- oder Revierlootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzienrath Ferd. Brumm, klein Domstraße No. 2 hierselbst, zu melden und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 §. 3 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienste für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen. Die Moralitätsatteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertigt, etwaige Schulzenatteste vom Dominio als richtig beglaubigt sein. Wenn das Dominium kein Magistrat oder Domänen-Rentamt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, so muß dessen Unterschrift das Polizeisiegel beigefügt sein.

Stettin, den 23. November 1865. Die Königl. Prüfungs-Kommission für Lootsen.

525) Betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen für die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 seit dem 1. Januar 1865 auferlegte Gebäudesteuer Seitens der Gebäudesteuerpflichtigen des Regenwalder Kreises.

Der § 21 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer Allgemeinen Gebäudesteuer, bestimmt Folgendes: sub 1 Derjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten 20 Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden. sub 3. Ist in Ge-

mäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbetrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der 20fache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der 20fache Betrag der neuen Gebäudesteuer im baaren Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. sub 4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht. Alle hiernach geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche sind Seitens der Gebäudesteuerpflichtigen des Regenwalder Kreises bei dem unterzeichneten Kreislandrath **bis zum 15. Februar 1866** anzumelden. Jede Anmeldung muß enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche; 2) den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers; 3) den von dem Gebäude bisher etwa an Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag; 4) die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; 5) den Betrag der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten neuen Gebäudesteuer; 6) die Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrags oder der sonstigen Urkunden, auf welchen der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird. Dazu wird bemerkt, daß a) allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden möchten, die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird; b) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß. Zur Erläuterung obiger gesetzlichen Bestimmungen zu 3 und 4 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Geltendmachung von Entschädigungs-Ansprüchen unter folgenden Bedingungen zulässig ist: A. Für die Gebäude-Eigenthümer in den Städten: 1) die bezügliche Stadt muß in einem Landestheile liegen, welcher nach dem Friedensschlusse von 1807 bei der preußischen Monarchie verblieben und servispflichtig ist; 2) der von der Stadt zu entrichtende Servisbeitrag muß gegenwärtig ganz oder theilweise den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt sein, was dann nicht der Fall ist, wenn derselbe theils mit den übrigen Kommunalabgaben zusammengeworfen und nur als Ausgabeposi im Kämmerei-Etat geführt wird, oder wenn derselbe durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Personen-Steuer oder auf ähnliche Weise erhoben und in Folge an die Staatskasse abgeführt wird; 3) bei dem Vorhandensein vorstehender Bedingungen kann ein Entschädigungs-Anspruch aber auch nur dann anerkannt werden, wenn sich der bezügliche Gebäude-Eigenthümer zur Zeit im Besitz einer zu Recht bestehenden Befreiung von dem Realservise befindet, und dazu gehört, daß a) sich die Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel, also auf ein Privilegium oder einen Vertrag gründet, welcher von dem Staate beziehentlich dem Oberhaupte desselben oder von solchen Privatpersonen oder Korporationen ertheilt resp. abgeschlossen sind, welche zur Ausübung des Besteuerungs-Rechtes befugt waren und in deren Rechte der Staat getreten ist, b) die Befreiung vom Realservise beziehentlich von Gemeinde Abgaben und Leistungen Seitens des Gebäude-Eigenthümers in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. März 1853 binnen Jahresfrist nach Einführung der letzteren oder der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich und nachweislich angemeldet worden, c) die Befreiung vom Realservise Seitens der Stadtgemeinde inzwischen nicht schon abgelöst ist. — B. Seitens der Gebäude-Eigenthümer auf dem platten Lande können Entschädigungs-Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn sich dieselben im Besitz einer zu Recht bestehenden und auf einen speziellen Rechtstitel gegründeten Befreiung für das zur neuen Gebäudesteuer herangezogene Gebäude, einschließlich des dazu gehörigen, derselben mit unterliegenden Hofraumes und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens, — von der nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung ohne eine solche Befreiung bisher zu entrichten gewesenen besonderen Haussteuer befinden. Als eigentliche Haussteuer hat im diesseitigen Regierungsbezirke nur bestanden: a) für die ländlichen Ortschaften der, der Kur-, Alt- und Neumärkischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheile der sogenannte Giebelschoß; b) für die ländlichen Ortschaften der der Altvorpommerschen Steuerverfassung unterworfenen Landestheile, also in den Kreisen Anclam, Demmin, Randow, Ueckermünde und Usedom-Wollin die durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. April und 7. August 1835, 22. November 1837 und 28. Januar 1838 an Stelle des

ehemaligen Nebenmodus und der Quartalsteuer denjenigen Wohngebäuden auferlegte neue Grund- und Haussteuer, welche nicht einer bäuerlichen Nahrung oder einem Rittergute als Pertinenz angehören. — C Seitens der Gebäude-Eigenthümer in den nicht servispflichtigen Städten ist ein Entschädigungs-Anspruch nur zu begründen, wenn die an Stelle des Servises zu entrichten gewesene Grundsteuer ganz oder theilweise auf die Häuser allein ohne Rücksicht auf die dazu etwa gehörigen Landungen repartirt war, also die Natur einer eigentlichen Haussteuer hatte und der einzelne Hausbesitzer in Folge eines dem Staate gegenüber rechtsgültigen Titels davon befreit war, die Befreiung auch, wie vorstehend unter A 3 b angegeben, rechtzeitig angemeldet hat. Die unter diesen Voraussetzungen zu gewährende Entschädigung besteht: a) für die Gebäude-Eigenthümer in den servispflichtigen Städten in dem 20fachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem 20fachen Betrage des letztgedachten Betrags; b) für die übrigen Gebäude-Eigenthümer in dem 20fachen Betrage desjenigen Jahresbetrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit von der bisherigen Haus- oder Grundsteuer zugestanden hätte, zu der letzteren nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse verfassungsmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Haus- und Grundsteuerbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem 20fachen Betrage des letztgedachten Betrags

Labes, den 13. Dezember 1865. Der Landrath Regenwalder Kreises.

526) Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Mai 1862 dem Gärtner Kornmesser in Stargard i. P. abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1850 Littr. C. No. 19,874 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. Dezember 1865. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

II. Personal-Chronik.

Die nachbenannten Kandidaten des Predigtamts: 1) Ahlory, Lewin, 2) Bachmann, Heinrich Gustav, 3) Balthasar, Bernhard Ludwig Johannes, 4) Bindemann, Ernst Eduard Albert Moritz, 5) Brode, Johannes Heinrich Constantius, 6) Büge, Carl George, 7) Cauffe, Johannes Theodor, 8) Dietrich, Otto Julius Wilhelm, 9) Ernst, Herrmann Friedrich Nicolaus Ferdinand, 10) Eschenbach, Carl Moritz Reinhold, 11) Fensch, Albert Eduard Louis, 12) Hartung, Carl Albert, 13) Haufschild, Gottlieb Michael, 14) Haupt, Louis, 15) Heinemann, Paul August Wilhelm, 16) Hübner, August Ludwig, 17) Jacob, Traugott Albert, 18) Jonas, Anton Philipp, 19) Kasischke, Friedrich Julius Richard, 20) Klamroth, Otto Ludwig Theodor, 21) Klitzke, Wilhelm Ernst Heinrich, 22) Lic. Klöpper, Albert Heinrich Ernst, 23) Klopsch, Carl Siegfried Adolph, 24) Klopsch, August Friedrich Wilhelm, 25) Körner, Gottlob Heinrich, 26) Kornstaedt, August Friedrich Wilhelm, 27) Knittel, Georg Wilhelm Justus, 28) Knoblauch, Franz William, 29) Krummheuer, August Wilhelm Ferdinand, 30) Kypke, Hermann Friedrich, 31) Liebhold, Friedrich Wilhelm, 32) Mühlenhaupt, Albert Julius Emil, 33) Müller, Johannes August Wilhelm, 34) Obenaus, Carl Heinrich Reinhold, 35) Pietsch, Rudolph Oscar Theodor, 36) Pötke, Ernst Friedrich Herrmann, 37) Rauschke, Alfred Emil Julius, 38) Richert, Friedrich Wilhelm Ernst, 39) Scheibge, Wilhelm Eduard Alexander, 40) Schultze, Ernst Wilhelm Adolf, 41) Seeligmann, Carl Otto, 42) Stürzebein, Herrmann Bernhard Robert, 43) Textor, Ernst Adolph Friedrich, 44) Vetter, Julius Herrmann, 45) Lic. Vogt, Otto Georg Nathanael, 46) Voigt, Johann Heinrich Herrmann, 47) Wackernagel, Ernst Dietrich, 48) Weber, Johann Samuel Gustav, 49) Wegner, Georg Rudolf, 50) Wiese, Carl Friedrich Herrmann, 51) Wiesener, Carl Heinrich Wilhelm Theodor, 52) Wölffel, Carl Wilhelm Otto, 53) Wollenburg, Leonhard Ludwig Ferdinand, und 54) Dr. Ziemssen, Wilhelm Ludwig, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

In Stargard ist an der Bürger-Knabenschule der Lehrer August Friedrich Herrmann Molle fest angestellt.

In Stargard ist an der Bürger-Knabenschule der Lehrer Albert Carl Reinkendorff fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums, oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b. Die Genehmigung der Aktienübertrage.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4% des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Razionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1896 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlegen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20 % des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20 % ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40 % des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Zivilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handels-Zeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Ver

der am 8. Dezember 1865 gezogenen, du
waltung der Staatsschulden von demselb
gekündigten

I. Staats-Anl

13

(Abzuliefern mit Zins-Coupo

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1503 bis 15
4710 bis 4714. 6692 bis 6696.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 838 bis 847.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1728 bis 17

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1751 bis 18

II. Fünfprocentige Sta

7

(Abzuliefern mit Zins-Coupo

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 836 bis 840
4101 bis 4105. 4641 bis 4645.
8566 bis 8570.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 10701 bis 10
bis 13630. 13871 bis 13880.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	der sch
1922.	8	532
3005.	7	35
5301. 5. 8 bis		bis
12. 17. 21. 22.	11	555
		2.
(Wegen der durch die (		
63. 64.	4	108
512.	5	136
626.	4	140
657.	2	202
2971. 74. 80. . .	3	103
3450.	4	55
5351. 59.	4	112
8403. 8.	3	118
8570.	4	120
9635. 38 bis 40.	4	120
730 bis 32. 34.	3	638
2828 bis 31. 33.		88
36. 43. 46. 49.		640
50.	5	735
3754 bis 58. 60		58
bis 63.	3	73
4584. 87. 92.		902
93. 95. 96. 99.	4	36
4600.	4	50
6376. 78 bis 81.	5	105
652. 58 bis 60.		545
63. 64. 68. 72.		65
75 bis 78. 80.		73
84. 92. 96 bis		80
98.	3	88
802. 9. 10. 13		605
bis 16. 19 bis		69
23. 25. 26. 31.		bi
32. 38. 39. 44		740
bis 46. 48 bis		19
50.	5	24
1357. 83. 84. . .	2	456
2702 bis 4. 9.		1

1865

Nummer des Stücks.	Seite.
4	19
5	23
6	31
7	39
8	47
9	51
10	63
11	67
12	75
13	81
14	95
15	99
16	109
17	113
18	123
19	135
20	145
21	155
22	163
23	169
24	177
25	185
26	191
27	201
28	207
30	217
34	253
35	259
36	265
37	273
38	277
39	281
41	295
49	333
40	287
41	293
42	301
43	305
44	313

mber 1865.

g der Staatsschulden.

t. Löwe.

).	5	24. 25. 30 bis		45. 47 bis 52. .	
1. 5 bis 7. 9		34. 36. 41. 44.		20602 bis 5. 12	
15. 19 bis		49. 51. 62. 75.		bis 14. 16 bis	
. . . . .	5	77. 88. 99. . .	4	22. 24. 26. 29.	
04 bis 6. 8.	4	16602. 4. 7. 8.	3	30.	4

Die Luisen-Stiftung . . . . . .

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 100 Rthlr.									
3. 24. 33.		6507 bis 9. 12		6549. 52 bis		12170. 71. 73.		12200 bis 5. 8	
.37 bis 40. 42		bis 14. 16 bis		54.	10	75. 76. 83 bis		bis 18. . . .	11
44. 47. 50.	11	18. 24. 38 bis		8619.	10	88. 92. 93. 95.			
7.	9	40. 43. 45. 46.	10			96.	11		

Fünfprocentige Staats-Anleihe vom Jahre 1839.

(3te Verloosung zum 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 8. Juni 1865.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.									
9.	4	2329. 30. . . .	5	5609.	3	6729.	3	9014. 15. . . .	3
4. 65. . . .	3	3451. 53. 54. .	4	6509.	3	8081 bis 85. .	4	9908. 9. . . .	4
5. 69. . . .	5	4811 bis 14. 83.		6632. 33. . . .	3	8473 bis 75. .	5		
9.	3	84.	5						
Lit. B. à 500 Rthlr.									
51. 52. 54.		12231.	2	16141. 42. 47		17544. 47. 50. .	5	19561.	3
. 57. 60. . .	5	12243. 50. . .	4	bis 49. . . .	5	18533. 35. 37.		19581. 86 bis	
01 bis 10. .	5	12414. 15. 20. .	3	16224. 27 bis		38. 40. . . .	4	88.	4
71 bis 80. .	3	12901 bis 4. 6.		29.	5	19341. 42. 44		19606. 9. . . .	3
41. 43. 50. .	5	8.	5	16811. 19. . .	5	bis 50. . . .	5	19837 bis 40. .	4
92.	4	14388.	3						
Lit. C. à 200 Rthlr.									
3 bis 85. 87.		10563 bis 65.		16555. 59. 60.		18960. 64 bis		24300.	3
. 92. 96. 97.	5	69. 74. . . .	5	62. 63. 67 bis		66. 71. . . .	4	25017. 22. . .	2
0.	5	10903 bis 5. 11.		70. 72. . . .	5	21253 bis 55.		25827. 31 bis	
1. 52. 54.		15 bis 17. 24.	4	17701. 2. 5. 6.		58. 61 bis 71.		35. 38. 41. 42.	
. 64. 65. 72.		12901 bis 6. 8.		10. 11. 24. . .	4	73. 74. . . .	5	50.	4
. 75. . . .	5	9. 16. 20. 21.		17730.	2	21296.	2	28154. 63. 64.	
6 bis 32. 35.		25.	3	17976. 79 bis		23341.	2	66. 68. 70. . .	5
. 38 bis 46.		14026. 27. 29.		81. 83. 84. 86.		24276 bis 79.		28527. 29 bis 31.	
. . . . .	4	31 bis 33. 37.		91. 95. 96. . .	3	89. 90. 92 bis		50.	3
53. 55. 61.	5	44. 45. . . .	4	18951. 53 bis 57.	4	95.	3	29234 bis 37. 49.	2
Lit. D. à 100 Rthlr.									
4 bis 60. 64.		7431. 33. 34. 36.		14264. 66. 69.		19851 bis 53. 59.		21247.	2
. 68. 70. 72.		39 bis 42. 50.	5	76. 77. 79. 82		62 bis 64. 67.		23003. 10. 16.	
. 76. 77. 79.		12707 bis 10.		bis 85. 87. 92 bis		70. 75 bis 77.		30.	2
. 83. 86 bis		21.	2	94. 97 bis 99.	3	82. 88. 90. 91.		26501. 3. 4. 6. 8.	
. 90 bis 99.	5	14002. 4. 6. 9.		14300.	3	95. 97 bis 99.	5	9. 16. 17. 34.	
5. 57. 66.		10. 13 bis 15.		14801. 8. 10.		19900.	5	36. 38. 42. 43.	
. 76. 82. 84		17 bis 20. 22		12 bis 15. 17.		20403. 4. 7 bis		46. 47. 49. 50.	3
3 87. . . .	4	bis 25. 28 bis		21. 26. 28. 30		13. 16. 20. 28.		27557. 63. 70.	
1. 3 bis 5. 7.		30. 36. 39. 47.		bis 34. 38 bis		34 bis 41. 43.		76. 79. 80. 86.	
. 20. 22 bis		49.	4	40. 44. 48. . .	4	44. 47. . . .	4	94. 95. . . .	3
. 26. 29. 30.	5	14256. 60. 63.	3	16692.	2	21231. 42. 44.	2	27600.	3
Lit. E. à 50 Rthlr.									
4 bis 7. 12.		6903 bis 18. 21		6991. 94 bis		11209. 13 bis 15.		16610. 17. 21.	
. 15. 19 bis		bis 23. 29. 31		96. 99. . . .	5	17 bis 19. 22.		26. 36. 43 bis	

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1865 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staats-Angelegenheiten.		
—	—	Der Weg der Verständigung zum innern Frieden	4	19
—	—	Erklärungen der Minister im Landtage über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg der Ausgleichung desselben	5	23
—	—	Von dem Budget und dem Haushalts-Gesetz	6	31
—	—	Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht	7	39
—	—	Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten	8	47
—	—	Verfassungstreue	9	51
—	—	Die Störungen unsers Verfassungslebens	10	63
—	—	Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten	11	67
—	—	Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage	12	75
—	—	Kann das Heer in Preußen vermindert werden?	13	81
—		Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes	14	95
—	—	Warum die Wahlen von Gemeinde-Beamten öfter nicht bestätigt werden	15	99
—	—	Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus	16	109
—	—	Denkmäler Preußischen Kriegsruhms	17	113
—	—	Erweiterung der Preußischen Seemacht	18	123
—	—	Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen	19	135
—	—	Schleswig-Holstein und Preußen	20	145
—	—	Jubelfeier der Rheinlande	21	155
—	—	Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preußischen Handels	22	163
—	—	Rede des Minister-Präsidenten v. Birmarck bei der Berathung der Marine-Vorlage	23	169
—	—	Das Abgeordnetenhaus und die Preußische Armee	24	177
—	—	Rede des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums v. Bismarck bei dem Schluß der Sitzungen des Landtags	25	185
—	—	Die Regierung und der Staatshaushalt	26	191
—	—	Die Forderungen des Abgeordnetenhauses	27	201
—	—	Die Preußische Rechtspflege	28	207
—	—	Den Staatshaushalts-Etat pro 1865 betreffend	30	217
—	—	Statistische Mittheilungen aus dem Regierungs-Bezirk Stettin	34	253
			35	259
			36	265
			37	273
			38	277
—	—	Die orientalische Cholera	39	281
			41	295
			49	333
—	—	Die Erbhuldigung in Lauenburg	40	287
—	—	Die Uebereinkunft von Gastein	41	293
—	—	Die Erfolge der Preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus	42	301
—	—	Die Jubelfeier in Westphalen	43	305
—	—	Die Luisen-Stiftung	44	313

—	—		Sparsamkeit der arbeitenden Klassen	45	317
—	—		Der Hufhobel	46	321
—	—		Die neue Provinzial-Irren-Anstalt in Neustadt-Ew.	47	325
—	—		Ein Fest in Schleswig	48	329
—	—		Die provisorische Grundsteuer-Untervertheilung und die wegen der neuen Gebäude- und Grundsteuer geltend zu machenden Entschädigungs-Ansprüche	50	342
—	—		Die Züllchower Missions-Anstalten	52	351

II. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höchsten und höheren Behörden.

1863.					
21. April		438	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	46	328
1864.					
12. Dezember		3	Sendungen mit Waarenproben oder Muster zwischen Preußen und Großbritannien und Irland mit der Briefpost	1	1
27.	„	4	Versendung des sogenannten Pyropapiers mit der Post	1	2
1865.					
1. Januar		1	Zusammenberufung der Häuser des Landtags	1	1
3.	„	2	Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	1	1
5.	„	8	Portofreie Dienstkorrespondenz	2	3
			Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages . .	3	11
9.	„	20	Versendungen unter Kreuzband durch die Post	3	14
13.	„	22	Brief-Sendungen nach Frankreich	3	15
14.	„	21	Zahlungsverkehr durch Post-Anweisung nach Nord-Amerika . . .	3	14
17.	„	19	Zusammentritt des 36. Kommunal-Landtages von Alt-Pommern . .	3	14
		27		4	21
17.	„	28	Verzeichniß der Beiträge für die Kronprinz-Stiftung	4	21
		33	Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten	5	26
18.	„	67	Statut der Kronprinzen-Stiftung	9	53
21.	„	35	Gebrauch der Post-Anweisungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs- und Vormundschafts-Sachen	5	26
30.	„	34	Bestellung der Mitglieder der Handelskammer in Swinemünde . . .	5	26
10. Februar		50	Verzeichniß der Beiträge zur Kronprinzen-Stiftung	7	41
15.	„	70	Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	9	56
25.	„	69	Wegen des gescheiterten Britischen Post-Dampfschiffs „Armenian" . .	9	55
28.	„	84	Aufhebung des Verbots der Aus- und Durchfuhr von Waffen u. s. w. über die Grenze gegen Rußland	10	64
1. März		68	Auszahlung der Beträge der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen und der Staats-Prämienanleihen	9	55
2.	„	91	Auszahlung der Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen .	11	69
8.	„	90	Postfreimarken zum Werthbetrage von 3 Pfennigen	11	69
		112		13	83
15.	„	101	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden . . .	12	77
25.	„	126	Ernennung des Inspektors Crohn zum Direktor der Städte-Feuersozietät .	14	96
31.	„	136	Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „l'Europe" . .	15	101
2. April		137	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe . . .	15	101
		148		16	110
		154		17	115
15.	„	153	Aufhebung des Verbots des Debits der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" .	17	115
20.	„	155	Postsendung mit den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe .	17	116
21.	„	191	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 . . .	20	147
25.	„	260	Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen . . .	26	193

26.	April	263	Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. April 1856 .	26	196
28.	„	169	Päſſe für die Reiſenden nach Schweden und Dänemark	18	124
29.	„	180	Beiträge zur Kronprinzen-Stiftung	19	138
5.	Mai	179	Poſtſendungen nach Frankreich	19	137
8.	„	192	Aufnahme in das evangeliſche Gouvernanten-Inſtitut zu Droyſſig . .	20	147
8.	„	—	Sturm-Warnungs-Signale an der Oſtſee-Küſte	20	Extra-Beil.
15.	„	193	Annahme der Anweiſungen von Zahlungen bei den Staats-Telegraphen-Stationen	20	150
26.	„	217	Bedingungen für die Verſicherung von Mobilien bei der Städte-Feuerſozietät Alt-Pommerns	23	171
29.	„	218	Erhebung der Beträge der gekündigten Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen de 1856 und 1859	23	173
29.	„	219	Erhebung der Zinſen der Staats-Anleihen de 1856 und 1859 und der Neumärkſchen Schuldverſchreibungen	23	173
30.	„	233	Verſendung gedruckter Anzeigen aller Art	24	178
		248		25	187
		271		27	203
		298		30	223
31.	„	220	Verbindungen zwiſchen Deutſchland und Schweden über Stralſund und Malmoe	23	174
8.	Juni	234	Desgleichen	24	179
15.	„	249	Desgleichen	25	187
20.	„	262	Sendungen von Waarenproben und Muſtern mit der Briefpoſt . . .	26	195
24.	„	259	Die Einführung des revidirten Reglements für die Städte-Feuerſozietät Alt-Pommerns	26	192
27.	„	261	Verbindungen zwiſchen Deutſchland und Schweden über Stralſund und Malmoe	26	195
5.	Juli	282	Desgleichen	28	209
5.	„	—	Den Staatshaushalts-Etat pro 1865 betreffend	30	217
7.	„	281	Mittheilung der Ordre Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 3. Juli .	28	209
9.	„	292	Sendungen von gedruckten Sachen und Waarenproben mit der Briefpoſt nach Großbritannien und Irland	29	215
12.	„	293	Verbindung zwiſchen Deutſchland und Schweden über Stralſund und Malmoe	29	215
		308		31	231
14.	„	299	Sendungen unter Band (Streif- oder Kreuzband) mit der Poſt . . .	30	223
19.	„	305	Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich wegen gegenſeitigen Schutzes des Rechts literariſcher Erzeugniſſe ꝛc.	31	227
26.	„	306	Poſtvertrag mit Dänemark	31	231
		327		33	246
26.	„	307	Zahlungen nach Dänemark durch Poſt-Anweiſungen	31	231
		319		32	241
28.	„	338	Anwendung eines gelben Pigments unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb in der Färberei	34	256
2.	Auguſt	330	Verwaltung der Kronprinzen-Stiftung	33	248
3.	„	320	Anerkennung der Invaliden zu den ihnen zugeſicherten Penſionen . .	32	241
8.	„	329	Beförderung der Korreſpondenz zwiſchen dem Preußiſchen Poſtgebiet und den		
		359	Elbherzogthümern	33	247
				37	273
9.	„	328	Verbindung zwiſchen Deutſchland und Schweden auf dem Seewege . .	33	247
10.	„	331	Verbot der „Allgemeinen Deutſchen Arbeiter-Zeitung“	33	251
29.	„	360	Erhebung der Zinſen von Staatsſchuldverſchreibungen	37	274
1.	Septbr.	361	Auszahlung der gekündigten Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen .	37	274
4.	„	351	Geldſendungen durch Poſt-Anweiſungen nach den Elbherzogthümern . .	36	267
15.	„	370	Serien-Verlooſung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	38	278

26.	Septbr.	391	Ausfuhr von Waffen ꝛc. nach Rußland und Polen	40	291
27.	"	393	Portosätze für den Verkehr zwischen Preußen und Schweden	40	291
		402		41	297
		405		42	303
28.	"	392	Qualifikation des Barckow als Geistlicher der lutherischen Gemeinde zu Wollin	40	291
1.	Oktober	400	Portosätze für die Korrespondenz nach Norwegen	41	296
5.	"	401	Postdampfschifffahrten Stralsund-Malmoe	41	296
9.	"	406	Desgleichen	42	303
9.	"	412	Rübenzuckersteuer	43	305
10.	"	411	Verbot der „Neuen Frankfurter Zeitung"	43	305
13.	"	413	Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	43	305
20.	"	425	Desgleichen	44	314
31.	"	432	Prüfung der Markscheider	46	439
2.	Novbr.	434	Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	45	318
21.	"	446	Zusammenberufung des Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern	47	326
27.	"	461	Vermitterung der Zahlungen im Wege der Depeschen-Anweisungen	49	334
28.	"	462	Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	49	334
1.	Dezember	492	Auszahlung der Beträge der gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859	51	347
1.	"	493	Auszahlung der Zinsen der vorgenannten Staatsschuldscheine	51	347
2.	"	477	Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	50	343
3.	"	463	Eröffnung des Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern	49	334
9.	"	476	Schluß des Provinzial-Landtages	50	343
12.	"	494	Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	51	347

2) der Königlichen Regierung.

	1862.				
14.	Novbr.	309	Umtausch der Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen	31	231
	1864.				
14.	Dezember	5	Die neue Arznei-Taxe betreffend	1	2
31.	"				
30.	"	6	Krankheit der Schweine in Repenow	1	2
30.	"	7	Krankheit der Schafe in Pagenkopf	1	2
30.	"	14	Erhebung der neuen Grund- und Gebäudesteuer	2	4
30.	"	15	Die neue Grundsteuer-Regulirung	2	6
	1865.				
2.	Januar	11	Die den Führern nicht lootsenpflichtiger Schiffe zu ertheilenden Tiefgangs-Scheine	2	4
2.	"	12	Krankheit der Schafe in Schönfeld	2	4
2.	"	13	Desgleichen in Damitzow und Keesow	2	4
5.	"	—	Gemeinde-Verhältnisse des Marktfleckens Groß-Stepenitz	2	Extra-Beil
6.	"	9	Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	2	3
6.	"	10	Eintritt der Freiwilligen bei den Pionier-Bataillonen	2	4
9.	"	23	Rechnungs-Uebersicht der National-Dank-Stiftung pro 1863	3	15
12.	"	37	Konzessions-Ertheilung für einige Hauslehrer und Erzieherinnen	5	26
13.	"	24	Krankheit der Schafe in Alt-Sarnow	3	16
16.	"	36	Prüfungs-Termin der Kandidaten für das Schulamt	5	26
17.	"	25	Krankheit der Schafe in Ramsberg	3	16
18.	"	30	Desgleichen in Alt-Sarnow	4	22
20.	"	29	Eichungs-Gebühren für Gasmesser	4	21
20.	"	40	Krankheit der Schafe in Wudarge	5	27
20.	"	41	Desgleichen in Carow	5	27

20.	Januar	44	Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes	6	33
26.	„	39	Goldprämie für die Ehefrau des Fischers Schmiedeberg	5	27
28.	„	38	Ernennung des ꝛc. Cochet zum Französischen Konsul in Stettin	5	26
30.	„	47	Krankheit der Schafe in Uchtenhagen	6	36
30.	„	48	Krankheit der Schafe in Kehrberg	6	36
31.	„	54	Verbot der „Gartenlaube"	7	45
31.	„	94	Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke	11	69
3.	Februar	45	Belobung des Schmiedegesellen Porath zu Cammin	6	36
4.	„	52	Schluß der diesjährigen niederen Jagd	7	44
6.	„	46	Geldprämie für den Fischer Goeths zu Neuwarp	6	36
6.	„	53	Empfehlung der „Berliner Klinischen Wochenschrift"	7	44
8.	„	51	Strompolizei-Ordnung zur Regelung der Schifffahrt auf der Oder von Ratibor bis Stettin	7	41
15.	„	59	Krankheit der Schafe in Stoewen	8	48
15.	„	76	Geldrezeptur für den Reviertheil Dölitz	9	57
15.	„	60	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe	8	48
17.	„	75	Krankheit der Schafe in Cramonsdorf	9	57
18.	„	61	Abrundung der Taxpreise der Rezepte	8	49
20.	„	72	Behörden, welche in den beim Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehekonsensen oder Taufscheinen befugt sind	9	57
21.	„	73	Lehrkursus in der Schiffsbauschule zu Grabow a. O.	9	57
		283		28	210
22.	„	74	Krankheit der Schafe in Klein-Raddow	9	57
23.	„	71	Ausreichung der Zinskoupons Serie IV zu den Schuldverschreibungen der		
		143	Staats-Anleihe de 1853 und Serie III der Staats-Anleihe de 1857	9	57
		201		14	108
				21	158
25.	„	77	Polizei-Siegel der Ortschaft Klein-Raddow	9	57
25.	„	78	Belobung des Bauer Knop aus Kutzer wegen Errettung eines Menschen	9	57
26.	„	—	Uebersicht von den aufzubringenden Grundsteuer-Summen	10	Extra-Beil.
2.	März	92	Verbot der „Gartenlaube"	11	69
2.	„	—	Statut der Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts Aktien-Gesellschaft	12	Extra-Beil.
3.	„	85	Geldprämie für den Gastwirth Köllner zu Gienow	10	64
3.	„	93	Erscheinen eines Werkes über Statistik der evangelischen Kirchen Deutschlands	11	69
8.	„	105	Uebersicht über die Verbesserung der Elementar-Schullehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863	12	78
9.	„	96	Geldprämie für den Schiffer Bothers zu Cammin	11	72
10.	„	98	Desgleichen für die Wittwe Weber zu Biesendahlshof	11	73
10.	„	97	Vereinigung des Förster-Etablissements Neuhaus und mehrer Parzellen des ehemaligen, zur Stadt Stargard gehörigen sogenannten Straßen-Reviers mit dem Gemeinde-Verbande Cunow a. Str.	11	72
10.	„	107	Krankheit der Schafe in Priembausen	12	72
11.	„	102	Geldprämie für den Zimmerlehrling Klickmann und Schiffsjungen Jahnke	12	77
14.	„	95	Verpackung des Schnupftabacks in bleihaltigen Hülsen	11	72
14.	„	104	Umwandlung von Reallasten in eine Amortisations-Rente	12	77
15.	„	103	Krankheit der Schafe in Ramsberg	12	77
15.	„	106	Desgleichen in Wegezin	12	79
16.	„	114	Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst	13	83

16.	März	108	Belobung des Büdner Köruing	12	79
17.	„	131	Bekanntmachungen von Holzverkaufs-Terminen	14	98
18.	„	119	Krankheit der Schafe in Alt-Sarnow	13	92
20.	„	113	Geldrezeptur in Dölitz	13	93
20.	„	115	Kronprinzen-Stiftung	13	83
20.	„	118	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Prem.-Lieut. Kreisler in Lübeck	13	92
20.	„	117	Aufnahme der Schüler in die Navigationsschulen	13	91
21.	„	109	Anweisung zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer	12	79
24.	„	128	Mehrere Bezirksveränderungen betreffend	14	97
24.	„	120	Krankheit der Schafe in Sanzin	13	92
24.	„	121	Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855, 1857 und 1859	13	92
25.	„	116	Fortschreibungsbeamte der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung	13	91
29.	„	132	Geldprämie für den Maurergesellen Köhn	14	98
29.	„	133	Belobigung des Archidiakonus Gercke zu Greiffenberg	14	98
30.	„	127	Portofreiheit für Gebäudesteuer- und Grundsteuerbeiträge	14	96
30.	„	130	Pässe für Reisende nach Nordamerika	14	97
31.	„	129	Taxpreis der Blutegel	14	97
1.	April	138	Rettungs-Medaille für den Büdnersohn Kasten zu Rewahl	15	102
3.	„	134	Krankheit der Schafe in Wudarge	14	98
3.	„	139	Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Stargard	15	102
4.	„	140	Verbot der „Hyazinthen“	15	102
7.	„	142	Leinwandmarkt in Stargard	15	102
10.	„	141	Bearbeitung der Grundsteuer-Angelegenheiten	15	102
10.	„	156	Verhältnisse der Hauslehrer und Erzieher	17	117
13.	„	149	Kronprinzen-Stiftung	16	111
15.	„	160	Privatschule des Rektors Bobrick in Wollin	17	118
18.	„	159	Wochenmärkte in Treptow a. Toll.	17	118
19.	„	158	Debit der Lotterie-Loose zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris	17	118
19.	„	172	Anfertigung besonderer Kriegs-Stammlisten	18	130
20.	„	197	Ankauf von Remonten pro 1865	20	153
		237		24	180
		294		29	215
21.	„	161	Tollwuth unter den Hunden	17	118
21.	„	170	Fischerei Betrieb	18	125
		185		19	139
22.	„	157	Empfehlung der Schrift „Die Hegung der Höhlenbrüter“	17	118
24.	„	173	Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts	18	134
25.	„	174	Krankheit der Schafe in Pagenkopf	18	134
25.	„	175	Desgleichen in Liechenthin	18	134
27.	„	176	Geldprämie für den Büdner Bruß, Knechte Ströde und Ziemer	18	134
28.	„	177	Krankheit der Schafe in Uchtenhagen	18	134
28.	„	182	Rettungs-Medaille für den Freischulzen Boelk in Eiersberg	19	139
28.	„	183	Verbot der Zeitschrift „Frühlingsboten“	19	139
2.	Mai	181	Kronprinzen-Stiftung	19	138
2.	„	184	Bittgesuche um Befreiung vom Dienste in der Marine	19	139
8.	„	—	Sturm-Warnungs-Signale an der Ostseeküste	20	Extra-Beil
9.	„	195	Gewerbetrieb mit den zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffen	20	151
11.	„	194	Ortspolizei-Verwaltung in dem Dorfe Roggow	20	151
11.	„	196	Genuß des finnigen Schweinefleisches	20	153

Digitized by Google

15. Mai	202	Verpflegung der in den Häfen Stettin und Swinemünde gehenerten Schiffsmannschaften	21	158
15. „	203	Kronprinzen-Stiftung	21	159
19. „	215	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	22	166
19. „	210	Unterricht des jüdischen Lehrers Lichtenstein	22	165
22. „	205	Konzessionirung der Aktien-Gesellschaft „Moguntia“	21	159
22. „	209	Visirung der Pässe durch die Kaiserlich Russische Gesandschaft in Berlin	22	165
22. „	212	Anwendung des Materials bei Aufführung massiven Mauerwerks	22	165
22. „	213	Geldprämie für den Böttchermeister Krüger zu Cremmin	22	166
23. „	204	Konzessionirung der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen	21	159
23. „	214	Baumfrevel auf den Chausseen im Naugardter Kreise	22	166
23. „	221	Hütung des Viehes im Walde	23	174
27. „	211	Erhebung der Bohlwerks-Abgaben in Stettin	23	165
27. „	225	Viehmarkt in Gollnow	23	174
27. „	226	Krankheit der Schafe in Uchtenhagen	23	175
30. „	222	Bau protestantischer Kirchen in Salzburg	23	174
31. „	224	Krankheit der Schafe in Kehrberg	23	174
31. „	227	Desgleichen in Klein-Raddow	23	175
31. „	228	Desgleichen in Heinrichshof	23	175
1. Juni	223	Desgleichen in Succow an der Ihna	23	174
1. „	235	Wiederholungs-Prüfungen der Schullehrer	24	179
6. „	236	Geldprämie für den Matrosen Kasten	24	179
6. „	242	Fortschreibung der Grund- und Gewerbesteuer	24	181
6. „	252	Betreffend die näheren Bestimmungen und Straf-Vorschriften, welche dem Stättegelder-Tarif für die Königl. Forstablagen angehängt sind	25	188
9. „	238	Hebammen-Lehr-Kursus	24	180
9. „	239	Aufhissen der Nationalflagge beim Einlaufen in Kriegshäfen	24	180
12. „	241	Waldbrände im Friedrichswalder Revier	24	181
14. „	240	Trichinen-Krankheit	24	181
14. „	251	Krankheit der Schafe in Schwendt	25	188
16. „	250	Desgleichen in Priemhausen	25	188
19. „	265	Verpflegung, welche den in den Häfen Ueckermünde und Anklam den Schiffsmannschaften zu gewähren ist	26	198
21. „	264	12. Verloosung der Staats-Anleihen pro 1856 und 1859	26	197
22. „	266	Krankheit der Schafe in Amalienhof, Klötzin und Tonnebuhr	26	198
26. „	272	Die Interimsbahn von Finkenwalde nach den benachbarten Höhen	27	203
26. „	273	Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	27	203
26. „	274	Verbot der Zeitschrift „Kirschblüthen“	27	204
3. Juli	284	Geldprämien der Fischer Rappahn, Jarmer und Bartels aus Coserow	28	210
3. „	285	Desgleichen des Töpferlehrlings Kinder in Colbatz	28	210
3. „	287	Desgleichen des Maurergesellen Bratlinger in Stargard	28	211
4. „	275	Asphalt-Dachsteinpappe des ꝛc. Schrader	27	209
6. „	286	Die von dem akademischen Senat der Universität zu Jena für Akademiker auszufertigenden Transcheine betreffend	28	211
6. „	295	Krankheit der Schafe in Grünz	29	216
14. „	296	Aufnahme der Eleven in die Central-Turn-Anstalt	29	216
14. „	297	Bezirks-Veränderungen	29	216
15. „	315	Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Stettiner Regierungs-Bezirk im Jahre 1864	31	234
20. „	301	Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer	30	224
22. „	300	Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule	30	224

26.	Juli	302	Krankheit der Schafe in Cramonsdorf	30	226
	—	—	Empfehlung des Werks „Schwabe, über Anlage sekundärer Eisenbahnen“	30	Extra-Beil.
27.	„	335	Kirchspiel Buddenbrock	33	252
29.	„	310	Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungs-Arbeiten	31	232
1.	August	311	Eröffnung der niedern Jagd	31	234
1.	„	312	Krankheit der Schafe in Wismar	31	234
1.	„	313	Desgleichen in Idashoff	31	234
1.	„	314	Desgleichen in Grassee	31	234
3.	„	322	Feuersicherheit der Asphalt-Stein-Pappe aus der Fabrik von Baucker und Blume zu Garz	32	244
5.	„	321	Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Kourse in Preußischen Staate	32	243
7.	„	334	Die im Herbste zu entlassenden Mannschaften	33	251
11.	„	336	Waldbrand in der Oberförsterei Falkenwalde	33	252
11.	„	333	Verwaltung des Domainen-Amts Stettin	33	251
14.	„	332	Fahrt auf dem Haff	33	251
15.	„	339	Verbot der Zeitschrift „Glockenblumen“	34	256
15.	„	340	Krankheit der Schafe in Tonnebuhr	34	256
25.	„	352	Uebersicht von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt	36	267
26.	„	345	Verbot der Zeitschrift „Ernte-Kränze“	35	261
28.	„	346	Wegen eines in der Ostsee treibenden Wracks	35	262
28.	„	353	Geldprämie für die verehelichte Kutbach zu Stresow	36	268
29.	„	354	Krankheit der Schafe in Grünz	36	268
29.	„	355	Krankheit der Pferde in Prust	36	269
4.	Septbr.	362	Unterstützung emeritirter Geistlicher	37	274
4.	„	367	Krankheit der Schafe in Werder	37	275
9.	„	366	Krankheit des Rindviehes in Barnims-Cunow	37	275
11.	„	363	Behandlung der Cadaver der an Lungenseuche gefallenen Thiere	37	274
11.	„	364	Geldprämie für den Tagelöhner Korsky zu Wendisch-Pribbernow	37	274
11.	„	365	Krankheit der Schafe in Laatzig	37	275
12.	„	372	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Fiddichow	38	278
12.	„	373	Gemeinde-Bezirk „Neuenkruger Revier“ im Amte Torgelow	38	278
13.	„	371	Krankheit der Schafe in Alt-Fanger	38	278
18.	„	374	Sturm-Warnungs-Signale in Stettin	38	279
20.	„	380	Empfehlung der von dem Geheimen Medizinal-Rath Müller herausgegebenen Schrift: „Die Behandlung der Verunglückten“	39	283
20.	„	384	Bestellung des Bürgermeister Brodzina in Pyritz zum Vorsitzenden der dortigen Handwerks-Kreis-Prüfungs-Kommission	39	284
20.	„	385	Verbot der Zeitschrift „Sommeranemonen“	39	284
21.	„	381	Anstellungen im Forstdienst	39	284
21.	„	382	Schrift des Polizei-Beamten Doehl, das Transportwesen des Preußischen Staats ꝛc. betreffend	39	284
25.	„	394	Krankheit der Schafe in Idashoff	40	291
25.	„	395	Desgleichen in Schossow und Glückauf	40	291
25.	„	396	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen	40	291
26.	„	386	Krankheit der Schafe in Sauzin	39	284
26.	„	387	Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse	39	284
26.	„	388	Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1857, 1859	39	284
30.	„	421	Ueberweisung des neuen Begräbnißplatzes bei Pommerensdorf zur Parochie der St. Jakobi-Kirche in Stettin	43	310

1. Oktober	403	Entschädigungs-Ansprüche wegen der Gebäudesteuer	41	297
5. „	397	Taxpreis der Blutegel	40	292
5. „	398	Krankheit der Schafe in Wismar	40	292
7. „	407	Krankheit der Schafe in Jarnbow	42	303
10. „	409	Anstellung forstversorgungsberechtigter Jäger	42	303
11. „	415	Waldbrand im Friedrichswaldschen Forstrevier	43	308
12. „	408	Krankheit der Schafe in Altenhagen	42	303
16. „	416	Desgleichen in Schöningen	43	308
16. „	417	Desgleichen in Langenhagen	43	308
17. „	418	Geldprämie für den Maurerpolier Neubauer aus Regenwalde	43	308
17. „	427	Auszeichnung des Fabrikbesitzers Münch und des Theerschweelereibesitzers Dunker bei dem Brande im Friedrichswaldschen Forstrevier	44	314
18. „	414	Verbot der „Sommerlevkojen“	43	308
21. „	419	Umzüge der Militär-Pensions-Empfänger aus einem Regierungsbezirk in den andern und Uebertragung der Pension von der einen Regierungs-Haupt-Kasse auf die andere	43	309
21. „	420	Urkunde über die Theilung der evangelischen Parochie zu St. Peter und Paul ꝛc	43	309
23. „	426	Unterrichts-Ertheilung durch den jüdischen Lehrer Rosenan	44	314
26. „	428	Belobigung des Reifschlägermeisters Brehmer	44	314
26. „	430	Krankheit der Schafe in Reckow	44	314
28. „	429	Desgleichen in Dargebell und Thurow	44	314
30. „	436	Belobigung der Fischer Mogritz zu Dievenow	45	319
31. „	431	Wegen Abwendung der Einschleppung der Viehseuchen	44	314
31. „	435	Krankheit der Schafe in Rossin	45	419
2. Novbr.	432	Betreffend das freundliche Verhältniß zwischen den Orts-Einwohnern und Soldaten während der Herbstübungen	44	315
9. „	440	Anzeigen der Baumeister und Bauführer	46	323
11. „	441	Krankheit der Schafe in Zarben	46	323
11. „	442	Desgleichen in Henkenhagen	46	324
11. „	443	Desgleichen in Mahlzow	46	324
14. „	451	Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen, wonach Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des andern Theiles Waarenankäufe machen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden sollen	47	327
15. „	452	Krankheit der Schafe in Stresow, Medewitz und Cunow	47	327
16. „	448	Desgleichen in Laatzig	47	326
16. „	449	Desgleichen in Siedenbollenthin	47	326
16. „	458	Desgleichen in Christinenhof	48	331
16. „	459	Desgleichen in Denthin	48	331
17. „	457	Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblattes	47	331
18. „	447	Krankheit der Schafe in Roidin, Schmarsow und Heydenhof	47	326
18. „	450	Desgleichen in Grambusen und Trieglaff	48	326
18. „	456	Verzeichniß von den Bezirksveränderungen im diesseitigen Regierungsbezirk	48	330
24. „	464	Krankheit der Schafe in Sauzin	49	335
27. „	466	Etablissement „Lenzhof“	49	335
28. „	465	Verbot der „Schwertlilien“	49	335
28. „	478	Verleihung der Rettungs-Medaille für den Weißgerber Lübeck in Anclam	50	343
28. „	479	Ernennung des ꝛc. Navarro de Andrada zum General-Konsul der Republik Urugnay	50	343
30. „	467	Krankheit der Schafe in Schöningen	49	335
30. „	468	Das Halten von Feuer und Licht auf den im Hafen von Swinemünde liegenden Schiffen betreffend	49	335

2.	Dezbr.	469	Krankheit der Schafe in Strohsdorf	49	336
2.	"	470	Desgleichen in Rehwinkel	49	336
2.	"	471	Desgleichen in Brederlow	49	336
7.	"	480	Landwirthschaftliche Ausstellung in Wien	50	343
9.	"	496	Krankheit der Schafe in Haselen	51	347
9.	"	498	Desgleichen in Lindenberg	51	347
9.	"	499	Desgleichen in Glendelin	51	347
9.	"	500	Desgleichen in Köselitz	51	347
9.	"	501	Krankheit der Pferde in Prust	51	348
11.	"	502	Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Stettiner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft „Vulkan"	51	348
12.	"	—	Vertheilung der Grundsteuer auf die einzelnen Guts- und Gemeindebezirke	51	Extra-Beil.
12.	"	497	Krankheit der Schafe auf dem Gute Werder	51	347
13.	"	481	Desgleichen in Buchar	50	343
13.	"	482	Desgleichen in Kankelfitz	50	343
13.	"	483	Desgleichen in Benz	50	343
13.	"	484	Desgleichen in Völzin	50	343
13.	"	485	Desgleichen in Hohen-Schönau	50	343
15.	"	495	Konzessionirung der Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.	51	347
15.	"	507	Auflösung des Eichungs-Amts in Naugard	52	352
15.	"	508	Viehmärkte in Naugard	52	352
16.	"	516	Krankheit der Schafe in Sabessow	52	353
16.	"	513	Desgleichen in Luckow	52	353
16.	"	517	Desgleichen in Güntersberg	52	343
16.	"	518	Desgleichen in Zampelhagen	52	353
19.	"	511	Desgleichen in Rohrsdorf	52	353
19.	"	512	Desgleichen in Briesen und Belitz	52	353
19.	"	514	Desgleichen in Altenhagen	52	353
19.	"	515	Desgleichen in Zitzmar	52	353
19.	"	520	Desgleichen in Seefeld	52	353
19.	"	521	Desgleichen in Langenhagen	52	354
19.	"	522	Desgleichen in Voelschow	52	354
20.	"	509	Verloosung der Staatsanleihe von 1858 und die 7. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859	52	352
20.	"	505	Die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen	52	352
20.	"	506	Die Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft	52	352
23.	"	510	Krankheit der Schafe in Welzin	52	353
23.	"	519	Desgleichen in Cremmin	52	353
			3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.		
3.	Januar	26	Prüfung der Präparanden zur Aufnahme in das Seminar zu Pölitz	3	16
18.	"	31	Prüfung der Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt	4	22
18.	"	42	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	5	27
16.	Februar	62	Realschule in Colberg	8	49
9.	Juni	255	Prüfung zur Aufnahme in das Ottostift	25	189
9.	"	256	Prüfung der Schulamts-Aspiranten	25	189
28.	"	356	Kursus der Kandidaten der Theologie an den Schullehrer-Seminarien der Provinz	36	269
			4) des Königlichen Konsistoriums.		
11.	März	99	Empfehlung des „Altpreußischen Kirchenbuches"	11	73
11.	Novbr.	454	Verhältniß der neuen Parochie Grenow-Grassee	47	327

			5) des Königlichen Appellations-Gerichts.		
4. April	144	Geschäftsbetrieb der Schiedsmänner im Jahre 1864		15	103
30. Mai	243	Gerichtsferien		24	182
	276			27	205
7. Juli	288	Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare		28	211
17. Oktober	437	Führung der Register über die Verhältnisse der Juden in Freyenwalde und Zachan		45	319
7. Novbr.	444	Schriftliche Vorladung der Schiedsmänner zur Vergleichsverhandlung . .		46	324
15. „	453	Einzahlung der Depositalgelder		47	327
15. „	503	Wegen der von den Schiedsmännern einzureichenden Nachweisungen . .		51	349
			6) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.		
19. Februar	80	Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken . .		9	58
1. Mai	186	Tabacksbau in Pommern		19	142
11. „	199	Uebergangs-Abgabe für Traubenmost		20	154
11. „	200	Steuerstraße zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände nach Stettin		20	154
11. „	246	Amtliches Waaren-Verzeichniß zu dem Vereins-Zolltarif		24	183
24. „	268	Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses		26	198
13. Oktober	410	Versendung schlachtsteuerpflichtiger, versteuerter Gegenstände aus Anclam nach Berlin		42	303
20. „	422	Uebergangs-Abgaben bei Versendung von Tabacksblättern ꝛc		43	310
5. Dezbr.	473	Stempelbogen im Betrage von über 100 Thlr.		49	336
			7) der Königlichen General-Kommission.		
1864.					Extra-
8. Oktober	-	Bekanntmachung der revidirten Normal-Preise und Normal-Marktorte .		4	Beil.
1. Dezbr.	474	Martini-Durchschnittspreise des Getreides		49	336
			8) der Königlichen Ober-Post-Direktion.		
11. Februar	63	Versendung von Geld in Briefen und Packeten		8	49
21. „	79	Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Altwarp		9	57
22. „	64	Annahme und Auszahlung der baaren Beträge auf Post-Anweisungen am hiesigen Ort		8	49
22. März	1'0	Post-Expeditionen in Beyersdorf, Prillwitz und Wartenberg . . .		12	79
23. „	122	Haltestelle in dem Dorfe Postlow		13	93
9. Mai	198	Post-Expedition in Groß-Ziegenort		20	154
18. „	206	Aufhebung der Post-Station in Neuwarp		21	159
23. „	207	Wegen des in Folge der Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sich bietenden Zusammenhanges mit den Eisenbahnzügen . .		21	159
30. „	230	Landwirthschaftliche Ausstellung in Riga		23	175
7. Juni	245	Post-Expedition in Berg-Dievenow		24	182
8. „	244	Post-Expedition in Heringsdorf		24	182
10. „	253	Desgleichen in Misdroy		25	188
17. „	254	Haltepunkt bei dem Dorfe Gumtow		25	188
21. „	267	Versendung und undeklarirte Verpackung von Geld in Briefen . . .		26	198
25. Juli	316	Post-Expedition Dannitz und Groß-Mellen		31	316
26. „	303	Briefpost-Sendungen nach Kopenhagen mit dem Dampfschiff „Stolp“ .		30	226
5. August	323	Desgleichen in Thaensdorf		32	244
28. „	347	Versendung von Geld in Briefen oder Packeten		35	262
9. Septbr.	375	Post-Expeditionen in Premslaff und Rosenfelde		38	279
18. „	376	Haltepunkte auf der Poststraße von Bahn nach Königsberg N.-M. . .		38	279
18. „	389	Post-Expedition in Mühlenbeck		39	285

30. Septbr.	399	Haltepunkt bei dem Vorwerk Daber		40	292
18. Novbr.	455	Personenpost zwischen Gollnow und Massow		47	327
2. Dezbr.	472	Versendung der Päckereien zur Weihnachtszeit		49	336
	486			50	344
		9) anderer Behörden.			
1859.					
29. Januar	16	Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend		2	7
1864.					
7. Novbr.	17	Verloosung der Pommerschen Rentenbriefe		2	9
	100			11	73
24. Dezbr.	43	Eintheilung des Ober-Bergamts-Distrikts Halle in Bergreviere		5	27
1865.					
2. Januar	18	Zahlung der Pfandbriefs-Zinsen		2	10
16. „	57	Liste der als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere ꝛc.		7	45
17. „	—	Verzeichniß der im Pflanzgarten bei Glien vorräthigen Pflanzen		9	Extra-Beil.
18. „	32	Versammlung der Meistbetheiligten der Königlichen Bank		4	22
—	49	Vorlesungen auf der Akademie Poppelsdorf		6	36
25. „	58	Verwaltungs-Bericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—1815 gebliebener Pommern		7	45
—	65	Die landwirthschaftliche Akademie Proskau betreffend		8	49
—	66	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie bei Königsberg i. Pr.		8	50
11. Februar	87	Aufnahme der Schüler in die Ackerbauschule zu Schellin		10	65
19. „	83	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen		9	62
	424			43	410
24. „	81	Wegen der dem Pastor Wentzel zu Martentin gestohlenen Staats-Papiere		9	61
25. „	82	Meldungen zum Eintritt in die Bau-Akademie		9	61
28. „	88	Beförderung lebender Fische auf der Ostbahn		10	65
—	89	Vorlesungen bei dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle		10	65
1. März	86	Berichtigung der Fehler in der Bekanntmachung der revidirten Normal-Preise und Normal-Marktorte des Regierungsbezirks Stettin		10	65
18. „	111	Bildung der Bezirke behufs Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer		12	79
23. „	178	Errichtung einer zweiten Provinzial-Irren-Anstalt		18	134
	190			19	144
23. „	123	Musterung der Militairpflichtigen im Anclamschen Kreise		13	93
24. „	124	Güter-Tarif-Aenderungen auf der Ostbahn		13	93
27. „	165	Jahres-Rechnung der Land-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1863		17	119
28. „	125	Musterung der Militairpflichtigen im Greifenhagenschen Kreise		13	93
30. „	135	Revision der Militairpflichtigen im Usedom-Wollinschen Kreise		14	98
6. April	145	Musterung der Militairpflichtigen		15	103
—	146	Vorlesungen an der Universität Greifswald und der Akademie Eldena		15	104
7. „	166	Nachweisung der ausgeschriebenen Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge und der Brandschaden-Vergütigung pro 1864		17	120
8. „	147	Diebstahl in der Hauptbank-Kasse zu Berlin		15	108
10. „	164	Kreis-Ersatz-Geschäft im Naugardschen Kreise		17	119
12. „	168	Desgleichen im Regenwalder Kreise		17	120
13. „	150	Desgleichen im Saatziger Kreise		16	111
13. „	151	Desgleichen im Greiffenbergschen Kreise		16	112
13. „	152	Diebstahl bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin		16	112
16. „	162	Einbringen von sogenannten Freimengen in Stargard		17	118
19. „	163	Kreis-Ersatz-Geschaft im Demminschen Kreise		17	118
19. „	189	Leuchtfeuer im Hafen von Danzig und Neufahrwasser		19	143
20. „	187	Annahme von Lootsen im Hafen von Neufahrwasser		19	142

20.	April	188	Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau)	19	142
25.	„	167	Kreis-Ersatz-Geschäft im Camminer Kreise	17	120
8.	Mai	208	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	21	160
		216		22	167
		289		28	211
		368		37	276
1.	Juni	231	Spezial-Tarif der Ostbahn für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien ꝛc.	23	175
1.	„	232	Telegraphen-Stationen in Misdroy und Heringsdorf	23	176
7.	„	247	Departements-Ersatz-Geschäft im Ueckermündschen Kreise	24	183
12.	„	257	Kündigung der Pfandbriefe	25	190
		270		26	199
		278		27	205
17.	„	258	Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission	25	190
26.	„	269	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	26	199
		277		27	205
27.	„	280	Telegraphen-Station zu Liebeseele	27	206
1.	Juli	279	Zahlung der Pfandbriefs-Zinsen	27	206
1.	„	290	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlr.	28	212
5.	„	291	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	28	213
20.	„	304	Führung von Signal-Laternen der Schiffe ꝛc.	30	226
26.	„	317	Die dem Kaufmann Hirsch in Stettin abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1853	31	235
	—	318	Vorlesungen an der Universität Greifswald und der Akademie Eldena	31	236
	—	326	Desgleichen an der Akademie Poppelsdorf	32	244
6.	August	337	Abänderung des Tarifs der Ostbahn	33	252
7.	„	324	Die dem Kaufmann Hirsch abhanden gekommene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe	32	244
7.	„	325	Desgleichen	32	244
10.	„	342	Herbstmarkt in Arnswalde	34	257
12.	„	341	Errichtung der Bank-Agentur in Stargard	34	256
19.	„	358	Instruktion für die Hülfsdiener beim Verein gegen Thierquälerei	36	269
	—	343	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie in Königsberg i. Pr.	34	257
21.	„	350	Meldungen zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie	35	263
22.	„	344	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	34	257
		369		37	276
	—	348	Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Institute der Universität Halle	35	262
	—	349	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau	35	263
31.	„	357	Konzession für den Markscheider Käferstein	36	269
4.	Septbr.	378	Gestohlene Pfandbriefe zum Nachlaß des verstorbenen Fräuleins v Brietzke gehörig	38	279
		433		44	315
		487		50	344
12.	„	379	Schluß der Telegraphen-Stationen zu Misdroy und Heringsdorf	38	280
19.	„	—	Betriebs Reglement für die Eisenbahnen im Preußischen Staate	40	Extra-Beil.
20.	„	390	Kommunal-Landtag der Neumark	39	285
25.	„	404	Einführung der Hundesteuer in Demmin	41	298
8.	Oktbr.	423	Wahl der Kuratoren der allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse	43	310
6.	Novbr.	445	Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen	46	324
20.	„	489	Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst	50	345
		523		52	354

21. Novbr.	460	Verwaltung der Bank-Agentur in Schwedt		48	331
23. „	475	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft		49	340
	504			51	350
23. „	490	Prüfung der Lootsen		50	345
	524			52	354
30. „	491	Zins-Koupons der Pommerschen Pfandbriefe		50	345
13. Dezbr.	525	Entschädigung der Gebäudesteuerpflichtigen im Regenwaldschen Kreise		52	354
22. „	526	Wegen der dem Gärtner Kornmesser in Stargard abhanden gekommenen Schuldverschreibung der Staats-Anleihe		52	356

III. Patente.

a) Patent-Ertheilungen.

1864.				
22. Dezbr.	Firma G. Hambruch, Vollbaum & Co. zu Elbing		2	3
30. „	Techniker Beuneckendorf zu Neuhaldensleben		2	3
1865.				
16. Januar	Ingenieur Jähns in Berlin		5	25
20. Februar	Fabrikant Geßner zu Aue		9	53
20. „	Gewerbe-Schullehrer Ulffers zu Brieg		9	53
21. „	Bergmeister Hundt zu Siegen		9	53
7. März	Herr Heinr. Pollack in Hamburg		11	69
9. „	Techniker Heldingbausen in Haarhausen		12	77
13. „	Fabrikant Philippsohn in Berlin		12	77
13. „	Ingenieur Block in Berlin		12	77
20. April	Pianoforte-Fabrikant Lindner in Berlin		19	137
22. „	Maschinen-Fabrikanten Schlüter & Maybaum in Berlin		19	137
25. „	Uhrmacher Levin in Berlin		19	137
25. „	Instrumentenmacher Geißler in Berlin		19	137
30. „	Herr Rud. Wilhelm in Berlin		21	157
2. Mai	Rittergutsbesitzer Harder zu Ranfen		21	157
17. „	Mechaniker Brandes		22	165
19. „	Herr Carl Schreiber zu Krombach		22	165
19. „	Firma Thode & Knoop in Dresden		22	165
23. „	Schlossermeister Garan zu Berlin		23	171
23. „	Civil-Ingenieur Parje zu Offenbach am Main		23	171
8. Juni	Professor Werner in Berlin		25	186
8. „	Maschinen-Fabrikant Eckert in Berlin		25	187
8. „	Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin		25	187
9. „	Büchsenmacher Luck in Suhl		25	186
9. „	Mechaniker Schaeffer & Budenberg zu Buckau		25	187
14. „	Professor Werner in Berlin		26	192
15. „	Zimmermeister Stobrawa zu Gleiwitz		25	187
15. „	Chemiker Dullo in Berlin		25	187
26. „	Ober-Telegraphen-Inspektor Ludwig in Cöln		27	203
26. „	Metalldreher Herb in Berlin		28	207
7. Juli	Kaufmann Prillwitz in Berlin		30	222
7. „	Waffenfabrikbesitzer Spangenberg & Sauer in Suhl		30	222
22. „	Mechanikus Bialon in Berlin		31	227
25. „	Ingenieur Simons in Aachen		33	246
29. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin		33	246
4. August	Hütten-Direktor Daelen zu Lendersdorf		33	246
5. „	Fabrikbesitzer Aust in Liegnitz		31	246
8. „	E. Freudenthal & A. Daelen in Berlin		31	246

11.	August	Civil-Ingenieur Scheermann in Elberfeld	34	253
15.	„	Gutsbesitzer Schmeisser in Mückeburg	34	253
21.	„	Fabrikbesitzer Douglas zu Straßfurth	35	259
25.	„	Herr J. Wickfeldt in Elbing	37	271
28.	„	Ober-Ingenieur Lehmann in Breslau	37	271
6.	Oktbr.	Der Firma Siemens & Halske in Berlin	41	293
28.	„	Mechanikus Gossow in Berlin	46	321
18.	Novbr.	Ingenieur Lewald in Breslau	50	341
3.	Dezbr.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	50	341
12.	„	Kaufmann Langen in Cöln	52	351

b) Erloschene und aufgehobene Patente.

1862.				
3.	Novbr.	Des Maschinen-Fabrikanten Hartmann zu Chemnitz	40	287
1863.				
12.	Juni	Des Kaufmann Wappenhans in Berlin	13	82
19.	„	Des Ingenieur Kremer zu Barop	6	33
22.	Juli	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	6	33
29.	„	Desselben	6	33
1.	August	Des Fabrikbesitzer Zimmermann zu Chemnitz	11	68
10.	Septbr.	Des Berg-Assessor Althaus in Berlin	14	95
9.	Oktober	Des Kaufmann Stengel zu Zwickau	19	137
10.	„	Des Kaufmann Prillwitz in Berlin	19	137
1864.				
7.	Januar	Desselben	30	222
30.	„	Desselben	24	178
9.	April	Des Mechaniker Baumgürtel in Chemnitz	37	271
9.	Mai	Des Maschinen-Fabrikbesitzer Schmidt in Berlin	34	253
26.	„	Des Ingenieur Herlitschka in Barmen	37	271
26.	„	Des Maschinen-Fabrikanten Thiele in Frankfurt a. M.	37	271
24.	Juni	Des Maschinen-Fabrikanten Pintus in Brandenburg	44	313
29.	„	Des Maschinen-Fabrikanten Heß in Leipzig	37	271
21	Juli	Des Techniker Schön in Ruhrort	43	305
26.	„	Des Ingenieur Simon in Gotha	50	341
11.	August	Des Agenten Wirth in Frankfurt a M.	50	341
15.	„	Des Ingenieur Jähns in Berlin	5	25

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Abendroth, Förster 50
Abtshagen, Pfarrstelle daselbst . . 80
Ackermann, Steuer-Rezeptor . . . 144
Ady, Büreau-Diätarius 46
Ady, Kreis-Sekretair 98
Ahlory, Predigtamts-Kandidat . . 356
Albinus, Steuer-Einnehmer . . . 144
Albrecht, Kreisgerichts-Sekretair . . 340
Alker, Justiz-Rath 240
Alter, Oekonomie-Kommissionsrath . 320
v. Alvensleben, Geh. Bergrath . . 30
Anclam, Pfarrstelle daselbst . . . 285
André, Lehrer 62
Arnold, Ober-Steuer-Kontroleur . . 292
Awe, Büreau-Assistent 112
Bachmann, Predigtamts-Kandidat . 356
Backe, Lehrer 280
Bahr, Lehrerin 311
Bahr, Grenz-Aufseher 320
Baldamus, Konrektor 258
Balfanz, Pastor 176
Balke, Polizei-Verwalter 315
Balthasar, Kandidat 356
Bank, Ober-Grenz-Kontroleur . . 270
Bartelt, Schullehrer 29
Bartelt, Schiedsmann 214
Bartelt, Schullehrer 332
Bartsch, Lehrer 74
Bartsch, Förster 200
Baumann, Gerichtsbote 184
Baumgarten, Zeichnen- u. Schreib-lehrer 332
Bechtold, Prediger 2
v. Beckedorff, Post-Expediteur . . 270
Becker, Ober-Steuer-Kontroleur . . 144
Beilcke, Post-Expedient 144
v Below, Referendarius 270
Benecke, Schiedsmann 214
Benin, Grenz-Aufseher 144
Berck, Post-Expedient 300
Berg, Schiedsmann 184
Berg, Post-Expedient 258

Berg, Schiedsmann 304
Bergemann, Kreisgerichts-Sekretair . 112
Bergemann, Appellationsger.-Sekretair 320
Berkholz, Schullehrer 37
Bethe, Lehrer 332
Bethge, Post-Sekretair 300
Bethke, Küster und Lehrer 50
Biedenweg, Steuer-Aufseher . . . 10
Bierwerth, Schullehrer 108
Billeau, Kreisgerichts-Sekretair . . 162
Billroth, Post-Expedient 213
Billroth, Schiedsmann 214
Bindemann, Kandidat 356
Birkner, Gerichts-Assessor . . . 112 270
Bischoff, Schullehrer 37
Bischoff, Grenz-Aufseher 176
Bischoff, Salzwerksdirektor . . . 332
Blankenstein, Bau-Inspektor . . . 319
v Bleicher, Polizei-Verwalter . . . 62
Bobrick, Lehrer 74
Bock, Polizei-Anwalt 2 62
Bockmann, Steuer-Aufseher . . . 10
Bode, Kreisgerichts-Rath 161
Bodin, Rektor 350
Boelcke, Referendarius 46
Boettcher, Post-Expedient 270
Bohnholzer, Wagenmeister 346
Boldt, Steuer-Aufseher 10
Bolze, Bergrath 30
v Bonin, Regierungs-Rath . . . 200
Borchart, Steuer-Aufseher 292
Borchert, Wagenmeister 300
Borcherdt, Lehrer 50
v. Borcke, Feuerlösch- und Gebäude-Abschätzungs Kommissarius . . . 74
v Borcke, Polizei-Verwalter . . . 200
Borgwardt, Gerichtsdiener 311
Börner, Schiedsmann 304
Braack, Dom-Rentmeister 30
Brandenburg, Schiedsmann . . . 328
Brandenburg, Kreiswundarzt . . . 122
Brandrup, Lehrer 319
Brandt, Schiedsmann 184
Brandt, Polizei-Verwalter 319
Brandt, Post-Büreaudiener 346
Brandt, Schiedsmann 350
Brathuhn, Bergeleve 332
v. Branchitsch, Auskultator . . . 340
Brüning, Bergeleve 332
Brederlow, Post-Expedient 17
Bredow, Prorektor 515
Breitsprecher, Schiedsmann . . 74. 112
Brendenschey, Grenz Aufseher . . . 320
v. Brockhusen, Auskultator . . . 340
Brodzina, Bürgermeister 240
Brodzina, Polizei-Anwalt 332
Brode, Kandidat 356
Broock, Post Expedient 183
Brüggemann, Kanzlei-Diätarius . . 320
Bruhn, Kreisgerichts-Sekretär . . . 66
Brunabend, Regierungs-Assessor . . 183
Brunck, Packhofswärter 74
Brunnemann, Kreisrichter 226
v Brüsewitz, Polizei-Verwalter . . 213
Bublitz, Briefträger 213
Bublitz, Post-Expedient 300
Buchholz, Steuer-Aufseher 74
Büge, Kandidat 356
Buhtz, Referendarius 240
Burgwedel, Oekonomie-Kommissarius 320
Busse, Post-Büreau-Diener 319
Büttner, Grenzaufseher 71
Büttner, Steueraufseher 144
Calließ, Schullehrer 270
Camps, Schichtmeister 332
Carstedt, Subrektor 200
Casparowitz, Büreau-Assistent . . . 340
Cauße, Kandidant 356
Claußius, Oberförster 327
Coeslin, Diakonat daselbst 315
Colin, Gerichts-Assessor 320
Comolle, Pastor 315
Conrad, Schiedsmann 74
Cöslin, Pfarrstelle daselbst 144
Cöslin, Archidiakonat daselbst . . . 34
Crüger, Seminarlehrer 332
Cuno, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 270
Doberkow, Lehrer 37
Dahms, Feuerlösch-Kommissarius . . 328
Dalcke, Post-Expediteur 108
Damerow, Pfarrstelle daselbst . . . 144
Decker, Schullehrer 258
Dedelow, Post-Büreaudiener . . . 270
Derbe, Steueraufseher 294
v. Derenthal, Regierungs-Assessor . 108
Destabenroth, Steuer-Rezeptor . . 320
Dettmann, Gefangenwärter 226
v. Dewitz zu Wussow, Schiedsmann 214
v Dewitz zu Farbezin, Schiedsmann 214
v. Dewitz in Maldewin, Schiedsm. 328
v Dewitz-Kreb?, Schiedsmann . . 214
Dietrich, Kandidat 356
Dittmar, Ober-Steuer-Kontroleur . 270
Ditlmer, Schiedsmann 80
Dobbermann, Bote und Exekutor . 183
Dohnke, Büreaudiener 74
Dorin, Schullehrer 280
Dowaldt, Kreis-Steuer-Einnehmer . 93
Dräger, Oberlehrer 176
Draheim, Post-Büreaudiener . . 270. 346
Dreist, Pastor 2
Dreves, Hauptamts-Kontroleur . . 144
Driesemann, Bergreferendarius . . 332
Droysen, Lehrerin 74
v Dücker, Bergassessor 332
Dudy, Feuer-Polizei-Distr.-Kommiss. 200
Dumke, Steueraufseher 144
Dummer, Hülfsbote u. Exekutor 66. 162
Dunkel, Lehrer 37. 50
Dunkelbeck, Regierungs-Rath . . . 122
Duwe, Grenzaufseher 206
Ebers, Geheimer Bergrath 30
Ebert, Büreau-Assistent 320
Ebner, Steuer-Einnehmer 74
Eckert, Schiedsmann 184
Eggebrecht, Schiedsmann 112
Ehrhard, Schiedsmann 162. 184
Eichmann, Gymnasial-Lehrer . . . 37
v Eisenhart-Rothe, Schiedsmann . 304
Eisert, Schiedsmann 350
Eisner, Schullehrer 30
Elten, Ober-Amtmann 74
v. Enckevort, Auskultator 226
v. Enckevort, Polizei-Verwalter . . 328
Engel, Büreau-Diatarius 112
Engel, Schiedsmann 328
Erdmann, Oberbergamts-Kassen-Rend. 332
Erhardt, Hüttenin?pektor 332
Ernst, Kandidat 356
Eschenbach, Kandidat 356
Fabricius, Agent 346
Fichtenholz, Grenzaufseher 320
Falckenberg, Feuer-Pol.-Kommissarius 240
Falk, Hülfsbote und Exekutor . . 311
Fanninger, Referendarius 162
Fensch, Predigtamts-Kandidat . . . 356
Fick, Post Verwalter 213
Fick, Schiedsmann 214
Fickler, Bergreferendarius 332
Fischer, Ober-Postkassen-Kontroleur . 74
Fischer, Pastor 176
Fischer, Post Direktor 214
Fischer, Ober-Grenz-Kontroleur . . 292
Fischer, Post Expedient 300
Fitzner, Förster 200
Fleckser, Ober-Bergrath 30 332
Flogertzky, Polizei-Verwalter . . . 183
Flos, Schiedsmann 62
Förster, Hüttenwerks-Direktor . . . 332
Franck, Kreisgerichts-Rath 66
Franck, Schiedsmann 80
Franck, Briefträger 319
Franke, Bergmeister 332
Franz, Gerichts Assessor 311
Frehse, Kreisgerichts-Sekretair . . 46
Freiholtz, Förster 17
Frenck, Polizei-Verwalter 62
Freyberg, Post-Expediteur 320
Friederici, Diakonus 29
v Friedrichs, Post-Expediteur . . . 74
Fritze, Kreis Verordneter 122
Fuchs, Schiedsmann 328
Gall, Büreau-Diatarius 10
Gallus, Ober-Steuer-Kontroleur . . 176
Gans, Kreis-Steuer-Einnehmer . 17. 93
Gans, Pastor 144
Ganschow, Post-Wagenmeister . . . 108
Ganschow, Briefträger 183. 270
Garbrecht, Steuer Einnehmer . . . 144
Garske, Büreaudiener 74. 258
Gärtner, Reg.-Sekretarials-Assistent . 108
Gauger, Büreau-Diatarius 162
Gebhard, Post Expedient 319
Gellenthin, Kollaborator 37
Gennrich, Schullehrer und Küster 332
Genßen, Lehrer 29
Genz, Gerichts-Assessor 10
Genz, Kreisrichter 240
Genz, Schiedsmann 327
Gerhardy, Regierungs-Rath . . . 108
Gertitschky, Salzwärter 292
Geyert, Geh Justiz-Rath 270
Gibelhausen, Bergreferendarius . . 392
Gielow, Staatsanwalt 112
Gierke, Gerichts-Assessor 240
Gnewuch, Post-Büreaudiener . . . 214
Goehtz, Kreisgerichts-Sekretair . . 66
Gohdes, Lehrer 200

Gollmer, Grenzaufseher 320
Graeser, Zollamts-Assistent 144
Grafe, Potizei-Anwalt 258
Grafe, Bürgermeister 258
Gramzow, Büreau-Diätarius . . . 320
Greifswald, Pfarrstelle daselbst . . 2
Greppert, Polizei-Verwalter . . . 200
Griebenow, Bote und Exekutor . . 66
Griepentrog, Hülfsbote 320
Grimm, Wagenmeister 300
Grohn, Schullehrer 350
Grube, Haupt-Zollamts-Assistent . . 144
Gruch, Feldmesser 320
Grünberg, Feuerpolizei-Kommissarius 240
Gründler, Haupt-Zollamts-Kontrol. 144
Grühn, Grenzaufseher 206
Grunow, Ober-Bergrath 30
Grützmacher, Post-Expedient . . . 144
Guder, Bote und Exekutor . . . 340
Gühlke, Post-Expediteur 258
Guse, Grenzaufseher 252
Gustke, Amtsdiener u. Chausseegeld-Erheber 252
Hutermilch, Büreau-Diätarius . . 46
Gutmann, Konrektor 122
Haack, Schiedsmann 80
Haase, Post-Expediteur 108
Haase, Schiedsmann 184
Haberland, Lehrer 37
Haberland, Kreis-Verordneter . . . 320
Hacker, Schullehrer 167
Haeckermann, Feuerlösch-Kommissar. 258
Haese, Schullehrer 2
v. Hagen, Regierungs-Assessor . . 30
Hahn, Schiedsmann 74
Hahn, Hülfsbote 112
Haken, Ober-Post-Kommissarius . . 183
Hancke, Post-Expediteur 108
Hanke, Briefträger 346
Hanow, Gymnasial-Lehrer 213
Harany, Schiedsmann 10
Harany, Post-Expediteur 108
Harder, Pastor 324
Harms, Schullehrer 29. 226
Hartfeil, Post-Expediteur 258
Hartig, Pastor 167
Hartig, Schiedsmann 184
Hartmann, Gymnasial-Lehrer . . . 258
Hartung, Rektor 270
Hartung, Kandidat 356
Hartwig, Post-Expedient 213
Hasenjäger, Schiedsmann 280
Hasenknopf, Gerichts-Assessor . . 320
Haufschild Pastor 226
Haufschild, Kandidat 356
Haupt, Gymnasial-Lehrer . . . 161. 315
Haupt, Kreisgerichts-Rath 320
Haupt, Kandidat 356
Hauschteck, Justiz-Rath 320
Heese, Büreau-Assistent 10
Heese, Schiedsmann 304
Heidenreich, Post-Expedient . . . 183
Heidenreich, Zollamts-Assistent . . 206
Heidenreich, Zoll-Einnehmer . . . 320
Heinemann, Kandidat 356
Heinrich, Steuer-Einnehmer . . . 320
Heintze, Schiedsmann 74
Heintze, Oberlehrer 190
Heinze, Schiedsmann 112
Helle, Post-Expedient 300
Heller, Diakonus 311
Hellpap, Post-Wagenmeister . . . 319
Hempel, Feldmesser 213
Henckel, Post-Expedient 300
Henkel, Post-Expedient 270
Henn, Post-Expeditions-Verwalter . 213
v. Henning, Regierungs-Assessor . . 30
Hentschel, Steuer-Einnehmer . . 252. 292
Herr, Gerichts-Assessor 30
Herzberg, Post-Expedient 258
Heuer, Grenzaufseher 292
v. Heyden, Referendarius 46
v. Heyden, General-Landschafts-Rath 328
Heyse, Lehrer 87
Hildebrandt, Schiedsmann 326
Hiltrop, Bergreferendarius . . . 332
v Hinckelden, Gerichts-Assessor . . 30
Hintze, Forst-Polizei-Anwalt . . . 80
Hintze, Bote 162
Hinze, Schiedsmann 304
Hinze, Büreau-Assistent 311
Höfs, Schullehrer 332
Hoffmann, Post-Expediteur . . . 346
Hohenmocker Pfarre daselbst . . . 183
Holland, Rechnungs-Rath 270
Holtz, Landschafts-Rath 319
Holtzfuß, Gerichtsdiener 46
Holtzheuer, Prediger 46
Holz, Bote und Kastellan 46
Homuth, Gefangenwärter 226
Horn, Kreisrichter 10
Hübner, Kandidat 356
Hückstaedt, Gerichts-Assessor . . . 66
Huebner, Pastor 346
Huth, Gerichtsbote 10
Jacob, Kandidat 356
Jaeppelt, Polizei-Verwalter . . . 304
Jagow, Schullehrer 29
Jahn, Gymnasial-Lehrer 340
Jahnke, Schiedsmann 162
Jaumann, Steuer-Einnehmer . . . 74
Jaspis, Diakonus 46
Insel, Schullehrer 134
Jobst, Schiedsmann 74
Johr, Post-Expedient 144
Jonas, Bauführer 226
Jonas, Kandidat 356
Isert, Lehrer 350
Ising, Bote und Exekutor 112
Kalian, Küster und Schullehrer . . 252
Kattschmidt, Post-Expediteur . . . 270
Kaudt, Hegemeister 270. 304
Kanzow, Schiedsmann 162
v. Kaphengst, Landschafts-Rath . . 319
Karge, Lehrer 324
Karges, Regierungs-Rath 122
Kasischke, Kandidat 356
Karst, Hülfsbote 162
Karst, Gerichtsbote 184
Kaumann, Pastor 285
Kaupsch, Kreisbaumeister 108
Kayserling, Haupt-Amts-Kontroleur 292
Keferstein, Bergreferendarius . . . 332
Keilling, Schiedsmann 214
Keiser, Grenzaufseher 206
Keller, Haupt-Steueramts-Assistent . 206
Kerustein, Ober-Zoll-Inspektor . . 10
Kersten, Hülfsbote 46
Kesselhut, Exekutor 10
Kiebach, Grenzaufseher 10
Kienast, Polizei-Verwalter 258
Kienitz, Ober-Grenz-Kontroleur . . 292
Kienow, Schutlehrer 122
Kießner, Gesanglehrer 66
Kießner, Kantor und Organist . . 332
Killmann, Büreau-Diätarius . . . 66
Kinsky, Bote und Exekutor . . . 240
Kirchhoff, Schiedsmann 214
Kirstein, Gerichts-Assessor 240
Ktähn, Post-Expedient 213
Klamann, Förster 200
Klamroth, Kandidat 356
Klatte, Kanzlei-Rath 162
Kleidzun, Hülfsbote und Exekutor 226. 311
Kleinfeld, Büreau-Diätarius . . . 46
Kleiß, Kreisbaumeister 17
Klemm, Salinen-Assessor 332
Klingbeil, Post-Expediteur 108
Klinkenberg, Grenzaufseher . . . 10
Klitzke, Kandidat 356
Klöpper, Kandidat 356
Klopsch, Sanitäts-Rath 93
Klopsch, Kandidat 356
Knauth, Berggeschworner 332
Knibbe, Berggeschworner 332
Knibbe, Bergmeister 332
Kniebel, Bote und Exekutor . . . 162
Kniebusch, Schiedsmann . . . 162. 184
Knittel, Kandidat 356
Kieß, Schullehrer 258
Knop, Kanzleidiener 258
Knorr, Schullehrer und Küster . . 327
Knüppel, Lehrer 29
Knust, Pastor 319
Kobert, Pastor 74
Knoblauch, Kandidat 356
Kobs, Briefträger 258
Koch, Referendarius 240
Koch, Schiedsmann 304
Kochendörffer, Gefangenwärter . . 311
Koehler, Bote 162. 184
Koehler, Post-Expediteur 270
v Koeller, Polizei-Verwalter . . . 200
Koeppe, Schiedsmann 280
Köhn, Haupt-Zollamts-Assistent . . 292
Köhn, Schullehrer 29
Kotbe, Steueraufseher 144
Köller, Feldmesser 320
v Köller, Direktor der Provinzial-Hülfskasse 98
v. Köller-Banner, Polizei-Verwalter 74
Kölpin, Justizrath 161
Köpcke, Steuer-Aufseher 144
Koppe, Packhofs-Vorsteher 10
Körner, Kandidat 356
Kornstaedt, Kandidat 356
Kossin, Pfarrstelle daselbst 74
Kösteritz, Pfarrstelle daselbst . . . 270

Kothlow, Hülfsbote und Exekutor . 311
Kraase, Schullehrer 167
Krahmer, Polizei-Verwalter . . . 30
Krahn, Post-Büreaudiener 183
Krahn, Schiedsmann 214
Kranz, Schullehrer 29
Krause, Forst-Polizei-Anwalt . . . 80
Krause, Förster 213
Krause, Küster und Schullehrer . . 252
Krause, Post-Expediteur 319
Kröning, Lazareth-Inspektor . . . 280
Kröning, Schiedsmann 304
Kröning, Küster und Schullehrer . 311
Kropka, Briefträger 258
Krüger, Lehrer 29
Krüger, Küster und Schullehrer . . 29
Krüger, Lehrer 37
Krüger, Lehrer 50
Krüger, Schiedsmann 74
Krüger, Kreisgerichts-Sekretär . . . 162
Krüger, Schiedsmann 162
Krüger, Botenmeister 184
Krüger, Bauführer 213
Krüger, Schiedsmann . . . 214. 252
Krüger, Schullehrer 280
Krüger, Steueraufseher 320
Krumheuer, Kandidat 356
Kruse, Feuerlösch-Kommissarius . . 327
Krusel, Polizei-Anwalt 240
Kügler, Post-Expedient 319
Kühl, Gefangenwärter 240
Kühl, Kantor 304
Kühne, Schiedsmann 62
Kühne, Kontr. d. Oberbergamts-Kasse 332
Kühne, Bergmeister 332
Kuhr, Schiedsmann 162
Kuhrt, Briefträger 258
Kummerehl, Grenzaufseher 74
Kunze, Gymnasial-Lehrer 122
Künzel, Gerichtsdiener 240
Kupke, Ober-Grenz-Kontroleur . . 292
Kupke, Kandidat 356
Laabs, Exekutor 183
Laabs, Lehrer 315
Laage, Büreau-Diätarius 112
Labes, Schullehrer 200
Ladwig, Schiedsmann 304
Ladwig, Polizei-Verwalter 315
Laenen, Grenzaufseher 206
Laenen, Steueraufseher 320
Lambeck, Schullehrer 319
Lange, Ober-Steuer-Inspektor . . . 292
Lange, Grenzaufseher 292
Lange, Steuer-Einnehmer 320
Langenfeld, Kantor 270
Langnickel, Schiedsmann . . . 17. 328
Lau, Bürgermeister 176
Lausch, Post-Sekretair 213
Leclair, Schiedsmann 304
Lehmann, Ober-Steuer-Kontroleur . 144
Lehmann, Hülfsbote 162
Lehmann, Schiedsmann . . . 162. 252
Lehnert, Bote und Exekutor . . . 162
Leist, Bergrath 332
Leistikow, Rechtsanwalt 311
Lichtenfels, Berg-Referendarius . . 332
Liebhold, Kandidat 356
Lieder, Hüttenfaktor 30
Liehr, Polizei-Verwalter 319
Linde, Kreisgerichts-Bote 340
Lindemann, Lehrer 87. 200
Lindemann, Superintendent . . . 73
Lindig, Bergrath 30
v. d Lippe, Hülfsbote 46
Loeper, Polizei-Anwalt 161
Laest, Schullehrer 350
Loose, Kreisgerichts-Sekretair . . . 320
Lubenow, Bureau-Assistent . . . 162
Luck, Forstschutzbeamter 37
Ludwig, Schiedsmann 112
Lüdke, Post-Wagenmeister . . . 346
Lundehn, Oberlehrer 122
Lundmann, Lehrer 240
Lüpcke, Schiedsmann 280
Maaß, Polizei-Verwalter . . . 29. 121
Mahnke, Schiedsmann 214
v Malotki, Steuer-Einnehmer . . 144
Mandelkow, Steuer-Aufseher . . . 144
Mangold, Forstmeister 292
Mannkopff, Forstpolizei-Anwalt . . 161
Mans, Schullehrer 29
Mansfeld, Referendarius 184
Manteuffel, Schiedsmann 304
Manteuffel, Briefträger 320
Manzke, Lehrer 37
Marks, Hülfsbote 112
Markstädt, Hauptamts-Assistent . . 320
Marth, Post-Sekretair 108
Materne, Förster 98
Mathaei, Schullehrer 270
Mathes, Gerichtsbote 184
Matthias, Bureau-Assistent . . . 162
Matz, Polizei-Verwalter 62
Medenwald, Pastor 213
Mehlhorn, Rektor 37
Mehner, Bergrath 332
Meinecke, Bureau Diätarius . . . 226
Meinke, Botenmeister 226
Meißner, Schiedsmann 214
v. Mellenthin, Schiedsmann . . . 74
Mende, Post-Expediteur 108
Meske, Schiedsmann 350
Messau, Kreisgerichts-Sekretair . . 112
Meyer, Kreisbaumeister 17
Meyer, Post-Sekretair 74
Meyer, Ober-Grenz-Kontroleur . . 270
Meyer, Ober-Post-Sekretair . . . 270
Meyer, Ober-Grenz-Kontroleur . . 320
Micheel, Lehrer 183
Mickrow, Pfarre daselbst 167
Middeldorpf, Oberförster 327
Mierisch, Förster 213
Mietzner, Lehrerin 167
Mildebrandt, Schullehrer 98
Milz, Briefträger 270
Milzner, Schiedsmann 80
v. Minnigrode, Bergrath 332
Mittelhausen, Rektor 213
v. Mutelstädt, Gerichts-Assessor . . 46
Mitzlaff, Kanzlei-Rath 10
Mitzlaff, Küster und Schullehrer . 74
Möbes, Ablage-Aufseher 17
Möhr, Superintendent 311
Mohnicke, Lehrer 2
Moldenhauer, Schullehrer 2
Moldenhauer, Bureau-Diätarius . 46
Molle, Schullehrer 356
Mollenhauer, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor . . 66
Mühlbrandt, Post-Bureau-Diener . 270
Mühlenbeck, Schiedsmann . . . 184. 350
Mühlenbruch, Kreisverordneter . . 122
Mühlenhaupt, Kandidat 356
Müller, Kreisrichter 10
Müller, Polizei-Verwalter 17
Müller, Post-Expedient 144
Müller, Pastor 161
Müller, Haupt-Amts-Assistent . . . 176
Müller, Post-Expedient 213
Müller, Schiedsmann 214
Müller, Kreisgerichts-Rath 226
Müller, Schiedsmann 252
Müller, Haupt-Zollamts-Assistent . 292
Müller, Kreisgerichts-Bote 311
Müller, Schullehrer 328
Müller, Pastor 328
Müller, Kandidat 356
Mundt, Schiedsmann 184
Mundt, Post-Expediteur 270
Mundt, Schiedsmann 304
Naß, Briefträger 258
Nay, Diakonus und Rektor 226
Nay, Steuer-Einnehmer 252
Nay, Ober-Steuer-Kontroleur . . 270
Nehmiz, Ober-Bergamts-Sekretair 332
Nehmiz, Thals-Sekretair 332
Neudel, Schiedsmann 350
Neumann, Lehrer 37
Nieder, Bergwerks-Direktor . . . 332
Nitschke, Lehrer 280
Nitze, Salz-Magazin-Wächter und Amtsdiener 252
Noack, Gymnasial-Lehrer 280
Nobbe, Schiedsmann 280
Nötzelmann, Post-Expedient . . . 258
Obenaus, Kandidat 356
Oemler, Berg-Assessor 332
Ohm, Lehrer 327
Ohrt, Amtsdiener 280
Ollwig, Schiedsmann 304
Ortel, Schullehrer 258
Osten, Post-Expedient 144
Ottiliae, Ober-Berg-Rath 332
Otto, Grenz-Aufseher 206
Otto, Pastor 311
Päplow, Grenz-Aufseher 292
Pagel, Schiedsmann 184
Pahnke, Steuer-Aufseher 320
Pahpe, Gerichtsbote 226
Palesche, Hülfsbote 112
Pandikow, Förster 200
Paul, Bureau Assistent 46
Pauli, Lehrer 258
Pautzke, Schullehrer 319
Pehlemann, Schiedsmann 214
Pehlemann, Referendarius . . . 226
Peschlow, Förster 30
Peschke, Bureau-Diätarius . . . 183

Petermann, Schullehrer 300
Peters, Polizei-Anwalt 258
v. Petersdorf, Schiedsmann . . . 214
Pietsch, Kandidat 356
Pillip, Zoll-Einnehmer 320
Pinno, Berg-Inspektor 332
Piper, Pastor 327
Pissin, Schiedsmann 328
Plath, Schiedsmann 304
Plinzner, Pastor 226
Pochhammer, Kreisrichter . . . 270
Pockrandt, Satzwärter 252
v. Podewils, Schiedsmann . . . 162
Podratz, Civil-Supernumerarius . 162
Poley, Schullehrer 29. 346
Pölitz, Pfarrstelle daselbst . . . 311
Pollnow, Pfarrstelle daselbst . . . 213
Pomplun, Steuer-Aufseher . . . 176
Pöppel, Hülfsbote 162
Pötke, Kandidat 356
Preßler, Berg-Geschworner . . . 332
Preußer, Referendarius 240
Prochnow, Feuer-Distrikts-Kommissarius 10
Pupke, Seminar-Lehrer 332
v. Puttkammer, Landrath . . . 50
v Puttkammer, Auskultator . . . 320
Rackwitz, Schiedsmann 328
Radcke, Schullehrer 340
Radtke, Hauptamts-Diener . . . 144
Radtke, Schiedsmann 184. 214
Radunzel, Steuer-Aufseher . . . 176
Rahn, Pastor 332
Rahnwerder, Pfarrstelle . . . 108
Ramthun, Organist und Lehrer . . 257
Raschig, Pastor 17
Raschig, Superintendent . . . 300
Rathke, Post-Expediteur . . . 270
Ratzebuhr, Pfarrstelle daselbst . . 346
Rauschke, Lehrer 176
Rauschke, Predigtamts-Kandidat . . 356
Rauwolff, Schiedsmann . . . 162
Redies, Schiedsmann 350
Regling, Schullehrer 29
Reichart, Post-Expedient . . . 183
Reichhelm, Rechtsanwalt . . . 10
Reichhelm, Referendarius . . . 66. 311
Reincke, Schullehrer 93
Reinhardt, Polizei-Verwalter . . 183
Reinhardt, Post-Kommissarius . . 183
Reinke, Schiedsmann 328
Remkendorff, Schullehrer . . . 356
Reishaus, Gymnasial-Lehrer . . . 74
Richert, Kandidat 356
Richter, Kreisgerichts-Sekretair . . 270
Richter, Pastor 285
Rieck, Post-Wagenmeister . . . 346
Riedel, Polizei-Verwalter . . . 121
Riemer, Schullehrer 74. 218
Rietz, Diakonus 252
Rinck, Schichtmeister und Sekretair . 30
Ringeltaube, Prediger 340
Risch, Grenz-Aufseher 252
Rißmann, Referendarius . . . 184
Ritter, Post-Expedient 144
Ritze, Salzwärter 252
v. Roell, Post-Expedient . . . 270
Rönneberg, Grenz-Aufseher . . 144. 206
Röse Steuer-Aufseher 292
Rohde, Lehrer 37
Rohland, Steuer-Einnehmer . . . 206
Rohloff, Kreisgerichts-Sekretair . . 66
Rose, Post-Expedient 144
Rosenow, Schullehrer 122
Rossow, Kreisgerichts-Sekretair . . 320
Rothkopf, Post-Expediteur . . . 74
Rubach, Lehrer 200. 315
Rudolph, Schullehrer 29
Rühlow, Thor-Kontroleur . . . 74
Runge, Kreis-Verordneter . . . 122
Ruth, Polizei-Anwalt 161
Ruth, Kämmerer 240
Sachrend, Post-Expedient . . . 319
Sahlfeldt, Schiedsmann . . . 162
Salzmann, Post-Expedient . . . 213
Sarauw, Kreisrichter 226
Sasse, Rentamts-Verwalter . . . 213
Sasse, Post-Sekretair 300
Sauer, Pastor 332
Schacht, Post-Kommissarius . . . 183
Schade, Kreis-Steuer-Einnehmer . 17
Schäfer, Schiedsmann 252
Schäffer, Kanzlei-Diätarius . . 184. 240
Schalenz, Steuer-Einnehmer . . . 206
Schallehn, Schiedsmann . . . 62
Schauer, Schiedsmann 350
Scheffler, Berg-Referendarius . . 332
Scheibge, Kandidat 356
Schemel, Polizei-Verwalter . . . 328
Schenz, Schiedsmann 280
Schielke, Botenmeister 19
Schiers, Wagenmeister 74
Schlesack, Referendarius . . . 46
Schliebitz, Ober-Zoll Inspektor . . 292
Schlutius, Post-Kommissarius . . 183
Schmah, Post-Expedient . . . 183
Schmeling, Bureau-Assistent . . . 112
Schmidt, Feuer-Distrikts-Kommissarius 17
Schmidt, Hegemeister 17. 37
Schmidt, Bureau-Assistent . . . 30
Schmidt, Regierungs-Assessor . . 30
Schmidt, Förster 37
Schmidt, Pastor 167
Schmidt, Gefangenwärter . . . 226
Schmidt, Vermessungs Revisor . . 258
Schmidt, Schullehrer 280
Schmidt, Steuer-Aufseher . . . 320
v. Schmidt-Hirschfelde, Feuer-Polizei-Kommissarius 167
Schmöckel, Post-Expediteur . . . 108
Schneider, Auskultator 226
Schnür, Feuerlösch-Kommissarius . 258
Schöne, Staatsanwalt 112. 226
Schönberg, Gerichts-Assessor . . 240
Schrader, Berg-Geschworner . . . 332
Schreckhaase, Förster 213
Schreiber, Polizei-Verwalter . . . 73
Schröder, Lehrer 200
Schroeder, Post-Expediteur . . . 270
Schubbert, Feldmesser 258
Schultz, Pastor 46
Schultz, Haupt-Amts-Diener . . . 144
Schultz, Schullehrer 285
Schultze, Schiedsmann 17
Schultze, Ober-Post-Sekretair . . 74
Schultze, Kandidat 356
Schulz, Grenz-Aufseher 74
Schulz, Post-Bureau-Diener . . . 218
Schulz, Küster und Schullehrer . . 285
Schulz, Schiedsmann 304
Schulz, Oberlehrer 315
Schulz, Kreisger.-Salarien-Kassen-Assistent 340
Schulze, Forst-Inspektor 304
Schüttler, Diätarius 66
Schwandt, Post-Expediteur . . . 346
Schwant, Ober-Grenz-Kontroleur . 320
Schwerdtfeger, Schiedsmann . . . 162
v Schwerin, Feuerlösch- u. Gebäude-Abschätzungs-Kommissarius . . . 74
v. Schwerin, Kreis-Deputirter . . 206
Schwinzer, Grenz-Aufseher . . . 98
Securius, Rechtsanwalt 184
Securius, Ober-Grenz-Kontroleur . 320
Seecker, Kreisgerichts-Sekretair . . 112
Seehausen, Gerichts-Assessor . . 10
Seeligmann, Kandidat 356
Seelmann, Hauptamts-Kontroleur . 206
Seidler, Post-Expedient 17
Seldt, Bureau-Assistent 183
Selchow, Pfarre daselbst . . . 122
Selcke, Rechtanwalt 46
Sello, Kreis-Wundarzt 121
Sellin, Schiedsmann 162. 214
Sembach, Förster 213
Semrau, Deposital-Rendant . . . 10
Sick, Lehrer 37
Siebeck, Lehrer 144
Siegert, Kreisrichter 311
Siewert, Schullehrer 29. 167
Simon, Kreisgerichts-Sekretair . . 46
Simon, Post-Expediteur . . . 144
Sjöborg, Prediger 17
Sommerfeld, Polizei-Verwalter . . 240
Sönderop, Justiz-Rath 161
v Spangenberg, Forst-Inspektor . . 240
Specht, Post-Packbote 17
Spengler, Bergmeister 332
Sperling, Bureau-Assistent . . . 112
Spohr, Förster 30
Spreer, Pastor 319
Springborn, Schiedsmann . . . 74
v. Stade, Schiedsmann . . . 162
Stahlkopf, Schiedsmann . . . 214
Stange, Steuer-Aufseher . . . 292
Stargard, Pfarrstelle daselbst . . . 29
Steckling, Schullehrer 134
Steinbrück, Bauführer 30
Steinert, Schichtmeister 332
v Stemann, Staatsanwalt . . . 112
Stephan, Schiedsmann 162. 184
Sternagel II., Bureau-Assistent . . 30
Stock, Gymnasial-Lehrer 122
Stockmar, Grenz-Aufseher . . . 144
Straube, Schiedsmann 184
Straube, Ober-Steuer-Kontroleur . 292
Strege, Schullehrer 50
Streese, Lehrer 37
Strempel, Förster 270

Striemer, Zollamts-Assistent . . . 206
Sturm, Schiedsmann 214
Stürzebein, Gymnasial-Lehrer . . 50
Stürzebein, Kandidat des Predigtamts 356
Taege, Schiedsmann 17. 328
Tanck, Schullehrer 62
Taubner, Regierungs-Rath . . . 122
Tauscher, Gymnasial-Direktor . . 300
Tenius, Kasernen-Inspektor . . . 280
Tessendorff, Schiedsmann 328
v. Tettenborn, Regier.-Sekr.-Assistent 108
Tetzlaff, Polizei Verwalter 280
Tertor, Kandidat 356
Theune, Schiedsmann 162. 184
Thiede, Lehrer 200
Thiele, Post-Expedient 300
Thiele, Rektor 108
Thieme, Schiedsmann 184
Thielow, Grenz-Aufseher 320
Thom, Gerichtsbote 184
Tiede, Salzwärter 252
Tiegs, Post-Expedient 183
Tiegs, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 80
Tismar, Förster 2
Todenhagen, Steuer-Aufseher . . . 320
Torgelow, Pfarrstelle daselbst . . 258
Tornau, Bureau-Diätarius . . . 10
Trampe, Post-Expedient 270
Trampjahn, Bureau-Diener . . . 183
Treichel, Schullehrer 37
Trieft, Auskultator 226
Tröger, Bureau-Diätarius . . . 162
Tschermack, Post-Kondukteur . . . 346
Tünge, Grenz-Aufseher 206
Uecker, Schullehrer 29
Uhlenhuth, Rektor 200
Uhrland, Polizei-Verwalter 37. 161. 315
Unger, Berg-Inspektor 332
Utech, Schullehrer 258
Utpadel, Lehrer 37
Vahl, Steuer-Aufseher 206
Velgast, Pfarrstelle daselst . . . 311. 328
Vetter, Rektor 29
Vetter, Küster und Schullehrer . . 311
Vetter, Kandidat 356
Vogel, Polizei-Verwalter 200
Vogel, Gymnasial-Lehrer 332
Vogt, Kandidat 356
Voigt, Kandidat 356
Völcker, Rektor 167
Vorpahl, Küster und Schullehrer . 252
Voß, Polizei-Verwalter 62
Voß, Schullehrer 167
Voß, Grenz-Aufseher 292
Voy, Briefträger 320
Wachholz, Gefangenwärter . . . 311
Wackernagel, Kandidat 356
Wagner, Steuer-Aufseher 292
Wahlstab, Pastor 183
v. Waldow-Nöblin, Feuerlösch-Kommiss. 30
v Waldow-Steinhöfel, Landrath . 328
Walter, Militair-Intendantur-Assessor 134
Walther, Seegerichts-Assessor . . . 161
Wapler, Berg-Rath 30
Wartenberg, Regierungs-Assessor . . 50
Wasmund, Bureau-Diätarius . . 162
Weber, Baumeister 304
Weber, Kandidat 356
v. Wedel-Vehlingsdorf, Feuer-Polizei-Kommissarius 167
Wedell, Schullehrer 270
Wegener, Schiedsmann 62
Wegener, Kreisboniteur 122
Wegener, Küster und Schullehrer . 176
Wegener, Schullehrer 280
Wegner, Kandidat 356
Wehner, Förster 270
v Weiher, Landschaft-Direktor . . 213
Weinreich, Kreisrichter 340
Weise, Bürgermeister 200
Wellmann, Kreisbaumeister . . . 108
Wellmann, Oekonomie-Kommissarius 258
Wendorff, Schiedsmann 304
Wendt, Grenz-Aufseher 292
Wenzel, Kreisgerichts-Rath . . . 240
Werben, Pfarrstelle daselbst . . . 212
Werner, Grenz-Aufseher 292
Wernicke, Bau-Inspektor 319
Werth, Kantor 190
Westphal, Lehrer 29
Westphal, Gerichts-Assessor . . . 122
Westphal, Schullehrer 134
Westphal, Lehrer 213
Westphal, Lehrer 327
Wichmann, Kreisgerichts-Sekretair . 112
Wichmann, Kreisgerichts-Rath . . 161
Wienandt, Regierungs-Sekretair . . 108
Wienandt, Post-Expedient 300
Wiese, Kandidat 356
Wiesener, Pastor 327
Wiesener, Kandidat 356
Wieske, Gefangenwärter 66
Wieske, Grenz-Aufseher 98
Wietholz, Polizei-Verwalter . . . 323
Wilcke, Schullehrer 50
Wilde, Vermessungs-Revisor . . . 320
Wilke, Ober-Geometer 121
Wilke, Kreisgerichts-Bote 183
Wilke, Grenz-Aufseher 320
Winkler Rektor und Hülfsprediger . 280
Witt, Polizei-Anwalt 62
Witt, Steuer-Aufseher 98
Wittenhagen, Lehrer 37
Wittcke, Post-Direktor 74
v. Wödtke, Schiedsmann 280
Wölffel, Kandidat 356
Wolkwitz, Pfarre 319
Wollenburg, Kandidat 356
Wollermann, Gefangenwärter . . 311
Wolten, Post-Expedient 213
Würffel, Förster 2
Zabel, Hülfsbote 162
Zapernick, Schiedsmann 214
Zahn, Pastor 300
Zamborst, Pfarrstelle daselbst . . . 315
Zarnack, Lehrerin 311
Zastrow, Schiedsmann 184. 214
Zechlin, Kreisverordneter 122
v. Zedlitz-Neukirch, Grenz-Aufseher . 320
Zernin, Pfarrstelle 213
Ziemssen, Pastor 327
Ziemssen, Kandidat 356
Zierold, Kreis-Deputirter 200
v. Ziethen, Referendarius 73
Zimdars, Schullehrer 87
Zimmermann, Steuer-Rezeptor . 30. 144
Zimmermann, Lehrer 50
Zimmermann, Berg-Eleve 332
Zins Schullehrer 213
Zirchow, Pfarre daselbst 122
Zizow, Pfarre daselbst 280
Zodtke, Schullehrer 122
Zunick, Grenz-Aufseher 98
Zybell, Grenz-Aufseher 252

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google
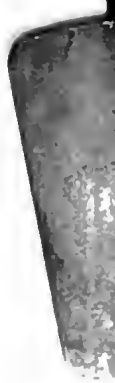
Digitized by Google